

**Das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit.  
Hillel Steiners empirischer Ansatz  
einer liberalen Gerechtigkeitstheorie**

**Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften  
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität  
zu Frankfurt am Main**

**vorgelegt von  
Tobias Berblinger  
aus Offenburg**

**Gutachter:  
Prof. Axel Honneth  
Prof. Ulrich Steinvorth**

**Abgabe 4. August 2000  
Disputation 19. Dezember 2000**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>Vorwort</b>	5
<b>Einleitung</b>	6
<b>Steiners Globalfonds: Aus Definition zur Distribution</b>	10
<b><u>Teil 1: Kriterien einer liberalen Gerechtigkeitstheorie</u></b>	22
<b>Kapitel 1:</b>	
<b>Gerechtigkeit als neutrale Entscheidungsregel</b>	22
Einleitung	22
Der Gegenstand der Gerechtigkeit bei Steiner:	
Gleiche ursprüngliche Freiheit	24
Gibt es ein Naturrecht auf Freiheit? - Herbert Hart	26
Steiner 1974	29
Steiner 1994	33
1. Schritt - Intuitionen	37
2. Schritt - der Inhalt der Entscheidungsregel	44
Ein Recht auf Freiheit - durch weitere Begründungen?	45
a) Ein rationalitätstheoretischer Kern?	45
b) Durch eine handlungstheoretische Autonomiepräferenz?	46
c) Warum in die Ferne schweifen - eine status quo Begründung?	47
Zusammenfassung Kapitel 1:	47
<b><u>Teil 2: Freiheit in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie</u></b>	49
<b>Kapitel 2:</b>	
<b>Wieviel Freiheit? Welche Art von Freiheit?</b>	49
<i>Gesamtfreiheit</i> und <i>spezifische Freiheiten</i> : Begriffsklärung	50
Drei Thesen über die Irrelevanz	53
Kymlicka: Spezifische Freiheiten statt Freiheit an sich	54
Der unspezifische Wert der Gesamtfreiheit	56
Unspezifischer instrumenteller Wert	58
a) Freiheit als Mittel zu einem <i>gesellschaftlichen</i> Gut	
Unwissende müssen frei sein - Friedrich Hayek	58
b) Freiheit als Mittel zu <i>individuellem</i> Wohlergehen I	
Nicht-teleologischer Perfektionismus - John Stuart Mill	60
c) Freiheit als Mittel zu <i>individuellem</i> Wohlergehen II	
Präferenzbefriedigung	67
Resümee Gesamtfreiheit - Spezifische Freiheiten	68
Gesamtfreiheit: Wertebasierte oder empirische Quantifizierung?	
Charles Taylor: Personale Identität durch authentische Selbsterfüllung	71
Objektive Kriterien authentischer Selbstverwirklichung?	76
Politische Konsequenzen objektiver Selbstverwirklichungskriterien	83

Zusammenfassung Taylor	88
Zusammenfassung Kapitel 2	90
<b>Kapitel 3:</b>	
<b>Ein empirischer Ansatz</b>	92
„Ich bewege mich, also bin ich frei“	
Steiners Freiheitskonzept	92
Freiheitseinschränkungen durch Handlungsinkompossibilität	95
Carters Unterscheidung	102
Carters Berechnungsmethode	104
Qualitative Unterschiede	110
Drohungen und Gesetze	112
Vom spezifischen Wert spezifischer Freiheiten zum unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit	118
Rede- und Religionsfreiheit: wie extensiv?	118
Körper, Basishandlungen, Folgefreiheiten	120
Gedankenfreiheit und Basisgedanken	122
Carters Modell: Summenkonstanz der Gesamtfreiheit?	124
Drei Argumente gegen die Summenkonstanz	127
Ein Restproblem: Messung des Freiheitsgrads und des Freiheitsraums	130
Aufgabe der Summenkonstanzthese: Drei Konsequenzen	
a) Die zweite Verteidigung des Libertarismus	132
b) Ein Charakterwechsel von Steiners Theorie	132
c) Freiheitsgewinne durch kommunales Eigentum?	135
Zusammenfassung Kapitel 3:	136
Eine Zwischenbilanz des empirischen Ansatzes	139
<b><u>Teil 3: Rechte in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie</u></b>	144
<b>Kapitel 4:</b>	
<b>Kompossible subjektive Rechte</b>	144
Einleitung	144
Forderungsrechte, Liberties, Kompetenzen und Immunitäten:	
Hohfelds Rechteterminologie	145
Die vier Hohfeldschen Relationen:	147
1) Forderungsrecht - Pflicht	148
2) Liberty - Nicht-Recht	149
3) Kompetenz - Subjektion	150
4) Immunität - Unfähigkeit	151
Relationen 1. und 2. Ordnung	151
Sind Liberties zweitklassige Rechte?	152
Steiners Ziel näher bestimmt	154
Subjektive Rechte - geschützte Wahl oder geschütztes Interesse?	154
Simmonds soziologische Deutung	157
Begünstigte Dritte	158
Offizialdelikte	160
Eine „gerechte“ Menge subjektiver Rechte:	165
a) Wertneutralität	165
b) Kompossibilität	167

c) Determinierbarkeit	168
Gleiche ursprüngliche Freiheit	171
Gleiche <i>ursprüngliche</i> Freiheit:	
Der dynamische Charakter von Rechten	172
Die elf Rechte des vollen Privateigentums nach Honore	173
Zwischenstand: Die Wahltheorie oder keine ...	177
Der Inhalt von Steiners Rechtemenge	178
Domänenbildung durch bewehrte Liberties	181
Extensionale Differenzierbarkeit	185
Zusammenfassung Kapitel 4	189
<b>Nachwort</b>	200
<b>Sigelverzeichnis</b>	209
<b>Literaturverzeichnis</b>	210

## **Vorwort**

Für Hilfe auf dem Weg zum Abschluß möchte ich mehreren Personen und einer Institution danken. Die Institution war die Friedrich-Naumann-Stiftung, die die Arbeit mit einem Graduiertenstipendium gefördert hatte. Neben der finanziellen Unterstützung bot das Stipendiatenleben eine hochwillkommene Bereicherung. Das große Interesse meines Zweitgutachters Professor Ulrich Steinvorth der Universität Hamburg war ausgesprochen ermutigend. Unsere lange Unterhaltung im Juli 1999 gab mir zudem wertvolle Hinweise darauf, einen klaren Gedankengang klarer als bisher auszudrücken. Noch immer ist das Ergebnis sehr dicht geschrieben, aber sicherlich verständlicher, als es ohne diese konstruktive Kritik gewesen wäre. Der größte Dank gebührt ohne Zweifel Ralph Schrader, der die Dissertation von Anfang an begleitet hatte. Seine stets nicht nur formal sorgfältige Kritik und Verbesserungsvorschläge nach Lektüre des gesamten Textes samt der Vorentwürfe haben das Ergebnis über die Jahre wesentlich verbessert. Auch Thomas Bonschab hatte an verschiedenen Stellen zu einer Klärung beigetragen. Marion Pfeiffer aus Heidelberg danke ich für ihre wiederholte geduldige Beratung, und zu einem späteren Zeitpunkt auch Claus Johst aus Köln. Nicht vergessen möchte ich zu guter Letzt Herrn Rainer Senft, dessen gutgelaunte Freundlichkeit in den ersten 2.5 Jahren die langen Abende in der Institutsbibliothek spürbar erleichterte.

Frankfurt, Januar 2001

## Einleitung

„Individuals have rights, and there are things no person or group may do to them (without violating their rights). So strong and far-reaching are these rights that they raise the question of what, if anything, the state and its officials may do.“(Nozick, 1974, ix)

Diese Intuition stand auch zu Beginn der vorliegenden Arbeit. Gerade bei Rechten auf Freiheit stellt sich die Frage, ob und wie sie sich begründen lassen. Ein naheliegender Zugang sind liberale Theorien der Gerechtigkeit. Sie rechtfertigen individuelle Anrechte auf ein Maß an Freiheit.<sup>1</sup> Begründungsbedürftig ist die Annahme subjektiver Rechte auf Freiheit schon deshalb, da sie eine fundamentale Weichenstellung für jede politische Theorie darstellt, die sie beinhaltet. Für diesen Bereich der Freiheit ist die Begründungslast umgekehrt; eine Einschränkung der Freiheit muß begründet werden, nicht das Verlangen danach, frei zu sein. Der „Zweck“ einer liberalen Theorie der Gerechtigkeit ist die wertneutrale Entscheidung auch antagonistischer Konflikte. Es sind Situationen, in denen zwei Parteien handeln wollen, die Handlungen sich aber gegenseitig ausschließen und die Parteien sich über die Bewertung der Handlungsziele uneinig sind. In der hier erörterten Theorie Hillel Steiners werden die fraglichen Entscheidungen aufgrund subjektiver Rechte gefällt. Gerechtigkeit begründet subjektive Rechte auf ein Maß an Freiheit, durch die selbst antagonistische Konflikte neutral entschieden werden können. Im folgenden wird im Kontext dieser Art liberaler Gerechtigkeitstheorie argumentiert.

Das schränkt die zulässigen Argumente ein, da dem ein bestimmtes Verständnis des Konzepts der Gerechtigkeit zugrundeliegt. „There is a basic concept of justice which has a constant connotation and core sense, from the earliest times until the present day; and it always refers to a regular and reasonable procedure of weighing claims and counter-claims, as in an ... court of law. The procedure is designed to avoid destructive conflict.“(Hampshire, 1989, 63) Allerdings weist Steiners Vorgehen eine Besonderheit auf, die sich im Inhalt der vorliegenden Arbeit niederschlägt. Er versucht, gehaltvolle Ergebnisse aus begrifflichen und methodischen Entscheidungen zu gewinnen und in der Begründung kontroverse substantielle Festlegungen zu umgehen. Der späte Rawls, der ebenfalls eine außerordentlich einflußreiche liberale Theorie der Gerechtigkeit vorgelegt hat, dagegen beruft sich für die Begründung ausdrücklich auf die Tradition einer bestimmten Gesellschaft (1993, 300).

Wenn freilich liberale Gerechtigkeitstheorien Anrechte auf eine bestimmte Menge Freiheit begründen, muß sich Freiheit prinzipiell quantifizieren lassen. Tatsächlich gehören Urteile, daß bestimmte Institutionen wie Wirtschaftssysteme Personen oder Gruppen *freier* oder *weniger frei* machen, zum Standardvokabular der Politischen Philosophie. Dann muß freilich das verwendete Konzept der Freiheit den Anforderungen der Quantifizierbarkeit genügen können. Doch überraschenderweise wurde der Quantifizierung von Freiheit in der Politischen Philosophie bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Schon das Ansinnen, Freiheit auch als ein *quantitatives* Attribut anzusehen, stößt auf heftige Kritik. Autoren wie Will Kymlicka oder Ronald Dworkin bezweifeln, daß sich verschiedene spezifische Freiheiten in einer Summe der „Gesamtfreiheit“ zusammenfassen lassen. Mehr noch, in normativen Diskussio-

---

<sup>1</sup> Rawls hat (für die nichtbasalen Freiheiten) „maximin“ als Verteilungsprinzip (Rawls, 1972, 1993), van Parijs vertritt ein „leximin“-Prinzip (1995) und Spencer versucht (1892), durch „maximale gleiche“ Freiheit Individuen ein bestimmtes Maß an Freiheit zu sichern.

nen seien Aussagen über die Gesamtfreiheit sinnlos; für menschliche Ziele und Werte seien lediglich die spezifischen Freiheiten relevant, wie die der Rede, der Religion, der Versammlung oder des Handels, um nur einige zu nennen.

Wenn Kymlicka und Dworkin Recht behalten sollten, hätte das gravierende Folgen für das Selbstverständnis eines reflexiv begründeten Liberalismus. Gerade frühere Autoren wie John Locke oder John Stuart Mill hatten ein charakteristisches Interesse an der „allgemeinen“ Freiheit von Personen und dem Ausmaß an Freiheit, das Personen in bestimmten Gesellschaften genießen. Überspitzt gesagt besteht die Gefahr, daß nur „wertvolle“ Freiheiten noch als „relevante“ Freiheiten angesehen werden und damit schon begrifflich der Verlust „wertloser“ Freiheiten nicht mehr als Freiheitseinschränkung aufscheint. So definiert verliert jedoch die Idee des Liberalismus, Personen einen möglichst großen Raum individueller Freiheit zu eröffnen, ihre regulative Kraft. Die Annahme eines Rechts auf Freiheit, das nicht in jedem Einzelfall gerechtfertigt werden muß, sondern dessen Einschränkung begründungsbedürftig sei, geht so verloren. Um diese Gefahr zu bannen, muß nachgewiesen werden, daß und warum die Gesamtfreiheit einer Person eine normativ bedeutsame Größe darstellt.

Doch selbst wenn die Rede von der Gesamtfreiheit sinnvoll ist, garantiert das keineswegs, daß die erforderliche Quantifizierbarkeit auch möglich ist. Steiner selbst verfügt noch über kein Prinzip, welches das zu leisten vermag. In einer Studie Ian Carters jedoch wird ein Quantifizierungsprinzip entwickelt. Es ist im Kern eine Messung der *Extensivität* von Handlungen. Das zugrundeliegende Konzept der Freiheit ist ein *empirisches*, besser bekannt als „pures negatives“ Konzept der Freiheit, wie es auch Steiner verwendet. In ihm ist Freiheit Handlungsfreiheit und letztlich Bewegungsfreiheit. Das stößt auf den entschiedenen Vorbehalt Charles Taylors. In einem vieldiskutierten Aufsatz argumentiert er gegen alle negativen Freiheitskonzepte. Eine Quantifizierung hält er zwar für sinnvoll, wie sein bekannt gewordener Vergleich individueller Freiheit in Albanien und London belegt, doch kann sie immer nur *wertbasiert* sein. Sie muß auf der entsprechenden *Bedeutung* unterschiedlicher Freiheiten beruhen. Eine empirische Aggregation purer negativer Freiheit dagegen würde zu offensichtlich absurden Schlüssen und einer „diabolischen Verteidigung“ Albaniens als freierer Gesellschaft führen (Taylor, 1988a, 130). Weil Taylor sich sowohl mit der Quantifizierung als auch ausdrücklich dem Freiheitsmodell Steiners auseinandersetzt, wird sein „wertbasierter“ Ansatz zur Quantifizierung detailliert untersucht.

Welche Gründe sprechen dafür, sich gerade mit Steiners Gerechtigkeits Theorie zu befassen? Zunächst wird die Konklusion, daß Personen ein vorpolitisches Recht auf Freiheit besitzen, als zutreffend angesehen. Unter welchen Voraussetzungen dieser Schluß gerechtfertigt werden kann und welche Kosten diese Folgerung mit sich bringt, ist das Thema der vorliegenden Arbeit. Beispielsweise gehört zu den Kosten, jegliche Form des Richterrechts („der Adjudikator“) grundsätzlich in Frage zu stellen.

Steiners Entwurf unterscheidet sich auf markante Weise von anderen liberalen Gerechtigkeits Theorien. Dazu trägt zum einem sein empirisches Freiheitskonzept bei. Das neohobbessche Verständnis ist besonders geeignet, die erkennbare Verbindung von Besitz und Freiheit näher zu erhellen. Ob es zugleich fähig ist, auch die Rolle von Rede- oder Religionsfreiheit zu klären, ebenso wie die Beziehung von Rechten und Freiheit, ist weit weniger offensichtlich. In der irreduzibel normativen Diskussion einer Gerechtigkeits Theorie ist ein „empirischer“ Zugang zu solchen Fragestellungen höchst ungewöhnlich und damit potentiell fruchtbar.

Das andere Unterscheidungsmerkmal ist die rigorose Verpflichtung Steiners auf eine *wertneutrale* Begründung, die dennoch zu *gehaltvollen* Ergebnissen führt. Die Anerkennung eines starken Wertpluralismus wird gerade für liberale Theorien der Gerechtigkeit zunehmend zu einer Begründungshürde. Nach eigenen Angaben zwang sie Rawls dazu, seine *Theorie der Gerechtigkeit* in den *Politischen Liberalismus* zu transformieren.<sup>2</sup> Rein prozeduralistische Ansätze dagegen erbringen allzu häufig unterdeterminierte Ergebnisse oder setzen ein Recht auf Freiheit stillschweigend voraus. Ansonsten wäre es schwierig, ein *jeder* Person gewährtes Vetorecht (Rawls, Scanlon) oder die Wahl nur solcher Entscheidungsprozeduren, die *alle* Personen berücksichtigen, zu erläutern. Warum sollten politische Entscheidungen beispielsweise nicht allein der Gruppe des Erbadels vorbehalten bleiben?

Die Selbstverpflichtung auf ein wertneutrales Vorgehen erklärt auch die „geometrische“ Methode. Steiners Argumentationskette beginnt mit sprachlichen Intuitionen, die *konsistent* durch *bestimmte* Begriffsschema gegliedert werden. Die Anforderungen eines wertneutralen Entscheidungsprinzips antagonistischer Situationen, gekoppelt mit diesen Begriffsschemata, wirken als methodischer Filter. Steiner glaubt zwar, daß den Anforderungen vor allem von Hohfelds Rechteterminologie, der Wahltheorie der Rechte und der Widerspruchsfreiheit nur sein Vorschlag genügt, aber die Begründung ist offen; es könnte andere Lösungen geben. Tatsächlich gibt es sie. So wird beispielsweise die Annahme der globalen Summenkonstanz der Freiheit *immanent* widerlegt, was den Charakter von Steiners Konklusionen entscheidend verändert.

Steiners Theorie hat auch gehaltvolle Ergebnisse; das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit buchstabiert er als die Rechte auf Selbsteigentum und auf den gleichen Anteil am Wert natürlicher Ressourcen aus. Doch sind die Folgen der Ergebnisse weit weniger spezifisch als bei anderen Theorien. Rawls zum Beispiel hält unter anderem eine öffentliche Finanzierung von Wahlkämpfen und öffentliche Beschäftigungsprogramme für einen Bestandteil *jeder* gerechten Grundordnung (1996, Iviif). Steiners Ergebnisse dagegen liegen noch zwischen Moraltheorie und Politischer Theorie und sagen über abzuleitende Institutionen wenig aus. Die eine bedeutende Ausnahme ist, daß Besitz Freiheit *ist*, und Rechte ebenso, sofern sie durchgesetzt werden. Der Grund der Unterbestimmtheit ist, daß die Souveränität individueller Akteure schon in die Rechtekonzeption der Wahltheorie, die Steiner verwendet, eingebaut ist. Da die beiden basalen moralischen Rechte vorpolitisch sind und es ursprünglich ganz dem einzelnen Rechtsträger überlassen bleibt, ob und wie er seine Rechte ausübt, transferiert oder aufgibt, sind die Konsequenzen prinzipiell unvorhersehbar. Das bisherige Staatenkonzept freilich ist mit Sicherheit mit den Konklusionen unvereinbar. Denn in ihm wird in der Regel die Staatsbürgerschaft nicht durch die Bürger gewählt, sondern sie werden in sie hineingeboren, ob nach Territorialprinzip oder Abstammung. Steiners Theorie dagegen beinhaltet, daß mit dem Erreichen der Volljährigkeit Heranwachsende zu Rechtsträgern werden. Zu dem Zeitpunkt haben sie aufgrund ihrer ursprünglichen Rechte den normativen Anspruch, in eigener Person eine oder auch keine Staatsbürgerschaft zu wählen. Der Geburts- und bisherige Wohnort verpflichtet sie keineswegs dazu, die entsprechende Staatsbürgerschaft anzunehmen - wengleich Staaten ebensowenig verpflichtet sind, ihrem „Annahmearauftrag“ stattzugeben. Welche Art der Assoziation Personen genau

---

<sup>2</sup> Er wandelt sich dabei von einer *umfassenden* zu einer nur *politischen* Gerechtigkeitskonzeption (1996, xliii; ablehnend dazu Barry, 1995, pref., vii).



wählen würden, ist aufgrund des hochgradig hypothetischen Charakters des Szenarios nicht klar vorherzusagen.

Der Vorteil dieser Strategie ist offensichtlich: der Ansatz stellt auch das in Frage, was andere Theorien unbedenken als gerechtfertigt ansehen. Für eine „philosophische“ Argumentation ist es der richtige Weg, auch eine Begründung von Begründungen und Offenlegung der Ausgangsprämissen zu verlangen. Beispielsweise genügt es für eine Begründung basaler moralischer Rechte nicht, von demokratischen politischen Entscheidungsprozeduren bereits auszugehen. Das klammert die entscheidende Frage, ob und inwieweit Mehrheitsentscheidungen individuelle moralische Anrechte verletzen können, was die Grenzen von Mehrheitsentscheidungen sind, von vornherein aus.

Der Nachteil liegt freilich ebenso auf der Hand. Für konkrete und selbst grundsätzliche Fragen *innerhalb* eines bestehenden politischen Systems ist der Ansatz wenig hilfreich. Beispielsweise mag ein Disput darüber ausbrechen, ob die Möglichkeit der Ehescheidung eingeführt werden sollte. Auch wenn es im Rahmen des empirischen Ansatzes zuträfe, daß die Scheidungsmöglichkeit die Freiheit insgesamt vergrößerte, würde die Tatsache die Frage nicht entscheiden. Erstens geht es in Steiners Theorie der Gerechtigkeit nicht um Freiheit *per se*, sondern um normativ gerechtfertigte Ansprüche auf Freiheit. Zweitens würde Steiner fragen, ob die Regelung der Angelegenheit überhaupt Politikern zukommt, oder ob das nicht die vorgängigen Rechte von Personen verletzt. Eine Rawlssche Welt kann man sich als punktuelle Veränderung des jetzigen Zustands der Gesellschaften, auf die sich Rawls in der Begründung beschränkt, gut vorstellen, während das Steinersche Szenario ohne Präzedenzfall ist.

Die Ergebnisse von Steiners Gerechtigkeitstheorie, besonders das allgemeine subjektive Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit, sind grundlegende. Die Folgen jedoch sind unterbestimmt. So bleiben die Umriss einer Steinerschen Welt eigentümlich unscharf. Seine institutionell deutbaren Hinweise wie der des „Globalfonds“ sind selten. Umso wichtiger erscheint es, die wenigen Hinweise zu bündeln. Deshalb wird eine geraffte Fassung der Eckpunkte von Steiners Hauptwerk, dem *Essay on Rights*, dem Argumentationsgang der vorliegenden Arbeit vorangestellt. Ein mit Steiner bereits gut vertrauter Leser kann gegebenenfalls direkt zu Kapitel 1 (S.22) übergehen.

## Steiners Globalfonds: Aus Definition zur Distribution

In diesem einleitenden Kapitel wird Steiners Argumentationsgang in seinem Hauptwerk *An Essay on Rights* (fortan *Essay*, abgekürzt „EoR“) rekonstruiert.<sup>3</sup> Dabei liegt das Schwergewicht auf drei Elementen, dem Axiom *gleicher ursprünglicher Freiheit*, dem Konzept *purere negativer Freiheit* und der *Wahltheorie der Rechte*. Das bewußt komprimierte Kapitel verfolgt drei Ziele. Neben (1) einer Einführung in Steiners Theorie der Gerechtigkeit soll (2) die Konzentration auf den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit erklärt werden. Zudem soll (3) die gleichsam *geometrische* Struktur der Begründung demonstriert werden (Wolff, 1997, 309).

Der Ausgangspunkt von Steiners Überlegungen ist das Faktum *antagonistischer Situationen*. Sie sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet. Einerseits sind sich zumindest zwei Personen uneinig darüber, wer die jeweils beabsichtigte Handlung ausführen können soll. Die Kontrahenten haben unterschiedliche Ziele und besitzen keinen geteilten Maßstab für die Bewertung der Handlung. Schlimmer noch, die beiden Ziele schließen sich gegenseitig aus, da sich die Handlungswege kreuzen. Die Handlung der einen Partei schließt die Handlung der gegnerischen Partei aus und umgekehrt. Hier liegt eine Nullsumme vor, anstatt eines kooperativen Zugewinns, dessen Aufteilung strittig wäre. Diese potentiell bösartige Form des Konflikts schafft den Bedarf für eine Gerechtigkeitstheorie. Dabei kann es sich um Konflikte von Handlungsplänen gehen, die durch Präferenzen, Wünsche oder moralische Werte motiviert sind. Ohne unvereinbare Wünsche und konkurrierende Ansprüche läge eine Konstellation *jenseits* der Gerechtigkeit vor (vgl. Rawls, 1975, 315f).

Die Entscheidung erfolgt durch den Grundsatz der Gerechtigkeit. Da der Einigungsversuch der Parteien schon fehlgeschlagen ist, stellt sich die Frage, wer *das Recht* hat, zu handeln. Der Konflikt wird entschieden, indem beiden Gerechtigkeit widerfährt, aber nur einer das Recht erhält. Nach Steiners Verständnis besteht eine Theorie der Gerechtigkeit aus Handlungsprinzipien, die Rechte generieren. Die aus den Prinzipien erwachsenden Verpflichtungen korrelieren zu Rechten.<sup>4</sup> Der Inhaber des Rechts kann ein bestimmtes Verhalten (oder Unterlassen desselben) verlangen. Er kann die zugehörigen Pflichten einfordern, muß dies jedoch nicht tun. Solch ein Moment der Wahlfreiheit ist laut der *Wahltheorie der Rechte*, die Steiner vertritt, *konstitutiv* für Rechte.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Für konstruktive Kritik danke ich Ralph Schrader.

<sup>4</sup> Damit ist nicht das bekannte „Rechte verpflichten“ gemeint; es handelt sich nicht um die substantielle Reziprozität, daß Rechtsträger sich auch „verpflichtet“ fühlen sollten, und der Besitz von Rechten als Bürger auch Pflichten beinhaltet (die über die Respektierung der Rechte Dritter hinausgehen).

<sup>5</sup> Der bekannteste andere Vertreter ist H.L.A. Hart (1982a, 1984).

Dieses konzeptuelle Modell von Rechten lokalisiert die Kontrolle über die korrelierenden Pflichten Dritter beim jeweiligen Inhaber des Rechts. Er steht ihm frei, sie auszuüben, aufzugeben oder zu transferieren. Die Wahltheorie besagt, daß der Inhaber des Rechts ermächtigt ist, über die Erfüllung der Pflicht eines Dritten frei zu entscheiden (Kramer, 1998, 2). Damit eröffnet sich dem Rechteinhaber ein Handlungsraum als Domäne geschützter Freiheit.<sup>6</sup> Um es zu betonen, ist im *Essay* die Wahltheorie als Reflexion praktischer Relationen gedacht. Ihre Aufgabe ist es, aufgrund *bestehender* Verhältnisse festzustellen, ob ein Recht vorliegt. Sie enthält sich aller Empfehlungen, welchen Inhalt Rechte haben *sollten*. Ansonsten würde sie ihr Ziel verfehlen, eine allgemeine und für alle Gesellschaften zutreffende Beschreibung der notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die Existenz eines Rechts zu sein (Steiner, 1998b, 234). Trotzdem hat die Wahltheorie weitreichende Folgen. Beispielsweise kann die Wahltheorie in ihren Begrifflichkeiten nur eine kleine Klasse von potentiellen Rechtsträgern zulassen, nämlich entscheidungsfähige Wesen. Wie schon ausgeführt, ist das Moment der Wahlfreiheit in der Ausübung eines Rechtes konstitutiv. So darf an ihrer Ausübung durch den *Rechtsträger* nichts logisch Widersprüchliches sein.<sup>7</sup> Entsprechend können nur gegenwärtige und entscheidungsfähige Wesen Rechte haben, also Tote, Ungeborene und nicht-personifizierte Wesenheiten wie die Natur nicht.<sup>8</sup> So entfällt bereits begrifflich das Recht auf Vererbung, was zentral für Steiners Konklusionen ist. Eine Übertragung auf einen Stellvertreter ist in diesen besonderen Fällen laut Steiner unmöglich. Der Vorgang würde lediglich die ausgewählte dritte Partei ermächtigen, über die Erfüllung der korrelierenden Pflichten *frei* zu entscheiden. Doch gerade die *freie* Verfügbarkeit über die korrelierenden Pflichten soll in solchen Konstruktionen ausgeschlossen werden - und gemäß der Wahltheorie ist genau dies für ein Recht unmöglich, da die Entscheidungsfreiheit über die Ausübung des Rechts konstitutiv für ein Recht ist.

Aus dieser Charakterisierung eines Rechts erwachsen zwei grundsätzliche Konsequenzen für eine *Menge* von Rechten. Eine mögliche Menge von Rechten darf keinesfalls zu überlappenden Domänen führen. Sie muß, um den konzeptuellen Dreh- und Angelpunkt des *Essays* hier einzuführen, *kompossibel* sein.<sup>9</sup> Das ist sie dann, wenn sich die jeweiligen Pflichten, die zu

---

<sup>6</sup> Im Gegensatz dazu versteht die *Nutzentheorie der Rechte* diese primär als Schutz fundamentaler Interessen. So müssen Rechte nicht notwendigerweise vom Rechtsträger aufgegeben werden können, auch wenn die Zuschreibung der Interessen und die subjektiven Wünschen des Rechtsträgers auseinanderklaffen. Die Wahlfreiheit in der Kontrolle über die korrelierenden Pflichten bildet in diesem Modell keinen wesentlichen Bestandteil eines Rechts. Einflußreiche Vertreter sind Lyons (1969), Raz (1984a, 1986), und Waldron (1988). Zum aktuellen Stand der Debatte vgl. Kramer (1998).

<sup>7</sup> Unklar bleiben die Kriterien für die Höhe der kognitiven Anforderungen an die in Frage kommenden Personen. Es ist zwar plausibel, die Ausübung der Wahlfreiheit an die Einsicht in die Konsequenzen der Handlung zu koppeln. Das gilt insbesondere dann, wenn mit der Ausübung der Rechte auch die alleinige Verantwortung für die Folgen einhergeht. Logisch zwingend erforderlich scheint die Einsicht nicht.

<sup>8</sup> Juristische Personen stellen einen Sonderfall dar. Zwar lassen sich ihre Entscheidungen personen-analog modellieren. Doch deuten Steiners Ausführungen im Zusammenhang mit Officialdelikten darauf hin, daß er nur natürliche Personen als mögliche Rechtsträger ansieht (EoR, Kap.3).

<sup>9</sup> Das Konzept der *Kompossibilität* entleiht Steiner von Leibnitz. Bei beiden besagt es, daß manche Gegenstände, Ereignisse oder Konzepte zwar jeweils unabhängig voneinander existieren können, aber nicht gemeinsam. Sie sind nicht Bestandteil der gleichen möglichen Welt (EoR, 2n4).

den einzelnen Rechten korrelieren, vereinbaren lassen. Ein Beispiel für eine kompossible Menge wäre mein Recht auf körperliche Unversehrtheit, das bezahlte Essen auf meinem Teller und das Recht des Tischnachbarn auf seine saubere Hose. Die drei Rechte sind alle gleichzeitig vereinbar, da die korrelierenden Pflichten nicht kollidieren. Würde ich gleichzeitig das Recht beanspruchen, meine Suppe nach Belieben über die Hose des Tischnachbarn zu kleckern, entstünde eine inkompossible Menge. Das Kleckern der Suppe wäre mir sowohl erlaubt (mein Recht) als auch verboten (durch die Pflichten korrelativ zum Recht des Tischnachbarn) und der entstehende Konflikt könnte nicht durch Rechte entschieden werden. So wird durch eine Analyse der notwendigen Bedingungen für die Vereinbarkeit zweier oder mehrerer Rechte eine notwendige Bedingung von Gerechtigkeitsprinzipien deutlich. Die durch sie generierten Rechte müssen eine kompossible Menge bilden.

Die zweite Konsequenz betrifft den dynamischen oder historischen Charakter von Rechten. Im Rahmen der Wahltheorie können Rechte auch übertragen werden. Genaugenommen werden in einem solchen Fall die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten über die korrelierenden Pflichten transferiert. So entstehen Stammbäume von Rechten, die sich zurückverfolgen lassen. Solche Transformationen verletzen Rechte nur dann nicht, wenn sie freiwillig erfolgten, in die Domäne des früheren Inhabers also nicht eingegriffen wurde. So ruht bei Steiner aus *konzeptuellen* Gründen auf der Wahltheorie eine historische Anspruchstheorie der Gerechtigkeit auf. Sie besitzt die gleiche Struktur wie Nozicks Anspruchstheorie.<sup>10</sup> „Gerechte“ Rechte können nur aus der Ausübung selbst bereits gerechter Rechte hervorgehen. Um einen infiniten Regreß zu vermeiden, müssen sich fundamentale Rechte identifizieren lassen. Als Bestandteile einer Gerechtigkeitstheorie müssen diese *Grundrechte* einer weiteren folgenschweren Anforderung genügen, die aus der Eigenart antagonistischer Situationen erwächst.

Die „Eigenart“ der antagonistischen Situation bestimmt den Charakter jeder Gerechtigkeitstheorie. In ihrer Entscheidung, wem im Konflikt die durch Rechte zugeteilte Freiheit gebühren soll, muß sie neutral im Sinne von unparteiisch sein. Sie muß sich, so beharrt Steiner, eben dadurch auszeichnen, daß ihre Entscheidung unabhängig von den Zwecken erfolgt, die durch die umstrittenen Handlungen erreicht werden sollen. Könnten sich die Parteien über die Bewertung ihrer Zwecke einigen, würden aus den Antagonisten Protagonisten. Sie besäßen für ihren vermeintlichen Streitfall genau den materiellen Standard, der ihn nicht zu einer antagonistischen Situation hätte eskalieren lassen. Was Steiner im *Essay* in den Worten der Alltagssprache skizziert, beinhaltet im Bereich moralischer Zwecke das Phänomen des starken Wertepluralismus, das John Rawls dazu bewegte, seine *Theorie der Gerechtigkeit* in den *Politischen Liberalismus* umzuwandeln (1993, xvi-xxi, 1998, 12-17). Nicht schlichter Wertepluralismus, sondern das Faktum *vernünftigen Pluralismus* führt dazu, daß selbst wohlinformierte und gutwillige Personen über letzte Fragen geteilter Meinung sein können (vgl. Rawls, 1993, xvi-xviii, 1998, 12f). Doch die konfligierenden Zwecke müssen nicht notwendigerweise „moralische“ Zwecke sein. Es kann sich neben Konflikten moralischer Werte selbst um die Konflikte von Präferenzen im Raum moralischer Indifferenz handeln.

---

<sup>10</sup> Bekannt wurde das Modell einer historischen Anspruchstheorie der Gerechtigkeit durch Nozicks *Anarchy, State and Utopia* (1974). Nozick sah nur drei Prinzipien für den gerechten Erwerb von Rechten, nämlich Akquisition, Transfer und Kompensation. Steiner fügt dem noch Produktion hinzu (EoR, 225f, 267).

Das Vorliegen von Wertpluralismus ist weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung für das Entstehen antagonistischer Situationen. Selbst bei einem identischen Moralkodex zweier Personen könnten ihre „höchstrangigen“ moralischen Interessen inkompatible Handlungen verlangen.<sup>11</sup> Die dennoch große Bedeutung des Faktums des Wertpluralismus liegt in der plausiblen *soziologischen* These, daß mit zunehmenden gesellschaftlichen Wertpluralismus auch die Zahl antagonistischer Situationen zunimmt. In allen Fällen jedoch muß der Inhalt der basalen moralischen Rechte, die eine Gerechtigkeitstheorie begründet, im Hinblick auf die verfolgten Ziele neutral sein (Steiner, 1998b, 238).

Das Kriterium, aufgrund dessen die Gerechtigkeitstheorie moralische Grundrechte zuteilt, muß also drei Bedingungen gleichzeitig erfüllen. Die erzeugten Rechte müssen *kompossibel*, *neutral* und zudem *determinierbar* sein. Kann es überhaupt ein Kriterium geben, das all diesen steilen Anforderungen genügt?

Laut Steiner erfüllt nur das Prinzip gleicher ursprünglicher Freiheit alle Voraussetzungen. Gerechtigkeit besteht in einer moralischen Regel, die jedermann ein Grundrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit verleiht. Jeder Vorschlag, Freiheit ungleich zu verteilen, könnte nur durch eine partikuläre Bewertung der zu erreichenden Zwecke gerechtfertigt werden. In anderen Worten, nur die gleiche Freiheitsverteilung ist neutral und damit nicht tendenziös.<sup>12</sup> Gleichzeitig muß das Recht einer Person die Handlungsmöglichkeit, die Freiheit, gewähren, die beabsichtigte Handlung auszuführen. Um die nötigen determinierbaren Ergebnisse zu erzielen, definiert Steiner Freiheit als *pure negative Freiheit*. Freiheit besteht in der Abwesenheit externer Hindernisse durch Dritte. Eine Person ist dann unfrei, eine bestimmte Handlung auszuführen, wenn die Handlung eines Dritten dies unmöglich macht (EoR, 8). Lediglich physischer Zwang zählt in dieser neo-hobbesschen Konzeption als Hindernis. Nur so ist der Begriff der Freiheit neutral, weil er rein deskriptiv ist. Zugleich ist er höchst kontrovers, weil die mit vorgehaltener Waffe untermauerte Drohung des Straßenräubers keine Freiheitseinschränkung darstellen würde. Erst die Ausführung der Drohung macht die Handlung (die Brieftasche zu behalten) unmöglich, nicht schon die Drohung selbst.<sup>13</sup> „Frei sein“ fällt dann mit „in der Lage sein“ oder „können“ zusammen, exklusive motivationaler, emotionaler oder moralischer Wertungen der betreffenden Handlung.<sup>14</sup>

Dieser spartanische Freiheitsbegriff birgt jedoch ungeahnte distributive Ressourcen in sich, die aus ihrer negativen Bestimmung über Unfreiheit nicht umgehend deutlich werden. Wenn sich Unfreiheit in der physikalischen Hinderung durch Dritte manifestiert, läßt sich der Ausdruck „unfrei sein“ mit „nicht können“ oder „unmöglich sein“ umschreiben. Wenn

---

<sup>11</sup> Ich verdanke den Hinweis Ralph Schrader.

<sup>12</sup> Diese Argumentation ist nur dann überzeugend, wenn die Beteiligten bereit sind, die Frage anhand von Gerechtigkeitsprinzipien zu klären und sich unparteiischer Entscheidung zu unterwerfen.

<sup>13</sup> Zustimmend siehe Cohen: „one is free to do what one is forced to do“(Cohen, 1991, 164).

<sup>14</sup> Ist die Eingrenzung der Quelle von Freiheitsbeschränkungen auf Dritte, also exklusive der Einflüsse der Natur, dann nicht willkürlich? Steiner räumt ein, daß er keinen *logisch* zwingenden Grund für diese Einschränkung nennen kann (1998a, 130f). Wird jedoch der Begriff der Freiheit im Kontext einer Gerechtigkeitstheorie benutzt, scheint der Einwand m.E. sehr viel weniger plausibel. Unfreiheit ist also ein engerer Begriff als Unfähigkeit, die auch durch Einschränkungen der Natur hervorgerufen werden kann.

jemand unfrei war, zu handeln, dann war es ihm unmöglich, die Handlung auszuführen. Da in einer Gerechtigkeitstheorie nur Freiheitseinschränkungen durch Dritte relevant sind, analysiert Steiner die Situation, wenn die Handlung einer Person die Handlung der anderen Person verhindert. Auch hier spricht er von Inkommpossibilität, wenn sich jeweils nur eine der beiden Handlungen ereignen kann, aber nicht beide zugleich. Notwendige Voraussetzung der Ausführung einer jeden Handlung ist die Kontrolle über ihre physikalischen Komponenten, deren präzise Lage in Raum und Zeit einzigartig ist. Sie enthalten auf jeden Fall auch den Körper des Akteurs. Zwei Handlungen sind dann inkommpossibel, wenn sich die Mengen ihrer physikalischen Komponenten zumindest teilweise überschneiden. Einer der beiden Handlungswilligen ist dann unfrei, wenn ihm eine andere Person die Kontrolle über zumindest eine der Komponenten verwehrt oder verwehren wird. Um handeln zu können, um frei zu sein, muß der Einzelne diese Komponenten inklusive seines Körpers *besitzen*. So ist Freiheit, positiv bestimmt, „the actual and subjunctive possession of physical things“ (EoR, 41).<sup>15</sup>

Von dieser Stelle aus ist der Weg zu distributiven Folgen kurz. Anhand der Wahltheorie und purer negativer Freiheit ist Gerechtigkeit als Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit nun determinierbar. Sie entspricht einem Recht auf Selbsteigentum und einen gleichen Anteil am Wert natürlicher Ressourcen.<sup>16</sup> Selbsteigentum ist das Eigentum an der eigenen Person und ihrem Körper. Da sich die Masse des Körpers teilweise in Energie umwandelt, wenn beispielsweise ein Werkzeug hergestellt wird, entsteht die alte Lockesche Arbeitstheorie in moderner, thermodynamisch gedeuteter Form.<sup>17</sup> Allerdings geschieht dies nur in einem begrenzten Rahmen. Denn das ausbuchstabierte Grundrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit spricht von Selbsteigentum und einem Recht auf den *gleichen* Anteil am Wert natürlicher Ressourcen. Der dem einzelnen zustehende Anteil ist somit begrenzt und kann über- wie auch unterschritten werden. Durch diese Über- oder Unterappropriation entsteht entsprechend eine Pflicht zu oder ein Anrecht auf Kompensation.

---

<sup>15</sup> Der Einschluß von *potentiellem* Besitz („es könnte sein, daß ...“) könnte unter Umständen das Konzept aufweichen. Falls es sich um eine bestimmte *logische* Möglichkeit handelte, ginge der deskriptive Charakter verloren. Doch *subjunktiver* ist kein *potentieller* Besitz. Aussagen über subjunktiven Besitz sind Aussagen darüber, wer, gegeben das derzeitige Wissen, ein bestimmtes Ding zu einem zukünftigen Zeitpunkt kontrollieren kann, selbst wenn er es derzeit noch nicht kann. Wie alle Aussagen über Handlungsfreiheit ist es eine Aussage über mögliche *zukünftige* Handlungen. Deswegen handelt es sich immer um eine Wahrscheinlichkeit; wie klein sie auch ist, es könnte sich immer etwas völlig unvorhersehbares ereignen. Alle Aussagen über Handlungsfreiheit sind „Wahrscheinlichkeitsaussagen“. Deshalb gibt es wenig Grund, Wahrscheinlichkeiten bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Drohungen nicht auch zuzulassen. Letzteres wird tatsächlich von Carter in seiner Weiterentwicklung von Steiners Ansatz aufgegriffen, so daß nur *plausible* Drohungen als Freiheitseinschränkung gelten.

<sup>16</sup> Der Schritt von „Besitz“ zu „Eigentum“ folgt nur dann, wenn die Gerechtigkeitstheorie umgesetzt wird. Es ist der Schritt, der immer erfolgen muß, um normative Ansprüche in praktische Anrechte zu überführen. Nur wenn Rechte durchgesetzt werden, also die Pflichten Dritter auch *praktisch* erzwungen werden können, handelt es sich bei Rechten um Domänen der Handlungsfreiheit. Könnten dagegen Stärkere ungestraft ihre Pflichten vernachlässigen, würde die Domäne lückenhaft. Rechte würden in einem solchen Fall nur die gerechtfertigten Ansprüche darstellen und könnten bestenfalls als die normativ *gerechtfertigte* Domäne von Handlungsfreiheit bezeichnet werden. Die faktische („deskriptive“) Domäne wären sie nicht mehr.

<sup>17</sup> Sie unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt; in Lockes *Two Treatises* gehört Individuen ihre Person und Handlungen, aber der Körper Gott. So sind zwar Angriffe Dritter unzulässig, aber ebenso sehr Selbstmord (Tully, 1980, 104ff; Waldron, 1988, 177-84).

Der Begriff der natürlichen Ressourcen ist einerseits weiter, andererseits enger gefaßt als der ursprünglich herrenloser Dinge. Weiter, da Steiner auch die genetische Grundausstattung eines Individuums zu den natürlichen Ressourcen zählt. Enger, weil unter „natürlichen“ Ressourcen lediglich die naturbelassenen, ursprünglich herrenlosen, jedoch nicht die bearbeiteten Ressourcen fallen. Der ökonomische Wert jener Güter ist dann je nach relativer Knappheit teils auf seine natürlichen und teils auf die geschaffenen Bestandteile zurückzuführen. Der ökonomische Wert, der Preis, ist die Bemessungsgröße eines der zwei Grundrechte, des gleichen Anteils am Wert natürlicher Ressourcen.<sup>18</sup> Da fast alle natürliche Ressourcen ab einem gewissen geschichtlichen Zeitpunkt angeeignet sind, wandelt sich das ursprüngliche Recht jeder Person auf einen gleichen Anteil des anfänglich Herrenlosen in ein Recht auf den gleichen Anteil ihres gesamten Wertes. Carling jedoch widerspricht der Klassifizierung der genetischen Grundausstattung als natürliche Ressource, da genetische Ressourcen zu den wenigen *öffentlichen Gütern* zählen (Carling, 1992, 95f). Als solche ist im Kontext ihre Nichtrivalität im Konsum entscheidend. Ein öffentliches Gut ist definitionsgemäß gemeinschaftlich nutzbar, so daß die Nutzung durch einen die Nutzung durch andere nicht beeinträchtigt. Die Nutzung stellt niemanden schlechter und so entfielen der Kompensationsanspruch (vgl. Steinvoth, 1995, 33).

Der Wert der Gesamtmenge aller natürlichen Ressourcen besteht aus drei Komponenten. Die erste ist der Wert aller „traditionellen“ natürlichen Ressourcen wie Ländereien, inklusive der bearbeiteten. Bei letzteren, die Güter oder Produkte genannt werden sollten, ist die Wertsteigerung durch die Bearbeitung abzuziehen. Denn der „Mehrwert“ ist aus der Ausübung des ersten Grundrechts, des Selbsteigentums, entstanden. Die zweite Komponente ist der Wert genetischer Informationen, insbesondere der menschlichen Keimzelleninformationen. Die dritte Komponente letztlich besteht aus den Nachlässen Verstorbener. Als Konsequenz der Wahltheorie können Tote keine moralischen Rechte haben und folglich nichts vererben. Die Erbmasse Verstorbener füllt den Globalfonds gleichsam immer wieder auf. Bemerkenswert ist, daß all diese Ausführungen auf globaler Ebene gelten und somit das Grundrecht auf den gleichen Anteil einem Recht auf den globalen Durchschnitt entspricht.

An diesem Gesamtwert haben die Träger moralischer Rechte Anrechte.<sup>19</sup> Die von Steiner vorgeschlagene Regelung sieht vor, daß jeder Pacht für seine tatsächliche Nutzung natürlicher Ressourcen entrichtet und gleichzeitig seinen gleichen Anteil am Gesamtwert erhält. Bei denen, die im Rahmen des ihnen zustehenden geblieben sind, heben sich Zahlungspflicht und Zahlungserhalt gegenseitig auf. Zwei entscheidende Strukturmerkmale unterscheiden den Ansatz von ähnlichen Ideen. Zunächst werden die Effekte von „Natur“ und „Kultur“ klar

---

<sup>18</sup> Diese Veränderung ist systematisch folgenreich, da Preise die gegebene Verteilung von Eigentumsrechten reflektieren. Eine ungerechte anfängliche Verteilung verzerrt also auch die Preise. Steinvoth macht darauf aufmerksam, daß Steiner von 1981 (*Liberty and Equality*) zu 1994 (*Essay*) seine Position revidierte (Steinvoth, 1995, 28; im EoR, 271n11). Gibt es Gründe, daß sich Preise, die eventuell verzerrt sind, allmählich „entzerren“? Oder handelt es sich um einen geschlossenen Zirkel ohne Entkommen? Die wiederholte Anwendung des Verteilungsprinzips müßte zu einer allmählich weniger ungerechten Verteilung und damit weniger verzerrten Preisen führen; das würde schon dadurch erreicht, wenn die Eltern von Kindern in Drittweltländern bei Geburt des Kindes ein Guthaben für dessen Anteil am Wert der natürlichen Ressourcen erhielten.

<sup>19</sup> Der Wert variiert mit den wertvollsten Nutzungsmöglichkeiten und die wiederum mit Technologie und individuellen Präferenzfunktionen.

geschieden. Zwar besteht ein gleiches moralisches Anrecht auf ursprünglich herrenlose Ressourcen, doch nicht auf die Ergebnisse der Arbeit Dritter. Der Wert der Arbeit wird als Ergebnis der Ausübung des Grundrechts auf Selbsteigentum verstanden. Das Maß an Freiheit, das ein Individuum besitzt, muß nur in dem Augenblick ein gleiches sein, in dem er zum Rechtsträger und damit voll moralisch verantwortlich wird. So erklärt sich das Adjektiv gleicher „ursprünglicher“ Freiheit. Wie der Einzelne die Freiheit dann nutzt, durch Ausübung seiner Rechte, ist keine Frage der ihm zustehenden zwei Grundrechte. Ob sich die Wertschöpfungskraft seines Selbsteigentums in rastlosem Schaffens- und Akquisitionsdrang manifestiert oder in kontemplativen Asketismus erschöpft, sind Entscheidungen, für die er die alleinige Verantwortung trägt. Deshalb kann keine Rede von einem „Recht“ dazu sein, am produktiven Erfolg Dritter teilzuhaben. Ausgeglichen werden sollen die Startpositionen ins Leben als Rechtsträger, nicht jedoch die zu erreichenden Ergebnisse, die von den individuellen Lebensplänen bestimmt werden. So bezeichnet Ronald Dworkin Steiners Theorie zutreffend als die „starting-gate theory of justice“ (1981b, 309).

Am deutlichsten läßt sich die Bedeutung dieses Attributs anhand der außergewöhnlichen Ausführungen zu genetischen Ressourcen demonstrieren. Es erfolgt eine klare Trennung von *Begabungen*, die sich rein der Natur verdanken, und der aus ihnen unter Umständen entwickelten *Fähigkeiten*. Die entwickelten praktischen Fähigkeiten entstehen in Ausübung des Selbsteigentums, das durch das erste Grundrecht verbürgt wird. So unterliegt der weltbekannte Startenor einer Kompensationspflicht nur für den Teil seiner Fähigkeiten, der sich den gegebenenfalls genetisch prädisponierten Stimmbändern verdankt. Diese Zahlungspflicht mag sehr hoch sein, und der Sänger mag gar mit erheblichen Schulden ins Leben starten. Das ändert nichts daran, daß er nach Entrichtung der Abgabe der einzige legitime Nutznießer der durch Gesangstraining und eine entsprechende Ausbildung erarbeiteten Fähigkeiten wird. Entsprechend würde ein blind geborenes Kind nach Kompensation mit einem großen Vermögen sein Erwachsenenleben beginnen. Falls es dies jedoch anschließend im Glücksspiel riskiert und verliert, hat es keine weiteren Anrechte auf Hilfeleistungen Dritter. Sobald die beiden Grundrechte abgegolten sind, leben sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder auf.

Eben dieser Punkt scheidet Steiners Vorstellungen von gängigen Modellen eines Grundeinkommens. Die Auszahlung eines Globalfondsguthabens kann durchaus in Raten erfolgen. Ob die Summe auf einmal oder in Raten ausgezahlt wird, entscheidend ist, daß ihre Höhe feststeht. Das Anrecht ist quantifizierbar und ab einem bestimmten Punkt abgegolten, unabhängig von Bedürftigkeit. Zudem handelt es sich auch bei Ratenzahlung um ein unbedingtes Einkommen eines *jeden* moralischen Akteurs. Auch die moralischen Grundrechte eines schon früh erfolgreichen Geschäftsmanns bleiben bestehen und so erhält er wie jeder andere auch seine Rate zugewiesen, bis sein Guthaben aufgebraucht ist. Es handelte sich bei den Globalfondsanrechten um ein unbedingtes, aber kein unbegrenztes Grundeinkommen.

So fallen im *Essay on Rights* Gerechtigkeit und Verteilung in eins. Das ist einer der zwei Gründe, warum sich die folgende Arbeit auf den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit konzentriert. Determinierbare materielle Ansprüche existieren im *Essay* bereits auf der basalsten moralischen Ebene. Dadurch haben Verteilungsfragen nicht lediglich eine „zentrale“ Stellung in Steiners Theorie der Gerechtigkeit; seine Gerechtigkeitstheorie *ist* eine Theorie auch materieller Anrechte. Distributive Forderungen werden nicht erst durch eine nachgelagerte politische Ebene in einem Prozeß geregelt, der seinerseits *prozedural* durch eine Gerechtigkeitstheorie bestimmt wird. Zugleich aber sind Verteilungsfragen als Gerech-



tigkeitsfragen dem Bereich des nur Wünschbaren, aber nicht Verpflichtenden, entzogen. Es ist eine Frage subjektiver Anrechte, und damit moralisch schwergewichtiger Argumente. Gleichzeitig sind die Anrechte begrenzt - sobald ein Akteur seinen Anteil am Wert natürlicher Ressourcen aufgebraucht hat, haben sich seine materiellen Ansprüche an Dritte erschöpft. Zwar mögen diese noch weitere Leistungspflichten ihm gegenüber haben, doch handelt es sich nicht um Pflichten *korrelativ* zu einem Recht des Akteurs. Er besitzt kein Recht, etwas von ihnen zu fordern. Seine Wünsche können in der Form von Bitten und Appellen vorgetragen werden und nicht mehr als Ansprüche oder Forderungen. Das Verhalten des Adressaten mag dann das Sprichwort bewahrheiten, daß jemand sowohl hart als auch gerecht sein könne. Gerechtigkeitsfragen erschöpfen bei Steiner den Raum des Moralischen keineswegs, doch sind sie der einzige Form der Verpflichtung, zu deren Durchsetzung auch Zwang legitim ist. Alle weiteren moralischen Relationen liegen in der Sphäre freiwilligen Handelns, selbst wenn dieses Handeln verwerflich ist.

Der zweite Grund einer Fokussierung auf die distributiven Aspekte ist die Einordnung des *Essays* als Lockescher Ansatz. Als solcher steht es in einer Tradition der Politischen Philosophie, die vor allem Robert Nozicks *Anarchy, State and Utopia* wiederbelebte. Gerade wegen seiner distributiven Folgerungen wird dieser Entwurf heftig attackiert. Steiner operiert mit einem fast identischen konzeptuellen Apparat (eine historische Anspruchstheorie, Primat individueller Rechte, staatliche Neutralität etc.) und gewinnt dennoch charakteristisch andere Ergebnisse. Deshalb soll das Augenmerk auf die distributiven und weniger die allgemeinen moraltheoretischen Ausführungen gerichtet werden, die das *Essay* ebenfalls enthält.

Nach dieser komprimierten Zusammenfassung drängt sich ein Eingehen auf die Konsequenzen förmlich auf. Der Autor selbst deutet sie nur in knappster Form auf den Schlußseiten an und führt sie nicht weiter aus. Auch die vorliegende Arbeit widmet sich der vorgängigen Frage der Begründung und kann daher die Erörterung der Konsequenzen nicht leisten. Am wichtigsten wären zweifelsohne die gesellschaftspolitischen Ergebnisse einer Umsetzung. Auch wenn Steiner die zentrale Frage der Politischen Philosophie offenläßt, welche Art von Staatsgebilde er als kompatibel mit den zwei Grundrechten erachtet, sind bestimmte Folgerungen für seinen Ansatz zwangsläufig. Denn die beiden Grundrechte sind basale moralische Rechte, deren Existenz unabhängig von positiven Rechtssetzungsakten ist. Sie sind Vater und Mutter aller konventionellen Rechte und formen so die Schranken für alle gerechten Systeme moralischer Rechte. Beispielsweise ließen sie nicht zu, daß die Rechte neuer Rechtsträger ohne deren Einwilligung beschränkt würden. Jeder hat zunächst das Recht auf seine Grundausstattung, die sich als Startkapital ansehen läßt. Das kann die Form einer Gutschrift annehmen, die mit Volljährigkeit verfügbar wird. Um die oft verwendete Metapher eines Wettlaufs zu bemühen, wäre das maßgebliche Kriterium, daß alle Athleten das Startfeld gleichstark betreten. Wie sehr sie sich dann bemühen, welche der möglichen Bahnen sie einschlagen, oder ob sie sich entschließen, gleich aus dem Rennen zu scheiden, steht ihnen vollkommen frei. Doch alle verfügen zu Beginn des Rennens gleichsam über einen äquivalent gefüllten Proviantkorb, den sie nach Belieben aufbrauchen können. Wenn zusätzlich zur moralischen Willkür der biologischen Lotterie auch die Erbschaftslotterie ausgeglichen wäre, hinge der Erfolg des eigenen Lebens ausschließlich vom eigenen Tun ab. In diesem Zusammenhang sind Steiners Überlegungen zu genetischen Grundausstattungen und ihrer Relevanz für eine Theorie der Gerechtigkeit so bemerkenswert, daß hier nochmals gesondert auf sie eingegangen wird.

Der zugrundeliegende Kerngedanke ist auch bei anderen Autoren vorzufinden. Er lautet, daß die biologische Grundausrüstung einer Person moralisch unverdient ist, und die auf sie zurückzuführenden Vorteile wie auch Nachteile für das betroffene Individuum ausgeglichen werden sollten (Dworkin, 1981a, 1981b; Rawls, 1975, 92-95). Manche Autoren sehen es als ein Frage des Glücks an, was sogleich die Frage aufwirft, wem der Nutzen aus Glück zusteht. Erfordert eine Gerechtigkeitstheorie, daß Glück egalisiert wird oder gibt es, wie Nozick meint, moralische Gründe wie das Selbsteigentum, die dem entgegenstehen?<sup>20</sup> Steiners Vorgehensweise ist wie folgt:

Gerechtigkeit begründet ein Recht auf Selbsteigentum und einen gleichen Anteil am Wert natürlicher Ressourcen. Der Besitz materieller Ressourcen, und falls Rechte auch durchgesetzt werden, ebenso Eigentum an materiellen Ressourcen, *ist* Freiheit. Solange diese beiden Prämissen akzeptiert werden, ist der Wert der Fähigkeiten einer Person in der Gerechtigkeitstheorie wichtig. Dann besitzt eine Person mit wertvollerem Genom beim Start in das Erwachsenenleben als der Sphäre freier Entscheidungen mehr Freiheit. Entsprechend verlangt Steiners historische Anspruchstheorie einen einmaligen Ausgleich für genetische Benachteiligungen oder Bevorzugungen, weil sie diese als *ungerechte* Freiheitsverluste bzw. -gewinne ansieht. Der zugrundeliegende Gedankengang scheint plausibel und sollte trotz der problematischen Details von Steiners Ausführungen im Gedächtnis bleiben.<sup>21</sup>

Im *Essay* ruhen Zahlungspflicht und Recht auf Kompensation für den über- oder unterdurchschnittlichen Wert des Genoms eines Kindes bei den Eltern, weil ihnen das Kind bis zum Erreichen der Mündigkeit gehört. Die Begründung soll das drohende Paradox des *universellen Selbsteigentums* vermeiden. Menschen sind weitestgehend Produkte der Arbeit anderer Menschen, vor allem ihrer Eltern. Doch ohne die Keimzelleninformation ihrer Eltern, die auf deren Genom zurückgeht, hätten sie nicht produziert werden können. Das Genom ist eine natürliche Ressource und als solche nur in einem gleichen Anteil zu appropriieren. Der Wert eines Körpers beruht unter anderem auf genetischen Faktoren. Sie bedingen die spezifischen Maxima an Fähigkeiten, die erreicht werden können, wie auch die erforderliche Menge an Inputs, um einen bestimmten Nutzenwert zu erreichen. Nun ist der Wert einer genetischen Veranlagung umso niedriger, je höher die Kosten sind, um einen gegebenen Fähigkeitenwert zu produzieren. Auch ein zwergwüchsiger Basketballspieler kann erfolgreich sein; doch wird er selbst im besten Fall seine Körpergröße mit unverhältnismäßig viel zusätzlichem Training kompensieren müssen. Wenn denn wieder der vorstehend skizzierte Ausgleichsmechanismus für natürliche Ressourcen aktiviert wird, geschieht zweierlei: Durch die Zahlungspflicht für den höheren Wert der Anlagen wird ein Teil der Mittel abgeschöpft, die Eltern auf ein genetisch bevorzugtes Kind verwenden würden. Gleichzeitig erhalten die Eltern eines benachteiligten Kindes durch die Kompensationszahlung zusätzliche Möglichkeiten gezielter

---

<sup>20</sup> Hier geht es nur um „rohes“ Glück, nicht um das sogenannte „Optionsglück“ eines Spielers, der sich gezielt in eine derartige Situation begeben hat (Steiner, EoR, 279). Die Unterscheidung stammt von Dworkin (1981b, 293).

<sup>21</sup> Die Entscheidung an dieser Stelle hängt freilich davon ab, ob Carlings Einwand entkräftet werden kann (S.). Sicherlich existieren auch andere Argumente als Überappropriation für einen Ausgleich genetischer Unterschiede (zustimmend Steinvorth, 1995, 32); doch geschieht dies dann nicht mehr innerhalb der Parameter von Steiners Ansatz als Lockescher Ansatz, und methodisch nicht mehr aufgrund der geometrischen Methode. Die Gefahr bestünde, daß diese weitere Begründung an anderer Stelle mit Steiners Prämissen in Widerspruch geraten könnte.

Förderung. Die tatsächlich entwickelten Fähigkeiten sind in aller Regel Kombinationen vorhandener Anlagen und planvoller - und kostspieliger - Entwicklung. Das kann von einer Sehhilfe bis zu chirurgischen Eingriffen, von Nachhilfeunterricht in der Schule bis zu den Kosten eines Universitätsstudiums reichen. Wie sich im Einzelfall das Verhältnis von natürlicher Anlage und dem auch finanziellen Aufwand für ihre Entwicklung gestaltet, ist eine nachrangige Frage, solange der gleiche Fähigkeitenwert erreicht wird.<sup>22</sup> Nüchtern ausgedrückt sanken die Opportunitätskosten für die Eltern eines biologisch benachteiligten Kindes, einen gegebenen Fähigkeitenwert zu erreichen, und stiegen für die Eltern bevorzugter Kinder an. Ein solcher Mechanismus hätte besonders über mehrere Generationen gesellschaftlich revolutionäre Folgen.

Doch von den vergleichbaren Ideen des frühen Rawls und Dworkin sollte Steiners Konzept entschieden abgegrenzt werden. Beide entscheiden sich dafür, Individuen als die Repositorien ihrer Fähigkeiten zu behandeln (Dworkin, 1981b; Rawls, 1972, 100f). Dabei begehen sie aus Steiners Sicht den schwerwiegenden Irrtum, Fähigkeiten und Begabungen zu vermengen. Doch eine genetisch konditionierte Anlage stellt zunächst nicht mehr als eine Potential dar, das das maximal erreichbare Niveau der Fertigkeiten begrenzt. Es unterscheidet sich von den Fähigkeiten, die sich eine Person tatsächlich angeeignet hat, und zwar hauptsächlich durch ihre eigene Arbeit. Die Gleichsetzung von Fähigkeiten und Begabungen bei Rawls und Dworkin führt zu einer gesellschaftlichen Akkumulation individueller Fähigkeiten. Das ist offensichtlich unvereinbar mit der Idee des Selbsteigentums und schwer mit dem Gedanken individueller, nicht primär auf Gesamtnutzenmaximierung ausgerichteter individueller Rechte zu versöhnen. Tatsächlich verzichtet Rawls ausdrücklich auf den Versuch, gleiche Startpositionen herzustellen (1972, 101).

So wie der klassische Liberalismus sich im späten 17. Jahrhundert den Kampf gegen unverdiente Privilegien des Adels auf seine Fahnen geschrieben hatte, so wendet sich das *Essay* gegen unverdiente Privilegien durch Geburt und Gene. Es fällt schwer, sich eine so meritokratische Gesellschaft vorzustellen. Diese Botschaft des *Essays* ist m.E. nach wie vor aktuell und klingt dennoch beängstigend utopisch. Aufgrund der von Steiner gewählten „geometrischen“ Methode verursacht es Mühe, sie überhaupt zu vernehmen. Sein Methodenideal des philosophischen Argumentierens scheint zu sein, von klaren *begrifflichen* Definitionen auszugehen und von diesen deduktiv fortzuschreiten.<sup>23</sup> Aus dünnen Prämissen in Form von Definitionen folgen scheinbar zwangsläufig die Konklusionen.<sup>24</sup> Dabei verzichtet Steiner

---

<sup>22</sup> Der Preis für über- oder unterdurchschnittliche Ausstattungen ließe sich durch eine hypothetische Auktion feststellen, meint Steiner. Das könnte jedoch das Problem eines Zirkels schaffen. Preise spiegeln die bereits vorhandene Distribution von Eigentumsrechten wieder. Eine *gerechte* Verteilung eben dieser Eigentumsrechte jedoch ist Zweck der Auktion. So setzt sie u.U. das zu erzielende Ergebnis als notwendige Voraussetzung bereits voraus. Vgl. Steinvorth, 1995, 28.

<sup>23</sup> In dem Punkt bestehen Ähnlichkeiten zur *more geometrico*. Der bekannteste Versuch, zumindest äußerlich den axiomatischen Aufbau der Geometrie Euklids in der Ethik nachzuvollziehen, war Baruch de Spinozas *Ethica ordine geometrico demonstrata* (1677). Es ist fraglich, ob so eine vergleichbare terminologische Genauigkeit erreicht wird und die sprachliche Form der „notwendigen“ Verknüpfung von Ideen als Beweis genügen kann.

<sup>24</sup> Die andere häufig angewandte Methode ist die *Rationalisierung* (Wolff, 1997, 308). Darunter versteht er, daß ausgehend von wünschenswerten Konklusionen unterstützende Argumente beigebracht werden, die auf anderen Prämissen basieren. Die Unterstützung durch die Prämissen sind

fast immer darauf, durchaus vorhandene substantielle Gründe für die Folgerungen zu illustrieren. Die Überzeugungskraft der Folgerungen verdankt sich so lediglich der Überzeugungskraft der Prämissen. Sie tut das laut Steiner ausschließlich aufgrund konzeptueller und methodologischer Erwägungen wie der Widerspruchsfreiheit (siehe „Kompossibilität“), der Erklärungskraft eines Begriffsschemas wie Hohfelds Rechteterminologie und der Wahltheorie, und nicht aufgrund substantieller Gründe. Die Konklusionen sind also nicht die wünschenswerte Basis einer rückschreitenden Argumentation, für die nachträglich verschiedene Gründe aufgeführt werden. Durchweg ist die Vorgehensweise des *Essays*, daß von den Prämissen die Konklusionen abgeleitet werden. Dennoch sind diese Konklusionen teilweise sehr überraschend. Das verdeutlicht, warum in der vorliegenden Arbeit der Fokus weitgehend auf einer begrifflichen Analyse eben dieser methodischen Prämissen liegt.

Auch für die politische Ideenlehre sind Steiners Ausführungen bemerkenswert. Sie brechen die verhärteten Diskussionsfronten zwischen dem Libertarismus und Sozialismus auf.<sup>25</sup> Das wird insbesondere deutlich, wenn die enge Affinität Steiners zu Nozick und Locke auffällt. Alle drei gehen von naturrechtlichen, vorpolitischen Individualrechten aus, die zudem Eigentumsrechte sind. Der Staat, der gerechtfertigt werden kann, ist ein Minimalstaat, insofern er die Sicherheit eben dieser Rechte garantiert. Keineswegs wird ihm ein weiteres inhaltliches Ziel zugestanden, sei es menschliche Vervollkommnung, Maximierung gesellschaftlicher Wohlfahrt oder materielle Gleichheit. Schon die Struktur einer historischen Anspruchstheorie könnte staatlichem Wirken sehr enge Grenzen setzen, falls sie Steuern nur für den eng umgrenzten Bereich der Rechtssicherung legitimierte.

Gleichzeitig tritt Steiner für ein Anrecht an den natürlichen Produktionsmitteln ein und postuliert ein ursprüngliches, teilbares Gemeineigentum.<sup>26</sup> Er wendet sich gegen das Recht auf Vererbung und trägt auch der für viele Marxisten konstitutiven Forderung nach dem Recht auf den vollen Ertrag der Arbeit Rechnung.<sup>27</sup> Damit schlägt er eine Lösung für das

---

jedoch nicht der Hauptgrund für die Konklusionen. Stützen diese Argumente die Konklusion nicht, werden Ersatzargumente gesucht.

<sup>25</sup> Steinvoth, 1995, 21

<sup>26</sup> Für verschiedene Typen des Gemeineigentums siehe Simmons, 1992, 238.

<sup>27</sup> Laut Arneson besteht der „traditional Marxist account of exploitation“ darauf, „that among the able-bodied, no one is entitled to an income without working for it.“ (Arneson, 1992a, 507) Cohen kritisiert das marxistische Standardkonzept der Ausbeutung, da es von der von ihm als libertär klassifizierten These des Selbsteigentums ausgehe. Wegen dieses Selbsteigentums gehöre den Arbeitern ihre Arbeitszeit, und sie würden ausgebeutet, indem sie um einen Teil dessen bestohlen würden (Cohen, 1995, 17 und Kap.6) Cohen hält somit das Recht auf den vollen Ertrag der Arbeit, das im Selbsteigentum verankert ist, für die in weiten Kreisen des Marxismus vorherrschende Idee. Marx eigene Haltung ist unklar; teilweise spricht er sich gegen das Recht auf den vollen Ertrag der Arbeit aus (*Kritik des Gothaer Programms*, 1891). Zwei Ansätze sollten unterschieden werden. Der eine leitet ein subjektives Recht auf den vollen Arbeitsertrag vom Recht auf die Produkte der eigenen Fähigkeiten ab, die wiederum vom Recht auf den eigenen Körper und die Person herrühren. Dieser Gedankengang ist auch bei Locke anzutreffen, obwohl der Einzelne keine Rechte am eigenen Körper hat (vgl. 14n17, 122n129), und könnte subjektive Rechte auf den vollen Arbeitsertrag begründen. Ein anderer Zugang, der stark in der früheren sozialistischen Bewegung vertreten wurde (Steinvoth, 1996, 82f), sieht Arbeit als Ausübung der spezifisch menschlichen Fähigkeit zur Formung der Welt und seiner selbst. Dabei handelt es sich eher um ein Argument *gegen* entfremdete Arbeit und für Selbstbestimmung.

Dilemma vor, das H.S. Foxwell vor einem Jahrhundert zu entdecken glaubte (Wolff, 1997, 307f). In seiner Einleitung zur Übersetzung von Anton Mengers historischer Studie über Schulen des Sozialismus schrieb Foxwell, daß dieser zwei widerstreitende Prinzipien enthalte. Das eine sei das Recht auf den vollen Ertrag der Arbeit, das andere ein Recht auf Subsistenz. Diese beiden Prinzipien, so Foxwell, seien sowohl in Theorie als auch Praxis unvereinbar.<sup>28</sup> Nun ist zumindest heute keine der beiden Forderungen noch als spezifisch „sozialistische“ zu erkennen, weil beispielsweise das Recht auf den vollen Arbeitsertrag sowohl in Formen abhängiger Lohnarbeit wie auch durch punitive Besteuerung verletzt werden könnte. Da die Einordnung von philosophischen Konzepten und Ideen anhand der Kategorien vergangener politischer Bewegungen jedoch unangemessen polarisiert und der unentbehrlichen begrifflichen Differenzierung entgegensteht, wird im folgenden auf eine solche konzeptuelle Zwangsjacke verzichtet. Die Erinnerung an die geschichtlichen und auch gegenwärtigen politischen Konflikte, in denen Argumente wie das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit eine wichtige Rolle spielten, sollte die Relevanz der intellektuellen Auseinandersetzung mit Steiners Thesen vergegenwärtigen.

---

Wird sie als kollektive Selbstbestimmung verstanden, ergibt sich kein subjektives Anrecht auf die Früchte der eigenen Arbeit.

<sup>28</sup> Foxwell, H.S. in Menger, Anton *The Right to the whole Produce of Labour* Einleitung durch H.S. Foxwell London, Macmillan, 1899, xx. Zitiert in EoR, 281.

## Teil 1: Kriterien einer liberalen Gerechtigkeitstheorie

### Kapitel 1: Gerechtigkeit als neutrale Entscheidungsregel

#### Einleitung

Das vorliegende Kapitel befaßt sich mit einem der drei Kernelemente in Steiners Gerechtigkeitstheorie, dem Anrecht auf *gleiche ursprüngliche Freiheit*. Im übernächsten Kapitel, Kapitel 3, wird der Begriff der *puren negativen Freiheit* erörtert.<sup>29</sup> Beide, ein Anrecht auf ein bestimmtes Maß an Freiheit und die spezifische Definition von Freiheit, werden in einem bestimmten Kontext auf ihre Plausibilität untersucht. Der Kontext besteht in ihrer Verwendung als Bestandteile einer liberalen Gerechtigkeitstheorie.<sup>30</sup> Wie Ian Carter zutreffend anmerkt, zeichnen sich liberale Gerechtigkeitstheorien dadurch aus, daß sie individuelle Anrechte auf ein bestimmtes *Maß* an Freiheit verteilen (Carter, 1999, Kap.3, bes. 68-73). Ganz gleich, ob das jeweilige Verteilungskriterium „maximin“ wie bei Rawls (nur für die nichtbasalen Freiheiten), „leximin“ bei van Parijs oder „maximale gleiche“ Freiheit bei Spencer verlangt, immer geht es darum, Individuen auch ein bestimmtes *Maß* an Freiheit zu sichern.<sup>31</sup> Freiheit ist in solchen Theorien ein irreduzibler Wert. Der rote Faden ist, daß die Erfordernisse des *Verteilungsprinzips* und die Definition des *Verteilungsguts* voneinander abhängen. Solange in der jeweiligen Version einer liberalen Gerechtigkeitstheorie eine spezifische Menge an Freiheit für jedes Individuum gefordert wird, muß das Verständnis dessen, *was* gefordert wird, dem Verteilungsprinzip entsprechen können. Distributionsprinzip und Distribuendum müssen logisch zueinander passen. Soll beispielsweise nach dem *maximin*-Prinzip jeweils die Freiheitsmenge der am schlechtesten gestellten Person maximiert werden, genügt ein Konzept der Freiheit, das die *relative* Vergleichbarkeit der Freiheit ermöglicht, die Personen jeweils genießen. Eine Vergleichbarkeit in absoluten Zahlen ist in diesem Fall entbehrlich.<sup>32</sup> Würde dagegen ein Anrecht auf ein bestimmtes Minimum an Freiheit als Verteilungsprinzip postuliert, müßte die dazugehörige Definition von Freiheit

---

<sup>29</sup> Das dritte Element ist die Wahltheorie der Rechte, die in Teil 3, Kap.4 behandelt wird.

<sup>30</sup> Deshalb wird die bekannte Diskussion im Anschluß an die *Two Concepts of Liberty* (1969) von Isaiah Berlin nur teilweise einbezogen.

<sup>31</sup> In Bezug auf die Grundfreiheiten forderte John Rawls früher in seinem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz *maximale* gleiche Freiheit und heute nur noch *völlig adäquate* gleiche Freiheit (1975, 336; 1998, 69). Das *maximin* Prinzip drückt sich im zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz aus, dem Differenzprinzip, das sich u.a. auf die *nichtbasalen* Freiheiten bezieht. Die Klausel lautet: „Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen ... sich zum größtmöglichen Vorteil für die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder auswirken.“ (1998, 69f) Van Parijs Prinzip des *leximin* (lexicographic maximin) fordert ein Gesellschaftssystem, das jeweils die Freiheit der am schlechtesten gestellten Person maximiert, dann die der nächstbesten und so weiter (1995, 25-27). Vergleiche auch Carter, 1995, 7f. Und Herbert Spencer: „every man may claim the fullest liberty to exercise his faculties compatible with the possession of the like liberty by every other man“ *Social Statics*, London, William and Norgate, 1892, 35; zitiert in Carter, 1999, 81.

<sup>32</sup> Dies gilt allerdings nur auf der konzeptuellen Ebene der idealen Theorie, in der keine Verletzungen von Rechten vorkommen.

eine *absolute* Quantifizierbarkeit zulassen. In Teil 2, Kap.3, wird für die Steinersche Version einer liberalen Gerechtigkeitstheorie überprüft, ob das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit und das Verständnis von Freiheit als pure negative Freiheit kompatibel sind.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird ein Punkt aus Kapitel 2 und 3 schon jetzt vorweggenommen. Er bezieht sich auf die ausgesprochen folgenreiche Kernthese Carters, daß Verteilungsprinzip und Verteilungsgut wechselseitig abhängig sind. Vor allem verlangt die These nach der *Quantifizierbarkeit* der Menge von Freiheit, die eine Person genießt. Damit erlaubt die These auch ein *empirisches* Freiheitsverständnis. Dieses Konzept der Freiheit begreift Freiheit als die Menge der Handlungsoptionen in einer physikalischen Welt. Der Begriff „Freiheit“ wird in der vorliegenden Arbeit durchgängig in diesem *deskriptiven* Sinn gebraucht.<sup>33</sup> Als Quelle von Freiheitseinschränkungen zählen allerdings nur Personen; bei einem *rein* deskriptivem Freiheitskonzept könnten auch Naturgewalten als Freiheitshindernisse wirken. Sie werden im folgenden ausdrücklich ausgeklammert; daher ist die hier behandelte Handlungsfreiheit nur eine Teilmenge deskriptiver Freiheit (vgl. S.95). Ob und wieweit ein Individuum frei ist, hängt ausschließlich davon ab, ob es eine Handlung ausführen kann. Die Freiheit einer Person, eine bestimmte Handlung auszuführen, ist unabhängig von der moralischen Bewertung der Handlung.<sup>34</sup> Ein Gefängnisinsasse ist unfrei, seine Zelle zu verlassen, ungeachtet der etwaigen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seiner Strafe. Gleichzeitig ist er frei, seinen Zellengenossen des Nachts zu erwürgen. Ob man seine individuelle Freiheit einschränken darf, ihm mithin diese Freiheit zusteht, ist die normative Frage, die eine Gerechtigkeitstheorie beantwortet.

Dieser normativen Frage gebührt besondere Aufmerksamkeit. Da sich Gerechtigkeit nur auf *äußere* Handlungen bezieht, hat sie einen Doppelcharakter. Zwar ist sie ein moralischer Wert, kann aber im Gegensatz zu anderen moralischen Werten in der Praxis mit Gewalt erzwungen werden. Denn bei Handlungen ist die Motivationsfrage unterbestimmt. So kann auch die Furcht vor Sanktionen zu rechtem Handeln führen. Der Beweggrund muß nicht der „moralische“ des Respekts für die Rechte Dritter sein. Dieser Respekt kann gesichert werden, indem ein Verstoß gegen Regeln der Gerechtigkeit sanktioniert wird. Die Handlungsmotivation ist dann zwar bei manchem keine moralische, doch das Ergebnis, das tatsächliche Handeln, ist gerecht. In der Diskussion um Gerechtigkeit geht es immer auch darum, ob der Einsatz von Zwang gerechtfertigt wäre. Welche Forderungen an Dritte haben einen solchen Status, daß sie auch unter dem Einsatz von Gewalt erzwungen werden dürfen? Um diese Fragen kreisen auch die folgenden Erläuterungen.

Kapitel 1 besteht aus zwei Teilen. Zuerst wird die Frage behandelt, welche Argumente für Steiners Version einer liberalen Gerechtigkeitstheorie sprechen. Wie begründet er ein *Recht* auf Freiheit, und warum postuliert er den Verteilungsgrundsatz gleicher ursprünglicher Freiheit? In der Antwort auf diese beiden Fragen wird teilweise die Genese von Steiners Theorie nachvollzogen.

---

<sup>33</sup> Die Unterscheidung zwischen normativem und deskriptivem Freiheitskonzept ist nicht deckungsgleich mit der Unterscheidung von Willens- und Handlungsfreiheit.

<sup>34</sup> Vgl. Berlin: „the freedom ... of slave-owners to dispose of their slaves, of the torturer to inflict pain on his victims ... does not render them genuine freedoms any the less“ (Berlin, 1969, Ivif).

## Der Gegenstand der Gerechtigkeit bei Steiner: Gleiche ursprüngliche Freiheit

Wie bereits angedeutet, vertritt Steiner das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit und das Konzept purer negativer Freiheit im Kontext einer Theorie distributiver Gerechtigkeit. Zunächst soll die Prämisse eines Rechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit behandelt werden. Erst aus ihr folgen die substantiellen Schlüsse, deren distributive Folgen mit dem Begriff des Globalfonds benannt werden. Die Rekonstruktion und Bewertung des Steinerschen Konzepts der Gerechtigkeit orientiert sich an den Antworten auf die folgenden drei Fragen:

- F 1) Besitzt diese Theorie distributiver Gerechtigkeit eine Funktion?
- F 2) Was stellt ihr Verteilungsgut dar?
- F 3) Anhand welches Kriteriums wird dieses Distribuendum verteilt?

In der Antwort auf F1 wird auch die unausgesprochene Frage gestreift, warum Individuen überhaupt gerecht handeln sollten. Gerade bei Steiner droht diese vorgängige Frage eine „Letztbegründung“ der Moral zu erfordern. Wie noch im einzelnen ausgeführt wird, geht er davon aus, daß die Anforderungen der Gerechtigkeit einen lexikalisch primären Status innerhalb der moralischen Regeln einer Person genießen. Sie haben Vorrang vor anderen moralischen Erwägungen. Das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit wird somit zur wichtigsten, strukturgebenden Regel in einem Moralkodex. So stellt sich die Frage nach ihrer Begründung mit besonderer Dringlichkeit. Mit der gleichen Beharrlichkeit verweigert sich Steiner einer Antwort. Die ersten Sätze des *Essays* lauten:

„Two questions. What is justice? And what is it for? A principal theme of this book is that, insofar as the first question has an answer, the second does not.“(EoR, 1)

Und nur wenige Sätze weiter:

„We unavoidably restrict one another's freedom. And justice is about how those restrictions ought to be arranged. What it's *not* about are the ends which might be achieved by that arrangement. Questions of justice arise precisely where the moral permissibility of one person's restricting another's freedom is not determined by the comparative merits of the ends to which they are respectively committed.“(EoR, 1f; Hervorhebung im Original)

Entsprechend lauten die Schlußsätze des Buches:

„What I've tried to do in this book is to give reasons why that set of rights is just. I've offered no reasons as to why we should *be* just. Nor do I think that any can be found.“ (EoR, 282; Hervorhebung im Original)

Diese erläuterungsbedürftigen Ausführungen werden sich in den nächsten Absätzen klären. Ausdrücklich aufgenommen wird die „Letztbegründungsfrage“ erst nach der Skizze der Antworten auf die vorigen drei Fragen (F1-F3, S.24). Ein Teil der Erklärung für Steiners Unfähigkeit, Gründe für gerechtes Handeln zu benennen, besteht darin, daß sich seine Gerechtigkeitstheorie auf *Handlungen* konzentriert. Nicht die Gedanken oder mentalen Vorgänge in Personen stehen im Mittelpunkt des Interesses. Statt dessen geht es in erster



Linie darum, etwas zu tun oder unterlassen zu können, und nicht darum, dieses oder jenes zu „sein“ oder zu „werden“. Dennoch handelt es sich nicht um die Art des Naturalismus, die Charles Taylor sowohl im Utilitarismus als auch Kantianismus vermutet: „Morality is conceived to be purely a guide to *action*.“ (Taylor, 1989, 79) Und: „In a related way the task of moral theory is identified as defining the content of obligations rather than the nature of the good life.“ (Taylor, 1989, 79) Die Kritik trifft Steiner nicht direkt, da er über Gerechtigkeit spricht, die nur einen Teilaspekt von Moralität darstellt, und er nicht primär von Pflichten ausgeht.<sup>35</sup> Die Gründe für gerechtes Handeln können vielfältig sein; die Motivationsfrage ist durch die Beschreibung gerechten Handelns unterbestimmt. Ob das Motiv Angst vor Sanktionen, Gewohnheit oder tatsächlich die Achtung für die Rechte Dritter ist, bleibt dem Beobachter des Handelns häufig verborgen. Der Zweig der Moral, der sich den Forderungen der Gerechtigkeit widmet, versteht sich als „Außenbeziehung“ und konzentriert sich auf äußere Handlungen. Das handlungsbasierte Grundverständnis ist später mitentscheidend für die „Wahl“ der angemessenen Freiheitskonzeption. Steiners Antwort auf die drei Fragen (F1-F3, ) lautet:

- A 1) Gerechtigkeit ist eine Regel, die alle, auch antagonistische, Situationen neutral entscheiden kann (EoR, 207).
- A 2) Das Distribuendum der Regel ist *Freiheit*.
- A 3) Das Verteilungskriterium ist das substantielle Kriterium eines *Rechts* auf *gleiche* ursprüngliche Freiheit.

Für die Herleitung der Antworten und ihres Inhalts empfiehlt es sich, zu einer der frühesten Veröffentlichungen Steiners zurückzukehren. „The Natural Right to Equal Freedom“ (1974b) stellt eine Replik auf einen Aufsatz H.L.A. Harts dar („Are there any Natural Rights?“, 1984, Erstveröffentlichung 1955). In embryonaler Form enthält schon jener Artikel des jungen Steiners die charakteristischen Elemente des zwei Jahrzehnte später veröffentlichten *Essays*. Der Entwicklungsgang von Steiners Thesen verdeutlicht, warum er im *Essay* zur Frage der Letztbegründung eine agnostische Haltung einnimmt.

---

<sup>35</sup> Indirekt jedoch, über den Primärstatus der Gerechtigkeitsnorm innerhalb des Moralcodes von Personen, hat Taylor nicht ganz Unrecht. Diese Regel strukturiert das Verhalten von Personen untereinander so vor, als sie festlegt, was Dritten nicht angetan werden darf. Der Primärstatus ist dem Zweck als *wertneutrale* Entscheidungsregel geschuldet.

## Gibt es ein Naturrecht auf Freiheit? - Herbert Hart

Hart formuliert in seinem vielbeachteten Aufsatz den Gedanken, daß, sofern es moralische Rechte gäbe, das gleiche Recht auf Freiheit unter ihnen sein müsse. Dabei sind sowohl die Art der Begründung als auch die Konsequenzen eines solchen Rechts bemerkenswert. Die Pointe der Begründung ist ihr *formaler* Charakter. Hart versucht zu zeigen, daß Moralkodexe, die *spezielle* Rechte beinhalten, das *allgemeine* gleiche Recht auf Freiheit bereits voraussetzen. Vereinfacht gesagt werden spezielle Rechte durch die Handlungen bestimmter Personen geschaffen, beispielsweise durch ein Versprechen, oder den Abschluß eines Vertrages. Normative Beziehungen aufgrund dieser Handlungen bestehen nur zwischen den Beteiligten.<sup>36</sup> Unterbleiben diese Handlungen, entstehen die speziellen Rechte nicht und folglich auch keine korrelativen Pflichten. Allgemeine Rechte dagegen, wie das Recht auf Meinungsfreiheit, kommen ihren Trägern generell zu, ungeachtet spezifischer Handlungen, die es erst hätten schaffen müssen (Hart, 1984, 84; Waldron, 1988, Kap.4, bes. 112-15).

Nun existieren sehr starke, unabhängige Argumente dafür, daß fast alle Moralkodexe tatsächlich spezielle Rechte enthalten. Joel Feinberg plädiert durch die Erörterung eines hypothetischen „rechtlosen“ Nowheresville für die unersetzbare Rolle von subjektiven Forderungsrechten in moralischen Diskursen (1980a). In diesem Ort im Nirgendwo herrscht ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme und es bestehen moralische Verpflichtungen, derer sich die Verpflichteten bewußt sind. Auch ein System objektiver Rechte existiert, wengleich nur unter dem Rechtemonopol des Souveräns („sovereign monopoly of rights“). All die bestehenden Pflichten, von denen Dritte profitieren, sind dem Gesetzgeber geschuldet, z.B. Gott. Die Pflichten korrelieren zu den Rechten des Souveräns; zwar werden Dritte durch die Pflichten geschützt, doch sind sie nicht ihnen geschuldet. Durch die objektiven Rechte, die korrelierenden Pflichten und den ausgeprägten Altruismus der Bewohner wird ein hohes Maß an Wohlergehen der Bürger gesichert. Dennoch fehlt dieser fiktiven Welt etwas Entscheidendes. Denn individuelle Rechte, genaugenommen Forderungsrechte, zu besitzen, bedeutet, gerechtfertigte Ansprüche („claims“) erheben zu können.

„[There] is no doubt that their characteristic use and that for which they are distinctively well suited is to be claimed, demanded, affirmed, insisted upon. They are especially sturdy objects to ‚stand upon‘, a most useful sort of moral furniture. Having rights, of course, makes claiming possible; but it is claiming that gives rights their special moral significance.“(1980a, 151)

Rechte werden charakteristischerweise nicht erbeten, sondern verlangt oder eingefordert. So erachtet Feinberg den Besitz von Rechten als notwendige Voraussetzung von Selbstrespekt:

---

<sup>36</sup> Eine erwähnenswerte Ausnahme sind Eigentumsrechte. Sie entstehen aus bestimmten Handlungen von Individuen und sind dennoch Rechte „in rem“, gegen die ganze Welt. Vgl. Waldron, 1988, 107.

„To think of oneself as the holder of rights is not to be unduly but properly proud, to have that minimal self-respect that is necessary to be worthy of the love and esteem of others. Indeed, respect for persons (this is an intriguing idea) may simply be respect for their rights, so that there cannot be the one without the other, and what is called ‚human dignity‘ may simply be the recognizable capacity to assert claims.“ (1980a, 151)<sup>37 38</sup>

Die durchaus denkbare Welt von Nowheresville ist aufgrund des Mangels an subjektiven Rechten moralisch defizient. Nichtdefizitäre Moralkodexe enthalten folglich unter anderem subjektive moralische Rechte. Anknüpfend an Harts Denkfigur würde somit in allen Welten mit nicht-defizitären Moralkodexen das gleiche Recht auf Freiheit vorausgesetzt. Selbst wenn, wie bei Hart, die Gruppe der potentiellen Rechtsträger auf „any adult human being capable of choice“ (1984, 77) beschränkt bliebe, wären die Konsequenzen für diese noch immer die Annahme eines Rechts auf generelle Handlungsfreiheit. Alles, was nicht ausdrücklich verboten wäre, bei Hart Zwang und die Hinderung Dritter, wäre erlaubt. Zudem wäre diese generelle Handlungsfreiheit als *Recht* verbürgt. Das ist eine weitreichende Weichenstellung für jede politische Theorie, die auf dieser Prämisse aufruhet.<sup>39</sup> Eine solche Theorie nimmt einen entschieden „liberalen“ Charakter an, indem sie Individuen große Bereiche geschützter Entscheidungs- und Handlungsfreiheit einräumt.

Der ausschlaggebende Gedanke ist, daß Rechte laut Hart eine spezielle Rolle in der Moral einnehmen. Der Besitzer eines moralischen Rechts darf legitimerweise die Freiheit anderer, der ihm Verpflichteten, einschränken (1984, 82). Diese Verfügungsgewalt über die Freiheit Dritter leitet sich *nicht* von den Verdiensten der jeweiligen Handlung ab, die dadurch ausgeführt oder verhindert werden kann, sondern von der Aufrechterhaltung einer bestimmten Freiheitsverteilung, die so gesichert wird (1984, 80). Rechte formen jenen Teilbereich der Moral, der sich speziell damit befaßt, wann die Freiheit einer Person durch andere eingeschränkt werden darf (1984, 79). Hier sind die später durch Steiner gemachten Anleihen auffallend, denn auch er entkoppelt die „gerechte“ Ausübung eines moralischen Rechts von der moralischen „Richtigkeit“ der Handlung. Bei beiden, Hart und Steiner, folgen entschei-

---

<sup>37</sup> Im *Postscript* weist Feinberg darauf hin, daß der Besitz von Rechten allein ungenügend sei; er müsse ergänzt werden um das *Wissen* um den Besitz einerseits und die *Ausübung* der Rechte, sowohl im Durchsetzen von als den gelegentlichen Verzicht auf sie (1980b, 156).

<sup>38</sup> Eine Fortentwicklung der Feinbergschen Verknüpfung von subjektiven Rechten und Selbstrespekt, die systematisch anders ansetzt als Hart oder Steiner, findet sich bei Honneth, 1992, 192ff.

<sup>39</sup> Eine ähnliche Weichenstellung hatte auch Rawls in der *Theorie der Gerechtigkeit* vorgenommen. In einer der bekanntesten Formulierungen der modernen Politischen Philosophie forderte er ein „gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist“ (1975, 336). Im späteren *Politischen Liberalismus* ist statt des „umfangreichsten“ nur noch vom „völlig adäquaten“ System die Rede: „Jede Person hat den gleichen Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Freiheiten, das mit demselben System für alle vereinbar ist, und innerhalb dieses Systems wird der faire Wert der gleichen politischen (und nur der politischen) Freiheiten garantiert.“ (Rawls, 1998, 69) Rawls hatte diese Veränderungen „als Reaktion auf H.L.A. Harts triftige Einwände in seiner kritischen Besprechung der *Theory of Justice* ... vorgenommen.“ (Rawls, 1998, 69n3)

dende Konsequenzen erst aus ihrer Befürwortung der Wahltheorie der Rechte.<sup>40</sup> Für Hart existiert ein Recht erst durch den Besitz der geschützten bzw. legitimierten Handlungsfreiheit. Der Besitz dieser Wahlfreiheit macht ein Recht aus, und dadurch gewinnt der Ausdruck „Recht“ seine einzigartige Macht, die anderen moralischen Ausdrücken fehlt (1984, 82). Denn Rechte werden als der *moralische Besitz* von Personen verstanden, als die Anrechte partikularer Individuen (1984, 83). Gerade in moralischen Diskussionen werde der Ausdruck „Du hast kein Recht dazu ...“ als moralische Kritik eines Eingriffs in die Freiheit einer anderen Person benutzt. Dies verdeutliche den kategorischen Unterschied zu Bewertungskriterien wie „gut“, „schlecht“, „richtig“ oder „falsch“, indem statt dessen nach dem „Titel“, dem Anrecht des Intervenierenden gefragt werde (1984, 89). Eingriffe wegen des allgemeinen Charakters von Handlungen oder von Personen dagegen stellten sich nicht als Frage eines Rechtes und zugehöriger Pflichten. Denn die Eingriffsmöglichkeit, sofern sie angemessen ist, gebührt nicht exklusiv dem Intervenierenden, sie ist nicht ihm „geschuldet“, da jeder die Berechtigung zur Intervention hätte (1984, 89).

Harts Begründung eines gleichen Rechts auf Freiheit ist kurz. Nur wenn wir anerkennen, daß Eingriffe in die Freiheit von Individuen rechtfertigungs- bzw. begründungsbedürftig sind, könne es Rechte in einer Moral geben (1984, 88). Warum jedoch sollte beispielsweise die einfache Tatsache eines Versprechens, unabhängig von seinem Inhalt, notwendig oder hinreichend sein, um Eingriffe in die Freiheit eines Dritten zu rechtfertigen?

„For we are in fact saying in the case of promises and consents or authorizations that this claim to interfere with another’s freedom is justified because he has, in exercise of his equal right to be free, freely chosen to create this claim ...“(1984, 90)

Die speziellen Rechte, die aus Handlungen entstehen, müssen durch bestimmte Transaktionen geschaffen werden. Das allgemeine gleiche Recht auf Freiheit ist die Grundlage, denn erst seine Existenz schafft die Notwendigkeit einer Begründung der Freiheit Dritter. Spezielle Rechte entstehen aus einer Ausübung dieses basalen Rechts. Obwohl Hart überzeugend argumentiert, daß ohne *freiwillige* Verleihung oder Übertragung von Rechten per Versprechen, Autorisierung, etc. die damit konstituierten Rechte anderer gar nicht erst *legitim* zustandekämen (Trapp, 1998, 458), scheint die Überzeugungskraft sich eher Fairnessintuitionen als einer rigorosen Deduktion zu verdanken. Bei Hart fällt der bei Steiner später entscheidende Begriff einer Gerechtigkeitstheorie als Bezugsrahmen der Diskussion noch nicht. In einem konkreten Beispiel ist Harts Gedanke der folgende: Wenn wir zu dritt als Weintrinker darüber diskutieren, ob, wann und bei welcher Temperatur wir eine Flasche Wein unter uns aufteilen, gehen wir davon aus, daß uns der Wein *gehört*. Deshalb haben wir gemeinsam das Anrecht, die Verwendungsweise zu bestimmen. Würde der Wein niemand gehören, könnte sich jeder beliebig bedienen. Etwas formaler ausgedrückt hieße das: Ist der Wein im starken Sinn niemandens Eigentum, eine herrenlose Ressource, könnte jedermann, auch Vierte und Fünfte, frei darüber verfügen. Dann wäre es eine „negative“ Gütergemeinschaft. Hier muß es sich statt dessen um eine positive Form des Kollektiveigentums handeln, das bereits Vierte und Fünfte ausschließt. Was in diesem Beispiel das Verteilungsgut ist, der Wein, ist bei Hart analog die Freiheit. Da sie dem einzelnen „gehört“, kann er auch über sie

---

<sup>40</sup> Die ausgearbeitete Darstellung von Harts Wahltheorie der Rechte findet sich erst 1982, in dem Aufsatz „*Bentham on legal rights*“ im Sammelband *Essays on Bentham* (1982).

verfügen. Beispielsweise kann er im Tausch gegen eine bestimmte Freiheit eines Dritten spezielle Rechte kreieren und sich durch sie selbst verpflichten.

Hart selbst relativiert durch zwei Einschränkungen die Reichweite des Rechts auf Freiheit drastisch. Erstens sei das Prinzip eines gleichen Rechts auf Freiheit inhaltsleer, solange die Art der moralischen Begründung für Eingriffe in die Freiheit Dritter unbestimmt bliebe (1984, 89). Die zweite Einschränkung ist, daß die Existenz von (speziellen) Rechten in einem Moralkodex angenommen wird. Wie er freilich durch Verweis auf die Zehn Gebote zu illustrieren sucht, sind Moralkodexe ohne subjektive Rechte nicht nur theoretisch denkbar. Das allgemeine gleiche Recht auf Freiheit könnte also nur in den Fällen argumentativ eingeklagt werden, wenn schon spezielle Rechte in einem Moralkodex vorkommen; und das muß nicht der Fall sein.

### **Steiner 1974**

An diesem Punkt führt Steiner das Argument Harts fort. Sein Ziel in der Replik ist, die Begründung für das gleiche Recht auf Freiheit zu verstärken. Dabei spricht Steiner statt von einem „gleichen Recht auf Freiheit“ von einem „Recht auf gleiche Freiheit“, was an dieser Stelle das Argument unverändert läßt. Die von Hart eingeräumten zwei Einschränkungen des gleichen Rechts auf Freiheit will er aufheben oder zumindest stark abschwächen. Dazu bestreitet er die Relevanz rechteloser Moralkodexe und bestimmt den Inhalt des Prinzips, das Eingriffe in die Freiheit Dritter rechtfertigen könnte. Die nähere Bestimmung des Begriffes „Freiheit“, mit ihren distributiven Folgen für Anrechte an natürlichen Ressourcen, bleibt in dieser frühen Replik noch aus.

Er greift zunächst auf die von Hart als Beispiel eines „rechtelosen“ Moralkodex zitierten Zehn Gebote zurück. Selbst dieser Moralkodex, der ganz aus Sollenspflichten zu bestehen scheint, setzt rechtszuschreibende Regeln voraus (1974b, 195). Das 6. Gebot, „Du sollst nicht töten“, gelte nicht ausnahmslos. Es unterscheide zwischen zwei Klassen von Wesen. Nur die Mitglieder der einen Klasse dürften nicht getötet werden. Sie hätten das *Recht*, so Steiner, nicht getötet zu werden. Auch das 8. Gebot, „Du sollst nicht stehlen“, setze Regeln voraus, die bestimmten, wem was gehöre. Das 8. Gebot sei also nur vor dem Hintergrund von Eigentumsrechten denkbar. Zwar weise Hart zu Recht darauf hin, daß diese Pflichten Gott geschuldet seien. Dennoch hätten die beiden Regeln, das 6. und 8. Gebot, insofern einen Sonderstatus, da sie auf weitere, rechtserzeugende Regeln verwiesen, implizit also Rechte voraussetzen (1974b, 196f). So folge auch im Fall des Dekalogs das Hartsche Recht auf Freiheit.

Doch das Zugeständnis, daß die Pflichten Gott geschuldet seien, entkräftet Steiners eigenes Argument. Die zwischenzeitlich detailliert ausgearbeitete Wahltheorie der Rechte macht es dem Steiner des *Essays* unmöglich, in diesem Fall von Rechten der Personen zu sprechen, die nicht getötet oder bestohlen werden dürfen. Denn diese Pflichten können von ihnen nicht, wie Feinberg analog für Nowheresville betont, als das *ihnen* schuldige eingefordert werden. Sie ermangeln der laut Steiner für Rechte konstitutiven Wahlfreiheit über die Ausübung. Allenfalls könnte im obigen Fall von den Rechten Gottes gesprochen werden, und mittels der Hartschen Rückführung von speziellen auf das allgemeine gleiche Recht auf Freiheit ein solches Recht im Besitz Gottes postuliert werden. Lediglich die Nutzentheorie könnte aufgrund des Nutzens, den Personen aus den Gott geschuldeten Pflichten ziehen, den Personen Rechte zusprechen. So verfehlt Steiner in dieser frühen Replik das erste Ziel, Harts Einschränkung des Freiheitsrechts aufgrund der Möglichkeit rechteloser Moralkodexe

aufzuheben. Sie setzen nicht wie von Steiner behauptet notwendig immer schon *subjektive* Rechte voraus. Die starken Argumente gegen die „Wünschbarkeit“ rechtloser Moralkodexe sind anderer Art. Sie finden sich entweder bei Feinberg, oder in der im *Essay* beschriebene Möglichkeit, mit Hilfe der durch eine Gerechtigkeitstheorie generierten Rechte antagonistische Situationen neutral entscheiden zu können.

Der zweite Abstrich Harts vom Anwendungsbereich des Rechts auf gleiche Freiheit war die Unterbestimmtheit guter Gründe, es vorzuenthalten. Selbst wenn das Recht im Prinzip anerkannt würde, könne es nach Hart diesen potentiell unbegrenzten Einschränkungen unterliegen. Steiner teilt die Gründe für die Vorenthaltung des bewußten Rechts in zwei Klassen. Erstere sind Verhaltensmerkmale wie Sorglosigkeit („being improvident“). Als Verhaltensmerkmale handelt es sich jeweils um eine Entscheidung bezüglich einer bestimmten, einzelnen Handlung. Es würden wohl kaum, so Steiner, triviale Handlungen wie das Trocknen einer schweißnassen Stirn aufgrund der Sorglosigkeit der Handlung verhindert werden und damit in das Recht auf gleiche Freiheit eingegriffen. In anderen Worten, der Betroffene genießt noch den Status eines Rechtsträgers. Da die jeweilige Handlung beurteilt werden muß, werden Gründe für Einschränkungen gesucht. Diese können bei Handlungen, die Dritte betreffen und in die zu intervenieren legitim ist, vorliegen. Doch wird ein Prinzip benötigt, welches unabhängig vom Moralkodex bestimmt, welche Handlungen für Dritte nützlich (richtig) bzw. schädlich (falsch) sind (1974b, 203). Die zwei Bewertungskriterien für Handlungen sind ihre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einerseits sowie ihre moralische Evaluation als richtig oder falsch andererseits. Entsprechend könnten manche Handlungen (moralisch) richtig sein und sollten trotzdem unterlassen werden, da sie zugleich ungerecht sind (1974b, 204).<sup>41</sup>

Die zweite Klasse von Gründen für die Vorenthaltung des Rechts auf gleiche Freiheit sind Persönlichkeitsmerkmale („being a negro“). Solche Interventionen nehmen ein Anrecht des Betroffenen auf gleiche Freiheit gar nicht erst an. Er zählt nicht als moralischer Akteur (1974b, 205). Der Ausschluß aus der Klasse moralischer Akteure sei allerdings nicht schon an sich widersprüchlich, da es Klassen von Wesen gäbe, die nicht als moralische Akteure angesehen würden (1974b, 205). Dazu zählten beispielsweise Kleinkinder oder Geistesranke. Freilich bedeutet der Ausschluß, daß die Ausgeschlossenen keinerlei moralischen Verpflichtungen besitzen (1974b, 206). In anderen Worten, Steiner hält ausschließlich Rechtsträger für moralische Akteure.

Die beiden von Steiner gegenübergestellten Begründungen für die Aufhebung des Freiheitsrechts führen nur zu geringen praktischen Unterschieden. Solange Gerechtigkeitsforderungen nicht als „Trumpf“ über andere moralische Erwägungen betrachtet werden, ist Intervention im ersten Fall, aufgrund von Verhaltensmerkmalen, zwar ungerecht, doch unter Umständen rechtfertigbar. Der nach wie vor bestehende Status als moralischer Akteur und damit das Anrecht auf Freiheit ist lediglich eine zusätzliche und nicht die ausschlaggebende Komponente in der Entscheidungsfindung. Im zweiten Fall, der Intervention aufgrund von Persön-

---

<sup>41</sup> Laut Steiner liegt Kants Fehler darin, zu glauben, daß die Ungerechtigkeit einer Handlung sie notwendig zu einer unmoralischen mache und umgekehrt. Das folge nicht logisch, da nicht jede unmoralische Handlung ungerecht sei (1974b, 204). Steiner trennt nicht zwischen Moral und Ethik; er benutzt das Wort „moralisch“ eher im umfassenderen Alltagsverständnis, das ethische und moralische Normen einschließt. Kennzeichnend für moralische Regeln ist erstens, daß sie der Verfolgung von Werten dienen, und zweitens, daß sie verallgemeinerungsfähig sind (1974b, 200)(ausführlicher S.).

lichkeitsmerkmalen, ist der Betroffene moralisch irrelevant. So gering der praktische Nutzen der Unterscheidung der beiden Interventionsgründe ist, so groß ist die argumentative Pointe des Gedankengangs. Steiner behauptet, daß Personen den Status als moralische Wesen entweder voll genießen oder gar nicht. Der Status als „moralfähiges“ Wesen, als Person, ist unteilbar. Das würde bedeuten, daß bei Vorliegen *beliebiger* moralischer Verpflichtungen die Verpflichteten auch das Recht auf gleiche Freiheit genießen. Alle, die moralischen Verpflichtungen unterliegen, haben das Anrecht auf Freiheit. Daraus folgert er:

„Given that any normative imposition can apply only to ‚adult human beings capable of choice‘, interference with the equal freedom of any such person must be acknowledged to be a violation of his or her moral rights [to equal freedom].“ (1974b, 207)

Doch scheint der Schluß voreilig. Er basiert auf zwei Hintergrundannahmen. Die erste ist, daß der Status als moralischer Akteur unteilbar ist, so daß bei Ausschluß aus der Klasse der Rechtsträger *keinerlei* moralische Verpflichtungen bestehen.<sup>42</sup> Im *Essay* freilich betont Steiner immer wieder, daß keineswegs alle Pflichten zu Rechten korrelieren. So läßt sich zwischen den Trägern „isolierter“ Pflichten, die unter Umständen keinerlei Rechte besitzen, und den Trägern von Rechten, die die kognitiven Voraussetzungen zur Ausübung der Wahlfreiheit besitzen müssen, unterscheiden. Im Prinzip könnten Wesen, die nicht rechtsfähig sind, dennoch moralischen Verpflichtungen unterliegen. Das schließt Steiner kategorisch aus; nur weil jeder glaubt, seine Handlungen frei wählen zu können, macht ein moralisches Sollen Sinn (1974b, 200). Das klingt wie eine spezifische Interpretation der Maxime, daß Sollen Können impliziere. Die Erörterung dieses Punktes jedoch ragt tief in die Diskussion der Wahltheorie der Rechte (Kapitel 4) und wird erst dann abschließend geklärt.

Die zweite Annahme ist, daß moralische Rechte, inklusive des Rechts auf gleiche Freiheit, nicht aus anderen normativen Erwägungen übergangen werden sollten. Auch im *Essay* wird Steiner diese Annahme als die lexikalische primäre Stellung der Gerechtigkeit beibehalten. Steiners damalige Gründe sprechen seines Erachtens besonders stark für den Vorrang der Gerechtigkeit, wenngleich sie nicht *logisch* zwingend sind (1974b, 208). Da diese sehr prägnante Begründung die viel „technischeren“ Ausführungen des *Essays* sinnvoll ergänzt, wird sie hier ausführlich zitiert. Einleitend stellt Steiner fest, daß moralische Prinzipien Handlungsvorschriften für die Verwirklichung bestimmter Werte seien. Regeln für Rechte dagegen seien Gebote für eine bestimmte Verteilung von Freiheit:

„[We] can see that these latter rules [rules for rights] bear a logically unique relationship to all other moral principles. For possessing freedom is a logical prerequisite of compliance with *any* other moral principle and of the pursuit of any moral value.“(1974b, 208)(Hervorhebung hinzugefügt)

---

<sup>42</sup> Das wirft im Fall von Kindern Probleme auf. Sie erhalten typischerweise in einem Bildungsprozeß, der zu Autonomiegewinnen führt, schrittweise Rechte. Daß ein Wesen jedoch einige Rechte besitzt und dennoch kein Rechtsträger ist, schließt Steiner aus. Seines Erachtens ist der moralische Status unteilbar. Die Antwort liegt u.U. darin, daß Steiner Kinder nur als die Nutznießer bestimmter Rechte erachtet, die umgangssprachlich als „ihre“ Rechte bezeichnet werden. Steiner würde wahrscheinlich sagen, daß die Rechte tatsächlich nicht den Kindern, sondern ihren Eltern gehören, und daß die Kinder die Begünstigten der Rechte sind. Der analoge Fall von Strafrechtspflichten wird im 4.Kapitel ausführlich behandelt.

Die Sonderrolle der Freiheit stützt sich auf ihre *logisch* einzigartige Verbindung zu *allen* anderen Werten; sie ist die *Voraussetzung* der Verfolgung all dieser anderen Werte.<sup>43</sup>

„And insofar as one’s freedom to pursue any moral value can be restricted by the actions of others, rules prescribing the extent to which any one individual may restrict the freedom of another can significantly determine the extent to which each individual can act to achieve his own moral values.“(1974b, 208)

Diese Regeln sind die Regeln der Gerechtigkeit. Somit versteht Steiner Gerechtigkeit als den Rahmen für die Verfolgung *aller* moralischen Werte, als Grenzbestimmung der legitimen Mittel, Ziele zu erreichen. Auch moralische Zwecke rechtfertigen nicht jedes Mittel.

„To violate the rule of equal freedom is to accord a priority to the achievement of one’s own moral values at the expense of that of others’ values. And this, when universalized, is to invite a similar response from others.“(1974b, 208)

Die Verletzung des Rechts auf gleiche Freiheit Dritter bedeutet, der eigenen Freiheit Priorität einzuräumen. Das Verlangen nach einem Recht auf mehr Freiheit als alle anderen ist nicht universalisierbar (1974b, 208) und disqualifiziert sich folglich als mögliche Gerechtigkeitsregel.<sup>44</sup> Waldron stimmt darin überein, daß Rechte charakteristischerweise universalisierbar sind. Allerdings begründet er dies mit fundamentalen Interessen aller Individuen, die moralisch besonders geschützt werden müssen, also auf Basis der Nutzentheorie (1988, 103f). Auch Gewirth formuliert einen ähnlichen Gedanken in einer Theorie von Rechten, in dem die Forderungen eines Akteurs unvermeidbar auf der Anerkennung analoger Forderungen Dritter basieren (1981, Kap.3). Die Universalisierbarkeit hängt bei Steiner damit zusammen, daß nichtneutrale Regeln inakzeptabel sind (1974b, 209). Konflikte in der Verfolgung persönlicher Ziele schließen Konflikte über unterschiedliche moralische Werte ein. Nur gleiche Freiheitsverteilung ist neutral und damit akzeptabel für alle (1974b, 210). Doch Steiner gesteht selbst ein, daß diese Argumente für die Priorität der Pflichten der Gerechtigkeit nicht zwingend sind. Es bleibt eine offene moralische Frage, sofern Konflikte zwischen richtigem und gerechtem Handeln, zwischen eigenen Werten oder Gerechtigkeit auftauchen (1974b, 210). Soweit klingt der Gedankengang vertraut nach dem *Essay* und lädt zum gleichen Kommentar ein. Die offene moralische Frage kann dadurch geschlossen werden, daß ein Verstoß gegen Regeln der Gerechtigkeit sanktioniert wird. Die Handlungsmotivation ist zwar nicht mehr Respekt vor den Rechten Dritter, doch das Ergebnis, das tatsächliche Handeln, ist gerecht.

---

<sup>43</sup> Das ist zutreffend, wenn mit „Freiheit“ „pure negative Freiheit“ gemeint ist. Der zweite Satz besagt dann, daß, um *moralisch* handeln zu können, man zunächst *überhaupt* handeln können muß. Es muß lediglich die Möglichkeit geben, zu handeln, x zu tun, und nicht zu handeln, x zu unterlassen. Ein Akteur, der pure negative Freiheit besitzt, muß nicht die Wahl zwischen zwei verschiedenen wertvollen Optionen haben, so wie die Wahl zwischen einem Studium und einer Berufsausbildung.

<sup>44</sup> Steiner scheint in der „Universalisierbarkeit“ zugleich „Unparteilichkeit“ einzuschließen. Der Satz „Je heller die Haut, desto höher soll der Verdienst sein“ ist völlig allgemein, und als Regel verallgemeinerungsfähig. Nur wäre sie nicht neutral. Ich danke Ralph Schrader für den Hinweis.



Vor dem Übergang zur Begründung des Rechts auf gleiche Freiheit im *Essay* wird hier eine kurze Bestandsaufnahme vorgenommen. Im Ausgang von Harts formaler Begründung eines Rechts auf gleiche Freiheit versucht Steiner in der Replik von 1974, dieses Recht zu stärken. Die von Hart zugestandenen zwei Einschränkungen des Freiheitsrechts will er aufheben. Im ersten Fall, den rechtelosen Moralkodex, verfehlt Steiner den Nachweis ihrer Unmöglichkeit bzw. praktischen Irrelevanz. Der Dekalog als Beispiel eines laut Steiners nur vermeintlich rechtelosen Moralkodex enthält eben keine *subjektiven* Rechte, da die Verpflichtungen Gott geschuldet werden. Die Zehn Gebote enthalten Rechte Gottes, von denen sich höchstens ein Recht Gottes auf gleiche Freiheit ableiten ließe, sofern es mehrere Götter gäbe. Doch zwei andere Argumente sprechen tatsächlich gegen Moralsysteme ohne subjektive Rechte. Zum einen erachtet Feinberg den Besitz subjektiver Forderungsrechte als notwendige Voraussetzung des Besitzes von Selbstrespekt. Zum anderen entwickelt Steiner selbst im *Essay* eine konsequentialistische Begründung eines allgemeinen Rechts auf gleiche Freiheit. Es hebt auf die neutrale Entscheidung antagonistischer Situationen ab, die nur durch die Zuordnung von Rechten als Sphären individueller Entscheidungshoheit erfolgen kann. Dieser Zugang wird nach dem nächsten Absatz (in „Steiner 1994“) skizziert.

Die zweite Einschränkung des Freiheitsrechts ist die Anzahl möglicher Gründe für die zeitweilige Versagung des Freiheitsrechts, die Hart als unbegrenzt ansieht. Doch beschränken sich laut Steiner die Gründe auf nur zwei Arten. Die eine Art ist handlungsbasiert und setzt das Freiheitsrecht noch immer stillschweigend voraus. Ansonsten entfielen die Notwendigkeit, den Eingriff in die Freiheit überhaupt zu rechtfertigen. Zwar können solche Erwägungen das Freiheitsrecht übertrumpfen, doch besteht es als eigenständiges Desideratum noch immer fort. Völlig versagt werden kann das Freiheitsrecht nur Wesen, die keinerlei normativen Verpflichtungen unterliegen. Denn Steiner hält den moralischen Status für unteilbar. Entweder besitzt eine Person den *vollen* moralischen Status als Rechtsträger (und damit auch das Recht auf gleiche Freiheit) oder sie ist gar kein moralischer Akteur und unterliegt *folglich keinerlei* moralischen Verbindlichkeiten (1974b, 206). Die abschließende Antwort auf diese kontroverse Behauptung Steiners setzt die noch zu führende Diskussion im Kapitel zu Rechten (Kap.4) voraus und muß deshalb hier ausbleiben. Doch ist schon jetzt ersichtlich, daß eine *logisch* zwingende Begründung eines Rechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit sich auf dem Hartschen Weg eines formalen, logisch zwingenden Arguments nicht nachweisen lassen wird.

### **Steiner 1994**

Mit einem abgeänderten Ansatz versucht Steiner zwei Jahrzehnte später die entscheidende Annahme eines Rechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit zu verankern. Im *Essay* lautet der Leitgedanke, daß sich antagonistische Situationen *neutral* nur durch ein allgemeines Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit entscheiden lassen. Diese neutrale Entscheidung ist gerecht. Die Begründung des Freiheitsrechts ist *konsequentialistisch*. Sie basiert auf folgendem:

„what features a standing-down reason has to have in order to get rid of this deadlock [of adversarial circumstances] *satisfactorily*“ (EoR, 195, Hervorhebung hinzugefügt).

Er knüpft damit an eine lang etablierte Tradition an:

„There is a basic concept of justice which has a constant connotation and core sense, from the earliest times until the present day; and it always refers to a regular and reasonable procedure of weighing claims and counter-claims, as in an arbitration or court of law. The procedure is designed to avoid destructive conflict.“ (Hampshire, 1989, 63)<sup>45</sup>

Bevor auf die Einzelheiten dieser Entscheidungsregel für antagonistische Situationen eingegangen wird, noch zwei Anmerkungen.

Zunächst muß ein Aspekt bis zu Kapitel 4 ausgeklammert bleiben. Ob es sich um ein Recht auf „gleiche Freiheit“ oder statt dessen auf „gleiche *ursprüngliche* Freiheit“ handelt, hängt direkt von der Wahltheorie der Rechte ab.<sup>46</sup> So wird im folgenden nur von einem Recht auf gleiche Freiheit (Freiheitsrecht) gesprochen. Selbst wenn sich die Wahltheorie in Kapitel 4 gegenüber der Nutzentheorie als das überlegene analytische Instrument behauptet, um Rechte zu beschreiben, bleibt die Frage zunächst offen, ob aus ihr schon deshalb deduktiv die Struktur einer historischen Anspruchstheorie der Gerechtigkeit folgt. Tut sie das, ist es maßgeblich, daß schon die ursprüngliche Freiheit gleich war, und nicht erst zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt. Das Recht auf gleiche Freiheit wäre dann ein Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Doch im Gegensatz zur offenen Frage der Unteilbarkeit des Status als moralischer Akteur kann auf eine Antwort derzeit verzichtet werden. Im augenblicklichen Argumentationsstadium geht es darum, ob überhaupt ein subjektives *Anrecht* auf gleiche Freiheit besteht. Ob dieser Anspruch in den Begrifflichkeiten der Wahl- oder Nutzentheorie der Rechte ausbuchstabiert wird ist solange nachrangig, wie der Anspruch selbst strittig ist. Die Sprengkraft der Idee eines Anrechts auf gleiche Freiheit liegt darin, daß zumindest Steiner dieses Freiheitsrecht *nichtkonsensuell* rechtfertigt. Der Ansatz eines solchen konsensvorgängigen Rechtes ist ungeachtet seiner jeweiligen Ausgestaltung folgenreich.

Die zweite Anmerkung betrifft das von Steiner benutzte Moralmodell. Steiner nennt die Menge der moralischen Regeln einer Person ihren „Moralkodex“. Er skizziert die *Struktur* dieser Menge, die vor allem konsistent sein soll. Dadurch vermeidet sie Dilemmata und kann eindeutig handlungsleitend wirken. Dieses im vierten Kapitel des *Essays* entwickelte Modell ist idealisiert rational. Denn Steiner blendet Fragen nach der Entstehung und Fortentwicklung eines individuellen Moralkodex oder der Motivation moralischen Handelns bewußt aus (EoR, 116). Er bemüht sich, die notwendigen Eigenschaften einen *konsistenten* Moralkodex aufzuführen, und nicht, moralpsychologische Phänomene beispielsweise in Dilemmata zu beschreiben. Moralisches Sollen wird in Regelform gefaßt und ist charakteristischerweise universalisierbar. In der Überzeugung von der notwendigen Verallgemeinerbarkeit moralischer Regeln ist Steiner stark vom sprachintuitionistischen Universalismus des Richard Hare beeinflusst (Hare, 1952, 1963, 1981). Doch grenzt er sich von dessen Form des Utilitarismus

---

<sup>45</sup> Stuart Hampshire, *Innocence and Experience*, London, Allen Lane, 1989, 63; zitiert in Miller, 1999, 23f. Allerdings mißverstehet Miller die Funktion der Entscheidungsregel; er versteht sie als Kompromiß, als Schlichtung, und nicht als Akzeptanz einer neutralen Prozedur (Miller, 1999, 24).

<sup>46</sup> Erst durch ein Anrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit wird die Steinersche Gerechtigkeitstheorie zur von Dworkin so getauften „starting-gate theory of justice“. Der Ausgleich von Freiheit muß auf einmal und nicht in versetzten Schritten erfolgen. Der Raum individueller Autonomie wird so von Anfang an maximiert. Solch eine Theorie besitzt radikale Anforderungen und Folgen.

ab. Im Utilitarismus wäre die einzige Regel die Maximierung des Glücks der größten Anzahl. Im Gegensatz dazu geht Steiner davon aus, daß der Moralkodex einer Person aus verschiedenen Regeln besteht. Sie haben jeweils das Ziel, einen spezifischen Wert zu fördern. Die Regeln, die er am Beispiel von Sartres Student illustriert, können beispielsweise zur Einhaltung von Versprechen oder zum Bezeugen von Familiensinn oder Patriotismus anhalten.<sup>47</sup> Steiner nennt sie *Primärregeln*. Sie werden durch andere Regeln geordnet, die in Konflikten zwischen zwei Werten Vorrang einräumen und somit eine Hierarchie bilden.<sup>48</sup> So kann unter Umständen ein Widerstandskämpfer gegen die Fremdbesatzung seines Vaterlandes seine patriotischen Pflichten über die Pflichten der Familie und Eltern gegenüber stellen. Eine seiner *Prioritätsregeln* wäre der Vorrang der Primärregel des Patriotismus gegenüber der Primärregel des Familiensinns. Könnte in einer bestimmten Situation nur eine der beiden Pflichten erfüllt und folglich nur einem der beiden Werte genügt werden, ergäbe sich kein Dilemma. Der Partisan würde, wenn auch mit schmerzhaftem Bedauern, seinen patriotischen Verpflichtungen folgen. In dem idealisierenden Modell sind die *handlungsleitende* Funktion der Moral sowie die *Universalisierbarkeit* moralischer Regeln strukturgebend. Auf sie kommt Steiner in der Formulierung der Gerechtigkeitsregel ausdrücklich zurück.<sup>49</sup>

Die letzte Anmerkung leitet schon zur detaillierten Diskussion der Entscheidungsregel über. Auch sie ist eine moralische Regel, die, wenn sie akzeptiert wird, in den individuellen Moralkodex übernommen wird. Sie soll einer der beiden Parteien hinreichende Gründe liefern, ihren Handlungsanspruch zurückzuziehen und den Gegner handeln zu lassen. Doch ist die obige Formulierung der Zielvorgabe für die Regel ambivalent. Der Konflikt soll nicht einfach nur entschieden werden, die Entscheidung soll „zufriedenstellend“ sein. Das wäre dann der Fall, so die spätere Erläuterung, sofern die Entscheidung *neutral* oder *unparteiisch* wäre (EoR, 198).<sup>50</sup> Doch auch der Begriff einer „neutralen“ Entscheidung ist für zwei verschiedene Interpretationsweisen offen.

Die erste Interpretation ist, daß sich solche Konflikte ausschließlich neutral entscheiden lassen. Diese antagonistischen Situationen weisen also Merkmale auf, die eine Entscheidung faktisch nur zulassen, sofern sie neutral ist. Parteiische, nicht-neutrale Entscheidungen sind unmöglich. Freilich ist diese Behauptung leicht zu widerlegen. Viele solcher Konflikte wurden und werden durch Gewalteinsetz „beseitigt“ bzw. entschieden. Die glaubhafte Androhung überlegener Gewalt ist in solchen Fällen der hinreichende Grund für die schwächere Partei, ihre Ansprüche zurückzuziehen.

---

<sup>47</sup> Sartres Student im besetzten Frankreich des zweiten Weltkriegs befindet sich in einem moralischen Dilemma. Einerseits sollte er seine kranke Mutter pflegen und deshalb in Frankreich bleiben, andererseits sollte er die Résistance in England verstärken, um dort viel wirksamer für die Befreiung seines Vaterlandes zu kämpfen. Sowohl die Liebe zu seiner Mutter als auch Patriotismus empfindet er als moralisch verpflichtend (Jean Paul Sartre, *Existentialism and Humanism*, 1948, London, Methuen, 35f; zitiert in EoR, 111).

<sup>48</sup> Die Prioritätsregeln bilden sich häufig erst in oder nach einem Konflikt von Primärregeln.

<sup>49</sup> Die passende Analogie sind nicht die systematischen Anmerkungen Harry Frankfurt zu Wünschen 1. und 2. Ordnung, sondern das Modell rationaler Präferenzsysteme von A. Sen (Sen, 1977).

<sup>50</sup> Steiner benutzt die beiden Begriffe „neutral“ und „unparteiisch“ austauschbar.

Die zweite Interpretation lautet, daß solche Konflikte auf verschiedene Weise entschieden werden können. Soll die Entscheidung allerdings neutral sein, muß sie auf die nachstehend skizzierte Art und Weise geschehen. Die Zielvorgabe der Entscheidungsregel ist also eine *neutrale Entscheidung*. Letztere Interpretationsvariante wird in den späteren Ausführungen im *Essay* bestätigt. Neutral wird übersetzt als unparteiisch im Hinblick auf partikulare Lebensentwürfe und die in ihnen verfolgten Werte (EoR, 198). „Neutral“ läßt sich als „ethisch“ neutral übersetzen. Von den zwei Möglichkeiten entscheidet sich Steiner gegen die starke und kontroverse empirische Annahme. Er plädiert für die These, daß gerecht zu sein bedeutet, neutral im Sinn von „wertneutral“ zu sein. Freilich muß Steiner dabei nicht stillschweigend voraussetzen, daß die Beteiligten *beabsichtigen*, gerecht zu handeln, wenn sie eine „neutrale“ Entscheidung anstreben. Diese Zusatzannahme ist wegen der Unterdeterminierung der Handlungsgründe für gerechtes Handeln unnötig. So kann die Motivation für die Befolgung der Entscheidungsregel gemischt sein; vom Respekt für die Rechte des Dritten bis zur Furcht vor Sanktionen reichen. In jedem Fall jedoch führt die Befolgung der Regel zu rechtem Verhalten. In dieser Hinsicht ist die Begründung der Entscheidungsregel bereits fest im Rahmen einer Gerechtigkeitstheorie eingelassen.

Steiner leitet die Entscheidungsregel und damit das Gerechtigkeitsprinzip in einer Zwei-Stufen-Strategie ab. Er konstruiert das Gerechtigkeitsprinzip nicht direkt anhand formalisierter Kriterien wie der Wahltheorie der Rechte oder des Konzepts purer negativer Freiheit. Statt dessen versucht er, an intuitive Überzeugungen über die Eigenschaften eines Gerechtigkeitsgrundsatzes anzuknüpfen. Zu den Intuitionen darüber, was Gerechtigkeit ausmacht, gehören Neutralität (Unparteilichkeit), ein Entscheidungsprinzip für antagonistische Situationen und Entscheidungserfolg (eine gerechte Entscheidung kann gefällt werden). Die drei Intuitionen sind, daß spätestens in *antagonistischen Situationen* Gerechtigkeitsprinzipien zur Entscheidung gebraucht werden, daß *erfolgreich* entschieden werden kann, und daß die Entscheidung *neutral* ist. Steiner will diese Intuitionen samt der verknüpften vortheoretischen Überzeugungskraft nicht verlieren; in einem ersten Schritt zeigt er, welche formalen Eigenschaften ein funktionierendes (erfolgreiches) neutrales Entscheidungsprinzip besitzt, das den drei Intuitionen entspricht. Die *Eigenschaften* der Entscheidungsregel sind gleichzeitig *Anforderungen* an ein Gerechtigkeitsprinzip. Gerechtigkeit ist eine neutrale Entscheidungsregel, die selbst in antagonistischen Situationen anwendbar ist. In einem zweiten Schritt demonstriert er, daß die lexikalisch primäre Regel eines Anrechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit diesen Anforderungen genügt. So sucht er die intuitiven und formalen Kriterien in einer überzeugenden Begründung zu vereinen.

## 1. Schritt - Intuitionen

Folglich sind die Eigenschaften der Entscheidungsregel teilweise direkt den Merkmalen antagonistischer Situationen entnommen. Die Kontrahenten sind sich uneinig darüber, wer seine jeweils beabsichtigte Handlung ausführen darf. Sie haben unterschiedliche Ziele und ermangeln eines geteilten Maßstabs über die Wertigkeit der Handlung. Dabei kann es sich um Konflikte von Präferenzen, Wünschen und moralischen Werten handeln. Zudem schließt sich die Verfolgung der beiden Ziele gegenseitig aus. Das Handeln der einen Partei ist für die jeweils andere ein Handlungshindernis. Die Entscheidungsregel soll genau eine der beiden Parteien dazu bewegen, von ihrem Plan Abstand zu nehmen. Weder sollen beide ihre Ansprüche zurückziehen, noch natürlich keiner.<sup>51</sup> Dabei geht es nicht mehr darum, einen Konsens über die moralische Wertigkeit der konkurrierenden Handlungen herzustellen. Die Situation *ist* eine antagonistische; die Verständigungsversuche auf einen gemeinsamen substantiellen Standard sind bereits gescheitert. Die „Lösung“ kann nicht darin liegen, den ergebnislosen Dialog wiederaufzunehmen. Dies würde von der irrigen Annahme ausgehen, daß sich bei gutem Willen der Beteiligten *immer* eine inhaltliche Übereinstimmung herstellen ließe.<sup>52</sup> Im Gegensatz dazu definiert sich eine antagonistische Situation durch grundlegende Uneinigkeit und die Unmöglichkeit eines Konsenses. Die Parteien sind *und* bleiben verschiedener Ansicht über den Wert der Handlungen, obwohl Gerechtigkeit als Entscheidungsregel nicht bloß *moralische* Konflikte entscheiden kann. Das Ergebnis der Entscheidungsregel ist eine *Verlagerung* des Handlungshindernis und keine *Beseitigung* desselben. Der Konflikt wird nicht „gelöst“, da dies eine inhaltliche Einigung voraussetzen würde, sondern er wird entschieden.

---

<sup>51</sup> Manche Eltern verfahren anders. Wenn sich ihr Nachwuchs nicht einigen kann, erhält keiner von beiden das begehrte Gut. Jedoch räumt dieses Vorgehen beiden Parteien ein Vetorecht ein und kann zu strategischem Verhalten führen. Mehr noch, wenn externe Präferenzen geltend gemacht werden können und mit einem Vetorecht gekoppelt werden, bleibt dem Einzelnen kein geschützter Raum der Handlungsfreiheit, in dem er selbst entscheiden kann. Er hätte keine Rechte mehr.

<sup>52</sup> Mit eben diesem Problem des *vernünftigen Pluralismus* kämpft auch Rawls im *Politischen Liberalismus* (1993, xviff).

Die Entscheidungsregel erfüllt ihre Funktion, indem sie Rechte kreiert. Diese sind der Grund für eine der beiden Parteien, den Handlungsweg für die andere freizugeben. Doch um ein akzeptabler Grund zu sein, muß die Regel „neutral“ in der Zuschreibung von Rechten sein. Die notwendigen Anforderungen an die Regel werden folglich aus der Eigenart antagonistischer Situationen, der „Ergebnisorientierung“ der Entscheidung an determinierbaren Aussagen durch die Zuteilung subjektiver Rechte sowie der Universalisierbarkeit moralischer Regeln gewonnen. Die Entscheidungsregel muß fünf Eigenschaften aufweisen, damit sie in den jeweiligen individuellen Moralkodex integriert werden kann. Die Eigenschaften sind gleichzeitig Anforderungen an eine Theorie der Gerechtigkeit. Sie lauten (EoR, 207):

E 1) Die Prioritäten in bestehenden Moralkodexen bleiben gleich.

E 2) Sie steht nicht im Widerspruch zu bestehenden Primärregeln.

E 3) Ihre Verneinung ist selbstwidersprüchlich.

E 4) Sie ist lexikalisch primär.

E 5) Sie gibt in einer antagonistischen Situation genau einer Person das Recht, zu handeln.

Die ersten beiden Eigenschaften lassen sich am einfachsten bewerten, da sie schon „definitionsgemäß“ erfüllt werden müssen. Denn sie drücken aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln die Tatsache der substantiellen Uneinigkeit in einer antagonistischen Situation aus. Die Beteiligten sind sich ihrer jeweiligen Moralkodexe bewußt (EoR, 195). Die Entscheidungsregel soll nicht dadurch wirken, indem sie unter der Hand die Uneinigkeit zur Folge eines Selbstmißverständnisses zumindest einer der Beteiligten deklariert. So entfällt die Möglichkeit für eine inhaltliche Einigung durch eine Veränderung der Hierarchie der Primärregeln innerhalb der bestehenden Moralkodexe der Beteiligten. Ein immer wieder aktuelles Beispiel ist die Debatte um Abtreibung. Der Einfachheit halber wird unterstellt, daß in dem Konflikt zwischen einer abtreibungswilligen Frau und einem Abtreibungsgegner lediglich strittig ist, welche der beiden Primärregeln, der Selbstbestimmung über den eigenen Körper einerseits und Schutz eines potentiellen Menschen andererseits, Priorität genießt. In solchen Fällen verbietet Steiner in E1, daß die Entscheidungsregel wirkt, indem sie bei einem der beiden Konfliktparteien die Priorität umkehrt und so eine inhaltliche Einigung ermöglicht.

Während der Ausschluß eines Prioritätenwechsels durch Einführung der Entscheidungsregel die *interne* Verfaßtheit eines Moralkodexes sichert, verbietet die zweite Eigenschaft einen *externen* Eingriff. Die Entscheidungsregel soll gleichfalls nicht als äußerer Veränderungsgrund einzelner Primärregeln im ansonsten gleichbleibenden Gefüge wirken. Auf das Abtreibungsbeispiel bezogen könnte die Entscheidungsregel die Pflicht, einen potentiellen Menschen zu schützen, in eine Angelegenheit moralischer Indifferenz verwandeln. Dieser Punkt ist offensichtlich; widerspräche die Entscheidungsregel bestehenden moralischen Regeln einer Person, hätte diese jeden Grund, die Regel als parteiisch abzulehnen. So buchstabieren E1 und E2 lediglich die Bedeutung des Begriffs „antagonistische Situation“ aus.

Die dritte Eigenschaft, die Selbstwidersprüchlichkeit jeder Verneinung der Entscheidungsregel, ist dagegen ungemein voraussetzungsreich. Sie folgt nicht bereits aus der Bedeutung

einer antagonistischen Situation. Zudem scheint sie auf den ersten Blick nicht zutreffen zu können. Nur die Verneinung einer Tautologie ist selbstwidersprüchlich, und die Entscheidungsregel ist offensichtlich keine Tautologie. Doch soll die Entscheidungsregel nicht isoliert beurteilt werden. Um entscheiden zu können, muß sie bereits Teil eines möglichen Moralkodex sein oder werden können, also eine Primärregel sein können. Insbesondere vor dem Hintergrund einer antagonistischen Situation muß sie damit Bestandteil sehr gegensätzlicher Moralkodexe sein können, ohne mit einem von ihnen zu kollidieren. Sie muß mit *beliebigen* möglichen Moralkodexen verträglich sein. Sonst hätte der Träger dieses Moralkodex einen prima facie Grund, die Regel abzulehnen. Insbesondere darf kein möglicher Moralkodex zur Verletzung von Rechten auffordern. Es müßte unmöglich sein, daß eine Person eine Primärregel besitzt, die ihn verpflichtet, Rechte zu verletzen. Die Existenz solch einer Primärregel in einem Moralkodex hält Steiner für einen einfachen logischen Widerspruch. Ein Recht ist mehr als ein Anspruch oder Wunsch, es ist, vereinfacht gesagt, ein gerechtfertigter Anspruch.<sup>53</sup> Bevor Rechte nicht als gerechtfertigt anerkannt sind, können sie auch nicht als „Rechte“ verletzt werden. Der Betroffene müßte folglich zusätzlich eine „rechtgenerierende“ Regel besitzen. Dann besäße er gleichzeitig zwei Primärregeln; eine, die bestimmte Ansprüche als Rechte rechtfertigt, und die andere, die ihn dazu anhält, eben diese in seinen eigenen Augen gerechtfertigten Ansprüche zu verletzen. Solch ein Moralkodex scheint aufgrund seiner Widersprüchlichkeit kein möglicher Moralkodex zu sein. Er würde gleichzeitig dazu anhalten, x zu tun und x zu unterlassen, und kann folglich nicht handlungsleitend sein. Doch wäre dieser Schluß vorschnell, solange die Ordnung dieser Primärregeln unbekannt ist. Steiner gelangt zum Schluß der selbstwidersprüchlichen Negation der Entscheidungsregel aufgrund von zwei Vorannahmen, die keineswegs selbstverständlich sind.

Zunächst ist er gezwungen, davon auszugehen, daß dem Freiheitsrecht eine moralische *Vorrangstellung* eingeräumt wird (siehe E4). Es ist möglich, die Existenz bestimmter moralischer Rechte wahrzunehmen und sie dennoch aus übergeordneten Gründen zu mißachten. Diese übergeordneten Gründe können Rechte einer anderen „Klasse“ sein, was den Nozick befürchteten „Utilitarismus der Rechte“ heraufbeschwört (Nozick, 1974, 28-30). Ebenso kann es sich um andersgeartete moralische Erwägungen handeln, wie beispielsweise ästhetische Werte, die nicht ihrerseits auf Rechte rückverweisen. Die Verneinung der Entscheidungsregel ist nur dann selbstwidersprüchlich, falls sie moralische Priorität genießt. Doch logisch zwingend ist die lexikalische Priorität dieser rechtgenerierenden Regel nicht.

Neben der Annahme moralischer Priorität muß Steiner noch eine zweite Annahme vornehmen. Nicht nur eine Kollision der Entscheidungsregel mit bestehenden Primärregeln muß ausgeschlossen werden können. Auch die Produkte der Entscheidungsregel, die Rechte *verschiedener* Personen, könnten potentiell in Konflikt geraten.<sup>54</sup> In solchen Fällen wird häufig eine sogenannte „Güterabwägung“ vorgeschlagen. Die Güter werden gegeneinander „abgewogen“. Doch fehlt eben dieser einheitliche Standard in einer antagonistischen Situation. Um in der Metapher der Waage zu bleiben, existiert hier keine Skala, auf der sich die Gewichte messen ließen. Die verschiedenen moralischen Güter sind inkommensurabel. Der Lösungsweg der Güterabwägung ist Steiner somit versperrt. Er muß statt dessen zweitens

---

<sup>53</sup> Deshalb benutzt Hart den passenden Begriff des „moralischen Besitzes“ für Rechte (1984, 83).

<sup>54</sup> Das können selbst Rechte innerhalb der gleichen „Klasse“ sein; bei der von einer schwangeren Frau geplanten Abtreibung, die vom Kindsvater mißbilligt wird, kollidieren Rechte auf die Produkte des eigenen Körpers.

voraussetzen, daß die Freiheitsrechte nicht in Konflikt geraten *können*. Zumindest die Menge der Freiheitsrechte muß *kompossibel* sein. In anderen Worten, die subjektiven Rechte auf Freiheit müssen kompatibel sein, da ihr Besitz selbst das Entscheidungskriterium darstellt. Der Rechtsträger genießt als Inhaber des Rechtes damit die gerechtfertigte Handlungsfreiheit.

Die vierte Eigenschaft, die des lexikalisch primären Status der Entscheidungsregel, erweist sich als die folgenreichste. Sie ist bereits erforderlich, um die Verneinung der Entscheidungsregel selbstwidersprüchlich zu machen (E3).<sup>55</sup> Durch die Priorität der Entscheidungsregel hätten Freiheitsrechte eine moralische Vorrangstellung (vgl. Rawls, 1993, 5). Diese Rechte wären, wie Dworkin sich ausdrückt, *Triumphe* (Dworkin, 1985b; EoR 199). Wenn Rechte aber unter gar keinen Umständen verletzt werden dürften, wäre eine Rechtsverletzung nicht einmal mehr für das Aufhalten einer moralischen Katastrophe zulässig. Auch hier ist Nozicks *Anarchy, State, and Utopia* eine Quelle drastischer Gedankenexperimente zu moralischen Katastrophen. Beispielsweise bringen Unschuldige, von Angreifern als menschliche Schutzschilde auf ihre Panzer geschnallt, die Verteidiger in ein moralisches Dilemma (Nozick, 1974, 30).

Allerdings gilt der Verdacht allgemein einer Priorität. Es ist weniger die Frage, ob *Rechten* eine Priorität zukommt,<sup>56</sup> sondern die möglichen Konsequenzen, überhaupt einem bestimmten moralischem Wert Priorität über andere einzuräumen. Steiner hält an dieser Stelle nur ein Entweder-Oder für möglich. Entweder gibt es einen unverfügbaren Wert in einer Moral (für lexikalische Priorität), oder alles hat seinen Preis. Denn die gleichen Akzeptanzschwierigkeiten wie bei *einem* lexikalisch primären Wert ergeben sich, wenn statt nur eines zwei Werte als lexikalisch primär gekennzeichnet werden. Auch dann verbleibt eine Vielzahl anderer Werte, deren Ausschluß aus der privilegierten Klasse zu begründen wäre. Zudem müßte das spezifische „Austauschverhältnis“ zwischen den beiden Werten gerechtfertigt werden.

Steiner entscheidet sich aus zwei Gründen für die Priorität von Rechten. Erstens glaubt er, den Vorwurf des Rechterigorismus entkräften zu können, zum Schutz von Rechten selbst ansonsten vermeidbare moralische Katastrophen in Kauf zu nehmen.<sup>57</sup> Der Vorwurf lautet, daß eine Priorität von Rechten es selbst dann verbietet, Rechte ausnahmsweise zu mißachten, wenn dadurch eine moralische Katastrophe verhindert werden könnte. Steiner legt die Schwäche des Argumentes offen. Wenn *auch* der Inhaber des Rechts, das verletzt werden müßte, das drohende Ereignis als moralische Katastrophe ansehen würde, würde er sein Recht aufgeben. In der Wahltheorie besitzt der Rechtsinhaber die Entscheidungsfreiheit, sein Recht aufzugeben. Tut er dies nicht, ist das ansonsten vermeidbare Ereignis für ihn keine Katastrophe.<sup>58</sup> Im Gegenteil, die moralische Katastrophe mag für ihn darin bestehen, daß seine Rechte verletzt werden sollen. In jedem Fall besteht, schließt Steiner, offensichtlich

---

<sup>55</sup> Steiner versteht unter einem lexikalisch primären Status das gleiche wie Rawls (Rawls, 1975, 42f).

<sup>56</sup> Ob Rechte eine solche Stellung in einer Moraltheorie haben können oder sollen, ist strittig. Raz (1984b) spricht sich gegen die Möglichkeit einer rechtesbasierenden Moral aus; im Gegensatz dazu Mackie (1984), der den Gedanken befürwortet.

<sup>57</sup> Die Katastrophe darf nicht in der Verletzung von Rechten bestehen.

<sup>58</sup> Das trifft nur zu, wenn der Rechteinhaber nicht unter eklatanter und partieller Willensschwäche leidet. Eine allgemeine Willensschwäche könnte ihn u.U. aus der Klasse der Rechteinhaber disqualifizieren; in der Praxis könnte man einen Vormund für ihn bestellen.



keine Einigkeit darüber, ob ein drohendes Ereignis eine moralische Katastrophe ist. So ist es in diesem Zusammenhang ein Mißverständnis, von einer moralischen Katastrophe zu sprechen. Denn ein moralisches Desaster wie eine Massentötung Unschuldiger ist dies immer nur relativ zu bestimmten Werten.

Das folgende Szenario soll veranschaulichen, daß selbst bei der Priorität von moralischen Rechten eine moralische Katastrophe ohne Rechtsverletzung abgewandt werden kann. Aufgrund eines Lecks in der Klimaanlage tritt eine stark ätzende Säure aus. Ein vereinzelter abendlicher Besucher des Pariser Louvre bemerkt mit Entsetzen, daß die Säure auf Da Vincis *Mona Lisa* zu tropfen droht. Unter dem Einfluß der Lektüre bestimmter Philosophen ist er der Überzeugung, daß Kunst einen höchst wichtigen moralischen Wert darstellt und daß ferner die *Mona Lisa* zu den größten Kunstwerken gehört. Die direkt bevorstehende irreparable Zerstörung der Leinwand stellt eine moralische Katastrophe dar. Nur mit seinem Körper kann er das Gemälde schützen. Er wird sicherlich schwere Entstellungen davontragen und, falls er überhaupt überlebt, als ständig Pflegebedürftiger den Rest seines Lebens fristen. Dieser Besucher hat Rechte über seinen eigenen Körper, die aufzugeben ihm freisteht. Er ist also in der Lage, der moralischen Verpflichtung, die er erkennt, nachzukommen. Könnte er sich dennoch weigern, sich zu opfern, ohne ungerecht zu handeln?

Denn auf den ersten Blick scheint sein Verhalten bei allem Verständnis für seine Zwangslage ungerecht. Offensichtlich kann die Weigerung entweder nur auf Willensschwäche oder einer unzulässigen moralischen Regel beruhen. Nur die Regel, seinem *eigenem* Überleben in jedem Fall Priorität einzuräumen, scheint ihn retten zu können. Damit scheitert diese Regel schon an den formalen Kriterien eines Moralkodexes, da sie nicht universalisierbar ist. Sie müßte als moralische Regel vollkommen allgemein sein. Steiners elegante Widerlegung des Rechtsrigorismus scheint damit an seinem eigenen Standard, der Verallgemeinerungsfähigkeit moralischer Grundsätze, zu versagen.

Wie kann Steiner die plausible Unterstellung machen, daß das *eigene* Überleben für die meisten *gerechterweise* ein Primärziel ist? Er darf nicht postulieren, daß das *eigene* Überleben die höchste Primärregel darstellt, weil das nicht verallgemeinerungsfähig wäre.<sup>59</sup> Dann wird fraglich, wie der *eigenen* Person bei striktem Universalisierungsgebot ein Sonderstatus gebühren kann.<sup>60</sup> Die Steinersche Entscheidungsregel kann beiden Ansprüchen genügen, *sofern* sie Priorität genießt. Sie kann sowohl verallgemeinert werden als auch der eigenen Person einen moralischen Sonderstatus zubilligen. Sobald die Entscheidungsregel mit dem Kriterium gleicher ursprünglicher Freiheit gefüllt wird, befindet sich auch das Recht auf den eigenen Körper unter den zwei Grundrechten. Damit ist der Einzelne davor geschützt, aus *Gerechtigkeitsgründen* mit dem Tod für die eigenen Überzeugungen eintreten zu *müssen*. Er kann dies durchaus tun, da er die Entscheidungsfreiheit besitzt, Rechte aufzugeben, die ihm die Nutzentheorie absprechen könnte. Somit steht es ihm frei, moralisch ehrenwert zu handeln, selbst wenn es ungerecht wäre, wenn Dritten dies von ihm zu erzwingen suchten.

---

<sup>59</sup> Natürlich ließe sich die Regel universalisieren, daß für jeden das Überleben den höchsten Wert darstellt. Doch dann müßte auch das Überleben Dritter zusätzlich zum eigenen Überleben in die Entscheidung einfließen.

<sup>60</sup> Die starken Vorbehalte, der eigenen Person in moralischen Entscheidungen keine besondere Achtung schenken zu dürfen, werden von aktorsrelativen Moraltheorien artikuliert. Das erinnert an Rawls Kritik des klassischen Utilitarismus, die Grenzen zwischen Personen nicht respektieren zu können (siehe Rawls, 1975).

Das obige Szenario unterscheidet sich vom Fall der Willensschwäche. In ihm sieht der betreffende Rechtsträger das Ereignis ebenfalls als echte normative Katastrophe an, ist aber zu schwach, die Konsequenzen der Erfüllung seiner bestehenden Pflichten zu ertragen. Gerade bei der Aufgabe der Rechte, die das eigene Leben schützen, mag dies oft vorkommen. In solch tragischen Ausnahmesituationen erweist sich, daß der Moralkodex dieser Person dysfunktional ist. Er kann nicht handlungsleitend wirken.<sup>61</sup>

Der zweite Grund für die Priorität von Rechten ist konsequentialistisch. Ohne moralische Priorität der rechtereineren Entscheidungsregel entfällt die Verheißung, mit ihrer Hilfe *alle* antagonistischen Situationen neutral entscheiden zu können. Gerade die wertneutrale Entscheidung auch von antagonistischen Situationen macht im Steinerschen Verständnis Gerechtigkeit aus. Ließen sich einige antagonistische Situationen nicht gerecht entscheiden, litte das normative Universum unter schwerwiegenden Anomalien. Denn bei Situationen, die sich *prinzipiell* nicht neutral entscheiden lassen, würde dies bedeuten, daß in solchen Konflikten nur ungerecht entschieden werden könnte. Beispielsweise könnte dann das Recht des Stärkeren den Ausschlag geben, und zwar nicht aufgrund von Umständen oder Verhältnissen, die in der Entwicklung zu einer gerechteren Welt geändert werden sollten, sondern weil es keine gerechte Entscheidung gibt. Doch entstünde auf diese Art ein moralisches Vakuum. Gewaltanwendung als der Eingriff in die Freiheit eines Dritten ließe sich nicht begründen, wäre aber auch nicht unzulässig. Für Dritte wirft dies das Problem auf, wie sie sich dann als Zeugen des gewaltsam geführten Kampfes verhalten. Die Priorität von Rechten vermeidet „Gerechtigkeitslücken“.<sup>62</sup>

So lassen sich die Gründe nachvollziehen, warum *alle* antagonistischen Situationen neutral entscheidbar sein sollten. Der Grund allerdings, warum sie das laut Steiner tatsächlich sind, leitet zur fünften und letzten der notwendigen Eigenschaften der Entscheidungsregel über. Sie gibt sowohl aus einem ergebnisorientierten als auch aus einem formalen Grund genau einer Person das Recht, zu handeln. Der ergebnisorientierte Grund wurde im vorstehenden Paragraphen erläutert. Es sind die verstörenden Konsequenzen von Gerechtigkeitslücken. Die Behauptung, daß jeder Fall einer gerechten Entscheidung zugänglich ist, mag übertrieben optimistisch erscheinen. Allerdings sollte die Aussage über die Existenz einer gerechten Entscheidung, die Begründungsfrage, nicht über die eventuell fehlende emotionale Bindekraft einer gerechten Entscheidung hinwegtäuschen. Daß eine gerechte Entscheidung schmerzhaft sein und moralische Kosten beinhalten kann, ist dann unvermeidlich, wenn man sich wie Steiner für die Priorität einer Regel entschieden hat. Das gleiche Phänomen tritt bei allen Werten auf, sobald sie hierarchisch geordnet werden.

---

<sup>61</sup> Auch Rawls arbeitet mit dem Kriterium der Wahrhaftigkeit, selbst an den eigenen Standards gemessen zu werden, die „burdens of judgement“. (1993, 48).

<sup>62</sup> Im Ende 1995 geschriebenen Vorwort der Taschenbuchausgabe von *Political Liberalism* schlägt Rawls noch wesentlich pessimistischere Töne an, was das Leben in einer ungerechten Gesellschaft angeht. Der Untergang der Weimarer Republik sei gewesen, daß keine ihrer Eliten liberalen Parlamentarismus für möglich gehalten habe (1995, lxi). Er bemerkt dann im Hinblick auf die versuchte Ausrottung der Juden und die Weltkriege: „If a reasonable just society that subordinates power to its aims is not possible and people are largely amoral, if not incurably cynical and self-centered, one might ask with Kant whether it is worthwhile for human beings to live on the earth?“ (1995, lxii)

Der formale Grund hängt mit dem spezifischen Rechtsverständnis Steiners zusammen. Die Erläuterung des Modells von Rechten greift dem Kapitel über Rechte voraus und kann hier nur skizzenartig sein. Die Entscheidungsregel produziert Rechte so, daß nur eine der beiden Parteien das Recht hat, zu handeln. Das liegt daran, daß laut Steiner Rechte nicht kollidieren können, da sie pure negative Freiheit zuteilen. Sie teilen physikalisch verstandene Handlungsfreiheit oder „Handlungsraum“ zu. Der physikalische Raum der Welt ist ein endlicher und läßt sich vollständig aufteilen. Zum selben Zeitpunkt kann am selben Ort nur eine Handlung stattfinden. Jede mit den genauen Raum- und Zeitkoordinaten bezeichnete Handlung ist mithin einzigartig. Analog lassen sich auch die Verfügungsrechte über diese raumzeitlichen Parzellen erschöpfend spezifizieren. Solche Rechte sind notwendigerweise kompossibel. Dieser Gedanke ist von zentraler Bedeutung für den Gedankengang Steiners; deshalb wird die Kompossibilität von Rechten im entsprechenden Kapitel 4 ausführlich analysiert. Solange aber Rechte nicht kollidieren können und sofern die Entscheidungsregel Verfügungsrechte über den gesamten physikalischen Raum zuteilt, also alle Teile der Welt ursprünglich jemand gehören, trifft zu, daß die Entscheidungsregel dadurch in *allen* Situationen genau einer Person das Recht gibt, zu handeln.

Die Erläuterung und Bewertung der fünf notwendigen Eigenschaften der Entscheidungsregel ist hiermit abgeschlossen. Von den fünf folgen die ersten beiden direkt aus den Merkmalen einer antagonistischen Situation. Die dritte, die Unmöglichkeit eines widerspruchsfreien Moralkodexes, der zur Verletzung von Rechten verpflichtet, ist für die Neutralität der Entscheidungsregel nötig. Umgekehrt bedeutet das, daß die durch die Entscheidungsregel generierten Rechte moralisch neutral sind. Die Eigenschaft folgt dann, wenn die Entscheidungsregel Priorität genießt (siehe E4) *und* wenn Rechte auf gleiche Freiheit nicht kollidieren können. Die drei ersten Eigenschaften lassen sich unter der Vorgabe einer *neutralen* Entscheidung zusammenfassen und damit Steiners Überzeugung, daß eine gerechte Entscheidung eine *neutrale* Entscheidung ist. Denn die ersten drei Eigenschaften muß die Entscheidungsregel aufweisen, um sich einer inhaltlichen Bewertung und eines Urteils über die moralische Wertigkeit der Handlungsziele von Konfliktparteien zu enthalten. Die lexikalische Priorität, postuliert in E4, ist eine „konsequentialistische“ Anforderung an die „Entscheidungskraft“ der Regel,<sup>63</sup> und das ist auch die fünfte und letzte Eigenschaft. Sie ist, wie auch E3, mit dem spezifischen Rechtsverständnis Steiners verbunden. So sind die vierte und fünfte Eigenschaft am Ziel orientiert, eine Entscheidung für *alle* Fälle zu erreichen.

Die fünf Eigenschaften basieren auf zwei Prämissen. Die erste ist, daß es auch antagonistische Situationen gibt. Nur eine *neutrale Entscheidung* ist in diesen Konflikte *gerecht*. Das begründet die ersten drei Eigenschaften. Die zweite Prämisse ist, daß es wünschenswert ist, *alle* solche Situationen neutral zu entscheiden und damit gerecht zu sein. Das begründet Eigenschaften vier und fünf. Werden diese beiden Prämissen akzeptiert, sind die fünf obestehenden Eigenschaften einer Entscheidungsregel als notwendig bestätigt.

---

<sup>63</sup> Steiner hält es dagegen für schon begrifflich zutreffend: „The lexically prime priority of the rights rule is indeed a conceptual truth; it’s a conceptual truth about the implications of resolving deadlocks impartially. That is, it is a conceptual truth about justice.“(EoR, 202f)

## 2. Schritt - der Inhalt der Entscheidungsregel

Die Eigenschaften der Entscheidungsregel sind gleichzeitig die Anforderungen an das Kriterium, welches als Entscheidungsregel einsetzbar ist. Die Frage ist, ob es überhaupt ein Kriterium gibt, welches gleichzeitig all die fünf Anforderungen erfüllt. Steiner präsentiert als Kandidaten ein lexikalisch primäres Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Da in E4 jedoch der lexikalisch primäre Status der Entscheidungsregel als notwendige Eigenschaft festgeschrieben wurde, steht nunmehr lediglich zur Debatte, ob ein Anrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit das geeignete Kriterium für eine Entscheidungsregel sein könne. Können durch subjektive Rechte auf gleiche ursprüngliche Freiheit alle antagonistischen Situationen wertneutral entschieden werden?

Mit Freiheit ist hier, im Vorgriff auf spätere Freiheitsdefinition im Kapitel 3, pure negative Freiheit gemeint. Sie ist, vereinfacht gesagt, Bewegungsfreiheit, und damit gleichzeitig ein empirisches Konzept. Freilich handelt es sich damit um ein bestimmtes *substantielles* Kriterium; könnte nicht ebenso ein *anderes* substantielles Kriterium gewählt werden, beispielsweise eine Freiheitsverteilung anhand moralischer Wertigkeit, oder gar ein *prozedurales* Kriterium wie das einer Lotterie? Die Wahl scheint auf den ersten Blick willkürlich zu sein. Zudem ist fraglich, inwieweit ein *substantielles* Kriterium wertneutral sein kann.

Die Vorbehalte sind unter Verweis auf die mehrfach erläuterten Merkmale einer antagonistischen Situation schnell widerlegt. Mit Ausnahme des hier überprüften Kriteriums eines Rechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit würde die Akzeptanz eines inhaltlichen Kriteriums wie beispielsweise der moralischen Wertigkeit der beabsichtigten Handlung bedeuten, daß es sich nicht um eine antagonistische Situation handelt. Bei Einigung auf einen Standard moralischer Wertigkeit besitzen die Parteien ein inhaltliches Kriterium, um sich zu einigen. Lediglich das Kriterium gleicher ursprünglicher Freiheit besitzt einen Ausnahmestatus. Er rührt daher, daß Handlungsfreiheit eine notwendige Bedingung *aller* anderen Handlungen ist. „For possessing freedom is a logical prerequisite of compliance with any other moral principle and of the pursuit of any moral value.“(1974b, 208) Damit nimmt Steiner den schon 1974 vertretenen Gedanken der logischen Sonderrolle der Freiheit als Voraussetzung der Verfolgung aller anderen moralischen Werte erneut auf. Zumindest als pure negative Freiheit, als Freiheit im empirischen Sinn, ist sie die Voraussetzung aller Handlungen. Sie unterliegt damit keiner tendenziösen Erwägung der Art der Handlungsziele; sie können tugendhaft, moralisch indifferent oder gar lasterhaft sein. Weil bei der Zuteilung von purer negativer Freiheit keinerlei Bezug auf die Handlungsziele genommen werden kann und sie mithin keine Beurteilung der verfolgten Werte erlaubt, genügt sie den Anforderungen antagonistischer Situationen.<sup>64</sup> Sie erfüllt die ersten drei Anforderungen, weil sowohl das Verteilungsgut, pure negative Freiheit, als das Verteilungsprinzip, als Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit, wertneutral sind. Eine ungleiche Verteilung selbst purer negativer Freiheit dagegen würde nach einer Art Begründung der Differenzierungskriterien für unterschiedlich große Freiheitsmengen verlangen, wie sie definitionsgemäß in antagonistischen Situationen unverfügbar ist.

---

<sup>64</sup> Zudem können durch die Multifunktionalität des zugeteilten Handlungsraums auch solche antagonistischen Situationen entschieden werden, in denen eine der strittigen Handlungen nicht moralischen Zielen, sondern der Verfolgung von Präferenzen, Interessen oder Wünschen gilt.

Problematisch könnte die letzte Anforderung sein, daß die Theorie genau einer der Parteien das Recht gibt, zu handeln. Es muß gezeigt werden, daß ein Anrecht auf empirische Freiheit ein determinierbares Ergebnis zeitigt. Das greift sowohl der Definition purer negativer Freiheit im übernächsten, dem dritten Kapitel voraus als auch der Definition von Rechten in Kapitel 4. Wenn allerdings die beiden Bedingungen erfüllt werden, sich sowohl das Konzept purer negativer Freiheit verteidigen läßt als auch Rechte laut der Wahltheorie kompossibel sein können, wird auch die fünfte Anforderung an ein Gerechtigkeitsprinzip erfüllt.

### **Ein Recht auf Freiheit - durch weitere Begründungen?**

Es sollte untersucht werden, wie die Vorentscheidung für eine im weiten Sinn liberale Gerechtigkeitstheorie begründet werden kann. Charakteristisch für eine solche Theorie ist ein subjektives *Recht* auf ein bestimmtes Maß an Freiheit. Wie also läßt sich solch ein Recht auf ein bestimmtes Maß an Freiheit rechtfertigen? Zwei Ansätze zur Verankerung, der des frühen (1974b) und der des späten Steiners (EoR), wurden bisher erläutert. Selbst wenn Steiners Begründung der Ausgangsprämisse seiner Gerechtigkeitstheorie nicht überzeugen sollte, mögen andere Zugänge über größere Begründungsressourcen vermögen. Drei von ihnen werden nachstehend erörtert.

#### **a) Ein rationalitätstheoretischer Kern?**

Die erste der drei Leitfragen als Zugang zu Steiners Gerechtigkeitskonzept ist (F1, S.24):

F 1) Besitzt diese Theorie distributiver Gerechtigkeit eine Funktion?

Seine Antwort lautet:

A 1) Gerechtigkeit ist eine Regel, die alle, auch antagonistische, Situationen neutral entscheiden kann (EoR, 207).

Freilich weigert sich Steiner, Gründe zu nennen, warum Individuen gerecht handeln sollten. Darauf besteht er ausdrücklich in den Schlußsätzen des *Essays*. „I've offered no reasons as to why we should *be* just. Nor do I think that any can be found.“(EoR, 282)

Doch scheint es anhand dieser Antwort, als ob Steiner eine außermoralische Begründung gerechten Handelns anbieten könnte. Unter der Annahme eines funktionalistischen Moralverständnisses findet sich durchaus eine Antwort im *Essay*: Gerechtigkeit ist das Mittel, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Gewaltanwendung ist eine teure und ineffiziente Methode, Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Vor allem verhindert sie gewinnbringende Kooperation, das Entstehen eines nur durch friedliche Kooperation möglichen Zugewinns. Selbst rationale Egoisten könnten sich auf Regeln einigen, die sie in der Verfolgung ihrer individuellen Interessen einschränken. Die kurzfristige *Maximierung* des Eigennutzens wird in diesem kontraktualistischen Modell in eine mittel- und langfristige *Optimierung* umgewandelt. *Morals by Agreement* (1986) von David Gauthier entwickelt diesen rationalitätstheoretischen Ansatz.<sup>65</sup> Doch handelt es sich um eine schwache Version der Begründung, da sie beispiels-

---

<sup>65</sup> Selbst dem nicht rationalitätstheoretisch, wenngleich kontraktualistisch vorgehenden Modell des frühen Rawls liegt die Annahme des kooperativen Zugewinns zugrunde. Er beschreibt die Gesellschaft als „ein System der Zusammenarbeit, das dem Wohl der Teilnehmer dienen soll. Dann ist zwar die Gesellschaft ein Unternehmen zur *Förderung des gegenseitigen Vorteils*, aber charakteristischer-

weise nur hinreichend Kooperationsfähige einbezieht. Gauthier räumt ein, daß sein Rational-Choice-Ansatz einer Moralbegründung nur ungefähr gleichstarke Partner einschließt (1986, 17), und auf jeden Fall schwer Behinderte nicht. Die Kooperation mit ihnen ist so wenig vorteilhaft, daß dies weit die Kosten übersteigt, die der Schutz ihrer moralischen Rechte erfordert.<sup>66</sup> <sup>67</sup> Doch ist in der Steinerschen Theorie die Fähigkeit zu gewinnbringender Kooperation keineswegs das Kriterium für ein Anrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Die unterschiedlichen Droh- und Kooperationspotentiale von Individuen sind für die Zuschreibung subjektiver Rechte gleichfalls irrelevant. Alle „rechtsfähigen“ Personen erhalten das gleiche Grundrecht. Das *Essay* ist keine Rational-Choice-Theorie. Vernünftige Egoisten wählen kein *allgemeines* Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit.

### **b) Durch eine handlungstheoretische Autonomiepräferenz?**

Zunächst erscheint der Zugang vielversprechend. Es ist rational, seine Präferenzen zu verfolgen, und daraus folgt die Metapräferenz für Freiheit, um andere Präferenzen verfolgen zu können. Die Sonderrolle der Freiheit, den Steiner begrifflich zu fassen versuchte (1974b), wird hier im handlungstheoretischen Vokabular ausgedrückt. Mehr noch, handlungstheoretisch lassen sich alle Handlungen in Basishandlungen aufspalten, die letztlich Körperbewegungen sind. Das scheint sogar in die Richtung purer negativer Freiheit zu deuten. Doch durch die rein an subjektiven Präferenzen orientierte Rechtfertigung kann ein Freiheitsrecht nicht als *allgemeines* Recht gerechtfertigt werden. Im Gegenteil, je weniger Rechte Dritte besäßen, deren korrelativen Pflichten den einzelnen normativ einschränken, desto besser. Die handlungstheoretische Autonomiepräferenz ließe den einzelnen sehr viel Freiheit für sich selbst wählen und umso weniger für Dritte. Das persönliche Interesse an einem Recht auf Freiheit kann damit sehr gut, das an der Zuteilung von Rechten an Dritte umso schlechter begründet werden. Ein allgemeines Recht auf gleiche Freiheit folgt daraus nicht.

---

weise nicht nur von Interessenharmonie, sondern auch von Konflikt geprägt.“ (Rawls, 1975, 20)(Hervorhebungen hinzugefügt)

<sup>66</sup> „Such persons are not part of the moral relationships grounded by a contractarian theory.“ (Gauthier, 1986, 18n30)

<sup>67</sup> Gauthiers Konstruktion des Urzustands krankt daran, daß der Rückzug hinter einen mehr oder weniger dichten Schleier des Nichtwissens schwerlich durch Eigennutz motiviert sein kann. Sofern die damit begründeten Ergebnisse mit einem subjektiven Verlust einhergingen, bestünde kein individueller Grund, für die Gewinne Dritter persönliche Verluste hinzunehmen. Das wäre selbst dann der Fall, wenn der Gesamtnutzen durch Befolgen dieser Regeln stiege. Ein mittel- und langfristig erhöhter *Gesamtnutzen* bedeutet nicht automatisch einen für jeden höheren *individuellen* Nutzen. Das betrifft besonders Gauthiers Fassung des Lockeschen Provisos, das scharfe Akquisitionsgrenzen zieht.

### c) Warum in die Ferne schweifen - eine status quo Begründung?

Rein empirisch ginge eine Status quo Begründung vor. In modernen liberalen Gesellschaften sind eine Reihe von Freiheitsrechten als einklagbare Rechtsansprüche vorhanden. Zum Teil sind diese Rechte sogar in den jeweiligen Verfassungen besonders geschützt, in einer *Bill of Rights* oder einem Grundrechtskatalog. Diese existierenden, *positiven* Rechte auf Freiheit werden oft als *moralische* Anrechte verstanden. Sehr viele Bürger haben die Erwartung, daß ihnen diese Freiräume gewährt werden, da sie ihnen zustehen, und empfinden Einschränkungen als ungerechtfertigte Übergriffe. Doch krankt dieser Ansatz an seiner Willkürlichkeit. Ihm fehlt sowohl ein kritischer Standard, um für eine Ausweitung der Liste an Freiheitsrechten zu argumentieren, als auch für eine Einschränkung bei der Gewährung von Rechten, die den Rahmen überschreiten. Mehr noch, mit ihm lassen sich Rechte auf *spezifische* Freiheiten begründen, doch kein Recht auf *allgemeine* Freiheit. Eben diese Startprämisse, die zunächst eine „Freiheitsvermutung“ vornimmt, ist das spezifisch liberale Element. Offensichtlich ist, daß selbst die Begründung von Rechten auf spezifische Freiheiten bei der Abwesenheit der entsprechenden positiven Rechte schwerfällt. Das Kontingenzproblem einer Status-quo Begründung moralischer Normen ist aus der Kommunitarismusdebatte bekannt. Es ist das bekannte Problem, daß die normativen gesellschaftlichen Standards oft inkonsistent sind und bei Widersprüchlichkeiten unterdeterminiert sein kann, was aus der Binnenansicht die moralisch bessere Option sein soll.

#### Zusammenfassung Kapitel 1:

Steiners Gerechtigkeitstheorie fußt auf drei Elementen, dem Anrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit, dem Konzept purer negativer Freiheit und der Wahltheorie der Rechte. Im ersten Kapitel wird die Begründung eines subjektiven Rechts auf ein bestimmtes Maß an Freiheit untersucht. Die Begründung findet im Kontext einer liberalen Gerechtigkeitstheorie statt. Fünf Ansätze werden geschildert, zu einem Recht auf gleiche Freiheit zu gelangen. Dies waren 1) der frühe Steiner, 2) der Steiner des *Essays*, 3) ein rationalitätstheoretischer Zugang sowie 4) Begründungen über eine handlungstheoretische Autonomiepräferenz und 5) eine Status quo Begründung in modernen liberalen Gesellschaften. Die drei letzten Ansätze ermangeln sämtlich der Begründungsressourcen für ein allgemeines Recht auf gleiche Freiheit. Selbst die weniger anspruchsvolle Rechtfertigung eines subjektiven Rechts auf ein bestimmtes Maß an Freiheit können sie nicht leisten.

Doch auch der Ansatz des frühen Steiners greift zu kurz. Er knüpft an den Gedankengang H.L.A. Harts an, daß die Existenz spezieller subjektiver Rechte ein allgemeines gleiches Recht auf Freiheit voraussetzt. Doch muß ein Moralkodex keine subjektiven Rechte aufweisen. Zwar gibt es gewichtige Gründe, wie den Besitz von Selbstachtung, für die Wünschbarkeit subjektiver Rechte. Dies zeigt Joel Feinberg anhand eines hypothetischen rechtelosen Nowheresville. Doch ist dieser Gedanke systematisch anders gelagert, weil er anhand der psychologischen Effekte auf das Individuum vorgeht. Steiner dagegen betreibt eine Analyse der Bedeutung von Begriffen, auf die er zusätzlich das Prinzip der Widerspruchsfreiheit rigoros anwendet.

In der Genese seiner Theorie läßt sich beobachten, daß die Begründungslast immer mehr auf formale Argumente verlagert wird. Gleichgeblieben in der Fortentwicklung der Theorie von 1974 bis 1994 ist die zentrale Rolle von Rechten, die charakteristische Universalisierbarkeit moralischer Regeln, und die Vorstellung von Gerechtigkeit als einer Frage der Freiheitsver-

teilung. Neu hinzugekommen ist vor allem die Ausarbeitung einer umfangreichen Wahltheorie der Rechte inklusive des Gedankens der Kompossibilität von Rechten, die in dem frühen Artikel erst embryonal angelegt war. Im *Essay* schließlich erfolgt die Begründung eines gleichen Rechts auf Freiheit als Entscheidungsregel auch antagonistischer Situationen. Werden die beiden Prämissen akzeptiert, daß es antagonistische Konflikte gibt und daß eine gerechte Entscheidung in solchen Fällen eine wertneutrale Entscheidung ist, folgt Steiners Gerechtigkeitsgrundsatz eines subjektiven Rechts auf gleiche ursprüngliche Freiheit unter *zwei Bedingungen*. Der Gerechtigkeitsgrundsatz setzt die Plausibilität einer Definition purer negativer Freiheit als auch der Wahltheorie der Rechte voraus. Die Definition purer negativer Freiheit wird in Kapitel 3 überprüft, die Wahltheorie der Rechte in Kapitel 4.

Bereits jetzt läßt sich auch die Weigerung Steiners verstehen, auf die Frage der Letztbegründung gerechten Handelns zu antworten. Steiner muß Begründungsagnostiker sein,<sup>68</sup> da die individuelle Entscheidungshoheit in seine Theorie der Gerechtigkeit systematisch eingebaut ist. Gerechtigkeit schafft Rechte, und diese beinhalten die Entscheidungsfreiheit, sie aufzugeben, ruhen zu lassen oder auszuüben. So ist die jeweilige Motivation gerechten Handelns immer eine subjektive Entscheidung des einzelnen Rechtsträgers. Denn die Intentionen gerechten Handelns sind unterdeterminiert; sie können von der Angst vor Strafe bis zum Respekt vor den Rechten Dritter reichen. Altruisten wie auch vernünftige Egoisten können sich aus guten Gründen dafür entscheiden, gerecht zu handeln. Ob Handeln gerecht ist, ist eine Frage der extensionalen Beschreibung; ob es moralisch ist, eine der Intentionen. So erarbeitet Steiner begrifflich, was Gerechtigkeit *ist*. Er informiert den Leser als seinen Klienten gleichsam darüber, was es bedeutet, gerecht zu handeln. Ob ein Leser gerecht sein möchte, ist eine andere Frage; will er allerdings gerecht handeln, besitzt er damit eine Handlungsanweisung, was er tun und unterlassen sollte. Dem liegt ein bescheidenes Selbstverständnis der Rolle zugrunde, die Philosophen überhaupt zukommen kann.

„Rather, their [the philosophers‘] brief is the more modest one of indicating which set of intuitions can be held *consistently*. Intuitions have implications. Conceptions carry logical commitments. And the job of philosophers is to tell us when our several uses of a word like "free" are inconsistent - inconsistent inasmuch as the conceptions respectively underpinning them deliver mutually contradictory judgements in particular cases.“ (EoR, 7) (Hervorhebung im Original)

Deshalb endet die Bescheidenheit dort, wo es darum geht, Widersprüchlichkeiten aufzudecken. Dies betrifft dann selbst sehr tief verwurzelte Intuitionen, wie später am Beispiel der verschiedenen linguistischen Intuitionen zum Begriff „Freiheit“ deutlich wird.

---

<sup>68</sup> Steinvorths Forderung, Freiheit als das inhaltliche Ziel von Gerechtigkeit zu verstehen (1995, 23), ist für Steiner deshalb nicht zu erfüllen. Welcher wertneutrale Grund kann denen gegeben werden, die ihre Freiheit gegen andere moralische oder auch materielle Güter einzutauschen bereit sind?



## Teil 2: Freiheit in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie

### Kapitel 2: Wieviel Freiheit? Welche Art von Freiheit?

Steiner geht davon aus, daß gerechtes Handeln darin besteht, einer Regel zu folgen, die auch antagonistische Situationen wertneutral entscheiden kann. Sie tut das durch die Zuteilung subjektiver Rechte auf Handlungsfreiheit. Gerechtigkeit wird somit als eine bestimmte regelgeleitete Freiheitsverteilung verstanden. Jede Person soll ursprünglich die gleiche Menge an purer negativer Freiheit erhalten, und zwar als einforderbares persönliches Anrecht. Als Verteilungsprinzip schlägt Steiner *gleiche ursprüngliche Freiheit*, als Verteilungsgut *pure negative Freiheit* vor.<sup>69</sup>

Die zu verwendende Definition von Freiheit muß zwei methodischen Anforderungen genügen. Die erste ist die wechselseitige Abhängigkeit von Verteilungsgut und -prinzip. Die zweite ist die eines neutralen Entscheidungsprinzips. Gemeinsam wirken die Bedingungen wie ein Filter; nur ein Konzept der Freiheit, das ihnen gleichzeitig genügen kann, ist für eine Gerechtigkeitstheorie der Art „neutrales Entscheidungsprinzip“ geeignet. Eine umfassende Diskussion über den Begriff der Freiheit, wie sie beispielsweise Isaiah Berlins *Two Concepts of Liberty* entfachte, wird aus dem Grund anschließend vermieden. So wichtig und fruchtbar jene Debatte auch war, im folgenden wird eine spezifische Fragestellung behandelt. Nur ein kleiner Teil der Debatte ist für diesen klar eingrenzenden Bereich relevant. Dagegen wird ein anderer Aspekt, der in jener Diskussion nur gestreift wurde, ausführlich erörtert. Es handelt sich um die *Quantifizierbarkeit* subjektiver Freiheit.

Wenn Freiheitsmengen als normative Ansprüche zugesprochen werden, setzt das zweierlei voraus. Zum einen handelt es sich bei der Freiheit einer Person um ein *quantitatives* Attribut, von dem sie mehr oder weniger haben kann. Es genügt nicht, jemanden als „frei“ oder „unfrei“ zu bezeichnen, es muß sich auch bestimmen lassen, *wie* frei oder unfrei er insgesamt ist. Die größte systematische Herausforderung für diese Idee besteht darin, wenn ein Autor widerlegt, daß die Menge der Freiheit, die Gesamtfreiheit einer Person, für eine Debatte über normative Ansprüche überhaupt relevant ist. Dann wäre der erörterte Ansatz, der auf dem Kriterium eines Rechts auf die ursprünglich gleiche Menge an Freiheit aufbaut, von vornherein verfehlt. Für diese methodische Gegenposition stehen Will Kymlicka und Ronald Dworkin. Zum anderen muß eine Bestimmung des Maßes an Freiheit, die eine Person genießt, zumindest prinzipiell möglich sein. Es darf keine unüberwindlichen Hindernisse konzeptueller oder praktischer Art geben, die einer Messung entgegenstünden. Hier ist die Anforderung besonders hoch, da die Quantifizierung wertneutral sein soll. Charles Taylor

---

<sup>69</sup> Die beiden Vorschläge Steiners werden zunächst nur provisorisch angenommen. Einerseits muß die Verträglichkeit von Verteilungsprinzip und Verteilungsgut überprüft werden. Unter Umständen sind die beiden inkompatibel. So ist beispielsweise ein Distributionsprinzip denkbar, das ein fixes Minimum an Freiheit als Schwellenwert für jeden fordert, doch die Definition des Verteilungsguts ermöglicht nur relative (ordinale) Vergleiche der Freiheit von Personen. Dann ist offen, welches der beiden angepaßt wird. Andererseits stellt auch das Entscheidungsprinzip als wertneutrales Prinzip erhebliche methodische Anforderungen. Falls beispielsweise die vorgeschlagene Definition des Verteilungsguts als pure negative Freiheit nicht wertneutral wäre, wäre sie selbst bei gleichzeitiger Kompatibilität mit dem Verteilungsprinzip zu revidieren.

beispielsweise bestreitet Sinn und Möglichkeit einer Messung nicht. Doch müsse diese unvermeidlich wertebasiert sein, was der geforderten Neutralität direkt widerspräche. Der nachstehende Text wägt die Argumente für eine normative Relevanz der Gesamtfreiheit einer Person wie auch der wertneutralen Quantifizierung gegen die jeweiligen methodischen Herausforderungen Kymlickas und Taylors ab.

### ***Gesamtfreiheit und spezifische Freiheiten: Begriffsklärung***

Zunächst werden die beiden Konzepte, das einer spezifischen Freiheit gegenüber der Gesamtfreiheit, näher bestimmt. Da es sich noch immer um eine prinzipielle Frage handelt („Ist die Gesamtfreiheit einer Person normativ relevant?“) kann die Gegenüberstellung der beiden Konzepte schematisch bleiben. Deshalb wird hier auf die Analyse Gerald MacCallums in seinem Aufsatz „Negative and Positive Freedom“ (1967, in Miller, Hg., 1991) zurückgegriffen. In ihm sucht er ein Kernkonzept der Freiheit zu identifizieren. Er hält es für einen Fehler, negative und positive Freiheit als zwei verschiedene Konzepte zu verstehen. Statt dessen, so MacCallum, sei es fruchtbringend, „to regard freedom as always one and the same triadic relation, but recognize that various contending parties disagree with each other in what they understand to be the ranges of the term variables“ (1991, 100). Sein Kernkonzept dagegen sei als Konzept ohne detaillierte inhaltliche Füllung das geeignete analytische Werkzeug, um die Differenzen zwischen andersartigen Interpretationen zu identifizieren. So könnten unterschiedliche Konzeptionen des einen Konzepts unterschieden werden.

„Whenever the freedom of some agent or agents is in question, it is always freedom from some constraint or restriction on, interference with, or barrier to doing, not doing, becoming, or not becoming something. Such freedom is thus always *of* something (an agent or agents), *from* something, *to* do, not do, become, or not become something; it is a triadic relation. Taking the format  $x$  is (is not) free from  $y$  to do (not do, become, not become)  $z$ ,  $x$  ranges over agents,  $y$  ranges over such preventing conditions as constraints, restrictions, interferences, and barriers, and  $z$  ranges over actions or conditions of character or circumstance. When reference to one of these three terms is missing in such a discussion of freedom, it should be only because the reference is thought to be understood from the context of the discussion.“(MacCallum, 1991, 102; Hervorhebungen im Original)

Das triadische Beziehungsformat wird übernommen, doch in zwei Punkten abgeändert.<sup>70</sup> Aus den bereits in Kapitel 1 (S.24) erläuterten Gründen werden lediglich die Freiheit und Unfreiheit des Handelns und nicht auch die des „Werdens“ behandelt. Diese inhaltliche Entscheidung erfolgt, da eine Gerechtigkeitstheorie als neutrales Entscheidungsprinzip sich mit Handlungen befaßt. Zudem werden nur Personen als Quelle von Freiheitseinschränkungen zugelassen (S.95). So lautet die ausführliche triadische Formel:

1) R ist frei in Bezug auf P, x zu tun, weil P ihn nicht daran hindert.

---

<sup>70</sup> Die folgende Ableitung der Gesamtfreiheit von spezifischen Freiheiten verdankt sich Carter, MoF, 21-29.

R ist der Akteur, dessen Freiheit oder Unfreiheit beschrieben wird, P ist ebenfalls ein Akteur, der R entweder hindert oder gewähren läßt, und x ist die angestrebte bzw. verhinderte Handlung. Falls P von R gehindert wird, ist R unfrei, x zu tun. Entsprechend gilt:

2) R ist unfrei in Bezug auf P, x zu tun, weil P ihn daran hindert.

Das läßt die kontroverse Frage offen, ob Handlungshindernisse nur im aktiven Verhindern oder auch schon in der Unterlassung bestimmter Handlungen liegen. Anhand dieser zwei modifizierten Formeln, die erste für eine spezifische Freiheit, die zweite für eine spezifische Unfreiheit, kann nun die Idee der Gesamtfreiheit definiert werden. Gleichzeitig widerlegt das MacCallums Behauptung, daß immer alle drei Variablen spezifiziert werden müssten, falls sie sich nicht schon implizit aus dem Zusammenhang ergäben.

Dafür wird die Formel R ist frei in Bezug auf P, x zu tun, zweimal leicht abgeändert.

3) R ist frei in Bezug auf P.

R kann alle vorstellbaren x tun, P hindert ihn an nichts. Es mag zwar sein, daß R von anderen Akteuren als P gehindert wird, doch in Bezug auf P ist R frei. Die Aussage in 3) ist zwar etwas ungewöhnlich, aber auch ohne eine nähere Bestimmung des „x“ verständlich. Sie sagt nichts weiter, als daß P in keiner Weise die Freiheit von R einschränkt. Sie ist allerdings weniger aussagekräftig als die nachstehende Aussage 4), da offen bleibt, ob andere Akteure R hindern. Sie ist zu offen, um eine determinierbare Aussage über die Freiheit von R zu sein, da das Verhalten der anderen Akteure unbekannt ist und sich daher nicht sagen läßt, was R nun genau tun (handeln) kann.

4) R ist frei, x zu tun.

Hier lautet die Aussage, daß *niemand* R an x hindert. Keiner der möglichen P behindert ihn, x zu tun. Sowohl 1) als auch 4) beschreiben jeweils eine spezifische Freiheit. Ein Beispiel für 4) wäre die Redefreiheit. Dann könnte R ein Priester sein, dem freisteht, zu predigen. U.U. steht ihm auch nur frei, von der Kanzel zu predigen, oder vielleicht auch nur, an einem Sonntag morgen von der Kanzel zu predigen. Wie spezifisch diese spezifische Freiheit ist, hängt ganz von der Bestimmung des „x“ ab. Dennoch beschreibt 4) eine der spezifischen Freiheiten von R, und das *ohne* die von MacCallum kategorisch geforderte Bestimmung des P, der Art der Einschränkung, von der P frei ist.<sup>71</sup> R ist von *allen* Einschränkungen in Bezug auf diese spezifische Handlung frei. Im späteren Zusammenhang entscheidend ist, daß aus dieser Aussage allein noch nichts über das Maß an Freiheit folgt, das R *insgesamt* genießt. Es mag sein, daß R außer der Redefreiheit nur wenige Möglichkeiten hat, frei zu handeln, da er einem Reiseverbot unterliegt und den streng überwachten Bereich seiner Pfarrei im Ort nicht verlassen kann.

Die Gesamtfreiheit ergibt sich, wenn über die verschiedenen spezifischen Freiheiten quantifiziert wird. Von den drei Variablen R, P und x wird nur noch eine bestimmt; jedoch wird zugleich das Ausmaß der Freiheit bestimmt. Der Berechnungsmethode wird in Kap.3

---

<sup>71</sup> Auch Berlin widerspricht MacCallum: „A man need not know how he will use his freedom; he just wants to remove the yoke.“(1969, xliii n1)

(„Carters Berechnungsmethode“, S.104, besonders S.108ff) vorgestellt; aus ihr wird ersichtlich, warum und wie auf die Bestimmung von P und x verzichtet werden kann.

5a) R ist zu einem bestimmten Grad frei.

Umformuliert lautet es:

5b) R besitzt ein bestimmtes Maß an Freiheit.

Hier, in 5a) und 5b), sind sowohl die Gruppe der Handlungshindernisse (der Personen, die Handlungshindernisse darstellen) als auch der Art der Handlungen, die R zu tun frei ist, mit dem Universalquantifikator bestimmt. Der größeren Deutlichkeit halber könnte man sagen:

5c) R ist *in Bezug auf jedermann* zu einem bestimmten Grad frei, *alles* zu tun.

R ist insgesamt in dem Ausmaß frei, indem er alle vorstellbaren spezifischen Freiheiten besitzt. Deshalb könnte man Gesamtfreiheit auch als „Freiheit an sich“ bezeichnen, da sie freiläßt, ob und wozu sie eingesetzt wird. Durch den Zusatz „zu einem bestimmten Grad“ wird die Gesamtfreiheit zu einem quantitativen Attribut. Sie stellt einen Bruchteil der Menge der vorstellbaren Handlungen dar, die auszuüben der Akteur R nicht von anderen Akteuren gehindert wird. Der Priester, der zwar predigen, aber nicht reisen darf, ist nach Aufhebung der Einschränkung dieser spezifischen Freiheit (Bewegungsfreiheit) „freier“ als vorher, sofern die anderen Bedingungen gleichbleiben.

Die Idee der Gesamtfreiheit wird aus der Idee spezifischer Freiheiten abgeleitet. Es wird über x quantifiziert, um zu entscheiden, *wie frei* R ist, was die Größe seiner Gesamtfreiheit ist. Falls spezifische Freiheiten existieren, dann existiert auch die Gesamtfreiheit einer Person. Das wird gleich im nächsten Abschnitt („Drei Thesen über die Irrelevanz“) für die Widerlegung der ontologischen Version benutzt (T1: „Es gibt nichts, was sich als „Gesamtfreiheit“ einer Person bezeichnen ließe). Weder Kymlicka noch Dworkin bestreiten die Existenz spezifischer Freiheiten; im Gegenteil, die Debatte über die Rechtfertigung bestimmter spezifischer Freiheiten soll ihres Erachtens die fehlgeleitete Beschäftigung mit der Gesamtfreiheit von Personen ablösen (Dworkin, 1984a, 436; Kymlicka, 1990, 151). Ob die Bestimmung der Größe dieser Freiheit unmöglich ist, ist noch eine offene Frage (vgl. T2, ebenfalls nachstehend). Auf der konzeptuellen Ebene sind die Aggregationsregeln der spezifischen Freiheiten einer Person zur Errechnung ihrer Gesamtfreiheit noch unbestimmt. Das Konzept der Gesamtfreiheit ist durch das Konzept der spezifischen Freiheiten unterdeterminiert; werden die spezifischen Freiheiten nur gezählt oder auch noch gewichtet, und falls ja, in welcher Dimension?(MoF, 15) Gesamtfreiheit ist ein graduelles Konzept; die spezifischen Freiheiten dagegen besitzt ein Individuum entweder ganz oder gar nicht. Der bereits zitierte Gefängnisinsasse ist unfrei, das Gefängnis zu verlassen, aber frei, seinen Zellengenossen des Nachts zu erwürgen. Die erste spezifische Freiheit besitzt er nicht, die zweite zum Leid seines Zellengenossen schon, der mit dieser plausiblen Drohung drangsaliert wird. Zudem ist Gesamtfreiheit als Konzept agnostisch bezüglich der Verwendungsmöglichkeit; sie ist lediglich ein Indikator, wieviel Freiheit ein Individuum besitzt. Die moralische Bewertung solcher Handlungen ist Aufgabe einer Gerechtigkeitstheorie.

### **Drei Thesen über die Irrelevanz**

Nach der Unterscheidung des Konzepts der spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit (oder Freiheit an sich) wird die Art der Ablehnung des Konzepts der Gesamtfreiheit aufgeschlüsselt. Die Kritik läßt sich in drei Thesen artikulieren, die je unterschiedlich begründen, daß das Konzept der Gesamtfreiheit *irrelevant* sei. Es gibt nichts, das als Gesamtfreiheit bezeichnet werden könnte; selbst wenn es sie gäbe, fehlte prinzipiell das Wissen um Verfahren, sie zu messen; und selbst wenn es sie gäbe und sie sich zudem bemessen ließe, wäre diese Größe in normativen Debatten überflüssig (MoF, 21-28). Der Zweifel am Nutzwert des Konzepts der Gesamtfreiheit fällt mithin in drei Kategorien:

T1: *Ontologisch*: Es gibt nichts, was sich als „Gesamtfreiheit“ einer Person bezeichnen ließe. Lediglich spezifische Freiheiten existieren.

T2: *Epistemisch*: Die Gesamtfreiheit einer Person läßt sich nicht messen. Beispielsweise sind die Freiheitseinschränkungen zu verschieden, um in einer Dimension gewichtet zu werden.<sup>72</sup>

T3: *Normativ*: Das Maß an Gesamtfreiheit einer Person ist für die Beurteilung moralischer Sachverhalte entbehrlich. Für menschliche Ziele und Werte ist Freiheit an sich unwichtig.<sup>73</sup>

Nun sind die Autoren, die die Idee der Gesamtfreiheit in Frage stellen, keineswegs Anhänger aller drei Thesen. Ronald Dworkin ist der Meinung, daß sich unterschiedliche spezifische Freiheiten nicht summieren lassen. Beispielsweise wird gelegentlich eine Verkehrsregulierung im Gegensatz zu Einschränkungen der Redefreiheit damit gerechtfertigt, daß erstere eine *kleinere* Freiheitseinschränkung als letztere darstellt. Schon die Vorgehensweise ist laut Dworkin verfehlt, denn er hält dem Befürworter vor: „This is precisely what he cannot show, because we do not have a concept of liberty that is quantifiable in the way that demonstration would require.“ (1985a, 189) Allerdings genügt es, eine der Irrelevanzthesen zu bejahen, um das Konzept der Gesamtfreiheit und damit einer Gerechtigkeitstheorie, die Ansprüche auf Freiheit begründet, zu verwerfen. Doch sind die Begründungen jeweils unterschiedlich. Zwischen der ontologischen und der epistemischen Irrelevanzthese wird die Trennlinie freilich häufig verwischt, und Carter empfiehlt zur sicheren Bestimmung den nachstehenden „Teilmengentest“ (vgl. Arneson, 1985, 443-45; O’Neill, 51).

Die Gesamtfreiheit zweier Individuen, der Einfachheit halber Hänsel und Gretel, soll verglichen werden. Hänsel verfügt über die identische Menge an Handlungsoptionen wie Gretel, und er besitzt zusätzlich noch eine weitere Handlungsmöglichkeit. Beispielsweise sind beide in gleichgroßen Käfigen gefangen, doch besitzt Hänsel eine Eisenfeile. Gretels Menge an Handlungstypen ist eine Teilmenge der Hänselschen Menge. Ist Hänsel deshalb „freier“ als Gretel? Befürworter können höchstens Anhänger der epistemischen, jedoch nicht der

---

<sup>72</sup> Siehe Onora O’Neill, die deshalb das Prinzip der „most extensive liberty“ ablehnt (1980).

<sup>73</sup> Dabei ist die normative von einer deskriptiven Irrelevanzthese zu unterscheiden. Es ist ohne weiteres möglich, als Sozialwissenschaftler das Maß der Gesamtfreiheit einer Gesellschaft als Indikator empirisch zu untersuchen. So könnte die Korrelation zu Stabilität, wirtschaftlichem Wachstum oder der Entwicklung politischer Parteien betrachtet werden (MoF, 33).

ontologischen Irrelevanzthese sein.<sup>74</sup> Sie mögen dennoch Urteile über die Gesamtfreiheit für all jene Fälle für aussichtslos halten, in denen von den zu vergleichenden Freiheitsmengen die eine Menge die andere Menge nicht einfach enthält. Mehr noch, sie könnten ohne Selbstwiderspruch der normativen Irrelevanzthese anhängen. Sie spielt die maßgebliche Rolle, da sie selbst bei Widerlegung der ontologischen und epistemischen These dennoch Gesamtfreiheit aus Diskussionen normativer Ansprüche verbannt. Wenn es sich bei der Verwendung des Konzepts der Gesamtfreiheit tatsächlich um einen „Kategorienfehler“ handelte, wäre gleichzeitig der erörterte Typ einer Gerechtigkeitstheorie (regelgeleitete Freiheitsverteilung durch ein neutrales Entscheidungsprinzip) verfehlt. Deshalb wird am Beispiel Kymlickas die dritte These, die der normativen Irrelevanz, behandelt.

### **Kymlicka: Spezifische Freiheiten statt Freiheit an sich**

„The idea of freedom as such, and lesser or greater amounts of it, does no work in political philosophy. ... There is no philosophical and political problem of freedom as such, only the real problem of assessing specific freedoms.“ (Kymlicka, 1990, 151)<sup>75</sup>

Kymlicka drückt in diesem Zitat prägnant seine Überzeugung aus, daß „Freiheit an sich“ Bedeutung fehlt. All die Aufmerksamkeit, die traditionellerweise auf „Freiheit an sich“ (oder Gesamtfreiheit) gerichtet wurde, solle auf die tatsächlich signifikanten spezifischen Freiheiten übertragen werden.<sup>76</sup> Er beabsichtigt durchaus, Individuen Entscheidungsfreiheit und Handlungsfreiheit moralisch zuzugestehen. Aber der Stellenwert von Freiheit weicht durch die Art, wie er sie begründet, sehr von der des klassischen Liberalismus ab. Kymlicka fühlt sich den „modernen“ liberalen Vordenkern verpflichtet, denen er neben Rawls und Dworkin auch J.S.Mill zuordnet. Er distanziert sich ausdrücklich von Autoren des 17. Jahrhunderts und besonders der Idee des Selbsteigentums der Person und ihres Körpers (1989, 10).<sup>77</sup>

---

<sup>74</sup> Die Gegner dagegen werden auf den vorigen Abschnitt verwiesen. Dort wurde in der Ableitung des Konzepts der Gesamtfreiheit bereits gezeigt, daß sie existiert, falls spezifische Freiheiten existieren. Zweifel an der Existenz spezifischer Freiheiten (als Handlungsfreiheiten) sind empirisch zu widerlegen, nicht zuletzt, da sie unabhängig von der Frage der Willensfreiheit geklärt werden können. Handlungsfreiheit bezeichnet eine Handlung als frei; nicht, wie bei vorausgesetzter Willensfreiheit, den Akteur.

<sup>75</sup> Trotz der vorliegenden Übersetzung von *Contemporary Political Philosophy* (als „Politische Philosophie heute“) muß zum Teil die Originalfassung benutzt werden. In der Übersetzung fehlt die Hälfte des Kapitels "Libertarismus" (im Original 125-51).

<sup>76</sup> Kymlicka hängt der epistemischen Irrelevanzthese T2 (S.) an. Er ist überzeugt, daß quantitative Urteile über die Menge der neutralen Freiheit manchmal unmöglich sind (1990, 139); es gibt keine Skala, auf der sich neutrale Freiheit (nach der Definition Spencers) messen ließe (1990, 140f). Neutrale Freiheit nach einer an Herbert Spencer angelehnten Definition ist nicht „moralisiert“: es sind Optionen ohne die Annahme, daß ein moralisches Recht auf ihre Ausübung bestünde (1990, 138); „we are free in so far as no one prevents us from acting on our desires.“(1990, 139).

<sup>77</sup> Damit distanziert er sich vor allem von modernen Autoren wie Robert Nozick, die die Selbsteigentumsthese widerbelebten.

Freiheit, so Kymlicka, dient der Verwirklichung spezifischer menschlichen Interessen und deshalb besteht kein Interesse an Freiheit an sich (1990, 145). Personen haben unterschiedliche Interessen, denen unterschiedliche spezifische Freiheiten dienen. „Die Freiheit [ein Buch zu schreiben] ist wichtig, weil sie mir erlaubt, etwas zu schreiben, was mir wichtig erscheint.“ (1996, 179) Solche Freiheiten sind nicht nur divers, sondern auch unterschiedlich wichtig. „Die Entscheidungsfreiheit wird von den Liberalen nicht um ihrer selbst willen hochgehalten, sondern als Bedingung für die Verfolgung jener Vorhaben, die wir um ihrer selbst willen für wertvoll halten.“ (1996, 178) Freiheiten fördern unterschiedliche Interessen; religiöse Freiheiten die Selbstbestimmung, politische Freiheiten haben eher symbolischen Charakter, und einige ökonomische Freiheiten sind ausschließlich instrumentell relevant (1990, 144; auch 1996, 178).

Da die Freiheiten so andersartig und auch unterschiedlich bedeutsam sind, ist es irreführend, sie unter der Bezeichnung „Ausmaß an Freiheit“ zusammenfassen zu wollen (1990, 144). Es gibt keinen Grund, warum die wichtigsten Freiheiten die größte Freiheitsmenge enthalten sollten (1990, 137). Es führt sogar zu dem Mißverständnis, daß Freiheit in einem Gegensatz zu anderen Werten, insbesondere Gleichheit, stünde (1990, 144f). Mehr noch, die Auffassung ist schon deshalb falsch, da die bedeutsameren Interessen kein größeres Maß an Freiheit enthalten als unwichtigeren. Einschränkungen bürgerlicher und politischer Freiheiten sind wichtiger als Einschränkungen durch Verkehrsregeln, da erstere wichtigere Freiheiten sind, und nicht aufgrund eines höheren Freiheitsgehalts (1990, 140).

Kymlickas eigene Begründung des Werts spezifischer Freiheiten ist aufschlußreich:

„Our essential interest is in leading a good life, in having those things that a good life contains. ... For leading a good life is different from leading the life we currently believe to be good - that is, we recognize that we may be mistaken about the worth or value of what we are currently doing. We may come to see that we have been wasting our lives ...“ (1989, 10)

Das grundlegende Interesse im Leben ist, ein *gutes* Leben zu führen. Die zwei notwendigen Bedingungen sind erstens, dieses Leben „von innen heraus“ zu führen und zweitens die Möglichkeit, die eigenen Wertvorstellungen zu revidieren (1989, 13). Nur ein Leben, das als eigenes, frei gewähltes, geführt wird, kann ein gutes sein, und die individuell sinnstiftenden Elemente sind prinzipiell veränderbar. Diese individualistische Vorstellung des Wohlergehens eignet sich für die traditionelle Verteidigung individueller Freiheiten. Zum Beispiel sind spezifische Freiheiten wie die Presse- und Meinungsfreiheit unverzichtbar, um verschiedene Wertvorstellungen kennenzulernen, gegenüberzustellen und abzuwägen.

Schon dieser Gedankengang weist charakteristische Defizite auf. Wenn es um ein gutes „Leben“ und nicht nur um ein gutes „Denken“ geht, rückt die Frage materieller Ressourcen in den Vordergrund. Die Umsetzung der wohlbedachten Wertvorstellungen erfordert freies *Handeln*. Dann ist die Geringschätzung der ökonomischen Freiheiten im Gegensatz beispielsweise zur Religionsfreiheit unplausibel. Wenn die hohe Bedeutung bürgerlicher und politischer Freiheiten daher rührt, da sie „allow us to have greater control over the central projects in our lives, and so to give us a greater degree of self-determination“ (1990, 140), dann ist die niedrige Beachtung des ökonomischen Lebens in Kymlickas Gedankengang ein schwerwiegender systematischer Fehler. Kymlicka vernachlässigt die Tatsache, daß das Erwerbsleben für die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung das zentrale Projekt ihres

Lebens darstellt, nicht zuletzt, weil es die notwendige materielle Basis für andere Projekte erst schafft.

Allerdings sollte die Widerlegung seiner Sichtweise noch grundsätzlicher ansetzen. Die vorstehende Kritik bewegt sich nach wie vor im Rahmen einer Debatte um die Relevanz und den unterschiedlichen Stellenwert spezifischer Freiheiten. Ziel dieser Debatte ist eine Liste der tatsächlich bedeutsamen Freiheiten, die grob hierarchisch gegliedert sein sollte, um im Konfliktfall eine Abwägung diverser wichtiger Freiheiten zu erlauben. Die Kategorie der Gesamtfreiheit von Personen ist aus dieser Debatte als normative Größe eliminiert. Freiheiten dienen Interessen; da es kein „Interesse an sich“ gibt, kann auch die Variable „Freiheit an sich“ keine Funktion haben. Nur spezifische Freiheiten *können* einen Wert haben, so die These, und zwar einen spezifischen Wert. Manche spezifischen Freiheiten sind sogar wertlos, wie beispielsweise die Freiheit, jemanden zu verleumden.<sup>78</sup> Nur einige der spezifischen Freiheiten haben einen moralischen Wert, der sich dann den Gütern verdankt, zu denen sie beitragen. So besäße die Freiheit, an einem Gottesdienst teilzunehmen, für den Gläubigen Wert, da er die Ausübung seiner Religion für intrinsisch gut hält. Diese und nur diese spezifischen Freiheiten sollen auf der Liste der schützenswerten Freiheiten auftauchen. Die stillschweigende Annahme lautet, daß Gesamtfreiheit keinen solchen abgeleiteten Wert besitzt. Diese Vorstellung soll im folgenden widerlegt werden.

### **Der unspezifische Wert der Gesamtfreiheit**

Der unspezifische Wert der Gesamtfreiheit geht über den der spezifischen Freiheiten hinaus. Spezifische Freiheiten haben oft einen spezifischen Wert, wie beispielsweise die Freiheiten der Berufswahl, des Handels, der Wahl, der Presse, der Bewegung, aber über diese verschiedenen *spezifischen* Werte, die mit spezifischen Freiheiten verbunden sind, hinaus gibt es auch noch *unspezifischen* Wert. Aus der Perspektive der spezifischen Freiheiten wird er systematisch übersehen. Der Wert der Gesamtfreiheit einer Person ist daher *größer* als die Summe der Werte ihrer spezifischen Freiheiten. Der Gesamtwert der Freiheit an sich beinhaltet die Einzelwerte, die spezifische Werte sind, und darüber hinaus auch unspezifischen Wert. Die Erklärung des scheinbaren Widerspruchs erfolgt später (S.118).

Die Rede von „Werten“ soll keine Vorentscheidung für eine Wertethik im Gegensatz zu einer Pflichtethik darstellen. Der Begriff „Wert“ wird hier in einem weiten, nichttechnischen Sinn eingesetzt. Er ist der Grund oder das Ergebnis einer Wertung, der Bevorzugung einer Handlung oder eines Sachverhaltes vor einer anderen. Damit sind Werte Gründe für Wertungen und Orientierungsleitlinien für Handlungen. Sie fundieren auch moralische Normen. Würde wie bei Kant nur der Mensch selbst ein Selbstzweck sein, und damit nur in ihm der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs liegen, dann wäre der Grund für die Pflicht ein absoluter Wert. Eine der verbreiteten Typisierungen solcher Wertungsgründe hebt relative von absoluten sowie subjektive von objektiven Werten ab.

Entscheidend für das gerade verfolgte Argument ist die Unterscheidung von spezifischem und unspezifischem Wert. Die beiden können als Gegensatzpaar definiert werden.

---

<sup>78</sup> Hart, H.L.A. „*Rawls on liberty and its priority*“ in Norman Daniels (Hg)(1975) *Reading Rawls*, 245, zitiert in Kymlicka, 1990, 140.



x hat *unspezifischen* Wert, wenn der Wert von x nicht erschöpfend durch das Gut beschrieben werden kann, welches durch x verursacht wurde oder zu dem x beigetragen hat. (MoF, 34)

x hat *spezifischen* Wert, wenn der Wert von x erschöpfend durch das Gut beschrieben werden kann, welches durch x verursacht wurde oder zu dem x beigetragen hat.

Zur Verdeutlichung wird eine von Carter vorgeschlagene und nur leicht abgeänderte Untergliederung vier Formen *unspezifischen Werts* vorgestellt (MoF, 34ff). Die vier Formen in aufsteigender Reihenfolge ihrer Bedeutsamkeit sind:

- 1) unspezifisch instrumentell
- 2) unspezifisch konstitutiv
- 3) intrinsisch
- 4) unbedingt

Die schwächste Form ist die des unspezifischen instrumentellen Wertes, als Mittel zum Zweck. Oft wird instrumenteller Wert als Beitrag zu einem intrinsischen Wert definiert. Joggen hat einen spezifischen instrumentellen Wert als Beitrag zu dem intrinsischen Gut „Gesundheit“. <sup>79</sup> Der unspezifisch konstitutive Wert nimmt eine Zwischenstellung ein. Er ist nicht mehr nur instrumentell, aber ebenfalls noch nicht intrinsisch. Als notwendiger Bestandteil eines Guts, wie beispielsweise Autonomie, nimmt er eine Zwischenstellung ein. Gerade der intrinsische Wert als Wert in sich entzieht sich notwendig weiterer Definition; er könnte auch als „Terminalwert“ bezeichnet werden und hat einen Wert *zusätzlich* zum Wert seiner Konsequenzen. Die gelegentlich als „Sekundärtugenden“ eingeordneten Charaktereigenschaften fallen in diese Klasse; so besitzt Mut einen intrinsischen Wert, auch wenn er das Verhalten einer Gruppe von Offizieren kennzeichnet, die in einem Staatsstreich die Macht aus den Händen eines demokratisch gewählten Parlaments an sich reißen. Ein unbedingter Wert stellt eine letzte Steigerung dar. Er hat einen Wert *unabhängig* vom Wert seiner Konsequenzen, während der intrinsische Wert nur einen *ceteris paribus* Wert besitzt.

Da es zweifelhaft ist, ob es überhaupt unbedingte Werte gibt, <sup>80</sup> und bereits die Existenz eines intrinsischen Werts der Freiheit höchst strittig ist, wird nachfolgend untersucht, ob Freiheit unspezifischen instrumentellen Wert besitzt. Das Ziel ist lediglich der Nachweis des *auch* unspezifischen instrumentellen Werts der Freiheit. Die ungleich anspruchsvollere Aufgabe, Freiheit als intrinsischen Wert oder gar den wichtigsten aller Werte zu begründen, ist für die Widerlegung von Kymlicka und Dworkin unnötig. Beide bestreiten einen unspezifischen Wert der Freiheit. Sie sind der Meinung, daß einzelne Freiheiten einen Wert haben, den sie ganz dem Wert der Dinge verdanken, die zu tun sie erlauben. Wenn dagegen Freiheit als solche auch unspezifischen Wert, hat, hat Freiheit einen Wert „an sich“.

Ein Beispiel für Wert „an sich“ ist das Gold eines goldenen Rings. Sein Wert ist nicht davon zu trennen, daß er eine Menge Gold enthält. Dieses Gold wäre für den Besitzer auch in

---

<sup>79</sup> Taylor hält es für eine Fehler der „Moderne“, Dinge überwiegend primär instrumentell zu bewerten, vor allem, da es die „Tiefendimension“ starker Wertungen umgeht (Taylor, 1988b, 19).

<sup>80</sup> Carter selbst verneint es (MoF, 41).

anderen Formen wertvoll, ob als Brosche, als Zahnfüllung, oder auch als bloßer Barren. Es kann durchaus sein, daß der Wert des goldenen Rings als Eherings *hauptsächlich* im symbolischen Wert für die Liebesbeziehung besteht (Radin, 1982, 959ff), und dennoch besteht in der Wertung ein Unterschied zu einem bis auf das Material identischen Aluminiumring. Der Wert des Goldes ist unabhängig von der spezifischen Form, in der es vorliegt. Daß der Wert des Goldes nach wie vor *instrumentell* ist, steht seinem *unspezifischem* Wert nicht entgegen. Die Unterscheidung von spezifischem und unspezifischem Wert einerseits sowie von intrinsischen und instrumentellem Wert andererseits stellen zwei verschiedene Dimensionen dar. Der Wert des Goldes ist deshalb instrumentell, weil er sich letztlich auf andere Güter reduzieren läßt.<sup>81</sup> So kann das Tragen von Schmuck als Suche nach Anerkennung wie auch dem Ausdruck der Freude an ästhetischen Gegenständen gedeutet werden, die Zahnfüllung als Beitrag zu Gesundheit, und der Goldbarren als Vorsorge für schlechte Zeiten (Bedürfnisbefriedigung). Nur läßt sich der unspezifische Wert, in diesem Fall des Goldes, nicht gleichzeitig auf bestimmte Güter zurückführen, weil eine eindeutige Zuordnung unmöglich ist. Es ist unbekannt, zu welchen der möglichen spezifischen Gütern der Besitz einer bestimmten Menge Gold instrumentell beiträgt.

### **Unspezifischer instrumenteller Wert**

#### **a) Freiheit als Mittel zu einem *gesellschaftlichen* Gut**

#### **Unwissende müssen frei sein - Friedrich Hayek**

„Das Wesentliche ist nicht, was für Freiheit ich persönlich ausüben möchte, sondern was für Freiheit irgend jemand braucht, um für die Gesellschaft nützliche Dinge zu tun.“(Hayek, 1971, 42)

Diese Begründung findet sich überraschenderweise bei einem Autor des liberalen Mutterlandes, bei Friedrich August von Hayek. In der *Verfassung der Freiheit* (1971) sowie *Recht, Gesetzgebung und Freiheit* (1981) begründet er, warum individuelle Freiheit aus *gesamtschaftlichen* Gründen erforderlich ist. Nur durch ein erhebliches Maß persönlicher Freiheit kann das übergeordnete Ziel gesellschaftlichen Fortschritts und Zivilisation erreicht werden. Diese Begründung, falls erfolgreich, widerlegt gleichzeitig die irriige Annahme, daß eine Legitimation individueller Freiheit nur über die Interessen Einzelner und somit nur zum Preis eines „Individualismus“ zu haben sei. Die Wurzel des Argumentes für den unspezifischen instrumentellen Wert der Gesamtfreiheit oder Freiheit an sich ist epistemisch.

[D]as Argument für die individuelle Freiheit [beruht] hauptsächlich auf der Erkenntnis ... , daß sich jeder von uns in Unkenntnis eines sehr großen Teils der Faktoren befindet, von denen die Erreichung unserer Ziele und unserer Wohlfahrt abhängt. Wenn es allwissende Menschen gäbe, wenn wir nicht nur alles wissen könnten, wovon die Erfüllung unserer gegenwärtigen Wünsche abhängt, sondern auch alle unsere zukünftigen Bedürfnisse und Wünsche, gäbe es wenig zugunsten der Freiheit zu sagen.“(1971, 37f)

Das faktische Wissen ist unter Millionen von Menschen verstreut (1981, 23). Keine einzige Institution, und damit auch keine Regierung, kann in der Lage sein, dieses Wissen gezielt und planvoll zu bündeln; weder kennt sie alle Bedürfnisse noch die Mittel, sie zu befriedigen

---

<sup>81</sup> Das setzt voraus, daß der Eigentümer den Besitz von Gold nicht als Selbstzweck ansieht; ein Dagobert Duck mit dem ausgeprägtem Bedürfnis, in Goldtalern zu schwimmen, ist ein Gegenbeispiel.

(1981, 15). So übernimmt Hayek von seinem Lehrer, dem Nationalökonom Ludwig von Mises, eine epistemologische Prämisse, mit der dieser schon in den 1930ern die Möglichkeit einer Planwirtschaft zu widerlegen versuchte. Um das Wissen zu nutzen, muß jeder einzelne frei sein, sich seines Wissens für die jeweils eigenen Ziele zu bedienen (1981, 23). Abstrakte Verhaltensregeln koordinieren das Handeln der Vielzahl von Individuen. Einerseits sind die Ziele unbekannt und können sich ändern, andererseits ist die Einigung auf solche Regeln genau deshalb möglich, weil sie eine Einigung über konkrete Zwecke ausklammern. Ein Konsens entsteht nur über die Allzweckmittel, die durch die Regeln bereitgestellt werden, nicht über die ganz unterschiedlichen Zwecke selbst. Gelegentlich wird die Ungewißheit bewußt geschaffen, um beispielsweise durch eine Lotterie eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden. Die abstrakten Regeln sind Produkte der Erfahrung; sie entstanden aus Versuch und Irrtum und entziehen sich prinzipiell einer „rationalistischen“ Planung. Hayek distanziert sich ausdrücklich von einem rationalistischen Zweig der Aufklärung, dessen Ursprung er in Frankreich sieht. Er assoziiert ihn mit Autoren wie Thomas Paine, William Godwin als auch Thomas Hobbes. Statt dessen verschreibt er sich der empiristischen Tradition eines David Hume, Adam Smith, Edmund Burke und Alexis de Toqueville (1971, 65-68). Sie waren keineswegs der Meinung, daß sich ein gesellschaftliches Ganzes planen ließe, sondern organisch wachsen müsse. In diesem Prozeß kommt laut Hayek Freiheit eine Schlüsselrolle zu.

„Manche Leser werden vielleicht daran Anstoß nehmen, daß ich die persönliche Freiheit nicht einfach als unbestreitbare ethische Forderung behandle, und finden, daß ich das Argument zu ihren Gunsten als Zweckmäßigkeitsfrage darstelle. ... Wir müssen zeigen, daß Freiheit nicht bloß ein besonderer Wert ist, sondern daß sie die Quelle und Vorbedingung für die meisten moralischen Werte ist.“(1971, 7)

Hierin betont Hayek die zwar instrumentelle, aber dennoch unverzichtbare Rolle der Freiheit. Weil Fortschritt darin besteht, das Neue zu entdecken, und sich dieser Entdeckungsprozeß nicht planen läßt, muß Freiheit für Experimente des Einzelnen bestehen. Eine Parallele findet sich bei John Stuart Mill, der aus ähnlichen Gründen den Raum für „experiments in living“ fordert (Mill, 1989, 57). Dieser Teil des Arguments für die Freiheit ist ein epistemisches. Freiheit hat eine Funktion in dem Prozeß, in dem neues Wissen gewonnen wird. So „liegt der Wert der Freiheit hauptsächlich in der Gelegenheit für das Entstehen des Ungeplanten und das vorteilhafte Funktionieren einer freien Gesellschaft beruht in hohem Maße auf der Existenz solcher frei entstandenen Einrichtungen.“(1971, 77) Die gegenwärtige Generation profitiert dadurch von der Erfahrung Hunderter von Vorgängergenerationen (1971, 31). In dem kumulativen Lernprozeß wird nur ein kleiner Teil der Erfahrungen explizit weitergegeben, zum größeren Teil jedoch in den evolutionär entstandenen Werkzeugen und Institutionen konserviert (1971, 74). Die Entwicklung besitzt zwei bemerkenswerte Eigenschaften. Erstens entwickelt sich der menschliche Geist selbst als Teil der Zivilisation; die Vernunft steht nicht apriorisch außerhalb des Wissensgenese (1971, 32). Zweitens umfaßt der Prozeß viel mehr als die im engeren Sinn intellektuellen Aspekte; er nimmt seinen Lauf schon im praktischen, alltäglichen Tun:

„Die Art und Weise, in der wir gelernt haben, unseren Tag einzuteilen, uns zu kleiden, zu essen, unsere Wohnung einzurichten, zu sprechen und zu schreiben, und die zahllosen anderen Werkzeuge und Apparate der Zivilisation zu gebrauchen, bilden nicht weniger als das praktische Können in Erzeugung und Handel die Grundlagen, auf die sich unsere eigenen Beiträge zu dem Prozeß der Zivilisation stützen. ... Der intellektuelle Prozeß ist im wesentlichen nur ein Prozeß der Ausarbeitung, Auswahl und Elimination bereits gebildeter Ideen. Und der Strom neuer Ideen entspringt in weitem Maß aus dem Bereich, in dem Handeln, oft nicht-rationales Handeln, und materielles Geschehen aufeinanderstoßen. Er würde versiegen, wenn Freiheit auf die intellektuelle Sphäre beschränkt wäre.“ (1971, 44)

Die Entstehung des expliziten und impliziten Wissens setzt schon in den trivialsten Verrichtungen des Alltags ein. Die Bildung neuer Ideen, die anschließend intellektuell gesichtet, geordnet und neu kombiniert werden, beginnt vor allem im Bereich materiellen Handelns. Deshalb plädiert Hayek für eine allgemeine Handlungsfreiheit, gerade im wirtschaftlichen Bereich, als Strukturprinzip einer progressiven gesellschaftlichen Ordnung. Auf die Fallibilität menschlichen Wissens, der Ungewißheit von Präferenzänderungen und des auf jeden Fall weit verstreuten Wissens ist das Gewähren von individueller Handlungsfreiheit die angemessene Reaktion (vgl. MoF, 44-64, bes. 45).

Hayek sollte keineswegs als Advokat eines „Kollektivismus“ mißverstanden werden. Noch immer formt bei ihm individuelles Wohlergehen den Maßstab. Doch die skizzierte Begründung individueller Freiheit ist davon unabhängig; Freiheit wird unabhängig von Einzelinteressen legitimiert; alle profitieren von ihrer Existenz, selbst wenn sie sie selbst gar nicht genießen. Auch die Mehrheit der Unfreien würde von der Freiheit einer kleinen Minderheit Gewinn ziehen, wengleich der Gewinn größer wäre, wenn mehr oder gar alle Freiheit besäßen (1971, 42). Ob, wie bei Hayek, in einem *zusätzlichen* Begründungsschritt gesellschaftlicher Fortschritt und Zivilisation letztlich in ihrem Beitrag zu individueller Wohlfahrt instrumentell gewertet werden oder nicht, der Gedankengang bleibt der gleiche: Freiheit ist instrumentell gerechtfertigt. Dabei ist der entscheidende Unterschied zu Dworkin und Kymlicka, daß ihr Wert *unspezifisch* ist. Die Richtung von Fortschritt und Zivilisation ist prinzipiell unvorhersagbar. So ist notwendig unbekannt, für genau welche Werte und Güter Freiheit ein Mittel darstellt. Daher ist der Wert der Freiheit bei Hayek unspezifisch *und* instrumentell zugleich.

## **b) Freiheit als Mittel zu *individuellem* Wohlergehen I Nicht-teleologischer Perfektionismus - John Stuart Mill**

Auch John Stuart Mill argumentiert in *On Liberty*, daß persönliche Freiheit gesellschaftlichen Fortschritt erst möglich macht. Doch ist bei ihm der Gedanke des individuellen Wohlergehens durch die Ausübung von Freiheit ungleich stärker ausgeprägt als bei Hayek. Der Ansatz der Begründung klingt erstaunlich modern: Freiheit ermöglicht durch die volle Entwicklung der Individualität Selbstverwirklichung. So stellt Mill ein Zitat von Humboldt dem Text als Motto voran:

„The grand, leading principle, towards which every argument unfolded in these pages directly converges, is the absolute and essential importance of human development in its richest diversity.“(1989, 3)<sup>82</sup>

Gerade wenn er später erneut zustimmend Humboldt zitiert

„the end of man ... is the highest and most harmonious development of his powers to a complete and consistent whole“(1989, 59)

liegt die Vermutung nahe, daß er das „moderne“ Konzept der Selbstverwirklichung fast ein Jahrhundert vorweggenommen hat. Dieses subjektivistisch-experimentelle Modell betont den Wunsch nach Authentizität, den Willen zur Selbstbestimmung und die Suche nach Kreativität. All diese Komponenten spielen eine zentrale Rolle in *On Liberty*. In der Wissensgenese scheint bei Mill der Weg selbst schon das Ziel zu sein. Doch die Entfaltung und das Ausschöpfen persönlicher Potentiale, die er befürwortet, versteht die bloße Existenz individueller Bedürfnisse keineswegs schon als Berechtigung ihrer Befriedigung. Zwar ist zutreffend, daß der höchste Maßstab die Entfaltung menschlichen Potentials ist:

„for what more or better can be said of any condition of human affairs, than that it brings human beings themselves nearer to the best thing they can be?“(1989, 64)

Doch hat Mill eine konkrete Vorstellung davon, was einen perfekten Menschen ausmacht. Collini bemerkt zu Recht, daß für Selbstverwirklichung durch die Entfaltung der jeweiligen Individualität eine Erforschung der eigenen Persönlichkeit den Weg darstellt (Collini, xvii). Die nötigen Charaktereigenschaften für diese Reise in das eigene Ich, wie Mut, Neugier, Offenheit, und ein strebender Geist, werden in *On Liberty* durchaus positiv besetzt. Doch könnte diese Suche auch Abgründe vorfinden, Neigungen zu Sadismus, zum Mystischen, Faszination des Widerwärtigen, die in der romantischen Literatur seiner Zeit tatsächlich eine wichtige Rolle spielen. Mill freilich erwähnt diese dunklen Seiten als Ziel nicht einmal. Im Gegenteil, er deutet wiederholt in die Richtung, die die Entwicklung nehmen sollte. Er dringt auf „the better development of the social part of [the individual’s] nature“(1989, 63); er verlangt nach der Entfaltung von „feelings and capacities which have the good of others for their object“(1989, 63). Das eine Mal, in dem er dem sich selbst Verwirklichenden eigenen Nutzen in Aussicht stellt, schließt er den Satz damit, daß der Einzelne „is therefore capable of being more valuable to others.“(1989, 63) Mill scheint den Typus des an sich arbeitenden, uneigennütigen Helfers vor sich zu haben. Er solle sich moralisch Dritten verpflichtet fühlen, und Mill sah zumindest zu seiner Zeit erheblichen Bedarf dafür: „there is a need for a great increase of disinterested exertion to promote the good of others.“(1989, 76)

Doch nimmt das Argument eine charakteristische Wendung, die Paternalismus ausschließt und den verfolgten Perfektionismus nicht-teleologisch beläßt. Denn die Gesellschaft ist ebensowenig wie eine Regierung berechtigt, ein Schema menschlicher Entwicklung vorzuschreiben:

---

<sup>82</sup> Das Zitat stammt aus Wilhelm von Humboldts *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (1791); das Werk wurde 1854 ins Englische übersetzt. Eine der Formulierungen bei Humboldt lautet: „Der höchste und letzte Zweck jedes Menschen ist die höchste und proportionirlichste Ausbildung seiner Kräfte in ihrer individuellen Eigenthümlichkeit.“(1791, 224)

„The object of this Essay ist to assert one very simple principle, as entitled to govern absolutely the dealings of society with the individuals in the way of compulsion and control ... .That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilised community, against his will, is to prevent harm to others. His own good, either physical or moral, is not a sufficient warrant.“(1989, 13)

Zwang darf nur zur Abwendung von Schaden eingesetzt werden, niemals aber, um jemanden zu seinem Glück zu zwingen. Zugegebenermaßen ist es höchst kontrovers, was denn nun einen Schaden und was nur übertriebene Empfindsamkeit ausmacht. Doch das „harm-principle“ kehrt die Beweislast um; nicht mehr das Verlangen nach Freiheit, sondern der Wunsch nach Einschränkungen individueller Freiheit muß gerechtfertigt werden. Diese moralphilosophische Position ist teilweise durch die Rolle der Freiheit für Individualität begründet.

Es sind drei Gründe, die in *On Liberty* Freiheit instrumentell rechtfertigen. Der *epistemische* Grund sind Fallibilität und der Modus der Wissensgenese. Sofern Wissen handlungsleitend sein soll, muß es in einem individuellen Prozeß durch Verteidigung gegen Kritik angeeignet werden (1989, 24). Mill fordert dazu auf, Widersprüche und Schwierigkeiten gleichsam zu suchen; selbst wenn sich das Argument bewährt, können, analog zu Karl Popper, immer nur vorläufige Hypothesen erstellt werden (Popper, 1994, 79).<sup>83</sup> Der Prozeß ist, so scheint es bei Mill, ein unendlicher. Wenn mentale Fähigkeiten wie Muskeln sind, müssen sie beständig trainiert werden (1989, 59). Die Gegenstände des Trainings dürfen keine Trivialitäten wie Kreuzworträtsel sein; intellektuelles Wachstum wird durch die Beschäftigung mit den grundlegenden Fragen stimuliert, die den Einzelnen zutiefst aufwühlen (1989, 36). In mentaler Sklaverei könnte sich das Genie noch immer behaupten. Ein Volk jedoch benötigt geeignete Umstände, um geistig rege zu sein, und der Durchschnittsmensch schöpft sein Potential nur aus, sofern er frei *denken* kann. Erst darin erreicht er die Würde eines denkenden Wesens (1989, 36). Um solchermaßen immer wieder zur Reflexion des eigenen Standpunkts gezwungen zu sein, sei Diversität, zu seiner Zeit sogar Exzentrizität, als Stimulans unverzichtbar (1989, 67). Der größte Feind dagegen ist passiv übernommenes Wissen und die Herrschaft der Gewohnheit.

In dieser Auffassung sieht sich Mill durch die geschichtliche Entwicklung bestätigt. Historisch seien Perioden des Fortschritts die Ausnahme gewesen, und hätten sich auf drei Perioden in Europa nach dem Mittelalter beschränkt (1989, 36). Angelehnt an den französischen Historiker Guizot sieht Mill die Quelle in Konflikt und Diversität (Collini, xiv). Nur in diesen drei Perioden sei es gelungen, das Joch der Autorität abzuschütteln, und aller Fortschritt sei auf die Ergebnisse dieser Abschnitte rückzuführen. Das abschreckende Gegenbeispiel für stagnierende Gesellschaften sind die großen Dynastien des Osten, insbesondere China in einer jahrtausendlangen Versteinerung (1989, 70f). So betont Mill erneut:

---

<sup>83</sup> „The beliefs that we have most warrant for, have no safeguard to rest on, but a standing invitation to the whole world to prove them unfounded. If the challenge is not accepted, or is accepted and the attempt fails, we are far enough from certainty still; but we have done the best that the existing state of human reason admits of ...“ (Mill, 1989, 24)

„the only unfailing and permanent source of improvement is liberty, since by it there are as many independent centres of improvement as there are individuals.“(1989, 70)

Der Fortschritt eines Volkes hängt von der freien Entwicklung der Individualität seiner Bewohner ab.

„A people, it appears, may be progressive for a certain length of time, and then stop: When does it stop? When it ceases to possess individuality.“(1989, 71)

Nur einmal greift Mill die anthropologische These der Verschiedenheit der Menschen auf. Was den einen fördere, sei für den nächsten ein Hindernis. Ohne Vielfalt der Umstände und Gelegenheiten könnten sich weder alle voll entwickeln noch glücklich sein (1989. 68).

Die drei vorstehenden Gründe, der epistemologische, der historische und der anthropologische, begründen den *unspezifischen* Wert der Freiheit. Die jeweilige persönliche Entfaltung, die Mill als höchstes Gut schätzt, ist eine im starken Sinn individuelle Entwicklung.<sup>84</sup> Bei unterschiedlichen Personen fällt sie in ihren Ergebnissen verschieden aus. Selbst wenn sich wunschgemäß eine Gruppe von Personen zu verantwortungsbewußten und mitfühlenden Individuen entfalten, werden dennoch im Einzelfall diverse Mengen an Tugenden entwickelt.

Auch der gesellschaftliche Fortschritt in den drei so positiv bewerteten Perioden war ergebnisoffen. In allen drei Zeitabschnitten herrschte die „generally high scale of mental activity that has made some periods of history so remarkable“(1989, 36), und dennoch war das Resultat voneinander abweichend. Die freie Entwicklung der Individuen ist eine notwendige Bedingung von Zivilisation und Kultur (1989, 57). Beide Begriffe sind hinreichend umfassend, um eine Bandbreite an Ereignissen, Einstellungen und Phänomenen zu umfassen. So ist unbekannt, zu welchen Werten Freiheit beiträgt; offensichtlich ist nur, daß „the free development of individuality ... is itself a necessary part and condition of all those things [civilisation, instruction, education, culture].“(1989, 57) An dieser Stelle weist Mill Freiheit zusätzlich zum hier erörterten *instrumentellen* bereits auch *konstitutiven* Wert zu.

Bisher wurde festgestellt, daß wie bei Friedrich August von Hayek Freiheit bei John Stuart ebenso einen unspezifischen instrumentellen Wert besitzt. Teilweise ähneln sich die Ableitungen der Argumente. Auch Mill hält das vorhandene Wissen für so verstreut, daß keine einzelne Institution es in seiner Gesamtheit kennen kann. Beide plädieren für weitestgehende Meinungsfreiheit (bei Mill insbesondere Kap.2 von *On Liberty*), und schließlich ist sich Mill ebenfalls der Dynamik einer historischen Entwicklung bewußt. Er beschränkt sein Plädoyer für Freiheit des Einzelnen und Entfaltung seiner Persönlichkeit auf seine Gegenwart (1989, 13, 52, 67; Collini, xi). In der Vergangenheit hatte es Zeiten eines Übermaßes an Individualität und Spontanität gegeben (1989, 61), wengleich im spätviktorianischen England der Konformitätsdruck so unerträglich sei, daß sogar schiere Exzentrizität einen Gewinn darstelle (1989, 67). Charakteristisch für seine Gegenwart ist das Stadium der Imperfektion des Menschen.

---

<sup>84</sup> Es ist umstritten, wie stark individuell die Entwicklung bei Mill sein kann. Denn in anderen Texten, vor allem *Utilitarianism* (1861), spricht er sich überdeutlich gegen glückliche Narren aus und unterscheidet zwei Wertigkeiten von „Nutzen“. Die geistigen Freuden sind höherwertig als körperliches Lustempfinden.

Gleichzeitig sind die Unterschiede zu Hayek bedeutend. Der Stellenwert der Tradition (custom) spaltet die beiden grundsätzlich. Während Hayek den größten Teil des Wissens in evolutionär entstandenen Institutionen konserviert sieht, in Werkzeugen, Gebräuchen, Sitten und Sprache, bewertet Mill die Wirkung dieser Formen der „instinktiven“ Überlieferung als praktische Akzeptanz für Fortschritt fast durchweg negativ (Mill, 1989, 8, 36):

„The despotism of custom is everywhere the standing hindrance to human advancement.“(1989, 70)

Die durch Nachahmung passiv übernommenen Gebräuche ermöglichen Fortschritt nicht, sie verhindern ihn. Schlimmer noch:

„the only unfailing and permanent source of improvement is liberty ... The progressive principle ... whether as the love of liberty or improvement, is antagonistic to the sway of custom, involving at least emancipation from that yoke, and the contest between the two constitute the chief interest of the history of mankind.“(1989, 70)

Für Mill sind Freiheit und Gewohnheit Gegensätze, während für Hayek die übernommenen Gebräuche Freiheit erst ermöglichen.

Die Meinungsverschiedenheit speist sich aus dem andersartigem Wissensverständnis. Mill vertritt ein rationalistisches Konzept: Vitales (handlungsleitendes) Wissen entsteht zuallererst durch Diskussionen. Diskussionen zeichnen sich dadurch aus, daß die Teilnehmer beide Seiten hören und so gezwungen sind, sich der Begründung der eigenen Position bewußt zu werden. Teil des Selbstvergewisserungsprozesses kann negative Logik sein, die nur die Schwächen eines bestehenden Argumentes verdeutlicht, ohne Verbesserungsvorschläge zu finden, Entscheidend ist, den gleichen mentalen Prozeß zu durchlaufen, als ob eine Meinung gegen einen Kritiker verteidigt werden müßte (1989, 46). Mill geht so weit, dem Lernen aus Büchern oder von Lehrern einen Wert abzusprechen, falls sie nicht auch die gegenteilige Meinung präsentierten (1989, 46). Ohne Diskussion werden die Gründe für und Bedeutung von Ansichten vergessen; dieses Schicksal droht besonders ethischen Maximen und Religionen (1989, 41). Gerade die Lehre des Christentum sei so zu einer Doktrin verkommen, sei im Gegensatz zu seinem Ursprung kein lebender Glaube mehr, und entsprechend richte kaum noch jemand sein Verhalten an den Weisungen des Neuen Testaments aus (1989, 42f). Wissen solle vital sein (1989, 44) und das könne es nur sein, wenn es durch den Einzelnen reflexiv angeeignet wurde. Eben das leisteten Institutionen nicht; und da Hayek zu Recht ausführt, daß Gebräuche und Institutionen Wissen häufig nicht-rational vermitteln (1971, 44; vgl. S.59, 60), sondern zur Nachahmung übermitteln, spricht Mill diesem Transferprozeß eine Rolle in der Wissensgenese ab.

Ob Mill konsistent an der Idee eines *kumulativen* Lernprozesses festhalten kann, ist fraglich. Er stellt selbst die rhetorische Frage:

„Do the fruits of conquest perish by the very completeness of their victory?“(1989, 45)



und verneint sie. Tatsächlich hänge das Wohlergehen der Menschheit von der Anzahl und Signifikanz der unbestrittenen Wahrheiten ab. Doch hätte die notwendige Verengung der Parameter der Diskussion, eine Verminderung des Pluralismus, Kosten. Ein Ersatz für die nun fehlenden Opponenten müsse gefunden werden. Denn Mill betont, daß es für die reflektierte Wissensakquisition ungenügend sei, nur pro forma mit Gegenstimmen konfrontiert zu werden. Er beharrt darauf, daß die Verteidigung durch Kritiker zu erfolgen habe, die ernsthaft an das glaubten, was sie vertreten: der Wißbegierige müsse die andere Seite „in their most plausible and persuasive form“ (1989, 38) kennenlernen. Wer jeweils der „dissentient champion, eager for his conversion“ (1989, 45) sein solle, nach dem Mill verlangt, bleibt unklar. So sehr es zutrifft, daß *Advocatii diaboli* als Wanderprediger des richtigen Wissens sich hohe Verdienste erwerben könnten, indem sie Vorurteile und tote Dogmen entfernten, so unrealistisch ist die „Authentizitätsanforderung“. Wenn nur überzeugen kann, wer überzeugt ist, gibt es keinen vollwertigen Ersatz für Vertreter abweichender Meinungen.

Hier scheint Mill den intrinsischen im Vergleich zum instrumentellen Wert des Meinungspluralismus überzubewerten. Es erscheint unplausibel, daß an Wissen primär der Prozeß der Aneignung wertvoll sein solle. Zugespitzt scheint Mill den Sinn von Wissen allein im Prozeß der Aneignung zu sehen, während er den Nutzen aus diesem Besitz vernachlässigt. Dabei konzentriert sich Mill auf die intellektuellen Fähigkeiten, wie der Urteilkraft, logisches Schließen und Auffassungsgabe, die in der Wissensgenese entwickelt und geschult werden. In *On Liberty* läßt er die Anwendung des Wissens in der Bedürfnisbefriedigung von Lebewesen außer Acht. Wie Elster zeigt, versteht das die Handlungsmotivation der von ihm beschriebenen Akteure grundlegend miß; die Akteure verfolgen konkrete Zwecke in ihrer Wissensaneignung. Sie eignen sich das Wissen nicht zuallererst deshalb an, um im Prozeß der Aneignung ihre Persönlichkeit zu vervollkommen. Als ex-post Bewertungsperspektive ist Mills Beobachtung freilich zulässig.<sup>85</sup>

Der Fehler spiegelt sich auch im nächsten Punkt der Differenz mit Hayek. Mill unterscheidet kategorisch zwischen freiem *Denken* und freiem *Handeln*. Während die Gedanken völlig frei sein sollen, sind Handlungen, schon als Ausdruck der Gedanken, legitimerweise deutlich einschränkbar. Das wird im bekannten Beispiel des Verlusts der Redefreiheit vor einem Mob vor dem Haus des Kornhändlers während einer Hungersnot sichtbar (1989, 56). Dabei spricht seine eigene Begründung des Werts des freien Denkens ebenso für freies Handeln:

„He who chooses his plan for himself, employs all his faculties. He must use observation to see, reasoning and judgement to foresee, activity to gather materials for decision, discrimination to decide, and when he has decided, firmness and self-control to hold to his deliberate decision. And these qualities he requires and exercises exactly in proportion as the part of his conduct which he determines according to his own judgement and feelings is a large one.“(1989, 59)

---

<sup>85</sup> Das würde für einen Politiker eine ernsthafte Schwierigkeit darstellen, Mills Begründung in einer öffentlichen Debatte vorzutragen. Denn die Teilnehmer sind davon überzeugt, daß ihr Streben praktischen Nutzen hat; dann und nur dann, wenn sie das Ergebnis selbst ernst nehmen, ergeben sich unter günstigen Umständen die gewünschten Selbstverwirklichungseffekte. Es sind notwendig *nicht-intendierte* Nebenprodukte intendierten Handelns (Elster, 1987, 17).

Wenn Individuen ihr ganzes Potential ausschöpfen sollen, kann dies nicht auf ihre intellektuellen Fähigkeiten beschränkt sein. Die Aufspaltung von freiem Denken und freiem Handeln war und ist bei dieser Art der Begründung ein logischer Fehler. Wenn die wünschenswerten Qualitäten genau proportional zur Größe des Raums der individuellen Souveränität ausgebildet werden *und* wenn alle schöpferischen Fähigkeiten ausgebildet werden sollen, dann kann dies nicht beim *Planen* stehenbleiben, sondern muß die *Umsetzung* in einer materiellen Welt beinhalten. Mill begeht den gleichen Fehler wie Kymlicka (S.56). Das „harm-principle“ setzt beim Handeln noch immer engere Grenzen als beim Denken, doch scheint Mill das Handeln über Gebühr zu vernachlässigen. Das erklärt auch, daß bei ihm die Betonung auf dem *Prozeß* der Wissensgenese liegt, während Hayek den Nutzwert des einmal erworbenen Wissens wesentlich pragmatischer und bodenständiger einschätzt. Das ist ausgesprochen überraschend, da sich Mill mit seinen *Principles of Political Economy* (1848) auch als Nationalökonom einen Namen gemacht hatte.

Dennoch hat der Kerngedanke von Mill Bestand. Freiheit erst ermöglicht die Entfaltung der Individualität und damit Selbstverwirklichung. Die Selbstverwirklichung ist für Mill der höchste, der Terminalwert. Zugleich erkennt er eine teilweise konstitutive Rolle der Freiheit im Terminalwert, auf den erst nachfolgend näher eingegangen wird. Zunächst soll die Parallele von Mill und Kymlicka verdeutlicht werden.

Beide bestehen auf dem Wert der Revidierbarkeit der eigenen Wertvorstellungen, um bewußt das eigene Leben führen zu können. Während Mill in diesem Zusammenhang die Individualität beschwört, spricht Kymlicka davon, daß jedes gute Leben „von innen heraus“ geführt werden müsse (Kymlicka, 1989, 12; 1996, 173). Mill pflegt noch die inhaltlich bestimmte Vorstellung eines guten Lebens, in dem sich der Handelnde den Interessen Dritter verpflichtet fühlt. Bei ihm ist das „harm-prinziple“ der Riegel gegen paternalistische Eingriffe und Freiheitseinschränkungen. Kymlicka sieht das Ziel ergebnisoffen. Das subjektivistisch-experimentelle Modell der Selbstverwirklichung versucht, die inhaltliche Bestimmung des guten Lebens zu umgehen. Um die Korrigierbarkeit von Lebensentwürfen zu gewähren, werden spezifische Freiheiten eingeräumt. Doch selbst die Auswahl von einer langen Liste schützenswerter spezifischer Freiheiten griffe zu kurz.

Die Erfordernisse des spontanen, ergebnisoffenen Prozesses stehen aus zwei Gründen jedem statischen Verständnis entgegen. Wenn sich erstens individuelle Wertungen im Laufe der Selbstverwirklichung verändern („we recognize that we may be mistaken about the worth or value of what we are currently doing“, 1989, 10), kann es sich um Neuordnungen der bestehenden Werte des Betreffenden handeln. Ebenso kann er für ihn *neue* Werte entdecken. Auch auf gesellschaftlicher Ebene kann es sich sowohl um Verschiebungen im wie auch eine Erweiterung des Spektrums von Werten handeln, wie beispielsweise um den strittigen Wert der Biodiversität. Mit welchem Argument kann dieses Ergebnis für Millsche „experiments in living“ kategorisch ausgeschlossen werden? Zweitens ist die Zuordnung spezifischer Freiheiten zu bestimmten Werten in dem ergebnisoffenen Prozeß unmöglich. Da unbekannt ist, welche Werte sich entwickeln, und vor allem, durch welche Mittel sie auch in der Zukunft erreicht werden können, greift jede exklusive Liste spezifischer Freiheiten zu kurz. Sie verhindert den Anpassungsprozeß - und damit eben das selbstbestimmte gute Leben, zu dessen Förderung Kymlicka spezifische Freiheiten erst eingeführt hatte. Kymlickas Leitidee der freien Entwicklung verlangt nach einem Freiraum für potentielle und unvorhersagbare Veränderungen. Diesen Freiraum schafft jedoch erst allgemeine, möglichst weitreichende Handlungsfreiheit. Freiheit an sich, als ergebnisoffene Freiheit, ist das nötige „Allzweckmit-

tel“. Dieses Allzweckmittel hat in dem Zusammenhang nur *instrumentellen*, aber *unspezifischen* Wert.

### **c) Freiheit als Mittel zu *individuellem Wohlergehen* II Präferenzbefriedigung**

Nun muß der Wert des Allzweckmittels nicht an die Erreichung eines Ideals wie der Selbstverwirklichung gekoppelt werden, ob in der anspruchsvolleren Millschen Version menschlicher Vortrefflichkeit oder auch Kymlickas subjektivistisch-experimenteller Art. Eine nüchterne, empiristische Vorgehensweise genügt. Es reicht hin, die Befriedigung bestehender Präferenzen als Ziel zu setzen, um noch immer den unspezifischen instrumentellen Wert der Gesamtfreiheit zu verankern. Dabei erhöht es den Wert des Allzweckmittels, wenn unbekannt ist, wofür es künftig eingesetzt wird. Sowohl die hier verteidigte These über den unspezifischen instrumentellen Wert der Freiheit an sich als auch Kymlickas und Dworkins Gegenteil vom Wert lediglich der spezifischen Freiheiten läßt sich beispielhaft an Geld illustrieren.

Verkürzt lautet Kymlickas These über den lediglich spezifischen Wert von Freiheiten: Freiheit ist für Individuen wichtig, da sie bestimmte Ziele verfolgen. Sie verfolgen kein „Ziel an sich“ und benötigen folglich auch nicht „Freiheit an sich“. So haben lediglich die spezifischen Freiheiten, die die Verfolgung dieser bestimmten Ziele ermöglichen, einen Wert. Dieser Wert leitet sich vom jeweiligen Wert der verfolgten Ziele ab und ist folglich spezifischer Wert. Auf Geld übertragen müßte dazu argumentiert werden, daß Geld nicht an sich (so wie Freiheit an sich), sondern nur als Mittel zu solchen Zwecken begehrt würde, die an sich begehrenswert sind. Das Interesse würde nicht ganz allgemein Geld gelten, sondern spezifischen *Geldern*, wie Eintrittskarten, Lebensmitteln usw.. Doch gerade Wissensdefizite über die Art der Veränderungen der Umwelt wie auch der eigenen künftigen Ziele machen ein vielseitig einsetzbares Medium wie Geld zu einer besonders wertvollen Währung. Es ist rational, eher mehr als weniger Geld zu begehren, *unabhängig* von der genauen Verwendungsweise (MoF, 51). Die gleiche Idee eines „rationalen Vorteils“, um interpersonelle Nutzenvergleiche zwischen Personen ohne geteilte letzte Werte zu ermöglichen, setzt Rawls für die „Grundgüter“ ein, denen er die Grundfreiheiten zurechnet (Rawls, 1998, 274ff).

Die Freiheit in der Auswahl des Kaufobjekts erhöht die Werthaltigkeit des Mediums, im Vergleich zu dem sehr spezifischen Nutzen der Eintrittskarten für eine bestimmte Theateraufführung. Geld hat in diesem Sinn zwar keinen intrinsischen, aber dennoch einen sehr realen unspezifischen Wert. Die Verhaltensweisen, sich solch einen „rationalen Vorteil“ zu sichern, findet sich ebenso bei Eltern, die einen Ausbildungssparvertrag für ihre Kinder abschließen, wie auch bei vielen Teilnehmern von Glücksspielen. Wie genau er den möglichen Hauptgewinn verwenden wird, ist dem Lottospieler oft genug unklar; klar dagegen ist ihm, daß der Gewinn der Befriedigung beliebiger zukünftiger Bedürfnisse dient. Rückübertragen auf das Verhältnis von spezifischen Freiheiten und Freiheit an sich bedeutet das, daß der Wert der Freiheit an sich gerade darin liegt, nicht auf bestimmte Zwecke gerichtet sein zu müssen; der unspezifische instrumentelle Wert ist in Zeiten der Ungewißheit besonders wertvoll.

Bevor die Folgen des Arguments über *instrumentellen* unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit beschrieben werden, werden die drei instrumentellen Varianten rekapituliert. Der erste Ansatz begründet über das Wohl der Gesellschaft, das in gesellschaftlichem Fortschritt und Zivilisation liegt. Der Kern, wie bei Hayek rekonstruiert, ist epistemisch mit einer starken historisch-evolutionären Komponente. Aufgrund von Unwissen und Ungewißheit kann nur

umfassende Freiheit den Prozeß der Wissensgenese sowie der Anpassung an wandelnde Umstände wie Präferenzen aufrechterhalten. Der zweite Ansatz leitet den Wert der Freiheit von ihrem Beitrag zu individuellem Wohlergehen durch Selbstverwirklichung ab. In John Stuart Mills nicht-teleologischem Perfektionismus ermöglicht Freiheit durch persönliches Wachstum die freie Entfaltung der Individualität. Das „harm-principle“ wirkt trotz des Perfektionismus als Paternalismusbremse. Auch bei Verschlankung des nicht-teleologischen Perfektionismus auf subjektivistisch-experimentelle Selbstverwirklichung und damit Verzicht auf Ausrichtung auf die Entwicklung menschlicher Vortrefflichkeit bei Kymlicka ist persönliche Freiheit an sich noch immer erforderlich. Der dritte und letzte Ansatz ist der nüchternste. Er operiert mit dem normativ voraussetzungsarmen Prinzip der Präferenzbefriedigung durch die Erfüllung bestehender Bedürfnisse. In ihm bezieht Freiheit seinen Wert aus der Ungewißheit über künftige Umstände und eigene Wünsche.

### **Resümee Gesamtfreiheit - Spezifische Freiheiten**

Die Folgen des obigen Arguments sind beträchtlich. Die Ausgangsfrage war, ob die Quantifizierung von Freiheit an sich nötig war, und falls ja, warum als *empirische* Quantifizierung. Der erste Teil der Frage kann sofort, der zweite erst im Anschluß an Taylor beantwortet werden. Gegeben die Ausgangsannahme ist Quantifizierung von Freiheit an sich nötig. Die entsprechende Annahme war eine im weiteren Sinn liberale Theorie der Gerechtigkeit. Sie fundiert subjektive Anrechte auf ein Maß an Freiheit. Die normative Irrelevanzthese (S.53) widerspricht schon dem Ansatz. Laut ihr sind nur spezifische Freiheiten normativ relevant, da nur sie Wert besitzen. Die Perspektive erweist sich im Reich der Werte als buchstäblich eindimensional. Sie übersieht die Unterscheidung von spezifischem und unspezifischem Wert. Drei Begründungen für den unspezifischen instrumentellen Werts der Gesamtfreiheit wurden aufgeführt. Da Gesamtfreiheit einen Wert besitzt, ist ihr Ausmaß wichtig. *Wieviel* Freiheit eine Person besitzt ist eine normativ bedeutsame Frage.

Doch die Konsequenzen sind weitergehend. Gesamtfreiheit hat einen fundamentalen Wert. Da sie zwar zu verschiedenen Werten kausal beiträgt, aber unklar bleibt, wieviel zu welchen Werten, läßt sich auch sagen, daß sie einen Wert „an sich“ besitzt. Es handelt sich nicht um intrinsischen Wert, und dennoch ist es unmöglich, den Wunsch nach Freiheit auf eine endliche Summe von Wünschen nach bestimmten Gütern zu reduzieren. Die Summe würde sich aus einer unendlichen Zahl von Komponenten zusammensetzen. Die passendste Umschreibung des Wunsches nach Freiheit ist schlicht der Wunsch, frei zu sein. Ein entsprechendes Beispiel führt Berlin an, wenn er die Gefühle eines Volkes beschreibt, das eben seine Unterdrücker abgeschüttelt hat. Sie wünschen, so Berlin, ihre Fesseln abzuwerfen, ohne frei sein zu wollen, etwas bestimmtes mit ihrer Freiheit zu tun (Berlin, 1969, xliii). Carter widerspricht Berlin insofern, als der Anschein entsteht, Freiheit nur als dyadische anstatt als triadische Beziehung zu verstehen. Die Mitglieder jenes Volkes, so Carter, haben den Wunsch, frei zu sein, um Dinge tun zu können, in einem allgemeinen anstatt eines spezifischen Sinns (MoF, 32).

Daß Kymlicka Mill mißversteht, dem er sich als „modernen“ liberalen Denker verpflichtet fühlt, wird in seinen eigenen Aussagen deutlich:

„The question is which specific liberties are most valuable to people, given their essential interests, and which distribution of those liberties is legitimate, given the demands of equality or mutual advantage? The idea of freedom as such, and lesser or greater amounts of it, does no work in political philosophy.“(Kymlicka, 1990, 151)

Kymlicka zitiert den Widerspruch von Scott Gordon.<sup>86</sup> Gordon weist darauf hin, daß durch die immer weitere Spezifizierung von Freiheiten Freiheit an sich als philosophische und politische Größe verschwindet und sich gleichsam in unzählbare spezifische Freiheiten auflöst.<sup>87</sup> Dem entgegnet Kymlicka:

„But, of course, this is just the point. There is no philosophical and political problem of freedom as such, only the real problem of assessing specific freedoms.“(Kymlicka, 1990, 151)

Kymlicka stimmt nicht nur der Diagnose, sondern ausdrücklich auch den von Gordon kritisierten Folgen zu; damit entfernt er sich weit von Mill. Mill erachtet Freiheit als solche als unverzichtbar, auch wenn er sie nur konsequentialistisch, in seiner verfeinerten Form eines Utilitarismus, rechtfertigt.

Der Fehler, den Wert der Gesamtfreiheit auf den spezifischen Wert einzelner Freiheiten zu reduzieren, wiederholt sich bei anderen Autoren, die sich selbst als „liberal“ bezeichnen. So beispielsweise beim späten Rawls, der im *Politischen Liberalismus* in der Erörterung des Vorrangs der Grundfreiheiten auf die Anmerkungen Harts antwortet. Hart bemängelt, daß es zuweilen in der *Theorie der Gerechtigkeit* so klingt, als ob es um einen Vorrang der Freiheit als solcher anstatt den Vorrang der Grundfreiheiten ginge. Das könne Rawls nicht gemeint haben. Rawls gibt Hart recht und begründet den Ausschluß von Freiheit an sich aus dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz wie folgt:

„In der gesamten Geschichte des demokratischen Denkens ging es um die Erlangung bestimmter Freiheiten und Verfassungsgarantien, wie sie zum Beispiel in verschiedenen Grundrechtskatalogen und Menschenrechts-erklärungen gefunden werden.“(Rawls, 1998, 407)

Abgesehen davon, daß Rawls die praktischen Ziele politischer Bewegungen einerseits und ihre Begründung und Motivation andererseits vermengt, ist es empirisch zweifelhaft, den Anhängern solcher Bewegungen ein Interesse an Freiheit an sich, an ihrer Gesamtfreiheit, kategorisch abzusprechen. Der Fehler liegt im Übersehen des *unspezifischen* Werts der Gesamtfreiheit, und das mag mit der Unfähigkeit zusammenhängen, sie mit einem eindeutigen Ziel zu verknüpfen.

---

<sup>86</sup> In *Welfare, Justice and Freedom* Columbia University Press, 1980, 134.

<sup>87</sup> Die gleiche Strategie verfolgt Thomas Grey mit dem Begriff „Eigentum“ (genaugenommen Privateigentum), dessen Bedeutung er als so zersplittert erachtet, daß er als Kategorie aus den Debatten der politischen Philosophie getilgt werden sollte (Grey, 1980). Für eine Widerlegung siehe Waldron, 1988, 38f.

Daß ein eindeutig definiertes Ziel entbehrlich ist, liegt zum Teil an der Asymmetrie zwischen Übeln und Gütern, die Avishai Margalit feststellt. Er beschreibt eine „anständige Gesellschaft“ als eine, die nicht demütigt, und nennt einen Grund für die Wahl einer negativen anstatt einer positiven Definition:

„Der moralische Grund ergibt sich aus meiner Überzeugung, daß zwischen der Abschaffung von Übeln und der Förderung von Gutem ein gewichtiges Mißverhältnis besteht. Es ist sehr viel dringender, unerträgliche Übel zu beseitigen, als Gutes zu schaffen. Demütigung ist ein schmerzliches Übel, Achtung hingegen ein Gut; Demütigung zu vermeiden sollte daher wichtiger sein, als Achtung zu zollen.“(Margalit, 1999, 19)<sup>88</sup>

Diese Asymmetrie verstärkt und unterstützt das Verständnis eines „offenen“ Fortschritts, der als Leitidee bei Mills und Hayek meist im Gleichklang mit „Zivilisation“ verwendet wird. So unterschiedlich Mill und Hayek gerade in ihrer Einschätzung der Funktion von Traditionen sind, beide verstehen „Fortschritt“ auch politisch-praktisch. Es ist ihnen um mehr zu tun als die materiellen Resultate expandierenden technischen Wissens. Sie bezweifeln die Leistungsfähigkeit des Wissens nicht, Zwecke zunehmend besser zu realisieren; insbesondere Hayek ist in der Hinsicht wesentlich bodenständiger als Mill. Doch darüber hinausgehend erhoffen beide eine Entwicklung hin zum Besseren, wobei dessen Form unterdeterminiert ist. Der offene Fortschritt definiert sich in Abgrenzung vom Abzulehnenden. Carter erinnert an eine Traditionslinie in der frühen Aufklärung, die Fortschritts optimistisch begrüßt und ihn als *offenen* Prozeß ansieht (MoF, 48-50).

In charakteristischer Art vertritt der französische Philosoph Antoine de Condorcet die Fortschrittserwartung in seinem *Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes*. Er zeichnet die Entwicklung vom Stammesleben bis hin zu seiner Gegenwart in der französischen Revolution nach. Im zehnten und letzten Kapitel drückt er die Erwartung der künftigen Fortschritte aus,<sup>89</sup> wobei er selbst eine *unendliche* Entwicklung für möglich hält (Condorcet, 1976, 195). Der Grund ist die unbegrenzte Erweiterung der theoretischen wie auch der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. So fallen die Grenzen des Fortschritts mit den Grenzen von Wissenschaft und Technik zusammen. Selbst wenn diese Vision eines überzeugten Vertreters wissenschaftlich-technischer Entwicklung als Motor allgemeinen gesellschaftlichen Fortschritts zu optimistisch scheint,<sup>90</sup> ist der entscheidende Punkt ein anderer. Ausschlaggebend für die Charakterisierung des Prozesses als „Fortschritt“ ist die Überwindung einer veralteten Gesellschaftsordnung und Bildung einer neuen Ordnung. Weniger die detaillierte Bestimmung des Ankunftsorts der „Reise“ zählt, als das Verlassen eines bestimmten mißlichen Orts oder Zustandes. So ist die „Distanz“ zu Übeln wichtiger als die „Nähe“ zu Gütern. Würde der Begriff des „Allgemeinwohls“ entsprechend

---

<sup>88</sup> Er beruft sich dabei auf Karl Popper *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde Bd.1: Der Zauber Platons* Tübingen 1980, 214ff.

<sup>89</sup> Die drei Ziele Condorcets waren Gleichheit zwischen den Nationen, in den Nationen, und menschliche Vervollkommnung (1976, 193).

<sup>90</sup> Für eine Gegenansicht schon zu seiner Zeit vgl. J.J. Rousseau, der den Menschen durch die Gesellschaft korrumpiert sieht (*Erster Discours*, 1750, *Zweiter Discours*, 1755, *Gesellschaftsvertrag* 1762).

redefiniert, würde er durch die Abwesenheit von „allgemeinen Übeln“ *negativ* bestimmt, so wie Margalit auch die „anständige Gesellschaft“ negativ bestimmt. Solche Übel wären Unterernährung, Krankheit, Mangel an Bildung, Aberglaube, politische Willkürherrschaft und Verletzung moralischer Rechte, ob durch Individuen oder Institutionen.

Daß die vorstehende Hypothese inzwischen eher in Vergessenheit geraten ist, wäre eine mögliche Erklärung für die mangelnde Aufmerksamkeit, die das Ausmaß der Gesamtfreiheit bei vielen modernen Autoren des Liberalismus erfährt. Es schließen sich zwei Fragen an. Wie hängt Fortschritt von Freiheit an sich ab, und welche Idee eines *offenen* Fortschritts erlaubt es, ihn normativ positiv zu bewerten *und* dennoch ein offener Fortschritt zu bleiben? Allerdings folgert Carter an dieser Stelle aus dem unspezifischem Wert der Gesamtfreiheit vorschnell auf ein *Recht* auf Freiheit (MoF, 31). Das bloße Interesse an Freiheit an sich ist ein unzulänglicher Grund; die Folgerung kann erst in einer Theorie der Gerechtigkeit, die subjektive Rechte auf Freiheit normativ fundiert, gezogen werden.

So wichtig also die Quantifizierung der Gesamtfreiheit einer Person für eine liberale Theorie der Gerechtigkeit ist, so offen steht die Frage, ob die Berechnung eine empirische sein kann.

### **Gesamtfreiheit: Wertebasierte oder empirische Quantifizierung? Charles Taylor: Personale Identität durch authentische Selbsterfüllung**

Der jetzt behandelte Ansatz nimmt bereits eine Mittelstellung zwischen Kymlicka und Dworkin auf der einen Seite sowie Anhängern einer empirischen Quantifizierung auf der anderen Seite ein. Im Gegensatz zu ersteren erkennt der wertebasierte Ansatz zur Quantifizierung von Gesamtfreiheit an, daß das Ausmaß der Freiheit an sich normativ relevant ist. Jedoch hält er Bemühungen um empirische Quantifizierung entgegen, daß die *Bedeutsamkeit* oder *Signifikanz* von Optionen die passende Meßgröße sei. Dem liegt die Idee zugrunde, daß das Ausmaß an Freiheit einer Menge von Optionen davon abhängt, wie wertvoll diese Optionen sind. Hat beispielsweise Fred die freie Auswahl zwischen fünfzehn Waschmittelsorten und Emma zwischen drei attraktiven Berufswegen, und die freie Wahl des Berufs wird als wichtiger oder wertvoller erachtet als die Wahl des Waschmittels, dann ist Emma freier als Fred. Sie besitzt mehr Freiheit als er, obwohl Fred eine größere Anzahl von Wahlmöglichkeiten hat. Die vorhandenen Optionen werden durch andere Werte als Freiheit gewogen, um das Ausmaß der Gesamtfreiheit einer Person zu bestimmen (MoF, 119). Dabei sind bestimmte Freiheiten so unwichtig, daß ihr Verlust nicht nur nicht ins Gewicht fällt. Es wäre beinahe irreführend, überhaupt von einem Freiheitsverlust zu sprechen, wenn in einer politischen Debatte beispielsweise das Anbringen einer Straßenampel erörtert wird (Taylor, 1988a, 128).

Der Gedanke ist bei namhaften Autoren weit verbreitet. Josef Raz beispielsweise hält die Einschränkung der wichtigeren Freiheiten für eine größere Einschränkung der Freiheit als die unwichtigerer Freiheiten (1986, 13) und stimmt zu, daß die Beurteilung des Grades an Freiheit von der Bedeutung von Handlungen für die Verteidigung von anderen Werten als Freiheit abhängt (1986, 16). Auch für Joel Feinberg ist ein Relevanzkriterium für den Vergleich der Gesamtfreiheit von Personen unverzichtbar; leidet von zwei Vergleichspersonen der eine unter eingeschränkter Bewegungs-, der andere unter beschränkter Meinungsfreiheit, entscheidet die Antwort auf die Frage, welcher der beiden Aspekte wichtiger ist („more

important“; 1973, 18) gleichzeitig darüber, welcher der beiden insgesamt unter einem höheren Freiheitsverlust leidet.<sup>91</sup>

Charles Taylor zählt zu den bekanntesten Autoren in diesem Umfeld, was sich besonders seiner grundsätzlichen Kritik aller „negativen“ Freiheitskonzepte verdankt. Da sich Taylor freilich in dem Aufsatz (*Der Irrtum der negativen Freiheit*, 1988a) auch gegen quantitative Verfahren ausspricht, überrascht es, ihn als Vertreter einer wertebasierten Quantifizierung aufgeführt zu finden. Doch legt er das durch seine eigenen Aussagen im *Irrtum der negativen Freiheit* nahe, in denen er Freiheit als *quantitatives* Attribut verwendet (alle Zitate 1988a). Wir sind „in dem Maße frei“ (121) oder auch „unfrei oder weniger frei“ (124) oder „in geringerem Maße imstande, im relevanten Sinn frei zu sein“(143); es können „mehr oder weniger schwerwiegende Eingriffe in unsere Freiheit“ (128) stattfinden, „da wir bereits gesehen haben, daß wir stets Urteile über Grade von Freiheit fällen, die auf der Bedeutsamkeit der nicht behinderten Aktivitäten oder Zielsetzungen basieren“(142). Auch wenn Taylor selbst diese Interpretation nicht beabsichtigt haben sollte, so wird nachstehend das folgende Zitat als „Programm“ einer wertebasierten Quantifizierung analysiert (vgl. MoF, 122ff):

„Sobald wir einmal erkennen, daß wir je nach Bedeutung der blockierten oder ermöglichten Zielsetzungen Unterscheidungen im Hinblick auf *Ausmaß* und Bedeutung von Freiheit treffen, wie könnten wir dann leugnen, daß es hinsichtlich des *Ausmaßes* der Freiheit nicht nur einen Unterschied macht, ob eines meiner grundlegenden Ziele durch meine eigenen Wünsche frustriert wird...“(Taylor, 1988a, 143; Hervorhebungen hinzugefügt).

Auch Kymlicka versteht Taylor in dem Sinn, daß die Menge an Freiheit, die eine spezifische Freiheit sichert, von ihren Zielen abhängt. Religionsfreiheit sichert mehr Freiheit als Freiheit des Straßenverkehrs, da erstere wichtigeren Interessen dient („purposive definition of freedom“, Kymlicka, 1990, 142). Da Taylor zugleich Freiheit eine besonders wichtige Funktion, für authentische Selbstverwirklichung, zugesteht, ist es mehr als naheliegend, daß ihm nicht gleichgültig sein kann, *wieviele* Individuen von diesem kostbaren Gut besitzen.

Ein weiterer Vorteil der Auseinandersetzung mit Taylors Aufsatz liegt darin, daß er sich in ihm ausdrücklich auch auf die Steinersche Freiheitskonzeption bezieht und die Idee der „pure negative liberty“ als „crude negative liberty“ (Taylor, 1979, 150, 161) verwirft.

„In der härtesten Version seiner Konzeption, in der Hobbes vorzuziehen scheint, Freiheit in Begriffen der Abwesenheit physischer Hindernisse zu definieren, wird man mit der schwindelerregenden Aussicht konfrontiert, daß menschliche Freiheit in derselben Weise wie die Freiheitsgrade eines physikalischen Objekts, etwa eines Hebels, meßbar sein könnte.“(Taylor, 1988a, 129)

Der Ausgangspunkt für Taylor ist die Abgrenzung von negativen Konzeptionen der Freiheit, die er „Hobbessche“ Konzeptionen nennt. Sie verstehen Freiheit lediglich als die Abwesenheit „äußerer“ Einschränkungen. Damit unterliegen sie allerdings einem gravierenden Irrtum, da die Vorstellung „eines der mächtigsten Motive der modernen Verteidigung der Freiheit als individueller Unabhängigkeit überspringt, nämlich die nachromantische Idee, daß jede Person ihre eigene originäre Form der Selbstverwirklichung besitzt, die sie jeweils nur unabhängig

---

<sup>91</sup> Für eine noch umfassendere Liste von Autoren, vgl. MoF, 123n18.



entfalten kann.“(120)<sup>92</sup> Da die heutige Zivilisation eine nachromantische ist, wird Freiheit als Mittel der Selbstverwirklichung solch ein hoher Wert zugemessen (123). Die Anhänger eines negativen Freiheitsverständnisses unterliegen einem Selbstmißverständnis; „während sie in Wirklichkeit doch mit uns übrigen an einer nachromantischen Zivilisation teilhaben, die der Selbstverwirklichung einen hohen Wert beimißt und die Freiheit *vor allem deshalb* so hoch schätzt.“(123, Hervorhebung hinzugefügt)

Der Grund für die Bedeutung von Freiheit ist der Beitrag zur Selbstverwirklichung; mehr noch, Freiheit wird teilweise als Freiheit der Selbsterfüllung oder einer individualistischen Selbstverwirklichung definiert (120). Taylor bindet Freiheit an einen bestimmten Zweck, den er auf spezifische Weise mit Inhalt füllt. Obwohl Taylor unter Selbstverwirklichung nicht das traditionell teleologische Konzept versteht, scheint ihm das experimentell-subjektivistische Modell freier Lebensgestaltung als Verwirklichung *beliebiger* Möglichkeiten ebensowenig angemessen. In der nachromantischen Zivilisation bedeutet Selbstverwirklichung laut Taylor „authentische“ Selbsterfüllung, indem die jeweils entscheidenden persönlichen Zielsetzungen verfolgt werden. Freiheit wird in Abhängigkeit von diesem Ideal definiert: „frei zu sein heißt, gemäß den eigenen wichtigen Zielen zu handeln.“(142)<sup>93</sup> Weniger die Möglichkeit als vielmehr die Verwirklichung zeichnet Freiheit aus und so spricht die Unvereinbarkeit des negativen Konzepts der Freiheit mit dem Verwirklichungskonzept gegen das Konzept. Der einzelne ist nur in dem Maße frei, in der er tatsächlich selbstbestimmt lebt (121), nicht schon in dem Maße, in der er frei von äußeren Hindernissen selbstbestimmt leben *könnte*. Denn Selbstverwirklichung kann aus *äußeren* ebenso wie aus *inneren* Gründen scheitern.

Entsprechend besteht Freiheit in der Abwesenheit äußerer *und* innerer Hindernisse. Falls ich beispielsweise eine Andenexpedition als ein für mich wertvolles Ziel erachte und ein übergroßer Hang zur Bequemlichkeit verhindert, daß ich aufbreche, so besteht eine *innere* Einschränkung meiner Freiheit (132). In die gleiche Kategorie fallen irrationale Furcht und Groll sowie generell zwanghafte Bedürfnisse. Zwar sind es Bedürfnisse oder Einstellungen des Individuums, die freilich seine „wahren“ Wünsche vereiteln.

---

<sup>92</sup> Die Seitenangaben beziehen sich auf den *Irrtum der negativen Freiheit* (1988a).

<sup>93</sup> Erstaunlicherweise ist der Gedanke selbst bei libertären Autoren wie Jan Narveson anzutreffen. Wenn ich jemanden hindere, gegen sein tieferen Wünsche oder eigenen Interessen zu handeln, mache ich ihn nicht unfrei.,,If I try to prevent A from doing x, where x is what A currently seems to want to do but is contrary to what A has clearly insisted are A’s own deeper desires or best interests, I am still respecting A’s liberty“(Narveson, 1988, 17). Allerdings sagt Narveson nicht, daß ihn die Hinderung *freier* macht. Der Grund ist: „we want to respect A’s liberty, and when A is an autonomous person, A *wants to be identified by* these higher level, reflected upon values. ... The values to be respected in relation to person A are the values person A has identified with.“(Narveson, 1988, 17; Hervorhebung im Original) Die Ähnlichkeit zu Taylor ist auffallend.

„Der Unterschied scheint in diesem Falle ... darin zu bestehen, daß ich mich noch mit dem weniger wichtigen Bedürfnis identifizieren kann, daß ich es nach wie vor als Ausdruck meiner Selbst betrachte, so daß ich es nicht loswerden kann, ohne ein anderer zu werden, ohne etwas von meiner Persönlichkeit zu verlieren. Wohingegen meine irrationale Furcht, mein Gepeinigsein durch Unannehmlichkeiten, mein Groll - all dies Dinge sind, die ich leicht aufgeben kann, ohne etwas von dem zu verlieren, was ich bin. Deshalb kann ich sie als Behinderung meiner Ziele betrachten und somit meiner Freiheit obgleich sie in gewissem Sinne fraglos meine Wünsche und Gefühle sind.“(1988a, 133f)

Die Trennlinie zwischen authentischen und nicht-authentischen Wünschen zieht Taylor anhand von Frankfurts Zweistufenmodells von Wünschen (1988b, 9f). Der Philosoph Harry Frankfurt hatte in einem außerordentlich einflußreichen Aufsatz dafür plädiert, die Existenz von Wünschen 2.Ordnung als eines der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von Mensch und Tier zu sehen. Diese Wünsche, bestimmte Wünsche 1.Ordnung zu haben, sei ein für Personen spezifisches Phänomen, sie seien mit der Selbstbewertung des handelnden Akteurs verknüpft.

Den Gedanken nimmt Taylor zustimmend auf, wandelt ihn jedoch auf charakteristische Weise ab. Anstelle von Wünschen 1. und 2.Ordnung unterscheidet Taylor zwischen *schwachen* und *starken* Wertungen. In Frankfurts Modell könnten die Wünsche beider Stufen noch immer auf einer qualitativen Stufe liegen. Das verkenne, so Taylor, daß einige Wünsche 2.Ordnung eine *qualitative* Unterscheidung beinhalten, eine reflektierte Stellungnahme zum Selbstverständnis des Handelnden. Eine ganze Anzahl von Wünschen 2.Ordnung sind starke Wertungen. Ein Wollen 2.Stufe liegt immer dann vor, wenn ich will, daß bestimmte Wünsche 1.Stufe mich zum Handeln veranlassen. Doch trifft das selbst auf die Teilnehmer römischer Bankette zu, die das sogenannte Vomitorium besuchten, mit dem Wunsch, sich zu erbrechen, um später mit Genuß weiteressen zu können (1988b, 13).

Die starken Wertungen bewerten die Zwecke selbst. Sie charakterisieren Wünsche als höher, niedriger, edel oder gemein. Das ist an einen Prozeß ethischer Reflexion darüber gebunden, wer der einzelne ist und wer er sein will (Taylor, 1988b, 21; Jaeggi, 1999, 998). So unterlasse ich aufgrund einer starken Wertung eine feige Tat, nicht weil sie mich an einer anderen Handlung hindert, sondern weil ich mutiges Handeln als Teil einer bewunderswerten Lebensform betrachte; „ich will eine bestimmte Art von Person sein“. Das feige Handeln wird nicht widerwillig deswegen unterlassen, weil es andere Wünsche vereitelt, die ich nichtsdestotrotz gern gleichzeitig verwirklichen würde; eine solche, mutige, Lebensweise *besteht* darin, feigen Impulsen nicht nachzugeben (1988b, 14f). Die starken Wertungen bestimmen, was wesentlich für die Persönlichkeit und die eigene Identität ist; starke Wertungen sind jeweils besonderen Lebensformen zugehörig (1988b, 11).

Der ausschlaggebende Unterschied zwischen starken und schwachen Wertungen ist, daß sich die starken Wertungen notwendig in Bezug auf Werte unterscheiden (1988b, 12, 14). Sie beinhalten notwendig Werturteile. Das schwach wertende Subjekt wägt bloß ab, welche Mittel seinen Zwecken am besten dienen. Doch fehlt ihm die „Tiefe“ (1988b, 21), die das stark wertende Subjekt aufgrund seiner Sprache kontrastiver Charakterisierung besitzt (1988b, 22). Das stark wertende Subjekt ist einer besser artikulierbaren Reflexion fähig, da

es seine Motivation auf einer tieferen Ebene beschreibt (1988b, 23). Auch die Parameter dieser „wertsetzenden“ Letztwahl erläutert Taylor an anderer Stelle.<sup>94</sup>

Bislang scheint Taylor Einschränkungen der inneren Freiheit durch ein wenig kontroverses formales Konsistenzkriterium zu definieren. Konflikte unvereinbarer Wünsche können sich an drei Stellen ereignen, auf der Ebene schwacher Wertungen, zwischen schwachen und starken Wertungen, sowie letztlich zwischen starken Wertungen. Sobald schwache Wertungen den Selbstentwurf des Akteurs behindern, ist er (innerlich) unfrei.<sup>95</sup> Frei von inneren Freiheitseinschränkungen zu sein bedeutet, die starken und schwachen Wertungen konsistent geordnet zu haben. Die starken Wertungen gehen vor, da sie die persönliche Identität und damit die „eigenen wichtigen Zielen“ (142) konstituieren; zugleich folgt aus Taylors Argument, daß die starken Wertungen rational geordnet sein müssen. Ansonsten läge eine Persönlichkeitsspaltung vor, wenn verschiedene „Selbsts“ sich in einem Körper verwirklichen wollten. Taylor äußert sich zu einem solchen Szenario des schizophrener Konflikts zwischen starken Wertungen einer Person nicht. Doch könnte er zu Recht entgegen, daß auch dies ein Fall innerer Freiheitseinschränkung sei, und daß einem derartigem Wesen eine „Persönlichkeit“ fehlt; nüchtern ausgedrückt erfüllt ein so unglücklich Gespaltener nicht einmal die Anforderungen der Zweck-Mittel Rationalität.

Das Ziel der Selbstverwirklichung ist *Wahrhaftigkeit*. Die eigenen wichtigen Ziele sind mehr als bloß ein persönlicher Stil; die Aufgabe besteht darin, mit sich und seinen Handlungen zutiefst übereinzustimmen. Die Person muß letztlich selbst entscheiden, welche Werte sie in ihr Leben integriert und dafür Verantwortung übernimmt (Forst, 1994, 332). So lautet für Taylor die zentrale Frage:

„Habe ich wirklich verstanden, was für meine Identität wesentlich ist? Habe ich das, was ich als höchste Weise des Lebens empfinde, wahrheitsgemäß bestimmt?“ (1988b, 44)

Es geht um die zutreffende Selbstinterpretation des „Selbst“. Seine „Verwirklichung“ ist nicht nur Ziel von Freiheit, sondern seine Grenzen dienen zugleich der formalen Trennung der inneren von den äußeren Hindernissen der Freiheit. Für Joel Feinberg gehört der Körper

---

<sup>94</sup> In *Sources of the Self* (1989) versucht Taylor, die Entstehung der neuzeitlichen Identität zu erklären. Er strebt an, der „Moderne“ ihre eigene Verfaßtheit vor Augen zu halten, um den ihr innewohnenden Konflikt zwischen einer nachromantischen und einer instrumentell naturalistischen Strömung zu verdeutlichen. Dort beantwortet er auch die noch offene Frage der Begründung der tieferen Ebene der Motivation. Sie findet sich auf der fundamentalen Ebene von insgesamt drei Ebenen des Guten. Zunächst gibt es die Ebene des a) individuell guten Lebens, dann die der b) „life goods“ (1989, 93), anhand derer Personen ihr Leben und Handlungen als „gut“ bewerten. Die „life goods“ sind „hypergoods“ wie Freiheit, Altruismus, Gerechtigkeit (1989, 101), die auch miteinander in Konflikt geraten können. Letztlich schöpfen die „hypergoods“ ihren Sinn aus der fundamentalen Ebene der c) „constitutive goods“ (1989, 93). Das sind die „moralischen Quellen“, die den Rahmen der möglichen konkreteren Güter für die Individuen der Moderne vorgeben und mithin für diese Subjekte den letzten Sinn des eigenen Seins in der Welt. Die drei „Quellen“ sind zufolge der Diagnose Taylors der Glaube an die göttliche Schöpfung, an die Kraft der Vernunft und letztlich an die Güte und den Reichtum der Natur (1989, 317, auch 495) (Forst, 1994, 338).

<sup>95</sup> Er kann zudem durch äußere Hindernisse an der Umsetzung seiner starken Wertungen gehindert werden.

noch zum eigenen Selbst (1972, 12f). Das würde jedoch, wie Carter hinweist, den Verlust eines Gliedmaßes, beispielsweise eines Beines, schon zu einer „inneren“ Einschränkung der Freiheit machen (MoF, 149); vom Haarschneiden ganz zu schweigen. So ist Carters Vorschlag überzeugender, unter dem Selbst nur die Summe mentaler Phänomene wie Überzeugungen, Charaktereigenschaften und Dispositionen zu fassen. Doch nicht jede Charaktereigenschaft oder Disposition kann beanspruchen, zum Kern des Selbst zu gehören. Ansonsten wäre man gezwungen, den Akteur in all denjenigen Hinsichten, die seinen Neigungen entsprechen, in denen er nicht durch äußere Hindernisse eingegrenzt ist und die er dennoch nicht ausführt, für innerlich unfrei zu halten. Taylor bestimmt die Klasse der „inneren“ Hindernisse als genau diejenigen Eigenschaften, die den authentischen Akteur behindern, seine *wesentlichen* Ziele zu verfolgen. Es sind Eigenschaften, die er als „wesensfremd“ betrachten kann, wie der übergroße Hang zur Bequemlichkeit, Groll aus Selbstsucht oder auch irrationale Furcht vor bestimmten Handlungen. All diese Eigenschaften könnte der Handelnde ohne Verlust für seine Identität abstreifen (MoF, 150), und wäre oft sogar froh, dies tun zu können. „Indem wir diese Bedürfnisse verlieren, verlieren wir nichts, da uns ihr Verlust keinen wirklichen Wert, kein Vergnügen und keine Befriedigung raubt.“ (1988a, 139) Freilich sind schwache Wertungen und unmittelbare Bedürfnisse nicht generell überflüssig. Die Freude am Genuß von Austern, Muschelpizza oder Pekingente will Taylor durchaus erhalten wissen (1988a, 138). Nur diejenigen schwachen Wertungen, die die Umsetzung bestehender starker Wertungen behindern, schränken die Freiheit des Individuums ein. Sie sind zur Elimination freigegeben.

Mehrere Fragen stellen sich. Noch ist unklar, wie quantifiziert wird und wie das bedeutungsbasiert möglich sein soll. Falls es möglich ist, kann es im Rahmen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie als neutrales Entscheidungsprinzip stattfinden? Der Text Taylors ist, anders als obige Rekonstruktion vermuten läßt, am entscheidenden Punkt gefährlich zweideutig. Es betrifft die Möglichkeit, das jeweilige *Ziel* der Selbstverwirklichung nur subjektiv oder auch objektiv beurteilen zu können, und die potentiellen politischen Konsequenzen.

### **Objektive Kriterien authentischer Selbstverwirklichung?**

Dieser erste Teil einer Bewertung von Taylors Argument ist noch eine binnentheoretische Beurteilung. Die Plausibilität von Taylors Gedankengang wird an drei Stufen überprüft, zunächst an der Frage der Möglichkeit der Außenbeurteilung der *Freiheit* von Personen, dann der Außenbeurteilung der *Ziele* der jeweiligen Selbstverwirklichung, und letztlich den politischen *Konsequenzen* für das Maß an Freiheit, das Individuen gewährt wird. Die letztere Frage ist brisant. Von der Antwort hängt ab, ob im Rahmen von Taylors wertebasierter Quantifizierung von Freiheit Personen durch Einschränkungen ihrer äußerer Freiheit *insgesamt* freier gemacht werden können. Können Personen im Rahmen von Taylors Ansatz gezwungen werden, frei zu sein?

Die Außenbeurteilung der äußeren Freiheit ist wenig kontrovers. Strittig ist die innere Freiheit. Die Frage, ob innere Hindernisse der Freiheit nur subjektiv oder auch objektiv festzustellen sind, beantwortet Taylor deutlich und konsistent. Eine Außenbeurteilung der inneren Freiheit des Subjekts *ist* möglich:

„[D]as Subjekt selbst kann in der Frage, ob es selbst frei ist, nicht die letzte Autorität sein, denn es kann nicht die oberste Autorität sein in der Frage, ob seine Bedürfnisse authentisch sind oder nicht, ob sie seine Zwecke zunichte machen oder nicht.“(1988a, 125)

Hier liegt das Konsistenzkriterium vor, daß der einzelne seine *gegebenen* Zwecke nicht frustriert. In dieser Formulierung trifft dies auf *beliebige* Zwecke des Individuums zu und ist somit ein formales Kriterium der Widerspruchsfreiheit. Er beendet den Aufsatz und unterstreicht, wie wichtig die Möglichkeit des Irrtums des Subjekts über die eigenen wichtigen Ziele für den bedeutungsbasierten Ansatz ist:

„Aber es gibt, wie wir gesehen haben, so etwas wie ein falsches Erfassen [unserer grundlegenden Zielsetzungen], und die gesamte Unterscheidung bezüglich der Bedeutsamkeit basiert auf dieser Tatsache.“(1988a, 143)

Gerade die Unfähigkeit der Konzepte negativer Freiheit, irreführende Selbstinterpretationen ebenfalls als Einschränkung der Freiheit anzuerkennen, spricht laut Taylor gegen die Klasse dieser Konzepte; eine Widerlegung der Idee der negativen Freiheit ist das erklärte Ziel des Aufsatzes. Die Möglichkeit der Außenbeurteilung der Freiheit einer Person ist eine der Grundprämissen des Textes.

An der Stelle übersieht Taylor, daß die Außenbeurteilung der Freiheit gemäß seiner Definition der Freiheit die Außenbeurteilung der Selbstverwirklichung bereits beinhaltet. Freiheit besteht in Selbstverwirklichung; ist es möglich, jemanden als frei oder unfrei zu bezeichnen, ist das automatisch eine Aussage über die glückende oder mißlingende Selbstverwirklichung dieser Person. Taylor ist an dieser Stelle noch nicht dazu gezwungen zu sagen, daß das aufgrund eines Irrtums über Ziele erfolgt, also eines innergesellschaftlich bzw. innerzivilisatorisch objektivistischen Standards. Aber diese Art des objektivistischen Standards wird dadurch keineswegs ausgeschlossen; im Gegenteil, sie ist die zweite Erklärung für die Möglichkeit der Außenbeurteilung der gelingenden oder mißlingenden Selbstverwirklichung, wie gleich gezeigt wird.

In der Frage der Außenbeurteilung der Ziele der Selbstverwirklichung ist Taylors Text zweideutig. Es gibt sowohl Aussagen, die authentische Selbstverwirklichung als unhintergebar individuell („originär“) beschreiben und damit einer Bewertung durch Dritte entziehen, als auch gegenteilige Aussagen. Das erzeugt eine unheilvolle Spannung in Taylors Argument, da die beiden Interpretationsmöglichkeiten zu unvereinbaren Konsequenzen führen. Zunächst wird die erste Interpretationsmöglichkeit behandelt, die der immer nur *originären* Selbstverwirklichung. Sie hat gravierende Folgen für die Fähigkeit Taylors, vergleichende Aussagen über die Freiheit von Personen zu treffen.

Systematisch führt Taylor die Bedeutung von Freiheit über die Tatsache der nachromantischen Zivilisation der Moderne ein (1988a, 123), die eben deswegen Freiheit so hoch schätzt, da sie die jeweils einzigartige Selbstverwirklichung ermöglicht. Daß es sich um die „eigene originäre Form der Selbstverwirklichung“ handelt, „die sie [jede Person] jeweils nur unabhängig entfalten kann“(1988a, 120), betont Taylor wiederholt (vgl. 1988a, 126). Allerdings scheint er sich nicht im klaren darüber zu sein, daß ein stark subjektiver Charakter der authentischen Selbstverwirklichung ein Programm der bedeutungsbasierten Quantifizierung der Freiheit in Frage stellt. Die Zwecke sind nicht nur selbstgewählt, sondern einzigartig.

Wenn die Zwecke jeweils einzigartig sind, entfällt der Standard, um die Bedeutung *vergleichend* messen zu können. Individuen können sich noch immer mißverstehen, und ihre schwachen die „wichtigen“ starken Wertungen verhindern. Doch unabhängig davon zerfällt der „Bedeutungshorizont“ und damit die geteilten Standards, die sinnvolle vergleichende Aussagen über die Gesamtfreiheit verschiedener Personen erst zulassen. Das trifft freilich nur auf die bedeutungsbasierten Standards zur Bestimmung von Freiheit zu, die Taylor zu verteidigen sucht, während die empirischen Standards davon unberührt bleiben. Das empirische Konzept der Freiheit, als pure negative Freiheit, bemüht sich um die Wertneutralität, die der bedeutungsbasierte Quantifizierungsansatz als unerreichbar erachtet. Die bedeutungsbasierte Unterscheidung von mehr oder weniger Freiheit beruht auf der Unterscheidung starker und schwacher Wertungen; die wiederum, so Taylor (1988b, 12, 14), beruht konstitutiv auf Werten; bedeutungsbasiert bedeutet wertbasiert. Sofern antagonistische Situationen vorkommen, oder gar die Diagnose eines starken Wertpluralismus zutrifft, ist der Ansatz unbrauchbar. Er setzt genau die von den Gesellschaftsmitgliedern geteilten substantiellen Werte voraus, die fehlen. Als Kategorie in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie ist für den bedeutungsbasierten Ansatz zur Quantifizierung schon daher kein Raum, und es wird später deutlich, daß noch mehr Argumente gegen ihn sprechen.

Doch ist unwahrscheinlich, daß sich Taylor selbst zum Schweigen über Freiheit, eines der „hypergoods“, verdammen möchte, sich insbesondere aller vergleichender Aussagen über die Menge oder das Fehlen dieses Gutes für einzelne oder bestimmte Gruppen enthalten möchte. Das aber wäre die Folge der Interpretation von Selbstverwirklichung als *originäre* Selbstverwirklichung. Beharrte Taylor auf der im starken Sinn originären Selbstverwirklichung, kann er Freiheit nicht mehr quantifizieren. Der wertebasierte Quantifizierungsansatz entfiere - und damit auch der bekannt gewordene Vergleich Albanien - London. Im folgenden wird unterstellt, daß Taylor Freiheit zumindest grob quantifizieren möchte, als ein Gut, von dem Personen mehr oder weniger haben können.

So wird die zweite der beiden Interpretationsweisen überprüft, die eines objektiven Maßstabs der Selbstverwirklichung. Er beurteilt nicht nur die Wahl der Mittel, gegebene Ziele zu erreichen, sondern auch die Wahl der Ziele selbst. Auf den ersten Blick widerspricht das der unmißverständlichen Feststellung Taylors. Im gleichen Atemzug, in dem er potentiellen Irrtum des Subjekts über die eigenen wichtigen Ziele zugesteht, pocht er darauf, daß kein anderer die Ziele besser kenne als der Handelnde. Ein enger Freund möge uns beraten, doch

„keine offizielle Körperschaft kann eine Doktrin oder eine Technik besitzen, aufgrund deren sie uns auf das rechte Geleis setzen könnte, weil es solche Doktrin oder Technik nicht geben kann, *wenn* die Menschen sich wirklich in Hinblick auf ihre Selbstverwirklichung unterscheiden.“(1988a, 126, Hervorhebung hinzugefügt)

Allerdings wurde bereits gezeigt, daß die Leseweise der authentischen Selbstverwirklichung als je originäre Selbstverwirklichung den von ihm unterstützten bedeutungsbasierten Quantifizierungsansatz verhindert. Der zwischengesellschaftliche Freiheitsvergleich zwischen Albanien und Großbritannien muß ebenso entfallen wie auch Vergleiche der Freiheit verschiedener Individuen. Zudem ist unklar, ob sich „auf das rechte Geleis setzen“ auf die *Motivation* des Handelnden oder das nur das *Handeln* selbst bezieht; die richtige Motivation kann gewaltsam nicht hergestellt werden, zumindest kurzfristig nicht, aber richtiges Handeln, als die Verhinderung „falschen“ Handelns, in vielen Fällen schon.

Außerdem bewertet Taylor Zwecke als mehr oder weniger bedeutsam. Mehr oder weniger schwerwiegende Eingriffe in unsere Freiheit entfalten sich vor einem „Hintergrundverständnis“, „dem zufolge bestimmte Ziele und Aktivitäten bedeutsamer sind als andere.“(1988a, 127f) So ist beispielsweise für Taylors Hintergrundverständnis Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr weit weniger bedeutsam für Personen als Religionsfreiheit, und entscheidend für diese Entscheidung über den Grad der Bedeutung ist „ein bestimmtes Verständnis davon, was für das menschliche Leben wesentlich ist.“(1988a, 129) Worin sich Taylor allerdings entscheidend täuscht, ist der substantielle Charakter eines solchen Hintergrundverständnisses. So unterstellt er Atheisten, daß auch sie religiösen Überzeugungen „allergrößte Bedeutsamkeit“ zuerkennen (1988a, 128). Das trifft selbst zum Zeitpunkt der Abfassung des *Irrtums der negativen Freiheit* nur insoweit zu, daß ganze Gesellschaften sich durch die gewaltsame Verfolgung öffentlicher Religionsausübung auszeichneten; Religion galt als *Übel* von „allergrößter Bedeutsamkeit“.<sup>96</sup> Das geschah in eben den Gesellschaften, in denen Atheismus als wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Staats- und Gesellschaftslehre galt.<sup>97</sup> Direkt widerlegt wird Taylor durch das Phänomen einer vorherrschenden *Indifferenz* gegenüber Religionen in den Nachfolgestaaten, bsw. den neuen Bundesländern. Allerdings war dies in dieser Art zur Zeit der Abfassung des *Irrtums* noch nicht der Fall.

Doch sind diese Erklärungen isoliert betrachtet noch keine hinreichende Unterstützung für die Vermutung, daß Taylors Aufsatz ein objektivistisches Verständnis der Ziele authentischer Selbsterfüllung zugrundeliegt. Erst durch die Anmerkungen zu Charles Manson und Andreas Baader gewinnen sie an Gewicht. Manson und Baader werden stellvertretend für die Kategorie der Personen eingeführt, die sich gravierend über ihre grundlegenden Zielsetzungen irrten. Ihre Existenz, argumentiert Taylor, ist ein Hinweis darauf, „daß der überwiegende Rest der Menschheit in einem geringeren Grade an der gleichen Unfähigkeit leidet“(1998a, 141). Da Taylor die beiden ausdrücklich *stellvertretend* für „Menschen, die wie Baader oder Manson eine hochgradig verzerrte Wahrnehmung ihrer eigenen Zielsetzungen haben“ (1988a, 142) aufführt, es folglich weniger um die Einzelfälle als den Grundsatz geht, daß Personen in ihrem „Verständnis grundlegender Ziele“ unter „Konfusion und Irrtum“ leiden können (1988a, 141) und viele das auch tatsächlich tun, wird im folgenden Manson als Typ des religiösen Fanatikers und Baader als Typ des politischen Extremisten behandelt.

Ein „Irrtum über grundlegende Ziele“ besitzt als Erklärung eine andere Qualität als die in einem früheren Stadium des Argumentes eingesetzte Unterscheidung von Konflikten zwischen schwachen und starken Wertungen. Jene Unterscheidung ist ein motivationales Konsistenzkriterium, in der Übereinstimmung der qualitativ verschiedenen Handlungsmotivationen, so daß die schwachen Wertungen die grundlegenden Ziele, die starken Wertungen, nicht verhindern. Solche Konflikte beschreibt Taylor bei Manson und Baader nicht; statt

---

<sup>96</sup> Daß die Regierungen nicht frei gewählt waren, tut hier nichts zur Sache. Taylor behauptet, daß *alle* das Hintergrundverständnis teilen, und zumindest große Gruppen in diesen Staaten teilten es nicht. Falls das Verständnis nur innerhalb der „Moderne“ besteht, zu der diese Gesellschaften nicht zählten, hätte sich Taylor des zwischenzivilisatorischen Vergleichs enthalten müssen.

<sup>97</sup> Selbst in nicht nominell atheistischen Gesellschaften wie der Bundesrepublik Deutschland sind Gesetze, die Muslime hindern „in der meinem Glauben entsprechenden Form zu beten“ (1988a, 128), d.h. öffentlich aufgerufen durch den Iman, keineswegs mehrheitlich als schwere Einschränkung der Freiheit anerkannt.

dessen erfassen der Extremist und der Fanatiker ihre Ziele falsch. Bei dem Irrtum über Ziele geht es ebensowenig um instrumentelle Irrationalität. Sie läge vor, falls ineffiziente oder gar ineffektive Mittel zur Erreichung gegebener Ziele verwandt werden. Die Rational-Choice-Kritik an den *Mitteln* formuliert Taylor ebenfalls nicht. So bleibt als dritte Erklärung nur, daß religiöse Fanatiker und politische Extremisten ihre wahren Ziele nicht erkennen. Die Formulierung ist zweideutig: entweder haben sie andere, „wahre“ Ziele, die durch ihre falschen „empirischen“ Ziele vereitelt werden, oder sie verstehen nicht, daß ihre Ziele gar nicht Inhalt einer starken Wertung sein können. Das eine Mal verstehen sie sich selbst miß, das andere Mal die begrenzte Bandbreite an Inhalt authentischer Selbstverwirklichung. Nur die letzte Deutung basiert auf einem objektiven Standard des Inhalts der Selbstverwirklichung; authentische Selbstverwirklichung ist in dieser letzten Deutung auch *substantiell* bestimmt.

Es gibt eine Gruppe von Wesen, auf die die erste Deutung, die des Selbstmißverständnisses, zutrifft. Das sind all diejenigen, die buchstäblich krank sind, beispielsweise unter Verfolgungswahn und Halluzinationen leiden. Hier ist es schwierig, von moralisch handlungsfähigen Akteuren, von Personen, zu sprechen, da sie u.U. kognitive Mindestanforderungen nicht erfüllen. Wahrscheinlich ist Taylor zuzustimmen, daß Manson, der sich als wiedergeborenen Jesus sieht, der seine Jünger durch ein Erdloch im Death Valley in eine geheime unterirdische Zivilisation führt, zu der Gruppe zählt. Doch eine Übertragung auf *alle* religiösen Fanatiker ist unzulässig. Oft ist deren Ziel, einen Gottesstaat mit streng nach Glaubensgeboten geordnetem Leben auf Erden zu schaffen. In solchen Fällen ein im starken Sinn „krankhaftes“ Verhalten zu diagnostizieren verkennt die Lage. Zwar trifft zu, daß solche Ziele in aller Regel die Verletzung der Rechte Dritter bewußt in Kauf nehmen, sofern Dritten überhaupt solche Rechte zugestanden werden. Doch ist das kein Grund, notwendig von einem Selbstmißverständnis der Akteure auszugehen. Deutlicher noch wird das bei politischen Extremisten, die eine gewaltsame politische Revolution planen. Es ist absurd, einem Baader zu unterstellen, daß er nicht tatsächlich das Staats- und Gesellschaftswesen der Bundesrepublik Deutschland als ein ihm verhaßtes wahrgenommen hat, das er durch Anschläge und Attentate und das Herstellen einer „revolutionären Situation“ umstürzen wollte. Ebensowenig leiden die Mitglieder von Gruppierungen wie der ETA oder IRA, die terroristische Mittel verwenden, um ihre politischen Ziele zu verwirklichen, notwendig unter kognitiven oder motivationalen Defekten. Zu ihren fundamentalen Zielen im Leben gehören politische Ziele, in deren Verfolgung sie gravierend die moralischen Rechte Dritter verletzen. Das ist zweifellos unmoralisch, sogar ungerecht, aber eben nicht automatisch irrational; Gerichte erkennen bei Prozessen gegen die an Anschlägen beteiligten Mitglieder auch nicht auf Unzurechnungsfähigkeit, sondern Mord. Die Phänomene des Verfolgungswahns und Halluzinationen kommen zweifellos vor. Aber die Beweggründe religiösen Fanatismus wie auch politischen Extremismus generell in die Klasse pathologischen Verhaltens einzuordnen, erlaubt es nicht mehr, Fälle zu beschreiben, in denen eine Person sinnstiftende Ziele hat und ihnen bereitwillig alles andere unterordnet; es wäre in Taylors Begrifflichkeit nicht einmal unplausibel, solche eine fokussierte Person als besonders „wahrhaftig“ zu bezeichnen. Weil unmoralisches Verhalten keineswegs automatisch irrationales Verhalten ist, sind die Aussagen Taylors zu Baader, und im eingeschränkten Maß für Manson, falsch. Wenn Taylor die Typen des religiösen Fanatikers und politischen Extremisten als innerlich „unfrei“ oder nur „eingeschränkt frei“ bezeichnen möchte, da sie sich über ihre Ziele irrten, muß er einen *objektiven* Standard für Ziele zugrunde legen. Es muß der *Inhalt* der Zielsetzung selbst sein, der „größtenteils von Verwirrung, Illusion und verzerrter Wahrnehmung geprägt ist“ (1988a, 143).



Das ist die zweite Deutung der Aussage, daß Akteure unter einer verzerrten Wahrnehmung ihrer fundamentalen Zwecke leiden können. Das heißt, daß bestimmte Zwecke nicht Inhalt starker Wertungen sein können. Da aber offensichtlich ist, daß manche Individuen solche Zwecke besitzen, kann Taylor nur konstatieren, daß authentische Selbstverwirklichung ein *materiales* Konzept ist. Wäre es ein formales Konzept, müßte er zugestehen, daß auch diese Akteure *frei* sind. Doch er besteht bis zum Schluß darauf, daß sie unfrei oder nur vermindert frei sind, da innerliche Hindernisse ihre Freiheit einschränken, obwohl sie gleichzeitig frei von äußeren Hindernissen sind (1988a, 134). Nur war bisher unklar, daß er dazu auch auf *objektive* Standards der Selbstverwirklichung zurückgreifen wollte. Die Standards sind freilich nicht von jedem Kontext unabhängig und apriorisch „objektiv“; sie sind in bestimmten Gesellschaften oder Zivilisationstypen, wenn man die „Moderne“ so bezeichnen möchte, objektiv. Das wird am Beispiel der Rache deutlich. In der einen Gesellschaft (Island) gilt sie als eine wirkliche Verpflichtung, auch wenn sie staatlich aus Gründen des inneren Friedens eingeschränkt werden kann, und nach einem Wechsel der ethischen Auffassung gilt sie als Groll und damit eine verzerrte Wahrnehmung (1988a, 139f). Verfolgen Akteure dennoch solche Zwecke, verwirklichen sie sich nicht authentisch - und sind folglich nicht frei. Taylor definiert von Anfang an Freiheit als authentische Selbstverwirklichung. Personen in der Moderne sind „nur in dem Maße frei, in dem wir tatsächlich über uns und die Form unseres Lebens bestimmen“ (1988a, 121). Deswegen hält Taylor Freiheit in der nachromantischen Zivilisation für ein Verwirklichungs- und kein Möglichkeitskonzept. Taylors Selbstverwirklichungsbegriff ist folglich in der Weise „moralisiert“, in der authentischer Selbsterfüllung sich nur auf solche Projekte und grundlegende Ziele erstreckt, die Dritte achten. Sofern Ziele verfolgt werden, die Dritte mißachten, ist das keine authentische Selbstverwirklichung. Träumt der Sproß eines Adelshauses davon, eine ständische Gesellschaft wiederherzustellen, ist das als Selbstverwirklichung ebensowenig authentisch wie das Bemühen eines Buchhalters aus kleinen Verhältnissen, sich durch kriminelle Manipulationen die Mittel für die äußeren Insignien bürgerlicher Ehrbarkeit zu beschaffen. Der Selbstverwirklichungsbegriff Taylors wandelt sich von einem *positiv-deskriptiven* zu einem *normativ* gehaltvollen Konzept.

Taylor hätte noch einen Ausweg, die höchst kontroverse objektivistische These zu vermeiden, und dennoch am Gedanken wertebasierter Gewichtung von Freiheit in ihrer Funktion für authentische Selbstverwirklichung festzuhalten. Er könnte die Authentizität von Wünschen und Wertungen *unabhängig* vom Inhalt dieser Wünsche durch den Charakter ihrer Genese beurteilen; „the formation of desires is crucial to their authenticity“ (Christman, 1991a, 23). Solch eine Vorstellung wird unter anderem von John Christman (1991a, 1991b) und Gerald Dworkin (1988) entwickelt. Anhand dieser „content-neutral“ Beurteilung der Authentizität könnte er Manson und Baader *unter Umständen* noch immer als innerlich unfrei bezeichnen, ohne den Inhalt ihrer Ziele beurteilen zu müssen. Fehlinformationen, gravierende Fehler in ihrer Erziehung oder Zwang haben die Linse ihrer Wahrnehmungsfähigkeit so verzerrt, daß sie ihre Ziele entsprechend verzerrt wahrnehmen. Die Veränderungen ihrer Wünsche war fremdbestimmt.

Taylor könnte weiterhin von der dem Handelnden selbst verborgenen Tatsache der Fehleinschätzung der eigenen starken Wertungen sprechen, da die „empirischen“ Wünsche nicht die authentischen Wünsche sind, und entsprechend aufgeklärt könnten sich die Betroffenen von den Fesseln ihrer eigenen faktischen, doch inauthentischen Wünsche zu befreien wünschen. Die Formung der Struktur ihrer Wünsche als Gesamtmenge aller schwacher und starker Wertungen wurde durch Zwang oder Fehlinformationen deformiert, und ohne diese verzer-

renden Faktoren hätte der Akteur die entsprechenden Veränderungen der eigenen Wünsche nicht gebilligt. Allerdings garantiert das keineswegs, daß Manson und Baader sich tatsächlich als fremdbestimmt herausstellen:

„One implication of that theory is that people could turn out to be autonomous despite having desires for subservient, demeaning, or even evil things and lifestyles. I don't take this to be a defect of the theory. It only reveals that the conception of autonomy we are discussing is ‚content-neutral‘.“(Christman, 1991a, 22)

Entscheidend ist jedoch Carters Kritik, daß das Vorgehen das Problem zur vorigen Menge an Überzeugungen verschiebt (MoF, 155f). Wenn nur solche Veränderungen der eigenen Wünsche als authentisch gelten, die bewußt und bejahend vorgenommen werden oder stattfinden, stellt sich die Frage nach der Quelle der Veränderungen. Die *kontrafaktische* Annahme muß gemacht werden, daß die Veränderung der eigenen Wünsche nicht stattgefunden hätte, wenn der „fehlerhafte“ Auslöser der faktischen Veränderung ausgeblieben wäre. Das heißt im Fall von Fehlinformation als Verursacher inauthentischer Wünsche, daß zum Beispiel Baader dadurch irrtümlich zu glauben begann, daß Brandanschläge und Attentate das richtige Mittel seien, die gewünschten politischen Veränderungen hervorzurufen. Das könnte eine Fehlinterpretation politischer Umstürze in der Geschichte sein, daß dauerhafte politisch-gesellschaftliche Systemwechsel immer durch Gewalt einer ursprünglich kleinen Gruppe hergestellt werden mußten. Um diese Fehlinformation als Ursache inauthentischer Wünsche zu identifizieren, muß jedoch seine vorige Menge an Wünschen authentisch gewesen sein. Taylors Problem der Beurteilung wahrlich authentischer Ziele verlagert sich damit auf einen biographisch früheren Punkt im Leben des Beurteilten.

Wahrscheinlich würde Taylor antworten, daß politische Extremisten und religiöse Fanatiker das universelle Gut der Achtung aller Menschen mißachteten. Wenn freilich die verpflichtende Kraft von Werten laut Taylor nur aus der Perspektive starker Wertungen erklärt werden kann (Forst, 1994, 327), kann sie nur aus der bestehenden Innensicht des Akteurs erklärt werden. Dann ist nicht nachzuvollziehen, daß notwendig für *alle* Personen universelle Achtung Dritter ein Gut *ist*. Es hängt von der Menge der starken Wertungen ab, die eine Person tatsächlich als ihre persönlichen starken Wertungen kultiviert. Auch Forst stimmt der Kritik zu; Individuen *können* sich unter Umständen mit dem Gut des Respekts aller Menschen identifizieren, müssen es aber nicht. Den transzendentalen Gütern, die nach Taylors Einschätzung die Moderne konstituieren, kommt kein transzendentaler Geltungsanspruch zu. Ihre Verbindlichkeit ist auf Zustimmung der Adressaten angewiesen (Forst, 1994, 338). Die Überzeugungskraft der Genese moderner „hypergoods“ wie Achtung aller Menschen hängt vom Adressaten ab; „I can only convince you by my description of the good if I speak for you, either by articulating what underlies your existing moral intuitions or perhaps by my description moving you to the point of making it your own“(Taylor, 1989, 77). Es ist der Versuch, eine Person von *ihren eigenen* immer schon akzeptierten starken Wertungen zu überzeugen (Forst, 1994, 339). Doch glaubt Forst, daß es sich bei einem universellen Gut der Achtung aller Menschen nicht mehr um die Selbstinterpretation des Individuums und um die Frage handelt, ob *jeder* Einzelne die Achtung aller Menschen als *sein* „hypergood“ betrachtet. Statt dessen hat dann das „Gut“ universelle Achtung den Status eines allgemeinverbindlichen moralischen *Rechts* (Forst, 1994, 342). Damit hat Forst nur dann Recht, falls nicht *kontingenterweise* Achtung ein Gut für alle Menschen ist, weil es dem expliziten oder impliziten Selbstverständnis der gesamten Weltbevölkerung entspricht. Es ist zumindest denkbar, daß *zufällig* in

einer bestimmten Periode ein kulturübergreifender Bestand an starken Wertungen besteht, der die Achtung Dritter gebietet; sollte das mehr als eine empirische Feststellung sein, müßte sie mit anthropologischen und letztlich kulturinvarianten Annahmen begründet werden.

Die Konklusion der vorigen Ergebnisse ist, daß Taylor einen binnenzivilisatorisch objektiven Standard der Beurteilung der Ziele authentischer Selbstverwirklichung verwenden muß. Nur dann kann er gleichzeitig Freiheit als authentische Selbstverwirklichung und nicht lediglich die Abwesenheit äußerer Hindernisse bezeichnen *und* dennoch politische Extremisten und religiöse Fanatiker als innerlich unfrei oder beschränkt frei erklären. Aus der „moralisierten“ Fassung authentischer Selbstverwirklichung folgen jedoch politische Konsequenzen.<sup>98</sup>

### Politische Konsequenzen objektiver Selbstverwirklichungskriterien

Zum Nachweis kann auf das von Charles Taylor selbst benutzte Beispiel der komfortversessenen Stadtbewohners zurückgegriffen werden, der deshalb auf die in eigenen Augen wichtige Andenexpedition verzichtet (1988a, 132). Er ist sich darüber im klaren, daß eine solche Expedition sein Leben bereichern würde; die Expedition ist Inhalt einer starken Wertung; und dennoch gibt er seinem Lehnssessel den Vorzug, und damit einer schwachen Wertung. Dieser Konflikt zwischen starker und schwacher Wertung macht ihn unfrei bzw. weniger frei, als er wäre, wenn starke und schwache Wertungen konsistent geordnet wären. Interessant ist nun die Berechnung seiner Freiheitsmenge in den unterschiedlichen Optionen. Der wertbasierte Ansatz zur Freiheitsquantifizierung bewertet die Freiheit, die unterschiedliche Optionen erbringen, in Abhängigkeit von ihrer qualitativen Bedeutung. Die Andenexpedition ist signifikanter und ihre Durchführung sichert daher mehr Freiheit als die Lehnsselloption. So können ersterer zehn und letzterer eine Einheit Freiheit zugeordnet werden. Nicht die genaue Zahl der Einheiten ist hier entscheidend, sondern lediglich, daß eine der beiden Optionen *mehr* Freiheit sichert als die andere; es ist ein wichtiger Aspekt des Gedankengang Taylors, daß die durch innere Hindernisse beschränkten oder verhinderten Optionen signifikanter sind. Der Konflikt ist ein freiheitsmindernder, *weil* die wesentlichen Ziele durch die schwachen Wertungen, die der Einzelne ohne jeden Verlust für seine Persönlichkeit verlieren könnte, verhindert werden. Unter anderem deswegen ist die Konzentration negativer Freiheitskonzepte auf die äußeren Hindernisse der Freiheit ungenügend. Der potentielle Expeditionsteilnehmer Fred hat prinzipiell vier Wahlmöglichkeiten, die ihm alle unterschiedlich viele Freiheitseinheiten verbürgen.

a) Fred kann beide Optionen ausüben	11	Freiheitseinheiten
b) Fred kann nur die Anden besteigen	10	-
c) Fred kann nur im Lehnssessel sitzen	1	-
d) Fred kann keine der beiden Optionen ausüben	0	-

Taylor betrachtet Fred in c) als extern frei, aber innerlich unfrei, die Andenoption zu wählen. Ist es möglich, Freds Freiheit zu vergrößern? Das kann geschehen, indem *entweder* Fred die Komfortneigung genommen wird und sich damit seine innere Freiheit vergrößert *oder* die Wahl der Lehnsselloption durch äußere Hindernisse unmöglich gemacht wird. Es ist daher

<sup>98</sup> Für die gegenteilige Ansicht siehe Forst, 1994, 332.

zumindest im Prinzip möglich, durch die Einführung einer äußeren Einschränkung von Freds Freiheit ihn von einer inneren Einschränkung der Freiheit zu befreien. Durch die Einschränkung gewinnt er insgesamt Freiheit. Carter konstatiert:

„The introduction of an insignificant external constraint will have removed a significant internal constraint, and ... [Fred's] overall freedom will thereby have been increased from one unit to ten.“(MoF, 158)

Und weiter:

„on the basis of such [positive] definitions it is paradoxically possible to force people to be free.“(MoF, 158)

Das freilich ist genau, wovon schon Berlin in „Two Concepts of Liberty“ gewarnt hatte; daß bestimmte positive Freiheitskonzepte es zuließen, im Namen der Freiheit die äußere Freiheit von Individuen einzuschränken (1969, 132-34). Sie können durch *Zwang* freier gemacht werden.

Das Beharren, daß sowohl äußere als auch innere Freiheit existiert, und daß beide in einem Konzept der Freiheit enthalten sein müssen, zwingt zu der Schlußfolgerung. Taylor sagt zudem, daß ein inneres Hindernis genügt, die Freiheit insgesamt zu nehmen, gleichgültig, ob eine Option auch äußerlich behindert wird. Deshalb gewinnen Personen wie Manson und Baader auch nicht mehr Freiheit, wenn die äußeren Hindernisse entfallen (1988a, 142). Innere Freiheit genießt einen Vorrang, da äußere Freiheit nur denjenigen freier macht, der bereits innerlich frei ist. Folglich verlieren sie keine Freiheit, wenn man ihnen die äußere Freiheit für die Optionen nimmt, in denen sie innerlich unfrei sind.

Es folgt sogar noch mehr, was Taylor zwar nicht mehr ausführt, aber die logische Konsequenz des Gedankengangs ist. Personen werden *weniger* frei, wenn die äußeren Einschränkungen ihrer Freiheit entfallen, falls sie durch Furcht oder verzerrte Wahrnehmung ihrer fundamentalen Zielsetzungen angetrieben werden. In solchen Fällen entfernt das Errichten eines äußeren Hindernisses ein Hindernis in der Ausübung der tatsächlich signifikanten Option. *Weil* die äußere Freiheit des Akteurs eingeschränkt wird, ist er insgesamt *freier*. So offensichtlich spricht der letzte Punkt aber nicht gegen Taylor, wie Carter annimmt (MoF, 159), eben weil er nicht offensichtlich den intuitiven Einschätzungen der Gesamtfreiheit von Individuen widerspricht. Alles hängt hier davon ab, ob die Aussage nur auf die krankhaften Fälle verzerrter Wahrnehmung eigener wichtiger Ziele gemünzt wird; dann ist zumindest unklar, ob die Schlußfolgerung so offensichtlich paradox ist. Nur wenn ein objektiver Maßstab für die Ziele der authentischen Selbstverwirklichung angelegt wird, was Taylors Aussagen nahelegen, und Freiheit entsprechend *substantiell* definiert wird, so daß derjenige nicht frei ist, der bestimmte Ziele verfolgt, die des religiösen Fanatismus oder politischen Extremismus zum Beispiel, nur dann ist es paradox, durch *Zwang* den Gezwungenen freier machen zu wollen.

Die vorigen Ausführungen sind so folgenreich, weil Taylor den Fehler macht, die Wirksamkeit institutioneller Mechanismen zu bezweifeln, Menschen aufs rechte Geleis zu setzen (1988a, 126). Er glaubt, trotz eines positiven Freiheitsbegriffs als authentischer Selbstverwirklichung totalitären *Zwang* im Namen der Freiheit vermeiden zu können. Seine Begründung ist zum ersten die je originäre Selbstverwirklichung. Das wurde vorstehend als Begrün-

dungsressource bereits widerlegt, da es Taylors bedeutungsbasierten Ansatz zur Freiheitsbewertung zunichte machen würde. Der Grund ist im *Irrtum der negativen Freiheit* zum zweiten, „daß es andere notwendige Bedingungen gibt, die es ausschließen, daß ich durch externe Autoritäten zwangsweise zu einer bestimmten Definition meiner Selbstverwirklichung veranlaßt werde.“(1988a, 126) Das steht allerdings gar nicht zur Debatte; der einzelne muß nicht zu einer bewußten Korrektur der Wahrnehmung der eigenen Selbstverwirklichung veranlaßt werden, um freier zu werden. Er kann *auch* auf diese Art Freiheit gewinnen, doch der andere Weg ist der des äußeren Zwangs, ihn zu hindern, weiterhin seine verzerrten Ziele zu verfolgen. Es wird nachstehend an einem Beispiel gezeigt, wie unzutreffend es ist, im Rahmen eines Taylorschen Ansatzes zum dritten zu behaupten, daß „der Versuch, eine solche Anleitung [zu einer bestimmten Definition von Selbstverwirklichung] gewaltsam durchzusetzen, andere notwendige Bedingungen von Freiheit zerstören würde.“(1988a, 126) Die Behauptung kann empirisch überprüft werden, denn es wurde bereits gezeigt, daß der Ansatz prinzipiell erlaubt, durch Zwang frei zu machen.

Taylors Behauptung lautet, daß es unmöglich ist, die Freiheit einer Person zu vergrößern, indem man sie äußerlich daran *hindert*, etwas (x) zu tun. Drei Argumente von Taylor wurden schon aufgeführt, und es gibt noch ein mögliches viertes, das Josef Raz verwendet (Raz, 1986). Der Zwang, der sich gegen x richtet, ist zu wenig selektiv, um zu vermeiden, eine ganze Reihe anderer Freiheiten ebenfalls zu behindern. Damit ist der *kumulierte* Effekt des Zwangs auf die Freiheitsmenge negativ, selbst wenn theoretisch durch präzisen, eingrenzba- ren Zwang Freiheit gewonnen werden könnte. Raz verweist auf die Inhaftierung in Gefängnissen, die eine ganze Reihe wertvoller Optionen behindern.<sup>99</sup>

Doch zeigen geschichtliche Ereignisse, daß dem nicht generell so ist. Schon in der französischen Aufklärung klagte D'Holbach Religion schlechthin an, „zu stärksten Triebfeder einer ungerechten und niederträchtigen Politik geworden“ zu sein (1761, 167).<sup>100</sup> Später wurde sein Wort der narkotisierenden Wirkung der Religion aufgenommen: „Die Religion ist die Kunst, die Menschen durch Schwärmerei trunken zu machen, um sie daran zu hindern, sich mit den Übeln zu befassen, mit denen ihre Herrscher sie hienieden plagen.“(1761, 344)<sup>101</sup> In abgewandelter Form kann damit das Argument Taylors widerlegt werden. Beispielsweise kann für x die öffentliche Ausübung einer Religion durch sonntäglichen Kirchenbesuch eingesetzt werden. Zumindest einige Individuen können und konnten durch Zwang davon abgehalten werden, die Kirche zu besuchen. Ein Polizeikordon an der Kirchenpforte oder Zumauern von Türen und Fenstern des Kirchengebäudes wirken als selektiver Zwang; sie behindern nicht notwendig die Ausübung anderer wichtiger Optionen, so daß nur die spezifische Freiheit, an einer öffentlichen sonntäglichen Messe teilzunehmen, eingeschränkt wird. Brisant wird das Beispiel dadurch, daß in Taylors Gedankengang innere Freiheitseinschränkungen zu einem höheren Freiheitsverlust führen als äußere. Die Vorrangstellung der inneren Freiheit bei Taylor ist belegt. Nur der innerlich Freie gewinnt durch die äußeren Freiheiten, der innerlich Unfreie dagegen kann durch den Gebrauch äußerer Freiheiten noch mehr

---

<sup>99</sup> Die folgenden Abschnitte greifen die Gedanken Carters auf (MoF, 160f).

<sup>100</sup> Paul-Henri Thiry D'Holbach (1761) *Le christianisme dévoilé* London. Deutsch in *Religionskritische Schriften*, hg. von M. Naumann, 1970

<sup>101</sup> Das widerspricht der funktionalen Begründung, die auf die Orientierungsleistung durch Sinnstiftung abhebt.

Freiheit verlieren. Er kann durch Handeln immer unfreier werden (1988a, 124). Der Kirchenbesuch ist somit die *praktische* Anwendung des Andenbeispiels, wo *begrifflich* überprüft wurde, ob die Begrenzung äußerer Freiheit zu einem Gesamtgewinn an Freiheit führen konnte. Auch verschiedene Marxismusvarianten schreiben Religion einen verderblichen Einfluß auf den Gläubigen zu. Sie verkennen ihre wahren Zwecke. Mit Taylor gesprochen steht die schwache Wertung des Wunsches nach einem Kirchenbesuch in Konflikt mit der starken Wertung, sich in die Schriften von Karl Marx zu vertiefen und die Mechanismen des dialektischen Materialismus zu verstehen. Religiöse Wünsche sind zwanghaft und beinhalten ein Verlangen nach einem Ding oder Vorgang, der sich durch selektiven äußeren Zwang verhindern läßt. Wären die religiösen Bedürfnisse dagegen keine Obsession, sondern eine Phobie, die die Bandbreite der gewünschten Optionen verengt, anstatt sie um verderbliche Optionen wie Kirchenbesuch zu verbreitern, träfe dies nicht mehr zu (MoF, 160f).

Taylor kann Manson und Baader genau dann widerspruchsfrei als innerlich unfrei bezeichnen, weil sie sich über den Inhalt ihrer Ziele irrten, falls er einen objektiven Standard der Bewertung der Ziele der authentischen Selbstverwirklichung voraussetzt. Eben das setzt er voraus:

„Wie können wir im Prinzip ausschließen, daß es andere Fehleinschätzungen gibt, die der Handelnde nicht entdeckt? Daß er sich in einem fundamentalen Irrtum befinden mag, d.h., über eine völlig verzerrte Wahrnehmung seiner grundlegenden Ziele verfügt?“(Taylor, 1988a, 141)

Manson und Baader sind Beispiele für Personen, die sich derart irren. Taylor fährt fort:

„Und wie können wir dann die Möglichkeit ausschließen, sobald wir derartige Extremfälle zugestehen, daß der überwiegende Rest der Menschheit in einem geringeren Grade an der gleichen Unfähigkeit leidet?“(Taylor, 1988a, 141)

Taylor selbst verwirft ausdrücklich eine *qualitative* Unterscheidung zwischen religiösen Fanatikern und politischen Extremisten einerseits und anderen Personen andererseits. Die Mansons und Baaders sind ebenso wie der überwiegende Rest der Menschheit in der Fehleinschätzung ihrer grundlegenden Ziele befangen, wenn auch in einem etwas höheren Ausmaß. Falls freilich Kriterien bestehen, um Manson und Baader zu unterstellen, sich über den Inhalt ihrer grundlegenden Ziele zu irren, und der Unterschied zwischen Manson und Baader und dem größten Teil der Weltbevölkerung nur ein quantitativer ist, gilt die Begründung auch für die Ziele des größten Teils der Weltbevölkerung. Falls Baader sich grundlegend über seine Ziele irrt, tut das der überwiegende Teil der Weltbevölkerung ebenfalls; und es wurde gezeigt, daß die einzige plausible Erklärung für einen Irrtum Baaders ein objektivistisches Modell authentischer Selbstverwirklichung ist.

Analog ist es nicht nur möglich, zu fragen, ob ein Christ Dispositionen hat, die seine eigenen fundamentalen Zwecke behindern, sondern zugleich, ob sein „Ziel“, Christ zu sein, nicht selbst auf Irrtum und verzerrter Wahrnehmung beruht. Die Antwort beruht nicht mehr auf dem Gut des Individuums, sondern auf der Tatsache eines objektiven Guts (wie dem universellen Gut des Respekt für Personen bei Taylor). Zentralkomitees entschieden, daß religiöse Zwecke eine irregeleitete Reifikation der bestehenden Gesellschaftsverhältnisse seien, die das Potential für menschliches Wachstum des Gattungswesens Mensch behinderten und in hohem Maß durch Irrtum und Verwirrung gekennzeichnet waren. Folglich seien religiöse Überzeu-

gungen ein inneres Hindernis der Freiheit. Sofern es in der Bevölkerung weitverbreitet ist, sollte und wurde die Ausübung der spezifischen Freiheit der Religion durch äußeren Zwang verhindert und damit die Freiheit der Betroffenen insgesamt erhöht. Die Opfer solcher Maßnahmen mögen sich dadurch in ihrer Freiheit eingeschränkt und in dieser Hinsicht unfrei *fühlen*; doch die Pointe der Außenbeurteilung der Freiheit einer Person liegt eben darin, daß der Einzelne unfrei sein kann, selbst wenn er sich frei *fühlt* (und beim empirischen Ansatz, nicht bei Taylor, ebenso frei sein kann, auch wenn er sich unfrei fühlt); „das Subjekt selbst kann in der Frage, ob es selbst frei ist, nicht die letzte Autorität sein (Taylor, 1988a, 125).

Damit tritt genau das ein, was Taylor vermeiden will und als karikaturistische Überzeichnung der Folgen positiver Freiheitskonzepte abtut (Taylor, 1988a, 119); die begriffliche *und* praktische Möglichkeit gewaltsamer Freiheitseinschränkungen, um Individuen freier zu machen. Zweifelsohne wird Taylor einwenden, daß die Kritik überzogen ist und er keine *spezifischen* starke Wertungen vor Augen hat, wie die, Protestant zu sein. Taylor könnte sagen, daß es ihm und „die Aktivitäten und Ziele“ geht, die für „Menschen von sehr wesentlicher Bedeutung sind“ (1988a, 128). Beispielweise sei Religionsausübung für den Gläubigen deswegen so wichtig, da er sich dadurch als moralisches Wesen definiert. Das trifft dann auch auf alle andere Ziele zu, die der einzelne als konstitutiv ansieht. Um das anzuerkennen, muß Taylor von dem objektiven Verständnis authentischer Selbsterfüllung abrücken; könnte dann allerdings religiöse Fanatiker und politische Extremisten nicht mehr als notwendig innerlich unfrei erklären, sondern nur, wenn tatsächlich im Einzelfall ihre schwachen und starken Wertungen in einem Konflikt geraten. Dann wäre es für Individuen wichtig, zu einem bestimmten Grad frei zu sein, um ihren jeweils originären derzeitigen und möglichen zukünftigen Zwecken nachgehen zu können und damit ihrer Gesamtfreiheit einen unspezifischen Wert zuzugestehen. Die Verteidigungslinie ist für Taylor aus zwei Gründen versperrt.

Erstens kann und will Taylor die erforderliche Wertneutralität nicht erfüllen. Im Gegenteil, die Leitidee der *Sources of the Self* ist die Entzweigung der Moderne. Eines der Phänomene ist der Fehler prozeduralistischer Moralauffassungen, zu übersehen, daß sie selbst in Auffassungen des Guten begründet zu sein, und dabei nur einem *Teil* der ethisch-moralischen Werte aufzuruhen, die für moderne Subjekte identitätsbestimmend sind. Das verkennt jedoch, daß nur aus der Perspektive starker Wertungen die verpflichtende Kraft von Werten erklärt werden können (Forst, 1994, 327). Die Unterscheidung starker und schwacher Wertungen beruht bei Taylor analytisch auf Werten (1988b, 12). Starke Wertungen sind genau deshalb stark und konstitutiv für den Lebenssinn des Einzelnen, da sie an dessen Werte anknüpfen, die den moralischen Horizont des Einzelnen bestimmen. Der bedeutungsbasierte Ansatz zur Freiheitsmessung ist notwendig ein wertebasierter. Er kann nicht wertneutral sein, hält schon das Bemühen darum für ein Selbstmißverständnis (eine „Fehlinterpretation“) und kann und will so den Anforderungen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie nicht gerecht werden.

Zweitens hat sich inzwischen der Verdacht bestätigt, daß der wertebasierte Ansatz auf der 3. Irrelevanzthese aufbaut (vgl. S.53). Der wertbasierte Ansatz ist eine Variation der These, daß die Gesamtfreiheit von Individuen normativ irrelevant ist. Der wertbasierte Ansatz macht sich den Teil der Intuitionen zunutze, daß das Maß der Freiheit von Optionen von der Bedeutung oder Signifikanz der jeweiligen spezifischen Optionen abhängt. Das trifft auf Taylors spezifische Interpretation als authentischer Selbstverwirklichung wie auch alle anderen Versionen wertbasierter Quantifizierungsansätze zu. Sie übersehen die Existenz des *auch* unspezifischen Werts von Freiheit an sich, den John Stuart Mill und Friedrich Hayek feststellten. Deshalb ist der wertbasierte Ansatz *generell* unfähig, die Bedeutsamkeit von Freiheit

an sich zu operationalisieren. Er geht von der relativen Bedeutsamkeit spezifischer Zwecke aus, um die Menge der Freiheit zu berechnen, die durch das Erreichen solcher Zwecke gesichert werden. Freiheit an sich ist jedoch ein Allzweckmittel, das sowohl für die Erfüllung der laut Taylor fehlgeleiteten (nichtauthentischen) Bedürfnisse wie auch der für die personale Identität konstitutiven (authentischen) Zwecke verwendet werden kann. Das kann von einem wertbasierten Ansatz in der Berechnung nicht erfaßt werden. Er ist somit auf dem gleichen Auge blind wie die Verfechter des lediglich spezifischen Werts spezifischer Freiheiten; beide ignorieren den auch unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit.

So ist es mehr als ein Zufall, daß Taylors umfassende Konzeption der Freiheit, die äußere und innere Hindernisse der Freiheit umfaßt, einen der wichtigsten Gründe ausblendet, Freiheit zu schätzen. Das ist das Gewähren eines Raumes, in dem Individuen sich ungestört entwickeln können und ihre eigenen Ziele im Leben bestimmen. Wenn sie dabei Fehler begehen, dann ist das kein Manko, das paternalistisch oder gar autoritär zu verhindern wäre. Freiheit als empirische Gesamtfreiheit ist immer auch die Freiheit, Fehler zu begehen. Würden nur die spezifischen Freiheiten gewährt, die von einer Mehrheit als „bedeutsam“ angesehen werden, anstelle eines Maßes an empirischer Gesamtfreiheit als Allzweckmittel, fehlt auch eine der Bedingungen für ökonomischen, kulturellen und persönlichen Fortschritt. Solange Gesamtfreiheit als die Abwesenheit sowohl innerer als auch äußerer Hindernisse der Freiheit definiert ist, es unnötig, Individuen diesen Freiraum zu gewähren. Gerade mit der positiven Fassung von Freiheit als authentischer Selbstverwirklichung gibt Taylor paradoxerweise „eines der hervorragendsten Terrains des Liberalismus, den der individuellen Selbstverwirklichung“ (Taylor, 1988a, 144) preis (MoF, 163).

### **Zusammenfassung Taylor**

Das Ergebnis der Beurteilung der wertbasierten Quantifizierung der Freiheit liegt nun vor. Sie geht davon aus, daß bestimmte Freiheiten bedeutsamer oder signifikanter sind als andere und *deswegen* für mehr Freiheit sorgen. Nicht weil Wahlmöglichkeiten mehr Freiheit sichern, sind sie bedeutsamer, sondern weil einige Optionen bedeutsamer sind als andere, sichern sie mehr Freiheit. Stellvertretend für den Ansatz steht Charles Taylor mit dem *Irrtum der negativen Freiheit*, in dem er sich kategorisch gegen die negativen Freiheitskonzepte, zu denen das empirische gehört, ausspricht. Er plädiert statt dessen für ein Hybridmodell als einer Form positiver Freiheit, die äußere und innere Hindernisse kennt.

Taylor beginnt mit der Verfaßtheit einer nachromantischen Zivilisation, der Moderne, für die das Gut authentischer Selbstverwirklichung zentral ist. Deshalb ist Freiheit wichtig und hoch geschätzt; frei ist nur, wer seine wichtigen Ziele verfolgt und sich hierin selbst verwirklicht. Wichtig oder bedeutsam sind die Ziele der starken Wertungen. Sie sind die individuell sinnstiftenden Elemente im menschlichen Leben. Bei Akzeptanz dieser zwei Vorgaben folgt notwendig, daß es neben den äußeren auch innere Hindernisse der Freiheit geben kann. Individuen können durch ihre schwachen Wertungen am Erreichen ihrer grundlegenden Ziele gehindert werden und sind darin unfrei. Des weiteren hält Taylor eine Außenbeurteilung der Freiheit einer Person für möglich. Die Argumentationsstrategie ist in ihren Auswirkungen fatal; sie schafft den begrifflichen Raum für äußeren Zwang, um Menschen frei zu machen. Ein kleiner Verlust äußerer Freiheit kann zu einem großen Gewinn an innerer Freiheit führen. Soweit sind die Konsequenzen nur paternalistisch; verfehlt sich eine Person, kann sie freier gemacht werden, wenn die ihrer Selbstverwirklichung im Weg stehenden schwachen Wertungen durch äußeren Zwang als Handlungsoptionen entzogen werden. Doch noch handelt es



sich um *ihre* starken Wertungen, die sie inkonsistent verfolgt hat. Der äußere Zwang ist sozusagen ein Konsistenzkorrektiv.

Das totalitäre Potential des Gedankengangs wird durch die Annahme eines *objektiven* Standards authentischer Selbstverwirklichung eingeführt. Zwar ist der Maßstab zur inhaltlichen Bewertung der Ziele authentischer Selbstverwirklichung zivilisationsabhängig, besitzt aber innerhalb einer bestimmten Zivilisationsform, der Moderne, objektive Geltung. Die moralisierte Auffassung authentischer Selbstverwirklichung folgt *systematisch*. Taylor kann die Vergleiche der Freiheit verschiedener Individuen oder Gesellschaften nur aufrechterhalten, wenn er einen objektiven Selbstverwirklichungsstandard besitzt. Die Alternative, die rein originäre Selbstverwirklichung, macht es ihm unmöglich, einen universell geteilten Bedeutungsmaßstab für Freiheit aufrechtzuerhalten. Taylor steckt in einem Dilemma. Entweder erkaufte er sich das Modell originärer Selbstverwirklichung um den Preis des Schweigens über komparative Freiheit. Das ist ein ruinöser Preis für eine Sozialphilosophie, die Freiheit als eines der „hypergoods“ betrachtet. Sie bezahlt dafür mit ihrem Ausschluß als möglicher Grundlage einer Politischen Philosophie und einer liberalen Theorie der Gerechtigkeit.

Oder er verwendet bewußt einen objektiven Selbstverwirklichungsstandard, erhält sich die Fähigkeit zu Freiheitsvergleichen und einer Begründung einer Politischen Philosophie. Für die letztere Option sprechen die Anmerkungen zum menschlichen Selbstmißverständnis über Zwecke. Sie nimmt Taylor am Beispiel der politischen Extremisten und religiösen Fanatikern vor. Wie der größte Teil der Menschheit leiden sie, wenn auch in einem höheren Maß, an einem Irrtum über den Inhalt der grundlegenden Ziele ihrer authentischen Selbstverwirklichung. Der Ausschluß ihrer Zwecke ist lediglich über einen objektiven Selbstverwirklichungsmaßstab rechtfertigbar. Damit jedoch öffnet Taylor wider Willen nicht mehr bloß für Paternalismus, sondern politischem Totalitarismus Tür und Tor. Er beurteilt nicht mehr bloß die interne Konsistenz gegebener starker und schwacher Wertungen, sondern bewertet die individuell sinnstiftenden Elemente selbst. Sind sie der authentischen Selbstverwirklichung des Individuums abträglich, ist die Option durch möglichst selektiven äußeren Zwang seiner Wahlmöglichkeit zu entziehen. Die Strategie erlaubt es, im Namen ihrer eigenen Freiheit Individuen durch äußeren Zwang freier zu machen. Charles Taylor irrt sich gravierend über den Charakter der Konsequenzen, die logisch aus seinem Argumentationsgang gezogen werden können. Sie widerlegen die Karikatur der positiven Freiheitskonzepte nicht, sondern bestätigen sie auf unerwartete Weise. Schon intuitiv ist das mit einer liberalen Gerechtigkeitstheorie unvereinbar.

Aber auch formale Gründe bestehen für die Unvereinbarkeit. Sie erlauben es, von Taylors Gedankengang systematische Parallelen zu anderen wertbasierten Ansätzen zu ziehen. Objektivistische Theorien der sinnstiftenden Elemente des individuellen Lebens ignorieren die Existenz antagonistischer Situationen, die ein neutrales Entscheidungsprinzip auflösen soll. Die Theorien sind mit liberalen Gerechtigkeitstheorien unvereinbar. Stützt sich ein wertbasierter Ansatz zur Freiheitsbestimmung dagegen auf subjektive Kriterien, bleibt offen, wie ein *geteilter* Bedeutungsmaßstab bestimmt wird, anhand dessen die vergleichenden Aussagen zu Freiheitsmengen erfolgen.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Aufgabe nie zufriedenstellend erfüllt werden kann. Der Grund ist, daß wertbasierte Ansätze die 3.Irrelevanzthese voraussetzen. Die These über die normative Irrelevanz der Gesamtfreiheit wird bereits durch den *auch* unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit widerlegt. Ihr unspezifischer Wert ist der Grund, warum die Quantifizierung

überhaupt normativ bedeutsam ist; so kann keine Form der Quantifizierung diese Anfangsprämisse widerspruchsfrei in Frage stellen. Genau das tun die wertebasierten Ansätze; sie operieren mit der Bedeutsamkeit spezifischer Optionen. Aussagen im Horizont der wertebasierten Ansätze beziehen sich immer nur auf Gruppen spezifischer Freiheiten, aber nicht der Gesamtfreiheit und deren unspezifischem Wert.

Es sprechen also zwei verschiedene Argumente gegen den wertbasierten Ansatz zur Quantifizierung von Freiheit. Erstens legitimiert er Zwangsausübung gegen Personen, um sie freier zu machen. Zweitens ist er systematisch selbstwidersprüchlich. Es führt auf die These von Kymlicka und Dworkin zurück, die eine Quantifizierung unnötig und unmöglich macht.

## **Zusammenfassung Kapitel 2**

Vor der Überleitung zu Steiners und Carters Freiheitskonzepten in Kapitel 3 wird eine Bestandsaufnahme erstellt. Das vorliegende Kapitel 2 beschäftigt sich mit einem der drei Kernelemente in Steiners Gerechtigkeitstheorie, dem Anrecht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Der Begriff purer negativer Freiheit wird im nächsten Kapitel, das dritte Element, die Wahltheorie der Rechte, wird in Teil 3, Kapitel 4, untersucht. Aus der Theorie einer wertneutralen Entscheidung auch antagonistischer Situationen folgt zweierlei. Es ist zwingend erforderlich, daß Freiheit *quantifizierbar* ist, und aller Voraussicht nach handelt es sich um ein *empirisches* Konzept der Freiheit als ein wertneutrales Konzept.

Die notwendig werdende Quantifizierung der Handlungsfreiheit einer Person wird aus zwei Gründen kritisiert. Will Kymlicka und Ronald Dworkin bezweifeln, daß Aussagen über die Gesamtfreiheit eines Individuums sinnvoll sind. Beide vertreten die dritte der drei Irrelevanzthesen, die der *normativen* Irrelevanz der Gesamtfreiheit einer Person. Was ihrer Meinung nach tatsächlich moralisch relevant ist, sei der Besitz spezifischer Freiheiten, und zwar nur einiger dieser Freiheiten. Der Grund sei, daß Gesamtfreiheit keinen Wert hätte, sondern es immer nur spezifische Freiheiten seien, die abgeleitet von spezifischen Zwecken, zu denen sie beitragen, instrumentellen Wert erhielten. Der instrumentelle Wert sei immer spezifisch und Gesamtfreiheit, als Freiheit an sich, entfällt als eigenständiger Wert. Die Widerlegung erfolgt durch den Nachweis des zwar instrumentellen, aber unspezifischen Werts der Gesamtfreiheit. Entsprechende Thesen finden sich bei Friedrich Hayek und John Stuart Mill, die Freiheit einerseits als Mittel zur Erreichung eines gesellschaftlichen Guts und andererseits als Vorbedingung individueller Selbstverwirklichung ansehen. Beide greifen auf die Idee eines *offenen Fortschritts* zurück. Selbst mit der weniger anspruchsvollen Idee des rationalen Vorteils in der Präferenzbefriedigung läßt sich mit einer Analogie zu Geld nachweisen, daß Freiheit an sich unspezifischen instrumentellen Wert besitzt. Die einzige Annahme ist, daß Unsicherheit über den genauen Verlauf der Zukunft besteht.

Aus dem auch instrumentellen unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit wird abgeleitet, daß es nicht nur spezifische Freiheiten, sondern zusätzlich das Maß an Gesamtfreiheit einer Person normativ bedeutsam ist. Damit jedoch erwächst auch ein Interesse an der Frage, wieviel Freiheit eine Person besitzt. Charles Taylor hält zwar eine Quantifizierung für sinnvoll, doch vertritt die Meinung, daß diese immer nur wertbasiert sein kann. Sie kann nicht wertneutral erfolgen, wie es aus Kapitel 1 als Forderung erwuchs. Taylors gerät freilich in das Dilemma, bei Freiheit als originärer Selbstverwirklichung überhaupt keinen geteilten Maßstab mehr für den interpersonellen Vergleich von Freiheit zu haben, und andererseits, bei objektiv gültigen Kriterien authentischer Selbstverwirklichung, gewaltsame „Befreiungen“ von Personen zu

legitimieren, die objektiv falsche Ziele gewählt haben. Taylor mißverkennt die Konsequenzen seines Gedankengangs grundlegend. Durch vergleichsweise kleine Eingriffe in ihre äußere Freiheit, die Handlungsfreiheit, lassen sich große Gewinn an innerer Freiheit erzielen. Wie auch andere wertbasierte Ansätze zur Quantifizierung scheitert Taylor letztlich daran, ebenso wie Dworkin und Kymlicka der 3. Irrelevanzthese anzuhängen. Wegen des auch unspezifischen Werts der Gesamtfreiheit ist ihre Meßbarkeit wichtig, doch ein wertbasierter Ansatz ist mit einer liberalen Gerechtigkeitstheorie unvereinbar. Weil sich die wertbasierten Messungsansätze generell auf die 3. Irrelevanzthese stützen, stellen sie die Notwendigkeit einer Quantifizierung in Frage.

Im folgenden wird zunächst Steiners Konzept der Freiheit vorgestellt. Nun muß es seine Eignung beweisen; erlaubt es empirische Quantifizierung und ist zugleich wertneutral?

### **Kapitel 3:** **Ein empirischer Ansatz**

#### **„Ich bewege mich, also bin ich frei“ Steiners Freiheitskonzept**

Steiner hält zum einen seine eigene Rolle als Philosoph für sehr begrenzt:

„And the job of philosophers is to tell us when our several uses of a word like "free" are inconsistent - inconsistent inasmuch as the conceptions respectively underpinning them deliver mutually contradictory judgements in particular cases.“(EoR, 7; Hervorhebung im Original)

Die Alltagssprache enthält verschiedene sprachliche Intuitionen zum Begriff „Freiheit“. Da es allerdings in einer Theorie der Gerechtigkeit als Entscheidungsprinzip eben darum geht, welche Freiheitseinschränkungen gerechtfertigt sind, wem also in Konfliktsituationen die Handlungsfreiheit zusteht, gefährden solch widersprüchliche Aussagen den Erfolg des gesamten Vorhabens. In der Diagnose der Alltagssprache stimmt ihm Kutschera zu: „Diese Sprache ist nicht für die Zwecke der Wissenschaft gemacht, und man kann daher nicht erwarten, daß sie diesen Zwecken immer angemessen ist... Die Sprache ist eben, wie G. Frege sagt, ‚nicht nach dem logischen Lineale‘ gemacht.“(Kutschera, 1982, ix) Steiner schlägt vor, für den Zweck einer Gerechtigkeitstheorie die sprachlichen Intuitionen mit dem logischen Lineal zu begradigen; doch für den Gewinn an Konsistenz bezahlt er wissentlich mit Kontraintuitivität. Er hofft, daß das Verhältnis von Widerspruchsfreiheit zu Kontraintuitivität ein akzeptables bleibt; ohne freilich einen Maßstab angeben zu können, an dem sich das Gelingen des Vorhabens bemessen ließe. Ein Teil der Kontraintuitivität ist methodisch angelegt. Denn die Auswahl der Ausgangsintuitionen unterliegt einem Element der Zufälligkeit:

„Like Blue, I find it especially difficult to let go of the idea that persons are free to do what they actually do. They’re also free to do many of the things they don’t do and would never consider doing. Simply stated, the rest of this chapter is devoted to looking at some implications of an unswerving commitment to those ideas.“(EoR, 8)

So folgt aus diesen beiden Intuitionen Steiners beispielsweise nicht, daß nur Personen die Quelle von Freiheitseinschränkungen sein können, was Steiner später ebenfalls fordert. Schlüssig ist jedoch, daß von dieser Einschränkung abgesehen solch ein Konzept der Freiheit *deskriptiv* ist (EoR, 9). Eine Person A ist nur dann unfrei, wenn ihre Handlung durch eine Handlung eines Dritten *unmöglich* gemacht wird. Das ist dann der Fall, falls diese Hinderungs-Handlung tatsächlich ausgeführt wird oder durchgeführt würde, sobald A seine geplante Handlung versuchen würde (EoR, 8).<sup>102</sup> Das Kriterium der Freiheit oder Unfreiheit einer Person ist also die Inkommpossibilität von Handlungen; die Kommpossibilität der Elemente

---

<sup>102</sup> „Broadly speaking, it suggests that a person is unfree to do an action if, and only if, his doing that action is rendered impossible by the action of another person. We ordinarily regard an action as rendered impossible by another action if the latter either (i) does occur, or (ii) would occur if the former were attempted, and the latter’s occurrence implies the impossibility of the former’s occurrence.“(EoR, 8)

einer Menge von Rechten ist, wie Steiner gleich zu Beginn betont, methodologischer Dreh- und Angelpunkt des *Essays* (EoR, 2). Die Unvereinbarkeit von Handlungen zumindest zweier Personen definiert er wie folgt:

„Two actions, A and B, are impossible if there is partial (either object-temporal or spatio-temporal) coincidence between the extensional description of A and either (i) B’s extensional description, or (ii) C’s extensional description if C is a prerequisite of B.“(EoR, 37)

Die technische Definition verdeckt die Brisanz der Bestimmung. Steiner zielt mit der Rede von der extensionalen Beschreibung einer Handlung auf die physikalischen Komponenten von Handlungen ab.<sup>103</sup>

„And statements about the freedom or unfreedom of a person to do a particular action are thus construable as affirmative or negative claims about that person’s (actual or subjunctive) possession of that action’s physical components. *Freedom is the possession of things.*“(EoR, 39; Hervorhebung im Original)

Das bedeutet, daß die Freiheit oder Unfreiheit einer Person, eine bestimmte Handlung auszuüben, identisch damit ist, ob sie die physikalischen Komponenten der geplanten Handlung besitzt, besitzen wird oder besitzen würde. Die tatsächliche oder mögliche Kontrolle über Gegenstände *ist* Freiheit. Mit dem Zusatz der „subjunctive possession“ ist konjunktivischer Besitz gemeint. Er geht auf die Kritik Michael Taylors an einer früheren Formulierung von Steiners Freiheitskonzept zurück (Steiner, 1975; Taylor, 1982, 153f). Taylor verweist zu Recht darauf, daß es auch herrenlose Gegenstände gibt. Nicht alle Gegenstände müssen sich zu einem gegebenen Zeitpunkt im Besitz einer Person oder Gruppe befinden. Andererseits heißt das keineswegs, entgegnet Steiner, daß verschiedene Personen *gleichzeitig* die selbe Freiheit x besitzen können (EoR, 40). Diese Freiheit x mag beispielsweise darin bestehen, auf einem angrenzenden Feld in zwei Minuten einen Kohlkopf fünfzig Meter über dem Punkt, an dem er gerade wächst, in den Himmel zu schleudern. Aussagen über die Freiheit beziehen sich auf mögliche *zukünftige* Handlungen. Eine Person A ist *jetzt* frei, zu einem *späteren* Zeitpunkt eine bestimmte Handlung auszuüben. Genau deswegen kann A als frei bezeichnet werden, x in zwei Minuten zu tun, auch wenn A die physikalischen Komponenten von x *derzeit* nicht besitzt. Doch kann in dem Fall B nicht ebenfalls frei sein, x in zwei Minuten zu tun. Wäre B tatsächlich frei, dann hätte B in zwei Minuten Besitz der Komponenten von x; B als der Eigentümer des Feldes sticht beispielsweise in einer Minute eine Gartengabel durch den Kohlkopf und betrachtet den sich nähernden A mit argwöhnischen und gar feindseligen Blicken und wird ihn daran hindern, in einer weiteren Minute den Kohlkopf emporzuschleudern. Tatsächlicher wie auch konjunktivischer Besitz kann zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur einer Person zugeschrieben werden. Das Konzept ist trotz des konjunktivischen Elements zweifellos deskriptiv; genauso zweifellos steigen damit die epistemischen Anforderungen, Aussagen über die Freiheit von Personen zu treffen. Es sind Voraussagen über ihre potentiellen *zukünftigen* Handlungen.

---

<sup>103</sup> Hier wie im folgenden wird nicht von reinen „Denkhandlungen“ als mentalen Handlungen gesprochen.

Ein wesentlicher Vorteil des puren negativen Konzepts der Freiheit in der Steinerschen Fassung ist der gebührende Ort, welcher der Kontrolle über Gegenstände eingeräumt wird. Für eine Gerechtigkeitstheorie, die Konflikte zwischen Leibwesen entscheiden soll, ist das ein vielversprechender Ansatz. *Alle* Handlungen der Subjekte einer Gerechtigkeitstheorie als Leibwesen in einer physikalischen Welt haben materielle Komponenten; die Entscheidung über den gerechtfertigten Besitz der Komponenten regelt die Streitfrage erschöpfend. Schon Robert Nozick formuliert einen analogen Gedanken:

„The major objection to speaking of everyone’s having a right *to* various things such as equality of opportunity, life, and so on, and enforcing this right, is that these ‚rights‘ require a substructure of things and materials and actions; and *other* people may have rights and entitlements over these. ... The particular rights over things fill the space of rights, leaving no room for general rights to be in a certain material condition.“(Nozick, 1974, 238; Hervorhebung im Original)

Eine Substruktur von Rechten über Dinge existiert, die viele der durch andere Gerechtigkeitstheorien erwogenen Handlungen oder Institutionensysteme (Rawls) moralisch illegitim macht; es existiert kein „Rechtevakuum“ in Bezug auf Ressourcen, in dem frei Entscheidungen zu treffenn wären.<sup>104</sup>

Im Gegensatz zu anderen Vertretern von Konzepten negativer Freiheit vermeidet Steiner das Auseinanderklaffen zwischen Freiheit und den Bedingungen der Anwendung der Freiheit. Hayek zum Beispiel unterscheidet kategorisch zwischen Wohlstand und Freiheit als zwei grundverschiedenen Gütern. Selbst ein armer Bauer ist viel freier als der im Luxus des Hofes lebende Speichellecker, ungeachtet seiner Armut (1971, 24). Doch wird schnell deutlich, daß Hayek mit individueller Freiheit nicht Handlungsfreiheit meint:

„In dem Sinn, in dem wir das Wort gebrauchen, ist ein bettelarmer Vagabund in seinem unsicheren, immer nur momentane Gelegenheiten nützenden Leben freier als der Soldat mit all seiner Sicherheit und seinem relativen Komfort.“(Hayek, 1971, 24f)

So bizarr die Wahl eines Soldaten als Beispiel für materielle Sicherheit auch ist, so deutlich wird in den Erläuterungen, daß Hayek unter individueller Freiheit persönliche Autonomie oder Selbstständigkeit versteht. Es sei ein Ding, der eigene Herr zu sein und der eigenen Wahl folgen zu können; und ein grundverschiedenes, unter vielen Möglichkeiten auswählen zu können. Der General eines Heeres oder der Direktor eines großen Bauprojekts genösse tatsächlich ungeheuer viel Macht; beide seien dennoch weniger frei, zu entscheiden, was für sie am wichtigsten sei (1971, 24). Allerdings ist diese Entkopplung von individueller Freiheit als Selbstbestimmung und dem Besitz von Ressourcen, sie zu verwirklichen, selbst bei Hayeks eigener Definition individueller Freiheit schwer nachzuvollziehen.

„[Freiheit] bezeichnet die Abwesenheit eines bestimmten Hindernisses für unser Handeln, nämlich die Abwesenheit des Zwanges von seiten anderer Menschen.“(Hayek, 1971, 26)

---

<sup>104</sup> Für einen klar argumentierten Versuch einer Begründung für die Existenz solcher „general rights“, siehe Waldron (1988, bes. Kap.8).

So scheint für Hayek das schlimmste Übel, das zu minimieren sei, Befehlsempfänger zu sein und durch Dritte gezwungen zu werden.<sup>105</sup> Dieses Verhalten hat häufig den psychologischen Effekt der Demütigung und Mißachtung<sup>106</sup>, gerade weil es bestimmten Personen zugeschrieben werden kann. Trotzdem ist es nur ein Aspekt des Ideals, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Der andere Aspekt ist, tatsächlich die eigenen Pläne nicht nur schmieden, sondern auch umsetzen zu können. In dieser Hinsicht hat der Mangel an Ressourcen die gleichen Konsequenzen wie externer Zwang; und läßt sich auch als externer Zwang rekonstruieren. Auch die gerechtfertigten, durchgesetzten privaten oder kollektiven Eigentumsrechte Dritter sind ein Handlungshindernis; der einzige kategorische Unterschied zu Zwang ist, daß sie den Betroffenen daran hindern, etwas zu tun, so daß er aufgrund dieser Rechte Dritter etwas nicht tun kann, während er bei Zwang ebenfalls etwas nicht tun kann, weil ihm der Handlungsweg aufgezwungen wird. In beiden Fällen ist das eigene Handeln des Betroffenen durch Handlungen Dritter bestimmt.

### **Freiheitseinschränkungen durch Handlungsinkompossibilität**

Steiner dagegen kann ohne zusätzliche ad hoc Annahmen sagen, daß Besitzlosigkeit Unfreiheit *ist*. Ob es allerdings der einzige relevante Aspekt der Freiheit ist, ist noch unterbestimmt. Es wird sich jedoch gleich erweisen, daß sich bei Steiner Eigentumsfragen als Frage des Besitzes von *Rechten* und Freiheitsfragen als Fragen des Besitzes von *Dingen* nur teilweise überschneiden. Der Grund liegt in der höchst begrenzten Art der Ereignisse, die Steiner als Freiheitshindernisse zuzulassen gewillt ist. Die Bestimmung der Hindernisse entscheidet zudem darüber, ob sein Konzept der Freiheit die Anforderungen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie erfüllen kann.

Bei den Einschränkungen der Freiheit ist die *Quelle* und die *Art* des Hindernisses zu unterscheiden. Die Quelle sind laut Steiner ausschließlich Personen. Er beharrt darauf, daß es sich um ein *relationales* Konzept handelt, das Einschränkungen der Handlungsfreiheit von Personen durch Personen zum Gegenstand hat. In der Entgegnung auf die Rezension des *Essays* gesteht er David Schmidtz zu, daß es keine logischen Gründe sind, die Naturgewalten als Freiheitseinschränkungen kategorisch ausschließen (Schmidtz, 1996; Steiner, 1998a, 130). Physikalisch seien Freiheit und Fähigkeit identisch. Ausschlaggebend für den „political point of view“ sei vielmehr, daß diese Perspektive die Diskussion darüber präge, welche Freiheiten Akteuren zustünde. Ohne diese Diskussion im Hintergrund seien Gerechtigkeitstheorien hinfällig. Es sind also ausschließlich Personen, die die Quelle von Freiheitshindernissen sind. Unklar bleibt dadurch noch, ob ihre Handlungen aufgrund kausaler Verantwortung, moralischer Verantwortung oder gar nur Intentionalität als Einschränkung zählen. Bereits jetzt ist Ergebnis der Festlegung, daß Steiners Freiheitskonzept personal triadisch ist. Im Gegensatz dazu ist in Taylors Modell Freiheit nicht notwendigerweise eine Beziehung zwischen Personen. Der einzelne kann selbst seine Freiheit einschränken, indem er seine starken

---

<sup>105</sup> „Unter ‚Zwang‘ wollen wir eine solche Veränderung der Umgebung oder der Umstände durch jemand anderen verstehen, daß dieser, um größere Übel zu vermeiden, nicht nach seinem eigenem zusammenhängenden Plan, sondern *im Dienste der Zwecke des anderen handeln muß*.“ (Hayek, 1971, 27; Hervorhebung hinzugefügt)

<sup>106</sup> Auf freudige Untertanen trifft das Gegenteil zu; man denke an Diderich Heßling in Heinrich Manns Roman *Der Untertan*.

Wertungen durch Verfolgen der schwachen verfehlt. Das Robinson-Crusoe-Szenario, das bei Taylor denkbar ist, fällt bei Steiner außerhalb der begrifflichen Grenzen des Freiheitskonzepts. Einen in selbstgewählter Abgeschlossenheit autark lebenden Einsiedler, dessen höchstes Ziel spirituelle Selbstreinigung durch intensive Meditation ist, ist laut Taylor äußerst unfrei, falls er seinen sinnlichen Bedürfnissen nachgibt und sich dem Weinbau widmet. Steiner hingegen würde Aussagen über Freiheit dieser Person für sinnlos halten, und den Einsiedler nicht als Subjekt einer Gerechtigkeitstheorie anerkennen. Durch die Festlegung auf die ausschließlich personale Quelle freiheitseinschränkender Hindernisse akzeptiert Steiner zugleich eine Trennung von *Unfähigkeit* und *Unfreiheit*, so daß Unfreiheit eine Teilmenge von Unfähigkeit ist.

Die *Art* der möglichen Freiheitshindernisse rechtfertigen die Charakterisierung als *pures* negatives Konzept der Freiheit. Steiner schließt bis auf physikalische Unmöglichkeit *alle* der üblichen Kandidaten für Freiheitseinschränkungen aus. Lediglich unzuvereinbarende Handlungen Dritter, die inkompossiblen Handlungen, machen unfrei. Das Kriterium von Unfreiheit ist *Handlungsinkompossibilität*. Was sind die Bedingungen der Unvereinbarkeit von zwei Handlungen? An der Stelle führt Steiner zur begrifflichen Präzisierung die Unterscheidung von *Type* und *Token* ein, und trennt zwischen Handlungstypen („act-type“) und Handlungstoken („act-token“)(EoR, 34). Jede Handlung kann als Schema oder Typ einerseits und als Aktualisierung andererseits verstanden werden. Für jeden Typ gibt es verschiedene Token. Für die von Steiner angeführte Aufführung des Schauspiels *Richard III* gibt es eine Unzahl an Realisierungen, ob durch Aufführungen an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten. Um festzustellen, ob eine Person unfrei ist, eine Aufführung von *Richard III* zu besuchen, ist es nötig, die Aufführung hinreichend zu spezifizieren. Die Bestimmung aller zugehöriger physikalischen Komponenten beschreibt präzise eine und genau eine Aufführung. Zu den Komponenten gehören neben dem Körper des Akteurs noch eine Reihe von Gegenständen und Räumen. Um einen Akteur als frei zu beschreiben, an einem bestimmten Zeitpunkt einen Ball zu schleudern, muß er zu dem Zeitpunkt die Kontrolle über sich selbst, den Ball und die Wurfbahn des Balles besitzen. Die „Wurfbahn“ bezeichnet die Menge der raumzeitlichen Parzellen, durch die der Ball fliegt; zu jedem Zeitpunkt befindet sich der Ball an einer anderen Stelle.

„An act-token is fully identified, then, by an *extensional* description of the action in question; a description indicating the physical components of that action.“(EoR, 36)

Erst *extensional* wird ein Handlungstoken eindeutig bestimmt. Offensichtlich ist eine extensionale Ausdrucksweise in der Alltagssprache wenig gängig und auch fast immer unnötig; sie wird lediglich in der Bewegungswissenschaft (Kinesologie) als Disziplin der Sportwissenschaft, industriellen Arbeitsprozessen und Gebieten in der Medizin benutzt (EoR, 36n42). Vor dem Hintergrund der Unterscheidung von Typ und Token, bei dem letzterer extensional bestimmt wird, wird zugleich die technische Definition der Handlungsinkompossibilität verständlich:



„Two actions, A and B, are impossible if there is partial (either object-temporal or spatio-temporal) coincidence between the extensional description of A and either (i) B's extensional description, or (ii) C's extensional description if C is a prerequisite of B.“(EoR, 37)<sup>107</sup>

Zwei mögliche Handlungen sind dann unvereinbar, wenn sich die Mengen ihrer physikalischen Komponenten überschneiden. Wenn zumindest ein Element in beiden Mengen vorkommt, können nicht beide Handlungstoken ausgeführt werden. Im obigen Beispiel des ersehnten Kohlkopfwurfs war der Kohlkopf das gemeinsame Element der Komponentenmengen von A, dem mutmaßlichen Werfer, und B als dem Eigentümer des Feldes, der drohend seine Gartengabel durch den besagten Kohlkopf sticht. Deswegen ist der Besitz oder die Kontrolle der Komponenten die *notwendige* Bedingung der entsprechenden Handlungsfreiheit.

Steiner erachtet den Besitz der Komponenten, unter denen sich auch der Körper des Akteurs befindet, zugleich als die *hinreichende* Bedingung der Handlungsfreiheit. Selbst Drohungen engen die Freiheit nicht ein. Wären sie tatsächlich Freiheitseinschränkungen, dann wären das „vorteilhafte Angebote“ („offers“) ebenfalls. Beide sind Interventionen durch Dritte in praktische Überlegungen des Akteurs. Sowohl die Art ihres Mechanismus als auch die Berechnung der jeweiligen Stärke sind identisch. Die Menge des Wohlergehens bei Nachgiebigkeit minus die Menge des Wohlergehens bei Widerstand ergibt eine Summe (EoR, 25). Je größer sie ist, desto stärker ist die Verlockung des Angebots oder die Gewichtigkeit der Drohung. Je mehr der Akteur seine Lage durch Nachgiebigkeit relativ zur Lage bei Widerstand verbessern kann, desto stärker ist der Anreiz, nachzugeben (EoR, 26). So widersinnig scheint es nicht, die Annahme eines tatsächlich vorteilhaften Angebots als fast schon zwingend, wenn auch nicht erzwungen, zu betrachten. Aus praktischer Erfahrung zeichnet Steiner als vorteilhaftes Angebot an einen forschungsfreudigen Dozenten den Ruf auf eine renommierte Professur mit minimaler Lehrverpflichtung und großzügiger Personalausstattung, Würde der Dozent den Ruf wissentlich ablehnen, könnte man ihn getrost als irrational kennzeichnen.<sup>108</sup> Selbst Taylor würde den Dozenten sofort als innerlich unfrei erklären, falls eine Furcht, vor Gruppen von Erstsemestern eine Vorlesung zu halten, ihm die Erfüllung des Lebenswunsches unmöglich machen würde.

Die Reaktion Steiners auf Widerstand gegen seine Argumentation ist aufschlußreich. J.P.Day sieht deshalb einen freiheitsrelevanten Unterschied zwischen einem vorteilhaften Angebot und einer Drohung, da die Drohung eine *komplexe* Handlung unmöglich macht (Day, 1977; EoR, 29). Wenn der Straßenräuber mit gezückter Waffe vom Reisenden „Geld oder Leben“ fordert, schränkt er die Freiheit des Opfers ein, die komplexe, zusammengesetzte Handlung aus Weiterleben *und* Behalten des Geldes auszuführen. Doch erinnert Steiner an den Fall, daß trotz Weigerung, das Geld zu übergeben, der Räuber seine Drohung nicht wahrmacht. Für ein empirisches Freiheitskonzept wäre es erkennbar unsinnig, das mutmaßliche Opfer als unfrei

---

<sup>107</sup> Handlungen dagegen, die das selbe Objekt im selben Bereich des Raums benötigen, sind deswegen noch nicht automatisch inkommensibel. Sie könnten die Kontrolle zu unterschiedlichen Zeitpunkten voraussetzen.

<sup>108</sup> Es sei denn, er wolle bewußt durch Ablehnung seine Willensfreiheit bekunden; das ist eher ein Ausnahmefall für fachphilosophische Diskussionen in der Determinismusdebatte als ein Beispiel praktischen Handelns.

zu bezeichnen, das Geld zu behalten, wenn er es tatsächlich behalten hat. Das gesteht Day ein, und greift zur empirischen Generalisierung, daß Drohungen in der Regel wahrgemacht werden. Hier widerspricht Steiner; selbst wenn das wahr wäre, ändere es nichts daran, daß nicht das Aussprechen der Drohung, sondern erst ihre Ausführung den Akteur unfrei mache. Das tue sie, indem sie ihm die Kontrolle zumindest eines Elements der physikalischen Komponenten der jeweiligen Handlung entzieht, beispielsweise über den eigenen Körper.

Politische Signifikanz erlangt Steiners Fortsetzung der Liste mangelnd qualifizierter Anwärter auf den Status einer Freiheitseinschränkung. Auch *Regeln* schränken die Freiheit nicht ein. Bei *moralischen* Regeln seien die Verstöße der beste Beweis, daß sie die Handlungsfreiheit, Schlechtes zu tun, nicht einschränken. *Positiv-rechtliche* Regeln hingegen sind im Gegensatz zu moralischen Regeln sanktionsbewehrt. Die vereinfachende und kontrafaktische Annahme solle gelten, daß sie immer durchgesetzt würden. Die Sanktionen könnten einen qualitativen Unterschied machen, daß Gesetze doch in den betreffenden Hinsichten *unfrei* machten. Erneut trennt Steiner die Art der Durchsetzung in einerseits Prävention und andererseits Strafandrohung. Nur erstere schränke die Freiheit ein:

„Hence the existence of an invariably enforced legal rule prohibiting the doing of B does not imply that persons subject to it are unfree to do B. And if they are unfree to do B this unfreedom is due not to the existence of that rule but to acts of prevention.“(EoR, 32)

Die beiden Szenarien werden durch das im Zusammenhang mit Taylor gebrauchte Beispiel des gesetzlich verbotenen öffentlichen Kirchgangs verdeutlicht. Prävention wäre es, wenn die Zugänge zur Kirche entweder zugemauert würden oder ein Polizeikordon Gläubige daran hindert (oder hindern würde), die Kirche zu besuchen. Sie verlieren die Freiheit, in dieser Kirche öffentlich ihre Religion auszuüben. Strafandrohung dagegen könnte mit Spitzeln und Videokameras arbeiten, die nach Auswertung des Berichtes und Bandes eine Verhaftung oder Geldstrafe nach sich ziehen. Diese mit nachträglichen Sanktionen bewehrten Gesetze gehören in die Klasse der *Interventionen*, doch nicht der Präventionen. Nur die Prävention macht es unmöglich, die Handlung auszuführen. Folglich zählt Steiner nur präventiv durchgesetzte Gesetze als Einschränkung der Freiheit. Die strafbewehrten Gesetze machen Personen nicht unfrei.

Auch im Rahmen dieser Position schmälern eine hinreichend große Zahl von Gesetzen Freiheit. Es sind all die Gesetze, die unmittelbar durchgesetzt werden, seien es durch Kontrollen bei der Einreise, einer Bannmeile um das Parlament, oder bestimmte Steuergesetze. Sowohl Mehrwertsteuer als eventuell auch die Einkommenssteuer für abhängig Beschäftigte vermindern Besitz.<sup>109</sup> Freilich sind die durch die Androhung von Strafe sanktionsbewehrten Gesetze die Mehrzahl (EoR, 31); häufig ist es praktisch unmöglich, umgehend solche Handlungen zu verhindern, z.B. bei Exhibitionismus, oder sie sogleich als Verstoß gegen die

---

<sup>109</sup> Die Einkommenssteuer als Vorabzug vom auszuzahlenden Gehalt ist nur eventuell ein Freiheitsverlust. Denn das pure negative Konzept der Freiheit ist deskriptiv; ob ein moralisches Anrecht auf die vollen Früchte der Arbeit besteht, ist Bestandteil einer Gerechtigkeitstheorie. Unter Umständen würde der Angestellte kontrafaktisch den vollen Lohn erhalten, wenn er nicht besteuert würde; es handelte sich zwar nicht um tatsächlichen, sondern subjunktiven Besitz. Die Frage kann abschließend erst im nächsten Kapitel beantwortet werden, wenn das Zusammenspiel zwischen Besitz, subjunktivem Besitz und verschiedenen Eigentumsformen klarer ist.

Regeln zu identifizieren, z.B. bei Bilanzfälschung. So ist sich Steiner im Klaren darüber, daß sein Freiheitskonzept ihn daran hindert, die meisten Gesetze als Freiheitseinschränkung zu betrachten. Paradoxe Weise sagt er gleichzeitig, daß strafbewehrte Regeln Freiheit reduzieren (EoR, 31). Das ist widersprüchlich; wie kann eine Regel ihr Subjekt so frei wie zuvor belassen, die Handlungsfreiheit also nicht berühren, und dennoch eben diese Handlungsfreiheit vermindern? Genau diese Argumentation bringt Steiner gegen Taylors bedeutungsbasiertes Freiheitskonzept vor. Für das Konzept purer negativer Freiheit hat die Bedeutung einer Handlung x keinerlei Einfluß darauf, *ob* eine Person A frei ist, x auszuführen, und kann *deswegen* keinen Einfluß darauf haben, *wieviel* Freiheit A besitzt, wenn A frei ist, x zu tun (EoR, 46). Die isolierte und selbstwidersprüchliche Aussage, daß strafbewehrte Regeln Freiheit vermindern, wird folglich zunächst ausgeklammert.

Die Konsequenzen von Steiners Freiheitskonzept sind so bemerkenswert, daß innegehalten werden sollte. Es ist zutreffend, daß nicht alle als Hindernis menschlicher Pläne empfundenen Ereignisse oder Dinge deswegen schon Hindernisse der Freiheit sind. Steiner ist darin zu unterstützen, den inflationären Ge- und Mißbrauch des Wortes „Freiheit“ einzuschränken; nicht alle Übel sind Unfreiheiten. Zumindest Taylors positives Freiheitskonzept als authentische Selbstverwirklichung führt zu Paradoxien und Selbstwidersprüchen. Dennoch hat es den Anschein, als würden bestimmte Hindernisse genau die Art der empirisch zu konstatierenden Handlungsfreiheit, die wertungs- und wunschunabhängig ist, empfindlich beschneiden. Die strafbewehrten Gesetze gehören in die Gruppe dieser Hindernisse.

Falls Steiners Argumentation stimmig wäre, dann wären klassischer Liberalismus wie auch Libertarismus in ihrem Bemühen, Menschen durch eine Verminderung vor allem paternalistischer Gesetze freier zu machen, irregeleitet. Zwar richtete sich ihre Kritik noch immer zu Recht gegen bestimmte Formen der Besteuerung als der häufigsten Form der Beschränkung individueller Handlungsfreiheit. Doch die unzähligen strafbewehrten Gesetze nicht nur nicht als „Tausch“ von Freiheit gegen Sicherheit oder Effizienz zu verstehen, sondern sie überhaupt nicht als Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit zu begreifen, würde die beiden philosophischen Begründungsprogramme fast in die politische Irrelevanz verdrängen. Das schließt Steiners Gerechtigkeitstheorie als „classical *laissez faire* liberalism of the natural rights-based kind“ ein (EoR, 282, Hervorh. im Original). Die Intuition findet ihre Entsprechung auch bei Reflexion. Wenn für liberale Gerechtigkeitstheorien konstitutiv ist, daß sie Rechte auf ein Maß an Freiheit begründen, doch weder der größte Teil der Gesetze eines Staates noch Drohungen die Freiheit von Individuen berühren, ist der Nutzwert einer liberalen Gerechtigkeitstheorie als Begründung einer politischen Theorie vernachlässigbar.

Bisher zeigt sich das Konzept purer negativer Freiheit als Kuckucksei im Nest der liberalen Gerechtigkeitstheorien, Ob es gattungsmäßig darin trotz der bisher höchst unerquicklichen Konsequenzen verbleiben kann, entscheiden die Quantifizierbarkeit und Wertneutralität. Zunächst entsteht der Eindruck, als führe die Quantifizierung in eine Sackgasse.

Steiner eröffnet, daß er keinen Mechanismus zur Berechnung des Maßes an purer negativer Freiheit vorzuschlagen habe (EoR, 43).<sup>110</sup> Der Grund sei seine Unfähigkeit, das *Ausmaß* der physikalischen Komponenten zu be- und dann zu verrechnen (EoR, 51). Der Mechanismus sollte allerdings bestimmte prinzipielle Erwägungen berücksichtigen. Eine von ihnen sei, daß er sowohl das Ausmaß der Freiheiten als auch Unfreiheiten einbeziehe. Gewöhnen zwei

---

<sup>110</sup> Er distanziert sich vom früheren Versuch in dieser Richtung (EoR, 42n47; in 1983b).

Personen die gleiche Handlungsfreiheit hinzu, aber nur eine der beiden eine korrespondierende Unfreiheit, sollte das im Berechnen des Ausmaßes ihrer jeweiligen Freiheit berücksichtigt werden. Die Person mit der zusätzlichen Unfreiheit gewinnt *weniger* Freiheit hinzu als die andere. Die Erwägung zeitigt allerdings gravierende Konsequenzen. So ist eine weitverbreitete Vermutung, daß Mitglieder technologisch fortgeschrittenerer Gesellschaften deshalb im Durchschnitt mehr Freiheit besäßen als die Mitglieder primitiverer Gesellschaften. Die Entwicklung von Bewegungsmitteln, die direkt die Bewegungsfreiheit erhöhen, von Fahrrad über Motorrad zum PKW bis hin zum Flugzeug, scheint die Vermutung in besonderer Weise zu stützen. Trotzdem sei die Vorstellung irrig; sie verwechsle den Gewinn an neuen Handlungstypen mit einem Gewinn an Handlungstoken. So wie die Möglichkeit wächst, neue Handlungstypen auszuführen, so wächst die Möglichkeit, in Ausübung der neuen Handlungstoken durch Dritte behindert zu werden. Die Erfindung und Umsetzung des Fahrradbaus ist der Gewinn eines neuartigen Handlungstyps. Kein Athener konnte seine Einkäufe mit dem Fahrrad erledigen. Allerdings konnte auch kein Athener jemals durch andere Athener gehindert werden, mit dem Fahrrad einzukaufen. Das weckt den Verdacht, daß Freiheiten und Unfreiheiten so proportional anwachsen, daß sich Gewinne und korrelierende Verluste immer aufheben.

Genau das formuliert Steiner im *Law of the Conservation of Liberty (LCL)*(EoR, 52).

„What I am free to do is a function of the things possessed by me, and what I am unfree to do is a function of the things possessed by others. My total liberty, the extent of my freedom, is inversely related to theirs. If I lose possession of something, someone else gains it and thereby gains the amount of freedom ... which I've lost.“(EoR, 52)<sup>111</sup>

So verstanden ist die Gesamtmenge an Freiheit eine Nullsumme. Was immer der eine an physischem Besitz oder Kontrolle verliert, gewinnt ein oder mehrere andere. Alles kann immer nur von einer Person physisch kontrolliert werden. Freiheit würde dann jedesmal von einer Person oder Gruppe zu einer anderen Person oder Gruppe *umverteilt*. Absolute Gewinne und Verluste ereigneten sich nicht. Ein gesellschaftlicher Freiheitsgewinn wäre unmöglich. Dieses ungemein folgenreiche Argument Steiners wird im Anschluß ausführlich erörtert (S.124).

Diese Konsequenzen führen zum zweiten Innehalten. Auch hier hat Steiners Gedankengang den Verdienst, die Augen auf Gewinner und Verlierer in Punkto Freiheit zu richten. Diese triviale Tatsache wird in den politischen Debatten vergessen, in der Ausgaben zugunsten bestimmter Gruppen beschlossen werden, ohne sich hinreichend klar darüber zu werden, daß Dritte für diese Wohltaten buchstäblich bezahlen. Auch ist die Idee, Freiheiten und Unfreiheiten in der Berechnung der Freiheit einer Person zu verrechnen, stimmig. Trotzdem klingt es erstaunlich, daß Gesellschaften nicht freier werden können, und zudem liegt es quer zu Steiners Gedanken des Besitzes als Freiheit, da moderne Gesellschaften sich auch durch ihre Produktivität auszeichnen. Die Gütermenge, die besessen werden kann, ist insgesamt sehr viel größer. Ist folglich trotz des auch offenen Fortschritts auch in Zukunft niemals ein Freiheitsgewinn im strengen Sinn zu erzielen? Ist es stets eine metaphorische Umschreibung, die sich nur der notorischen Vieldeutigkeit der Alltagssprache verdankt?

---

<sup>111</sup> Unmittelbar vorstehend schließt er unter "possession" auch den subjunktiven Besitz ein (EoR, 52).

Es ist ein bescheidener Trost, daß pure negative Freiheit als Konzept wertneutral ist. Es handelt sich ersichtlich nicht um eine moralisierte Freiheitsauffassung, nach der nur dann eine Freiheitsverletzung vorliegt, falls moralische Rechte verletzt werden.<sup>112</sup> Dann verlöre der zu Recht verurteilte Gefängnisinsasse keine Freiheit, da er nicht frei war, die strafbare Handlung auszuführen. Auch dem Unterschied zwischen dem *Gefühl*, frei zu sein, und der *Tatsache*, frei zu sein, trägt Steiner Rechnung. Das Freiheitskonzept ist empirisch; damit ist es bedürfnis- und präferenzunabhängig. Auch die Erweiterung individueller Freiheit durch subjunktiven Besitz ist wertneutral, da er noch immer deskriptiv ist. Zugegebenermaßen spricht man in den Fällen subjunktiven Besitzes von einer mehr oder minder hohen *Wahrscheinlichkeit*, daß der Akteur zum Zeitpunkt t+1 tatsächlich frei ist, da er dann den Besitz erlangt, den er jetzt zum Zeitpunkt t noch nicht besitzt. Wahrscheinlichkeiten widersprechen einem empirischem Vorgehen nicht; mehr noch, sie sind selbst mit einem physikalistischen Vorgehen vereinbar, da es statistische Naturgesetze gibt (Kutschera, 1998, 203). Da Aussagen über bestimmte Handlungsfreiheiten Aussagen über *potentielle* Handlungen sind, ist es prinzipiell unausschließbar, daß sich zwischen dem Zeitpunkt t der Beschreibung der Freiheit oder Unfreiheit eines Individuums, x zum Zeitpunkt t+1 zu tun, etwas unvorhergesehenes und unvorhersehbares ereignet. Am wichtigsten aber ist, daß pure negative Freiheit als umfassende Bewegungsfreiheit *zielneutral* ist. Alle Handlungen außer reinen „Denkhandlungen“ haben auch physikalische Komponenten, nicht zuletzt den Körper des Akteurs. Selbst eine künstliche Intelligenz wäre für ihr Handeln auf Hardware angewiesen. Ob die Handlungen nun moralisch gut, schlecht oder indifferent sind, es sind Handlungen und als solche setzen sie den Besitz von Dingen und die Kontrolle über Bereiche des Raumes voraus. Das Freiheitskonzept klingt jedoch „materialistisch“, indem es den Besitz als solchen als Freiheit deklamiert. Ist deshalb der Reiche automatisch freier als der Arme? In der Form ist die Frage unentscheidbar. Sie entwächst aus der Mehrdeutigkeit der Alltagssprache, die die Worte „Besitz“ und „Eigentum“ oft synonym verwendet. Eigentum aber ist eine Frage der Kontrolle über Rechte und nicht ausschließlich der Kontrolle von Dingen, Körpern von Akteuren und raumzeitlichen Parzellen. Allerdings ist der Gedanke, daß Armut nicht unfrei macht, nur dann sinnvoll nachzuvollziehen, wenn der Begriff der Handlungsfreiheit zum Beispiel durch das Hayeksche Freiheitsverständnis als „Herrschaftsfreiheit“ ersetzt wird. Es kann nicht oft genug betont werden, daß nicht alle Güter Freiheit sind, und nicht alle Übel Unfreiheit. Der Arme mag vieles ermangeln, beispielsweise Achtung durch Dritte, obwohl sich dieses Gefühl der Mißachtung nicht vollständig, falls überhaupt, als fehlende Handlungsfreiheit übersetzen läßt. Doch trifft es zu, daß im Steinerschen Theorieentwurf die Handlungsfreiheit einer armen Person stark vermindert ist. Steiners Theorie der Freiheit *ist ausschließlich ressourcenbasiert*, da strafbewehrte Gesetze und Drohungen nicht unfrei machen.

Insgesamt ist das Fazit bisher ernüchternd und der Preis an Konstraintuitivität für die zugegebenermaßen unerschrockene Rigorosität des Argumentationsgangs Steiners schwindelerregend. Steiner gelingt es, für ein negatives Freiheitskonzept *konzeptuell* nachzuweisen, daß Besitz Freiheit *impliziert*. Seine an sich weitergehende These der *Identität* von Besitz und Freiheit jedoch wird im folgenden in Zweifel gezogen. Der Besitz von Dingen ist eine Teilmenge des Ausmaßes an Freiheit. Als *empirische* Generalisierung war ein Zusammenhang nur wenig bestritten, und auch andere Vertreter negativer Freiheitskonzepte sind bereit,

---

<sup>112</sup> Dieser Kritik Scanlons und Cohens an Nozicks Freiheitsbegriff stimmt Steiner zu (EoR, 12; Cohen, 1988, 252, 256, 295; Scanlon, 1976, 13f).

Besitz als Voraussetzung der Ausübung von Freiheit zuzugestehen<sup>113</sup>. Erst Steiner *erklärt* begrifflich, wie Besitz (negative) Freiheit *ist*. Noch wäre es voreilig, die Gleichung auf Eigentum zu erweitern. Denn der Zusammenhang von Rechten, Besitz und subjektivem Besitz harrt noch einer Erklärung. Trotz dieses Erkenntnisgewinns sind die Konsequenzen in Bezug auf Drohungen und strafbewehrte Gesetze so unerträglich, daß die Konstruktion von Steiners Freiheitstheorie als Bestandteil einer liberalen Gerechtigkeitstheorie einfach „falsch“ zu sein scheint. Wo steckt der Fehler, der bei höchster Stringenz und untadligen Ausgangsprämissen zu solch grotesken Schlüssen führt?

### **Carters Unterscheidung**

In der Rekonstruktion und Erläuterung von Steiners Konzept tauchen die Summenkonstanz sowie die Freiheitsirrelevanz von Drohungen und strafbewehrten Gesetzen als notwendige Konsequenzen des Konzepts der puren negativen Freiheit auf. Sie liegen in der bisherigen Form quer zum Selbstverständnis einer liberalen Gerechtigkeitstheorie. Eine weithin akzeptable und eher empirische Begründung der Theorie kann über die Idee des offenen Fortschritts erfolgen, der Raum für individuelle Entfaltung voraussetzt. Dieser Raum beschreibt die Gesamtfreiheit eines Individuums, und ihr Maß die Größe des Raums. Eben dieser Raum wird durch Drohungen und strafbewehrte Gesetze von „außen“ eingeengt. Allerdings wurde bisher stillschweigend angenommen, daß Steiners Definition der puren negativen Freiheit der Gesamtfreiheit gilt. Die Annahme ist falsch.

Steiners Beispiele des beabsichtigten Kohlkopfwurfs oder der Besuch einer Aufführung von *Richard III* bestätigen die Vermutung. Er spricht in diesen Fällen über *spezifische* Freiheiten. Mit der Trennung von Typ und Token stellt er sicher, daß die Aussagen über die Freiheit oder Unfreiheit einer Person einer *einzigartigen* Handlung, eines und nur eines Handlungstokens, gilt. Seine Aussagen über Handlungsfreiheit betreffen spezifische Handlungsfreiheiten.

Doch wird Steiners Theorie im Augenblick mit einem ganz anderen „Erkenntnisinteresse“ untersucht. Das Interesse gilt der Gesamtfreiheit als einem der wesentlichen Komplexe einer liberalen Gerechtigkeitstheorie. Es soll untersucht werden, ob Steiners Theorie zwei der wesentlichen Voraussetzungen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie ganz oder teilweise erfüllt. Die beiden Kriterien sind die Quantifizierbarkeit des Verteilungsguts und Wertneutralität von Verteilungsgut und -kriterium. Die *Gesamtfreiheit* von Personen soll wertneutral quantifiziert werden können. Steiners Konzept purer negativer Freiheit dagegen ist eine Definition spezifischer Freiheiten. Die Definition spezifischer Freiheiten freilich läßt für die Art der Errechnung der individuellen Gesamtfreiheit erheblichen Spielraum (vgl. S.52). Steiners Aussagen über spezifische Freiheiten gelten nicht automatisch für Gesamtfreiheit, selbst wenn das Konzept purer negativer Freiheit als passende Definition spezifischer Freiheiten anerkannt wird. Der Spielraum läßt deshalb bestimmte Thesen in einem neuen Licht erscheinen. Dazu soll kurz die schon eingeführte Unterscheidung von spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit oder Freiheit an sich rekapituliert werden.

1) R ist frei in Bezug auf P, x zu tun, weil P ihn nicht daran hindert.(vgl. S.51)

---

<sup>113</sup> Beispielsweise Berlin: „And still, liberty is one thing, and the conditions for it another.“(1969, liii) „In their zeal to create social and economic conditions in which alone freedom is of genuine value, men tend to forget freedom itself“(1969, liv) „To provide for material needs .... is not to expand liberty“(1969, lv)

5a) R ist zu einem bestimmten Grad frei.(vgl. S.52)

In 1), der Definition des Konzepts einer spezifischen Freiheit ist R nur frei, ein bestimmtes x zu tun. x ist hier ein Platzhalter für Handlungstypen als auch -token; x ist freilich zu einem mehr oder weniger hohem Grad *spezifisch*. Steiner ergänzt das Konzept einer spezifischen Freiheit, indem er als notwendige und hinreichende Bedingung den aktuellen und subjunktiven Besitz postuliert. Den Besitz oder die Kontrolle zu haben *beinhaltet*, nicht von Dritten gehindert zu werden. Durch die extensionale Bestimmung der physikalischen Komponenten gelingt es Steiner, den höchstmöglichen Grad der „Spezifizität“ einer spezifischen Freiheit zu erreichen; Handlungstoken sind nicht nur spezifische Freiheiten, sie sind einzigartig. Diese Freiheit besitzt jemand entweder ganz oder gar nicht; es ist ein *ausschließendes* Konzept.

In 5a) dagegen ist R insgesamt *in dem Ausmaß* frei, indem er alle vorstellbaren spezifischen Freiheiten besitzt. Deshalb könnte man Gesamtfreiheit auch als „Freiheit an sich“ bezeichnen, da sie freiläßt, ob und wozu sie eingesetzt wird. Der Zusatz „zu einem bestimmten Grad“ kennzeichnet die Gesamtfreiheit als quantitatives Attribut. Sie stellt einen Bruchteil der Menge der möglichen Handlungen dar, die auszuüben der Akteur R nicht von anderen Akteuren gehindert wird. Die Gesamtfreiheit ist ein *gradueller* Konzept.

Steiners Definition spezifischer Freiheiten als purer negativer Freiheit ist ein vielversprechender Ausgangspunkt für eine empirische Aggregation von Freiheiten und Unfreiheiten zur Summe der Gesamtfreiheit. Pure negative Freiheit ist ein empirisches Konzept und zugleich wertneutral. Doch fehlen derzeit die Aggregationsprinzipien. Klar ist jedoch, daß in noch zu bestimmender Weise die Summe der möglichen zukünftigen Handlungen einer Person das Rohmaterial ihrer Gesamtfreiheit bestimmt. Unklar ist, wie Handlungen zu gewichten sind, und in welcher Dimension.

Die Frage ist offen, ob die Probleme des Messens von Gesamtfreiheit schlicht auf das Messen von Handlungen verschoben werden. Es muß sichergestellt werden, daß Handlungen oder eine ihrer Dimensionen als Maßeinheit für Gesamtfreiheit taugen. Gegen das naheliegende Zählen von Handlungen gibt es eine ganze Reihe gut begründeter Einwände (Berlin, 1969, 130; Kymlicka, 1990, 140f; O'Neill, 1980; Steiner, EoR, 44f; Taylor, 1988a, 129f). Einer der häufigsten ist, daß sich Handlungen gar nicht zweifelsfrei individuieren lassen, weil zum Beispiel eine andere Beschreibung einer Handlung als ein anderer Handlungstyp eine neue Handlung ist. Zwar kann es nicht Aufgabe einer Begründung einer Gerechtigkeitstheorie sein, praktisch auszurechnen, wieviel Gesamtfreiheit eine Person besitzt. Dennoch ist es ihre Aufgabe, zumindest auf begrifflicher Ebene zu zeigen, daß und wie eine solche Berechnung prinzipiell möglich ist. Mehr noch, die Berechnung muß nicht nur in einer *logisch* möglichen, sondern in einer *physikalisch* möglichen Welt erfolgen können.

### **Carters Berechnungsmethode**

Einen ersten und bahnbrechenden Schritt hat Ian Carter in *A Measure of Freedom* (1999) geleistet. Vorwegnehmend wird das Ergebnis hier angedeutet, und anschließend erläutert. Gesamtfreiheit ist „the physical possibility of sets of actions“ oder genauer, die „expected availability of sets of compossible actions“(MoF, 245). Weil es sich um einen der ersten ausgearbeiteten Vorschläge in dieser Richtung handelt, wird im folgenden eine komprimierte Skizze der Berechnungsprinzipien vorgelegt (in MoF, Kap.7-8,169-245).

Offensichtlich muß Carter die Individuierbarkeit von einzelnen Handlungen dabei voraussetzen. Die Argumente liefert Donald Davidson in *Essays on Actions and Events* (1980). Davidson beschäftigt sich darin unter anderem mit Kriterien der Handlungsidentität und -individuation. Er beschreibt und klassifiziert also bereits *vollzogene* Handlungen; die Berechnung der Gesamtfreiheit als „Möglichkeitenkonzept“ bezieht sich dagegen immer auf *potentielle* Handlungen. Später wird die Unterscheidung wichtig. Handlungen sind laut Davidson „spatio-temporally located particulars“ (MoF, 176). Mit diesem Kriterium können *Umbeschreibungen* ein und der selben Handlung erkannt werden, und zwar anhand ihrer physikalischen Komponenten. Sind sie gleich, stellen sie nur *eine* Handlung dar, selbst wenn diese verschieden beschrieben werden kann.

Zugleich stützt sich Davidsons Handlungstheorie auf den Gedanken der *Basishandlungen* („primitive actions“). Es sind Handlungen, deren Vollzug nicht durch Vollzug einer anderen Handlung verursacht wird (vgl. Danto, 1973).<sup>114</sup> Alle anderen Handlungen lassen sich auf Basishandlungen zurückführen. Entscheidend ist, daß die Basishandlungen körperliche Bewegungen sind, und alle anderen Handlungen durch sie ausgelöst oder hervorgebracht werden. Die sogenannte „unifier-multiplicator“-Debatte in der Handlungstheorie hat die Art des Zusammenhangs von Basis- zu anderen Handlungen im Auge.<sup>115</sup> Davidson, der für die „unifier-thesis“ in der Handlungsindividuation plädiert, ist der Meinung, daß alle Nicht-Basishandlungen mit den Basishandlungen *identisch* sind, durch die sie ausgelöst werden.<sup>116</sup> Sein bekanntestes Beispiel ist die Aufzählung, einen Schalter umzulegen, ein Licht einzuschalten, einen Raum zu beleuchten und eine Alarmanlage auszulösen. „Here I need not have done four things, but only one, of which four descriptions have been given“ (Davidson, 1980, 4f). Durch das Umlegen des Schalters schalte ich das Licht ein; die Handlungen sind identisch. Mit einem drastischen Beispiel in einem weiteren Aufsatz unterstreicht er dies; die Königin tötet ihren Gatten, indem sie dem Schlafenden Gift ins Ohr träufelt (1980, 57f). Der Akteur hat durch seine Körperbewegung eine Kausalkette ausgelöst; die Königin tötet, indem sie das Gift einträufelt.

„We must conclude, perhaps with a shock of surprise, that our primitive actions, the ones we do not by doing something else, mere movements of the body - these are all the actions there are. *We never do more than move our bodies*: the rest is up to nature.“ (1980, 59; Hervorh. hinzugefügt)

Diese Ansicht ergänzt und stärkt das empirische Konzept purer negativer Freiheit als Bewegungsfreiheit.

Dagegen hält der Hauptvertreter der „multiplier-thesis“, Alvin Goldman, zwei Handlungstypen dann für unterschiedlichen Handlungen, wenn sie Token eines unterschiedlichen Handlungstyps sind. Er bestimmt Handlungstypen als „an act-property, a property such as moving

---

<sup>114</sup> Wäre dem nicht so, könnte die Verursachungskette beliebig weit zurückreichen, ohne daß Akteure in sie intervenieren könnten.

<sup>115</sup> Teilweise wird sie auch unter den Begriffen „fine-grained“ (entsprechend „multiplier“) versus „coarse-grained“ („unifier“) Handlungsindividuation geführt.

<sup>116</sup> Andere Vertreter der These sind G.E.M. Anscombe (1957) und J. Hornsby (1980).



one's arm“ und ein Token „consists in the exemplifying of an act-property by an agent at a particular time“(Goldmann, 1970, 10). Für Goldman liegen deshalb beim Umlegen des Schalters und Beleuchten des Raums in Davidsons Beispiel *zwei* unterschiedliche Handlungen vor. Zwischen ihnen besteht zwar die besonders enge Beziehung des „level-generating“, doch eben keine Identitätsbeziehung wie bei Davidson. Vier Arten der Generierung existieren; *kausale* (Schießen; Töten), *konventionelle* (John streckt den Arm aus; er signalisiert Abbiegen), *augmentale* (John streckt seinen Arm aus, John streckt seinen Arm aus dem Fenster) und *einfache* Generierung (John springt einen Meter hoch; John springt höher als George)(1970, 24-28).

Carter erkennt, daß sich hier ein Dilemma auftut. Die „multiplier“-These erlaubt zu viele Handlungen und führt zu „Mehrfachzählungen“. Der Kohlkopfwurf wäre zugleich eine sportliche Übung, ein künstlerischer Ausdruck, Nahrungsmittelbeschaffung für das Abendessen oder Ärgern des mißgünstigen Nachbarn. Dabei ist es nur eine spezifische Freiheit und nicht vier von ihnen. Die Zahl der Umbeschreibungen ist prinzipiell sogar unendlich. Die „unifier“-These dagegen reduziert die Zahl der zu berücksichtigenden Handlungen zu sehr. Nicht allein die Einschränkungen von Basishandlungen sind Freiheitseinschränkungen. Wenn die verfügbaren Körperbewegungen von A kontrafaktische Konsequenzen zeitigen, bei B dagegen nicht, sollte es möglich sein zu sagen, daß A mehr Freiheit hat als B. Es macht einen entscheidenden Unterschied, ob die Königin Wasser oder Gift ins Ohr des Gatten träufelt; ebenso, ob ein kurzer Schrei die Verärgerung anderer Bibliotheksnutzer oder eine Lawine auslöst, die ein ganzes Dorf auslöscht. Werden diese Konsequenzen dagegen mit den verfügbaren Körperbewegungen *identifiziert*, zählen sie nicht als zusätzliche mögliche Handlungen (MoF, 178). Es werden zu wenige Handlungen berücksichtigt.

Carter skizziert zwei Lösungen, um Freiheit zu berechnen. Die erste, die mit der „multiplier“-These harmoniert, berücksichtigt nur die *kausal* generierte Handlungen. Für Zwecke der Messung der Gesamtfreiheit werden Handlungen und ihre generierten Konsequenzen mit Ausnahme der kausal generierten als identisch betrachtet. Wenn John den Arm ausstreckt und wenn er sein Abbiegen signalisiert, ist das im Hinblick auf seine Freiheit *eine* Handlung, zu schießen und zu töten dagegen *zwei*. Das besondere Merkmal kausal generierter Handlungen ist, zusätzlich zu den Komponenten der kausal generierenden Handlung weitere physikalische Komponenten zu besitzen. Der Besitz der physikalischen Komponenten bedeutet für den empirischen Ansatz Freiheit. Deshalb unterscheidet sich die spezifische Freiheit zu schießen, von der spezifischen Freiheit zu töten, da das Töten zusätzlich die Kontrolle über physikalische Komponenten wie die Flugbahn der Kugel zwischen Waffe und Körper des Opfers und des Körper des Opfers selbst verlangt (MoF, 179).

Die zweite Lösung harmoniert mit der „unifier“-These. Die Konsequenzen sind tatsächlich identisch mit den Basishandlungen, doch Basishandlungen sind unterschiedlich *extensiv*. Sie enthalten aufgrund ihrer sehr unterschiedlichen Konsequenzen mehr oder weniger viel Freiheit. Eine längere Handlungskette ist zwar *eine* Handlung, ihr sollte aber mehr Gewicht zukommen, und dieses Gewicht ist eine Funktion der physikalischen Dimension der Ereignisse, die durch die Körperbewegungen des Akteurs verursacht wurden (MoF, 180). Zündet A eine Zündschnur an, ist das im Hinblick auf die Menge seiner Freiheit anders zu bewerten, als wenn er eine Zündschnur anzündet, die zu einem kleinen Berg Sprengstoff im Fundament des World Trade Centers führt. Carters systematische Leistung liegt darin, zu zeigen, daß in Bezug auf die Errechnung der Freiheitsmenge das Ergebnis für beide Lösungen das selbe ist, sobald der Gedanke der *Kompossibilität* von Handlungen fruchtbar gemacht wird. Obwohl die zweite Lösung wegen ihrer Übereinstimmung mit Davidsons Theorie eigentlich vorzuzie-

hen wäre, wählt Carter die erste Lösung. So kann er Goldmans Idee eines *act-trees* aufnehmen und mit seiner eigenen Idee von *act-roots* fortführen, und kann damit wiederum später erklären, warum qualitativ vielfältige Optionen mehr Freiheit enthalten als lediglich quantitativ vielfältige Optionsmengen.

Wenn eine Menge an Handlungen kompossibel ist, dann existiert mindestens eine mögliche Welt, in der sich alle Handlungen der Menge ereignen können. Wenn eine Person nicht daran gehindert wird, diese Menge kompossibler Handlungen auszuführen, ist die Menge für sie verfügbar; es ist ihr möglich, eine der möglichen Welten, die eben diese Menge enthält, zur tatsächlichen Welt zu machen. Kompossiblen Handlungen sind Bewohner einer möglichen Welt. Sie müssen also gemeinsam auftreten können.

Am folgenden Beispiel Carters wird deutlich, wie stark die Kompossibilität einzelner Handlungen das Maß der Gesamtfreiheit einer Person bestimmt. Die drei einzelnen Handlungen sind:

- a) Zum Zeitpunkt  $t$  die Straße entlangzulaufen.
- b) Zum Zeitpunkt  $t+1$  eine Flasche Wein aus einem Geschäft zu stehlen.
- c) Zum Zeitpunkt  $t+2$  das Geschäft allein zu verlassen.

Die Annahme ist, daß Fred alle drei Handlungen gemeinsam ausführen könnte, und Else nicht, da sie als notorische Ladendiebin die Aufmerksamkeit einer Streife erregt, die ihr folgt und sie unmittelbar nach dem Diebstahl festnehmen würde. Else würde nach Handlung b) an c) gehindert, obwohl sie c) dann durchführen könnte, wenn sie auf b) verzichtete. Sowohl Fred als auch Else sind frei, Handlung a), b) und c) durchzuführen. Dennoch ist Else im Hinblick auf die Verfügbarkeit dieser drei Optionen *weniger frei* als Fred. Carter formuliert die Auswirkungen von Handlungskompossibilität auf die Gesamtfreiheit einer Person:

„freedom judgements should take account not only of the single actions available to an individual agent, but also to the *act combinations* available to her. ... a person's freedom is a function not simply of the number of actions she is constrained and unconstrained from performing, but rather, of the number and size of the *sets of compossibile actions* she is constrained and unconstrained from performing.“(MoF, 181; Hervorh. im Original)

Nicht alle Optionen lassen sich vereinbaren; einige sind „ausschließlich“, andere lediglich „einschließlich“, wenn sie nur gemeinsam durchgeführt werden können, und einige sind „offen“; sie können, müssen aber nicht in Kombination mit anderen Handlungen ausgeführt werden. Wenn im obigen Beispiel Fred und Else b) und c) nur nach a) ausführen können, dann steht Fred die Optionsmenge (a), (a b), (a b c), (a c) offen, während Else auf (a), (a b), und (a c) beschränkt ist; sie ist unfrei, die Option (a b c) auszuüben. Diese Berechnung der Gesamtfreiheit einer Person ist einerseits wertneutral, als das unmoralische Handeln von Fred durch den Ladendiebstahl in b) die Menge seiner empirischen Gesamtfreiheit nicht mindert. Seine spezifische Freiheit, zu stehlen, geht in seine Freiheitsmenge ein.

Mit dieser kleinen, aber ausgesprochen folgenreichen Unterscheidung von kompossiblen und inkompossiblen Handlungen ausgerüstet, läßt sich die Wahl der vorstehend ersten Lösung für die Freiheitsberechnung begründen. Das Dilemma war, daß der Unifier zu exklusiv und der Multiplier zu inklusiv war. Die erste Lösung bestand darin, lediglich die kausal generierten

Handlungen als von der Basishandlung verschiedene, separate Handlung aufzufassen. Die zweite Lösung war, Davidson rechtzugeben, jede Handlung als identisch mit einer Basishandlung anzusehen, aber den Basishandlungen unterschiedlich viel Freiheit zuzuschreiben. Selbst wenn der „unifier“-These der Handlungsindividuation akzeptiert wird, kann dennoch die erste Lösung für die Zwecke einer Freiheitsberechnung gewählt werden. Der Schlüssel zu dieser nur scheinbaren Paradoxie ist, daß generierte Handlungen Bestandteile der selben Welt sind, da es kompossible Handlungen sind. Die einzelnen Glieder dessen, was Goldman eine kausal generierte Handlungskette nennen würde, sind Komponenten einer einzigen Davidsonischen Handlung. Wenn gemäß der ersten Lösung diese einzelnen Komponenten der Handlung als mehrere Handlungen betrachtet und gezählt werden, sollte das gleiche Ergebnis für die Freiheitsmenge liefern wie die zweite Lösung. Der Grund ist, da

„two generationally related actions must always be members of the same set of compossible actions.“(MoF, 182; Hervorh. im Original)

Da die Glieder einer Handlungskette nicht einzeln ausgeführt werden können, ist es zulässig, sie *lediglich* für den Zweck der Freiheitsmessung als separate Handlungen zu betrachten. Genaugenommen werden bei der ersten Lösung raumzeitlich spezifische *Ereignisse* gezählt und in ihrer Extensivität gewichtet, die in bestimmten Kombinationen auszuführen der Handelnde frei oder unfrei ist. Das Ergebnis ist das gleiche, als ob Mengen kompossibler individuell gewichteter Davidsonischer Handlungen gezählt würden.

Das Prinzip der Berechnung ist damit klarer, doch noch fehlt die *Dimension*, in der Handlungen (oder Ereignisse) gewichtet werden. Bisher war die Rede von der Extensivität von Handlungen:

„to describe actions in terms of the spatio-temporally specified physical movements of which they are the ‚bringing about‘.“(MoF, 183)

Doch auch der Hinweis auf die raumzeitlichen Aspekte der Bewegung beantwortet die Frage nach dem Berechnungsmodus nicht.<sup>117</sup> Im Gegenteil, sowohl Raum als auch Zeit sind unbegrenzt unterteilbar. Wie soll dann die physische Dimension von Handlungen numerisch berechnet werden? Selbst wenn intuitiv bestimmte Handlungen als mehr oder weniger extensiv bezeichnet werden, ist ungewiß, ob sich die Unterschiede quantitativ bestimmen lassen. Als Lösung stützt sich Carter auf die frühe Arbeit von Ernest Nagel und Morris Cohen (MoF, 183). Die beiden unterscheiden zwischen „intensive“ und „extensive qualities“ prinzipiell meßbarer Größen (1934). „Intensive qualities“ wie die Härte von Stein oder das Glück von Personen entziehen sich einer numerischen Berechnung durch einfaches Zusammenzählen. Die Berechnung des Ausmaßes der „intensive quality“ „Glück von Personen“ gestaltet sich bereits konzeptuell als so schwierig, daß eine Messung von Utilität in absoluten Zahlen (kardinal) wahrscheinlich unmöglich ist. Diese Unfähigkeit des Utilitarismus wird auch heute noch als eine seiner gravierenden Schwächen angesehen. „Extensive qualities“ dagegen können zusammengezählt werden, z.B. das Gewicht eines Körpers. Falls b so schwer ist wie c und das vereinte Gewicht von b und c dem Gewicht von a entspricht, ist a doppelt so schwer wie b (oder c).

---

<sup>117</sup> Das Berechnen der größere „Extensivität“ von Handlungsketten ist auch für Steiner das Problem (EoR, 51).

Carter ist der Meinung, daß Gesamtfreiheit eine *extensive* Qualität besitzt.

„The basic idea behind the empirical method ... is, after all, that the degree of a persons‘ freedom depends on how ‚extensive‘ the actions available to him are.“(MoF, 184)

Das bedeutet für die Berechnung folgendes:

„Space and time must be thought of as an immobile grid, made up of a finite series of spatio-temporal regions. A physical object of a standard volume can then be seen as a potential occupant of one or another spatio-temporally fixed region.“(MoF, 184)

Das Prinzip der Freiheitsberechnung ist jetzt klar. Raum und Zeit werden in einer vierdimensionalen Matrix in einzelne Regionen aufgeteilt. Der Beitrag zur Gesamtfreiheit einer Person hängt dann davon ab, wie viele dieser Parzellen ihr Körper und die von ihr kontrollierten Ressourcen beanspruchen: „we shall be counting possible ‚occupyings‘“ (MoF, 184). Und weiter:

„we need to divide space and time into equally sized units, and matter into equally sized units that are at least as small as the units of space. Depending on their size, physical objects will then consist of varying numbers of units of matter and what we shall be interested in measuring is, of any particular unit of matter, the number of space-time units in which it might be located as a result of hypothetical (prevented or unprevented) actions on the part of the agent.“(MoF, 184)

Es ist rätselhaft, was es bedeutet, Raum und Zeit in *gleichgroße* Einheiten aufzuteilen. Carter will wahrscheinlich ausdrücken, daß die Maßeinheiten zueinander passend gewählt sind. Es wäre wenig sinnvoll, Raum in Kubikmillimeter aufzuteilen und die Zeit in Jahre. Da es allerdings um die Gesamtfreiheit von Personen geht, so Carter, kann die Maßeinheit passend für den menschlichen Körper ausgewählt werden (MoF, 186). Das könnte bedeuten, daß Bewegungen des Körpers im Mikrometerbereich irrelevant sind. Carter hat damit nur indirekt recht. Denn die Basishandlungen, körperliche Bewegungen, sind in der überwältigenden Zahl der Fälle in dieser Größenordnung tatsächlich irrelevant. Die von ihnen angestoßenen Konsequenzen allerdings könnten eine andere Größenordnung annehmen. Sollten sie jedoch tatsächlich freiheitsrelevante Konsequenzen haben, werden diese Konsequenzen in der von ihm gewählten ersten Lösung als die Folgeglieder einer Handlungskette erfaßt, sofern ein Kausalzusammenhang besteht. So können auch kleine Handlungen große Wirkungen haben, die in der Freiheitsberechnung berücksichtigt werden. Je kleiner die Maßeinheiten sind, desto genauer ist die Messung.

Doch der Vorwurf der unbegrenzten Unterteilbarkeit soll zusätzlich zu dem Verweis auf die Begrenzung der Aussagen auf menschliche Körper noch in zwei praktischen Beispielen zurückgewiesen werden. Sie zeigen, daß die theoretisch unbegrenzte Unterteilbarkeit nur begrenzt praktische Probleme aufwirft. Das erste Beispiel ist die spezifische Freiheit eines Museumsbesuchs. Hier wäre es möglich, als Raumeinheit das Museum und als Zeiteinheit Tage zu wählen. Damit werden Einschränkungen der Öffnungszeiten erfaßt, sofern es sich zumindest um einen Tag handelt. Wenn das Museum dagegen auch noch halbe Tage schließt,

oder den Zugang zu bestimmten Räumen versperrt, würde dies erst dann im Berechnungsergebnis aufscheinen, wenn die Maßeinheiten entsprechend klein gewählt werden. Dabei werden allerdings nur zukünftige Möglichkeiten der Ausübung von Handlungstypen und nicht von Handlungstoken gezählt, denn es sind Ereignisse, die sich in einer bestimmten *Region* ereignen, nicht an bestimmten raumzeitlichen *Punkten* (MoF, 186). Die Anzahl der Token einer bestimmten Handlung ist unbegrenzt hoch, da sich Token an *Punkten* in der Raumzeit ereignen und die Anzahl dieser Punkte unendlich ist.

Carter warnt sogleich vor einem Mißverständnis, das durch die Rede von *Handlungstypen* entstehen könnte. Es werden lediglich der Handlungstyp des Inanspruchnehmens raumzeitlicher Parzellen gezählt. Im Kontext des Museums ist es der *Besuch* eines Raumes an einem bestimmten Wochentag; nicht zusätzlich gezählt werden der Handlungstyp, bei diesem Besuch die Kenntnisse in Kunstgeschichte zu vertiefen oder seine Laune durch die Betrachtung des Erhabenen aufzubessern. Dann ergäbe sich das reale Problem unbegrenzter Handlungsbeschreibungen, das die Beschränkung auf die physikalischen Komponenten von Handlungen umgeht.

Die Meßmethode ähnelt der probabilistischen Berechnung der Zeit oder des Raums, in dem sich Handlungen ereignen. Der Zeiger einer Uhr wird gedreht und kommt irgendwo auf dem Zifferblatt zur Ruhe. Die Anzahl der möglichen *Ruhepunkte* ist unbegrenzt, und mathematisch gesehen ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Zeiger auf der Zahl „4“ zur Ruhe kommt, null. Wenn allerdings nach der Wahrscheinlichkeit gefragt wird, daß der Zeiger im *Bereich* zwischen den Zahlen „4“ und „5“ zur Ruhe kommt, ist die Wahrscheinlichkeit ein Zwölftel. Sie ist berechenbar, *obwohl* der Raum beliebig unterteilt werden kann. Analog erfolgt die Berechnung der Extensivität von Handlungen nicht für *Punkte* in einer vierdimensionalen Matrix, sondern für *Regionen* in der 4-D-Matrix.

Eine letzte Variante der Unbestimmbarkeit von Handlungen ist die *unbegrenzte Länge* der Handlungskette. Sie könnte so lang werden, daß sich einige ihrer Glieder erst nach dem Tod des Handelnden ereignen, was zu absurden Urteilen führen würde. Carter schlägt vor, nur die *vorhersehbaren* Konsequenzen möglicher zukünftiger Handlungen zu zählen (MoF, 188). Er zitiert zustimmend Steiners Analogie zu den Urteilen eines Arztes über die Gesundheit seines Patienten, die dieser ungeachtet der potentiellen Erkrankung durch bis jetzt der Medizin unbekannte Erreger fällt (MoF, 188f; Steiner, 1983b, 74). Denn auch die Urteile über die Freiheit eines Akteurs sind probabilistisch, weil die Zukunft mehr oder weniger unbekannt ist. So solle die Berechnung der Handlungen auf die kausal verursachten Handlungen eingegrenzt bleiben, die prinzipiell zum Zeitpunkt der Aussage über den Freiheitsgrad des Akteurs vorhersehbar sind.<sup>118</sup> Der Akteur ist zum Zeitpunkt  $t$  frei,  $x$  zum Zeitpunkt  $t+1$  zu tun. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Freiheit unterschiedlicher Akteure zum gleichen Zeitpunkt zu vergleichen. Ausgeschlossen bleiben sollten dagegen solche Konsequenzen von Basishandlungen, die erst nachträglich bekannt werden.

Die Gelegenheiten für Handlungen sind nicht nur Möglichkeiten, isolierte Ereignisketten hervorzubringen, sondern solche Ketten überkreuzen sich. Carter ergänzt den *Handlungsbaum* („act-tree“) Goldmans um *Handlungswurzeln* („act-roots“) (MoF, 196). Der Handlungsbaum war die bildliche Darstellung der Generierung von Handlungen durch eine

---

<sup>118</sup> Die Handlungen müssen nicht auf die beschränkt werden, die der Akteur selbst vorhersehen kann, sondern können die einer wohlinformierten Person umfassen.

Basishandlung. Der Stamm des Baumes, der nach oben zeigt, entspricht der Basishandlung, die abzweigenden Äste den verschiedenen generierten Handlungen. Die Basishandlung ist beispielsweise eine Handbewegung; sie generiert die Handlung „Verscheuchen einer Fliege“ sowie „Voranzücken der Dame“ in einem Schachspiel.

Die Handlungswurzel sieht nun aus wie ein umgedrehter Handlungsbaum. Es sind verschiedene Wege, die gleiche Handlung durchzuführen; Goldman würde es verschiedene Arten der Generierung der gleichen Handlung nennen. Trivialerweise könnte ein Kurier mit einem blauen oder einem roten Fahrrad an dasselbe Ziel gelangen. Handlungswurzeln sind im Gegensatz zu Handlungsbaum *hypothetische* Mengen. Denn Goldmans Ziel ist die Erklärung von vorgefallenen Handlungen, während Carter sich auf mögliche zukünftige Handlungen konzentriert, die durchzuführen Akteure frei oder unfrei sind. Für Davidson dagegen wäre Goldmans Handlungsbaum verschiedene Aspekte einer einzigen Handlung. Carter zeigt, daß physikalisch unterschiedliche Ereignisse, die der Handlungsbaum hervorbringt, einzeln gezählt werden dürfen. Die kausal generierten Handlungen zählen für die Zwecke der Freiheitsbemessung, als ob sie einzelne Handlungen wären, selbst wenn sie strenggenommen identisch sind. Denn es bringt einen erheblichen Vorteil mit sich, einzelne Ereignisse zu zählen, die der Akteur hervorbringen kann, anstelle einzelner gewichteter verfügbarer Davidsonischer Handlungen. Der Grund ist, daß es verschiedene Wege gibt, das gleiche Ergebnis hervorzubringen. Eine Art, eine Ereignismenge zu verursachen, kann sich mit einer anderen Art überlappen. Die beiden Mengen an Ereignissen, die der Akteur hervorzubringen frei ist, besitzen als gemeinsames Element eine bestimmte Teilmenge von Ereignissen. Die Freiheit, diese Teilmenge zu verursachen, soll nicht doppelt gezählt werden.

### Qualitative Unterschiede

Inzwischen hat die Schilderung von Carters Extensivitätsberechnung das Stadium erreicht, um sie verschiedenen charakteristischen Kritiklinien gegen den empirischen Ansatz auszusetzen. Dazu gehören die *qualitativen Unterschiede* in den Optionsmengen. Der erste Fall sind die qualitativ ähnlichen oder homogenen Optionen. Wächst die Menge der Freiheit dieser Optionsmenge proportional mit der Zahl ihrer Elemente? Das Paradebeispiel sind die von Richard Norman angeführten einundzwanzig Waschpulver im Vergleich zur Auswahl unter nur sieben Waschpulvern (Norman, 1981, 201). Die Vermutung ist, daß der empirische Ansatz gezwungen ist, bei Vergleich der beiden Optionsmengen der größeren Menge zu bescheinigen, dreimal soviel Freiheit zu enthalten wie die kleinere Menge. Durch genau diese Art Urteile führe sich der Ansatz selbst *ab absurdum*.

Doch ist alles andere als offensichtlich, daß dieses Urteil zwangsläufig ist. Was ist die Menge der verfügbaren kompossiblen Handlungen, die das Waschpulver als physikalische Komponente und zusätzlich die kausal generierten Handlungen enthält? Es handelt sich um den Fall, der in der Erörterung von Carters Idee der Handlungswurzel beschrieben wird (S.110), mit verschiedenen Mitteln das gleiche Ergebnis zu erreichen. Wenn der Akteur bereits über ein Waschpulver verfügt, vergrößert schon das zweite verfügbare Waschpulver die bereits mit dem Besitz des ersten Waschpulvers verfügbare Optionsmenge des Waschens nicht. Carter zufolge ist die einzige zusätzliche Handlung, die dadurch verfügbar wird, die, eine andere Packung aus dem Regal im Supermarkt zu entnehmen. Dem ist hinzuzufügen, daß ein weiterer „Handlungsgewinn“ sich vermehren ließe, wenn eines der Mittel spürbar preiswerter wäre, was bei Wettbewerb wahrscheinlich ist. Oder der Akteur könnte gegen das Parfüm des ersten Pulvers „Traum der Provence“ allergisch sein, und dann würde sich die kompossibile

Menge der Handlungen, seine Wäsche zu waschen *und* ohne Ausschlag zu tragen, erheblich vergrößern. So kann die Erweiterung der Wahlmöglichkeit selbst im Bereich des Konsums die kompossible Handlungsmenge von Akteuren und damit ihre Freiheit an sich vergrößern. Allerdings ist Carter rechtzugeben; wenn solch externe Faktoren wie Preiswettbewerb und Allergien aus dem Beispiel entfernt werden, ist der Gewinn an Freiheit minimal. Carters empirischer Ansatz zur Berechnung der Gesamtfreiheit von Personen hat das Ergebnis, einen sehr kleinen Freiheitsgewinn festzustellen; und deckt sich darin mit intuitiven Urteilen.

Der zweite Fall ist ein bestehender qualitativer Unterschied zwischen zwei Optionsmengen mit der gleichen Zahl an Elementen. Die erste ist qualitativ homogen, die zweite vielfältig. Die vielfältigere Menge sollte mehr Freiheit sichern. Die eine Menge könnte beispielsweise aus einem roten und einem blauen Fahrrad bestehen, um von a nach b zu fahren, und die zweite aus einem roten Fahrrad und einer Bahnfahrt, um die gleiche Strecke zurückzulegen. Aus welchem Grund könnte Carter sagen, daß die erste Menge *weniger* Freiheit sichert als die zweite? Beide Mengen erhöhen in einem direkten Sinn die Bewegungsfreiheit, um von a nach b zu gelangen. Er begründet es damit, daß die jeweiligen Mengen der Ereignisse, die das Fahren mit dem roten oder blauen Fahrrad erlauben, sich zu einem weit höheren Maß überschneiden als die Mengen der Ereignisse, die durch das Fahren mit dem roten Fahrrad und der Bahnfahrt hervorgebracht werden kann. Die Verallgemeinerung des Befunds lautet, daß qualitativ ähnliche Handlungen, die kausal das gleiche Ergebnis generieren (Ankunft in b), einen niedrigeren Freiheitsgewinn erbringen als qualitativ unterschiedliche.

Das Argument kann analog für eine weitere Klasse von qualitativ ähnlichen Handlungen fortgesetzt werden, die die Voraussetzung für die Durchführung anschließender, andersartiger Handlungen ist. Die Anschlußhandlungen fallen, um mit Goldman zu sprechen, in eine andere Kategorie als die von der Basishandlung kausal generierten Handlungen; sie finden statt dessen zu einem *späteren* Zeitpunkt statt. Das Ausmaß, in dem eine Handlung eine Voraussetzung für die Durchführung von Anschlußhandlungen ist, bezeichnet Feinberg hilfreich mit dem Begriff der „Fruchtbarkeit“ („fecundity“, 1980, Kap.1). Um auf die Radfahrer zurückzugreifen, ist die Radfahrt dann ungleich *fruchtbarer*, wenn sie nicht dem samstäglichen Lebensmitteleinkauf am Zielort dient, sondern am selben Zielort ein Auswahlinterview bei einem attraktiven Arbeitgeber stattfindet. Die Verfügbarkeit einer *fruchtbareren* Handlung erhöht die Freiheitsmenge einer Person mehr als die einer weniger fruchtbaren oder gar sterilen Handlung.

Sowohl *Handlungswurzel* als auch *Fruchtbarkeit* lenken das Augenmerk darauf, wie eine Handlung die notwendige Voraussetzung einer anderen sein könnte. Carter schlägt die beiden Begriffe vor, um zu erklären, *warum* zwei Handlungen qualitativ ähnlich erscheinen. Sie tun das, wenn ihre physikalischen Komponenten ähnlich sind, wie bei mehreren Waschpulvern oder den unterschiedlich lackierten Fahrrädern. Dann ist es wahrscheinlich, daß viele der Ereignisse, die sie hervorrufen, identisch sind. Mehr noch, je ähnlicher sie sind, desto größer ist die ihnen gemeinsame Menge an Ereignisse, und desto niedriger ist der Freiheitsgewinn durch die Wahlmöglichkeit zwischen den Elementen.

„Thus, there would appear to be a law of ‘diminishing marginal freedom’ with respect to the acquisition of options which are not significantly different from those one already has“ (MoF, 201)

Der Grenznutzen qualitativ ähnlicher Optionen für die Gesamtfreiheit von Personen nimmt ab. Die Dimension des „qualitativen Unterschiedes“ ist ihre Extensivität, die Anzahl der von ihr potentiell beanspruchten raumzeitlichen Parzellen. Strenggenommen sind es im Hinblick auf das vermittelte Maß an Gesamtfreiheit nur mehr oder weniger große *quantitative* Unterschiede. Die qualitativen Unterschiede lassen sich durch eine sehr unterschiedliche Menge an physikalischen Komponenten erklären. So ist der Freiheitsgewinn durch eine weitere Möglichkeit, das gleiche Ereignis herbeizuführen, keineswegs doppelt so hoch wie der Freiheitsgewinn, der das erstmalige Verfügbarkeit des Handlungstyps erbrachte. Ein zweites Fahrrad, das gleiche Ziel zu erreichen, hat einen niedrigeren Beitrag zur Gesamtfreiheit einer Person als das erste Fahrrad.

Das ist die Erklärung, warum qualitativ unterschiedliche Optionen mehr Freiheit erbringen. Ein empirischer Ansatz verlangt weit mehr als ein einfaches Abzählen von Optionen, wie O’Neill und Taylor vermuten (O’Neill, 1980; Taylor, 1988a, 129f). Das ist weder für die Freiheitsberechnung bei homogenen noch bei vielfältigen Optionen geeignet. Die Handlungsoptionen müssen gewichtet werden, da die verfügbaren Handlungen von Personen im Zusammenhang mit anderen verfügbaren Handlungen stehen. Die Cartersche Extensivitätsmessung kann begründen, *wie* und *warum* Handlungsoptionen in ihrem Beitrag zur Gesamtfreiheit einer Person gewichtet werden.

## Drohungen und Gesetze

Jetzt ist es an der Zeit, die Extensivitätsmessung auch auf die Wirkung von Drohungen und strafbewehrten Gesetzen auf die Gesamtfreiheit anzuwenden. Sie soll einerseits an die vorstehend geführte Diskussion über Steiners Freiheitsbegriff und dessen Aussagen zur Auswirkung von Drohungen auf die pure negative Freiheit einer Person anknüpfen. Andererseits soll sie überprüfen, ob es mit Carters Meßsystematik vereinbar ist zu sagen, daß auch Drohungen und strafbewehrte Gesetze die Gesamtfreiheit einer Person vermindern, vorteilhafte Angebote aber nicht. Ist es widerspruchsfrei möglich, angesichts plausibler Drohungen *frei* zu bleiben, so Steiners Meinung, und dennoch *unfreier* zu werden?(S.99)

Ein exemplarischer Fall ist die versuchte Schutzgelderpressung einer Bande von Mafiosi bei einem Pizzeriabetreiber. Wenn er nicht zahle, so die plausible Drohung, würde seine Pizzeria niedergebrannt.<sup>119</sup> Nun ist Vittorio vermutlich freier, als wenn er direkt um die gleiche Summe bestohlen worden wäre, aber unfreier, als er vor der Drohung war. Die Schwierigkeit mit dem intuitiven Ansatz liegt laut Carter darin, daß einerseits eine Einschränkung der empirisch meßbaren *Handlungsfreiheit* (bei Diebstahl des Geldes) mit Einschränkungen der *Willensfreiheit* (Vittorios Angst) zu verrechnen wäre. Doch dafür eignet sich der empirische Ansatz nicht.

„How are we to judge how much coercion of the will is equal, in terms of freedom, to a given degree of physical difficulty?“(MoF, 224f)

Willensfreiheit ist eine „intensive quality“ im Gegensatz zur „extensive quality“ von Handlungen; sie läßt sich nicht aufaddieren, und kaum willkürfrei gegen Handlungsfreiheit aufrechnen.

---

<sup>119</sup> Auf den Fall der Scheindrohung wird später eingegangen.



Einen weiteren, systematischen Grund in der Debatte bringt Steiner vor. Eine Drohung verändere in der gleichen Art wie vorteilhafte Angebote lediglich die Präferenzordnung im Hinblick auf das vom Drohenden erstrebte Resultat. Präferenzen jedoch seien irrelevant für die Bemessung der Freiheit einer Person; nur wenn Dritte es der Person *unmöglich* machen, zu handeln, sei sie unfrei. Die Position macht sich den Unterschied zwischen *frei sein* und *frei fühlen* zunutze. Auch Berlin veranlaßt die Einsicht in den kategorischen Unterschied, in der Zweitfassung der *Two Concepts of Liberty* seine Definition der Freiheit entsprechend abzuändern. Berlin hatte ursprünglich negative Freiheit als „the absence of obstacles to the fulfilment of a man’s desires“ (Berlin, 1969, xxxviii) definiert, und damit in Abhängigkeit von Bedürfnissen der beurteilten Person. Wäre die Existenz nichtfrustrierter persönlicher Bedürfnisse freiheitsrelevant, dann könnte der Einzelne entweder freier werden, indem er die Hindernisse beseitigte *oder* das Bedürfnis aufgebe. Durch die Aufgabe aller Bedürfnisse, den Rückzug in die innere Zitadelle, könnte er trotz allseitiger Hindernisse immer freier werden.<sup>120</sup> Der zufriedene Sklave, der nicht nach Freiheit verlange, sei ebenso unfrei wie der Gefängnisinsasse unfrei sei, einen botanischen Garten zu besuchen, gleich, ob er das entsprechende Bedürfnis verspüre oder nicht.

David Miller gibt Steiner an dieser Stelle recht:

„we must concede to Steiner that any account of freedom which extends constraint beyond impossibility makes some assumptions about human desires“ (Miller, 1983, 76, zitiert in MoF, 225)

Wenn aber Wünsche für die Freiheit einer Person irrelevant sind, folgert Steiner, daß Drohungen das ebenfalls sind, da sie über die relative Ordnung von Wünschen wirken (EoR, 25f). Systematisch ist die Abgrenzung von Wünschen oder Präferenzen gegenüber der Unmöglichkeit von Handlungen tatsächlich konstitutiv für das Konzept purer negativer Freiheit. Falls Drohungen als Freiheitseinschränkungen zugelassen würden, wäre der klare Begriff der physikalischen Unmöglichkeit der potentiellen Handlung aufgrund Eingriffe Dritter fatal aufgeweicht.

Die bereits angedeutete Lösung Carters unterscheidet nun den Referenzpunkt der Aussage. Drohungen verringern die *Gesamtfreiheit* einer Person, ohne in ihre *spezifischen Freiheiten* einzugreifen. Daß Drohungen in einer Hinsicht nicht unfrei machen, dafür in anderer schon, ist nur scheinbar paradox. Während spezifische Freiheiten sich auf einzelne zukünftige Handlungen beziehen, trifft Gesamtfreiheit Aussagen für Gruppen verknüpfter zukünftiger Handlungen (MoF, 226). Gesamtfreiheit bezieht sich auf *kompossible* zukünftige Handlungen und erschöpft sich nicht in der Addition spezifischer Freiheiten. Denn die Verknüpfung bezieht sich auch auf spätere mögliche Handlungen, also auf *mehrere* Zeitintervalle, während Aussagen über spezifische Freiheit sich auf nur *ein* Zeitintervall beziehen. Eine spezifische Freiheit für eine zukünftige Handlung existiert zu einem *Zeitpunkt*, die Gesamtfreiheit existiert in einem *Zeitraum*. Spezifische Freiheiten beschreiben sozusagen je eine einzige eingliedrige Handlungskette, während Gesamtfreiheit sich auf verschiedene Ketten aus jeweils mehreren Gliedern bezieht.

---

<sup>120</sup> Berlin ändert es ab in „the absence of obstacles not merely to my actual, but to my potential choices“ (Berlin, 1969, xI).

Warum von plausiblen Drohungen eine Einschränkung der Freiheit an sich ausgeht, soll mit einem Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit erklärt werden. Die Presse- und damit Redefreiheit war in den Staaten des früheren Ostblocks beschnitten. Angenommen, die Veröffentlichung von Kritik an der Partei des real existierenden Sozialismus PRES wird mit Androhung einer langen Haftstrafe belegt. Die Texte werden nicht vor der Publikation zensiert, sondern nach ihrer Veröffentlichung im Innenministerium aufmerksam gelesen und der Autor im Fall des Falles sanktioniert. Es ist der Sonderfall der Drohung durch strafbewehrte Gesetze. Nun besitzen Journalisten nach wie vor die spezifische Freiheit, einen kritischen Aufsatz zu publizieren. Sie sind frei, besitzen die Handlungsfreiheit, das Regime zu kritisieren. Wenn sie jedoch danach inhaftiert werden, gibt es nicht mehr viel, was sie in der Zelle „tun können“; ihre Gesamtfreiheit ist erheblich verringert. Die plausible Strafandrohung hat sie insgesamt unfreier gemacht. Die kompossiblen Handlungsmenge, Funktionäre von PRES öffentlich zu kritisieren und anschließend etwas anderes zu tun, ist erheblich geschrumpft. Insbesondere sind Kritik und weitere Tätigkeit als Journalist keine Elemente einer kompossiblen Handlungsmenge. Bürger dieses Staates besitzen sozusagen die Freiheit der Rede, aber keine Freiheit *nach* der Rede; sie sind spezifisch frei, aber insgesamt unfreier. Das ist möglich, da spezifische Freiheiten entweder ganz oder gar nicht vorliegen, anhand des Kriteriums der physikalischen Unmöglichkeit, während von der Gesamtfreiheit mehr oder weniger vorhanden sein kann.

Allerdings besteht weiterer Klärungsbedarf. Vorstehend wird gesagt, daß die „plausible Strafandrohung ... insgesamt unfreier“ mache. Ist die Rede von Auswirkungen von Drohungen als Sprechakten auf die Gesamtfreiheit oder von der Ausführung einer Drohung? Das ist die kritische Stelle, da auch Steiner bejaht, daß die Ausführung einer Drohung als physische Handlung unfrei macht, aber eben nicht die Drohung als Sprechakt (EoR, 29). Erst die Ausführung mache die Handlung durch die Hinderungshandlung des Drohenden unmöglich. Dem widerspricht Carter, und muß widersprechen, wenn der Erhalt plausibler Drohungen den Adressaten unfreier machen soll. Schon das Aussprechen einer plausiblen Drohung reduziere die Gesamtfreiheit.

Seine Begründung greift auf Steiners eigene Definition purer negativer Freiheit zurück. Spezifische Freiheiten bestehen im tatsächlichen *und* subjunktiven Besitz. Selbst wenn der Adressat der Drohung, Vittorio, noch das Für und Wider des Nachgebens abwägt, ist die Menge seiner kompossiblen Handlungen bereits reduziert. Denn eine plausible Drohung enthält eine kontrafaktische Wahrheit und betrifft damit den subjunktiven Besitz. Der Schlüssel ist, zu erkennen, welche Kategorie von Aussage die Freiheitsminderung durch plausible Drohungen ist. Sie ist

„an *empirical generalisation* about the *overall* freedom of the recipients of threats.“(MoF, 228, Hervorh. im Original)

Als eine empirische Generalisierung über die Auswirkung von Drohungen auf die Gesamtfreiheit von Personen ist sie auf *plausible* Drohungen eingegrenzt. Es muß auch hier daran erinnert werden, daß Aussagen über spezifische Freiheiten wie auch das Maß an Gesamtfreiheit als Aussagen über mögliche Zukunftsszenarien notwendig probabilistisch sind. Sie sind mehr oder weniger probabilistisch, aber solange es alternative Weltverläufe gibt oder

zumindest ein Schleier des Nichtwissens über dem genauen Verlauf der Zukunft liegt, sind es auf Wahrscheinlichkeiten gegründete Aussagen.<sup>121</sup>

In zwei Fällen jedoch reduzieren Drohungen weder die spezifischen Freiheiten noch die Gesamtfreiheit (MoF, 229). Der erste ist, wenn die Drohung dem Adressaten keine oder vernachlässigbare Kosten verursacht. Zur Berechnung werden *objektive* Wahrscheinlichkeiten verwandt, anstelle der subjektive Wahrscheinlichkeiten, die akteurspezifisch sind.<sup>122</sup> Würde Vittorio nicht mit der Alternative Schutzgeldzahlung oder Brandstiftung bedroht, sondern Schutzgeldempfang oder Brandstiftung, empfände er das als unfreiwillig komisch. In die gleiche Gruppe gehören Drohungen wie Schutzgeldzahlung oder leichtes Kneifen in die Rückseite. Das mag lästig und in einem bestimmten Grad entwürdigend sein, gerade vor Restaurantgästen und Personal, ist aber schwerlich eine Bedrohung. Der zweite Fall ist das Vortäuschen einer plausiblen Drohung, wenn Vittorio zum Beispiel von einer einzelnen Person bedroht wird, die gar nicht Mitglied einer organisierten Gruppe ist und die Drohung weder wahr machen könnte noch in der Lage wäre, sich gegen einen Auftragsmörder Vittorio zur Wehr zu setzen. Dieser „Hochstapler“ täuscht ein Drohpotential nur vor. Selbst wenn das mutmaßliche Opfer sich nicht bedrohen läßt und folglich nicht nachgibt, würde die Drohung nicht umgesetzt.

Der erste Fall, die Drohung ohne Kosten, ist wenig kontrovers. Sie ist offensichtlich keine Einschränkung der Gesamtfreiheit. Doch ist nicht unmittelbar einsichtig, warum bei einer Scheindrohung keine Verringerung der Gesamtfreiheit vorliegen sollte. Es ist eine empirische Generalisierung, daß eine Drohung die Gesamtfreiheit verringert. Die Verminderung gründet sich auf der Wahrscheinlichkeit, daß die Drohung ausgeführt wird. Damit ist die notwendige Höhe der Wahrscheinlichkeit offen. Die passende Parallele sind Gesetze als eine Teilmenge der Drohungen. Auch dort existiert eine Grauzone, da nicht alle Gesetze durchgesetzt werden. Es gibt sogar Gesetze, die wissentlich nicht umgesetzt werden. Eindeutig ist der Fall, wenn bestimmte bestehende Gesetze *nie* umgesetzt werden; solche gesetzliche Drohungen schränken die Gesamtfreiheit gar nicht ein. Was die Beurteilung der Drohung wie im Fall einer Schutzgelderpressung so schwierig macht, ist die Intransparenz. Es ist unklar, ob und wie weit das Drohpotential eingesetzt wird.

Dennoch scheint Carters Beharren, daß Scheindrohungen zu gar keinem Verlust an Freiheit an sich führen, zunächst überzogen. Denn auch plausible Drohungen werden nicht immer wahrgemacht und bei ihnen erkennt er eine Freiheitsverminderung an. Mindern Scheindrohungen die „subjektive“ Gesamtfreiheit des Adressaten, ohne sie tatsächlich „objektiv“ zu vermindern? Die Differenzierung als Ausweg ist systematisch versperrt. Sowohl spezifische Freiheiten als auch Gesamtfreiheit sind *empirische* Feststellungen; sie beschreiben die spezifische oder auch unspezifische Handlungsfreiheit von Personen. Das Ausmaß der Gesamtfreiheit eines Akteurs ist unabhängig von seiner eigenen Einschätzung. er muß sich nicht frei *fühlen*, um frei zu sein. So ist die einzig gangbare Antwort, daß sich der Adressat täuscht, wenn er seine Gesamtfreiheit eingeengt fühlt. Er unterliegt Informationsdefiziten über die Wahrscheinlichkeit verschiedener Weltverläufe. Der Irrtum folgt nicht zwangsläufig aus dem Empfang einer Drohung. Häufig müssen erst kleinere Drohungen umgesetzt werden, um dem Empfänger die Ernsthaftigkeit (Plausibilität) der üblen Absicht zu beweisen. So läßt

---

<sup>121</sup> U.a. Kutschera macht den Gedanken alternativer Weltverläufe stark (Kutschera, 1998, 188f, 203).

<sup>122</sup> Ich verdanke die Unterscheidung Ralph Schrader.

der Pate in Mario Puzos gleichnamigen Roman einem widerspenstigen Geschäftspartner den abgetrennten Kopf seines Lieblingspferdes zum Frühstück senden, um zu bekunden, wie ernst es ihm ist.

Die Antwort ist nicht vollkommen befriedigend, daß plausible Drohungen Gesamtfreiheit vermindern, Scheindrohungen jedoch nicht. An dieser Stelle widersprechen sich Intuitionen ebenso wie Autoren. Einige argumentieren dafür, daß Scheindrohungen unfrei machen (die Gesamtfreiheit vermindern),<sup>123</sup> andere dagegen. Carters Prinzip der Freiheitsberechnung verpflichtet ihn, Scheindrohungen aus der Gruppe der Hindernisse der Gesamtfreiheit auszuschließen. Einschließen kann er jedoch Drohungen, ohne den empirischen Charakter des Freiheitskonzepts zu kompromittieren. Insbesondere ist er nicht gezwungen, vorteilhafte Angebote ebenfalls als Freiheitseinschränkungen zu verstehen. Steiner sieht das als notwendige Folge der Anerkennung plausibler Drohungen als Freiheitseinschränkung an. Dagegen kann Carter sagen, daß vorteilhafte Angebote wie die Berufung des Dozenten auf die Wunschprofessur die Gesamtfreiheit des Adressaten vergrößern. Die Unterscheidung von plausiblen und nichtplausiblen Handlungen beruht auf der Unterscheidung von objektiver und subjektiver Wahrscheinlichkeit. Die subjektive Wahrscheinlichkeit errechnet sich bereits aufgrund der u.U. spärlichen Informationen, die der Akteur zur Verfügung hat. Er mag sich (subjektiv) plausibel bedroht fühlen, auch wenn das objektiv nicht der Fall ist. Das Konzept empirischer Freiheit arbeitet freilich mit *objektiver* Wahrscheinlichkeit für die Beurteilung der Freiheit einer Person.

Die Argumentation für Gesetze verläuft analog zu Drohungen. Es gibt zum einen die Art Gesetze, deren Umsetzung sofort verhindernd in die beabsichtigten Handlungen eingreifen. Die Paßkontrolle an Flughäfen ist eine solche. Sie sind unstrittig eine Einschränkung schon der spezifischen Freiheiten und wurden bereits in der Erörterung Steiners Konzept der puren negativen Freiheit behandelt (S.98). Nun gilt nach der Rekonstruktion von Carters Berechnungsprinzip analog für die Gesetze, die zum anderen Verstöße erst nachträglich sanktionieren, was für plausible Drohungen gilt. Sie schränken die spezifische Freiheit nicht ein, aber die Gesamtfreiheit. Dabei sind sie ebenso sehr empirische Generalisierungen über den Grad der Freiheitseinschränkung wie plausible Drohungen. Deswegen sind Gesetze, die kaum je verwirklicht werden, nur eine vergleichsweise geringe Freiheitseinschränkung. Zwei häufige Sanktionsformen sind Gefängnisstrafen, deren umgangssprachliche Bezeichnung als „Freiheitsstrafe“ plötzlich einen nichtmetaphorischen Sinn annimmt, wie auch Geldstrafen.

Geld weist im Gegensatz zu anderen Besitzgütern allerdings eine wichtige Besonderheit auf. Es ist nicht *durch* den Geldmangel an sich, sondern *wegen* des Geldmangels, daß eine Person unfreier wird. Cohen verwehrt sich heftig gegen die Gleichsetzung von Geld zu körperlichen und geistigen Ressourcen als

„unthinking fetishism, in the good old Marxist sense that it misrepresents social relations of constraint as things that people lack. In a word: money is no object. .... A sum of money is a [highly generalised] licence to perform ... actions - actions, like, for example, visiting one's sister in Bristol, or taking home, and wearing, a sweater at the counter of Selfridges.“(Cohen, 1995, 58f)

---

<sup>123</sup> So Van Parijs für erfolgreiche Scheindrohungen (1995, 239n40).

Mit dieser Ermahnung im Gedächtnis wird zu einem praktischen Beispiel der Geldstrafe zurückgekehrt, für überhöhte Geschwindigkeit beim Autofahren.<sup>124</sup> Die vereinfachende Annahme lautet, daß der Verstoß durch Radarfallen immer entdeckt wird und die Sanktion ebenso prompt durchgesetzt wird. Die Geldstrafe entzieht dem Delinquenten die Verfügung über all die Mengen kompossibler Handlungen, die sowohl zu schnelles Autofahren enthalten wie auch die Menge der Handlungen, deren physikalische Komponenten teilweise von der Geldstrafe gekauft werden müßten, um durchgeführt werden zu können. So ist es der jungen Kommilitonin mit einem begrenzten Budget nicht mehr möglich, nach der Geschwindigkeitsübertretung wie erhofft den teuren Ball überm Heidelberger Schloß zu besuchen und die Nacht bis zum frühen Morgen zu durchtanzen.

Dabei wird ein schon mehrfach berührter Punkt erneut gestreift, der Zusammenhang des Besitzes von Geld und Gesamtfreiheit. Carter merkt an:

„The fact that exchange values in a free market provide useful indicators of the size and number of sets of compossible actions available to agents can also be employed in gauging the strength of certain threats; those which describe the counterfactual fining of certain activities.“(MoF, 236)

Die Erklärung, wie sich der Tauschwert von Geld als *Indikator* des Ausmaßes der damit verbundenen Menge kompossibler Handlungen verstehen läßt, muß freilich noch auf das nächste Kapitel verschoben werden. Daß sich der Tauschwert als Indikator verstehen läßt, ist mit der Differenzierung von spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit klarer geworden. Dinge als physikalische Komponenten von Handlungen können die Gesamtfreiheit erhöhen, und der Tauschwert zeigt an, in wieviele Komponenten ein Gut umgetauscht werden könnte. Vorwegnehmend kann eine ungefähre Proportionalität zwischen Höhe der Geldstrafe und Größe des Freiheitsverlusts konstatiert werden. Denn die fälschlicherweise unterstellte Proportionalität von *Anzahl* an Wahlmöglichkeiten (einundzwanzig statt nur sieben Waschmittelmarken) und *Ausmaßes* an Gesamtfreiheit wiederholt sich in diesem Fall nicht. Der Irrtum im Waschmittelfall ist, aus der dreifachen Anzahl von Dingen auf eine verdreifachte Möglichkeit für Handlungen zu schließen. Das verkennt, daß es um die *Extensivität* der Handlungen geht, die durch die Komponenten ermöglicht werden, und die Extensivität ist keine direkte Funktion der Anzahl der Komponenten (vgl. abnehmender Grenznutzen ähnlicher Optionen, S.112).

---

<sup>124</sup> Strenggenommen ist das kein Gesetzes-, sondern ein Verordnungsverstoß. Da es hier aber um die Rolle von sanktionierten Drohungen des Staates geht, sofern sie die Form einer Geldstrafe annehmen, bleibt der Gedankengang identisch. Er bliebe sogar identisch, wenn in einem von ihnen kontrollierten Gebiet eine bewaffnete Jugendbande Geldstrafen für überhöhte Geschwindigkeit eintreiben würde.

## **Vom spezifischen Wert spezifischer Freiheiten zum unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit**

Im Rückblick kann inzwischen eine sich aufdrängende Frage beantwortet werden. Die Gesamtfreiheit wird vorstehend (S.52) als Quantifizierung über die spezifischen Freiheiten definiert. Spezifische Freiheiten besitzen *spezifischen* Wert, die Gesamtfreiheit zusätzlich *unspezifischen* Wert. Doch ist rätselhaft, wie durch die Zusammenzählung, selbst mit einer Gewichtung, von Handlungen spezifischen Werts sich in der Summe *zusätzlich* unspezifischer Wert ergeben kann. Hat der begriffliche Zauberer den Analysehut präpariert, um zusätzlich zum Taschentuch noch ein Karnickel unspezifischen Werts herausziehen zu können?

Der Wert der Gesamtfreiheit ist mehr als die Summe spezifischer Werte. Sie beinhaltet zwar *auch* die spezifischen Freiheiten, und ihr Wert enthält damit *auch* spezifischen Wert, aber eben noch mehr. Der Grund ist, daß spezifische Freiheiten sich auf isolierte Handlungen beziehen und Gesamtfreiheit auf Handlungen *und* Anschlußhandlungen. Spezifische Freiheiten beschreiben die verfügbare Handlung zu einem *Zeitpunkt*, Gesamtfreiheit eine Menge verknüpfter (kompossibler) Handlungen in einem *Zeitraum* (vgl. S.114).

Die zusätzliche zeitliche Dimension erklärt, warum der auch unspezifische Wert der Gesamtfreiheit sich besonders klar in Beispielen zeigt, die in der Zukunft spielen. Zwar sind auch spezifische Freiheiten ein Möglichkeitskonzept (vgl. Taylor, 1988a, 121), aber eben *einer* Möglichkeit; im Falle der Gesamtfreiheit sind es gleich mehrere Möglichkeiten. Damit bietet sie die Gelegenheit, auf unvorhergesehene Änderungen der eigenen Wünsche wie auch der Umstände zu reagieren und begründet so den auch unspezifischen Wert der Freiheit an sich.

### **Rede- und Religionsfreiheit: wie extensiv?**

„It is interesting that people who say that quantitative judgements of neutral freedom are not only possible but fundamental have not actually tried to show how one can measure the amount of neutral freedom in religious liberties as opposed to traffic restrictions.“(Kymlicka, 1990, 141)

Dieser Vorwurf Kymlickas deckt sich mit der Klage Taylors über die diabolische Verteidigung des früheren Albaniens als freierem Land als Großbritannien, da zwar Religionsfreiheit fehle, zugleich aber sehr wenige Verkehrsampeln vorhanden seien und so eine weitaus höhere Anzahl an Handlungen frei bleibe (Taylor, 1988a, 129f). Die bereits erfolgte Erläuterung qualitativer Unterschiede in und zwischen Optionsmengen mit gleicher Anzahl an Elementen bezieht sich jedoch auf Beispiele der Bewegungsfreiheit. Dem kategorischen Unterschied zwischen Religions- und Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr, so könnte man vermuten, werde das nicht gerecht. Denn Religions- und deutlicher noch Redefreiheit hätten häufig nur sehr geringfügige physikalische Komponenten, wie beispielsweise Luft, die Zunge und die Stimmbänder. Ihre Extensivität sei so gering, daß die Cartersche Berechnungsmethode ihre Freiheitsmengen *systematisch* unterbewerten müßte (MoF, 205f).

Kymlicka versteht unter „neutral freedom“ die neutrale Interpretation einer Freiheit im Sinne Herbert Spencers: „we are free in so far as no one prevents us from acting on our desires.“ (Kymlicka, 1990, 139) Neutral ist die Definition im Gegensatz zu ihrer „moralisierten“ Form, da die Existenz einer Freiheit unabhängig davon ist, ob ein moralisches Recht besteht, sie

auch auszuüben (Kymlicka, 1990, 138).<sup>125</sup> Abgesehen von der fehlerhaften und dem Diskussionsstand seit 1969, der Zweitfassung von Berlins *Two Concepts of Liberty* nicht mehr entsprechenden Einschränkung auf gewünschte Freiheiten (S.113) ist damit klar, daß Kymlicka über deskriptive Handlungsfreiheit spricht. Die systematische Herausforderung ist umso größer, je geringer die physikalischen Komponenten der Religionsausübung sind; der Vorwurf lautet ja gerade, daß Extensivität die falsche Meßgröße sei, um ein Religionsverbot als erheblichen Freiheitsverlust einstufen zu können.

Die staatliche Einschränkung der Religionsfreiheit kann so verschiedene Formen annehmen wie die Religionsausübung selbst.<sup>126</sup> Es mag sich um gemeinsames Beten oder Meditieren, öffentlich oder in einer Gruppe von Gläubigen, handeln, ob nun in einem geweihten Gebäude wie einer Kirche, Moschee oder Tempel oder an einem beliebigen Ort. Da Handlungen wie ein Kirchenbesuch offensichtlich Bewegungsfreiheit und umfangreiche physikalische Komponenten umfassen, unter anderem die Kirche, ist der schwierigere Fall für den empirischen Ansatz öffentliches Beten in einer Gruppe von Mitgläubigen an einem beliebigen Ort.

Gesetze gegen die freie Religionsausübung in diesem Fall könnten auf zwei Arten durchgesetzt werden. Sie könnten zum ersten erstreben, religiöse Handlungen unmittelbar zu *verhindern*. Die Gläubigen würden schon zu Beginn ihres Rituals daran gehindert, fortzufahren, ob durch Prügel, Fesselung oder Auseinandertreiben. Die Methode würde selten angewandt, weil Vollzugsbeamte nicht überall sein können. Ungleich häufiger ist deshalb zum zweiten die Drohung mit Haft- oder Geldstrafen bei Bekanntwerden der Teilnahme. Bei Inhaftierung aufgrund Verrats durch Spitzel entfällt für die Betroffenen die Kontrolle über fast alle physikalischen Komponenten der vorher möglichen Handlungen. Der Handlungsraum in einer Zelle ist im eigentlichen Sinn des Wortes minimal. Was allgemein als zunehmend restriktivere Haftbedingungen verstanden wird, wie das Verbot von Besuch, Zeitung, Telefon, Freigang im Gefängnishof, läßt sich als zunehmender Freiheitsverlust erklären. Die mögliche Handlungsmenge innerhalb des schon höchst eingeschränkten Handlungsraums der Zelle wird sukzessive verkleinert. Zudem sind die noch möglichen Handlungen in der Zelle von niedriger Fruchtbarkeit; nur selten bilden sie die notwendige Voraussetzung für umfangreiche Handlungsketten. Mehr noch, häufig werden im Verlauf der potentiellen auf eine fruchtbare Handlung folgende Handlungsketten materielle Güter als physikalische Komponenten benötigt, zu denen in der Zelle kein Zugang besteht. Eine weitere Verschärfung der Haftbedingungen und zugleich weiterer Freiheitsverlust wäre das Anketten in der Zelle, ein teilweises Einmauern, Verstümmelung - bis zur ultimativen Steigerung, der Hinrichtung. In dem Augenblick besteht überhaupt kein Zugang zu Ressourcen mehr, nicht einmal zu mentalen Handlungen, geschweige denn zu basalen körperlichen Handlungen. Die Menge der Gesamtfreiheit eines Toten ist leer. Bei Inhaftierung wird zumindest für die Dauer der Haftzeit die Menge der kompossiblen verfügbaren Handlungen einschneidend reduziert. Durch Haftstrafen untermauerte Religionsverbote sind massive Freiheitseinschränkungen.

---

<sup>125</sup> Cohen nennt die moralisierte Form, die er beispielsweise in Nozicks *Anarchy, State, Utopia* vorfindet, die „rights-definition of freedom“: „I am unfree only when someone prevents me from doing what I have a right to do“ (Cohen, 1995, 59).

<sup>126</sup> Ebenso effektive Quellen der Einschränkung sind nichtstaatliche Akteure, wie rivalisierende Glaubensgruppen. Kymlicka bezieht sich ausdrücklich auf Taylor, den er zitiert, und in dessen Beispiel des kommunistisch regierten Albaniens lagen staatliche Einschränkungen vor.

Wie bei der Haftstrafe von der Länge der Strafe und der Härte der Haftbedingungen<sup>127</sup> hängt bei der Geldstrafe das Ausmaß des Freiheitsverlusts von der Höhe ab. Die Geldstrafe reduziert die Menge der kompossiblen Handlungen, indem sie die Teilmenge der *Dinge* aus der Menge der kontrollierten physikalischen Komponenten vermindert. Die physikalischen Komponenten bestehen aus dem Körper des Akteurs, Dingen,<sup>128</sup> und den raumzeitlichen Parzellen der Bewegungsabläufe. Haftstrafen grenzen die raumzeitlichen Parzellen der Bewegungsabläufe besonders des Körpers des Akteurs ein, Geldstrafen verringern die Menge der Dinge einschließlich der von Dritten zu erkaufenden Dienstleistungen. Sie schrumpfen die Menge der Dinge, die teilweise vom Betrag der Geldstrafe eingekauft hätten werden können. So kann eine hohe Geldstrafe zum gleichen Freiheitsverlust führen wie eine kurze Haftstrafe.

Gegen Taylors Argument dagegen lassen sich noch andere Gründe in Anschlag bringen. Im Gegensatz zu Kymlicka, der seinen Vorwurf in den Begrifflichkeiten deskriptiver Handlungsfreiheit formuliert, operiert Taylor mit einem hybriden Freiheitskonzept. Es kennt äußere und zusätzlich innere Freiheitshindernisse. Carter erinnert daran, daß Religionsfreiheit auch zu Freiheitsverlusten führen kann (MoF, 159f). Neben der vorstehend geschilderten Kritik an der narkotisierenden Wirkung der Religion sind es die inneren Hindernisse, die durch eine streng religiöse Erziehung entstehen können. Wenn sich der nunmehr Erwachsene mit seinen früheren Zielen zwar nicht mehr identifiziert, Schuldgefühle bei Verstoß gegen diese anerzogenen Regeln dennoch nicht abschütteln kann, ist er laut Taylor innerlich unfrei. Es mag ihm unmöglich sein, eine Karriere einzuschlagen, die Sonntagsarbeit verlangt, oder die sinnlichen Erfahrungen zu sammeln, die laut der Lehrmeinung mancher Kirche dem Ehestand vorbehalten sein sollten. Die Liste der Verbote liest sich für jede Religion anders. Entscheidend ist, daß bei Akzeptanz des hybriden Freiheitskonzepts die Einschränkung der Religionsfreiheit, anders als von Taylor suggeriert, die Gesamtfreiheit zumindest einiger Personen *vergrößert* hat.

### **Körper, Basishandlungen, Folgefreiheiten**

Es wäre unproblematisch, die eben skizzierten Argumente, die zeigen, daß staatliche Gesetze gegen Religionsausübung einen schwerwiegenden Freiheitsverlust der Betroffenen verursachen, analog auf Einschränkungen der Redefreiheit zu übertragen. Statt dessen soll ein grundsätzlicherer handlungstheoretischer Aspekt hervorgehoben werden. Er beruht auf der Unterscheidung von Basishandlungen und Nicht-Basishandlungen. Die Ausführung einer Basishandlung erfordert die Kontrolle eines Teils des Körpers des Akteurs durch ihn selbst sowie des physischen Raums, in dem er sich bewegt. Die Nicht-Basishandlungen *x* benötigen *zusätzlich* die Kontrolle des Akteurs über Dinge. Diese Handlungen *x* bestehen in der Bewegung dieser Dinge einschließlich all der physikalischen Komponenten der vorher vorgenommenen Handlungen, die somit eine Voraussetzung für die Ausführung von *x* sind. Die Handlungen sind verknüpft. Sobald also die Kontrolle über die notwendigen physikali-

---

<sup>127</sup> Härte der Haftbedingungen und Ausmaß des Freiheitsverlusts sind nicht notwendig proportional; es gibt wahrscheinlich einige Formen der Demütigung, die nur mit einem kleinen Freiheitsverlust verbunden sind. Das Ausmaß der Gesamtfreiheit ist kein umfassender Indikator für ein gelingendes - und subjektiv als gelingend empfundenenes - Leben. Unfreiheit ist eines von vielen Übeln.

<sup>128</sup> Wobei die gegebenenfalls notwendigen Handlungen der Körper anderer Akteure unter „Dinge“ fallen.



schen Komponenten von x fehlen, bedeutet das nicht nur die Unfreiheit, x zu tun, sondern auch die Unfreiheit, all die weiteren Handlungen auszuüben, die x als Voraussetzung haben. Sie wären von x *generiert* worden (Goldman); x besitzt also eine gewisse *Fruchtbarkeit* (Feinberg). Entfällt die spezifische Freiheit, x zu tun, entfallen damit zugleich viele „Folgefriheiten“.

Die meisten Ereignisse werden durch andere Ereignisse hervorgebracht. Das legt einen Schluß über das Verhältnis vom „Generierungsstatus“ einer Handlung und die von ihr abhängende Menge an Gesamtfreiheit nahe. Je näher die nicht verfügbare physikalische Komponente dem Körper des Akteurs in der Kausalkette derjenigen Ereignisse ist, die durch Handlungen hervorgebracht werden, desto größer ist das Ausmaß an Handlungen, das die Nichtverfügbarkeit verhindert (MoF, 205). Carter erläutert die „Nähe“ nicht ausführlich. Ein Kleidungsstück mag dem Körper des Handelnden sehr nahe sein, ohne deswegen viele Folgefriheiten zu generieren. Verlöre der Akteur aber die Kontrolle darüber, indem beispielsweise die Ärmel mit Drahtseilen an einem Toreingang fixiert wären, ist seine Gesamtfreiheit extrem stark eingeschränkt, bis er sich durch Entkleidung *befreit* hat. Eine Jacke, die der Akteur trägt, aber nicht kontrollieren kann, ist eine sogenannte Zwangsjacke. Noch gravierender ist der Freiheitsverlust, wenn die Kontrolle über Teile des Körpers selbst verlorengeht. Das kann zeitweise durch Fesseln oder dauerhaft durch Verstümmeln geschehen. Der Körper des Akteurs ist die *Quelle aller Basishandlungen* und damit des Ursprungs aller kompossiblen Handlungsmengen. Freilich besitzt er ohne weitere physikalische Komponenten, und sei es nur der Bewegungsraum des Körpers, noch immer extrem wenig Gesamtfreiheit; deshalb ist eine indirekte Methode, die Gesamtfreiheit ganz erheblich zu verringern, den Besitz möglichst vieler Dinge und Bewegungsräume zu entziehen. Die intuitive Einsicht in den Zusammenhang könnte schon einen John Locke, für den das Sichern eines Maßes an Freiheit für Individuen eine Kernprämisse in den *Two Treatises* bildete, zum „Lockeschen Proviso“ veranlaßt haben;<sup>129</sup> ausdrücklich mit einer schon handlungstheoretischen Begründung findet sich der Gedankengang bei Steiner (EoR; 1975, 49).

Wenn also die Redefreiheit eingeschränkt wird, könnte mit Redefreiheit buchstäblich die spezifische Freiheit des Aussprechens bestimmter Inhalte gemeint sein. Solche Eingriffe sind praktisch schwer umzusetzen, da der Inhalt des Sprechaktes erst nach dem Sprechakt bekannt

---

<sup>129</sup> Locke postuliert zwei Auflagen auf die Akquisition naturbelassener Ressourcen. Dies wären das „spoilage-proviso“ (*Two Treatises*, 2. Traktat, Paragraph 31) und die „sufficiency limitation“ (2.27) (Locke, 1689). Ersteres besagt, daß Eigentum weder verkommen noch willkürlich zerstört werden darf. Letzteres ist seit Nozicks *Anarchy, State and Utopia* (1974, 175-82) besser bekannt als das „Lockesche Proviso“. Es gebietet in Situationen ursprünglicher Aneignung, nur soviel zu appropriieren, daß genau soviel in der gleichen Qualität für andere verbleibt. Freilich besitzen bei Locke Individuen ihre Person und ihre Handlungen, aber nicht ihren Körper (Tully, 1980, 104ff; Waldron, 1988, 177-84).

ist und die Auswirkung solcher Maßnahmen drastisch ist. Sehr viel wahrscheinlicher ist die gesetzliche Drohung mit Haft- oder Geldstrafen. Damit verläuft die weitere Begründung des Freiheitsverlustes durch Einschränkungen der Redefreiheit ebenso wie bei Religionsfreiheit. Als Freiheit der *öffentlichen* Rede, im Sinn von Pressefreiheit, ist die Größe des Verlustes an Gesamtfreiheit wieder davon abhängig, wie viele der möglichen Kommunikationsmittel das Verbot einschließt. Auch hier ist nach dem Gedanken des *qualitativen Unterschieds* die erstmalige Verfügbarkeit des Handlungstyps „öffentliche Rede“ mit einem wesentlich höheren Freiheitsgewinn verbunden als die Verfügbarkeit immer weiterer Token des gleichen Typs. Umgekehrt ist der Freiheitsverlust umso geringer, je mehr andere Optionen noch immer zur Verfügung stehen, wobei das Ausmaß der durch die öffentliche Rede generierten Menge kompossibler Handlungen berücksichtigt werden muß. Für einen Bewerber für die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten ist ein Verbot der Aussendung von Wahlwerbung im Fernsehen zum Zeitpunkt der „Primaries“ ein viel höherer Freiheitsverlust als das gleiche Verbot ein Jahr vor Beginn der Primaries. Das Ausmaß der Menge kompossibler Handlungen, die auf eine Basishandlung folgen, kann sich im Lauf der Zeit verändern.

### **Gedankenfreiheit und Basisgedanken**

Carter versucht, das Argument von Religions- und Redefreiheit auf *Gedankenfreiheit* auszuweiten. Zwar sind die mentalen Handlungen praktisch kaum zu quantifizieren, und selbst wenn sie es wären, wäre ihre Extensivität minimal. Wenn freilich Nicht-Basishandlungen durch Basishandlungen generiert werden, werden dann nicht auch die Basishandlungen durch mentale Handlungen, durch *Basisgedanken*, generiert? Wird der Akteur gezwungen, bestimmte Gedanken zu denken, wie durch Zwangshypnose oder „Gehirnwäsche“, beinhaltet das den größten anzunehmenden Freiheitsverlust eines Akteurs (MoF, 206).

Damit überzieht Carter die Grenzen des empirischen Ansatzes. Das Maß an Gesamtfreiheit einer Person wird über die Extensivität der Menge der kompossiblen Handlungen berechnet. Unter den Handlungen lassen sich die Basishandlungen isolieren, deren Vollzug nicht durch Vollzug einer anderen Handlung verursacht wird. Basishandlungen jedoch sind Körperbewegungen, und das sind mentale Handlungen nicht. Zugegebenermaßen sind auch mentale Handlungen mit physikalischen Prozessen im Gehirn verbunden. Doch lassen sie sich aus epistemologischen Gründen nicht verwenden, weil beispielsweise kein Kriterium der Handlungsidentität mehr existierte. Wie soll ein Gedanke physikalisch von einem anderen unterschieden werden, und welcher Bestandteil einer Gedankenkette verursacht eine Basishandlung, d.h., wie identifiziert man einen Basisgedanken? Zumindest zur Zeit wäre die gedanklich verursachte Handlungsfreiheit kein deskriptiv-empirisches Kriterium.<sup>130</sup> Erstaunlicherweise wiederholt Carter mit umgekehrtem Vorzeichen den Fehler von Kymlicka und Dworkin. Die beiden versuchen, den Wert von Freiheit vollständig auf andere Werte zu reduzieren; Carter scheint das Gegenteil vorzuhaben. Doch Freiheit ist nicht der einzige Wert, so daß sich alle Übel unter dem Namen „Unfreiheit“ einreihen ließen. Ebenso wenig ist Gerechtigkeit der einzige Wert; schon Margalit plädiert dafür, daß eine gerechte Gesellschaft nicht zugleich eine „würdige“ Gesellschaft sein muß.<sup>131</sup> Eine plausiblere Erklärung ist, daß das erfolgreiche

---

<sup>130</sup> Es würde zugleich ganz neue Fragestellungen aufwerfen. Man könnte gegebenenfalls das bewußte Verbreiten von Unwahrheiten als freiheitsmindernd einstufen, da es zu falschen Überzeugungen führt.

<sup>131</sup> Allerdings arbeitet Margalit mit anderen Prämissen als der hier analysierte Gedankengang (Margalit, 1999).

Durchführen einer Zwangshypnose oder Gehirnwäsche zumindest zu Beginn Maßnahmen erfordert, die massive Freiheitsverluste darstellen.

Bisher wurde gezeigt, daß der empirische Ansatz sowohl Einschränkungen der Religions- als auch Redefreiheit als Verlust einer großen Menge Gesamtfreiheit bescheinigen kann. Allerdings hatte Kymlicka verlangt, das in Verhältnis zum Verlust an Gesamtfreiheit zu setzen, die durch Regulierung des Straßenverkehrs durch Verkehrsampeln entsteht. Die Prozedur der Berechnung ist inzwischen bekannt und wird daher auf die Identifikation der relevanten Kriterien beschränkt. Es gibt eine Besonderheit, da sich Kymlicka und Taylor auf die gesamtgesellschaftliche Gesamtfreiheit beziehen, während bisher immer nur Aussagen über die Gesamtfreiheit von Individuen getroffen wurden. Es wird angenommen, daß die Summe der individuellen Gesamtfreiheiten die Summe der gesellschaftlichen Gesamtfreiheit ist.<sup>132</sup> Es ist erstens Art der Sanktionen für Verstöße. Typischerweise handelt es sich um niedrige Geld- und nur selten (und dann kurze) Haftstrafen für das Überfahren einer roten Ampel. Zweitens ist die Höhe der Wahrscheinlichkeit, daß die Sanktionen durchgesetzt werden, relevant. Drittens ist zu fragen, ob und wieviele andere Token des Handlungstyps „Fortbewegung“ es gibt, in Addition zum Autofahren. Der Grenznutzen qualitativ ähnlicher Optionen für die Gesamtfreiheit von Personen nimmt ab. Viertens und letztens ist bedenkenswert, daß u.U. Fußgänger und Radfahrer durch Ampeln zusätzlich Freiheit gewinnen, daß also in diesem Fall die Gesamtfreiheit eine Nullsumme sein könnte.

Das Ergebnis läßt sich abschätzen; eine Reduktion der Gesamtfreiheit durch Verkehrsampeln findet statt, ist aber wesentlich niedriger ist als für die Einschränkung der Religionsfreiheit im albanischen Fall. Denn in den Listen der Sanktionen in den ehemals kommunistischen Staaten fanden sich auch außerordentlich drastische Maßnahmen. Es geschah durchaus, daß die Menge kompossibler Handlungen um das Element „Studium“, Zuteilung einer Wohnung oder Zuteilung eines den eigenen Wünschen entsprechenden Arbeitsplatzes verkleinert wurde. Eine diabolische Verteidigung Albaniens aufgrund eines größeren Maßes an Gesamtfreiheit als in Großbritannien für das Jahr 1979 kann der empirische Ansatz, wie Taylor und Kymlicka mutmaßen, nicht erbringen; ganz im Gegenteil.

Speziell zu Taylor wäre auch noch eine methodische Anmerkung angebracht. Sein London-Albanien-Beispiel ist ausgesprochen „kontextreich“; die bestehende Intuition, an die er anknüpfen will, ist die größere Freiheit der Bewohner Londons trotz der unzähligen Verkehrsampeln. Taylor müßte aber sicherstellen, daß Ursache und Wirkung kausal verknüpft sind, daß Londoner erstens nicht *trotz* der Verkehrsampeln freier sind und zweitens der Grund für die größere Freiheit ihre Religionsfreiheit ist und nicht andere Faktoren. Freilich ist die Wahl seines Beispiels gerade in Hinsicht auf die Nebenbedingungen tendenziös. Londoner besitzen in anderen Gebieten als der Regulierung des Straßenverkehrs so ungleich mehr Freiheit, daß auf diesem Gesamturteil Taylors Beispiel als Trittbrettfahrer aufspringt, vor allem vor dem Hintergrund der in kommunistisch regierten Staaten verminderten Gesamtfreiheit von Individuen. Taylors Urteil ist richtig, doch die Erklärung falsch; falls die Londoner freier sind, dann nicht *wegen*, sondern *trotz* der vielen Ampeln. Für das Urteil muß nicht, wie er nahelegt, von einem negativem zu einem erweiterten, hybriden Freiheitsmodell übergegangen werden. Taylor hätte besser die Art der abstrakten, kontextschwachen Beispiele benutzt, die die analytische Philosophie auszeichnen. Erst in ihnen lassen sich die einzelnen Bestand-

---

<sup>132</sup> Methodisch scheint gar keine andere Möglichkeit zu bestehen; Gesellschaften haben keinen Körper, der Handlungen ausüben könnte.

teile eines intuitiven Gesamturteils hinreichend isolieren, so daß die einzelnen Intuitionen sichtbar hervortreten.

Auch Kymlicka verwechselt in seiner Begründung des höheren Stellenwertes politischer und bürgerlicher Freiheiten Ursache und Wirkung. Er schreibt:

„Because restrictions on civil and political liberty are more important than restrictions on traffic mobility. They are more important, not because they involve *more freedom*, neutrally defined, but because they involve *more important freedoms*.“ (Kymlicka, 1990, 140; Hervorh. im Original).

Der erste Satz ist richtig, der zweite falsch. Eben weil diese Handlungstypen besonders viel Gesamtfreiheit enthalten, werden sie als wichtiger empfunden. Denn schon die Annahme, daß bei einem empirischen Ansatz jede „neutrale“ Freiheit so wichtig sei wie jede andere (Kymlicka, 1990, 140), wird vorstehend widerlegt. Kymlicka nutzt eine Ambivalenz aus; der empirische Ansatz sagt nur, daß x Einheiten „neutraler“ Freiheit aus der spezifischen Freiheit A genausoviel Gesamtfreiheit entsprechen wie x Einheiten aus der spezifischen Freiheit B. Der Ansatz beinhaltet jedoch nicht, daß die spezifischen Freiheiten A und B notwendig die gleiche Menge neutraler Freiheit sichern und das schreibt Kymlicka dem Ansatz fälschlicherweise zu.

### **Carters Modell: Summenkonstanz der Gesamtfreiheit?**

Als Zwischenergebnis kann bereits festgehalten werden, daß für den empirischen Ansatz Drohungen und Gesetze die Gesamtfreiheit, aber nicht die spezifischen Freiheiten einschränken. Das widerspricht Steiners Schlüssen zwar nicht direkt, weil er sich auf spezifische Freiheiten und nicht die Gesamtfreiheit bezieht, aber es verändert ihre Bedeutung. Denn wenn Gerechtigkeit eine regelgeleitete Form der Freiheitsverteilung ist und Drohungen wie auch Gesetze Freiheit nicht einschränken, dann fielen sie nicht in den Bereich der Regelungen der Gerechtigkeit. Es würde die beiden basalen moralischen Rechten von Personen nicht verletzen, bedroht zu werden - weder von Individuen noch von staatlichen Organen.

Das Zwischenergebnis hat unter Umständen auch Auswirkungen auf eine weitere Konklusion, die Steiner aus dem Konzept purer negativer Freiheit ableitet. Er vertritt die These der *Summenkonstanz* der Freiheit. Steiner könnte durchaus zugestehen, daß Gesetze die Gesamtfreiheit einer Person einschränken, da das seine These nicht betrifft, daß die spezifischen Freiheiten dadurch unberührt bleiben. Zugleich könnte er darauf beharren, daß der Freiheitsverlust des einen durch Drohungen und Gesetze zugleich der Freiheitsgewinn eines Dritten ist. Sein Beispiel ist die Aufhebung der Sklaverei. Die früheren Sklaven gewinnen die Freiheit, die die Halter verlieren (EoR, 53). Ob die vorherige Freiheitsverteilung gerecht ist, steht hier nicht zur Debatte, wohl aber, ob es sich tatsächlich um eine Nullsumme handelt. Denn wenn der Bereich individueller Gesamtfreiheit nicht wachsen könnte, gäbe es keine „frei“eren Gesellschaften. Das scheint selbst bei einer nüchternen Betrachtungsweise, die sich auf die empirischen Handlungsmöglichkeiten und damit letztlich die Bewegungsfreiheit von Individuen konzentriert, nicht einzuleuchten. Denn das Argument ist bekannt, daß die früheren Sklaven als Selbsteigentümer insgesamt besseren Gebrauch von ihren Produktivkräften

ten machten (Barzel, 1989, 1; Cohen, Joshua, 1997, 117).<sup>133</sup> Die Gesellschaft würde durch die Sklavenbefreiung mittel- und langfristig sowohl *reicher* als auch dadurch *freier*. Es wäre die Konvergenz einer gerechtigkeitsorientierten Standpunkts mit dem ökonomischen Effizienzargument; die Sklaven haben nun einen viel stärkeren Anreiz zur Produktion, sie bergen sozusagen zumindest einen Teil der Schätze, die in ihnen selbst liegen; und zusätzlich handelt es sich um einen Gewinn an Gerechtigkeit durch die Aufhebung der Sklaverei. Die Vermutung muß allerdings erst noch nachgewiesen werden. Steiner könnte zugestanden werden, daß die Summe der spezifischen Freiheiten gleichbleibt, aber strittig ist, ob das gleiche deshalb schon für die Menge der kompossiblen zukünftigen Handlungen, die Gesamtfreiheit, gelten muß; kann es einen absoluten Gewinn an Gesamtfreiheit, kann es dadurch freiere Gesellschaften geben?

Es existieren eine *individuelle* und eine *globale* Version der These der Summenkonstanz der Gesamtfreiheit.<sup>134</sup> Die These der individuellen Summenkonstanz lautet:

T1: Alle möglichen Handlungen einer Person können durch Dritte verhindert werden.

T1 ist rein konzeptuell. Wenn sie paraphrasiert wird, sagt sie aus, daß es für jede mögliche Handlung einer Person *denkbar* ist, daß sie durch einen Dritten verhindert werden könnte. Die Summe der Freiheiten entspräche der Summe der potentiellen Unfreiheiten; der Quotient aus der Summe der Freiheiten (im Zähler) durch die Summe der Unfreiheiten (im Nenner) wäre immer gleich und hätte den Zahlenwert „1“. Eine Person könnte keine Freiheit gewinnen, nicht einmal auf Kosten Dritter. Das entspricht allerdings weder den Schlußfolgerungen aus Steiners Konzept spezifischer Freiheiten, das auch Carter akzeptiert, noch aus dem der empirischen Gesamtfreiheit in Carters Berechnungsprinzip. Die Art der „Möglichkeit“, die T1 voraussetzt, ist die *logische* Möglichkeit. Sie ist für ein empirisches Freiheitskonzept zu umfassend. Sie schließt logisch-hypothetische Handlungen der Art ein, einen Berggipfel am Vormittag aufzuessen. Es sind Welten denkbar, in denen solche Handlungen vorgenommen werden können, doch ist die Ausweitung auf alle möglichen logischen Welten nicht die Ambition einer Gerechtigkeitstheorie. Deshalb wird anschließend lediglich über *physikalische* Möglichkeiten gesprochen, d.h., über physikalisch mögliche Welten. Einer der Gründe, warum T1 falsch ist, ist die Existenz von Dingen, die das Handlungsuniversum verändern. So schützt beispielsweise das Tragen einer kugelsicheren Weste vor einer ganzen Reihe von spezifischen Unfreiheiten, wenn auch keineswegs allen. Der physikalisch mögliche Besitz von Dingen verändert die Situation der möglichen Freiheiten und Unfreiheiten im Vergleich zu den begrifflich möglichen Freiheiten und Unfreiheiten grundlegend. Die Existenz von Dingen ist maßgeblich und der Besitz von Dingen verändert die Menge und potentiell auch das Verhältnis von Freiheiten und Unfreiheiten, die eine Person hat.

Die *globale* Summenkonstanzthese ist ungleich relevanter für eine Gerechtigkeitstheorie.

---

<sup>133</sup> Die Gegenthese stammt von Fogel und Engermann (1974). Darin argumentieren sie, daß die Gewaltanwendung, die erst in der Institution der Sklaverei möglich war, wiederum eine produktivere Wirtschaftsform, z.B. auf den Plantagen, möglich machte.

<sup>134</sup> Ich verdanke diese hilfreiche Unterscheidung Thomas Bonschab und Ralph Schrader.

T2: Der Gewinn an Gesamtfreiheit einer Person ist notwendig der Verlust an Gesamtfreiheit einer anderen Person.<sup>135</sup>

Die Freiheit, die eine Person gewinnt, muß eine andere verlieren. Es gibt weder einen absoluten Gewinn noch Verlust an Freiheit, wohl aber eine Umverteilung der Freiheit. Das formuliert Steiner im *Law of the Conservation of Liberty* (LCL)(EoR, 52).

„What I am free to do is a function of the things possessed by me, and what I am unfree to do is a function of the things possessed by others. My total liberty, the extent of my freedom, is inversely related to theirs. If I lose possession of something, someone else gains it and thereby gains the amount of freedom ... which I've lost.“(EoR, 52)

Der Denkfehler scheint darin zu liegen, eine Nullsumme an Dingen vorauszusetzen. Doch ganz offensichtlich ist die Menge der Besitzgüter, der Dinge, nicht fix. Die Menge der Ressourcen ist begrenzt und fix, zumindest auf einem Planeten. Aber die Menge der Güter, die unter Zuhilfenahme der natürlichen Ressourcen produziert werden, ist nicht festgeschrieben. Gesellschaften können in materieller Hinsicht mehr oder weniger produktiv sein, und es wurde schon angedeutet, daß die Menge und der jeweilige Besitz von Dingen direkt in die Menge der spezifischen Freiheiten wie auch der Gesamtfreiheit eingeht. Steiner selbst betont in der Formulierung des LCL, daß individuelle Freiheit eine *Funktion* der Dinge ist, die eine Person besitzt. Daß jedoch Dinge immer nur umverteilt werden, ist unzutreffend. Steiner hat zwar Recht, daß oft genug der Gewinn an Freiheit des einen auf dem Verlust an Freiheit eines anderen beruht, aber das muß nicht zwangsläufig so sein, und seine Verallgemeinerung im LCL ist folglich unzulässig. Dinge werden nicht nur umverteilt, sie werden auch neu produziert.

Trotzdem wäre es vorschnell, auf die Widerlegung des LCL geradewegs über die Existenz neuer Dinge zu hoffen. Beispielsweise sind Hänsel und Gretel jeweils in einem Käfig der Hexe gefangen. Bis zur Erfindung der Eisenfeile wäre es Hänsel unmöglich, sich zu befreien. Mit der Erfindung und dem Besitz der Feile hat er nun einen neuen *Handlungstyp*, das Durchfeilen der Gitterstäbe des Käfigs. Steiner bestreite nicht, daß Hänsel zumindest einen neuen *Handlungstoken* hat. Er besteht allerdings darauf, daß es durch diese Erfindung sowohl neue Handlungstoken als auch proportional dazu Verhinderungstoken Dritter gibt. Das erinnert fatal an die triviale These T1 der individuellen Summenkonstanz. Logisch sind Verhinderungstoken denkbar; praktisch, in einer physikalischen Welt, hat Hänsel bis auf weiteres Handlungstoken ohne direkt dazu korrelierende Verhinderungstoken der Hexe gewonnen. Die Proportionalität zwischen Handlungstoken und Verhinderungstoken, zwischen spezifischen Freiheiten und korrelierenden Unfreiheiten, ist der wirklich strittige Punkt. Das ist gerade dann der Fall, wenn es um kompossible Anschlußhandlungen geht. Die *Fruchtbarkeit* von Handlungen vervielfältigt sich durch Innovationen; hätte Hänsel anstatt mit der Eisenfeile mit dem ebenfalls in seinem Besitz befindlichen Knöchelchen an den Gitterstäben gerieben, hätte er sich auch bei noch so großer Ausdauer nicht befreien können. Steiner könnte antworten, daß auch die Fruchtbarkeit von Hinderungshandlungen, von

---

<sup>135</sup> Wie gezeigt, unterscheidet Steiner nicht zwischen spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit (vgl. S.). Er meinte allerdings die Gesamtfreiheit als die Summe der Freiheit, die eine Person insgesamt besitzt; deshalb auch der Vorschlag, daß ihre Unfreiheiten in die Berechnung der Freiheit einer Person eingehen solle (EoR, 43ff).

Basishandlungen, die die Freiheit Dritter einschränken, zunimmt. Das kann, muß aber nicht der Fall sein. Es gibt keinen Grund, daß wegen der Erfindung der Eisenfeile gleichzeitig die Innovation eines gehärteten Stahls einhergeht, der mit einer Eisenfeile nicht durchtrennt werden kann. Hänsel gewinnt absolut Freiheit, falls er die Eisenfeile besitzt, sofern sein Gebrauch der Feile mehr Freiheit sichert als der potentielle Gebrauch der Feile durch den Händler, der sie ihm verkaufte. Und dennoch greift dieses Beispiel zu kurz. Es illustriert lediglich, daß zumindest durch einige technische Innovationen Freiheitsgewinne Einzelner möglich sind. Doch verliert die Hexe dadurch ihre Freiheit Hänsel gefangen zu halten und zu mästern. In diesem Fall ist der Zugewinn an Freiheit für einen der Verlust der Freiheit des anderen. Innovationen sind nicht per se schon globale Zugewinne an Freiheit. Dennoch weist auch der mißglückte Versuch, Steiner zu widerlegen, in die richtige Richtung.

### **Drei Argumente gegen die Summenkonstanz**

Es existieren mindestens drei Ansätze, wie der globalen Summenkonstanz widersprochen werden könnte. Der vielversprechendste scheint der über *Dinge* zu sein. Dinge sind ein Teil der physikalischen Komponenten von Handlungen. Da sowohl Ressourcen als auch Güter Dinge sind und die Menge der Güter schwankt, kann es insgesamt mehr oder weniger physikalische Komponenten geben, die Bestandteil von Handlungen sein können. So wäre bei höherer Produktivität prinzipiell eine globale Erhöhung der Gesamtfreiheit zu erwarten. Dieser Ansatz wird nachstehend weiter verfolgt.

Der zweite Ansatz macht sich die Unterscheidung von spezifischen Freiheiten und Gesamtfreiheit zugunsten. Die Menge und das Ausmaß der möglichen Körperbewegungen, die Basishandlungen, ist unveränderlich. Der Bewegungsraum des menschlichen Körpers bleibt gleich, sofern Implantate und Transplantate ausgeklammert werden. Doch die Fruchtbarkeit dieser Basishandlungen kann sich vervielfachen, und damit das Ausmaß der kompossiblen Handlungen. Die Polarität zwischen spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit, die sich schon bei Gesetzen als der Schlüssel herausgestellt hat, könnte erneut eingesetzt werden. Die absolute Zu- oder Abnahme möglicher kompossibler Handlungen sollte auch ihren Niederschlag in der globalen Gesamtfreiheit finden.

Der dritte Ansatz verlief über Rechte als Räume gesicherter Freiheit. Der wiederholt angesprochene Zusammenhang von Besitz, subjektivem Besitz und Rechten könnte ergeben, daß Rechte einen absoluten Freiheitsgewinn darstellen. Gerade bei Eigentumsrechten, die Rechte gegenüber Dritten über Dinge sind, könnten der erste und dritte Ansatz verschmolzen werden. Doch solange die Klärung des Zusammenhangs zur Gesamtfreiheit aussteht, ist es müßig, darüber zu spekulieren, ob der vermutete Zusammenhang gleichzeitig die globale Summenkonstanzthese widerlegen würde.

Der Vollzähligkeit wegen wird ein vierter Ansatz bewertet, der auf *Handlungsdispositionen* abhebt. Carter glaubt, daß nicht die logische Möglichkeit, sondern die *Wahrscheinlichkeit*, durch Dritte gehindert zu werden, die Gesamtfreiheit des Betroffenen vermindert (MoF, 256). Mit dem Grad der Wahrscheinlichkeit, in dem Dritte mit mir kooperieren und damit das Ausmaß der erwarteten Menge kompossibler Handlungen vergrößern, wächst meine Gesamtfreiheit. Das ist unabhängig von der logischen Möglichkeit, meine Pläne zu obstruieren. Gesamtfreiheit mißt nicht die logisch möglichen, sondern die wahrscheinlichen (erwarteten) Mengen kompossibler Handlungen. (MoF, 257). Trotz der wichtigen und zutreffenden Unterscheidung logischer Möglichkeit und physikalischer Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit),

unterliegt Carter einem Mißverständnis. Es handelt sich zwei unterschiedliche Klassen von Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit. Die erste Klasse enthält logische und physikalische Möglichkeit und bemißt sich daran, ob Handlungen mit Naturgesetzen vereinbar sind oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit, von der Carter spricht, ist eine zweite Klasse. Es ist die dispositionelle Wahrscheinlichkeit, daß Akteure bestimmte Handlungsdispositionen haben. Er spricht damit nicht über die Möglichkeit der Ausführung von Handlungen (entweder nur denkbar oder auch in einer physikalischen Welt ausführbar), sondern über mögliche oder wahrscheinliche Handlungsdispositionen von Akteuren. Die Methode zur Berechnung der Gesamtfreiheit mißt gleichzeitig auch das Maß der Unfreiheiten, das ebenfalls ein Wahrscheinlichkeitskonzept ist. Es kommt nicht darauf an, ob Dritte obstruieren *wollen*, sondern ob sie es *könnten*, wenn sie es wollten. Der Fehler ist basal und verletzt eine der Grundannahmen des empirischen Ansatzes, daß frei zu sein nicht nur bedeutet, tun zu können, was man will, sondern tun zu können, was man wollen könnte (S.113). Nicht die *tatsächliche* Handlungs- bzw. Kooperationsmotivation Dritter ist für die Berechnung der Gesamtfreiheit ausschlaggebend, sondern die *mögliche*, nicht zuletzt, weil sie sich ändern kann. Dispositionelle Wahrscheinlichkeit ist von Anfang an aus dem empirischen Ansatz ausgeschlossen.

Damit wird zum ersten Ansatz und einem neuen Beispiel zurückgekehrt. Eine technische Innovation findet statt, die Herstellung von Eisenkäfigen, die als Tauchkäfige genutzt werden können. Bisher war es Perlentauchern unmöglich, in einer Inselgruppe in der Südsee das ertragreichste Muschelfeld abzuernten. Denn eben dieses Gebiet wird von einem Krokodilzüchter als gigantisches Zuchtbecken benutzt. Da er bissige Krokodile züchtet, die als Palastwachen verkauft werden, ist das Tauchen in diesem höchst ertragreichen Perlengebiet selbst bei Nacht unmöglich. Die Krokodile, die in dieser Gegend gezielt gefüttert werden, sind Dinge, mit denen der Krokodilzüchter die Berufsausübung der Perlentaucher verhindert. Der Züchter schränkt die spezifische Freiheit des Perlentauchens in der von ihm beanspruchten Region ein. So sind die Perlentaucher bisher darauf angewiesen, die weniger ertragreichen, aber sicheren Kliffe abzusuchen.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, gegen Schutzgeldzahlungen den Züchter zu veranlassen, nach der Fütterung im Gehege die Tiere noch zurückzuhalten, so daß ein Tauchgang möglich wäre. Allerdings ist die Schutzgeldzahlung so beträchtlich, daß der Reingewinn niedriger liegt als beim Tauchen in den weniger ertragreichen Kliffen. Der Grund ist, daß einige der Tiere bei längerem Zurückhalten regelmäßig zu Kannibalen werden, und der Verlust muß durch die Schutzgeldzahlungen ebenfalls ausgeglichen werden. Durch die Tauchkäfige ändert sich die Lage grundlegend. Nun ist es den Tauchern möglich, trotz der hungrig schnuppernden Krokodile ihrer Tätigkeit im Zuchtgebiet nachzugehen. Durch diese Innovation haben die Perlentaucher den neuen Handlungstyp des ungehinderten Perlentauchens, von dem es auch ausgesprochen fruchtbare Handlungstoken gibt. Denn das Tauchgebiet ist sehr ertragreich, und die Perlen erzielen einen hohen Preis. Sie können gegen sehr viele Dinge eingetauscht werden, die wiederum Komponenten weiterer Handlungen sind. Die Wertschöpfung der Handlung „Perlentauchen mit Tauchkäfig ohne Schutzgeldzahlung“ ist wesentlich höher als die des „Perlentauchens ohne Tauchkäfig mit Schutzgeldzahlung“, selbst wenn die Kosten der Käfige abgezogen wird. Das Tauchgebiet kann effizienter genutzt werden, sowohl für Krokodilzucht als auch zum Perlentauchen. Die Wirtschaft beginnt zu florieren, da die Kaufkraft der Taucher stark zunimmt, und eines der Resultate ist die Zunahme der Menge der Dinge, die die Inselbewohner insgesamt besitzen.



Entscheidend jedoch ist die Tatsache, daß der Freiheitsgewinn der Perlentaucher nicht aus dem Freiheitsverlust Dritter stammt. Die Perlentaucher gewinnen absolut Freiheit, da ihnen fruchtbarere Handlungen möglich sind, an denen sie vorher durch die Handlungen Dritter gehindert wurden. Die Krokodilzucht kann noch immer stattfinden, aber zusätzlich auch das Tauchen im ertragreichsten Perlengebiet. Dabei wird angenommen, daß die Vorkommnisse auf dieser Insel die Gesamtfreiheit Dritter in externen Gesellschaften nicht verringern. Sonst würde die von der globalen Summenkonstanzthese T2 (S.126) angenommene Freiheitsumverteilung lediglich zwischen Mitgliedern verschiedener Gesellschaften anstatt zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft stattfinden. Zwar erleidet der Züchter einen Freiheitsverlust, die Taucher hindern zu können, doch ist das ein weniger „produktiver“ Freiheitsverlust als der Zugewinn der Taucher. Die durch die Innovation ermöglichte Handlung (die Handlungskette) ist *extensiver* als die tatsächlich ebenfalls verlorengegangene Möglichkeit der Freiheitseinschränkung.

Ein Gegenbeispiel, die absolute Abnahme an Gesamtfreiheit, wäre ein Vernichtungskrieg. Die beiderseitige planmäßige Zerstörung von Dingen und der Produktivitätsausfall, da längerfristige Investitionen wegen der Unsicherheit nicht mehr vorgenommen werden, verringert die Gütermengen enorm.<sup>136</sup> Sehr viel weniger Handlungen sind den überlebenden Bewohnern der betroffenen Ländern möglich, ohne daß einer der beiden den Verlust der Freiheit der Gegenseite als Freiheitsgewinn für sich hätte verbuchen können.

Dieses Ergebnis läßt vermuten, daß produktivere Wirtschaftssysteme durchaus zu Freiheitsgewinnen führen. Das wäre nicht nur eine metaphorische Umschreibung, sondern Beschreibung der Tatsache, daß sie zusätzlich viele Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Je produktiver ein Wirtschaftssystem ist, desto stärker wäre dieser Effekt ausgeprägt. Wäre Kapitalismus dann tatsächlich das System der größeren Freiheit? So naheliegend das scheint, so verfrüht wäre diese Schlußfolgerung. Für die gesellschaftliche und globale Gesamtfreiheit müßten auch die u.U. damit verbundenen Freiheitsverluste wie auch -gewinne im nicht-wirtschaftlichen Bereich verrechnet werden.

Eine weniger spekulative Konsequenz des vorstehenden Gedankengangs ist die Aufgabe der These einer globalen Summenkonstanz der Gesamtfreiheit. Fällt sie, dann wären gesamtgesellschaftliche und globale Freiheitsgewinne und -verluste möglich. Das hat drei Konsequenzen. Um sie in ihrer vollen Reichweite zu erfassen, sollte noch ein Meßproblem geschildert werden.

---

<sup>136</sup> Zur ausgesprochen hohen Stellung der *Sicherheit* von Eigentumsrechten bei Bentham und James Mill siehe Reeve (1986, 119ff). Der Grund könnte sein, daß in Benthams hedonistischem Utilitarismus „Gewißheit“ eine der Kategorien (Intensität, Dauer, Nähe, Gewißheit) im Kalkül darstellt.

## Ein Restproblem: Messung des Freiheitsgrads und des Freiheitsraums

Carter schließt sich in seiner Berechnung der Gesamtfreiheit Steiners Überzeugung an, nur *Bruchteile* ermitteln zu können (MoF, 173). Es sind Bruchteile der für ein Individuum möglichen Freiheit, die es besitzen könnte. Dabei wird die Anzahl der Mengen erwarteter kompossibler Handlungen mit der Anzahl der Mengen der Unfreiheiten verrechnet (MoF, 227). Bei Steiner ist die Begründung, generell nur Bruchteile berechnen zu können, die globale Summenkonstanz der Gesamtfreiheit. Aussagen über das Maß an Freiheit einer Person sind immer Aussagen über den individuellen Anteil an der Gesamtfreiheit. Ist die Summe der Gesamtfreiheit „1“ und handelt es sich um  $n$  Personen, dann ist ein gleicher Anteil bei dem Bruchteil  $1/n$  gegeben. Die Nullsumme kann jeweils anders verteilt werden und der einzelne einen größeren oder kleineren Anteil genießen, so wie er ein größeres oder kleineres Stück eines Kuchens erhalten kann. Die Masse des Kuchens wie auch die Menge an Freiheit bleibt gleich. Carter begründet sein Festhalten an der Bruchteilsmessung statt dessen damit, daß Freiheit eine „soziale“ und keine technologische Beziehung sei. Es will die Aufmerksamkeit darauf lenken, ob das zu einem jeweiligen Zeitpunkt technologisch mögliche Potential auch ausgeschöpft wird. Personen können andere Personen behindern und damit deren Gesamtfreiheit einschränken, doch durch technologische Innovationen ist es möglich, dies in Bereichen zu überwinden. Ein einfaches Beispiel ist eine schußsichere Weste. Ebenso sehr ist es möglich, dem Einzelnen durch mehr und fruchtbarere Dinge, von Fahrrad bis Mobiltelefon, einen extensiveren Handlungsraum zu erschließen. Deswegen sind absolute Freiheitsgewinne aller möglich. Die Bruchteilsmessung mißt den tatsächlichen Freiheitsgrad. Wenn die Messung „1“ ergibt, steht das zum jeweiligen Zeitpunkt mögliche Potential voll zur Verfügung. Sobald es aber ein echter Bruchteil ist, bsw. „0.5“, bedeutet das, daß nur die Hälfte des eigentlich möglichen Potentials zur Verfügung steht.

Solch eine Meßgröße ist als Zusatzindikator sehr hilfreich. Sie zeigt an, wieviel der zum jeweiligen Zeitpunkt, entsprechend dem technischen Stand, möglichen Gesamtfreiheit tatsächlich zur Verfügung steht. Das verantwortliche Subjekt, das Individuen diesen Freiheitsraum erschließen sollte, ist damit noch nicht identifiziert, aber das Phänomen, daß die Freiheit von Personen eingeschränkt wird. Carter allerdings zieht aus der Tatsache, daß Freiheit eine zwischenpersönliche Beziehung ist, einen voreiligen Schluß:

„we must ask ourselves, *once* such means [technological means to overcome obstacles] have been created, whether and how far certain agents withhold those means from others.“(MoF, 173)

Die Frage ist wichtig, aber falsch gestellt. Carter setzt stillschweigend voraus, daß Technologien, die zu Freiheitsgewinnen führen könnten, Gemeineigentum sind, bzw. daß jedermann ein Anrecht auf Zugang zu ihnen und Nutzung hat. Dann wäre die Aussage plausibel, daß die Bruchteilsmessung erfassen soll, ob und wie Dritte anderen diese Mittel vorenthalten. Doch ist die Annahme höchst begründungsbedürftig. Sie ignoriert, daß bei Gemeineigentum ein wichtiger Anreiz entfielen, solche Technologien zu entwickeln. Schon mittel- und besonders langfristig wäre das Vorgehen kontraproduktiv im eigentlichen und uneigentlichen Sinn. Es würde zu einer verringerten Entwicklung neuer Technologien kommen und die Produktivität würde sinken. Da prinzipiell jede Technologie bestimmte Hindernisse überwinden helfen und zu größerer Handlungsextensivität führen kann, würde die Annahme die gesamte Wirtschaft und Forschung betreffen. Das Wissen über Technologien, das derzeit durch Copyright, Patente, Markenmuster, kurz, in verschiedenen Formen intellektuellen Eigentums geschützt

wird, würde in globales Gemeineigentum überführt. Es ist mehr als fraglich, ob solche Maßnahmen mit einer liberalen Gerechtigkeitstheorie, die individuelle Anrechte auf Freiheit begründet, vereinbar sind. Dabei ist schon ausgeklammert, ob Personen individuelle Anrechte auf die Früchte der Arbeit besitzen. Carter sollte die Frage umformulieren. Die richtige Fragestellung ist, ob Personen, die solche Technologien besitzen, durch Dritte, insbesondere staatliche Agenten, gehindert werden, die Technologie produktiv umzusetzen, so daß Dritte nicht davon profitieren können. Der Fall der Summenkonstanzthese ermöglicht auch Freiheitsgewinne durch Kooperation, einen Freiheitsmehrwert; doch Dritte können solch friedliche und wechselseitige nutzbringende Kooperation verhindern, insbesondere, wenn sie sich des Gewaltmonopols des Staates bedienen. Die Bruchteilmessung ist ein Indikator, zu welchem Grad, bsw. in einer Gesellschaft, Personen durch Dritte daran gehindert werden, die für sie mögliche Gesamtfreiheit zu erzielen.

Trotzdem bleibt die Bruchteilmessung nur ein Zusatzindikator. Das ursprüngliche Anliegen für die Berechnung der Menge an Gesamtfreiheit einer Person wird so nicht erreicht. Die Bruchteilsformel hat eine spezifische Funktion, die Messung des Freiheitsgrads, schweigt jedoch über die *Größe* des Freiheitsraums. Mit ihr können absolute Freiheitsgewinne und -verluste nicht beziffert werden. Weder kann zwischen verschiedenen Gesellschaften zum gleichen Zeitpunkt noch zwischen der gleichen Gesellschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten verglichen werden. Folglich kann der Erfolg bestimmter Gesellschaften, absolute Freiheitsgewinne zu erzielen, nicht festgestellt werden. Sobald aber die Summenkonstanzthese widerlegt ist, sind die Themen Freiheitsverluste und -gewinne sehr relevant. Es sollte also eine Berechnung beider Meßgrößen erfolgen. Die erste ist die absolute Menge an Freiheit, die ein Individuum genießt, und die andere, wieviel das prozentual von dem zum jeweiligen Zeitpunkt möglichen Potential ausmacht. Sowohl die Größe des Freiheitsraums wie auch des Freiheitsgrads sollten zu je unterschiedlichen Zwecken erhoben werden.

## **Aufgabe der Summenkonstanzthese: Drei Konsequenzen**

### **a) Die zweite Verteidigung des Libertarismus**

Oben wurden Libertarismus wie auch klassischer Liberalismus gegen Steiners These verteidigt, daß Gesetze keine Freiheitseinschränkung seien (S.99). Tatsächlich schränken Gesetze, wenn sie nicht sofort durchgesetzt werden, die spezifischen Freiheiten von Personen nicht ein. Doch sie vermindern ihre Gesamtfreiheit, sie machen Personen weniger frei. Die Rehabilitation der zugrundeliegenden Einsicht, daß Gesetze die Freiheit von Personen vermindern, ist solange wenig ergiebig, solange auch Gesetze immer nur Freiheitsumverteilungen sind. Die Freiheitsminderung einiger durch Gesetze wäre mit der globalen Summenkonstanzthese (S.126) kompatibel; sie gestattet es, auch das als Redistribution zu betrachten. Die Widerlegung der globalen Summenkonstanzthese erlaubt statt dessen absolute Gewinne an Freiheit. Das ist ein Vorhaben, das in den beiden politisch-philosophischen Traditionen die zentrale Rolle spielt. Beide Denkrichtungen definieren sich geradezu dadurch, daß sie das Prinzip der persönlichen Freiheit zur Leitmaxime einer Gesellschaft erheben und im größtmöglichen Maß individuelle Entscheidungen zulassen wollen. Der klassische Liberalismus schränkt dies durch die Existenz eines Staates als Ermöglichungsbedingung ein, als ein wenn auch notwendiges Übel. Der (anarchistische) Libertarismus dagegen hält die Existenz eines Staates schon prinzipiell für unvereinbar mit dem Prinzip individueller Freiheit *und* glaubt, sein Ziel nur ohne einen Staat erreichen zu können.<sup>137</sup> Die Rehabilitation des zentralen Anliegens der beiden Denkschulen hat auch Konsequenzen für Steiners Theorie, die er selbst als Variante des klassischen Liberalismus kennzeichnet.

### **b) Ein Charakterwechsel von Steiners Theorie**

Zunächst verändert sich aufgrund der freiheitsmindernden Wirkung von Gesetzen und Drohungen der bisher rein *ressourcenbasierte* Charakter von Steiners Theorie. Seine Gerechtigkeitstheorie ist ausschließlich ressourcenbasiert, da er strafbewehrte Gesetze und Drohungen nicht als Freiheitsbeschränkungen erkennt. Es ist lediglich eine Frage des Besitzes, wie frei eine Person ist; andere Faktoren sind zumindest keine Einschränkung der Handlungsfreiheit. Das ändert sich durch die Berücksichtigung von Drohungen und strafbewehrten Gesetzen als Verminderung der Gesamtfreiheit der Betroffenen. Offensichtlich sind also gesetzliche Vorgaben, ob sie nun sofort durchgesetzt werden oder nur nachträglich durch Strafandrohungen bewehrt sind, eine Einschränkung der Gesamtfreiheit der diesen Gesetzen Unterworfenen. Unter Umständen mag eine andere Person oder Gruppe diese Freiheit dazugewinnen; dennoch handelt es sich auf der einen Seite um einen Freiheitsverlust. Obwohl Gesetze formal alle betreffen (Gleichheit *vor* dem Gesetz), aber unterschiedliche Gruppen voraussehbar unterschiedlich stark (keine Gleichheit *im* Gesetz)<sup>138</sup>, müssen diese Unterschiede einberechnet werden, zumindest wo sie die ursprüngliche Freiheit betreffen.

---

<sup>137</sup> Die Begriffe „Libertarismus“ und „klassischer Liberalismus“ werden oft als Synonyme verwendet. Dann wären auch Autoren wie Hayek oder Locke „libertär“. Die hier vorgenommene Trennung anhand der grundsätzlichen Begründbarkeit eines Staates hat den großen Vorteil der begrifflichen Schärfe. Allerdings ist Libertarismus dann immer anarchistisch.

<sup>138</sup> Ob sie sich begründen lassen oder nicht, betreffen bsw. Sprachgesetze lediglich Minderheiten, oder der Nachweis der Selbsthaftigkeit Bevölkerungsgruppen, die nicht selbsthaft sind. Der offensichtlichste Fall ist eine progressive Einkommenssteuer, die in Lebenspläne höchst unterschiedlich eingreift. Die Liste läßt sich beliebig fortsetzen.

Des weiteren sind plausible Drohungen, denen Personen ausgesetzt sind, eine Einschränkung ihrer Gesamtfreiheit. Wenn ein Individuum plausiblermaßen damit rechnen muß, daß Dritte ihn bedrohen und beispielsweise tatsächlich prügeln werden, erleidet er einen Eingriff in das Ausmaß seiner Gesamtfreiheit. Es ist fast unnötig, die Beschreibung auf bestimmte Gruppen zu übertragen. Mitglied der Gruppe mit den jeweiligen Charakteristika zu sein heißt, wahrscheinlich Freiheitseinschränkungen aufgrund der Diskriminierung Dritter zu erleiden. Diskriminierungen, sofern sie die Gesamtfreiheit vermindern,<sup>139</sup> sind Gerechtigkeitsfragen.

So sympathisch es auch sein mag, in dem Punkt an starke Intuitionen anknüpfen zu können, so groß sind die praktischen Probleme, die daraus erwachsen. Der ressourcenbasierte Charakter von Steiners Gerechtigkeitstheorie hatte den fast unschätzbaren Vorteil der Praktikabilität. Es wäre vergleichsweise einfach, Personen mit einem gleichen Ressourcenbündel auszustatten, oder, vereinfacht, mit der gleichen Summe Geld. Es ist dagegen unverhältnismäßig viel schwieriger, die Freiheitsverluste, die aufgrund der praktischen Bedrohungslage von Personen entstehen, beispielsweise aufgrund ihrer Hautfarbe, in das Besitzbündel einzurechnen, das ihnen ursprünglich zusteht. Das erfordert tendenziell eine Einzelfallberechnung. Die höhere Überzeugungskraft einer solchen Gerechtigkeitstheorie ist erkauft durch die geringere Umsetzungsfähigkeit. Gegebenenfalls läßt sich das praktisch auffangen, aber die Aufgabe wird ungleich schwerer.

Die Zurückweisung der Summenkonstanzthese läßt zudem eine Korrektur des Verteilungsprinzips vermuten. Gerechtigkeit als Entscheidungsregel für auch antagonistische Situationen beinhaltet ein allgemeines Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Nun zeigt Carter, daß Verteilungsprinzip und Verteilungsgut voneinander abhängig sind (S.22). Das Verteilungsprinzip in der Gerechtigkeitstheorie Steiners basiert auf der Annahme, daß aus der Definition von Freiheit als purer negativer Freiheit die globale Summenkonstanz folgt. Solange Steiner annimmt, daß die Freiheitsmenge konstant ist, wären Forderungen nach mehr als *gleicher* ursprünglicher Freiheit unsinnig. Gleiche Freiheit wäre schon das Maximum, das sich erreichen ließe. Doch wenn die Summe der Gesamtfreiheit wachsen oder schrumpfen kann, ändert sich die Lage. Theoretisch wäre dann offen, ob beispielsweise das Mehr an Freiheit den Einzelnen als größere Anrechte zugeordnet wird. Das freilich ist mit dem „Zweck“ einer Gerechtigkeitstheorie als unparteiliches Entscheidungsprinzip kaum zu vereinbaren. Die Entscheidungsregel soll Konflikte entscheiden, und zwar prinzipiell alle Konflikte. Wenn jedoch Freiheitsräume verblieben, die in dieser Hinsicht „rechtsfrei“ sind, könnten Konflikte in diesem Raum nicht entschieden werden. Der unregelmäßige Freiheitsraum wäre ein Rechtevakuum.<sup>140</sup> Sie wären zumindest mit Hilfe der Gerechtigkeitstheorie nicht mehr zu entschei-

---

<sup>139</sup> Das deckt nicht alle möglichen Formen ab, vor allem nicht die subtileren. Würde sich Diskriminierung ausschließlich durch den Versuch des Schweigens, Ignorierens und „Übersehens“ ausdrücken, wäre es wahrscheinlich kein Verlust an Handlungsfreiheit des Betroffenen. Allerdings sind die schwerwiegenden, nicht-subtilen Formen eher im Bereich Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche und der Bewegungsfreiheit ohne plausible Furcht vor körperlichen Übergriffen zu finden.

<sup>140</sup> Hobbes formuliert einen ähnlichen Gedanken eines Rechtevakuum im Naturzustand. Es besteht darin, daß jedermann Rechte zu allem hat. Die Pflichten der verschiedenen Personen sind unvereinbar, da sie der selben Person sowohl erlauben, x zu tun, als es ihr verbieten. „And because the condition of man ... is a condition of Warre of every one against every one; in which case every one is governed by his own Reason; and there is nothing he can make use of that may not be a help unto him, in preserving his life against his enemies; It followeth, that in such a condition, *every man has a Right to every thing*; even to one anothers body.“(Hobbes, Kap.14, 91; Hervorhebung hinzugefügt).

den, und sie empfiehlt sich als die einzige Möglichkeit, auch in antagonistischen Situation eine unparteiliche Entscheidung hervorzurufen, gerade weil nur sie neutral ist.

Dennoch sollte das Verteilungsprinzip nicht in *maximale* gleiche ursprüngliche Freiheit erweitert werden. Denn auch das Prinzip „gleicher ursprünglicher Freiheit“ gebietet gleiche Anteile, ob von einer größeren oder kleineren Summe. Lediglich ein absolutes Festschreiben des Anteils bei einer wachsenden Menge an Gesamtfreiheit, so daß sich eine zusätzliche Verteilungsmasse an Gesamtfreiheit ergäbe, wäre unzulässig. Die Umformulierung in „*maximale* gleiche ursprüngliche Freiheit“ gibt der Gerechtigkeitstheorie einen dynamischen Charakter. Sie führt einen zusätzlichen Handlungsimperativ ein. Es ginge nicht mehr länger ausschließlich um eine neutrale Entscheidungsregel für antagonistische Situationen, sondern zugleich um die Aufforderung, den Freiheitsraum jedes einzelnen zu vergrößern. Doch die vollständige Aufteilung des Handlungsraums in Domänen subjektiver moralischer Rechte genügt für eine neutrale Entscheidung, solange sie Rechtsvakui vermeidet. Eine Maximierung ist nicht mehr neutral; der Freiheitsraum kann vergrößert werden, aber das hat Kosten für andere Werte. Josef Raz belegt überzeugend, wie freie Wahl in der Wahl des Ehepartners den Charakter der Institution „Ehe“ grundlegend veränderte. „The conditions of autonomy do not add an independent element to the social forms of a society. They are a central aspect in the character of the bulk of its social forms.“(Raz, 1986, 394)<sup>141</sup> Die Maximierungsprämisse weist in der Tendenz auf effizientere Produktionsweisen wie auch einem Abbau von Gesetzen und Bedrohungen des Einzelnen hin, hat aber wesentlich weitergehende Konsequenzen. Die Steigerung von Produktivitätsgewinnen verlangt nach Handlungen, die sich nicht mehr wertneutral rechtfertigen lassen. Ein Mehr an Gesamtfreiheit schafft eine andere, von vielen als „besser“ empfundene Welt, aber es ist keine gerechtere Welt.

---

<sup>141</sup>Dabei behauptet Raz keineswegs, daß autonome Lebensformen intrinsisch wertvoller sind als andere: „autonomy is, to be sure, inconsistent with various alternative form of valuable life.“(1986, 395) In der Antwort auf Kritiker wird Raz noch deutlicher: „I think that there were, and can be, non-repressive societies, and ones which enable their people to spend their lives in worthwhile pursuits, even though their pursuits and the options open to them are not subject to individual choice. Careers may be determined by custom, marriages arranged by parents, childbearing and child rearing controlled only by sexual passion and traditions, part-time activities few and traditional, and engagement in them required rather than optional. ... I do not see that the absence of choice diminishes the value of human relations or the display of excellence in technical skills, physical ability, spirit and enterprise, leadership, scholarship, creativity or imaginativeness, which can all be encompassed in such lives.“(Joseph Raz *Facing Up:A Reply* in University of Southern California Law Review 62, 3, 1989, 1227; zitiert in Gray, 1993, 308) Allerdings ist Raz' Liberalismusmodell perfektionistisch; ihm geht es um das gute Leben und nicht primär um eine Theorie der Gerechtigkeit: „... it is the goal of all political action to enable individuals to pursue valid conceptions of the good and to discourage evil or empty ones.“(Raz, 1986, 133)

### c) Freiheitsgewinne durch kommunales Eigentum?

Trotz der unerwarteten Erweiterung des Katalogs der Einschränkungen empirischer Gesamtfreiheit durch Drohungen und Gesetze bleibt eine der traditionellen Frage einer Gerechtigkeitstheorie, die Eigentumsrechte, relevant. Carter schlägt vor, den begrifflichen Zusammenhang zwischen Eigentumsrechten und Gesamtfreiheit zu untersuchen. Er ist der Meinung, daß unter zwei Bedingungen kommunales Eigentum an Land („anarcho-communism“) die Gesamtfreiheit der Gruppe der Nutzer erhöhen kann (MoF, 264f). Dabei ist die Summe der Gesamtfreiheit der Gruppe die Summe der jeweiligen Gesamtfreiheit der Individuen. Die zwei Bedingungen sind, daß die Regeln friedlicher Kooperation freiwillig, ohne Sanktionsanwendung, befolgt werden, und daß die Ratio von Nutzern zum genutzten Gut nicht unter „1“ fällt. In seinem Beispiel, dem Bewegungsraum von Personen in einem Zimmer, erläutert er die Ratio der „Nicht-Knappheit“. Zu der anfänglich nur einen Person gesellen sich noch weitere Personen hinzu und die jeweilige Bewegungsfreiheit verändert sich für alle anderen. Carter versucht nachzuweisen, daß zwar die individuelle Freiheit jedes einzelnen etwas abnimmt, wenn weitere Personen hinzutreten, aber bis zu einer gewissen Größe der Gruppe die Gesamtfreiheit der Gruppe zunimmt. Daraus folgert Carter, daß durch kommunales Eigentum an Land die Gesamtfreiheit gesteigert werden könnte.<sup>142</sup> Carter gibt zu, daß er in dem Beispiel die Gesichtspunkte der individuellen Handlungsmotivation (sanktionsfreie Kooperation) und kollektiver Rationalität ausblendet.

Zunächst muß ihm zugestanden werden, daß die Vorgehensweise prinzipiell die einzige dem empirischen Ansatz angemessene ist. Die Summenkonstanz kann nicht automatisch als wahr angenommen werden. Falls sie schon *analytisch* aus der Definition purer negativer Freiheit folgte, wäre sie trivial und für einen empirischen Ansatz verfehlt. Folgte sie dagegen nicht bereits analytisch, ebensowenig wie die Methode der Freiheitsberechnung aus der Definition spezifischer Freiheiten folgt, müßte sie sich aus einer Extensivitätsmessung ergeben. Ob das Hinzutreten der zweiten Person die Freiheit der ersten Person halbiert, ist folglich eine offene und nur empirisch zu beantwortende Frage. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die Menge an Extensivität, in dem Fall der Bewegungsfreiheit im betreffenden Zimmer, für die Gruppe insgesamt zunehmen kann, obwohl sie für die Individuen abnimmt. Der Verlust der Freiheit des schon im Zimmer Befindlichen könnte durch den Gewinn an Freiheit des neu hinzutretenden mehr als ausgeglichen werden. Wie schon bei der Summenkonstanz stellt sich die Frage nach der Proportionalität zwischen Freiheitsverlust des einen und Freiheitsgewinn des anderen.

Trotzdem ist das Beispiel so irreführend, daß es für Carters Zwecke ungeeignet ist. Denn Carter beschreibt wissentlich nur die *spezifische* Freiheit mehrerer Personen, sich in einem Raum zu bewegen. Er nimmt sozusagen zu einem Zeitpunkt einen Schnappschuß einer ihrer spezifischen Freiheiten. Das bedeutet jedoch, daß er über spezifische Freiheiten und eben nicht die Gesamtfreiheit der betreffenden Individuen spricht. Insbesondere schweigt er über das Ausmaß der Handlungssequenzen, derer sie durch eine geteilte Verfügung über die

---

<sup>142</sup>Ein ähnliches Ergebnis für Landbesitz stellt Ellickson dar. Er überprüft das effizienteste System der Nutzung. Welche Eigentumsform am ehesten geeignet ist, sowohl die Kosten verschiedener Art (Überwachung, Information, Transaktion etc.) zu minimieren als auch gleichzeitig Produktionsanreize zu bieten, hängt entscheidend von der jeweiligen Ressource und der verwendbaren Produktionsmethode ab. Privateigentum ist meist, aber nicht immer das geeignete Mittel im Fall von Landbesitz (Ellickson, 1993).

Bewegungsmöglichkeiten im Zimmer noch fähig sind. Mehr noch, Carter ignoriert den Aspekt, der für das Maß an Gesamtfreiheit entscheidend ist, den Besitz von Dingen. Basis-handlungen werden aber erst durch Dinge fruchtbarer. Durch Bewegungen des eigenen Körpers im Raum ohne jegliche Hilfsmittel, Dinge, sind Handlungen nur sehr beschränkt fruchtbar. Carter müßte zumindest die Fragestellung erweitern und die *Gesamtfreiheit* der einzelnen Individuen sowie die Summe der Gesamtfreiheit der Gruppe untersuchen. Doch selbst dann würde das Ausklammern von *Dingen* in einer Problemstellung „kommunales Eigentum - Zunahme der Gesamtfreiheit“ die Ausgangsparameter tendenziös verengen. Carter beschränkt sich auf die Bewegungsfreiheit im Raum *exklusive* der Nutzung von Dingen und beschreibt damit nicht einmal mehr Landbesitz, der typischerweise weitergehende Nutzung beinhaltet. Sobald er tatsächlich Landbesitz behandelt, tauchen die bekannten Probleme kollektiven Handelns wie das Allmendeproblem („Tragedy of the Commons“; Hardin, 1968) auf; die Problematik von gleichzeitig stark altruismusabhängigen und anonymen Institutionen übergeht er.

Davon abgesehen wirft es zum letzten Mal im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit die Frage des Verhältnisses von Eigentumsrechten zur Gesamtfreiheit auf. Es ist zudem eine Frage moralischer Rechte. Die Gerechtigkeitstheorie Steiners begründet moralische *Rechte* auf ein Maß an Freiheit. Es ist unklar, ob der *faktische Besitz* eines Grades von Freiheit dem *Recht* auf den Besitz des gleichen Grades an Freiheit entspricht. Der Status der Forderungen - und der zulässigen Maßnahmen, diese Ansprüche auch gegen Widerstand durchzusetzen - unterscheidet sich deutlich. Steiner und Hart definieren Fragen der Gerechtigkeit und moralischer Rechte als den Bereich der Moralität, in dem berechnete Forderungen mit Zwang durchgesetzt werden dürfen (vgl. S.27). Auch Feinberg stellt den prinzipiellen Unterschied fest, den Rechte ausmachen; sie werden typischerweise verlangt oder eingefordert, aber nicht erbeten. Gerade deswegen sind sie so zentral für Selbstrespekt (S.26).

### **Zusammenfassung Kapitel 3:**

Ausgehend von der Notwendigkeit der Quantifizierung der Gesamtfreiheit einer Person und des Scheiterns des wertbasierten Ansatzes in Kapitel 2 wird der empirische Ansatz Hillel Steiners auf seine Tauglichkeit überprüft. Zunächst werden die Begriffe der *puren negativen Freiheit* sowie der *Handlungsinkompossibilität* als einziger Freiheitseinschränkung eingeführt. Allerdings wären dann weder Gesetze noch Drohungen Einschränkungen der Freiheit. Zudem beharrt Steiner darauf, daß für eine Freiheitsberechnung die Summe der Freiheiten mit der Summe der Unfreiheiten zu verrechnen sei. Aus diesen drei Bestimmungen folgt laut Steiner notwendig eine Summenkonstanz der Freiheit. Die Hoffnung auf absolute Freiheitsgewinne sei somit illusorisch; Freiheit werde immer nur umverteilt.

Ungewöhnlich ist, welchen Stellenwert Steiner trotz eines Begriffs *purere* negativer Freiheit der Kontrolle über Gegenstände einräumen kann. Damit kann er sagen, daß Besitz Freiheit *ist*. Er gelangt zu diesem Schluß, ohne sein negatives Freiheitskonzept aufzuweichen. Das steht in deutlichem Gegensatz zu anderen bekannten Vertretern negativer Freiheitskonzepte wie Friedrich Hayek oder Isaiah Berlin, die sich bemühen, kategorisch zwischen Wohlstand und Freiheit zu trennen. Geld, wie Cohen anmerkt, ist jedoch ein Sonderfall: der Besitz von Geld ist nur ein Indikator für die dadurch indirekt über Tausch ermöglichte Handlungsfreiheit.



Wo Steiner sich außerstande sieht, ein Verfahren zur Berechnung einer Freiheitsmenge zu erstellen, entwickelt Carter durch eine kleine, aber folgenreiche Modifikation den empirischen Ansatz weiter. Er bietet damit eine Lösung des sich abzeichnenden Dilemmas, entweder ein wertneutrales, empirisches Freiheitskonzept zu besitzen, das den systematischen Anforderungen einer Gerechtigkeitstheorie als unparteiliches Entscheidungsprinzip genügt, gleichzeitig aber wesentliche Freiheitseinschränkungen wie Drohungen und Gesetze nicht erfassen zu können und die Größe der Freiheitsmenge als unabänderlich ansehen zu müssen. Die folgenreiche Modifikation besteht darin, spezifische Freiheiten und die Gesamtfreiheit zu unterscheiden. Anschließend weist Carter nach, daß sich Steiners Aussagen auf *spezifische* Freiheiten und nicht auf die *Gesamtfreiheit* beziehen. Das schafft den konzeptuellen Raum, Gesetze und Drohungen als Einschränkungen der Freiheit, und zwar der Gesamtfreiheit, anzusehen. Zur Berechnung der Gesamtfreiheit greift Carter einerseits auf Donald Davidsons Kriterium der Handlungsidentität und andererseits auf Alvin Goldmanns Konzept eines Handlungsbaums<sup>143</sup> zurück. Vereinbar für die Zwecke einer Freiheitsberechnung sind die beiden widersprüchlichen Konzepte nur deshalb, weil für die Berechnung der Gesamtfreiheit lediglich *kompossible* Handlungen berücksichtigt werden müssen. Es sind die in einem *Zeitraum*, nicht zu einem *Zeitpunkt*, kompossiblen Handlungen, die das Ausmaß der Gesamtfreiheit bestimmen, also mögliche Handlungen samt Anschlußhandlungen.

Nach der handlungstheoretischen Fundierung muß noch eine Methode gefunden werden, die unterschiedliche *Extensivität* von Handlungen zu gewichten. Möglich ist diese Gewichtung, da Gesamtfreiheit eine „extensive quality“ besitzt. Carters originärer Vorschlag besteht nun darin, für die Extensivitätsmessung Raum und Zeit in eine vierdimensionale Matrix zu unterteilen. Die gesamte Welt wäre in raumzeitliche Parzellen oder Regionen aufgeteilt. Gesamtfreiheit ist die Summe der wahrscheinlichen Verfügbarkeit von Mengen kompossibler Handlungen („expected availability of sets of compossible actions“; MoF, 245). Ihr Ausmaß ist eine Funktion der Anzahl der raumzeitlichen Parzellen, die ein Akteur voraussichtlich kontrollieren kann.

Im Anschluß werden zwei vorhersehbare Vorwürfe gegen diesen Maßstab behandelt. Es ist erstens der Verdacht, daß eine Messung der Extensivität als *quantitative* Messung die *qualitativen* Unterschiede zwischen Optionsmengen mißachten muß. Sowohl bei Mengen ähnlicher Optionen, in denen lediglich die Anzahl der Elemente unterschiedlich ist (Waschmittelmarken), als auch bei gleichgroßen Optionsmengen unterschiedlicher Qualität scheint der Ansatz systematisch Fehlurteile hervorzurufen. Carters Methode jedoch geht über eine Zählung von Optionen hinaus, indem er den Freiheitsraum verschiedener Handlungsoptionen empirisch gewichtet. Durch den Begriff der *Handlungswurzel* und der *Fruchtbarkeit* von Handlungen gelingt es ihm zu erklären, warum ähnliche Optionen Freiheit nur noch gering erhöhen, und er konstatiert bei ähnlichen Optionen einen abnehmenden Grenznutzen der Freiheit.

Zweitens werden gerade für die Rede- und Religionsfreiheit grob kontraintuitive Ergebnisse befürchtet. Ihr Maß an Extensivität scheint denkbar gering und folglich ihre Bedeutung für die Gesamtfreiheit von Personen vernachlässigbar. Charles Taylor vergleicht die Gesamtfreiheit der Londoner und Albaner anhand ihrer jeweiligen Religions- und Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr und schließt, daß mit einem negativen Freiheitskonzept (wie dem purer negativer Freiheit) höhere Gesamtfreiheit für die Albaner folgen müßte. Allerdings ergibt der

---

<sup>143</sup> Oder einer Handlungskette bzw. -sequenz.

empirische Ansatz genau das Gegenteil. Er ergibt noch ein weiteres, grundsätzliches Ergebnis. Es ist der Status, der dem Körper eines Akteurs in Bezug auf seine Gesamtfreiheit zukommt. Basishandlungen sind Körperbewegungen, und damit sind Bewegungen des Körpers die Quelle aller Handlungsmengen. Die Bewegungsfreiheit des Körpers besitzt eine Hebelwirkung, da die meisten Ereignisse auf anderen Ereignissen basieren. Körperbewegungen als der Ursprung von Kausalketten von Ereignissen, die durch Handlungen hervorgerufen werden, nehmen deshalb eine privilegierte Stellung ein. Denn Handlungen sind meist verknüpft (kompossible Handlungen) und daher Anschlußhandlungen, so wie viele Freiheiten Folgefreiheiten sind. Die durch sie hervorgerufenen Ereignisse sind die Voraussetzungen für weitere, folgende Ereignisse. So können selbst von kleinen Bewegungen wie der Bewegung der Stimmbänder große Mengen an Gesamtfreiheit abhängen. Des weiteren ist die Nähe von physikalischen Komponenten zum Körper des Akteurs ebenfalls ungefähr proportional zur Gesamtfreiheit, die mit dieser Komponente verknüpft ist. Auch hier ist der Grund der hohe Generierungsstatus in möglichen Handlungsketten. Die Ausdehnung des Ansatzes von der Verhinderung von Basishandlungen auf die vorgelagerten Einschränkungen der Gedankenfreiheit („Basisgedanken“), die Carter empfiehlt, wird allerdings zurückgewiesen, da sie mit einem empirischen Ansatz nicht mehr zu vereinbaren ist.

Bei der versuchten Widerlegung von Steiners These der Summenkonstanz der Freiheit scheitern beide von Carters Versuchen aufgrund linguistischer Mißverständnisse. Carter versteht den Begriff der Wahrscheinlichkeit von Handlungen falsch, als er zunächst zutreffend *logisch* und *physikalisch* mögliche Handlungen unterscheidet, und sich anschließend irrigerweise bei den physikalisch möglichen Handlungen auf die beschränkt, die aufgrund der derzeitigen Motivation von Akteuren *wahrscheinlich* sind. Damit begeht er den basalen Fehler, sich auf die tatsächlichen derzeitigen Handlungsdispositionen zu beschränken. Er reduziert die physikalische Handlungsmöglichkeit, die vom empirischen Ansatz quantifiziert wird, auf die Handlungsdisposition für die entsprechende Handlung. Das verletzt die Grundprämisse des empirischen Ansatzes, daß ausschlaggebend für die Handlungsfreiheit einer Person ist, ob sie tun kann, was sie tun können wollte, und nicht nur, was sie derzeit tun möchte. Einer der offensichtlicheren Gründe ist, daß sich Motivationen ändern können, selbst wenn die physikalischen Möglichkeiten gleichbleiben.

Auch der zweite Versuch scheitert, in dem Carter darüber spekuliert, ob kommunaler Landbesitz einen Freiheitsgewinn erbringen könnte. Der Fehler liegt diesmal in der Zweideutigkeit des Wortes „Freiheitsgewinne“. Carter müßte Gewinne an *Gesamtfreiheit* feststellen, um sein Argument zu unterstützen, und weist in seinem Beispiel lediglich einen Zugewinn einer *spezifischen* Freiheit nach. Zugleich beraubt er sich durch die Wahl seines Beispiels, der Bewegungsfreiheit von Akteuren in einem Zimmer, der Möglichkeit, über die Rolle von *Dingen* die Summenkonstanz zu widerlegen. In der Regel machen jedoch erst Dinge Handlungen fruchtbar, und offensichtlich kann es *insgesamt* mehr oder weniger Dinge geben. Die Menge der Dinge ist keine Nullsumme. Dinge sind jedoch gleichzeitig eine der drei Komponenten jeder Handlung, neben dem Körper des Akteurs und des Raums der zum Handlungsvollzug gehörenden physischen Bewegungsabläufe. Anhand der technischen Innovation von Tauchkäfigen in einem Szenario von Krokodilzüchtern und Perlentauchern wird skizziert, daß zumindest durch einige Innovationen ein absoluter Freiheitsgewinn erzielt werden kann. Der Gewinn an Gesamtfreiheit ist eng mit der Produktivität verbunden, wobei es voreilig wäre, allein daraus eine abschließende Beurteilung von Wirtschaftssystemen abzuleiten.

Auch in der Meßsystematik ergibt sich eine Korrektur von Carters Vorschlag. Er will nur Bruchteile messen, die ein Indikator dafür sind, in welchem Grad Personen existierende freiheitssteigernde Technologien vorenthalten werden. Dabei geht er irrtümlicherweise von Gemeineigentum an Technologien aus. Es zeigt sich, daß sich ein Bruchteilsindikator viel besser als Ausdruck des Maßes an Freiheit verstehen läßt, in dem Dritte Andere daran hindern, freiheitssteigernde Technologien anzuwenden. Die Annahme eines Gemeineigentums an Technologien ist dafür entbehrlich. Die Bruchteilmessung mißt einen Freiheitsgrad und ist genaugenommen ein Zusatzindikator. Das eigentliche Anliegen eines empirischen Ansatzes sind Aussagen darüber, wie frei Personen insgesamt tatsächlich sind, also eine Aussage über ihren Freiheitsraum. Die Messung der absoluten Größe ist zudem eine Voraussetzung für Vergleiche der Gesamtfreiheit in verschiedenen Gesellschaften als auch den Veränderungen über Zeit in ein und derselben Gesellschaft.

Die Aufgabe von Steiners These der Summenkonstanz hat gleich drei Konsequenzen. Sie rehabilitiert gegen Steiner die Hoffnung des Libertarismus und klassischen Liberalismus, daß Gesellschaften Freiheitsgewinne erzielen können, so daß jeder einzelne mehr individuelle Freiheit genießt. Durch die Unterscheidung von spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit wurde davon unabhängig bereits vorher festgestellt, daß Gesetze und plausible Drohungen Freiheitseinschränkungen sind. So ist der Kerngedanke der beiden politischen und philosophischen Strömungen, gesellschaftliche Institutionen am Primat der individuellen Handlungsfreiheit auszurichten und damit den Raum persönlicher Freiheit zu vergrößern, bestätigt. Das hat deswegen auch für Steiners Theorie Konsequenzen, da er sie selbst als klassisch liberal kennzeichnet.

Zweitens ändert sich der Charakter von Steiners Gerechtigkeitstheorie noch in einer weiteren Hinsicht. Steiners Freiheitskonzept ist rein ressourcenbasiert. Da aber auch Gesetze und Bedrohungen Einschränkungen der Gesamtfreiheit sind, wird es erforderlich, neben materiellen Ressourcen auch sie miteinzubeziehen, um das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit zu erfüllen. Drohungen, auch in institutionalisierter Form von Gesetzen oder Diskriminierungen, betreffen Personen unterschiedlich stark und machen tendenziell eine Einzelfallberechnung nötig. Das verringert die Praktikabilität gegenüber einem rein ressourcenbasierten Modell.

Eine dritte Konsequenz, auf die Carter hofft, ergibt sich nicht. Carter hält es prinzipiell für möglich, Freiheitsgewinne durch Umwandlung von privatem in kommunales Eigentum an Land zu erzielen. Freilich verdankt sich der Nachweis in einem Beispiel, der Bewegungsfreiheit von Personen in einem Zimmer, mangelnder begrifflicher Schärfe. Carter gelingt es, unter zwei restriktiven Annahmen, Gewinne der Summe einer *spezifischen* Freiheit „Bewegung in einem Zimmer“ nachzuweisen. Nachweisen müßte er jedoch einen Gewinn an *Gesamtfreiheit*, an komplexen extensiven Handlungsketten. Daß ihm das nicht gelingt, liegt vor allem an der mißlichen Verengung der Ausgangsparameter. Er klammert *Dinge* aus, die genau dasjenige sind, was Handlungsketten fruchtbar macht.

### **Eine Zwischenbilanz des empirischen Ansatzes**

Ausgangspunkt der vorstehenden Überlegungen sind liberale Gerechtigkeitstheorien. Es gibt eine ganze Reihe von Vertretern dieses Typs, die in einem Punkt übereinstimmen. Sie begründen subjektive Anrechte auf ein Maß an Freiheit. Steiners Version ist in einer Hinsicht außergewöhnlich. Sie stellt einen prinzipiell empirischen Ansatz zur Bestimmung des

Verteilungsguts „Freiheit“ dar. Da er Freiheit als pure negative Freiheit versteht, arbeitet er, abgesehen von einer einzigen Einschränkung, mit einem deskriptiven Konzept der Freiheit. Die Einschränkung ist die Begrenzung der Quelle der Einschränkung der Freiheit auf Personen. Dadurch ist Freiheit eine echte Teilmenge von Unfähigkeit. Letztere wird auch durch Naturgewalten hervorgerufen und zählt nicht als Anwendungsbedingung einer Gerechtigkeitstheorie. Dennoch ist schon das Konzept purer negativer Freiheit als empirisches Konzept in einer irreduzibel normativen Diskussion provokant. Steiners Vorschlag für die Begründung einer liberalen Gerechtigkeitstheorie und damit eines individuellen Anrechts auf Freiheit baut auf zwei Annahmen auf. Die erste ist die Existenz *antagonistischer Situationen*, die zweite das Verständnis von Gerechtigkeit als *unparteilicher Entscheidung* in Konflikten. Wie kann eine Gerechtigkeitstheorie auch in antagonistischen Situationen zu einer neutralen Entscheidung führen?

Steiners Lösung lautet, daß eine Gerechtigkeitstheorie Rechte auf ein gleiches Maß an Freiheit zuteilen muß. Wenn sie das tut, kann sie als Entscheidungsregel wirken. Sie kann dann Konflikte wertneutral entscheiden. Entscheiden stellt keinen Kompromiß dar, sondern kennzeichnet die „Funktion“, daß Konflikte minimiert werden. Sie werden jedoch nicht „gelöst“, da die Konfliktparteien auch nach der Entscheidung noch immer uneinig über die inhaltliche Bewertung der strittigen Handlungen sind. Eine passendere Analogie ist die Rechtsprechung. Es geht darum, wer das Recht hat, zu handeln, und nicht darum, welche Handlung die „bessere“ ist. Eben solch ein geteilter Maßstab für die „Güte“ einer Handlung, bzw. für die durch sie verfolgten Ziele, fehlt in antagonistischen Situationen. Dennoch muß eine Entscheidung getroffen werden, da die strittigen Handlungen unvereinbar sind.

Antagonistische Situationen können, müssen aber nicht auf Wertepluralismus beruhen. Ebenso wenig werden sie lediglich durch Konflikte unterschiedlicher moralischer Werte verursacht; es kann sich auch um Konflikte von Präferenzen und Wünschen handeln. Allerdings ist die soziologische These plausibel, daß das faktische Vorliegen starken Wertepluralismus vermehrt zu antagonistischen Situationen führt.

Der kritische Punkt ist die Anforderung der Neutralität (Wertneutralität, Unparteilichkeit) der Entscheidung. Steiner ist überzeugt, ihr durch die Zuteilung von *purere negativer Freiheit* zu entsprechen. Pure negative Freiheit ist Handlungsfreiheit. Sie ist die Voraussetzung jeder Handlung, ob sie nun gut, böse oder moralisch indifferent ist. Damit vermeidet Steiner eine lediglich formale Definition von „Freiheit“. Der Begriff „Freiheit“ wird substantiell und dennoch neutral gefüllt. Handlungsfreiheit ist das unabdingbare Allzweckmittel für *jede* Handlung.

Das Konzept purer negativer Freiheit ist noch in einer weiteren wichtigen Hinsicht „empirisch“. Es umfaßt bei Steiner den Besitz von Ressourcen als Freiheit. Dieser Beitrag Steiners ist besonders hervorzuheben. Er erklärt, wie und warum Besitz Freiheit *ist*. Das gelingt ihm, ohne das „negative“ Konzept der Freiheit aufzuweichen; im Gegenteil, er verteidigt ein *pure*s negatives Konzept der Freiheit. Andere maßgebliche Autoren wie Friedrich Hayek oder Isaiah Berlin, die ebenfalls negative Freiheitskonzepte vertreten, dagegen trennen Besitz und Freiheit strikt. Sie betrachten den Besitz von Dingen durchaus als die Ermöglichungsbedingung oder Anwendungsvoraussetzung von Freiheit, aber nicht als Freiheit selbst. Steiner gelingt die Gleichsetzung in einem negativen Konzept in einem nüchternen, aber dennoch elegantem Vorgehen ohne Hilfskonstruktionen.

Zudem gebührt Steiner hohe Anerkennung dafür, ein wertneutrales „Mittel“ identifiziert zu haben. Gerade die modernen liberalen Gerechtigkeitstheorien kämpfen damit, der systematischen Herausforderung des Wertpluralismus in ihrer Modellarchitektur gerecht zu werden. Freiheit als pure negative Freiheit ist die Voraussetzung *jeder* Handlung und somit tatsächlich neutral. Damit ist ein wichtiger Ansatz für Wertneutralität etabliert. Falls Rechte pure negative Freiheit als Mengen von Gesamtfreiheit verteilen könnten, wäre dies prinzipiell ein immens praktikabler Ansatz. Er würde sich in besonderer Weise für den immer prekären Brückenschlag von Moralphilosophie zur Politischen Philosophie eignen.

Dennoch ist Steiners Vorgehen nicht unproblematisch. Vor allem seine Definition purer negativer Freiheit vereint zwei Elemente, die eine Fehlinterpretation einladen. Einerseits definiert Steiner Freiheit über den aktuellen und subjunktiven *Besitz* von Dingen. Unfreiheit hingegen definiert er im Hinblick auf die mögliche *Behinderung* durch Dritte. Bei letzterem jedoch ist die „Möglichkeit“ der Behinderung zweideutig. Sie könnte sowohl *physikalische* als auch *logische* Möglichkeit beinhalten, während bei Besitz nur das physikalische Möglichkeitskonzept in Frage kommt. Für einen empirischen Ansatz jedoch ist immer nur eine der beiden „Möglichkeiten“ stimmig, die physikalische. Würde bei der Bemessung der Unfreiheit das Konzept logischer Möglichkeit verwandt, also die *denkbare* Behinderung durch Dritte, würde bereits *analytisch* die von Steiner tatsächlich postulierte Summenkonstanz der Freiheit folgen. Das ist für einen empirischen Ansatz unzulässig; die Definition darf nicht vorentscheiden, ob die Summe der Freiheit konstant ist oder nicht, sondern die empirischen Ergebnisse haben hier die Entscheidungsgewalt. Das gilt genauso bei der Frage, ob Gemeineigentum die Summe der Gesamtfreiheit steigert oder verringert. Systematisch ist diese Frage des Vorrangs in der Modellkonstruktion durch die Wahl eines empirischen Ansatzes bereits entschieden.

Carter führt im Rahmen seiner methodologischen Untersuchung über die Quantifizierbarkeit von Freiheit Steiners Ansatz fort. Er übernimmt den Gedanken purer negativer Freiheit, modifiziert ihn und zeigt dabei zweierlei. Die Modifikation besteht in der Unterscheidung zwischen spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit einer Person. Da liberale Gerechtigkeitstheorien Rechte auf ein Maß an Freiheit begründen, operieren sie mit dem Begriff der Gesamtfreiheit als einem quantifizierbaren Attribut. Für die Gesamtfreiheit jedoch sind plausible Drohungen und Gesetze eine Einschränkung. So kann Carter Steiner darin zustimmen, daß diese Formen der Intervention die Freiheit,  $x$  zu tun, also die jeweils spezifischen Freiheiten, nicht einschränken, aber dennoch die Gesamtfreiheit des Betroffenen vermindern.

Freilich führt das zu einem Charakterwechsel von Steiners Theorie, die bisher rein ressourcenbasiert ist. Steiner buchstabiert das Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit in Selbsteigentum und dem Recht auf einen gleichen Anteil am Wert natürlicher Ressourcen aus. Nach Carters Hinweis wird es nötig, auch plausible Bedrohungen (z.B. Diskriminierung) wie auch Gesetze in die Anfangsausstattung mit einer gleichgroßen Menge an Gesamtfreiheit einzurechnen. Da dies jedoch Personen ganz unterschiedlich betrifft, wird tendenziell eine Einzelfallberechnung nötig. Dadurch nimmt die Praktikabilität gegenüber einem rein ressourcenbasierten Modell deutlich ab.

Der originäre Beitrag Carters ist das Erstellen eines Quantifizierungsprinzips, das Steiner nicht anbietet. Dieser außerordentliche Beitrag hebt die Debatte über die Bemessung von Freiheit auf eine höhere Stufe. Carter begründet handlungstheoretisch, wie man von erwarteten Mengen von Handlungen sprechen und wie man sie gewichten kann. Das Ergebnis der

Berechnung lautet, daß Gesamtfreiheit die Summe der Mengen der erwarteten kompossiblen Handlungen ist. Ihre Extensivität wird durch die Anzahl der raumzeitlichen Parzellen oder Regionen bestimmt, die eine Person voraussichtlich kontrollieren kann.

Carters Pointe ist die Kompossibilität von Mengen zukünftiger Handlungen. Er entlehnt mit dem Konzept der *Kompossibilität* von Handlungen den Dreh- und Angelpunkt von Steiner, der ihn für die Kompossibilität von Rechten in einer Gerechtigkeitstheorie anwendet. Das erlaubt Carter das Konzept purer negativer Freiheit auf der Ebene der spezifischen Freiheiten beizubehalten, ohne bei der Berechnung der Gesamtfreiheit plausible Drohungen und strafbewehrte Gesetze ausklammern zu müssen und ohne eine Summenkonstanz der Freiheit abzuleiten.

Denn Carters Berechnungsmethode liefert das Verfahren, mit dem in dieser Arbeit die Summenkonstanzthese Steiners widerlegt wird. Dadurch sind insgesamt sowohl der Verlust als auch Gewinn von Gesamtfreiheit möglich. Das Beispiel für einen absoluten Verlust ist ein Vernichtungskrieg, für Gewinn eine neue Technologie, die höhere Produktivität ermöglicht. Die Widerlegung der globalen Summenkonstanzthese erfolgt über die Stellung von Dingen in der Berechnung der Gesamtfreiheit. Dinge steigern die Fruchtbarkeit von Handlungen in Bezug auf ihre Extensivität *und* die Menge der Dinge ist variabel. Die weitergehende These Carters, daß auch die „Kommunalisierung“ von Landbesitz zur Steigerung der gesamten Menge an Gesamtfreiheit führt, kann nicht bestätigt werden.

Ebenso bleibt das Verteilungsprinzip des *Essays*, als gleiche ursprüngliche Freiheit, trotz der Aufgabe der Summenkonstanzthese gleich. Die Erweiterung auf *maximale* gleiche ursprüngliche Freiheit, die bei einer veränderlichen Menge an Gesamtfreiheit denkbar wäre, verletzt die Wertneutralität der Gerechtigkeitstheorie. Das Ziel der Untersuchung ist also bisher zum Teil erreicht (vgl. S.22); die Definition von Freiheit, bei Steiner genaugenommen von spezifischen Freiheiten, als purer negativer Freiheit, sowie das Verteilungsprinzip gleicher ursprünglicher Freiheit sind zueinander passend. Gerade mit der Fortführung des Konzepts purer negativer Freiheit in der Quantifizierung der Gesamtfreiheit können nicht nur ordinale, sondern sogar kardinale Freiheitsmengen bestimmt werden. Die Extensivitätsmessung Carters übererfüllt die systematischen Anforderungen eines Prinzips *gleicher* ursprünglicher Freiheit. Zumindest auf der Ebene der *idealen* Theorie würde sie mit der relativen Bestimmung gleicher Freiheit auskommen. Die Möglichkeit einer kardinalen Bestimmung ist ein großer Vorteil für die *nichtideale* Theorie, die sich mit Welten befaßt, in denen Rechtsverletzungen vorkommen. So kann die idealbeste von der zweitbesten Welt *und* die zweit- von der drittbesten Welt unterschieden werden. Zudem genügt auch die Quantifizierung der Anforderung der Wertneutralität. Gesamtfreiheit ist „zielneutral“, sie ist, wie dargestellt wurde, ein unabdingbares Allzweckmittel.

Doch noch steht ein Nachweis aus. Steiners Version einer Gerechtigkeitstheorie wurde nur unter zwei Auflagen als stimmig akzeptiert (vgl. S.48). Die erste war, daß die Definition purer negativer Freiheit weder dem Verteilungsprinzip gleicher ursprünglicher Freiheit widerspricht noch unplausibel oder partiisch (nicht neutral) ist. Das wurde im derzeitigen Kapitel 3 nachgewiesen. Das Konzept der puren negativen Freiheit ist auf Ebene der spezifischen Freiheiten stimmig. Die Berechnung der Gesamtfreiheit erfolgt durch Quantifizierung über die spezifischen Freiheiten durch eine Messung ihrer Extensivität. Deshalb ist die Unterscheidung von spezifischen Freiheiten und der Gesamtfreiheit kein Widerspruch gegen, sondern eine Verfeinerung und Fortentwicklung des Konzepts purer negativer Freiheit.

Die zweite Auflage, deren Erfüllung noch nicht sichergestellt ist, bezieht sich auf den Charakter von Rechten. Steiner baut in seiner Gerechtigkeitstheorie auf die *Wahltheorie* von Rechten. Sie konkurriert mit der *Nutzentheorie* der Rechten. Das *Essay* enthält ein ganzes Kapitel zur Theorie der Rechten, und Steiner läßt den Leser nicht im Unklaren darüber, was er als Rechte verstanden wissen möchte. Zudem genießt der Anspruch auf ein Maß an Freiheit als *Anrecht* einen anderen Status als das bloße *Interesse* an oder Wunsch nach einer Menge Freiheit. Einerseits rechtfertigt es auch die Anwendung von Zwang, andererseits ist es unverzichtbar für den Selbstrespekt des Handelnden, daß ihm dieses Gut zusteht. Eine Klärung des Komplexes ist schon deshalb nötig, da das Verteilungsprinzip von subjektiven *Rechten* auf gleiche ursprüngliche Freiheit spricht.

### Teil 3: Rechte in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie

#### Kapitel 4: Kompossible subjektive Rechte

##### **Einleitung**

Dieses abschließende Kapitel widmet sich dem letzten noch zu überprüfenden Element von Steiners Gerechtigkeitstheorie. Im ersten Kapitel wurde im Ausgang von zwei Prämissen die *Struktur* seiner Theorie der Gerechtigkeit erörtert und akzeptiert. Die beiden Prämissen waren erstens die Existenz *antagonistischer Situationen*, die zweitens *gerecht* nur durch eine *wertneutrale* Entscheidung entschieden werden können. In den beiden folgenden Kapiteln wurde der *Inhalt* des Gerechtigkeitsgrundsatzes, ein Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit, diskutiert. Im 2. Kapitel wurde die Quantifizierbarkeit individueller Freiheit für sinnvoll und nötig befunden, in Kapitel 3 mit Carters Modifizierungen die Definition von Freiheit als purer negativer Freiheit. Jedoch spricht Steiner von einem *subjektiven Recht* auf gleiche *ursprüngliche* Freiheit, und schon in Kapitel 1 war die Struktur seines Arguments nur unter zwei Auflagen vorläufig akzeptiert worden.

Die erste war die Plausibilität einer Definition purer negativer Freiheit, die zweite die der Wahltheorie der Rechte. Die Definition purer negativer Freiheit wurde bereits in Kapitel 3 überprüft, das Votum für die Wahltheorie der Rechte muß in diesem Kapitel begründet werden. Einerseits muß sie sich gegen ihren Konkurrenten, die Nutzentheorie der Rechte, behaupten. Andererseits muß zugleich gezeigt werden, daß nach der Wahltheorie subjektive Rechte auf gleiche ursprüngliche Freiheit den systematischen Anforderungen von Steiners Theorie genügen können. Die Art der normativen Relationen, die die Wahltheorie als Rechte bezeichnet, müssen wertneutral, kompossible und determinierbar sein können. Was bedeutet es vor diesem Hintergrund, ein subjektives Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit zu haben? Welche Eigenschaften muß die entsprechende normative Struktur aufweisen? Anders ausgedrückt, um Rechte welchen Inhalts handelt es sich?

Die Funktion solcher Rechte in seiner Gerechtigkeitstheorie hat Steiner klar benannt:

„The job of rights ... is to demarcate *domains* - spheres of practical choice within which the choices made by designated individuals (and groups) must not be subjected to interference.“(WR, 238; Hervorh. im Original)

Doch wenn Rechte die moralische Freiheit sichern sollen, den eigenen Plänen nachzugehen, wenn sie Handlungsfreiheit zuteilen sollen, scheinen nicht alle Rechte gleich gut geeignet zu sein. Offensichtlich garantiert nicht jedes Recht, selbst wenn es respektiert wird, den moralischen Freiraum für Handeln. So kann das „Recht“, eine Telefonzelle zu benutzen, nur allzuleicht durch mitteilungsfreudige Personen zunichte gemacht werden, die sich häuslich in der Zelle einrichten. Dennoch scheint es sinnvoll, hier noch immer von einem „Recht“ zu sprechen, während es sich nicht anbietet, von einem Recht auf die Benutzung des Telefons im direkt angrenzenden ebenerdigen Büro zu sprechen. In dem einen Fall schützt ein Recht die Handlungsfreiheit des Berechtigten nur sehr unvollkommen, in dem anderen Fall, der des Inhabers des Büros, sehr weitgehend.



Der umgangssprachliche Begriff eines „Rechts“ ist mithin noch zu vieldeutig, um eine klare Aussage zu erlauben, was ein subjektives Recht auf eine Menge an Freiheit beinhaltet. Dafür bedarf es eines begrifflichen Apparats, der die unter dem einem Begriff „Rechte“ versammelten Konzepte einerseits gliedert und andererseits verdeutlicht, warum sie begründeterweise alle unter dem einen Überbegriff „Rechte“ versammelt sind und was ein Recht jeweils ausmacht. Der erste Teil der Aufgabe wird von Hohfelds grundlegender Arbeit über Rechte, der zweite von der Wahltheorie geleistet. Erst nach einer Einführung dieser Begrifflichkeiten kann geklärt werden, welche Rechte welchen Inhalts die Handlungsfreiheit einer Person sichern, und wie sie mit gleichen Rechten Dritter vereinbar sind.

### **Forderungsrechte, Liberties, Kompetenzen und Immunitäten: Hohfelds Rechteterminologie**

Dem Konzept von Rechten eine solche tragende Aufgabe zuzutrauen, scheint seine inzwischen schon inflationäre Anwendung entgegenzustehen:

„Like the arms race, the escalation of rights rhetoric is out of control. In the liberal democracies of the West, and especially in the United States, public issues are now routinely phrased in the language of rights. One of the most visible examples of this proliferation, and also one of its earliest casualties, has been the contemporary debate about the morality of abortion in which the ‚pro-choice‘ appeal to women’s right to control their own reproduction is countered with tedious predictability by the ‚pro-life‘ appeal to the fetus’s right to life. But there is virtually no area of public controversy in which rights are not to be found on at least one side of the question - and generally on both.“(Summer, 1)

Nicht nur umgangssprachlich, sondern auch in der Politischen Theorie und Philosophie ist diese Erscheinung zu beobachten (EoR, 55; WR, 233n3; Summer, 1-4). Die Bedeutungsausweitung verläuft ohne jede offensichtliche Grenze. Das gefährdet die Fähigkeit des Begriffs, eine *bestimmte*, determinierbare Bedeutung zu übermitteln. Mehrdeutigkeit ist nicht in jedem Zusammenhang von Übel, doch im Hinblick auf praktische Entscheidungen für oder gegen eine bestimmte Handlung wirkt sie lähmend. Die Unterscheidung von gerechten und ungerechten Handlungen anhand von Rechten, die Personen innehaben, ist jedoch das Ziel von Steiners Gerechtigkeitstheorie. Wenn das Konzept von Rechten durch eine inflationäre Verwendung bereits entwertet ist und unter Beliebigkeit leidet, scheitert sein Vorhaben.

In der Jurisprudenz, dem Heimatland der Rechte, war die Bedeutungsausweitung schon wesentlich früher zu beobachten. So unternahm der amerikanische Jurist Wesley Newcomb Hohfeld kurz nach dem ersten Weltkrieg den Versuch, analytische Strenge in den undisziplinierten Gebrauch des Wortes zu bringen. In seinem „*Fundamental Legal Conceptions*“ (1919) gliedert er die unterschiedlichen juristischen Relationen, die unter dem einen Oberbegriff eines (subjektiven) Rechts zusammengefaßt und selten zureichend unterschieden werden. Die moderne Diskussion über juristische Relationen ist ganz wesentlich durch Hohfeld geprägt (Alexy, 187). Er identifiziert die vier grundlegenden Bestandteile einer Rechtsordnung, die „lowest common denominators of law“ (1919, 36). Sie bestehen aus vier bilateralen Relationen, denen acht juristische Positionen entsprechen.

Bevor die einzelnen Relationen näher erläutert werden, soll der Status von Hohfelds Beitrag in der Debatte über subjektive Rechte gesichert werden. Gerade Alexy beklagt, daß in ihr zu

oft undifferenziert drei verschiedene Schwerpunkte behandelt werden (Alexy, 159-63). Der erste ist *normativ*, und beschäftigt sich mit den Gründen, warum Personen subjektive Rechte haben *sollten*. Der zweite Schwerpunkt ist *empirisch* und erörtert vor allem die rechtliche Durchsetzbarkeit subjektiver Rechte. Der dritte Schwerpunkt schließlich ist *analytisch*; er befaßt sich mit subjektiven Rechten als rechtlichen Positionen und insbesondere den logischen Beziehungen zwischen ihnen.

Einigkeit besteht in der Literatur darüber, daß der Text *Fundamental Legal Conceptions* sich der normativen Begründung subjektiver Rechte enthält. Im hier vorliegenden Zusammenhang wird sein Beitrag lediglich in die dritte Kategorie eingeordnet, als ein ungemein vielseitiges und scharfes begriffliches Werkzeug, die vier verschiedenen Arten von subjektiven „Rechten“ zu untersuchen. Bei der Verwendung ist es zweitrangig, ob Hohfeld eine empirische Generalisierung oder eine analytische Reduktion beabsichtigt.

Bestehende normative Relationen werden mit der analytischen Folie verglichen, und wenn beispielsweise eine bilaterale Beziehung eine ist, in der eine der Parteien einem Gebot unterliegt, etwas zu tun oder zu unterlassen, und die Gegenseite aufgrund der Beziehung in der Lage ist, das zu verlangen, dann entspricht es der Hohfeldschen Definition eines Forderungsrechts. Empirisch widerlegen läßt sich das Begriffsschema nicht direkt (Kramer, 1998b, 22). Es ist als Kritik freilich zulässig, weitere Beispiele für sanktionierbare Verpflichtungen vorzuweisen, die durch Hohfelds Schema nicht analysierbar sind. Es könnten beispielsweise weitere *elementare* bilaterale Beziehungen sanktionierbarer Verpflichtungen existieren. Das verweise auf ein besseres, funktionaleres Begriffsschema, das als leistungsstärkeres Werkzeug Hohfelds Rechteterminologie ablösen sollte.

Für die Strategie, es als analytisches Schema zu verwenden, spricht, daß Hohfeld sich zwar eingeführter Begriffe der Rechtsprechung bedient, um die acht Positionen zu benennen<sup>144</sup>, sie aber aus ihrem vertrauten Gebrauch löst und in ein widerspruchsfreies Modell fügt (Corbin, xiv). Sein Projekt besteht weniger in einer Sammlung konkreter Gerichtsentscheidungen samt einer statistischen Untersuchung des Gebrauchs des Wortes „Rechts“ in der Begründung der Entscheidung. Vielmehr kann sein Vorgehen als Versuch verstanden werden, die Charakteristika der unterschiedlichen grundlegenden juristischen Relationen unter dem Oberbegriff „Rechte“ zu erstellen. Diese acht Positionen inklusive der vier Relationen zwischen ihnen werden anschließend als die basalen Bausteine angeboten. Mit ihrer Hilfe lassen sich die zum Teil sehr komplexen juristischen Aggregationen (wie die eines *Trusts*) auf ihre elementaren Einzelteile reduzieren (Hohfeld, 26; Kramer, 1998b, 23), und damit das unübersichtliche Beziehungsgeflecht entwirren. Das Leitinteresse ist dabei, Elementarbegriffe logisch konsistent zu gliedern. In der Tat folgt das Ergebnis, die vier Hohfeldschen Relationen, der deontischen Logik. Die Positionen sind durch logische Beziehungen des Einschlusses oder der Negation verbunden (Alexy, 192; Kramer, 1998b, 22). Es wird im folgenden angenommen, daß im Kern von Hohfeld die logischen Beziehungen zwischen juristischen Relationen stehen (Alexy, 188).

---

<sup>144</sup> Die eine Ausnahme ist das „no-right“.

## Die vier Hohfeldschen Relationen:

Sie lauten:<sup>145</sup>

Recht:	Forderungsrecht	Liberty	Kompetenz	Immunität
Korrelat:	Pflicht	Nicht-Recht	Subjektion	Unfähigkeit
Oppositive:	Nicht-Recht	Pflicht	Unfähigkeit	Subjektion

Die Entscheidung, Hohfelds Schema als analytisches Schema und eben nicht als empirische Generalisierung über die Rhetorik richterlicher Urteile zu verstehen, ist später folgenreich. Von der Korrelativität der jeweils zwei juristischen Positionen in jeder der vier beschriebenen Relationen hängt viel ab. Werden die Hohfeldschen Relationen allerdings als Elemente eines analytischen Instrumentariums begriffen (Summer, 18), ist die Korrelativität Bestandteil der Definition (Kramer, 1998b, 24). Sie beschreibt die bilaterale Relation aus der Perspektive der beiden beteiligten Individuen und ist schon aus logischen Gründen nötig (Cook, 10). Harris stützt die Ansicht: „Correlativity is essential, as part of the law’s lowest common denominators, because every judicial question concerns two people.“(Harris, 81) Allerdings vermischen sich hier empirisches und analytisches Argument.<sup>146</sup>

Bisher war die Rede nur von *juridischen* Relationen, während es sich bei den Rechten in Steiners Gerechtigkeitstheorie um *moralische* Rechte handelt. Doch haben juristische mit moralischen Rechten gemein, daß sie einerseits Ge- und Verbote ausdrücken, die sich andererseits auf *Handlungen* beziehen. Es handelt sich immer um Handlungseinschränkungen, um Beschränkung des Verhaltens einer Person (EoR, 59). Beide sind sanktionierbare Verpflichtungen, im Gegensatz zu supererogatorischen Handlungen. Zwar erschöpfen sich weder Alltagsmoral noch eine Moraltheorie in Sätzen über Ge- und Verbote, doch für moralische *Rechte* ist dieser Aspekt konstitutiv. Zudem werden juristische wie auch moralische Rechte verlangt und als ihrem Inhaber zustehend eingefordert, nicht erbeten (Raz, 1984a, 199f); Hart ergänzt dies noch um die moralische Berechtigung der Zwangsausübung (Hart, 1984, 82; vgl.S.27). Gerade weil Hohfelds Schema als analytisches Werkzeug verstanden wird, eignet es sich aufgrund der formalen Gleichheit der Beziehungen für eine Anwendung auch auf normativen Beziehungen zwischen Personen, die auf *moralischen* Rechten beruhen (zustimmend Kramer, 1998b, 8f; Munzer, 18; Steiner, EoR).<sup>147</sup>

---

<sup>145</sup> Im Original spricht Hohfeld von:

Recht:	claim-right	privilege	power	immunity
Korrelat:	duty	no-right	liability	disability
Oppositive:	no-right	duty	disability	liability

In Übereinstimmung mit der Literatur wird „privilege“ durch „liberty“ ersetzt (vgl. Harris, 1980; Jones, 1994; Kramer, 1998b; Munzer, 1990; Steiner, 1994; Simmonds, 1998; Summer, 1987). Um Verwechslungen mit den in Kapiteln 1-3 eingeführten Begriff der spezifischen Freiheiten, bezogen auf Handlungsfreiheit, auszuschließen, wird es im Englischen belassen. Steiner selbst unterscheidet aus dem Grund zwischen „freedom“ (deskriptiv) und „liberty“ (normativ, regelkonstituiert)(EoR, 60n4).

<sup>146</sup> Es sei denn, juristische Beziehungen und nicht nur positive Rechte wären tatsächlich immer bilaterale Relationen zwischen Personen; auf die Frage kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>147</sup> Auch Kramer hält die Anwendung des Schemas auf moralische Beziehungen für sinnvoll; er verweist auf zwei Unterschiede; bei moralischen Rechten ist die Unterscheidung von *genuinen* und *nominellen* Rechten wahrscheinlich nicht anwendbar, und es ist strittig, ob es bei moralischen Rechten

Allerdings glaubt Jones, einen wesentlichen Unterschied zwischen den zwei Klassen von Rechten zu entdecken (Jones, 48). Die Rolle von Rechten in moralischen Entscheidungen sei primär die *Begründung* von Handlungen und Einschränkungen der Handlungen Dritter, anstelle der *Beschreibung* von Zuständen bei positiven Rechten. Freilich verschwimmt die Unterscheidung aus zwei Gründen. Erstens lassen sich auch moralische Rechte als die Beschreibung *normativer* Zustände verstehen. Es sind Aussagen über ge- und verbotene Handlungen. Zweitens beschreiben positive Rechte nicht immer faktische Zustände. Nur wenige, die repressiven positiv-rechtlichen Gebote, beschreiben Zustände *unmöglicher* Handlungen, und das nur für die Fälle, in denen diese Repressionen durchgesetzt werden. In der Mehrzahl der Fälle, den präventiven Geboten, beschreiben positive Rechte lediglich *verbotene* Handlungen, die beim Bekanntwerden einer Zuwiderhandlung nachträglich sanktioniert werden. Offensichtlich können und werden aus genau dem Grund sowohl moralische wie auch positive Rechte oft mißachtet.

Im Vorgriff soll betont werden, daß die Akzeptanz von Hohfelds Schema nicht dazu verpflichtet, *alle* Pflichten als korrelative Pflichten zu verstehen. Gerade Steiner beharrt energisch darauf, daß die Summe der Pflichten weit größer ist als die der Rechte, weil es neben den korrelativen auch nicht-korrelative Pflichten gibt (EoR, 62). So sind viele moralische Pflichten, die aus Freundschaften entstehen, nicht-korrelativ. Ein Freund hat beispielsweise kein Recht darauf, daß ihm in einer Notlage geholfen wird, obwohl er es begründeterweise erwarten kann und die Freundschaft voraussichtlich nach unterlassener Hilfeleistung zerbricht.

Um die Analogie zwischen moralischen und positiv-rechtlichen Rechten zu verdeutlichen, wird im folgenden jede der vier Relationen mit je einem Beispiel aus dem positiv-rechtlichen sowie einem Bereich moralischer Rechte illustriert.<sup>148</sup>

### 1) Forderungsrecht - Pflicht

A und B schließen einen Vertrag, in dem sich B verpflichtet, A eine Summe Geld auszuzahlen. A hat eine berechnete Forderung, ein Forderungsrecht, auf diese Summe, und B hat eine korrelative Pflicht auf sich genommen, A das Geld auszuzahlen. Anhand der Eigenschaft der korrelativen Pflicht werden *positive* und *negative* Forderungsrechte unterschieden. Ein positives Forderungsrecht ist ein Recht auf spezifische Güter oder Leistungen, beispielsweise auf die Geldzahlung im vorstehenden Beispiel. Ein negatives Forderungsrecht dagegen ist ein Recht auf Ungestörtheit. Es erfordert nur Zurückhaltung in Form der „negativen“ Handlung einer Unterlassung. Typische Beispiele sind das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie das Recht, nicht verleumdet oder bestohlen zu werden.

Die Unterscheidung positiver und negativer Forderungsrechte ist deckungsgleich mit Trennung von Rechten *in personam* und Rechten *in rem* (Jones, 15). Positive Forderungsrechte sind Rechte *in personam*, negative Forderungsrechte Rechte *in rem*. Die Trennung zielt auf die Anzahl der Verpflichteten; bei positiven Forderungsrechten als Rechten *in personam*

---

Konflikte von Pflichten in der gleichen Art wie bei positiven Rechten geben kann (Kramer, 1998b, 8f).

<sup>148</sup> Die Beispiele für moralische Rechte stammen von Jones, 47f.

betrifft die Pflicht eine spezifische Person oder Gruppe. So sind Forderungsrechte, die aus Verträgen entstehen, die eine positive Leistung jedes der beiden Vertragspartner erfordern, Rechte *in personam*; die Pflicht wird nur einer spezifischen Person, der anderen Vertragspartei, geschuldet. Negative Forderungsrechte als Rechte *in rem* beinhalten Pflichten „gegen die Welt“; zu ihnen korrelieren Unterlassungspflichten *aller* anderen Personen. Der häufigste Fall sind Eigentumsrechte an Dingen. Anders, als der Name „in rem“ vermuten ließe, handelt es sich wie bei allen Rechten um Beziehungen zwischen Personen; das Objekt hat keine Pflichten.<sup>149</sup>

Fast alle Moralkodexe erkennen ein moralisches Forderungsrecht von A an, nicht getötet zu werden; die korrelative moralische Pflicht aller Bs besteht darin, A nicht zu töten; es sind Unterlassungspflichten aller Bs.

## 2) Liberty - Nicht-Recht

A beharrt gegenüber seinem Lehrer störrisch darauf, ein „Recht“ zu haben, sich zu kleiden, wie er dies wünscht. Dieses „Recht“ ist jedoch eine Liberty anstatt eines Forderungsrechts. A unterliegt keinerlei Verpflichtung, sich nicht so zu kleiden, wie er dies wünscht. Es steht ihm frei, sich seiner Fassung gemäß zu kleiden, eben weil er nicht auf einen bestimmten Kleidungskodex verpflichtet ist. Die anderen Personen, gegenüber denen diese Liberty vorgebracht wird, unterstehen allerdings keiner Pflicht, A nicht zu hindern, sich zu kleiden, wie er das möchte. Wie sie ihn hindern dürfen, wird später erörtert. Sie unterliegen einem korrelativen „Nicht-Recht“, von ihm zu verlangen, sich auf bestimmte Weise zu kleiden; A ist dazu nicht verpflichtet. Auch das Beispiel mit der Telefonzelle, die zu benutzen jemand ein „Recht“ hat, ist eine solche Liberty. Eine Liberty ist eine Art Erlaubnis, ein Dürfen.

Eine moralische Liberty korreliert zu einem moralischen Nicht-Recht. Zum Beispiel mag A die moralische Liberty besitzen, neue Leute kennenzulernen, um seinen Freundeskreis zu erweitern. Die Träger der Nicht-Rechte, seine alten Freunde, kommt es nicht zu, ihm Vorwürfe zu machen (solange er sie nicht vernachlässigt); A unterliegt keiner Pflicht, das nicht zu tun, sich nicht darum zu bemühen, neue Freunde zu machen. Doch beinhaltet die Verpflichtung durch das korrelative Nicht-Recht nicht, A in seinem Bemühen zu unterstützen. Ebenso wenig sind die potentiellen Kandidaten, denen er seine Freundschaft anträgt, dazu verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Eines der zwei wichtigsten Ergebnisse von Hohfelds Schema, das in der Alltagssprache übersehen wird, ist der andersartige Bezugspunkt von Forderungsrechten und Liberties:

---

<sup>149</sup> Die eine Ausnahme eines positiven Forderungsrechts *in rem* sieht Jones in „good Samaritan“ laws“, zu denen Pflichten aller anderen korrelieren, jedermann in Notfällen zu helfen. Sie schaffen positive Pflichten (Leistungspflichten) „in rem“ (Jones, 16). Es ist unwahrscheinlich, daß solche Rechte Bestandteil einer kompossiblen Menge sein könnten; prinzipiell sind ihre Ansprüche an Dritte unbegrenzt und geraten in Konflikt mit dem „Recht“ auf ein eigenes Leben von Dritten, mit ihrem Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Vgl. die Kontroverse über „positive“ Rechte als mögliche Bestandteil eines Menschenrechtskatalogs (Plant, 1991, Kap.7; Raphael, 1990, 103-12).

„rights must be specified by reference to the actions of the people who bear the correlative duties - rather than to the actions of the people who hold the rights - whereas liberties must be specified by reference to the actions of the people who hold the liberties.“(Kramer, 1998b, 13)

Jedes Forderungsrecht von A gegen B bedeutet, daß sich B, der Verpflichtete, bestimmter Handlungen zu enthalten hat. Das Forderungsrecht selbst läßt offen, wie sich A verhalten muß oder sollte. Es bestimmt nur das Verhalten, zu dem B durch die korrelative Pflicht verpflichtet ist. Das moralische Forderungsrecht von A, nicht getötet zu werden, beinhaltet beispielsweise keineswegs ein Selbstmordverbot für A; die zu diesem Forderungsrecht korrelierenden Pflichten regulieren das Verhalten lediglich der Pflichtträger. Aus Sicht der dem Inhaber erlaubten Handlungen jedoch sind sie *passiv*, da sie nur die Handlungsmöglichkeiten beschreiben, die sich indirekt aus dem ergeben, was die Pflichtträger zu tun oder unterlassen haben. Die potentiellen Handlungen des Inhabers selbst sind ein Nebenprodukt der Pflichten Dritter.

„A liberty, by contrast, specifies behaviour in which the liberty-holder is free to engage (or behaviour which the liberty holder is free to avoid). From our knowledge that Y has a liberty against Z to do x, we indeed know something about the conduct of Y himself; we know that, least as far as Z is concerned, Y is legally or morally free - though perhaps not physically able - to do x.“(Kramer, 1998b, 14)

Liberties dagegen beziehen sich auf spezifische Handlungen, oder Unterlassungshandlungen, des Rechteinhabers, die auszuführen ihm freisteht. Gerade deswegen werden sie meist in Form eines Protestes vorgebracht, wenn ein Individuum sich darauf beruft, ein „Recht“ zu haben, *selbst* etwas zu tun. Die Berufung auf die Liberty drückt mehr aus als die eigene Überzeugung von der moralischen Unschuldigkeit seines Verhaltens, sondern zudem das Einklagen eines begründeten moralischen Anspruchs, die beabsichtigte Handlung auszuführen (Jones, 49). Aus Sicht der dem Inhaber erlaubten Handlungen sind sie *aktiv*. Sie beschreiben direkt, ohne Vermittlung durch die korrelativen Verpflichtungen (no-right), die Handlungsmöglichkeit des Berechtigten. Auf den zweiten signifikanten Unterschied von Forderungsrechten und Liberties wird nach Schilderung der noch ausstehenden zwei Hohfeldschen Relationen eingegangen.

### 3) Kompetenz - Subjektion

Die Kompetenz ist die Fähigkeit, die Berechtigungen von Personen, inklusive der eigenen Person, zu verändern. Ein Beispiel ist das Erbrecht, durch das die meisten Rechtsordnungen die Möglichkeit schaffen, Besitz zu vererben. Die Testierfähigkeit ist eine Kompetenz, zu der die Subjektion des Empfängers, des Erben, korreliert. Dabei wird offenbar, daß die Subjektion, beispielsweise Erbe zu sein, keineswegs nachteilig sein muß. Einer Subjektion zu unterliegen bedeutet, gegen die Veränderungen, die sich aus der Ausübung einer Kompetenz ergeben, ungeschützt zu sein. Der Träger der Subjektion ist der möglichen Kompetenzausübung unterworfen. Die wohl häufigste Ausübung einer Kompetenz ist die Fähigkeit, einen Vertrag abzuschließen.

Eine Ausübung einer moralischen Kompetenz sind Versprechen, die Pflichten hervorrufen, die vorher nicht existiert haben. Verspricht A seiner Partnerin B die Heirat, so entsteht

dadurch die Pflicht für ihn, B zu heiraten ebenso wie ein korrelatives moralisches Forderungsrecht von B, diese Handlung von ihm zu fordern. Die Ausübung der Kompetenz schafft also ein Forderungsrecht inklusive der korrelativen Pflicht.

#### **4) Immunität - Unfähigkeit**

Eine Immunität schützt vor der Ausübung der Kompetenz einer dritten Person. In einer Gesellschaft ohne rechtliche Vorkehrungen für eine Scheidung ist es A nicht möglich, sich von B scheiden zu lassen. A unterliegt einer Unfähigkeit und B der korrelativen Immunität; jeder der Gatten besitzt eine Immunität dagegen, geschieden zu werden, und unterliegt zugleich je einer korrelativen Unfähigkeit, sich selbst scheiden zu lassen.

Eine moralische Immunität besteht analog darin, nicht das Objekt einer moralischen Kompetenz zu sein. So besitzt A eine moralische Immunität dagegen, an Versprechen gebunden zu sein, die er nicht selbst abgegeben hat, und andere unterliegen einer korrelativen Unfähigkeit, A nichtkonsensuell durch ihre eigenen Versprechen gegenüber Dritten zu verpflichten.

#### **Relationen 1. und 2.Ordnung**

Zwischen den ersten beiden (Forderungsrecht-Pflicht, Liberty-Nicht-Recht) und den letzten beiden Relationen (Kompetenz-Subjektion, Immunität-Unfähigkeit) besteht ein qualitativer Unterschied. Forderungsrecht-Pflicht sowie Liberty-Nicht-Recht sind Relationen 1.Ordnung, und Kompetenz-Subjektion sowie Immunität-Unfähigkeit Relationen 2.Ordnung. Die Relationen 1.Ordnung regeln das Verhalten von Personen direkt, durch Handlungsge- und -verbote. Relationen 2.Ordnung dagegen sind prozedurale Relationen. Sie verändern Relationen 1.Ordnung oder rufen sie hervor (EoR, 60f). Relationen 2.Ordnung *kontrollieren* Relationen 1.Ordnung. So ist es prinzipiell ein wertvolleres Gut, Besitzer einer Kompetenz oder Immunität zu sein, als eines Forderungsrechts oder einer Liberty.

Dabei spiegeln sich die andersartige Bestimmung des Inhalts der Relationen 1.Ordnung auf Ebene der Relationen 2.Ordnung wieder. Immunitäten sind das Gegenstück zu Forderungsrechten, während Kompetenzen Liberties entsprechen. So wie der Inhalt eines Forderungsrechts durch das spezifiziert wird, was dem Pflichtenträger auferlegt ist, so ist eine Immunität durch das bestimmt, worauf sich die korrelative Unfähigkeit des Verpflichteten bezieht. Ein Beispiel sind später übergeordnete Amtsträger als Berechtigte (Inhaber der Immunität) und ihre Untergeordneten als die Verpflichteten, die der korrelativen Unfähigkeit unterliegen (vgl. S.162)

Analoges gilt für Kompetenzen und Liberties. Eine Liberty wird durch Bezug auf das erlaubte Verhalten des Berechtigten selbst bestimmt, und eine Kompetenz durch Bezug auf die legale oder moralische Fähigkeit des Inhabers der Kompetenz, die Berechtigungen von Personen zu verändern (Kramer, 1998b, 21f).

Die Relationen 2.Ordnung werden im rechtlichen Bereich *Kompetenznormen*, die der 1.Ordnung *Verhaltensnormen* genannt. Worauf nun Alexy für den positiv-rechtlichen Bereich abhebt ist, worin sich Kompetenz- und Verhaltensnormen trotz der Parallele zwischen Kompetenzen und Liberties als zwei Formen der „Erlaubnis“ systematisch unterscheiden (Alexy, 215-29). Die Vornahme einer bloß erlaubten Handlung zieht oft keine Änderung der rechtlichen Situation nach sich. Die Erlaubnis (einer Liberty) fügt der unabhängig von ihr

bestehenden Handlungsfähigkeit nichts hinzu. So ist es möglich, zu rauchen und nicht zu rauchen, unabhängig davon, ob es verboten oder erlaubt ist. Wenn jemand trotz des Verbotes raucht, ist die vollzogene Handlung, abgesehen davon, daß es eine verbotene Handlung ist, dieselbe wie die, wenn Rauchen erlaubt ist. Bei der Ausübung einer Kompetenz ist der Fall anders gelagert; sie fügt der Handlungsfähigkeit des Individuums etwas hinzu. So wird die Heirat zur Ehe oder die Todesfallverfügung zum Testament. Eine Kompetenz, die Alexy daher treffend auch „Gestaltungsrecht“ nennt (Alexy, 211), ist ein rechtliches Können, im Gegensatz zum Dürfen.

Nicht alle Handlungen, die rechtliche Positionen verändern, sind allein deswegen schon Kompetenzausübungen. Eine Körperverletzung als deliktische Handlung verändert die rechtlichen Positionen von Angreifer und Opfer drastisch, ohne eine Kompetenzausübung zu sein. Kompetenzausübungen sind *institutionelle* Handlungen. Sie sind nicht schon aufgrund natürlicher Fähigkeiten möglich, sondern setzen konstitutive Regeln voraus. So wäre ein Schachspiel ohne Regeln nur das Bewegen von Figuren auf dem Brett, aber es gäbe weder „Züge“ noch ein „Schachmatt“. Das gleiche trifft auf Versprechen zu. Ohne die Institution des Versprechens wäre die Aussage „Ich verspreche, daß ...“ nur die Äußerung einer Intention oder Voraussage über zukünftiges Verhalten. Kompetenznormen schaffen die Möglichkeit von Rechtsakten. Sie verleihen die Fähigkeit, durch Rechtsakte rechtliche Positionen zu ändern. Verhaltensnormen qualifizieren Handlungen lediglich, indem sie u.a. Pflichten, Nicht-Rechte, Forderungsrechte oder Liberties statuieren; doch schaffen sie keine ohne sie unmögliche Handlungsalternative.

Kompetenznormen verpflichten dazu, die Verhaltensnormen zu befolgen, die entsprechend der in ihnen festgelegten Verfahren hergestellt wurden. Eine Reduktion von Kompetenz- auf Verhaltensnormen ist prinzipiell möglich, aber dadurch geht etwas für ein Rechtssystem wesentliches verloren; die Position des Kompetenzträgers. Diese ist jedoch für ein entwickeltes Rechtssystem methodisch zentral. Ohne den Begriff der Kompetenz kann die Position eines Bürgers nur als Adressat von Geboten, Verboten und Erlaubnissen, jedoch nicht mehr als die eines *privaten Gesetzgebers* beschrieben werden. Die private Rechtsgestaltungskompetenz schrumpft auf die faktische Möglichkeit zusammen, durch irgendwelches Verhalten Rechtsfolgen auszulösen. Daß die hervorgehobene Stellung der *rechtlichen* Kompetenzen, wie sie Alexy beschreibt, ihr Gegenstück im Bereich *moralischer* Kompetenzen besitzt, wird im Abschnitt „Subjektive Rechte - geschützte Wahl oder geschütztes Interesse?“ deutlich.

### **Sind Liberties zweitklassige Rechte?**

Zwischen Forderungsrechten und Liberties als den zwei „Rechten“ 1.Ordnung existiert ein zweiter, vorhin nur erwähnter Unterschied. Der erste Unterschied war, daß aus der Sicht des Inhabers der Position der Liberty sein „Recht“ ein *aktives* und aus Sicht des Inhabers der Position des Forderungsrechts sein „Recht“ ein *passives* ist.

Die zweite wesentliche Differenz wird angesichts der bereits besetzten Telefonzelle deutlich. Dritte unterstehen keiner Pflicht, den Berechtigten nicht an der Ausübung seines „Rechts“, der Liberty, zu hindern. Inwiefern handelt es sich dennoch um ein „Recht“, im Sinn einer normativen „Berechtigung“? Ist die Tatsache, frei von einer Pflicht zu sein, etwas nicht zu tun („no duty not to“), denn mehr als ein „Schrumpfrecht“, solange Dritte keinen (Hohfeldschen) Pflichten unterliegen, mich nicht zu hindern? Angenommen, A ist Landbesitzer, dann hat er das Forderungsrecht, daß Dritte sein Land nicht betreten, und sie unterliegen der korrelativen



Pflicht, es nicht zu betreten. Wenn A allerdings sein Forderungsrecht aussetzt und B erlaubt, das Land zu betreten, dann hat B eine Liberty in Bezug auf das Betreten des Landes, die Dritte nicht haben. Ähnlich sind legale Ausnahmen gelagert. In der Regel ist Bürgern Gewaltanwendung untersagt, aber viele Rechtsordnungen verleihen für Fälle der Notwehr die Liberty auf den Gebrauch verhältnismäßiger Gewalt (Jones, 18).

In Fußball haben alle Spieler ein „Recht“, ein Tor zu erzielen. Auch hier handelt es um eine Liberty. Es wäre absurd, ein Forderungsrecht eines Spielers zu postulieren, ein Tor zu schießen, denn dann unterlägen die anderen Spieler der korrelativen Pflicht, ihn nicht zu hindern. Im Gegenteil, unter den Regeln des Spiels besitzen die gegnerischen Spieler eine Liberty, ihm am Toreschießen zu hindern. Obwohl die Liberty des Toreschießens nicht zu Pflichten Dritter korreliert, ihn nicht zu behindern, ist diese Liberty dennoch bedeutsam. Denn sie existiert vor einem Hintergrund von Forderungsrechten, die eine ganze Reihe von Intervention in sie verbietet. Nicht jedes Abwehrmittel darf von einem gegnerischen Spieler eingesetzt werden, und auch die Ausübung der Liberty des Toreschießens ist durch die zu den Forderungsrechten anderer Spieler korrelativen Pflichten eingeschränkt. Es sind vor allem das Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit, das sowohl die Liberty des Torjägers einschränkt (durch seine Pflichten korrelativ zu dem Forderungsrechten der Verteidiger) wie auch schützt (durch die ihm geschuldeten Pflichten der Verteidiger korrelativ zu seinem Forderungsrecht). Derart durch Forderungsrechte geschützte Liberties sind „bewehrt“, entweder teilweise oder ganz. Dabei ist unerheblich, ob sich das Forderungsrecht, dessen Pflichten die Liberty bewehren, spezifisch auf diese Liberty bezieht. Die Bewehrung einer Liberty besteht aus Pflichten, die korrelativ zu Forderungsrechten sind.

Fast jede Liberty ist etwas bewehrt, wie im Telefonzellenbeispiel wiederum durch das Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit, das verhindert, gewaltsam von einem ungeduldig Wartenden aus der Zelle gezerrt zu werden, damit er seine Liberty, die Zelle zu benützen, ausüben kann. Der Grenzfall *gänzlich* ungeschützter („nackter“) Liberties ist der Hobbesche Naturzustand. Er ist im Hohfeldschen Sinn ein „Rechtevakuum“, denn es bestehen keinerlei Forderungsrechte z.B. auf körperliche Unversehrtheit (vgl.S.133). Allerdings liegt zwischen dem Grenzfall der völligen Nacktheit aller Liberties und dem vollen Schutz, der umfassenden Bewehrung aller Liberties ein Kontinuum, und viele Liberties sind teilweise nackt. Sind Liberties folglich, aufgrund der negativen Definition ihres Inhalts (keine Pflicht, etwas nicht zu tun) und des Fehlens korrelativer Pflichten Dritter, nicht in ihre Ausübung zu intervenieren, nicht dennoch zweitklassige „Rechte“?

Ganz im Gegenteil; falls, so Jones, ein Recht auf Freiheit postuliert wird, dann sind für die Begründung Liberties wichtiger als Forderungsrechte, weil sie aktiv sind. Denn sie beinhalten die normative Freiheit, selbst *direkt* etwas tun zu dürfen. Bei Forderungsrechten entsteht der normative Handlungsraum dagegen nur *indirekt*, als Folge der korrelativen Pflichten Dritter. Im Bezug auf die normative erlaubte Handlungsfreiheit eines Individuums sind Liberties *wichtiger* als Forderungsrechte. Beispielsweise ist das Recht auf freie Meinungsäußerung eine Liberty. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Redefreiheit nicht ausdrücklich durch eine Verfassungsnorm geschützt wird, sondern, wie im Englischen Recht nur dadurch und nur insoweit existiert, als es nicht durch Gesetze eingegrenzt wird, die es zu einem Vergehen machen, die eigenen Ansichten auszudrücken (Jones, 21).

## Steiners Ziel näher bestimmt

Zu Beginn des Kapitels wurde als das Resultat von Steiners Gerechtigkeitstheorie der normative Schutz individueller Handlungsfreiheit genannt. Steiner postuliert deshalb ein subjektives Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Rechte sollen Sphären der normativen Handlungsfreiheit verleihen, in welchen der Einzelne als Souverän herrscht.

In den Worten der Hohfeldschen Rechteterminologie scheinen aber genaugenommen nicht Forderungsrechte, sondern Liberties für dieses Ziel entscheidend zu sein. Sie enthalten die Erlaubnis des Berechtigten, *aktiv* selbst zu handeln. Die Freiheit des Einzelnen, etwas zu tun, ist eine Liberty. Forderungsrechte dagegen ordnen dem Berechtigten eine *passive* Rolle in Bezug auf die ihm erlaubte Handlung zu, die indirekt das Resultat der korrelativen Pflichten Dritter ist.

Die Liberties, obwohl sie „Rechte“ auf die Ausübung von Handlungsfreiheit, sind allein oft nackt und unbewehrt. In Begleitung von Forderungsrechten jedoch kann um sie ein protektiver Panzer aus den Pflichten Dritter entstehen, der Intervention in die Ausübung von Liberties verbietet. Dabei kann das „bewehrende“ Forderungsrecht unspezifisch sein. Es geht folglich um die Kombination von Liberties mit Forderungsrechten eines Inhalts, die eine komplette Bewehrung von Liberties erlauben. Dadurch wird die Handlungsfreiheit einer Person normativ gesichert.

Die Liberties können also durch die zu Forderungsrechten korrelativen Pflichten bewehrt werden. Ist jedoch der Verpflichtete in der Lage, diesen Pflichten nachzukommen? Ist es ihm erlaubt, diesen Pflichten zu genügen; in anderen Worten, besitzt er selbst die für diese spezifischen Handlungen nötigen Liberties, die wiederum bewehrt sein müssen, um ihre Ausführbarkeit zu garantieren? Vereinfacht gesagt darf der Pflichtträger nicht bereits anderen Pflichten unterliegen, die es ihm unmöglich machen würden, ersteren zu genügen. Konflikte von Pflichten müssen vermieden werden.

In welche normative Struktur müssen diese verschiedenen Arten von Rechten eingebettet sein, um nicht nur einer einzigen Person eine Sphäre individueller Souveränität zu sichern, sondern allen Personen? Die erste Frage ist, wie eine Sphäre individueller Souveränität gesichert werden kann, die zweite, wie eine Menge solcher Sphären beschaffen sein muß, um gemeinsam bestehen zu können, um kompossibel zu sein. Eine ähnliche Frage stellte sich schon Immanuel Kant; und damit einer der Vorväter der Wahltheorie der Rechte.

## Subjektive Rechte - geschützte Wahl oder geschütztes Interesse?

Die Überschrift des Abschnitts enthält mehr als eine rhetorische Frage. Denn noch immer besteht eine freie Wahl zwischen den beiden Theorien, der Wahl- und der Nutzentheorie der Rechte.<sup>150</sup> <sup>151</sup> Die Akzeptanz von Hohfelds Rechtsterminologie stellt keine Vorentscheidung für die Wahltheorie dar (Harris, 85, Kramer, 1998b, 7).<sup>152</sup> Dafür spricht unter anderem, daß Kramer, der selbst die Nutzentheorie vertritt, Hohfeld entschieden als das geeignete analytische Werkzeug gegen Co-Autoren wie Raz verteidigt, die zwar ebenfalls die Nutzentheorie vertreten, Hohfelds Terminologie jedoch ablehnen. Der Grund für die Offenheit des Hohfeldschen Schemas liegt in seiner formalen Struktur. Hohfelds Terminologie trifft über das „Wesen“ oder den „Kern“ dessen, was ein „Recht“ ausmacht, eine allgemeine Aussage, die mit Wahl- wie auch Nutzentheorie vereinbar ist. „Rechte“ sind „advantages secured by law“ (Jones, 29; Munzer, 20; vgl. WR, 300).

Der tiefere Grund ist, daß Hohfeld darüber schweigt, ob der „Rechts“-Träger sich dadurch auszeichnet, daß er die korrelativen Verpflichtungen kontrolliert, oder ob er von den Verpflichtungen „profitiert“. An dieser Festlegung auf den Kern eines subjektiven Rechts scheiden sich Wahl- und Nutzentheorie. Die Festlegung hat erhebliche Konsequenzen für die Eigenschaften von *Systemen* von Rechten. Da Steiners Theorie auch eine Theorie über die Eigenschaften einer Menge von Rechten ist, ist Steiner gezwungen, sich auf eine der beiden Theorien festzulegen. Denn in zentralen Feldern sind die beiden unvereinbar.

Der Streit zwischen den beiden Ansätzen hat einen respektablen Stammbaum, der zumindest zu Bentham und Austin zurückreicht.<sup>153</sup> Im folgenden werden jedoch nur die modernen Formen, wie sie seit den späten 60ern die Diskussion bestimmen, erörtert.<sup>154</sup> Maßgeblich für die Kontroverse sind als Vertreter der Wahltheorie Hart (1982a, 1984), Summer (1987) und zuletzt Steiner (EoR, 1994; WR, 1998), sowie für die Nutzentheorie Raz (1984a, 1986), Lyons (1969) und MacCormick (1977)(auch Kramer, 1998b, Waldron, 1988).

Steiners eigene Definition der Wahltheorie lautet:

---

<sup>150</sup> Die Wahltheorie wird in der Literatur auch als Willentheorie bezeichnet („Choice-“ oder „Will-Theory“), die Nutzentheorie als Interessentheorie („Intererst-Theory“).

<sup>151</sup> Die einzige, allerdings verworfene, Alternative ist die sogenannte „Sanktionstheorie“ der Rechte als Bestandteil der *Command Theory of Law* Benthams (Jones, 39).

<sup>152</sup> Harris ordnet Hohfeld in die Tradition Benthams und damit des logischen Atomismus ein. In ihr werden juristische Konzepte analysiert, indem die Verwendung in der Jurisprudenz untersucht wird, um sie anschließend im Interesse größerer Klarheit einsetzen zu können (Harris, 87).

<sup>153</sup> Der Jurist John Austin war ein Schüler Benthams und führte dessen *Command Theory of Law* fort. Er wurde vor allem durch seine *Lectures on Jurisprudence* bekannt (1885, 5.Ausgabe, hg. von Robert Campbell, London, John Murray).

<sup>154</sup> Die Auseinandersetzung hatte ihre Parallele im deutschen Sprachraum, mit den Protagonisten Rudolf von Jhering für die Nutzentheorie (*Geist des Römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* 1906, 5.Aufl., Leipzig) sowie Bernhard Windscheid für die Wahltheorie (*Handbuch des Pandektenrechts* hg von Th. Kipp, Bd.1, 1906, 9.Aufl., Frankfurt)(Alexy, 163n20).

„According to Choice Theory, a right exists when the necessary and sufficient condition, of imposing or relaxing the constraint on some person's conduct, is another person's choice to that effect.“(EoR, 57)

Mit „constraint“ bezeichnet Steiner die jeweiligen korrelativen Verpflichtungen (Pflichten, No-Rights, Subjektionen, Unfähigkeiten). Kramer ergänzt dies noch:

„By contrast, the Will Theory ... maintains that all rights consist in the enjoyment of opportunities for individual ... choices. Rather than seeing rights as tied to ... the well-being of right-holders, the Will Theory submits that each right invests its holder with some degree of control over his or her situation. To ascribe a right to someone is to say that that person is empowered to make a choice about the fulfilment of someone else's duty; such an ascription does not perforce suggest that any other aspect of the right-holder's well-being is legally or morally protected.“(Kramer, 1998, 2)

Die bedeutsamen Begriffe sind die eigene Kontrolle des Individuums über das jeweilige Recht, und damit die individuelle Entscheidung des Rechteinhabers über die Art der Nutzung. Die *uneingeschränkte* Kontrolle über das Recht muß *zumindest ursprünglich* vorliegen. Warum es später eingeschränkt sein kann, wird nach der Erklärung des dynamischen Charakters von Rechten deutlich (vgl. S.172).

Der Fokus der Nutzentheorie liegt anders:

„the Interest Theory maintains that all rights consist in the protection of individual or corporate interests. To ascribe a right to someone is to say that some aspect of that person's well-being is legally or morally shielded against interference or non-assistance.“(Kramer, 1998, 1f)

Der strittige Aspekt ist der folgende:

„Whereas according to Benefit Theory, such imposition or relaxation [of constraint on some person's conduct] must be in conformity with what would generally better serve that other's important interests, i.e., *regardless of his or her own choice in the matter*.“ (EoR, 58, Hervorh. hinzugefügt)

Für die Nutzentheorie sind die Leitbegriffe der Schutz „wichtiger Interessen“ des Rechteinhabers, und damit letztlich seines Wohlergehens. Im Zweifel werden diese Interessen auch *gegen seine eigene Entscheidung* geschützt. Die Verfügungsmacht des Rechteinhabers ist für die Nutzentheorie ein *kontingenter* Bestandteil eines subjektiven Rechts.

Der Unterschied ist bedeutend und muß vor Trivialisierung bewahrt werden. Würde eine Nutzentheorie das zu schützende wichtige Interesse einfach im Schutz der Wahlmöglichkeit des Rechteinhabers über die Ausübung, Aufgabe, Aussetzen oder Transfer seines Rechts sehen, würde sie zur Wahltheorie. Die Nutzentheorie konstituiert sich durch das Kriterium des Schutzes wichtiger Interessen des Begünstigten. Daß ein solch wichtiges Interesse des Rechteinhabers häufig darin liegen mag, eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf sein Recht zu genießen, kann nur ein kontingenter, doch kein wesentlicher Aspekt für die Nutzentheorie sein.

Die beiden Theorien sind analytische Modelle, oder Begriffsschemata, um existierende Relationen zu erklären. Sie haben damit den gleichen Status wie Hohfelds Rechteterminologie. Keine der beiden ist *per se* eine substantielle rechtsphilosophische Position. Ihr Gütesiegel ist folglich ihre Erklärungskraft, unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Rechte. Ziel ist, festzustellen, ob bestehende normative oder legale Relationen, die so bezeichnet werden, Rechte sind. Gerade Steiner hält die Wahltheorie für einen allgemeingültigen und kulturneutralen Begriff dessen, was es bedeutet, ein Recht zu haben (WR, 234).

### **Simmonds soziologische Deutung**

Die Kontroverse, so räumen selbst einige Teilnehmer ein, erscheint auf den ersten Blick abstrus (Kramer, 1998, 2; EoR, 3). Zunächst geht es um nicht mehr als die Entscheidung zwischen zwei konkurrierenden Begriffsschemata, um bestehende normative und juristische Relationen zu analysieren. Dabei werden sie aufgrund ihrer Struktur, nicht ihres Inhalts, entweder in die Kategorie der so definierten „Rechte“ eingeordnet oder nicht. Doch die Festlegung auf eine der beiden Seiten diktiert zugleich die Haltung in einigen der aktuellsten politischen Debatten, über Abtreibung, Euthanasie und sogenannte „Tierrechte“ (Kramer, 1998, 2). Freilich spielt Kramer hier auf die Konsequenzen für die potentielle Gruppe der „Rechte“-Träger an, die in diesem Kapitel nicht behandelt werden kann. Simmonds zufolge wird eine der Kernfragen der Politischen Philosophie durch die Festlegung auf eine der beiden Theorien vorentschieden.

Die Entscheidung zwischen der Wahl- und der Nutzentheorie hält Simmonds im Gegensatz zu Steiner und Kramer für eine „politische“ Wahl aus substantiellen Gründen. Zwar fällt auch bei ihm die Entscheidung zugunsten der Wahltheorie aus, doch aus konsequentialischen Erwägungen anstelle ihrer analytischen Stärke.<sup>155</sup> Die klassische Wahltheorie, so Simmonds, ist durch eine Kantische Gerechtigkeitstheorie inspiriert, die Sphären gleicher Freiheit, die Form vom Inhalt des Willens abstrahiert. Freiheit ist die Währung der Gerechtigkeit, ungeachtet der Interessen, die sie fördert oder für die sie eingesetzt wird.<sup>156</sup>

Die klassischen Versionen der Wahl- und Nutzentheorie sind rivalisierende Interpretationen der Art der „moral association“, die in einer Rechtsordnung kodifiziert ist. Sie beinhalten unterschiedliche Vorschläge, wie die Beziehung zwischen einerseits Mehrheitsentscheidungen und öffentlichen Standards und andererseits individuellen Vorhaben und der Sorge um den Schutz des Individuums verstanden wird.

Die Wahltheorie sieht ihre Aufgabe darin, die diversen individuellen Freiheiten kompatibel zu halten, und dabei den Schutz individueller Freiheit vor Marginalisierung durch Aggregation in Projekten der Mehrheit oder des Staates zu gewähren. Die Herausforderung ist die Vereinbarkeit individueller Willen, die Lösung liegt in der Trennung von öffentlichem und privatem Recht. So werden Prinzipien des Privatrechts entwickelt, die die miteinander

---

<sup>155</sup> Die folgenden Abschnitte sind eine komprimierte Fassung von Simmonds, 1998, 195f, 200f.

<sup>156</sup> Als den gravierendsten Mangel des Ansatzes nennt Simmonds den formalhaften Charakter. Da Simmonds es für unmöglich hält, Freiheit zu quantifizieren (1998, 181, 195), müßte ein kontextualistisches Verständnis dessen, was mehr oder weniger wichtige Freiheiten sind, als Maßstab implizit schon zugrundeliegen (Simmonds, 1998, 195). Ansonsten bliebe es ein leerer Formalismus.

kompossiblen Willen in Abstraktion von ihrem Inhalt reflektieren. Grob vereinfacht wird das Privatrecht zur Sphäre der privaten Projekte, das öffentliches Recht zu der der kollektiven - oder Mehrheitsprojekten. Die Legitimität des Rechtssystems leitet sich von einem System von Rechten ab, die auf der Form des Willens in Abstraktion von seinem Inhalt gegründet ist. Die Wahltheorie hebt deshalb den systematischen Charakter einer Rechtsordnung hervor, in der Rechten Fixpunkte sind.

Die Nutzentheorie hingegen bezweifelt die Möglichkeit eines Konzepts von Gerechtigkeit, das von substantiellen Fragen Abstand hält. Statt dessen versteht sie als Zweck des Rechts, den Grenzverlauf zwischen den konfligierenden Interessen auszuwählen und festzulegen. Dabei ist die Vorstellung am Werke, daß eine Rechtsordnung der Erzeugung bestimmter Güter zu dienen hat. Ihre Legitimität erwächst aus der Notwendigkeit für positivierte Regeln, die verbindlich regeln, wieviel Raum konkurrierenden Interessen eingeräumt wird. Die klassische Nutzentheorie betont den endemischen Charakter von Interessenkonflikten. Sie werden in einer Rechtsordnung durch eine Menge *gesetzter* Regeln entschieden. So sind legale Entscheidungen keineswegs autonom, indem sie einer inhärenten Logik des Rechts gehorchen, sondern Bestandteil des Gesamtkalküls der öffentlichen Politik. Recht ist eine Art gesellschaftliche Ingenieurskunst.

In dieser soziologischen Rekonstruktion der auch historischen Entwicklung der beiden Schulen erklärt Simmonds den Aufschwung der Nutzentheorie als Folge der Industrialisierung und des rasanten wirtschaftlichen Wachstums, das von zunehmenden gesellschaftlichen Konflikten begleitet wurde. Besonders die in einer dynamischen Marktwirtschaft institutionalisierten Konflikte zwischen Wirtschaftssubjekten zerstörten die Hoffnung auf die Kompatibilität von freien Willen.

### **Begünstigte Dritte**

Nach diesem Exkurs zur Relevanz der Kontroverse über Willens- versus Nutzentheorie sollen die jeweiligen Stärken und Schwächen der zwei Wettbewerber skizziert werden. Beide Seiten besitzen je ein klassisches Argument zu ihren Gunsten, das allerdings bei Steiner in gewohnt konsequenter Manier bis zum logischen Schlußpunkt getrieben wird. Der Fall der begünstigten Dritten eignet sich in besonderer Weise, um abzuwägen, ob Rechte dem Schutz wichtiger Interesse dienen, und damit der Begünstigte der Inhaber des Rechts ist (Nutzentheorie), oder ob es konstitutiv für den Rechteinhaber ist, die korrelative Pflicht zu kontrollieren (Wahltheorie).

So schließen Ralph und Thomas einen Vertrag zugunsten Ralphs Bruder.<sup>157</sup> Thomas verpflichtet sich, Ralphs Bruder eine festgelegte Summe auszubezahlen. Laut der Wahltheorie ist nur Ralph der Rechtsträger, da nur er die Zahlungspflicht von Thomas kontrolliert. Der Nutzentheorie zufolge sind sowohl Ralphs Bruder als auch Ralph selbst Begünstigte. Zwar ist Ralphs Bruder begünstigt, ohne die korrelative Pflicht der Zahlung zu kontrollieren. Für die Nutzentheorie ist die Kontrolle über die korrelative Pflicht allerdings irrelevant, um Rechtsträger zu sein.

Im *Essay* verweist Steiner bei einem analogen Beispiel vor allem darauf (EoR, 63f), daß nur die Person, die die Wahltheorie als Rechtsträger identifiziert, Ralph, da sie die korrelativen

---

<sup>157</sup> Das folgende Beispiel ist, mit leichten Abänderungen, Steiner entnommen (WR, 284-86).

Pflichten kontrolliert, intuitiv auch als Rechtsträger angesehen wird. Allerdings räumt Steiner ein, daß das Argument auf impliziten Wahltheorie-Prämissen aufruht. Denn es geht davon aus, daß es für ein Recht wesentlich ist, daß es vom Inhaber der Position des Berechtigten kontrolliert wird. Genau das aber steht zur Debatte und kann daher nicht stillschweigend (als *petitio principii*) vorausgesetzt werden.

Steiners Widerlegung basiert statt dessen auf der Gefahr, die der Nutzentheorie durch eine mögliche Proliferation von Rechtsträgern droht. Angenommen, Ralphs Bruder benutzt das Geld, um Vierte zu bezahlen, dann erscheinen sie als weitere Begünstigte des Vertrags. Beispielsweise könnte das sein Weinhändler sein, der für die letztjährige Subskription zunehmend ungeduldig auf die ausstehende Zahlung dringt. Denn der Weinhändler (4. Partei) steht schon im Verzug, seinen Lieferanten zu bezahlen, der dann die fünfte Partei wäre. Der Vertrag wird zu einer Quelle einer prinzipiell unbegrenzten Zahl von Begünstigten. Ralphs Recht gegen Thomas würde dann von einer ganzen Anzahl weiterer Begünstigter begleitet, die ebenfalls gegenüber Thomas Rechte haben. Auch sie haben ein Interesse gegenüber ihm, auf seine Zahlung an Ralphs Bruder. Nun könnte der Nutzentheoretiker entgegnen, daß es kein *wichtiges* Interesse sei. Doch da er Ralphs Bruder ein Recht aufgrund seines *wichtigen* Interesses an der Zahlung einer bestimmten Summe zugesprochen hat, kann er schwerlich das Interesse des Weinhändlers und dessen Lieferanten auf die Zahlung der gleichen Summe als *unwichtig* abtun.

Kramer erkennt die Gefahr für die Nutzentheorie, und schlägt zur Verringerung der Zahl der Begünstigten Benthams Relevanztest vor (Kramer, 81ff). Eine Person sei nur dann der Begünstigte einer Pflicht, wenn die Verletzung der Pflicht eine *hinreichende* Bedingung dafür sei, daß den Interessen dieser Person geschadet würde. Der Vertragsbruch von Thomas, Ralphs Bruder auszuzahlen, sei jedoch keine hinreichende Bedingung, den Interessen des Weinhändlers von Ralphs Bruder zu schaden. Dann hätten weder Weinhändler noch Lieferant noch potentielle weitere begünstigte Parteien Rechte gegenüber Ralphs Bruder.

Doch stellt Steiner die grundsätzliche Frage, warum der Benthamsche Test relevanter Begünstigter akzeptiert werden sollte. Zwar rettet er die Nutzentheorie, doch gibt es keinen davon unabhängigen Grund, ihn einzuführen. Zweitens ist fraglich, ob dieser Test überhaupt unabhängig begründet werden kann. Wenn der Bruder von Ralph Thomas die Geheimzahl für den Safe im Haus des Weinhändlers verrät, ist das eine *notwendige*, wenn auch keine *hinreichende* Bedingung, den Safe zu knacken. Doch welches wichtige Interesse der Weinhändler auch immer haben mag, seinen Safe nicht ausgeraubt zu sehen, so eigenartig wäre eine Definition von „wichtigem Interesse“, wenn sie in dem Fall keinen Schaden für das Interesse feststellen würde. Dabei scheint unerheblich, ob der Verrat zugleich eine *hinreichende* Bedingung war. Analog zählt die Weigerung, Ralphs Bruder auszuzahlen als schädlich für die Interessen des Händlers, ungeachtet dessen, daß Benthams Test das Gegenteil sagen würde. Doch selbst wenn der Test akzeptabel wäre, vermeidet er eine weitere Ungereimtheit nicht. Die vertraglichen Pflichten können *faktisch* ausgesetzt oder aufgegeben werden, und zwar allein durch die Wahl der Partei, Ralph, die nicht der Pflichtenträger ist. Die Wahltheorie kann das erklären, da für sie Ralph und nur Ralph der Rechtsträger ist. Die Nutzentheorie jedoch gerät in weitere Schwierigkeiten. Denn die Entscheidung Ralphs, die Zahlungspflicht von Thomas auszusetzen, läßt das Recht „verschwinden“. Für die Nutzentheorie müßte diese Entscheidung zugleich bedeuten, daß das Interesse des Begünstigten, Ralphs Bruder, plötzlich erloschen ist. Denn das Recht ist als Schutz wichtiger Interessen definiert. Die Nutzentheorie

muß, um nicht zur Wahltheorie zu werden<sup>158</sup>, mit einem Begriff von Interessen arbeiten, der unabhängig von den Entscheidungen ist, die Begünstigte selbst treffen. Doch scheint es schwer vorstellbar, daß die eigenen Interessen (von Ralphs Bruder) mit den Entscheidungen Dritter (Ralph), ob die Erfüllung der Pflicht verlangt oder aufgegeben wird, variieren. Die Nutzentheorie ist folglich unfähig, eine der häufigsten, alltäglichen Relationen von Forderungsrecht - Pflicht, im Fall begünstigter Dritter, zu erklären.

### Offizialdelikte

Allerdings steht der Nutzentheorie ein klassisches Gegenbeispiel zu Verfügung. Sie muß nachweisen, daß es Rechte gibt, in der die begünstigten Individuen typischerweise die korrelativen Pflichten nicht kontrollieren. Eben das Szenario scheint bei den Strafrechtspflichten vorzuliegen. Offensichtlich sind es bilaterale Relationen erzwingbarer Pflichten und damit Rechte. Nur steht es den mutmaßlich Begünstigten, den einzelnen Bürgern, eben nicht frei, Dritte von eben diesen Pflichten, sie nicht zu töten oder anzugreifen, zu entbinden. Der durchschnittliche Bürger ist faktisch unfähig, Dritte von den Strafrechtspflichten ihm gegenüber zu entbinden. Zugleich werden diese Rechte als besonders wichtige Rechte erachtet. Auf das Dilemma wird von Anhängern der Wahltheorie üblicherweise auf eine von zwei Weisen reagiert. Die erste Reaktion ist, festzustellen, daß Bürger die korrelativen Pflichten nicht kontrollieren, und zu konstatieren, daß keine Rechte vorliegen. Richard Flathman zieht diesen Schluß.<sup>159</sup> Herbert Hart dagegen paßt seine Version der Wahltheorie an, indem er zugesteht, daß sie die subjektiven Rechte des Straf- und Verfassungsrechts ungenügend erklärt. Er grenzt den Erklärungsbereich der Wahltheorie auf das Privatrecht ein.<sup>160</sup>

Hillel Steiner jedoch verweigert sich dem Kompromiß (EoR, 64-73). Er bemerkt korrekt, daß das Gütesiegel dieser analytischen Theorie ihre Erklärungsbreite und -tiefe ist. Zunächst stellt er fest, daß die Annahme, daß die Bürger als die Begünstigten dieser Relationen *deswegen* auch die Rechtsträger sind, stillschweigend von Annahmen der Nutzentheorie ausgeht. Zudem stellt er in Frage, daß diese Strafrechtspflichten nicht doch ausgesetzt werden können - wenn auch nicht von den Bürgern selbst. Denn, so die überraschende Begründung Steiners, die Strafrechtspflichten sind durchaus korrelativ zu Wahltheorie-Rechten, die allerdings die Rechte von Amtsträgern („officials“) sind.

Freilich widerstrebt es anderen Vertretern der Wahltheorie, sie als Werkzeug auf das Strafrecht ausdehnen. Denn sie vermissen die *uneingeschränkte* Kontrolle dieser Pflichten durch den Amtsträger, die die Rechtsinhaber in Bezug auf ihre subjektiven Rechte in der privatrechtlichen Sphäre genießen. Dabei ist es ein wesentlicher Zug von Wahltheorie-Rechten, daß sie (zumindest ursprünglich, vgl. S.172) die Kombination von Aufgebbarkeit („waivability“) und Durchsetzbarkeit („enforcability“) der korrelativen Pflichten verleihen. In anderen Worten, Wahltheorie-Rechte zeichnen sich gerade durch die *beliebige* Ausübbarkeit durch den Rechtsinhaber aus. Erst wenn eine Person als Rechtsträger die beiden Fähigkeiten gemeinsam besitzt, hat sie die willkürliche, uneingeschränkte Kontrolle über das betreffende

---

<sup>158</sup> Indem das wichtige Interesse mit der Beachtung der getroffenen Wahl gleichgesetzt wird.

<sup>159</sup> In *The Practice of Rights*, Cambridge, Cambridge University Press, 1976; 237f ; zitiert in EoR, 65f.

<sup>160</sup> In Artikel „Bentham on Legal Rights“ in *Essays on Bentham*, Oxford, Oxford University Press, 1982; zitiert in EoR, 71.



subjektive Recht. Die Wahltheorie konzeptualisiert Rechte als *disponible* Verfügungsmasse des Rechtsinhabers.

Unter Rückgriff auf Hohfeld kann der Sachverhalt präzise beschrieben werden. Es sind jeweils paarweise Kompetenzen und paarweise Liberties, die sich gegenseitig negierende prozedurale Handlungen beschreiben, die dem Rechtsinhaber erlaubt sind. Er mag sie tun (Kompetenz) und hat keine Pflicht, sie nicht zu tun (Liberty), im Hinblick auf die ihm geschuldete Pflicht. Wenn er statt dessen einer Pflicht unterliegt, eine prozedurale Handlung auszuüben, also eine Kompetenzausübung vorzunehmen, bedeutet das, daß er die Liberty, das Gegenteil zu tun, nicht hat und folglich auch nicht jene Kompetenz besitzt. Kompetenzen implizieren Liberties - und das Fehlen von Liberties impliziert das Fehlen von Kompetenzen.

So reformuliert lautet die Behauptung, daß das Strafrecht Amtsträgern keine Wahltheorie-Rechte verleiht, daß sie nur *einige*, aber nicht alle dieser Kompetenzen haben. Statt dessen haben die Amtsträger Pflichten, einige dieser Kompetenzen auszuüben - und es fehlen ihnen entsprechend die Liberties, die jeweilige Alternative (Unterlassen der Handlung) auszuwählen. Sobald ihnen jedoch diese Kompetenzen fehlen, fehlt ihnen die uneingeschränkte Kontrolle, die die Wahltheorie Rechtsinhabern zuschreibt.

Die sechs Kompetenzen sind:

1. Pflichterfüllung auszusetzen (von der Pflicht zu entbinden)
2. Pflichterfüllung zu verlangen
3. Verfahren für die Durchsetzung der Pflicht auszusetzen und damit eine Verletzung der Pflicht zuzulassen
4. Verfahren für die Durchsetzung der Pflicht einzuleiten
5. Durchsetzung auszusetzen
6. Durchsetzung zu verlangen

Die Behauptung, daß die Strafrechtspflicht, nicht zu rauben, nicht zu einem korrelativen Recht in einem Amtsträger gehört bedeutet, daß er Nr. 4. und 6 innehat, aber nicht 5 und deshalb nicht 1 und 3. Der Amtsträger darf zwar eine Pflichtverletzung verfolgen (6) und entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten (4), aber das Gegenteil darf er jeweils nicht. Er kann nicht nur verfolgen, er muß es tun.

Ein Amtsträger besitzt also die Kompetenz und die Liberty, Erfüllung der Pflicht, nicht zu rauben, zu verlangen und ebenso Schritte für die Durchsetzung gegen verdächtige und überführte Räuber zu unternehmen. Amtsträger haben nicht nur die Kompetenz, sondern auch die Pflicht, das zu tun. Ihnen fehlen die Liberties, dies nicht zu tun, und damit auch die Kompetenz, dies nicht zu tun. Wenn sie sowohl die Kompetenz der Durchsetzung wie auch der Aussetzung besäßen, dann wären sie Rechtsinhaber im Sinn der Wahltheorie. Dann stünde es ihnen frei, die Verletzung von Strafrechtspflichten zuzulassen.

Durch die Auflistung der sechs Kompetenzen wird offenbar, daß viele Rechte nicht atomar, sondern molekular sind (Jones, 14; WR, 245n20). Sie sind oft komplexer aufgebaut, als Hohfelds Schema zunächst vermuten läßt. Sobald jemand ein Recht hat, bsw. ein Forderungsrecht, besteht mehr als nur die isolierte Relation Forderungsrecht - Pflicht, sondern er besitzt zugleich die sechs Kompetenzen in Bezug auf die korrelative Pflicht. Offenbar ist auch, daß die Kompetenzen unterschiedlich stark sind (WR, 246). Jede Ausübung einer der drei

Kompetenzen des Aussetzens oder Entbinden (1, 3, 5) von der Pflicht löscht alle höheren Kompetenzen aus. Wenn eine Person von einer Strafrechtspflicht, nicht zu rauben, entbunden wird, durch Ausübung von Kompetenz 1, löscht das die übrigen fünf Kompetenzen 2 bis 5 aus; es ist danach unmöglich, noch Kompetenz 6, die Durchsetzung der Pflicht, auszuüben, denn es besteht keine Pflicht mehr. Entsprechend löscht die Ausübung jeder Kompetenz der Durchsetzung (2, 4, 6) die niedriger nummerierten Kompetenzen des Aussetzens aus. Damit sind Kompetenzen 1 und 6 die stärksten.

Sie können aber nicht ohne weiteres von verschiedenen Personen gehalten werden. Wenn zwei Personen sie innehaben, kann jeder der beiden den anderen behindern. So entbindet der eine durch die Ausübung von 1 Person A von seiner Pflicht, nicht zu rauben, gestattet ihm also, zu rauben, während der andere durch Ausübung von 6 auf Durchsetzung derselben Pflicht, nicht zu rauben, dringt. A darf rauben und darf es nicht; ein und dieselbe Handlung des Pflichtträgers wäre sowohl erlaubt als auch verboten. Das wäre, da sich alle sechs Kompetenzen auf die Art der Kontrolle der Pflicht in *derselben* Hohfeldschen Relation beziehen, widersprüchlich; die Relation ließe sich nicht mehr als ein Recht bezeichnen (und ist mit der deontischen Logik nicht mehr zu erschließen).

Die Wahltheorie sagt aus, daß alle Kompetenzen, die sich auf eine Pflicht beziehen, beim Berechtigten liegen müssen, damit er als „voller“ Rechtsinhaber gilt. Wenn das „Wesen“ eines Rechts darin besteht, zumindest ursprünglich uneingeschränkte Kontrolle über die Pflicht auszuüben, dann ist der Rechtsinhaber identisch mit der Person, die alle sechs Kompetenzen innehat. Die *Art* der Kontrolle über die eine Pflicht, wie die, nicht zu rauben, kann allerdings in die sechs Kompetenzen aufgegliedert werden.

Mit dieser Verfeinerung wird deutlich, warum Steiner für seine These nachweisen können muß, daß zumindest ein Amtsträger alle Kompetenzen, und vor allem 1, innehat. So fragt er, ob Amtsträger tatsächlich die Kompetenzen der Aussetzbarkeit von Pflichten (1, 3, 5) fehlen. Dann wären eine ganze Reihe von etablierter Praktiken des Common Law unvorstellbar, so wie das „plea bargaining“ (Verhandlungen zwischen Richter und Verteidigung, bestimmte Anklagepunkte fallenzulassen, wenn dafür in anderen gestanden wird), „granting of clemency“ (Gnade, Schonung), „parole“ (bedingte Hafterlassung), „reprieves“ (Begnadigung) und „immunities from prosecution“ (Freistellung von Strafverfolgung, z.B. Kronzeugenregelung). In den meisten modernen Rechtssystemen, auch im der Rechtstradition des Römischen Rechts, wird derartiges Vorgehen in der großen Mehrheit aller Fälle eingesetzt.

In den Fällen haben höherrangige Amtsträger die Pflicht untergeordneter Amtsträger, 4 oder 6 auszuüben, ausgesetzt. Die Vorgesetzten müssen folglich ebenso in der Lage sein, untergeordnete Amtsträger zu ermächtigen, 4 und 6 auszuüben. Häufig jedoch wird den Untergebenen 4 und 6 vorenthalten und sie statt dessen ermächtigt, 3 und 5 auszuüben, Strafverfolgung und Durchsetzung des Rechts also auszusetzen. Ebenso wie bei einer typischen Pflicht des Privatrechts haben, schließt Steiner, hochrangige Amtsträger die Entscheidungsgewalt, die Verletzung einer Strafrechtspflicht *nachträglich* zuzulassen und die Durchsetzung der Pflicht auszusetzen.

Doch wäre das allein ungenügend, um in hochrangigen Amtsträgern die zu Strafrechtspflichten korrelativen Wahltheorie-Rechte zu vermuten. Denn obwohl sie berechtigt sind, *nachträglich* Pflichtverletzungen zu vergeben, haben sie nicht die Hohfeldsche Kompetenz, das im *vorhinein* zu tun. Ihnen fehlt Kompetenz 1. Die Tatsache, daß sie nachträglich die Pflicht-

durchsetzung gegenüber einem Räuber aussetzen können beweist noch nicht, daß sie ihn von seiner Pflicht, nicht zu rauben, im vorhinein entbinden können.

Wie läßt sich nachweisen, daß hochrangige Amtsträger Kompetenz 1 fehlt? Ihnen muß die Liberty fehlen, 1 nicht auszuüben; sie müssen also einer Pflicht unterliegen, 1 auszuüben. Solch eine Pflicht ist eine Hohfeldsche Unfähigkeit, als das Oppositiv einer Kompetenz (vgl.S.147). Unterläge ein hochrangiger Amtsträger in der Hinsicht einer Unfähigkeit, dann fehlte ihm die Kompetenz, die Pflicht einer Person, einen Raub zu begehen, aufzuheben.

In den meisten Rechtssystemen haben Amtsträger jedoch genau diese Kompetenzen. Es steht ihnen frei (sie haben eine Liberty), Personen von den allgemeinen Strafrechtspflichten auszunehmen; sie können Liberties und Immunitäten auf sich selbst und andere übertragen. Selbst wenn sie von der Kompetenz 1 selten Gebrauch machen, besitzen sie sie dennoch.

Andererseits scheinen ihnen in anderen Rechtssystemen diese Kompetenzen, aufgrund von „verunfähigenden“ Klauseln in der Verfassung zu fehlen.<sup>161</sup> Eben deshalb entschließt sich Hart, die Erklärungsbreite der Wahltheorie auf das Privatrecht einzugrenzen. Steiner jedoch fragt nach den Konsequenzen, wenn zugestanden würde, daß es sich nicht um die Wahltheorie-Rechte von Amtsträgern handelte. Eine Hohfeldsche Unfähigkeit korreliert zu einer Immunität. Falls ein Amtsträger die Befolgung einer Strafrechtspflicht nicht aussetzen kann, bedeutet das, daß er einer Art Unfähigkeit unterliegt, die der Inhaber der korrelativen Immunität nicht aussetzen kann. Der Inhaber der Immunität könnte ihn nicht „befähigen“, indem er die eigene Immunität durch Aufgabe der korrelativen Unfähigkeit aufgibt, und damit diese bilaterale Relation (ein prozedurales Recht) auslöscht. Eine solche Immunität, deren korrelative Unfähigkeit nicht aufgegeben werden kann, die *dauerhaft* ist, soll eine *unverfügbare Immunität* genannt werden.

Um zu überprüfen, ob es unverfügbare Immunitäten geben kann, exerziert Steiner die Folgen durch. Gelb, ein untergeordneter Amtsträger, unterliegt einer Unfähigkeit, zur Nichtbefolgung von Strafrechtspflichten (z.B. nicht zu rauben) zu ermächtigen. Sein Vorgesetzter, Schwarz, hat die korrelative Immunität. Kann Schwarz eine *unverfügbare* Immunität besitzen? Dazu müßte er selbst einer Unfähigkeit unterliegen, die Unfähigkeit von Weiß aufzugeben. Falls Schwarz jedoch solch einer Unfähigkeit unterliegt, dann muß ein noch ranghöherer Amtsträger, Grün, die korrelative Immunität besitzen. Falls Grün einer unverfügbaren Immunität unterläge, verwiesse das wiederum auf einen ranghöheren Amtsträger und dessen korrelative Unfähigkeit.

Der ansonsten infinite Regreß kann nur aufgehalten werden, wenn letztlich die „höchste“ Immunität verfügbar und damit nicht dauerhaft ist. Unverfügbare, nicht-aufgebbare Immunitäten verweisen letztlich auf *verfügbare* Immunitäten. Es kann unverfügbare Immunitäten geben, aber nur, wenn es auch aufgebbare gibt, und sobald diese eine Immunität aufgegeben wird, sind auch die anderen ansonsten unverfügbaren Immunitäten ebenso aufgebbar. Sie können, müssen aber nicht aufgegeben werden.

Das beweist, so Steiner, daß die Hohfeldsche Unfähigkeit von Amtsträgern nicht absolut sein kann. Sie besteht nur so lange, wie ein ranghöherer Amtsträger sie nicht aussetzt. Selbst wenn

---

<sup>161</sup> So verbietet das 14.Amendment der Verfassung der Vereinigten Staaten den Parlamenten der Bundesstaaten, Bürgern den gleichen Schutz durch Rechte vorzuenthalten (EoR, 71n25).

eine Verfassung einige hohe Amtsträger mit einer Unfähigkeit belastet, sie aufzugeben, so muß es zumindest einen noch ranghöheren Amtsträger geben, der in der Lage ist, aus dieser Unfähigkeit zu entlassen. Dieser bewußte Amtsträger kontrolliert Kompetenz 1 und ist in der Lage, diese Kompetenz an Untergeordnete zu delegieren oder auch nicht. So existieren Wahltheorie-Rechte im Verfassungs- und Strafrecht, und sie werden von hierarchisch hochstehenden Amtsträgern kontrolliert. Der durchschnittliche Bürger ist der Begünstigte dieser Strafrechtspflichten. Da die Wahltheorie fähig ist, auf diese Weise auch die Strafrechts- und Verfassungspflichten zu erklären, betont Steiner, ist sie ein universell verwendbares Begriffsschema.

Um es nochmals zu betonen, geht es nicht um die Bewertung der Tatsache, ob es hoch- oder höchstrangigen Amtsträgern moralisch zukommt, solche Rechte zu haben. Logisch steht noch vor der *normativen Bewertung* der vermuteten Tatsache die *deskriptive Feststellung*, daß die Tatsache zutrifft. Das allerdings hat Steiner nicht gezeigt, sondern postuliert. Deshalb sollten zwei Fragen getrennt werden. Die logisch primäre Frage ist, ob Steiners Erklärung zutrifft, ob es so ist, daß hochrangige Amtsträger die zu Strafrechtspflichten korrelativen Wahltheorie-Rechte innehaben. Für Staaten mit anderen Modi der Rechtsgenese als denen der konstitutionellen Demokratien ist offensichtlich, daß Amtsträger die Rechte haben und ausüben. Nur für den für die Gesamtzahl aller Staaten gerechneten Sonderfall der konstitutionellen Demokratien erscheint die Interpretation zunächst unangemessen und ruft sogar Widerwillen hervor. Sie widerspricht dem normativen Selbstverständnis von Verfassungsstaaten. Der Widerwillen wiederum kann zwei Gründe haben. Der erste ist evaluativ und muß hier ausgeklammert bleiben. Der zweite dagegen speist sich aus empirischen Gründen, d.h., die Diagnose Steiners wird einfach für falsch gehalten. Freilich ist es aufgrund einer konstitutiven Eigenart der Wahltheorie schwierig, sie an dem Punkt zu falsifizieren. Wahltheorie-Rechte sind für den Rechtsinhaber ursprünglich *beliebig* verfügbar; sie müssen nicht ausgeübt werden, sondern können auch ruhen. Aus dem vermeintlichen oder tatsächlichen Zustand, daß es hochrangigen Amtsträgern nicht freisteht, die Personen im vorhinein von der Befolgung von Strafrechtspflichten zu entbinden, also Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zuzulassen, folgt nicht, daß sie dazu nicht in der Lage sind. Über ein Wahltheorie-Recht ist der Inhaber ein Souverän mit uneingeschränkter Verfügungsmacht. Das ähnelt freilich einer Immunisierung gegen Kritik, die methodisch unsauber ist. Doch es ist möglich - und auch hinreichend - Steiners Erklärung zu positivieren. Wenn der sprichwörtliche Geheimagent Ihrer Majestät 007 tatsächlich die Lizenz zum Töten besäße, würde es die These bestätigen, daß hochrangige Amtsträger Kompetenz 1 besitzen. Daß sie die anderen Kompetenzen besitzen, steht nicht zu Debatte, da sie in der Rechtsprechung auch konstitutioneller Demokratien ständig ausgeübt werden.<sup>162</sup>

Auch hier muß die unterschwellige normative These, daß Hohfeldsche Rechte nur dann vorliegen, wenn sie auch „gerecht“ sind, von der hier verfolgten These abgegrenzt und widerlegt werden. Hohfeldsche Rechte schränken aufgrund erzwingbarer Pflichten die Handlungsfähigkeit von Personen ein. Doch das Hohfeldsche Schema setzt keineswegs als Existenzbedingung von Rechten voraus, daß alle *gleiche* Rechte haben. Auch in feudalen

---

<sup>162</sup> Eine potentielle Antwort noch im Rahmen der Wahltheorie könnte sein, daß die Immunität tatsächlich verfügbar ist, aber nur aufgrund der Volkssouveränität. Alle Bürger gemeinsam könnten die Immunität hoher Amtsträger aufheben. Sie tun das allerdings im Eigeninteresse nicht. Freilich ist die Antwort, daß Personen in der Wahltheorie keine Rechte gegen sich selbst haben können. Deshalb ist das Delegieren der Kompetenzen kein Ausweg (WR 247).

Gesellschaften mit höchst ungleich verteilten „Grundrechten“ handelt es sich dennoch um Rechte, die durch Hohfeld und die Wahltheorie gewinnbringend analysiert werden können. Hohfelds Rechteterminologie und Steiners Version der Wahltheorie sind Begriffsschemata, die mithin auf moderne wie auch vormoderne Gesellschaften anwendbar sind (WR, 275).

Die zweite Frage zielt auf die *Fruchtbarkeit* des Erklärungsansatzes. Die „umfassende“ Wahltheorie Steiners ist einer von drei Bewerbern, neben der qualifizierten Version des späten Hart und der Nutzentheorie. Bringt Steiners Privat- und Öffentliches Recht umfassende Version der Wahltheorie ein akkurateres Verständnis für Strafrechtspflichten? So ist die Frage unzulässig verkürzt. Der Maßstab ist die Erklärungskraft des Begriffsschemas der Wahltheorie *insgesamt*. Daß Strafrechtspflichten zu Rechten im Hohfeldschen Sinn korrelieren, ist in der Kontroverse unstrittig. Strittig ist, wer die Kompetenzen für ihre Kontrolle besitzt. Die Nutzentheorie definiert das Problem hinweg, da sie es für die Frage, wessen Recht es ist, wer der Rechtsträger ist, für unerheblich erachtet, wer das Recht kontrolliert.<sup>163</sup>

Ein abschließendes Urteil verbietet sich derzeit, da der eigentliche Maßstab, die Erfordernisse von Steiners Gerechtigkeitstheorie, noch nicht an die beiden Theorien angelegt wurde. Die drei Anforderungen sind, daß die durch die Gerechtigkeitstheorie erzeugte Menge von Rechten *wertneutral*, *kompossibel* und *determinierbar* ist (vgl. S.13, 37, 44).

### **Eine „gerechte“ Menge subjektiver Rechte: a) Wertneutralität**

Dabei soll von Anfang an die Frage nach der „Wertneutralität“ der beiden Theorien eingegrenzt werden. Beide sind in der Reinform, in der sie skizziert wurden, Begriffsschemata anstatt substantieller rechtsphilosophischer Positionen.<sup>164</sup> Sie lassen sich mit unterschiedlichen Begründungen kombinieren, warum Personen Rechte haben sollten. Im folgenden wird ausschließlich untersucht, ob sie in Kombination mit Steiners Gerechtigkeitstheorie deren Anforderungen erfüllen können. Sie erfüllen mithin eine Funktion in einem bestimmten Gedankengang; durch *Rechte* Personen gleiche Mengen purer negativer Freiheit zu sichern. Die beiden sind widersprüchliche Interpretationen dessen, was ein Recht ausmacht. Importiert eine oder gar beide Begriffsschemata dadurch wie ein Trojanisches Pferd jene substantiellen Werte, die das Ergebnis nicht enthalten darf?

Die Nutzentheorie versteht die Rechte auf die gleiche Menge purer negativer Freiheit so, daß sie wichtige Interessen des mutmaßlich Begünstigten schützen. Die Unterscheidung *wichtiger* und *unwichtiger* Interessen ist dabei zentral. Es erfordert ein Konzept, welche Interessen eine Person hat, und wie wichtig sie sind. Josef Raz bindet die Interessen explizit an das Wohlergehen des zu Begünstigenden:

„X has a right‘ if and only if X can have rights, and, other things being equal, an aspect of X’s well-being (his interest) is a sufficient reason for holding some other person(s) to be under a duty.“(Raz, 1986, 166)

---

<sup>163</sup> Die Nutzentheorie hat zudem die Schwäche, Strafrechtspflichten gegen Homosexualität und Selbstmord als „Begünstigung“ des Rechtsträgers interpretieren zu müssen.

<sup>164</sup> Die „klassische“ Wahltheorie Kants ist das laut Steiner nicht, da sie neben konzeptuellen weitere, normative Prämissen enthält (WR, 267).

Es gibt prinzipiell zwei Möglichkeiten, wie das Wohlergehen - und davon abgeleitet die wichtigen Interessen - bestimmt werden können. Im einfachsten Fall werden die Entscheidungen des Begünstigten zur gewünschten Ausübung der Rechte mit seinen wichtigen Interessen identifiziert. Das ist zugleich der Grenzfall, bei dem die Nutzen- in die Wahltheorie übergeht. Interessen werden *rein* subjektiv definiert. Bei allen anderen Fällen jedoch sind substantielle Standards am Werke, was für eine Person wichtig ist und was nicht. Doch teilen nicht alle Personen substantielle Standards dieser Art; das ist einer der Gründe für antagonistische Konflikte. Die Existenz antagonistischer Konflikte wiederum ist eine der zwei Startprämissen von Steiners Gerechtigkeitstheorie. Die Trennung von wichtigen und unwichtigen sowie zwischen den wichtigen und noch wichtigeren Interessen erfordert mithin eben jene substantielle Einigkeit über Ziele, deren Abwesenheit einer der Gründe (vgl. Rawls, 1975, 315f) für eine Gerechtigkeitstheorie ist. Abgesehen vom Grenzfall des Identitätswechsels in die Wahltheorie ist die Nutzentheorie grundsätzlich außerstande, wertneutral zu sein.

Die Wahltheorie dagegen räumt dem Rechtsträger volle Kontrolle über sein Maß an Gesamtfreiheit ein. Sie enthält sich jedes Urteils über die Verwendungsweise der zugeordneten Menge an Freiheit. Sie schweigt sowohl darüber, ob die Ausübung eines Rechts den Interessen des Rechtsträgers zu dienen habe, und maß sich ebensowenig Urteile darüber an, was die wichtigen Interessen von Individuen seien. Die Wahltheorie ist gleichsam ein „Wertabstinentzer“. Deswegen überläßt sie dem Rechtsträger die uneingeschränkte Kontrolle über das Recht, ob er es aufgeben, transferieren, ausüben oder ruhen lassen möchte.

Ein Beispiel ist das Recht, nicht getötet zu werden. Es handelt sich um ein Forderungsrecht des Berechtigten, zu dem die negativen Pflichten Dritter, ihn nicht zu töten, korrelieren. Für die Wahltheorie ist es Bestandteil der Verfügungsmacht über ein Recht, daß der Berechtigte sein Recht aufgibt, indem er Dritte von ihren Pflichten entbindet. Beispielsweise könnte er als tödlich Krebskranker einen schmerzlosen Tod im vollen Bewußtsein dem Dahinsiechen vorziehen, und nach reiflicher Überlegung einen Arzt damit beauftragen, ihm eine tödliche Morphiumdosis zu spritzen. Es gibt keine in der Bestimmung dieses Forderungsrechts liegenden Gründe für eine Einschränkung der Ausübung dieses Rechts, und damit entfällt eine Begründung, auf welche Weise es dem Rechtsträger zukommt, sein Recht zu nutzen. Die Wahltheorie verzichtet auf eine Rückbindung des Rechts an kontroverse Definitionen „wichtiger Interessen“ von Individuen.

Viele Theorien des Wohlergehens dagegen sehen das Überleben als eines der signifikantesten Interessen einer Person an, und lassen dieses Urteil zusammen mit anderen objektivistischen Elementen in die Konzeption des Wohlergehens einfließen. Dadurch ergibt sich das Potential für antagonistische Bewertungen.<sup>165</sup> Der objektivistische Standard des Wohlergehens könnte den subjektiven Grund für einen (assistierten) Selbstmord verwerfen. Deshalb ist es dem Rechtsinhaber verwehrt, sein Recht, nicht getötet zu werden, aufzugeben. Die Kontrolle über das Recht ist eingeschränkt, um den Rechtsträger nicht nur vor Dritten, sondern auch vor seinen eigenen irgeleiteten Entscheidungen zu schützen. Je stärker objektivistisch die Konzeption des Wohlergehens ist, desto häufiger werden die individuellen Wünsche des Rechtsinhaber über die Ausübung „seines“ Rechts zur Förderung seiner wichtigen Interessen einerseits und die Vorgaben einer Wohlergehenskonzeption über seine tatsächlichen wichtigen Interessen andererseits auseinanderklaffen.

---

<sup>165</sup> Gerade Raz spricht vom *kompetitiven* Wertepluralismus (1986, 406).

## b) Kompossibilität

Die zweite Bedingung für Rechte ist ihre *Kompossibilität*. Wenn durch Rechte antagonistische Konflikte entschieden werden sollen, müssen die Rechte selbst so spezifiziert sein, daß sie nicht in Konflikt geraten können. Wenn *alle* Konflikte entschieden werden sollen, müssen die Rechte *kategorisch* kompossibel sein. Ansonsten kehrt der antagonistische Konflikt auf Ebene der Handlungsziele auf der Ebene der Handlungsberechtigung durch das jeweilige Recht wieder. Die Summe der Rechte, bzw. die durch die Pflichten konstituierten Bereiche der Handlungsfreiheit jedes Einzelnen, die sogenannten Domänen, müssen folglich individuierbar sein. Die Domänen dürfen sich nicht überlappen.

Bei der Nutzentheorie tauchen jedoch unvermeidlich Konflikte zwischen Rechten auf. Das räumen selbst ihre Befürworter wie Jeremy Waldron ein:

„if rights are understood along the lines of the Interest Theory proposed by Josef Raz, then conflicts of rights must be regarded as more or less inevitable“ (Waldron, 1989, 503)

Raz spricht einer Person ein Recht zu, falls ihr Interesse, ein Aspekt ihres Wohlergehens, ein hinreichender Grund ist, einen oder mehrere Dritte einer Pflicht zu unterwerfen (Raz, 1986, 166). Das trifft freilich nur unter dem Vorbehalt zu, daß alle anderen Faktoren („other things being equal“) unverändert sind. Die Kopplung an Aspekte des Wohlergehens hat Auswirkungen auf das Verhältnis der so generierten Rechte. Während Wahltheorie-Rechte nur ihre Kontrollierbarkeit als gemeinsamen Nenner haben, weisen Nutzentheorie-Rechte den gleichen generellen Inhalt auf. Sie sollen alle den gleichen wichtigen, wohlergehensfördernden Interessen dienen. Schon aufgrund von Knappheit ist das nur durch zusätzliche Qualifizierung möglich, wenn beispielsweise eine knappe Medizin von verschiedenen Personen aus wichtigem Interesse beansprucht wird. Bei Hohfeldschen Relationen, die die Nutzentheorie als Rechte bezeichnet, sind sowohl Konflikte zwischen Rechten der gleichen Art (meine, deine Freiheit, x zu tun) als auch zwischen verschiedenen Rechten (mein Waldhornspielen, Deine Ungestörtheit in der Wohnung) vorprogrammiert.

Der tiefere Grund für diese Schwäche der Nutzentheorie ist ihre *intensionale* Definition von Rechten. Rechte dienen einer bestimmten *Funktion*, dem Schutz bestimmter ausgezeichnete Interessen. Doch schon im 3. Kapitel wurde nachgewiesen, daß eine intensionale Bestimmung zweier Handlungsfreiheiten nicht garantieren kann, daß die zugehörigen zwei Handlungen gemeinsam ausführbar sind. So sind das Recht eines Zuschauers, eine Kinovorstellung zu besuchen, und das Recht eines Bauunternehmers, ein Haus abzureißen, nur dann kompossibel, wenn das bewußte Haus nicht das Kino ist. Intensionale Beschreibungen bestimmen *act types*; zur kategorischen Kompossibilität müßten sie *act tokens* spezifizieren. Tokens werden allerdings *extensional* bestimmt (vgl. S.96).

Die Wahltheorie ist prinzipiell in der Lage, Rechte extensional zu bestimmen. Denn sie bezeichnet Hohfeldsche Relationen dann als Rechte einer Person, wenn diese Person die korrelativen Verpflichtungen kontrolliert. Eine Rückbindung an den Zweck, die Funktion dieser Rechte für den Rechtsträger, ist für sie entbehrlich. Wie der Inhalt der Rechte allerdings beschaffen sein muß, damit sie nicht nur einzeln extensional bestimmt, sondern zugleich kompossibel sind, steht noch aus. Fest steht nur, daß die Nutzentheorie keine

kategorisch kompossible Menge von Rechten generieren kann; wenn überhaupt, kann nur die Wahltheorie diese Leistung erbringen.

### c) Determinierbarkeit

Die dritte Anforderung ist die Determinierbarkeit des Inhalts der Rechte einer Person. Das ist unabdingbar, um in Streitfällen anhand der subjektiven Rechte der beteiligten Parteien entscheiden zu können, wem die Handlungsfreiheit zukommt. Der Konflikt wird durch Antwort auf die Frage entschieden, wer das Recht hat, in der strittigen Situation zu handeln. Das bedeutet, daß die Domänen verschiedener Personen, die aus deren Rechten konstituiert werden, sich nicht überschneiden dürfen. Falls sie es tun, geraten Pflichten in Konflikt und damit sind die korrelativen Rechte inkompossibel. Bei überlappenden Domänen und damit Konkurrenz sich gegenseitig ausschließender Pflichten bieten sich zwei Lösungen an.

Die erste Lösung ist *intern*. Sie bewegt sich innerhalb der existierenden Hohfeldschen Relationen. Eine der beiden Parteien verzichtet freiwillig auf ihr Recht, entbindet den anderen von der hinderlichen Verpflichtung. Die Verfügbarkeit der Lösung ist jedoch abhängig von den Wünschen und Ressourcen der beteiligten Parteien und daher kontingent. Es hängt vom Einzelfall ab, ob die interne Lösung gangbar ist; sie ist ein Glücksfall. Beispielsweise können die beiden konfligierenden Pflichten Dritten geschuldet sein, so daß es keinem der beiden freisteht, sie einfach aufzugeben. Zudem befähigen Nutzentheorie-Rechte den Rechtsträger nicht immer, Dritte von ihren Pflichten zu entbinden. Das verringert die Möglichkeit der internen Lösung für Rechte der Nutzentheorie.

Die zweite Lösung ist *extern*. Sie drängt sich spätestens dann auf, wenn die Gegebenheiten eines Falles die interne Lösung verunmöglichen. Für sie wird die Existenz einer Menge weiterer Hohfeldscher Relationen postuliert, zusätzlich zu denen der beteiligten Parteien. Diese ergänzenden Relationen sind Relationen 2.Ordnung und ermächtigen eine dritte Person, den Adjudikator, dazu, die bestehenden Hohfeldschen Relationen zwischen allen anderen Personen zu verändern. Der Adjudikator genießt Souveränität über alle anderen Hohfeldschen Relationen und entscheidet in Streitigkeiten zwischen den ihm dadurch untergeordneten Rechtsträgern. Er entscheidet, indem er von seiner Kompetenz Gebrauch macht und mindestens eine der zwei konfligierenden Pflichten auslöscht. Der Adjudikator verfügt über die Rechte der ihm Untergeordneten.

Wären die Domänen statt dessen differenzierbar und nicht-überlappend, könnten die Kompetenzen des Adjudikators auf die rein prozeduralistischen beschränkt bleiben. Er würde dann lediglich Daten sammeln, was der Inhalt der jeweiligen Rechte ist, sie mit den bereits aus den gegebenen Hohfeldschen Relationen konstituierten Domänen der Parteien vergleichen, entsprechend entscheiden und das Ergebnis gegebenenfalls durchsetzen. Der Adjudikator bliebe dabei noch immer im Rahmen vorhandener Rechte, als unparteilicher Schiedsrichter. Es wäre zwar keine interne Lösung, so wie sie vorstehend definiert wurde, da diese von überlappenden Domänen ausgeht, doch es wäre auf keinen Falle eine externe Lösung.

Sobald sich die Domänen überlappen und eine interne Lösung unmöglich ist, muß zur externen Lösung gegriffen werden.<sup>166</sup> Doch unterscheidet sich dann die Funktion des Adjudikators grundsätzlich von der wünschenswerten Tätigkeit, bestehende Rechte zu sondieren und

---

<sup>166</sup> Denkbar ist, daß die stärkere der beiden Parteien ihre Absicht gewaltsam durchsetzt.



aufgrund von ihnen neutral zu entscheiden. Statt dessen *erschafft* der Adjudikator dann die Rechte der ihm untergeordneten Rechtsträger. In Hinsicht auf konkrete Rechtsstreitigkeiten hat sich Hart zu dem Szenario geäußert:

„The nightmare is that this image of the judge, distinguishing him from the legislator, is an illusion ... that judges make the law which they apply to litigants and are not impartial, objective declarers of existing law ...“<sup>167</sup>

Der „Alptraum“ ist, daß Richter als Adjudikatoren zu Gesetzgebern werden. Anstatt anhand *bestehender* Rechte zu entscheiden, teilen sie Rechte zu. Die klassische Wahltheorie ist ein Gegenentwurf:

„The essence of the classical version of the Will Theory is a noble attempt to dispense with external solutions. It does not, of course, aspire to dispense with Adjudicator.“(WR, 265)

Die Nutzentheorie jedoch führt zum Alptraum. Denn sie bestimmt Rechte *intensional*. Das hat drei Konsequenzen. Die erste ist bekannt, sie ist die Inkommensurabilität von Rechten. Konflikte zwischen Rechten werden unvermeidlich. Die zweite ist, daß die Rechte teilweise deshalb inkommensurabel sind, da sie unterdeterminiert sind. Das erfordert die externe Lösung. Die Möglichkeit für eine interne Lösung bei überlappenden Domänen ist schon ein Glücksfall. Falls es sich jedoch dann noch um Pflichten handelt, die der Rechtsträger nicht kontrolliert, und das kann ausschließlich in der Nutzentheorie vorkommen, sinkt die Wahrscheinlichkeit einer internen Lösung weiter. Die entstehende Komplikation ist, daß Uneinigkeit über „Funktion“ (Intension) von konkurrierenden Rechten häufig genau die Kontroverse auslöst. Das ist vor allem der Fall, falls sich beide Rechte auf *ein* Objekt beziehen (EoR, 100), wie bei einer Mietwohnung. Dort sind die Komponenten des „full liberal ownership“ (Honore, 1961), der umfassendsten möglichen Verfügungsberechtigung einer Person über eine Ressource, aufgespalten; die Mieter hat das Recht zur Nutzung, aber nicht zum Transfer des Titels zur Wohnung oder der Erzielung eines Einkommens. Bei einer Untervermietung wäre aber strittig, wer das Recht auf die Erzielung des Einkommens hat, ob der Mieter also untervermieten darf. Die Interpretation des Rechts des Mieters durch Rückbindung an die „Funktion“ des betreffenden Rechts kann bei *intensional* verstandenen Rechten nicht neutral sein. Wichtiger jedoch ist, daß eine gegebenenfalls nötige Interpretation durch einen Adjudikator *nachträglich* das Recht spezifiziert. Damit verleiht er ihm erst seinen Inhalt. Rechte sind im Zuge der externen Lösung auch im Rahmen der Nutzentheorie determinierbar, doch zu hohen Kosten. Ein Adjudikator, dem andere Rechtsträger untergeordnet sind, erschafft deren Rechte bzw. hat Verfügungsgewalt über sie. Bei Richtern als Adjudikatoren liegt eine judikative Gesetzgebung vor; und selbst bei dem Gesetzgeber als Adjudikator bedeutet das noch immer, daß andere Rechtsträger, Bürger, untergeordnet sind und ihre Rechte im Prinzip beliebig zugeteilt und nicht „anerkannt“ werden. Mit ihren Rechten auf gleiche ursprüngliche Freiheit ist das unvereinbar, da ein Dritter *nachträglich* bestimmt, was ihre Rechte sind. Solche Rechte können keine Domänen bilden und letztlich antagonistische Konflikte nicht entscheiden; die übergeordneten Rechte von Adjudikator entscheiden.

---

<sup>167</sup> H.L.A.Hart *Essays in Jurisprudence and Philosophy* Oxford University Press, 1985, 127; zitiert in WR, 264n47.

Die dritte Konsequenz der intensionalen Bestimmung von Rechten in der Nutzentheorie ist ihr *Instrumentalismus*. Rechte werden konsequentialistisch konzipiert, als Mittel zum Zweck des Schutzes signifikanter Interessen. Darin ähnelt die Nutzentheorie einer anderen, moral-philosophischen Position, dem Utilitarismus. Der Utilitarismus hat, auch in seiner verfeinerten Form des Regelutilitarismus, bekanntermaßen Schwierigkeiten, Rechte als individuelle Rechte zu verankern. Denn das Prinzip der Nutzenmaximierung stößt sich an den Grenzen, die durch individuelle Rechte geschaffen werden; Dworkin geht so weit, daß er Rechte als individuelle „Trümpfe“ gegen die Verfolgung kollektiver Interessen ausweist (Dworkin, 1985b).<sup>168</sup> <sup>169</sup> Selbst wenn diese Schwächen des Utilitarismus vermieden werden können, verlieren Rechte durch die instrumentelle Begründung ihren *Konklusivcharakter* („peremptoriness“). Das Innehaben eines Rechtes ist nur einer von vielen Faktoren, die für die abschließende Beurteilung, ob *tatsächlich* eine Pflicht besteht, das Recht zu erfüllen, Das mißachtet die spezielle Rolle, die Rechte in moralischen Diskussionen genießen (Feinberg; vgl.S.26). Auch in der juristischen Argumentation wäre es schwer vorstellbar, daß das Forderungsrecht auf die Rückzahlung einer geliehenen Geldsumme nur einer der vielen Faktoren wäre, ob der Schuldner nun einer Pflicht zur Rückzahlung unterliegt oder nicht. Auch die Razsche Version der Nutzentheorie krankt unter diesem Mangel; Raz behauptet, daß Rechte in seiner Version der Nutzentheorie Konklusivcharakter besäßen (1986, 192), doch dem widerspricht seine eigene Definition. Er spricht einer Person nur dann ein Recht zu, falls ein Aspekt ihres Wohlergehens hinreicht, einen oder mehrere Dritte einer Pflicht zu unterwerfen, *sofern* andere Dinge sich nicht ändern (Raz, 1986, 166). So ist nicht das Wohlergehen des Individuums die Begründung des Rechtes, sondern zusätzliche externe Erwägungen, die in die *ceteris paribus* Klausel eingehen. Entsprechend sind Razsche Rechte lediglich Markierungen wichtiger Interessen, die in die Berechnung mit aufgenommen werden sollten; das macht Rechte zur Verfügungsmasse im aggregativen Kalkül, in der gleichen Art, wie es beim Utilitarismus geschieht (Simmonds, 204).<sup>170</sup>

Die Nutzentheorie kann aufgrund ihrer *intensionalen* Bestimmung von Rechten keine determinierbaren Rechte erzeugen. Das gelingt höchstens nachträglich über Eingriffe in *bestehende* Rechte durch einen Adjudikator. In der Wahltheorie dagegen sind Rechte prinzipiell *extensional* definierbar. Ob sie auch praktisch extensional definierbar sind, fällt mit der noch ausstehenden Antwort auf die Frage zusammen, ob Wahltheorie-Rechte kompossibel sein können. Denn daß es grundsätzlich - im Gegensatz zur Nutzentheorie - möglich ist, Rechte in der Wahltheorie extensional zu definieren, ist ungenügend, um sie sowohl kompossibel und determinierbar sein zu lassen.

Als Zwischenstand ergibt sich folgendes im Hinblick auf die drei Anforderungen von Steiners Gerechtigkeitstheorie, der Wertneutralität, Kompossibilität und Determinierbarkeit einer

---

<sup>168</sup> „Rights express limits on what can be done to individuals for the sake of the greater benefit of others; they impose limits on the sacrifices that can be demanded from them as a contribution to the general good.“ (Waldron, 1989, 508)

<sup>169</sup> Rawls beklagt zudem, daß der Utilitarismus in der Nutzenmaximierung die moralischen Schranken zwischen Individuen mißachtet (separateness of persons)(1972, 29).

<sup>170</sup> Für verschiedene Strategien der klassischen und modernen Nutzentheorie, den Instrumentalismus in der Rechtsbegründung bsw. durch Positivismus in der Rechtsauslegung zu vermeiden siehe Simmonds, 1998, 195-21.

Menge von Rechten. Die Nutzentheorie ist schon begrifflich unfähig, auch nur eine der drei Bedingungen zu erfüllen. Der Hauptgrund ist, daß sie Rechte *intensional* definiert. Die Wahltheorie ist dagegen wertneutral, und kann zumindest prinzipiell sowohl kompossible wie auch determinierbare Rechte erzeugen, sofern sie Rechte *extensional* definiert. Allerdings scheint Steiner seiner Gerechtigkeitstheorie noch zwei weitere Anforderungen aufzuerlegen, die bisher noch nicht ausdrücklich angesprochen wurde. Denn einerseits spricht Steiner über Rechte auf *gleiche* ursprüngliche Freiheit.

### **Gleiche ursprüngliche Freiheit**

Die Begründung *gleicher* ursprünglicher Freiheit erfolgt bei Steiner *negativ*. Sie kann bei der Anlage seiner Theorie und nach den bisherigen Ergebnissen verblüffend kurz ausfallen. Eine der zwei Ausgangsprämissen war das Faktum antagonistischer Situationen. Sie sollen durch die Verteilung subjektiver Rechte auf Handlungsfreiheit neutral entschieden werden. Nun wäre eine Verteilung, die von einer Gleichverteilung ursprünglicher Freiheit abweicht, nicht neutral. Sie wäre zumindest in vielen antagonistischen Situationen nicht zu begründen. Die Argumente für eine Ungleichverteilung müßten sich auf die Art materieller Bewertung berufen, die definitionsgemäß von den fraglichen Parteien nicht geteilt wird. Da die Freiheit, von der hier die Rede ist, ein Allzweckmittel ist, könnte die Partei, der mehr Freiheit zugesprochen wird, auch mehr von ihren Zielen verwirklichen. Umgekehrt läßt sich fragen, aus welchen für die eine Seite akzeptablen Gründen sie sich von vornherein mit weniger Freiheit begnügen sollte als die Gegenseite; zugespitzt ließe sich fragen, warum einer sich auf Kosten anderer verwirklichen können sollte.

Allerdings postuliert Steiner Rechte auf *gleiche ursprüngliche* Freiheit anstelle gleicher Freiheit *per se*. Das ist eine folgenreiche Unterscheidung, die zwei Fragen aufwirft. Ist die Fokussierung auf die Ausgangssituation, den „Ursprung“, unabhängig motiviert und folglich separat zu begründen oder integraler Bestandteil des Gedankengangs? Falls sie letzteres ist, stellt sich die Folgefrage, wie und wie erfolgreich diese Prämisse begründet ist und ob sie ebenfalls den drei Anforderungen genügt.

### **Gleiche ursprüngliche Freiheit: Der dynamische Charakter von Rechten**

Die Festlegung des Gerechtigkeitspostulats auf ein Recht auf *gleiche ursprüngliche* Freiheit anstelle eines Rechts auf *gleiche* Freiheit ist ausgesprochen folgenreich. Denn es werden Anrechte auf Mengen purer negativer Freiheit zugesprochen. Dieses durch Carter modifizierte Konzept Steiners steht in besonders enger Verbindung zum Besitz materieller Ressourcen. Wenn es nun ein Postulat der Gerechtigkeit wäre, nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt („ursprünglich“) *gleiche* Freiheit besessen zu haben, sondern ein *Recht* darauf zu haben, das fortwährend zu tun, wird das nicht ohne weitreichende materielle Konsequenzen bleiben. Aus einer auf subjektiven Rechten auf individuelle Freiheit gegründeten Theorie der Gerechtigkeit folgten Ansprüche auf materielle Angleichung. Es könnte des weiteren bedeuten, daß der Inhaber der bestimmten Menge an Gesamtfreiheit unfrei ist, sie aufzugeben oder einzutauschen; ihm fehlte die individuelle Verfügungsberechtigung über seine mutmaßliche „Freiheit“.

Steiner begründet das *differenzierende* Postulat seiner Gerechtigkeitstheorie eines *ursprünglichen* Rechts auf *gleiche* Freiheit durch den konzeptuellen Apparat der Wahltheorie. Eines

ihrer notwendigen Charakteristika sei, daß Rechte *ausübbar* sind. In der Wahltheorie ist der gemeinsame Nenner von Rechten, daß sie vom Rechtsträger ausgeübt werden können, indem er die korrelativen Verpflichtungen Dritter durch seine Entscheidung kontrolliert. Der Rechtsträger besitzt die dafür nötigen Kompetenzen und Liberties. Durch sie ist geregelt, ob und wie er seine Rechte nutzen kann; ob er sie aufgeben, übertragen, transformieren oder ruhen lassen kann.

Freilich muß ein Recht, bzw. seine Elemente, ob Liberties, Kompetenzen etc., immer *insgesamt* voll vorhanden sein, wenn auch nicht bei der gleichen Person. Für die Wahltheorie ist die Antwort inakzeptabel, daß Amtsträger zwar Strafrechtspflichten unterliegen, die zudem sanktionierbar sind, aber der entsprechende Rechtsträger nicht existiert. Rechte sind *Korrelationen* zwischen Personen, und die notwendig zweistellige Relation Immunität - Subjektion kann keine einstellige „Relation“ werden. Es wäre eine Verpflichtung ohne korrelatives Recht. Zwar gibt es auch „isolierte“ Pflichten, wie die supererogatorischen Pflichten, aber sie korrelieren eben nicht zu Rechten, und dürfen deswegen nicht erzwungen werden.

Eine auch teilweise Aufspaltung des Bündels an Berechtigungen eines Rechts ist möglich, wie auch die Aufgabe bestimmter Elemente wie die einer Pflicht. Doch die Komponente verschwindet dadurch nicht, sondern kehrt zum Verpflichteten zurück. Zum Beispiel entbindet ein Landbesitzer einen Freund von der korrelativen Pflicht, sein Land nicht zu betreten. Der Freund hat nun nicht nur eine Liberty, x nicht zu tun, das Land nicht zu betreten, sondern auch eine Liberty, x zu tun, das Land zu betreten. Die Elemente verschwinden nicht, sondern werden neu rekombiniert, mal in der einen, mal in der anderen Person. Wenn also von einem Recht die Rede ist, dann muß der Rechtsträger laut Wahltheorie zumindest ursprünglich die volle Verfügungsmöglichkeit besessen haben. Es widerspricht der Wahltheorie nicht, daß es auch Rechte gibt, die der Rechtsinhaber nicht voll ausüben kann, da Bestandteile der Kontrollmöglichkeit des Rechts *inzwischen* fehlen. Im Stammbaum dieses Rechts läßt sich dann feststellen, daß einer seiner Vorgänger oder gar er selbst früher die fehlende Komponente, die Kontrollmöglichkeit, transferiert oder ausgelöscht hat.

### **Die elf Rechte des vollen Privateigentums nach Honore**

Der *Inhalt* eines Rechts kann durchaus eng eingegrenzt sein; das ändert nichts daran, daß im dadurch gegebenenfalls sehr engen Rahmen der Befugnisse der Rechtsinhaber frei verfügen kann. Die „Exklusivität“ eines solchen Rechts bedeutet lediglich, daß die zugestandenen Dispositionsbefugnisse auch ausgeübt werden können. Daß die Befugnisse häufig eng eingegrenzt und auch zeitlich befristet sind, wird an einer Mietwohnung und dem Verhältnis des Eigentümers als Vermieters zum Mieter deutlich. Angelehnt an Honore wird die umfassendste Kontrollberechtigung, die eine Person über diese Ressource ausüben kann, als „full liberal ownership“ bezeichnet. Honores klassische Studie versucht, die konstitutiven Bestandteile des Begriffs „ownership“ zu isolieren. Die elf Komponenten („incidents“) sind die Rechte auf Besitz, Nutzung, Management, Einkommen, Kapital, Sicherheit, Vererbbarkeit, Dauerhaftigkeit, Verbot schädigender Nutzung, Subjektion zur Vollstreckung und Residualcharakter (113-26).<sup>171</sup> All das sei in reifen Rechtssystemen enthalten.<sup>172</sup> In ihnen sei neben anderen Formen auch die Institution des „full liberal ownership“ vorhanden, als „the greatest interest in a thing which a mature system of law recognises“ (Honore, 108). Es differiert von Objekt zu Objekt und nicht für jedes Gut lassen sich die elf Komponenten einzeln aufspalten.

---

<sup>171</sup> Im Original spricht er von den Rechten zu „possess, use, manage, income, capital, security, transmissibility, absence of term, prohibition of harmful use, liability to execution“ und „residuary“.

Seine Definition des „full liberal ownership“ als die umfassendste Herrschaft über ein Objekt im *jeweiligen* Rechtssystem ist zu kontingent, um aussagekräftig zu sein. So müßte er unter dieser Definition den Manager eines volkseigenen Stahlwerks in der früheren Sowjetunion als dessen Eigentümer kennzeichnen. Um von solchen Zufälligkeiten abzusehen, empfiehlt es sich, als „full liberal ownership“ die größte *denkbare* Verfügungsberechtigung über ein Objekt zu verstehen, derer ein Individuum fähig ist. Dennoch ist Honores Schema aufschlußreich. Er erklärt, *daß* und *wie* mehrere Personen verschiedene Berechtigungen<sup>173</sup> an ein und der selben Sache haben können.

Angenommen, der Vermieter, der zugleich Eigentümer ist, hat die Wohnung für einen Zeitraum von 2 Wochen für die nichtgewerbliche Nutzung vermietet. Der Mieter hat den Mietzins wie vereinbart entrichtet. Er hat damit eine Berechtigung, einen „title“, erworben, der in Art der Nutzung wie auch der Nutzungsdauer eng eingrenzt ist, ihm aber die Verfügung innerhalb dieser vertragsgemäßen Grenzen sichert. Falls die Untervermietung in diesem Fall nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, steht es dem Mieter frei, den „title“ (im folgenden „Rechtstitel“) innerhalb der auch zeitlichen Grenzen dieser Berechtigung zu übertragen. Ein Rechtstitel ist eine zeitindizierte Relation zwischen einer Person und einem physikalischen Objekt. Er überträgt auf eine Person Rechte, zu denen Unterlassungspflichten (negative Pflichten) aller Dritter in Bezug auf das betreffende Objekt korrelieren. Ein Rechtstitel erlöscht, wenn einer der beiden Termini sich verändert, und durch die Veränderung entstehen neue Rechtstitel. Ein Beispiel ist die Demontage eines Lieferwagens; der Rechtstitel zu dem Wagen wandelt sich in die Rechtstitel zu den Bestandteilen, die Person bleibt in diesem Fall gleich. Die zwei Modi, Rechtstitel zu erschaffen und auszulöschen sind *Transfer* (z.B. Verkauf des Wagens) oder *Transformation* (z.B. Demontage des Wagens). Sowohl der Rechtstitel als auch die Unterlassungspflichten haben Stammbäume; ihre Ableitung kann durch eine Reihe von bestehenden Rechtstiteln und Pflichten, die ihre Vorgänger sind, rückverfolgt werden (EoR, 103f). Diese Rechtstitel sind sozusagen Aufspaltungen eines „vollen“ oder umfassenden Rechts, als Teilmengen des jeweiligen Rechts.

Steiner verdeutlicht den dynamischen (historischen) Charakter von Rechten anhand der strittigen Leihe eines Lieferwagens. Er soll von Ralph benutzt werden, um ein Blumenbouquet für ein Brautpaar auszufahren (EoR, 84).<sup>174</sup> Der Fahrer, Ralph, hat sich gegenüber der

---

Der Inhalt einiger der Komponenten ist offensichtlich; bei anderen, wie dem Kapital, handelt es sich um die Übertragbarkeit des Gutes, bei Sicherheit um Sicherheit vor Enteignung. Der Residualcharakter drückt aus, daß beim Verfallen bestimmter Rechte wie dem Nießbrauch die Berechtigung an den Eigentümer zurückfällt.

<sup>172</sup> Honore führt nicht näher aus, was ein „reifes“ („mature“) von einem primitiven Rechtssystem unterscheidet. Er zählte zu ersteren auch das damalige Rechtssystem der Sowjetunion.

<sup>173</sup> Die Komponenten umfassen sowohl Forderungsrechte als auch Kompetenzen, Liberties und Immunitäten. Munzer kategorisiert sie wie folgt: die Rechte auf Einkommen, Nutzung und Besitz sind Forderungsrechte, die auf Übertragbarkeit, Aussetzen (Entbinden), Ausschluß Dritter und Aufgabe sind Kompetenzen, Konsum und Zerstörung sind Liberties, und die Sicherheit gegen Enteignung eine Immunität (Munzer, 22).

<sup>174</sup> Steiner benennt im *Essay* die Protagonisten nach Farben. Das ist zugleich ungewöhnlich und ungewöhnlich verwirrend. Statt dessen werden im folgenden natürliche Namen und Träger von Rollen

Großmutter des Bräutigams verpflichtet, das nur durch einen Lieferwagen zu befördernde Bouquet auszuliefern. Ralph sieht sich plötzlich mit einem weiteren Freund des Besitzers, Thomas, konfrontiert, der im gleichen Zeitraum den selben Wagen nutzen möchte; Thomas plant ein Grillfest an einem abgelegenen Waldsee. Damit überlappen sich die physikalischen Komponenten der geplanten Handlungen. Ralph verteidigt sich; der Eigentümer hätte ihm den Wagen schon früher versprochen und *deshalb* hätte er ein Recht darauf, den Wagen am Samstag vormittag zu nutzen, so sehr er es auch bedaure, daß das geplante Grillfest von Thomas ausfallen müsse.

Die Antwort auf die Frage, ob Ralph aufgrund des Versprechens des Besitzers einen Rechtstitel auf die Wagennutzung am Samstag vormittag hat, ist nicht ohne weiteres hinreichend. Sie setzt stillschweigend voraus, daß der derzeitige Besitzer selbst berechtigt ist, den Wagen zu entleihen.<sup>175</sup> Er könnte der Eigentümer sein, da er den Wagen vor zwei Tagen auf einem Gebrauchtwagenmarkt erworben hat. Allerdings müßte auch der damalige Verkäufer berechtigt gewesen sein, den Wagen zu verkaufen. Um den Regress über den Erstbesitzer, den Autosalon, der Fabrik bis letztlich den Eigentümern der Rohstoffe nicht zu einem infiniten Regress werden zu lassen, müssen die *ursprünglichen* Rechte, aus deren Ausübung Ralphs mutmaßliches Recht auf die vormittägliche Wagennutzung erwächst, begründbar sein.

So zerfällt die Frage, ob Ralph ein Recht auf die Wagennutzung hat, in zwei Einzelfragen. Die erste richtet sich auf den *Modus* des Transfers des Rechtstitels, die zweite auf die *Rechtfertigung* des Vorgängertitels. Die möglichen Modi des Transfers von Rechten und ihrer Teilmengen, Rechtstiteln, jedoch regelt die Wahltheorie im Gegensatz zur Nutzentheorie vor allem in Hinblick auf die Ausübbarkeit von Rechten. Sie spricht nur dann von Rechten, wenn sie der Berechtigte ausüben kann, was bedeutet, daß er die korrelativen Verpflichtungen kontrolliert. Für den Transfer eines Rechtstitels benötigt der Inhaber eine Kompetenz, für die Transformation eine Liberty.<sup>176</sup> Falls der derzeitige Besitzer keinen gültigen Rechtstitel besitzt, da er den Wagen nachts vom Gebrauchtwagenmarkt gestohlen hat, ist auch der mutmaßliche Rechtstitel Ralphs ungültig. Der derzeitige Besitzer hat das Recht des Eigentümers verletzt, anstatt selbst durch einen Kauf die notwendigen Hohfeldschen Relationen zu erwerben (übertragen zu bekommen). Das anschließende Leihe des Wagens an Ralph verleiht deshalb auch Ralph keinen gültigen Rechtstitel. Der Stammbaum des Rechts an diesem gebrauchten Lieferwagen ist *nicht* durch die Ausübung der Rechte des letzten Berechtigten entstanden und mit dem Diebstahl abgebrochen. Es fand kein gültiger Titeltransfer statt, der nur durch die Ausübung der entsprechenden Kompetenz hätte vorgenommen werden können.

Im Kontext ursprünglicher Aneignung stellt John Locke dieselbe Frage:

---

verwendet. Zur Rekonstruktion; Steiner verwendet Rot (Ralph), Blau (Großmutter) und Braun (Brautvater).

<sup>175</sup> Und daß Versprechen Rechte schaffen können.

<sup>176</sup> Eine Transformation des Rechtstitels zu dem Lieferwagen wäre die Zerlegung in seine Einzelteile, durch den Verkauf oder Verschenken des Chassis, des Motors und der restlichen individuierbaren Bestandteile.

„He that is nourished by the Acorns he pickt up under an Oak, or the Apples he gathered from the Trees in the Wood, has certainly appropriated them to himself. No Body can deny but the nourishment is his. I ask then, When did they begin to be his? When he brought them home? Or when he pickt them up? And 'tis plain, if the first gathering made them not his, nothing else could.“(*Two Treatise*, 2.Traktat, Paragr.28.1-8)

So zutreffend Locke den historischen Charakter von Rechten betont, so ergänzungsbedürftig ist seine Antwort. Denn wiederum wird stillschweigend angenommen, daß die Ausgangslage begründet ist. Diese zweite Einzelfrage, nach der *Begründbarkeit* des Ursprungstitels, beantwortet Steiner mit Hilfe seines Gerechtigkeitspostulats. Die normativ begründete Ausgangslage ist ein subjektives Recht auf gleiche ursprüngliche Freiheit. Durch seine Ausübung, beispielsweise durch Aufspaltung in verschiedene Rechtstitel, ihren Transfer oder ihre Transformation, entstehen andere Rechte. Ihre Stammbäume müssen sich prinzipiell rückverfolgen lassen; ist das Ursprungsrecht gerechtfertigt, und sind die Folgerechte unter Beachtung der Berechtigung der Rechtsinhaber entstanden, unter Ausübung ihrer Kompetenzen, Liberties, Forderungsrechte und Immunitäten, also ohne Rechtsverletzung, dann sind auch die Folgerechte gerechtfertigt.

An der Stelle handelt es sich nicht mehr um eine deskriptive Bestandsaufnahme existierender Rechte und ebensowenig um die Wahl des geeigneten begrifflichen Instrumentariums, vorliegende Hohfeldsche Relationen zu analysieren. Eine Gruppe organisierter Krimineller mag in einem Bezirk faktisch das Forderungsrecht gegenüber Restaurantbesitzern auf Schutzgeldzahlungen besitzen. Sie kontrollieren die korrelative Pflicht auf Zahlung, können bei Neuaufteilung ihrer Bezirke diese an konkurrierende Gruppen abtreten, die Zahlungspflicht aussetzen etc. Doch die Art und Weise, wie diese Rechte als sanktionierbare Verpflichtungen *entstanden* sind, disqualifiziert sie von der Rechtemenge, die als gerecht begründet werden kann.

Der vorstehende *positive* Nachweis, daß Steiner gleiche *ursprüngliche* Freiheit fordern muß, um den eigenen modelltheoretischen Anforderungen zu genügen, insbesondere des verwendeten Begriffsapparats der Wahltheorie, kann um einen *negativen* Nachweis ergänzt werden. Würden Rechte auf gleiche Freiheit postuliert, handelte es sich um Rechte auf eine Relation (Gleichheit). Das führt ohne zusätzliche Qualifizierung zu widersinnigen Ergebnissen. Beispielsweise haben Thomas und Ralph je ein subjektives Recht auf die gleiche Anzahl von Äpfeln. Eine Verletzung von Thomas Anrecht wäre, wenn Ralph einen der Äpfel von Thomas stiehlt, eine Kompensation die Rückgabe des entwendeten Apfels an Thomas. Falls es sich um Rechte nicht auf *ursprünglich* die gleiche Anzahl von Äpfel, sondern *dauerhaft* die gleiche Anzahl handelte, kann Ralph Thomas Recht noch auf eine andere Art verletzen: Er ißt einen seiner eigenen Äpfel, und zur Wiederherstellung der distributiven Gleichheit besteht er anschließend Thomas um einen halben Apfel. Die rechtgenerierende Paritätsregel erzeugt Rechte, die für Ralph und Thomas *unverfügbar* sind. Das Fehlen der Kompetenz, die korrelativen Pflichten des Gegenüber aufzuheben, zeigt an, daß nicht Ralph und Thomas die Rechtsinhaber sind (EoR, 224f). Das ist vergleichbar mit den ebenfalls *unverfügbaren Immunitäten* von Amtsträgern (vgl.S.163). Dort war fraglich, ob sie über die Immunität verfügen können, sie insbesondere aufzugeben und damit die korrelierende Unfähigkeit untergeordneter Amtsträger aufzuheben, von Strafrechtspflichten zu entbinden. Auch dort hätte die Unverfügbarkeit (Dauerhaftigkeit) der Immunität bewiesen, daß sie nicht die Träger der zu den bestehenden sanktionsbewehrten Strafrechtspflichten korrelierenden Rechte sind, sondern

ranghöhere Amtsträger, und der sich ergebende infinite Regress konnte nur durch die Existenz *verfügbarer* Immunitäten sehr ranghoher Amtsträger gestoppt werden.

Vermeintliche Rechte auf fortwährend gleiche Freiheit in einer liberalen Gerechtigkeitstheorie entpuppen sich damit als selbstwidersprüchlich. Sofern sie Domänen von Handlungsfreiheit sichern sollen, um in antagonistischen Konflikten eine wertneutrale Entscheidung zu ermöglichen, muß es sich um Hohfeldsche Relationen handeln, die nach der Wahltheorie aufgebaut sind. Für die ist konstitutiv, daß der Rechtsinhaber sein Recht ausüben kann, und die Kontrollmöglichkeit sprechen „Paritätsrechte“ Individuen ab. Sie ignorieren ihre Entscheidungen und Handlungen und entmündigen sie in Hinblick auf die Parität.<sup>177</sup>

Der methodische Hintergrund, das zeigen Steiners Überlegungen, liegt in der Rechtekonzeption. Höchstens die Nutzentheorie kann Paritätsrechte als subjektive Rechte verstehen. Doch krankt sie daran, daß sie notwendig zu Konflikten zwischen Rechten führt. Die durch sie strukturierten Mengen von Rechten sind inkompossibel, und machen immer wiederkehrende Eingriffe durch einen Adjudikator in die bestehenden Rechte von Personen nötig, um Konflikte zu schlichten. Dadurch sind einfache Rechtssubjekte dem Adjudikator systematisch immer untergeordnet; ihre Rechte stehen zu seiner Verfügung und können im Prinzip beliebig umverteilt werden; diese Gefahr droht schon anhand des Instrumentalismus der Nutzentheorie (vgl. S.170). Deswegen ist hier auch die Rede vom „Schlichten“ eines Konflikts als einer Abwägung und Gewichtung von Interessen im Gegensatz zu einer „Entscheidung“ aufgrund von Rechten.

Die Gefahr kann im Prinzip durch die Wahltheorie vermieden werden, da sie in der Lage ist, *dauerhaft* kompossibile Mengen von Rechten zu ordnen. Die methodische Herausforderung liegt darin, nicht lediglich eine *momentane* Kompossibilität herzustellen, was auch die Nutzentheorie könnte, sondern zudem den Raum dafür zu schaffen, daß Rechte fortwährend kompossibel bleiben. Das vermag die Wahltheorie, indem sie Rechte als dynamisch begreift, als Entitäten, die aufgespalten, übertragen und rekombiniert werden können. Das Prinzip besteht darin, einmal eine kompossibile Menge extensional zu definieren, so daß ihre Bestandteile immer neu rekombiniert werden können, so wie Atome zu je anderen Molekülen (obwohl Rechte eher Molekülcharakter haben), ohne sich zu überlappen. Dazu ist die Wahltheorie „erforderlich“; die Ausübbarkeit von Rechten ist in der Nutzentheorie kontingent.

Die Begründung der Forderung nach *ursprünglich* gleicher Freiheit hat eine wichtige konzeptuelle Einsicht erbracht: Aus der Wahltheorie der Rechte folgt *begrifflich* die Struktur einer *historischen Anspruchstheorie der Gerechtigkeit* (EoR, 225f). Sie ist im Gedankengang mitnichten eine substantielle moralphilosophische Annahme, sondern Ergebnis der Tatsache, daß Rechte durch Entscheidung ihres Inhabers ausübbar sind. Im Gegensatz zu Nozick, der das Modell in *Anarchy, State and Utopia* (1974) bekanntmachte, und der nur die drei Prinzipien der Akquisition, des Transfers und der Kompensation für den gerechten Erwerb von Rechten zuließ, fügt Steiner dem als viertes noch Produktion hinzu (EoR, 225f, 267). Dabei

---

<sup>177</sup> Das ist eine der wesentlichen Schwächen von *struktuierten* oder *ergebnisorientierten* Grundsätzen der Verteilungsgerechtigkeit (1979, 148ff), auf die Nozick mit dem bekannten Exempel eines „Wilt Chamberlain“ aufmerksam gemacht hatte. Nozick moniert die ständigen Verletzungen individueller Freiheit, zu denen jene Gerechtigkeitskonzeptionen Anlaß geben. Freilich ist Nozicks Argument *intuitiv*, während Steiner die Prämissen seiner Kritik begründet.



weist die Anspruchstheorie eine enge Affinität zu Vorstellungen von Eigenverantwortung auf, da beide individuellen Handlungen eine zentrale Rolle zubilligen (EoR, 225f). Der formale Grund für die Struktur einer historischen Anspruchstheorie, die Steiners Theorie annimmt, ist die Notwendigkeit für die *dauerhafte* Abgrenzbarkeit von Domänen. Die Methode der Differenzierung von Domänen wird anschließend näher ausgeführt.

### **Zwischenstand: Die Wahltheorie oder keine ...**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann eine Vorentscheidung für die Wahltheorie getroffen werden. Dafür gibt es zwei Gründe. Steiner hält die Wahltheorie als *Begriffsschema* der Nutzentheorie überlegen. Die Wahltheorie hat eine höhere Erklärungskraft und Fruchtbarkeit. Unabhängig von den Annahmen von Steiners Gerechtigkeitstheorie ist nur die Wahltheorie fähig, Hohfeldsche Relationen in dem alltäglichen Fall begünstigter Dritter zu erklären. Eine Novität ist, daß Steiner in der Existenz sanktionierter Strafrechtspflichten, die ansonsten als das stärkste Gegenargument gegen die Wahltheorie verstanden werden, eine Bestätigung der Wahltheorie findet. Während Hart für eine Qualifizierung der Wahltheorie plädiert, in der Zerteilung der Bereiche von Öffentlichem und Privatem Recht, die respektive von Nutzentheorie und Wahltheorie konsistent erklärt werden, lehnt Steiner den Kompromiß ab. Die Strafrechtspflichten korrelierten zu Wahltheorie-Rechten, die freilich die Rechte hochrangiger Amtsträger seien. Bürger seien begünstigte Dritte.

Doch ist die Stärke des Begriffsschemas der Wahltheorie nicht der einzige Grund, der für sie spricht. Rein funktional betrachtet ist sie unabdingbar für seine Gerechtigkeitstheorie. Das liegt teilweise daran, wie überraschend offenbar wird, daß die Wahltheorie analytisch die Grundlage für die Struktur einer historischen Anspruchstheorie legt. So erklärt sich die Forderung nach dem Recht auf gleiche *ursprüngliche* Freiheit. Wichtiger noch sind die drei Anforderungen der liberalen Gerechtigkeitstheorie. Das schwerwiegendste Manko der Nutzentheorie, das allein schon ein Ausschlußkriterium wäre, ist ihre Unfähigkeit, komposable Mengen von Rechten zu erzeugen. Wenn sich die zu entscheidenden antagonistischen Situationen als Konflikte zwischen Rechten wiederholen, ruiniert das einen rechthebasierten Zugang zu Konflikten. Eine externe Lösung wird nötig. Die Entscheidung wird nicht mehr aufgrund von Rechten als normativ begründeten Ansprüchen, sondern aufgrund des Machtübergewichts des Adjudikators getroffen. Der Adjudikator hat üblicherweise zwangsbewehrte Sanktionen zur Verfügung, die die Macht jedes einzelnen Rechtsträgers oder Gruppe von Rechtsträgern übersteigen; und selbst auf der Ebene der normativen Beziehungen ist er „mächtiger“ als die untergeordneten Rechtssubjekte, da er über ihre Rechte verfügt. Der Grund der Schwäche der Nutzentheorie ist die Funktion von Rechten im Schutz bestimmter Interessen und damit letztlich des Wohlergehens. Diese Rechte müssen also *intensional* definiert werden. Noch immer steht aus, *wie* eine extensional definierte, anhand der Wahltheorie geordnete Menge von Rechten den drei Anforderungen von Steiners Gerechtigkeitstheorie genügen kann. Welchen Inhalt können oder müssen diese Rechte haben?

## Der Inhalt von Steiners Rechtemenge

Das Kapitel hat im Verlauf einige Bausteine geliefert, die nun zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden müssen. Ein Bestandteil ist Hohfelds Rechteterminologie, die für die unverzichtbare begriffliche Präzision angesichts des inflationären Gebrauchs des Begriffs „Rechte“ sorgt. Das Maß der Gerechtigkeitstheorie für potentielle Rechtemengen, wertneutral, kompossibel und determinierbar zu sein, wird an Nutzentheorie und Wahltheorie angelegt. Nur die Wahltheorie ist imstande, Hohfeldsche Relationen so als Rechte zu strukturieren, daß sie kompossibel sind. Für *dauerhafte* Kompossibilität würde, behauptet Steiner, die aus der Wahltheorie folgende historische Anspruchstheorie sorgen, doch ist noch unklar, wie das geschieht. Eine wichtige Rolle spielt dabei fast sicher, daß die Wahltheorie Rechte als dynamisch begreift, da sie ausübbar sind, und mithin Stammbäume entwickeln. Genauso wichtig, und ebenso klärungsbedürftig, ist die vermutlich erforderliche *extensionale* Definition von Rechten. Der Zusammenhang zwischen extensionaler Definition, dynamischem Charakter und dauerhafter Kompossibilität soll im folgenden enträtselt werden. Offensichtlich bestimmt er den möglichen *Inhalt* der gerechten Menge von Rechten.

Die Ausgangsfrage des Kapitels (S.144), deren Beantwortung bis zur Einführung der „Bausteine“ verschoben wurde, bezog sich auf den Charakter von *Domänen*. Rechte haben bei Steiner die Funktion, Domänen voneinander abzugrenzen:

„The job of rights ... is to demarcate *domains* - spheres of practical choice within which the choices made by designated individuals (and groups) must not be subjected to interference.“(WR, 238; Hervorh. im Original)

Es wurde bereits festgestellt, daß nicht alle Rechte dafür gleich gut geeignet sind. Gerade Liberties, die Rechte auf die direkte Ausübung von Handlungsfreiheit sind, sind allein oft nackt und unbewehrt. Deshalb sind sie oft erlaubtermaßen frustrierbar, dürfen durch Dritte verhindert werden, wie durch die schon besetzte Telefonzelle gezeigt wurde. In Begleitung von Forderungsrechten jedoch kann um Liberties ein protektiver Panzer aus den Pflichten Dritter entstehen, der Intervention in die Ausübung von Liberties verbietet. Das wäre genau jene Sphäre einer praktischen Wahl, von der Steiner im vorstehenden Zitat spricht, innerhalb derer es verboten ist, in die Entscheidung *und* praktische Handlung des Rechtsträgers einzugreifen. So würde die Handlungsfreiheit einer Person wie verlangt normativ gesichert. Zur Bewehrung kann das „bewehrende“ Forderungsrecht unspezifisch sein. Es geht folglich um die Kombination von Liberties mit Forderungsrechten eines Inhalts, die eine komplette Bewehrung von Liberties erlauben.

Dabei ist es ungenügend, wenn die Liberties nur einer einzigen Person bewehrt sind. Der Grund ist viel weitergehend als die offensichtliche Gültigkeit der Gerechtigkeitstheorie für alle Personen.<sup>178</sup> Ihre Rechte sind nur dann kompossibel, wenn alle korrelativen Pflichten kompossibel sind. Freilich muß der Verpflichtete seine Pflichten auch ausüben dürfen, er muß zumindest eine Liberty innehaben, die Pflicht auszuüben. Es ist eine *verpflichtete Liberty* („committed liberty“)(EoR, 87). Doch kann die verpflichtete Liberty nackt sein. Wie jede andere unbewehrte Liberty hängt ihre Erfüllbarkeit davon ab, ob und wie Dritte ihre respektiven Kompetenzen und Liberties einsetzen. Es ist bei nackten, unbewehrten Liberties dem

---

<sup>178</sup> Zudem wäre es unsinnig, bei einer einzigen Person, so wie Robinson auf seiner Insel, überhaupt einen Anwendungsbereich für Gerechtigkeitserwägungen zu erwägen.

Zufall überlassen, ob Dritte ihre Rechte so ausüben, daß auch die Liberties noch immer ausübbar sind. In nackte Liberties darf in jeder Menge von Rechten, auch einer gerechten, interveniert werden. Um Liberties und andere Rechte Dritter immer ausübbar zu machen, muß die Menge der Rechte, zu der sie gehören, *kategorisch* kompossibel sein. Die Existenz einer gerechten Menge von Rechten kann eine Gerechtigkeitstheorie nicht einem glücklichen Zufall überlassen.

Die Bedingung für Rechte, kategorisch kompossibel zu sein, ist der *Inhalt* ihrer korrelativen Pflichten. Nur solche Pflichten, die die Ausübung ausschließlich bewehrter Liberties erfordern, sind kategorisch kompossibile Pflichten, korrelativ zu kategorisch kompossiblen Rechten. Was sind die Eigenschaften einer (voll) bewehrten Liberty? Sie ist durch einen undurchdringbaren Panzer vor Intervention geschützt. Er wird aus verschiedenen Pflichten *aller* anderen Personen<sup>179</sup> gebildet, nicht in ihre Ausübung einzugreifen. Diese Pflichten bestehen aus einer Menge verpflichtender Unterlassungen, die nicht unbedingt spezifisch darauf zugeschnitten sind, jene Liberty zu schützen. Dennoch implizieren sie gemeinsam das Verbot jeder Handlung die die Ausübung jener Liberty verhindern würde. Ein Beispiel wurde schon früher genannt. Die Pflichten Dritter, die korrelativ zu dem Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit eines Fußballspielers sind, bewahren seine Liberty, ein Tor zu schießen. Es sind Unterlassungspflichten der Mitspieler sowie aller anderen, den Torjäger anzugreifen. Zudem sind sie unspezifisch; das Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit ist nicht gezielt auf die Liberty des Stürmers ausgerichtet, Tore zu schießen. Ein Beispiel Steiners ist die Liberty, mit den eigenen Karten im eigenen Haus Patience zu spielen. Die Unterlassungspflichten sind nur formal negative Pflichten, da es möglich ist, auch positive Pflichten, bestimmte Leistungen zu erbringen, als die Unterlassung ihrer Nicht-Ausführung umzubeschreiben. Beide Beispiele haben jedoch gemein, daß die korrelativen Pflichten allgemein sind; beide Forderungsrechte sind Rechte *in rem*.

Zu Rechten *korrelieren* Pflichten; zu einer Menge kategorisch kompossibler Rechte *korreliert* eine Menge kategorisch kompossibler Pflichten. Diese Pflichten wiederum *implizieren* die Ausübung lediglich bewehrter Liberties des Verpflichteten. Die bewehrten Liberties *implizieren* Unterlassungspflichten Dritter, die, um kategorisch erfüllbar zu sein, selbst durch bewehrte Liberties gesichert sein müssen. Betont werden muß, daß kategorisch kompossibile Pflichten bewehrte Liberties des Verpflichteten *implizieren*. Es handelt sich um eine funktionale Erfordernis der Kompossibilität und nicht um eine notwendige Beziehung der *Korrelation* wie bei Forderungsrechten - Pflichten. Der Trennung von Implikation einerseits, Korrelation andererseits ist im nachfolgenden wichtig und wird erneut aufgegriffen.

---

<sup>179</sup> Exklusive des Rechtsinhabers; er hat keine Rechte gegen sich selber, aufgrund derer er sich selbst verpflichtet wäre.

In einer kompossiblen Rechtemenge folgt aus bewehrten Liberties, die wiederum auf bewehrte Liberties verweisen, daß

*„a set of categorically compossible rights implies the presence of rights in duty-holders: namely, rights correlative to those forbearance duties that conjunctively form the perimeters surrounding any duty-holder’s vested liberties.“*(EoR, 89f; Hervorh. im Original)

Das ist ein überraschendes und signifikantes Ergebnis. Es bedeutet, daß zumindest kategorisch kompossible Rechte schon begrifflich voraussetzen, daß auch die Verpflichteten selbst Rechte besitzen. Es bedeutet *nicht* automatisch, daß die Rechte reziprok sind. Doch es wäre widersprüchlich, in einer Gruppe von Personen, deren Rechte eine kompossible Menge bilden, einen oder einige buchstäblich „Rechtsloser“ zu haben. Die kompossible Menge muß nicht zugleich eine gerechte Menge sein. Das ist für einen Gedankengang, der sich hier auf die *begrifflichen* Annahmen von Hohfelds Rechteterminologie und der Wahltheorie stützt, ein ganz außerordentliches Ergebnis.<sup>180 181</sup>

Der Inhaber kategorisch kompossibler Pflichten muß zugleich Rechtsträger sein. Die Pflichten Dritter (1.Menge), die die Bewehrung seiner Liberty, A zu tun, bilden, sind die Bedingung dafür, daß die Pflicht, A zu tun, kategorisch erfüllbar ist. Die kategorische Erfüllbarkeit der Pflichten (1.Menge), die die Bewehrung bilden, bedeutet, daß sie kategorisch kompossibel sind. Das wiederum impliziert eine 2. Menge von Bewehrungs-Pflichten für diejenigen verpflichteten Liberties, die erforderlich sind, um die 1.Menge an Pflichten zu erfüllen. Jede bewehrte Liberty ist dadurch bewehrt, indem sie durch die ebenfalls bewehrten Liberties der Verpflichteten gesichert wird. Und diese Sicherung, eine Bewehrung, erfolgt durch die Pflichten anderer Dritter (EoR, 90). In anderen Worten, der Verpflichtete selbst muß Rechte haben, welche die Erfüllung seiner Pflichten schützen. Diese Rechte erst versetzen ihn in die Lage, seinen Pflichten auf jeden Fall („kategorisch“) nachzukommen. Das verweist auf die ihm Verpflichteten, die ebenfalls ihren Unterlassungspflichten ihm gegenüber nachkommen können müssen. Auch ihre Pflichten müssen durch bewehrte Liberties unterlegt sein. Für eine Menge kompossibler Rechte muß die gesamte Summe von Verpflichtungen kompossibel sein.

Wenn die Handlung B von Thomas Ralph daran hindert, A zu tun, dann umfaßt der Schutzpanzer von Ralphs bewehrter verpflichteter Liberty, A zu tun, die Pflicht von Thomas, B zu unterlassen. A könnte die Auslieferung eines Blumenbouquets, B die Vorbereitung eines Grillfests am Waldsee sein. Damit Ralphs Auslieferung aufgrund des Versprechen in einer Menge kategorisch kompossibler Pflichten enthalten sein kann, müssen Dritte zusätzlich verpflichtet sein, C zu unterlassen, falls C Thomas daran hindern würde, B zu unterlassen. Es genügt nicht, daß die Pflichten Ralphs alle miteinander vereinbar sind, sondern sie müssen

---

<sup>180</sup> Da es an dieser Stelle nicht um die Teilmengen kompossibler Rechtemengen geht, die zugleich gerecht sind, ist selbst die schmale *substantielle* Annahme, daß Gerechtigkeit darin besteht, antagonistische Situationen neutral zu entscheiden, unnötig.

<sup>181</sup> Andere, wie der britische Neo-Hegelianer Thomas Hill Green, sind ebenfalls dem Gedanken verpflichtet, daß der Einzelne nur dann frei ist, wenn auch alle anderen Freiheit genießen (1881, 199). Doch ist Green auf substantielle und höchst kontroverse Annahmen wie ein emphatisch positives Freiheitsverständnis angewiesen, die für eine liberale Gerechtigkeitstheorie unverfügbar sind.

gleichzeitig mit dem Pflichtenkatalog von Thomas vereinbar sein, damit die Rechte, zu denen sie respektive korrelieren, nicht in Konflikt geraten. Sobald das Modell von zwei auf viele Personen erweitert wird, zum Beispiel auf eine Gesellschaft, müssen Ralphs und Thomas' Pflichten zugleich mit den Pflichten aller anderer vereinbar sein. *Alle* (korrelativen) Pflichten müssen miteinander vereinbar sein.<sup>182</sup> Beispielsweise hat Thomas seinen Freunden schon letztes Jahr versprochen, daß er dieses Mal die Vorbereitung des Grillfests übernimmt. Die Freunde haben damit ein Forderungsrecht gegenüber Thomas. Doch C, die Vorbereitung, würde den Schutzpanzer Ralphs durchdringen und ihn daran hindern, seiner Verpflichtung zur Auslieferung nachzukommen. Wenn es jemanden frei steht, C zu tun, oder er gar eine Pflicht hat, C zu tun, so wie Thomas, dann wären die Bewehrungen von Ralph und Thomas erlaubtermaßen penetrierbar, sozusagen löchrig - und in ihre jeweiligen Pflichten dürfte eingegriffen werden.

### **Domänenbildung durch bewehrte Liberties**

„A perimeter is impermissible penetrable, categorically impenetrable, only if there are other categorically impenetrable perimeters.“(EoR, 90)

Schutzpanzer (Bewehrungen) implizieren andere Schutzpanzer. Was ist der generelle Charakter von Pflichten und korrelativen Rechten, die eine solche Struktur aufbauen können? Die Menge der bewehrten Liberties, die die Menge der Bewehrungen enthält, ist die Domäne einer Person. Aus welcher Art von Rechten muß sie aufgebaut sein, um zu garantieren, daß die enthaltenen Liberties kompossibel ausübbar sind? Da Ralphs Domäne seine bewehrte Liberty der Auslieferung enthält, ist sie teilweise durch sein Recht konstituiert, daß Thomas die Vorbereitung des Grillfests mit dem bewußten Lieferwagen unterläßt. So ist die Beziehung zwischen den beiden Handlungen, Auslieferung des Bouquets und Vorbereitung des Grillfests, eine des gegenseitigen Ausschlusses.

Thomas' Vorbereitung des Grillfests ist eine Handlung, die die Bewehrung von Ralphs Liberty der Auslieferung durchstößt; wäre sie erlaubt, wäre Ralphs Liberty nur teilweise bewehrt. Denn die Auslieferung ist unmöglich, sofern die Vorbereitung erfolgt. Die Vorbereitung verhindert die Auslieferung; die beiden Handlungen sind inkompossibel. Die Bedingung der Handlungsinkompossibilität ist die teilweise Überlappung der physikalischen Komponenten und die dadurch fehlende *extensionale Differenzierbarkeit* der beiden Handlungen (vgl.S.93).<sup>183</sup> Damit Ralph eine *bewehrte* Liberty auf die Auslieferung haben kann, muß sein Recht auf Thomas' Unterlassung der Vorbereitung implizieren, daß Ralph ein Recht gegen den gleichzeitigen Besitz der fraglichen Komponenten durch Thomas hat. Da es eine *voll* bewehrte Liberty ist, muß Ralph gleichzeitig ein identisches Recht gegen *jede* andere Person haben. Das bedeutet, daß Ralph ein Recht auf die physikalischen Komponenten seiner geplanten Handlung, der Auslieferung, haben muß. Das wirkt sich auf die Summe seiner (voll) bewehrten Liberties, Ralphs Domäne (vgl.S.181), wie folgt aus:

---

<sup>182</sup> Die Pflichten, die nicht zu Rechten korrelieren, sind dabei ausgeschlossen; sie sind für die Herstellung einer Menge kompossibler Rechte irrelevant.

<sup>183</sup> Die Tatsache, daß es die Handlungen zweier Personen sind, verhindert ein vollkommenes Überlappen (EoR, 91n43).

„The rights constituting a person's domain are thus easily conceived as *property rights*: they are (time-indexed) rights to physical things.“(EoR, 91; Hervorheb. im Original)

Das macht sich die eingangs erläuterte Eigenart von Eigentumsrechten an Dingen zunutze, Rechte *in rem* zu sein (vgl.S.149). *Alle* Dritten unterstehen korrelativen Unterlassungspflichten gegenüber dem Eigentümer; dadurch ist die Liberty von Ralph *voll* bewehrt.

Allerdings scheint die Einschränkung auf Eigentumsrechte an Dingen („rights to physical things“) gleich zweifach unangemessen restriktiv, selbst wenn sie zeitlich begrenzt („time-indexed“) sein können. Wenn nur sie geeignet sind, können ausschließlich negative Pflichten (Unterlassungspflichten) und nicht zusätzlich auch positive Pflichten (Leistungspflichten) Domänen als Bereich geschützter Handlungsfreiheit konstituieren. Die positiven Pflichten von Forderungsrechten *in personam*, die sich beispielsweise aus Verträgen ergeben, wären für die Domänenbildung irrelevant. Das wäre unter Umständen noch nachzuvollziehen, da *in personam* Rechte sich immer nur gegen eine begrenzte Anzahl von Personen richtet und daher eine *volle* Bewehrung wie durch die Pflichten „gegen die ganze Welt“ der *in rem* Rechte nicht erzielen können. Dennoch ist es unplausibel, daß diese positiven Forderungsrechte Liberties nicht einmal teilweise schützen können sollen. Doch selbst bei Beschränkung auf *in rem* Rechte ergeben sich Ungereimtheiten. Es ist überraschend, ein wichtiges Forderungsrecht *in rem*, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, als Eigentumsrecht an Dingen eingeordnet zu finden. Zwar ist es ein Recht, zu dem wie auch bei Eigentumsrechten an Dingen Unterlassungspflichten in *allen* anderen korrelieren. Gleichwohl wäre es merkwürdig, wenn allein deswegen *alle* negativen Forderungsrechte als Eigentumsrechte an Dingen klassifiziert würden. Diese zwei Merkwürdigkeiten, der Ausschluß von *in personam* Forderungsrechten als Domänenbaustein und die ungewöhnliche Klassifizierung bestimmter *in rem* Forderungsrechte als Eigentumsrechte an Dingen, müssen geklärt werden. Entweder werden Domänen auch durch andere Rechte als Eigentumsrechte an Dingen konstituiert, was Steiners Behauptung im vorstehenden Zitat widerlegen würde, oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ebenfalls ein Eigentumsrecht an Dingen.

Eine Erweiterung des Szenarios der Blumenauslieferung zeigt, daß auch positive Forderungsrechte indirekt über *Implikation* domänenbildend sind. Ralph soll nach wie vor das Blumenbouquet zu einer Hochzeit ausfahren, und Thomas verlangt noch immer den Lieferwagen, um zur gleichen Zeit ein Grillfest vorzubereiten. Die zusätzlichen Akteure sind die Großmutter des Bräutigams sowie der Vater der Braut. Die Großmutter, der sehr an der Hochzeit ihres Enkels gelegen ist, hat dem Brautvater versprochen, daß Ralph, der ihr einen Gefallen schuldet und zugestimmt hat, das Bouquet ausfahren wird. Was nun nachgewiesen werden muß, ist, daß Großmutter's *positives* Forderungsrecht, daß Ralph die Blumen ausliefert, die gleiche Art von Kontrolle über physikalische Dinge verleiht wie andere Eigentumsrechte an Dingen; zum Beispiel Ralphs zeitweises Eigentumsrecht am Lieferwagen oder das zeitlich unbegrenzte Eigentumsrecht des Eigentümers des Wagens.<sup>184</sup>

Die Großmutter unterliegt nach ihrem Versprechen gegenüber dem Brautvater einer Pflicht, ihre Kompetenz und Liberty, Ralphs Lieferpflicht aufzuheben, *nicht* auszuüben. Statt dessen ist sie verpflichtet, ihre Kompetenz und Liberty so auszuüben, daß Ralph liefert - und das im

---

<sup>184</sup> Die folgenden Abschnitte enthalten eine stark komprimierte Zusammenfassung von Steiner, EoR, 93-99.

Fall der Weigerung mit Zwang durchzusetzen. Damit diese Pflicht der Großmutter auf jeden Fall erfüllbar ist, muß die verpflichtete Liberty, die die Großmutter in der Erfüllung ihrer Pflicht (daß Ralph liefert) ausübt, bewehrt sein. Es muß verboten sein, sie an der Pflichterfüllung zu hindern. Die Großmutter muß eine voll bewehrte verpflichtete Liberty auf die Auslieferung durch Ralph besitzen. Sie ist es dadurch, daß Ralphs Lieferpflicht für einen begrenzten Zeitabschnitt einen Teil von Ralphs eigener bewehrter Liberty zur Verfügung über die physikalischen Komponenten der Handlung „Ausliefern der Blumen“ auf Großmutter überträgt. Die Großmutter *kontrolliert* Bestandteile der zukünftigen Handlung von Ralph (EoR, 94f).

Genaugenommen sollte Steiner an dem Punkt von „zustehender“ oder „geschuldeter“ Kontrolle sprechen. Im vorigen Kapitel ist Kontrolle *deskriptiv*, als tatsächlicher oder subjunktiver Besitz eingeführt (Handlungsfreiheit als die Kontrolle von Dingen; S.93). Bei Großmutter Kontrolle handelt es sich um Kontrolle aufgrund von Rechten, wie die, die sich aus Versprechen ergeben. Sie ist mit der deskriptiven Kontrolle nur dann identisch, falls Rechte *durchgesetzt* werden. Die Bedingung trifft auch auf „ungerechte“ Rechtemengen zu. Die durchzusetzenden Rechte (damit Großmutter und Ralphs Pflichten kompossibel sind) müssen nicht aus einer gerechten Menge stammen. Ungerechte Mengen von Rechten können ebenfalls kompossibel sein, solange sie aus extensional differenzierbaren Wahltheorie-Rechten aufgebaut sind. Denkbar ist, daß solch eine Menge allen Rothaarigen Anrechte nur auf die Hälfte der gleichen ursprünglichen Freiheit gewährt; der Überschuß wird auf alle anderen verteilt. Kompossibilität ist eine notwendige, keine hinreichende Bedingung für die Gerechtigkeit einer Rechtemenge.

Der Schutzpanzer, die Bewehrung von Großmutter Pflicht besteht aus Unterlassungspflichten korrelativ zu Ralphs zeitweiligem Eigentumsrecht im Lieferwagen *plus* der Leistungspflicht von Ralph selbst. Doch Ralphs Leistung kann, wie jede andere Handlung, extensional spezifiziert werden. Und ebenso wie jede Leistung kann es als Unterlassung der Nicht-Lieferung der Blumen umbeschrieben werden. Deshalb hat Großmutter in der Tat ein Eigentumsrecht in den extensionalen Elementen von Ralphs Blumenauslieferung, zu der Ralphs Unterlassungspflicht, die Blumen nicht zu liefern, korreliert. Dieses Recht hat Ralph auf Großmutter übertragen, und es wird durch Unterlassungspflichten in allen anderen *und* vor allem auch in Ralph selbst konstituiert (EoR, 94).

Das bedeutet, daß auch positive Forderungsrechte *in personam*, wie sie gerade aus Versprechen oder Verträgen entstehen, domänenbildend sind. Auch sie bewehren Liberties und sichern damit Handlungsfreiheit. Domänenaufbauende *positive* Forderungsrechte können deshalb als Eigentumsrechte an Dingen betrachtet werden, weil sie negative Forderungsrechte *implizieren*. Traditionelle Eigentumsrechte an Dingen sind sozusagen Bestandteil des entsprechenden positiven Forderungsrechts, sind darin eingekapselt. Steiner drückt sich gewunden aus; er spricht von „can be construed as property rights“ (EoR, 94), aber er scheut davor zurück, zu sagen, daß positive Forderungsrechte wie das vertragliche Recht der Großmutter Eigentumsrechte an Dingen *sind*. Erst die Substruktur traditioneller Eigentumsrechte an Dingen (negative Forderungsrechte *in rem*) begründet die notwendigen Unterlassungspflichten *aller* Dritter. Die Unterlassungspflichten sind durch das positive Forderungsrecht, den Vertrag von Großmutter und Ralph, *impliziert*, aber *korrelieren nicht* zu ihm.

Wie alle Handlungen beinhaltet die Auslieferung der Blumen eine Reihe physikalischer Elemente, inklusive Ralphs Körper.<sup>185</sup> Das würde allerdings bedeuten, daß die Großmutter Eigentumsrechte auch an Ralphs Körper erwirbt. Nun sind sie zwar zeitlich begrenzt; dennoch ruft der Gedanke von Eigentumsrechten am Körper Dritter Widerwillen hervor. Er hat die Konnotation von Sklaverei oder anrühiger Praktiken wie Prostitution. Der umgangssprachlich begründete Widerwillen hält der Prüfung nicht stand. Zum einem *sind* menschliche Körper unter anderem immer auch physikalische Dinge. Ein Sklave ist zudem der Grenzfall eines rechtlosen Wesens, also kein Rechtsträger, und nur ein solcher kann sich in der Art verpflichten, wie es Ralph gegenüber der Großmutter getan hat. Der Großmutter an Ralphs Körper Eigentumsrechte zuzugestehen macht Ralph nicht zu ihrem Sklaven. Zum anderen gibt es keinen begrifflichen Grund dafür, anzunehmen, daß diese Eigentumsrechte an Dritten die umfassende Kontrolle des „full liberal ownership“ verleihen. Wie Honore aufzeigt (vgl. S.169), müssen nicht alle elf Komponenten in einer Hand vereint sein. Im Gegenteil, gerade in ausdifferenzierten Wirtschaftssystemen werden die Komponenten meist aufgespalten; eine derartige Aufspaltung ist nicht nur möglich, sondern praktisch so verbreitet, daß Autoren wie Grey schon eine Auflösung des Konzepts des Privateigentums vermuten (Grey, 1980, S.69). Daß Dritte Eigentumsrechte am Körper als Kontrolle über die Art der Bewegungen erwerben können, ist zudem gebräuchliche Praxis.<sup>186</sup> Der Kauf der Dienstleistung einer medizinischen Massage beispielsweise beinhaltet eine sehr weitgehende Festlegung, wie der Masseur während der Sitzung seine Hände zu gebrauchen hat; ballt er sie zu Fäusten und läßt sie, mit oder ohne Rhythmus, wuchtig auf den Rücken des Kunden niedersausen, erfüllt das den Tatbestand der Körperverletzung anstelle des Erbringens einer Dienstleistung. Und würde letztlich Ralphs Fähigkeit (Kompetenz) bestritten, Dritten Rechte am eigenen Körper einzuräumen, wie es in Arbeitsverträgen abhängig Beschäftigter üblich ist, in dem die Arbeitskraft für einen Zeitraum verkauft wird, würde Ralph das Recht am eigenen Körper abgesprochen.

Freilich muß das Konzept von Eigentumsrechten präzisiert werden (vgl. S.149). Verstanden als die „zustehende“ oder „geschuldete“ Ausübung von Kontrolle über Dinge können sowohl negative *als auch* positive Forderungsrechte Eigentumsrechte an Dingen sein. Die Forderung bezieht sich auf das Verhalten von Personen in Bezug auf die Kontrolle oder den Besitz von Dingen; es sind normative Beziehungen zwischen Personen im Hinblick auf Dinge. Die Körper von Personen können zu den „Dingen“ gehören, die mehr oder weniger weitgehend für kürzere oder längere Zeitabschnitte kontrolliert werden. Dadurch implizieren auch Forderungsrechte *in personam* auf das Erbringen von Dienstleistungen Eigentumsrechte an Dingen. Ein positives Forderungsrecht, das ein Eigentumsrecht an Dingen ist, *korreliert* zu der Pflicht von nur einer oder wenigen spezifischen Personen, doch es *impliziert* Unterlassungspflichten aller Dritter.<sup>187</sup>

Die Erfüllung der Pflicht der Großmutter gegenüber dem Brautvater ist folglich nur dann gewährleistet, falls die Großmutter tatsächlich eine bewehrte Liberty hat, die Elemente der Auslieferung zu kontrollieren. und, falls notwendig, Ralph zur Auslieferung zu zwingen. Nur

---

<sup>185</sup> Die Ausnahme sind „Denkhandlungen“, die außer dem Körper des Denkenden keine weiteren physikalischen Komponenten enthalten.

<sup>186</sup> Sowohl Gibbard (*Natural Property Rights*, 1976, 77) als auch Arneson (*Property Rights in Persons*, 1992b, 202) teilen die Ansicht. Zitiert in EoR, 95n49.

<sup>187</sup> Forderungsrechte *in rem* sind eine Multiplikation von Forderungsrechten *in personam* (EoR, 96).



wenn die Großmutter die bewehrte Liberty hat, Ralphs Körper zu benutzen, um die Auslieferung sicherzustellen und wenn zugleich niemand sonst, inklusive Ralph, Pflichten hat, die Ausübung der Liberty zu verhindern, ist solch eine Hinderung verboten. Wäre es statt dessen erlaubt, in die Pflichterfüllung der Großmutter zu intervenieren, ist diese Pflicht mit anderen Pflichten inkompossibel und damit sind auch die zugehörigen Rechte unvereinbar.

„So *all* rights in a set of compossible rights may be regarded as property rights. They imply all others' duties of non-interference with the right-holders use of certain physical things for certain limited or unlimited periods of time.“(EoR, 94f; Hervorh. im Original)

Freilich ist jetzt klar, daß Steiner unter all diesen Rechten nicht nur Forderungsrechte *in rem* versteht. Denn vorstehend wurde eben nachgewiesen, daß auch Forderungsrechte *in personam* domänenbildend sind, da auch sie Eigentumsrechte „sein“ können. Was Steiner hier meint ist, daß die Rechte einer kompossiblen Menge, also Forderungsrechte, Liberties, Kompetenzen und Immunitäten, durch Eigentumsrechte an Dingen unterlegt sind. Liberties, Kompetenzen und Immunitäten *begleiten* oder *erwachsen* aus Eigentumsrechten (positive oder negative Forderungsrechte) und sind durch sie *bewehrt*; die Eigentumsrechte sind die Grundstruktur, die es möglich machen, daß alle Rechte kompossibel sind, daß ihre Ausübung nie mit der Ausübung anderer Rechte kollidieren kann. Liberties, Kompetenzen und Immunitäten *implizieren* in einer kompossiblen Menge Forderungsrechte, die Eigentumsrechte sind. Das Recht der Großmutter auf die Blumenauslieferung Ralphs beinhaltet *keine korrelativen* Pflichten in allen anderen. In einer kompossiblen Menge von Rechten jedoch *impliziert* es als funktionale Erfordernis Pflichten in allen anderen. Die funktional implizierten Pflichten konstituieren die Bewehrung unter anderem von Ralphs Liberty (EoR, 96). Welchen Inhalts die Steinerschen Rechte sind, ist nun ersichtlich; aber wie wird gewährleistet, daß sie so kompossibel sind, daß sie nie in Konflikt geraten?

### **Extensionale Differenzierbarkeit**

Extensionale Differenzierbarkeit ist eine wesentliche Anforderung, um die kategorische Kompossibilität von Rechten und damit der aus ihnen konstituierten Domänen zu garantieren:

„A set of ... domains is a categorically compossible set *because* the rights constituting it are correlative to duties enjoining *extensionally differentiated* acts.“(EoR, 92; Hervorh. hinzugefügt)

Bisher ist lediglich unterstellt, daß Rechte, insbesondere Eigentumsrechte an Dingen, extensional differenzierbar sind. Ob das prinzipiell möglich ist, und wie man sich den Inhalt solcher Rechte vorstellen können soll ist noch offen. Im folgenden wird zunächst die Differenzierbarkeit aufgrund von Rechten zu einem *Zeitpunkt* behandelt; erst danach wird darauf eingegangen, ob und wie aufgrund der aus der Wahltheorie erwachsenden Struktur einer historischen Anspruchstheorie der Gerechtigkeit die Differenzierbarkeit auch über *Zeiträume* erhalten wird.

Steiner ist sich der Anforderung bewußt:

„A set of categorically compossible domains, constituted by a set of property rights, is one in which each person's rights are demarcated in such a way as to be mutually exclusive of every other person's rights.“(EoR, 91)

Die aus Eigentumsrechten an Dingen gebildeten Domänen müssen eindeutig voneinander abgrenzbar sein. Die „Demarkationslinie“, die Steiner anspricht, wird aus einer extensionale Definition gebildet. Die extensionale Definition von Rechten allein ist jedoch ungenügend, um die extensionale Differenzierbarkeit zu sichern. Die Ansprüche von Ralph und Thomas an den Lieferwagen können *extensional* definiert werden; beide beanspruchen ein und das selbe physikalische Objekt während des gleichen Zeitraums t1-t3 des Samstags vormittags. Dabei hat sich herausgestellt, daß die beiden geplanten Handlungen inkompossibel sind. Sie sind genauso inkompossibel wie die Ansprüche der *intensional* beschriebenen Handlungen „Ausfahren des Blumenbouquets“ und „Vorbereitung des Grillfests“. Extensionale Definition kann höchstens eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung extensionaler Differenzierbarkeit sein.

Bei Steiner findet sich ein einziger Hinweis darauf, durch welchen Vorgang die extensionale Differenzierbarkeit gewährleistet werden soll. Er äußert ihn in einer Kritik intensional definierter („purpose based“) Rechte:

„Lacking full extensional specifications, [domains constituted by purpose-based rights] fail ... to partition what we might compendiously call *action-space*, severally assigning control of particular portions of it in such a way as to ensure that all committed liberties are jointly exercisable and impermissibly obstructable.“(EoR, 92f; Hervorh. im Original)

Dreh- und Angelpunkt ist die Aufteilung von *Handlungsraum*; doch Steiner führt den embryonalen, aber vielversprechenden Gedanken nicht weiter aus. Allerdings ist aus der Modifikation von Steiners Freiheitsbegriff durch Carter das Konzept der Aufteilung von Handlungsraum bereits bekannt. Carters Verdienst ist gerade, ein Modell für die Quantifizierung von Handlungsmöglichkeiten, oder vereinfacht gesagt der Gesamtfreiheit, zu konstruieren. Der Rückgriff auf die dort eingeführte vierdimensionale Matrix, mit der die gesamte Welt in Parzellen aufgeteilt wird, kann das *Überlappen* der extensionalen Bestandteile von Handlungen, die extensionale Nicht-Differenzierbarkeit, erklären. Damit gewinnt der Begriff „Handlungsraum“ einen praktischen, nicht-metaphorischen Sinn.

Die ersten drei Dimensionen könnten Längen- und Breitengrad sowie die Höhe über oder unter dem Meeresspiegel sein, die vierte Dimension sind Zeitabschnitte t1-tn. Zu einer „extensionalen Überlappung“ kommt es, wenn entweder die gleiche raumzeitliche Parzelle von verschiedenen Objekten oder das gleiche Objekt zur selben Zeit Bestandteil mehrerer geplanter Handlungen sind. Das entspricht exakt Steiners Definition von Handlungsinkompossibilität (EoR, 37; S.93). Unproblematisch und überlappungsfrei ist dagegen, wenn die gleiche Parzelle von einem oder verschiedenen Objekten zu unterschiedlichen Zeiten gebraucht wird. Beim bewußten Lieferwagen sind die Handlungen von Ralph und Thomas inkompossibel, weil das selbe Objekt zur gleichen Zeit (ein spezifischer Lieferwagen am gleichen Samstag vormittag) benutzt werden sollte. Zwei Rechte, die die Verfügung über das

selbe Ding zur gleichen Zeit zum Inhalt haben<sup>188</sup>, sind deshalb inkompossibel. Eines der Elemente der zwei geplanten Handlungen ist identisch. Ob es solche Überlappung gibt, läßt sich ausschließlich aufgrund einer extensionalen Definition feststellen.

So ist die extensionale anstelle der intensionalen Definition von Rechten eine *notwendige* Bedingung der extensionalen Differenzierbarkeit. Der Grund ist nicht allein, daß die intensional definierten Rechte der Nutzentheorie den gleichen *generellen Inhalt* im Schutz der signifikanten Interessen von Personen haben und so aller Voraussicht nach kollidieren werden. Intensional definierte Rechte auch der Wahltheorie hätten die gleiche Schwäche. Der tiefere Grund liegt darin, daß eine intensionale Definition einen *act type* definiert. Solche Handlungsschemata sind bezüglich ihrer Mitglieder unterbestimmt, da es jeweils mehrere *act tokens* jedes *act types* gibt. Weder beim *selben* Handlungstyp und noch viel weniger bei *verschiedenen* Handlungstypen sind alle zugehörigen *act tokens* notwendig kompatibel. Nur *act tokens*, die keine überlappenden Elemente haben, sind kategorisch kompossibel - und Handlungstoken werden extensional bestimmt (S.96). Um Handlungen als Token eindeutig zu bestimmen, müssen sie extensional und nicht intensional bestimmt werden. Darauf bezieht sich Steiners Kritik an intensional bestimmten Domänen, denn die intensionale Definition kann keine „full extensional specifications“ (EoR, 92) ergeben.

Freilich räumt auch Steiner ein, daß eine extensionale Bestimmung in der Alltagssprache wenig gängig und auch fast immer unnötig ist (EoR, 36n42; vgl.S.96). Häufig sind intensionale Beschreibungen von geschuldeten Handlungen vollkommen hinreichende Surrogate für extensionale Spezifizierung.

„But they can do so precisely because and to the extent that that duties to do those actions exist against a background of reasonably well-partitioned property rights.“ (EoR, 100)

Die Surrogatfunktion kann nur mit Hilfe sprachlicher Konventionen geleistet werden. Allerdings muß jede intensionale Beschreibung solch ein Surrogat sein, denn bei strittigen Fällen in der Rechtsprechung muß sie sich in ihre extensionale Spezifizierung rückübersetzen lassen (EoR, 101). Wann immer das nicht erzielt werden kann, warnt Steiner, ergibt sich folgendes:

„For like many other things, rights have costs. And these costs are the impossibility of other rights. Any assignment of rights that is uninformed by this fact ultimately assigns those rights to no one but Adjudicator.“ (EoR, 101)

Sobald der Adjudikator die Spezifizierung *nachträglich* festlegt, anstatt nur festzustellen, was der schon vorhandene Inhalt des Rechtes ist, *schafft* er Rechte; er entscheidet dann nicht mehr aufgrund der Rechte, die Personen bereits haben (vgl.S.169). Zumindest in der Sprache der Rechtsprechung, läßt sich schließen, muß die intensionale auf eine extensionale Spezifizierung reduzierbar sein.

---

<sup>188</sup> Es genügt, wenn es sich bei den Rechten um *eine* der bis zu elf Komponenten der Verfügungsmöglichkeit handelt; selbst bei der gleichen Art der Verfügungsmöglichkeit, beispielsweise Nutzung, sind die beiden Rechte nur dann inkompossibel, wenn sie Rechtstitel für den teilweise gleichen Zeitraum sind.

Ein naheliegender Einwand ist, daß zumindest nicht alle Eigentumsrechte an Dingen tatsächlich so (extensional differenzierbar) bestimmt sind. Das verkennt Steiners Intention; er beschreibt, was Gerechtigkeit erfordern würde. Falls Eigentumsrechte nicht in der beschriebenen Art bestimmt werden und sich Gerichte an anderen Vorstellungen in ihren Entscheidungen orientieren, besagt es lediglich, daß die derzeitige Rechtemenge eine ungerechte ist. Sie ist mehr oder weniger ungerecht, wenn Richter als Adjudikatoren die *Funktion* von Dingen festzulegen versuchen; gerade die Zweckbestimmung ist häufig umstritten. Ein Buchliebhaber und eine Papiermühle, ein Transplantationsspezialist und die Hinterbliebenen sehen die Funktion oder den Zweck des strittigen Dings mit sehr verschiedenen Augen (EoR, 99f). Es wäre verfehlt, anzunehmen, daß Steiner den status quo *normativ* zu rechtfertigen wünscht, weil er für sein *analytisches* Werkzeug (Hohfeld, Wahltheorie) auf den sprachlichen status quo zurückgreift. Daher sollte nicht überraschen, daß Steiners Gerechtigkeitstheorie zu fundamentaler Kritik an tief verwurzelten Praktiken führt.

Erst der Vorwurf, daß es zumindest in einer physikalischen Welt unmöglich ist, Eigentumsrechte an Dingen extensional so zu bestimmen, daß sie differenzierbar sind, wäre fatal für Steiner. Dagegen spricht, daß das Parzellenmodell Carters auf anschauliche Art das Prinzip einer extensionalen Differenzierbarkeit gezeigt hat. Mehr kann, muß aber in einer Arbeit über die Anforderungen einer liberalen Theorie der Gerechtigkeit nicht erbracht werden. Welche Probleme mangelnde extensionale Differenzierbarkeit von Rechten aufwirft, wird anhand der notorisch umstrittenen Grenzziehung zwischen dem subjektiven Recht auf Meinungsfreiheit und des Rechts auf eine ungestörte Privatsphäre deutlich. Es sind zwei Beispiele, in denen eine vollständige extensionale Reduzierbarkeit äußerst schwierig ist; vergleichbare Schwierigkeiten in der Bestimmung des Inhalts eines Rechts sind bei Eigentumsrechten an Dingen selten. Es steht zweierlei zu vermuten; je traditioneller, „dinghafter“ das Objekt eines Eigentumsrechts ist, desto einfacher ist es extensional differenzierbar. Und je leichter es extensional differenzierbar ist, desto weniger umstritten ist die Entscheidung, was der Inhalt des betreffenden Rechts ist.<sup>189</sup> Für die These spräche, falls es bezüglich des „full liberal ownership“ über Dinge mit natürlichen Grenzen, wie Nahrungsmittel, Bekleidung, mobilem Eigentum wie Fahrräder es wenig Streit über den Inhalt des Rechts gäbe. Je weiter dagegen das Objekt des Rechts von der physikalischen Basis abgehoben und je stärker das „full liberal ownership“ ins seine Komponenten aufgespalten wäre, desto schwieriger gestaltete sich die extensionale Differenzierbarkeit und selbst schon die extensionale Bestimmung.

Das Ziel einer plausiblen Gerechtigkeitstheorie kann sich nicht darauf beschränken, daß eine Menge von Eigentumsrechten an Dingen zu einem *Zeitpunkt* extensional differenzierbar ist. Auch die nachfolgende Ausübung dieser Rechte über einen *Zeitraum* sollte nicht zwangsläufig zu Überlappungen führen. Die Rechte müssen dauerhaft extensional differenzierbar und damit kompossibel bleiben können. Eine solche kompossiblen Menge kann in zwei Schritten hergestellt werden. Erst wird der gesamte Handlungsraum vollständig in vierdimensionale Parzellen aufgeteilt. Dann wird das Verfügungsrecht über jede der Parzellen zugeteilt. Die vierte, die zeitliche Dimension, ist erforderlich, weil Rechte zeitlich begrenzt sein können (vgl. Rechtstitel, S.174). Da die Wahltheorie die Ausübbarkeit von Rechten erlaubt, können die Verfügungsrechte an diesen Parzellen übertragen werden. Die Rechte werden ausgeübt, indem die Kompetenzen und Liberties benutzt werden, die das Rechte beinhaltet und der Rechtsinhaber daher *ursprünglich* besitzt. Der Inhaber kann auch nur Teile des Rechts

---

<sup>189</sup> Dabei geht es hier nicht um die Berechtigung, das Recht zu haben, sondern nur darum, wozu das entsprechende Recht berechtigt.

übertragen, beispielsweise die bis zu elf Komponenten des „full liberal ownerships“ aufspalten und separieren. Es widerspricht daher der Wahltheorie nicht, daß der derzeitige Inhaber eines Rechts es nicht in seiner vollen Bandbreite kontrollieren kann. In der „Genese“ jenes Rechts läßt sich ablesen, daß einer seiner Vorgänger oder gar er selbst früher den entscheidenden Aspekt der Kontrollmöglichkeit transferiert oder ausgelöscht hat.<sup>190</sup>

#### **Zusammenfassung Kapitel 4**

Die Eingangsfrage des Kapitels ist, was eine „Steinersche“ Rechtemenge ist. Subjektive Rechte welchen Inhalts sind zugleich kompossibel, determinierbar und wertneutral, und welche Gestalt nimmt diejenige normative Struktur an, die solche Relationen als Anrechte auf gleiche ursprüngliche Freiheit enthält? Die Antwort auf die Frage erfordert erhebliche konzeptuelle Vorarbeiten, da ein präzises begriffliches Instrumentarium erst aufgebaut werden muß. Der Aufwand ist so erheblich, daß erst im letzten Viertel des Kapitels, ab S.178, schrittweise die Frage nach dem Inhalt jener Rechtemenge beantwortet wird.

Zunächst wird die Rechteterminologie des amerikanischen Juristen W.N. Hohfeld eingeführt. Gerade die inflationäre Verwendung des Begriffs „ein Recht“ macht es notwendig, eine Idee zu entwickeln, was Rechte sind. Die Theorie hat den Status eines Begriffsschemas. Die vier verschiedenen Relationen, die Hohfeld als „Rechte“ bezeichnet, sind Forderungsrecht/Pflicht, Liberty/Nicht-Recht, Kompetenz/Subjektion und Immunität/Unfähigkeit. Dabei lassen sich die ersten beiden als Relationen 1.Ordnung von den letzten beiden Relationen 2.Ordnung unterscheiden. Relationen 2. Ordnung sind „mächtiger“, da sie Relationen 1.Ordnung verändern können. Der Besitz der Relationen 2.Ordnung, vor allem der Immunität, wird im Verlauf der Debatte Wahltheorie versus Nutzentheorie über Officialdelikte mitentschieden.

Ein wichtiges Ergebnis von Hohfelds Analyse ist der unterschiedliche Bezugspunkt von Liberties und Forderungsrechten. Aus Sicht der dem Inhaber erlaubten Handlungen sind Liberties *aktiv*. Sie beschreiben direkt, ohne Vermittlung durch die korrelativen Verpflichtungen (no-rights), die Handlungsmöglichkeit des Berechtigten. Dagegen sind Forderungsrechte aus Sicht des Berechtigten im Hinblick auf die erlaubten Handlungen *passiv*, da sie nur die Handlungsmöglichkeiten beschreiben, die sich indirekt aus dem ergeben, was die Verpflichteten zu tun oder unterlassen haben. Die potentiellen Handlungen des Inhabers sind ein Nebenprodukt der Pflichten Dritter.

Obwohl Liberties deshalb „unverzichtbare“ Rechte sind, da nur sie es erlauben, etwas selbst tun zu dürfen, ist der Schutz dürftig, die allein sie ihrem Träger gewähren. Oft sind sie nackt, unbewehrt durch Unterlassungspflichten Dritter, und dürfen dann ungestraft verhindert werden. Sind Liberties wie die Redefreiheit deshalb zweitklassige Rechte, die die Handlungsfreiheit ihres Besitzers höchstens marginal vergrößern? Fast alle Liberties freilich sind zumindest etwas bewehrt; im Fußball beispielsweise ist die Liberty des Torjägers durch sein Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit teilweise bewehrt, so daß die Mitspieler ihre Ausübung keineswegs durch alle Mittel verhindern dürfen.

Die Unterscheidung verschiedener Arten von Rechten erlaubt es, Steiners Ziel, den Schutz von Sphären normativer Handlungsfreiheit, näher zu bestimmen. Um Domänen zu errichten, deren Inhaber Handlungsfreiheit genießt, sind zunächst Liberties entscheidend, nicht Forde-

---

<sup>190</sup> Sofern das Recht nicht aus einer Rechtsverletzung entstand.

rungsrechte. Denn Liberties erlauben, *selbst aktiv* zu handeln. Allein jedoch sind die Liberties nackt und unbewehrt, und erst die zu Forderungsrechten korrelativen Pflichten Dritter *bewehren* sie so, daß die Intervention in die Ausübung der Liberty verboten ist. Doch müssen diese Dritten, die Verpflichteten, selbst in der Lage sein, ihren Pflichten nachkommen zu können. Sie dürfen nicht anderen Pflichten unterliegen, die mit den Bewehrungspflichten in Konflikt geraten. Was ist die geeignete Kombination von Liberties und der sie bewehrenden Forderungsrechten? Welche Eigenschaften hat die normative Struktur, die solche Sphären (Domänen) enthält?

Die Hohfeldsche Terminologie läßt die Frage offen; der kleinste gemeinsame Nenner von Rechten ist für ihn, daß sie rechtlich gesicherte Vorteile sind. Das ist sowohl mit der Nutzen- als auch der Wahltheorie verträglich. Hohfeld schweigt dazu, ob sich der Rechtsträger daran erkennen läßt, daß er die korrelativen Verpflichtungen (Pflichten, No-Rights, Subjektionen, Unfähigkeiten) durch seine Wahl kontrolliert (Wahltheorie) oder das Recht seinen wichtigen Interessen nützt (Nutzentheorie). Die Konsequenzen der Festlegung sind vor allem für *Systeme* oder *Mengen* von Rechten weitreichend. Für die Wahltheorie ist die eigene Kontrolle des Individuums über das jeweilige Recht, und damit die individuelle Entscheidung des Rechteinhabers über die Art der Nutzung konstitutiv für ein Recht. Die Nutzentheorie dagegen fokussiert auf den Schutz „wichtiger Interessen“ des Rechteinhabers, und damit letztlich seines Wohlergehens. Im Zweifel werden diese Interessen auch *gegen* die Entscheidung des mutmaßlich Begünstigten geschützt. Die Verfügungsmacht des Rechteinhabers ist für die Nutzentheorie ein *kontingenter* Bestandteil eines subjektiven Rechts.

Wie schon bei Hohfeld haben die beiden Theorien subjektiver Rechte den Status eines Begriffsschemas, dessen Gütesiegel seine konsistente empirische Anwendbarkeit ist. Es sind analytische Modelle bestehender Relationen sanktionierter Pflichten anstatt substantieller rechtsphilosophischer Positionen, welche Rechte Personen haben sollten. Die Diskussion erscheint manchen Teilnehmern als so steril, daß sie an die praktische Relevanz der jeweiligen Theorie erinnern. Gerade Simmonds bietet die historisch-soziologische Interpretation an, daß die beiden Theorien auf rivalisierenden Modellen gesellschaftlicher Assoziation basieren, die rechtlicher Kodifikation zugrundeliegen. Ein Votum könne nur aus konsequentialistischen, politischen Gründen erfolgen. Dagegen sprechen drei Gründe. Simmonds kommt vor allem zu seinem Schluß, da er es fälschlicherweise für unmöglich hält, Freiheit wertneutral zu quantifizieren. Zweitens hat sich Steiner zu Recht gegen den Vorschlag ausgesprochen, die Wahl aufgrund von substantiellen Werten vorzunehmen (WR, 300f). Denn die Identifikation von Rechten geht ihrer Bewertung logisch voraus. Bevor es überhaupt als wünschenswert angesehen werden kann, daß bestimmte normative Konstellationen existieren, daß Personen Rechte haben, muß klar sein, was es denn bedeutet oder beinhaltet, daß Personen Rechte haben. Drittens schließlich liefe es dem Ansatz einer *wertneutralen* Theorie der Gerechtigkeit gänzlich zuwider, ihren Begriffsapparat aufgrund von substantiellen Werten zusammenzustellen.<sup>191</sup>

Das klassische Argument für die Wahl- und gegen die Nutzentheorie sind die „begünstigten Dritten“. Sie entstehen beispielsweise, wenn zwei Personen einen Vertrag zugunsten eines Dritten abschließen. Die Nutzentheorie führt zu einer Proliferation potentieller Rechtsträger, weil die gleichen wichtigen Interessen, aufgrund derer sie dem begünstigten Dritten ein Recht zuspricht, einer ganzen Kette von vom ersten Begünstigten Begünstigte nach sich zieht. Der

---

<sup>191</sup> Es wird angenommen, daß Gerechtigkeit wertneutral ist;

verpflichtete Vertragspartner hätte nicht nur gegenüber der anderen Vertragspartei, sondern plötzlich einer prinzipiell unbegrenzten Anzahl weiterer Begünstigter ebenfalls Pflichten. Zudem kann die Nutzentheorie im Gegensatz zur Wahltheorie nicht erklären, warum lediglich die nicht verpflichtete Vertragspartei anstelle des begünstigten Dritten in der Lage ist, die vertraglichen Pflichten auszusetzen. Letztlich scheint es schwer vorstellbar, daß die eigenen „wichtigen Interessen“ des ersten begünstigten Dritten (laut Nutzentheorie der Rechtsträger) *automatisch* mit den Entscheidungen des Nicht-Verpflichteten variieren, ob die Erfüllung der Pflicht verlangt oder aufgegeben wird. Die Nutzentheorie versagt in der Erklärung des Falles. Das verringert ihre Erklärungsbreite und damit Brauchbarkeit als Begriffsschema erheblich, weil die Klasse solcher Rechte im Alltag sehr umfangreich ist.

Die Existenz der „Offizialdelikte“ samt der Strafrechtspflichten dagegen gilt als das ausschlaggebende Indiz gegen die Wahltheorie. Der durchschnittliche Bürger ist unfähig, Dritte von Strafrechtspflichten wie der, ihn nicht zu töten oder zu berauben, zu entbinden. Ihm fehlt typischerweise die Kontrolle über „seine“ Rechte in dem Bereich. Hart schlägt deshalb vor, die Erklärungsbereiche der beiden Theorien aufzuspalten: die Wahltheorie ist das geeignete Analysewerkzeug für Rechte des Privatrechts, die Nutzentheorie für das Öffentliche Recht. Steiner hält das Zugeständnis an die Nutzentheorie für unnötig, da er als einziger überzeugt ist, daß die Wahltheorie auch Strafrechtspflichten konsistent erklärt. Der durchschnittliche Bürger, so Steiner, ist der Begünstigte von Strafrechtspflichten, die zu Rechten hochgestellter Amtsträger korrelieren. Diese Amtsträger verfügen über die Rechte des Strafrechts.

Die Gegenthese lautet, daß sogar hohe Amtsträger nicht alle der drei gepaarten Kompetenzen haben, diese Strafrechtspflichten zu kontrollieren. In anderen Worten, sie sind verpflichtet, diesen Pflichten nachzukommen. Im Gegensatz zu anderen Rechten sind die betreffenden sechs Kompetenzen nicht beliebig rekombinierbar, denn sie beziehen sich alle auf die Pflicht in *derselben* Hohfeldschen Relation. Das trifft besonders auf die beiden stärksten Kompetenzen zu, von der Pflicht zu entbinden einerseits und die Durchsetzung der Pflicht zu verlangen andererseits. Die beiden kontrollieren die übrigen Kompetenzen. Doch sie können nicht von verschiedenen Personen gehalten werden. Es wäre widersinnig, daß eine Person die Kompetenz besäße, einen Dritten von der Pflicht zu entbinden, nicht zu rauben, während eine andere Person die Kompetenz besäße, die Durchsetzung der Pflicht des Dritten zu verlangen, nicht zu rauben. Es wäre dem Dritten sowohl verboten als auch erlaubt, zu rauben, er unterläge gleichzeitig einer Pflicht und auch wieder nicht. So reduziert sich die strittige Aussage darauf, ob hohe Amtsträger die Kompetenz besitzen, Dritte im vorhinein von ihren Strafrechtspflichten zu entbinden.

In den meisten Staaten läßt sich beobachten, daß hohe Amtsträger sich selbst und andere von Strafrechtspflichten entbinden können. Sie besitzen mithin die strittige Kompetenz. Kontrovers sind lediglich die vergleichsweise seltenen Sonderfälle der konstitutionellen Demokratien. Doch auch in ihnen existieren eine Reihe von weithin verbreiteten Praktiken der Rechtsprechung, in denen Strafrechtspflichten teilweise aufgehoben werden, wie Haftverschonung, Begnadigung, Kronzeugenregelungen oder Verhandlungen zwischen Richter und Verteidigung, bestimmte Anklagepunkte fallenzulassen, wenn in anderen gestanden wird. Freilich entbinden diese Praktiken nur *nachträglich* von den Pflichten und beinhalten damit nur einige der strittigen sechs Kompetenzen. Untergeordnete Amtsträger werden dabei von höhergestellten Amtsträgern angewiesen, bestimmte Kompetenzen nicht auszuüben. Können hohe Amtsträger jedoch auch die entsprechende (erste) Kompetenz ausüben, Dritte *im vorhinein*

von Strafrechtspflichten zu entbinden? Denn die meisten konstitutionellen Demokratien enthalten Verfassungsklauseln, die eben das zu verhindern scheinen.

Was würde es beinhalten, wenn die Rechte hoher Amtsträger unverfügbar wären? Dann könnten die korrelativen Verpflichtungen des Strafrechts nicht aufgegeben werden. Amtsträger wären unfähig, von Strafrechtspflichten zu entbinden. Sie unterlägen einer *Unfähigkeit*, zu der eine *Immunität* korrelieren muß. Damit sie dauerhaft „verunfähigt“ sind, die Pflichten aufzuheben, damit sie verpflichtet sind, den Pflichten nachzukommen, muß die korrelative Immunität noch höherer Amtsträger *unverfügbar* (dauerhaft) sein. Kann es unverfügbare Immunitäten geben? Eine unverfügbare Immunität bedeutet, daß ihr Träger einer Unfähigkeit unterliegt, sie aufzuheben; das impliziert erneut eine korrelative Immunität. Um einen infiniten Regress zu immer höheren Amtsträgern aufzuhalten, muß zumindest eine Person die entsprechende verfügbare Immunität besitzen. Es kann nur unverfügbare Immunitäten geben, solange es zumindest eine das kontrollierende verfügbare Immunität gibt.

Steiner schließt daraus, daß hohe Amtsträger die Relationen 2.Ordnung haben, aufgrund derer sie Relationen 1.Ordnung verändern können. Allerdings hat er nicht nachgewiesen, daß dem faktisch so ist, sondern nur, daß es so sein müßte, wenn die Wahltheorie auch Strafrechtspflichten vollständig erklären können möchte. Von den entsprechenden sechs Kompetenzen bei Strafrechtspflichten ist mithin nur eine strittig, die erlaubt, von vornherein von Pflichten zu entbinden. Alle anderen Kompetenzen werden offensichtlich in der Rechtssysteme auch konstitutioneller Demokratien ausgeübt. Die Frage reicht zu weit in die Rechtspraxis hinein, um hier abschließend beantwortet zu werden. Die Wahltheorie beinhaltet immer die freie Kontrolle durch den Träger, und die Nichtausübung von Rechten bedeutet nicht, daß sie nicht bestehen. Die Rechte könnten schlummern. Freilich muß vermieden werden, daß Steiners These nicht falsifizierbar ist und gegen Kritik immunisiert wird. Durch die Existenz von Geheimagenten mit der Lizenz zum Töten, dem Entbinden von einer der signifikantesten Strafrechtspflichten, könnte Steiners These auch für konstitutionelle Demokratien *positiviert* werden. So unangenehm Steiners These auch klingen mag, so muß erneut daran erinnert werden, daß es um die Erklärungskraft eines *deskriptiven* Modells bestehender Relationen geht.

Die Entscheidung zwischen Wahl- und Nutzentheorie ist, anders als die Erörterung von „begünstigen Dritten“ und „Offizialdelikten“ vermuten läßt, keine abstrakte Entscheidung. Das ist sie ebensowenig wie das vorige Votum für ein deskriptives Freiheitskonzept. Beide erfüllen eine Funktion in einem Gedankengang in einem speziellen Kontext. Das soll die Ergebnisse nicht relativieren, sondern ins Gedächtnis rufen, daß nach wie vor die Anforderungen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie erörtert werden. Dennoch gebietet es intellektuelle Redlichkeit, auch die Schwäche, hier die wenig attraktive Folgerung der Wahltheorie zu skizzieren, die zu Strafrechtspflichten korrelativen Rechte bei hohen Amtsträgern zu lokalisieren. Das ist freilich eher ein Verdikt über den Paternalismus eines Rechtssystems als der Nachweis einer falschen Beobachtung. Denn sobald Personen die Strafrechtspflichten kontrollierten, also selbst Rechte hätten, über die sie verfügen könnten, entfielen die potentielle Kritik an der Wahltheorie.

Die besagten Anforderungen an eine Menge von Rechten, die Steiners liberaler Gerechtigkeitstheorie genügen könnte, sind ihre Wertneutralität, Kompossibilität und Determinierbarkeit. Das ist das Maß für die „Wahl“ einer der beiden Modelle subjektiver Rechte. Die Nutzentheorie versagt bei allen drei Anforderungen. Ihr fehlt eine wertneutrale Basis, um



wichtige von unwichtigen und die wichtigeren von den wichtigen Interessen zu unterscheiden. Die nicht nur theoretische Möglichkeit, wichtige Interessen vor dem mutmaßlich Begünstigten schützen zu müssen, da seine Entscheidung zur Ausübung seines Rechts nur kontingenterweise berücksichtigt wird, ruft die antagonistischen Konflikte ins Leben, die neutral durch Rechte entschieden werden sollten. Die *objektive* Entscheidung, was das Wohlergehen einer Person ist, von dem sich die *wichtigen* Interessen ableiten, wie es in der einflußreichen Version der Nutzentheorie von Josef Raz geschieht, wird anhand substantieller Standards getroffen, die für eine liberale Gerechtigkeitstheorie unverfügbar sind. Die Wahltheorie dagegen ist Wertabstinentler. Sie konstatiert Rechte anhand der Kontrollmöglichkeit des Inhabers, ohne von kontroversen Interpretationen seiner wichtigen Interessen abzuhängen.

Aufgrund der objektivistischen Konzeption des Wohlergehens, die der Nutzentheorie zugrundeliegen muß (damit sie sich nicht in die Wahltheorie verwandelt, indem sie die wichtigen Interessen mit den Entscheidungen des Betroffenen gleichsetzt), haben alle Rechte den gleichen generellen Inhalt. Sie sollen bestimmte wichtige Interessen schützen, nicht zuletzt vor dem Rechtsinhaber. Das generiert zwangsläufig Konflikte zwischen Rechten, wie selbst bekannte Vertreter der Nutzentheorie wie Jeremy Waldron einräumen. Der formale Grund ist, daß die Nutzentheorie Rechte *intensional* (funktional) bestimmt. Das bestimmt nur *act types*, zu denen eine Vielzahl von *act tokens* korrespondieren. Doch *intensional* bestimmte Handlungsfreiheiten (vgl. Kap. 3, S. 96) sind nicht notwendigerweise kompossibel. Die Kompossibilität kann nur durch *act tokens* gesichert werden, die allerdings *extensional* bestimmt werden müssen. Die Wahltheorie dagegen kann prinzipiell Rechte *extensional* bestimmen.

Determinierbarkeit von Rechten ist die dritte, aber noch nicht letzte Anforderung Steiners an eine gerechte Rechtemenge. Um Konflikte anhand von Rechten, die Handlungsfreiheit zuteilen, zu entscheiden, muß klar sein, wem in einer bestimmten Situation das Recht zukommt zu handeln. Die Grenzen eines Rechts des einen müssen von den Grenzen des Rechts des anderen zu unterscheiden sein. Daraus folgt, daß Domänen, die aus Rechten konstituiert werden, *überlappungsfrei* sein müssen. Wenn sie sich überlappen, geraten Pflichten in Konflikt, und die korrelativen Rechte sind inkompossibel.

Bei solch überlappenden Domänen existiert eine *interne* und eine *externe* Lösung. Die interne Lösung beinhaltet, daß eine der beiden Parteien den anderen von seiner Pflicht entbindet. Da die Möglichkeit dazu aber kontingent ist, und Nutzentheorie-Rechte dem Rechtsträger oft die Verfügung über „sein“ Recht verweigern, steht sie selten zur Verfügung. Die externe Lösung ist, zusätzlich eine Menge von Hohfeldschen Relationen 2. Ordnung einzuführen, deren Rechtsträger der *Adjudikator* ist. Er spezifiziert in strittigen Fällen aufgrund seiner „mächtigeren“ Rechte, seiner Kompetenzen, die Rechte der Konfliktparteien so, daß sie kompatibel sind, indem er eine der konfligierenden Pflichten auslöscht. Er verfügt über die Rechte Dritter. Bei nicht-überlappenden Domänen dagegen genügt es, wenn der Adjudikator prozedurale Kompetenzen besitzt, um die Lage festzustellen und als neutraler Schiedsrichter anhand der *gegebenen* Rechte zu entscheiden - und die Entscheidungen nötigenfalls durchzusetzen. In der Rechtsprechung ist das der „Alptraum“ Harts, wenn Richter nicht aufgrund gegebener Rechte entscheiden, sondern Rechte *erschaffen*. Sie werden zu judikativen Gesetzgebern.

Die Nutzentheorie führt zwangsläufig zur externen Lösung, da sie Rechte intensional über ihre Funktion bestimmen muß. Als Handlungsschemata sind sie oft unterdeterminiert, und müssen nachträglich bestimmt werden. Dadurch wird ihr Inhalt und damit das Recht selbst erst geschaffen. Durch die externe Lösung kann ein Recht so angepaßt werden, wie die Ferse der plumpen Tochter der Müllerin in „Schneewittchen“; es wird abgehackt. Die externe Lösung mit subjektiven Rechten als der Verfügungsmasse eines Adjudikators kann Rechte determinieren. Jedoch widerspricht es dem Versuch, antagonistische Konflikte aufgrund von Rechten auf gleiche ursprüngliche Freiheit zu entscheiden, da die Entscheidung durch die übergeordneten Rechte des Adjudikators herbeigeführt wird. Sie wird nicht aufgrund der bestehenden Rechte von Individuen getroffen.

Die intensionale Definition in der Nutzentheorie führt zudem zu einem Instrumentalismus in der Rechtszuschreibung, indem Rechte Mittel sind, wichtige Interessen zu schützen. Die verschiedenen Interessen werden gegeneinander abgewogen und einige Interessen über Rechte gesichert. In der Aufstellung dieses aggregativen Nutzenkalküls ähnelt die Nutzentheorie dem Utilitarismus. Die einflußreiche Fassung der Nutzentheorie von Josef Raz bestätigt den Verdacht. Rechte verlieren ihren Konklusivcharakter, da sie bei Raz nur Interessen *markieren*, die bei der Gesamtkalkulation ebenso wie viele andere Faktoren *mitberücksichtigt* werden müssen. Einen Vorrang dieser Interessen für das Wohlergehen des Akteurs, den diese Nutzentheorie bewahren will, kann so nicht gesichert werden.

Wahltheorierechte dagegen können ebenso kompossibel wie determinierbar sein, da sie *grundsätzlich* extensional bestimmbar sind. Ob sie auch *praktisch* extensional spezifiziert werden können, ist bisher noch nicht nachgewiesen. Die Frage wird erst unter „Extensionale Differenzierbarkeit“ abschließend beantwortet. Zuvor wird auf einen bisher bewußt ausgeklammerten Aspekt eingegangen. Steiner führt ohne weitere Begründung eine vierte Anforderung ein, indem er von Rechten auf gleiche *ursprüngliche* Freiheit anstelle von Rechten auf gleiche Freiheit spricht. Er begründet es über die Eigenschaft der Wahltheorie, daß Rechte notwendig ausübbar sind. Der Modus der Ausübung ist über die Kompetenzen und Liberties des Rechtsträgers bereits vorgegeben. Das erklärt einerseits, warum nur *ursprünglich* volle Kontrolle vorhanden gewesen sein muß. Zwar sieht es oft so aus, als ob ein Teil der vollen möglichen Dispositionsbefugnis verschwunden sei, wenn manche Rechte für den Rechtsträger nur teilweise verfügbar sind. Der Grund ist, daß er oder sein Vorgänger die fehlenden Bestandteile, vor allem Kompetenzen und Liberties, die darüber entscheiden, wie und in welcher Hinsicht Rechte ausgeübt werden können, transferiert hat. Rechte sind dynamische Strukturen; einzelne Elemente können rekombiniert werden und den Besitzer wechseln. So kann ein bisher Verpflichteter, der die Liberty hatte, die Pflicht x zu tun, durch Entbinden durch den Rechtsträger von der Pflicht x zudem die Liberty erhalten, x nicht zu tun.

Wie Rechte Stammbäume entwickeln, zeigt sich an einer umstrittenen Lieferwagenleihe zur Auslieferung eines Blumenbouquets für eine Hochzeit. Der Modus der Ausübung von Rechten rechtfertigt den Besitz des Rechtes nur unvollständig. Denn die fragliche Berechtigung des derzeitigen Rechtsinhaber verweist immer auf die Berechtigung des Vorgängers, das Recht zu übertragen. Auch hier wird ein infinites Regress nur durch eine Menge *ursprünglicher* Rechte aufgehalten. Alle späteren Rechte sind durch ihre Ausübung entstanden, also durch die Kompetenzen und Liberties der ursprünglichen Rechtsinhaber. An der Stelle wandelt sich die bisher deskriptive Theorie; es wird plötzlich nach gerechtfertigten, nach „gerechten“ Rechten gefragt. Überraschenderweise ergibt sich begrifflich aus der Wahltheorie eine bestimmte Struktur einer Gerechtigkeitstheorie, eine historische Anspruchstheorie.

Sie beschränkt sich nicht darauf, zu beobachten, welche (schwach) normativen Relationen vorliegen, wie die sanktionierbaren Verpflichtungen einer Schutzgelderpressung. Sie bewertet zudem, indem sie untersucht, ob die fraglichen Rechte dadurch begründet sind, indem sie aus der Ausübung bereits begründeter Rechte entstanden sind. Die „Erstbegründung“ ursprünglicher Rechte übernimmt die zugrundeliegende Gerechtigkeitstheorie, bei Steiner mit dem Inhalt subjektiver Rechte auf gleiche ursprüngliche Freiheit.

Zusätzlich zu dem *positiven* Nachweis, wie aus der Wahltheorie *konzeptuell* die Struktur einer historischen Anspruchstheorie folgt und Steiners Theorie der Gerechtigkeit ursprünglich gleiche Freiheit, in Form von ursprünglichen Rechten, zuteilt, existiert ein *negativer* Nachweis. Würden Rechte auf dauerhaft gleiche Freiheit postuliert, wären dies Hohfeldsche Relationen, die für die mutmaßlichen Rechtsinhaber *unverfügbar* sind. Das ähnelt den bereits diskutierten *unverfügbaren* Immunitäten hoher Amtsträger. Für sie läßt sich ein infinites Regreß nur dann vermeiden, sofern es auch *verfügbare* Immunitäten gibt, deren Ausübung die bis dato unverfügbaren Immunitäten (niedrigerer) Amtsträger verfügbar macht. Für Rechte auf gleiche Freiheit dagegen gilt, daß sie nicht die Rechte der mutmaßlichen Rechtsträger sein können. Vor allem ordnen sie keine Sphären von Handlungsfreiheit zu, da sie Entscheidungen mutmaßlicher Rechtsinhaber in Bezug auf die Parität ignorieren.

In der Rekonstruktion der Struktur einer historischen Anspruchstheorie wird die hilfreiche Untersuchung A. Honores zu den elf Komponenten des „full liberal ownership“ herangezogen. Er erklärt, wie es möglich ist, daß verschiedene Personen zur gleichen Zeit Rechte am selben Ding haben können. In dem Fall sind die Komponenten-Rechte auf verschiedene Inhaber verteilt. Wenn eine einzelne Honoresche Komponente weiter durch Eingrenzung auf einen Zeitraum aufgespalten wird, wird sie zu einem Rechtstitel.

Als Zwischenstand ergibt sich, daß höchstens die Wahltheorie den systemischen Anforderungen von Steiner Gerechtigkeitstheorie gewachsen ist. Steiner selbst hält die Wahltheorie für das überlegene *Begriffsschema*, da es nicht nur den verbreiteten Fall begünstigter Dritter erklären kann, sondern auch die Offizialdelikte. Aber die Wahltheorie ist schon funktional für seine Gerechtigkeitstheorie unverzichtbar. Einerseits bereitet nur sie die analytischen Grundlagen für eine historische Anspruchstheorie und damit der Forderung nach gleicher *ursprünglicher* Freiheit, andererseits hat nur sie das Potential, die drei Anforderungen der Wertneutralität, Kompossibilität und Determinierbarkeit zu erfüllen. Letzteres freilich hängt davon ab, ob es praktisch möglich ist, Wahltheorierechte extensional zu definieren.

Erst nach diesen aufwendigen und komplizierten Vorarbeiten zu Hohfelds Rechteterminologie, der Wahltheorie und der aus ihr erwachsenden Struktur einer historischen Anspruchstheorie der Gerechtigkeit einerseits und der Erfordernis einer extensionalen Definition von Rechten andererseits, sowie Honores Konzept des „full liberal ownership“, kann das Ziel des Kapitels angesteuert werden. Es ist der Inhalt einer „Steinerschen“ Rechtemenge, einer Menge von Rechten, die domänenbildend wirken. Domänen sind Sphären geschützter praktischer Handlungsfreiheit. Schon Hohfelds Unterscheidung verschiedener Arten von Rechten zeigt, daß die primären Bausteine Liberties sind, und zwar durch Forderungsrechte bewehrte Liberties.

Zu Rechten korrelieren Pflichten. Zu kategorisch kompossiblen Rechten korrelieren kategorisch kompossiblen Pflichten. Kategorisch kompossiblen Pflichten *implizieren* bewehrte Liberties des Verpflichteten; die Bewehrung stellt sicher, daß er den Pflichten nachkommen

kann, ohne von Dritten gehindert werden zu dürfen. Die Bewehrung all der Liberties des ersten Verpflichteten aus seinen Forderungsrechten jedoch *impliziert* korrelative Pflichten Dritter. Damit auch sie ihre Pflichten erfüllen können, müssen sie ebenfalls zur Ausübung lediglich bewehrter Liberties verpflichtet sein. Bewehrte verpflichtete Liberties *implizieren* weitere bewehrte verpflichtete Liberties. Kategorisch kompossible Pflichten können nur existieren, wenn auch Dritte Rechte haben. Das heißt, daß in einer kompossiblen Rechtemenge *alle* Personen Rechte haben müssen. Sie können unterschiedlich viele Rechte haben, doch allein die Widersprüchlichkeit der Existenz von „Rechtelosen“ in einer Menge kompossibler Rechte ist ein außerordentliches substantielles Ergebnis im Ausgang von nur zwei begrifflichen Annahmen. Die Kompossibilität setzt als begriffliche Annahmen nur die Wahltheorie und Hohfelds Rechteterminologie voraus; das Ergebnis folgt unabhängig davon, ob die *kompossible* Menge zusätzlich zur Teilmenge der *gerechten* Mengen gehört. Kompossibilität ist die notwendige, aber keine hinreichende Bedingung einer gerechten Menge von Rechten. Auch die Menge von Rechten, in der Rothaarigen nur die Hälfte der gleichen ursprüngliche Freiheit als subjektive Rechte zusteht und allen anderen entsprechend mehr, kann kompossibel sein. Wenn allerdings Rothaarige gar keine Rechte haben, dafür aber Pflichten unterliegen sollten, wäre die entsprechende Rechtemenge inkompossibel.

Das beantwortet eine noch offene Frage des 1. Kapitels (S.31). In einem frühen Text (1974b) ist Steiner der Meinung, daß der moralische Status *unteilbar* sei. Der Ausschluß aus der Klasse moralischen Akteure bedeute, *keinerlei* moralischen Verpflichtungen mehr zu unterliegen. Jetzt läßt es sich folgendermaßen präzisieren: Ein Wesen - falls der Begriff „Person“ auf Rechtsträger beschränkt wird - kann keinen Pflichten unterliegen, die *kompossibel* sind; dazu müßte es bewehrte verpflichtete Liberties besitzen. Liberties jedoch *sind* Rechte, und die Bewehrung erfordert zusätzlich Forderungsrechte des Wesens; also wäre „es“ doch ein Rechtsträger. Die „isolierten Pflichten“ jedoch, die prinzipiell auch Nicht-Rechtsträger besitzen können, fehlt das charakteristische Element der Erzwingbarkeit, das Pflichten auszeichnet, die zu Rechten korrelieren. Es ist unzulässig, die Nichterfüllung von supererogatorischen (isolierten) Pflichten zu sanktionieren. Wenn jedoch in einer kompossiblen Menge dennoch Rechtelose existieren sollen, dürfen sie keinerlei Pflichten unterliegen und müssen wie Dinge behandelt werden.<sup>192</sup>

Allerdings fehlt noch immer die Antwort, welche Art von Rechten es denn sind, die die nötige Bewehrung von Liberties so erbringen können, daß sie kompossibel sind. Sie wird an den Parteien der Lieferwagenleihe erläutert. Ralph hat sich der Großmutter gegenüber verpflichtet, das Blumenbouquet für die Hochzeit auszufahren. Er hat sich sogleich einen Lieferwagen für den fraglichen Samstag vormittag geliehen. Thomas dagegen, der Freund des Eigentümers des Lieferwagens, will mit dem Wagen zeitgleich ein Grillfest vorbereiten, das er Freunden schon letztes Jahr versprochen hatte. Rechte, die diese zwei geplanten Handlungen zum Inhalt hätten, wären inkompossibel. Die beiden Handlungen sind unvereinbar. Die Bedingung von Handlungskompossibilität ist zumindest ein gemeinsames extensionales Element der zwei Handlungen. Die Bestandteile der geplanten Handlungen überlappen sich, so daß die Handlungen nicht *extensional differenzierbar* sind. Im vorliegenden Fall ist das überlappende Element der Lieferwagen. Wenn also Ralph ein Recht (bewehrte Liberty) haben soll, dann muß er zugleich ein Recht dagegen haben, daß Thomas oder andere den Wagen

---

<sup>192</sup> Tiere haben diesen Status, trotz der irrtümlichen Rede von „Tierrechten“. Sie können Rechte weder ausüben und noch die Ausübung an Dritte delegieren. Zudem ist es schon intuitiv unsinnig, sie als Rechtsträger zu bezeichnen; solange sie ungestraft vorsätzlich getötet werden dürfen.

benutzen; Ralph benötigt ein Eigentumsrecht an dem Lieferwagen, ein Eigentumsrecht an Dingen.

Das entspricht Steiners Konklusion, daß Domänen nur aus *Eigentumsrechten an Dingen* konstituiert werden. Er macht sich dabei die Eigenart von Eigentumsrechte an Dingen als Rechten *in rem* zugunsten, Rechte „gegen die Welt“ zu sein. Es leuchtet ein, daß die fragliche Liberty *voll* bewehrt ist, da *alle* Personen Unterlassungspflichten unterliegen. Dennoch ist die Einschränkung auf Eigentumsrechte an Dingen doppelt restriktiv. Warum sollten Forderungsrechte *in personam* überhaupt nicht zur Domänenbildung einer Person beitragen, obwohl sie Rechte auf den Erhalt von Leistungen durch Dritte sind? Sie sollten eine Domäne, als den Bereich der gesicherten Handlungsfreiheit einer Person, zumindest etwas vergrößern. Zudem ist das Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit ein Recht *in rem*, ohne auf den ersten Blick ein Eigentumsrecht an Dingen zu sein.

Die Erweiterung des vorigen Beispiels der Lieferwagenleihe erbringt die Antwort. Ralph hat der Großmutter versprochen, zu fahren; sie hat ein positives Forderungsrecht an ihn und er unterliegt Leistungspflichten. Nachzuweisen ist, daß dieses Forderungsrecht *in personam* die gleiche Art der Kontrolle über Dinge verleiht wie die traditionellen Eigentumsrechte an Dingen, die Forderungsrechte *in rem* sind. Es stellt sich heraus, daß die Großmutter in einer kompossiblen Menge die bewehrte Liberty von Ralph für einen Zeitabschnitt übertragen bekommen hat. Dadurch kontrolliert sie Bestandteile seiner Handlung, u.a. zeitweilig seinen Körper. Er schuldet ihr bestimmte Handlungen. Durch diese Forderungsrechte *in personam* werden Eigentumsrechte an Dingen *impliziert*. Sie korrelieren nicht zu ihnen, sind aber unabdingbare Voraussetzung für die Kompossibilität der Rechtemenge. In Forderungsrechte *in personam* können Eigentumsrechte an Dingen quasi eingekapselt sein.

Der Eindruck der Sklaverei bei Eigentumsrechten an Körpern von Personen wird widerlegt. Einerseits erfordern Eigentumsrechte an Dingen keinesfalls „full liberal ownership“, und andererseits haben viele Arbeitsverträgen solche Rechte an den Körpern Dritter zum Inhalt. Das Forderungsrecht *in rem* auf körperliche Unversehrtheit ist ebenfalls als ein Eigentumsrecht an Dingen zu verstehen; es korreliert zu Unterlassungspflichten in Dritten, den eigenen Körper zu versehren. Die Kontrolle, die Eigentumsrechte gewähren, ist eine „geschuldete“ Kontrolle; zu einer deskriptiven Aussage über die tatsächliche Ausübung von Kontrolle wird sie erst, wenn Rechte durchgesetzt werden.

Eine Steinersche Rechtemenge enthält verschiedene Rechte. Das Bemerkenswerte ist, daß Steiner zeigt, wie alle von ihnen Eigentumsrechte an Dingen *implizieren*. Um es ausdrücklich zu wiederholen, handelt es sich bei einer Steinerschen Rechtemenge nicht um eine homogene Menge von Eigentumsrechten an Dingen. Die Bewehrung von Liberties, die die Domäne als Bereich der zustehenden Handlungsfähigkeit konstituiert, *impliziert* Eigentumsrechte an Dingen. Die Eigentumsrechte an Dingen sind die unverzichtbare Substruktur, die alle anderen Rechte begleiten müssen, damit sie kompossibel sind. So verweisen alle Rechte in einer kompossiblen Menge auf Eigentumsrechte an Dingen.

Freilich zeigt Steiner damit nur, wie Liberties bewehrt werden und Domänen aufbauen. Der Nachweis, daß sich diese Domänen nicht überlappen, die Rechte mithin kompossibel sind, ist noch geschuldet. Bekannt ist schon, daß eine extensionale Bestimmung von Rechten eine notwendige Bedingung ihrer Kompossibilität ist. Zuerst wird gefragt, was zur Kompossibilität zu einem Zeitpunkt führt, und erst anschließend, wie dies dauerhaft so bleiben kann. Im

erwähnten Leihwagenstreit lassen sich die Ansprüche von Thomas und Ralph extensional paraphrasieren, ohne daß sich dadurch etwas an der Inkommensurabilität ändert. Die extensionale Definition ist offensichtlich nur eine notwendige, keine hinreichende Bedingung extensionaler Differenzierbarkeit. Das Prinzip der Differenzierbarkeit von Domänen deutet Steiner, wie auch bei der Quantifizierung von Freiheit, nur an. Er spricht von einer Aufteilung des Handlungsraums, durch welche die Kontrolle über bestimmte Bereiche einzelnen Personen zugesprochen wird.

Das im 3. Kapitel eingeführte Cartersche Berechnungsprinzip der Gesamtfreiheit einer Person beinhaltet das Prinzip der Aufteilung von Handlungsraum. Die vierdimensionale Matrix könnte die drei räumlichen Dimensionen Längen-, Breiten- und Höhengrad sowie als vierte die zeitliche Dimension besitzen. So wird die gesamte Welt parzelliert. Mehrere Handlungen sind inkommensurabel, wenn verschiedene Objekte dieselbe raumzeitliche Parzelle beanspruchen oder das gleiche Objekt zur selben Zeit in verschiedenen Handlungen Bestandteil sein soll. Die Handlungen sind inkommensurabel, da sie nicht extensional differenzierbar sind.

Der Grund für die notwendige, aber nicht hinreichende extensionale Bestimmung von Eigentumsrechten ist die Unterscheidung von *act type* und *act token*. Eine intensionale Definition ergibt *act types*, die unterbestimmt sind. Zu jedem *act type* korrelieren viele *act tokens*, die nicht automatisch kompossibel sind. Nur *act tokens* ohne überlappende Elemente sind kategorisch kompossibel, und ein *act token* kann nur extensional bestimmt werden.

Freilich können intensionale Bestimmungen Surrogatfunktion einnehmen, solange sie vollständig auf eine extensionale Bestimmung reduzierbar sind. Ist das in einem Streitfall nicht möglich, muß der Adjudikator die mangelnde extensionale Spezifizierung nachträglich herstellen. Es ist zu vermuten, daß der Inhalt des betreffenden Rechts desto umstrittener ist, je unklarer und weniger offensichtlich die extensionale Differenzierbarkeit ist. Die gleiche Proportionalität gilt, je weiter die Rechte von der physikalischen Basis abgehoben sind, und je stärker das „full liberal ownership“ in seine Komponenten aufgespalten ist. Die zwei Thesen werden dadurch gestützt, daß die Grenzziehung zwischen dem Recht auf Meinungsäußerung einerseits und auf eine Privatsphäre andererseits im Gegensatz zu den wenig umstrittenen Eigentumsrechten an Dingen mit natürlichen Grenzen höchst kontrovers ist.

Wenn Rechte erst einmal kompossibel sind, soll ihre anschließende Ausübung sie nicht zwangsläufig inkommensurabel machen. Die dauerhafte Kompossibilität wird durch die Struktur einer historischen Anspruchstheorie gewährleistet. Sie basiert auf dem Prinzip, daß zumindest die Rechte der Wahltheorie Stammbäume entwickeln, da sie ausübbar sind. So erfolgt erst eine Parzellierung und dann eine Zuteilung der Verfügungsrechte. Durch Ausübung der beim ursprünglichen Rechtsträger vorhandenen Kompetenzen und Liberties werden die Rechte ganz oder teilweise transferiert und immer wieder rekombiniert. Sofern Rechtsverletzungen ausbleiben oder kompensiert werden, können Rechte gerecht und dauerhaft kompossibel bleiben. In dem Fall können sie ebenso alle antagonistischen Konflikte entscheiden - und bei Durchsetzung der Entscheidung entsteht Gerechtigkeit.

## Nachwort

In diesem Nachwort werden die Ergebnisse zusammengefaßt und kurz bewertet. Dazu wird der Gedankengang der letzten vier Kapitel ausschnittsweise rekonstruiert und die Resultate kommentiert.

Die Ausgangslage ist eine *liberale* Theorie der Gerechtigkeit. Die verschiedenen Versionen haben alle gemein, subjektive Rechte auf ein Maß an Freiheit zu begründen. Wie kann solch ein weitreichendes Postulat gerechtfertigt werden? Fünf unterschiedliche Ansätze werden skizziert, wobei nur der Ansatz des späten Steiners im *Essay on Rights* überzeugt. Es ist aufschlußreich, wie sich Steiner von seiner ursprünglichen, an Hart angelehnten Begründung verabschiedet hat. In der Genese seiner Theorie wird deutlich, daß er Begründungsagnostiker ist und das auch sein muß. Steiner kann keine Letztbegründung liefern, solange er Gerechtigkeit als ein neutrales Entscheidungsprinzip für antagonistische Konflikte ansieht. Die Wertneutralität hindert ihn, eine verbindliche Antwort darauf zu geben, *warum* Personen gerecht handeln sollten.

Der Grund ist, daß Gerechtigkeit sich auf Handlungen bezieht, und aus der Tatsache einer spezifischen Handlung sich oft genug nicht auf die Motivation schließen läßt. Die individuellen Gründe des Handelns reichen von Furcht vor Strafe bis zum Respekt für die Rechte Dritter. Aus der Begründungsschwäche erwächst zugleich eine Anwendungsstärke. Gerechtes Handeln kann erzwungen werden; eine „gerechte“ Motivation nicht. Ob Handeln gerecht ist, ist lediglich eine Frage seiner *extensionalen* Beschreibung. Der Vorteil ist, daß Gerechtigkeit von der Mehrheit, oder genaugenommen von den insgesamt Mächtigeren erzwungen werden kann - der Nachteil, daß auch eine kleine Minderheit, solange sie mächtiger ist, Gerechtigkeit verhindern kann. Die Anwendungsstärke gerade von Steiners Version geht noch weiter, denn Gerechtigkeit generiert subjektive Rechte. Rechte freilich sind besonders in modernen Gesellschaften *das* Medium innergesellschaftlicher Koordination. Ob und wie praxisnah Steiner Rechte tatsächlich konzeptualisiert, wird nachfolgend erneut aufgegriffen.

Gerechtigkeit als die wertneutrale Entscheidung selbst antagonistischer Konflikte zu verstehen ist in zweifacher Hinsicht attraktiv. Erstens kann Steiner damit tatsächlich von Anfang an an stark verwurzelten Intuitionen anknüpfen, und zweitens wäre auch eine konsequentialistische Lesart möglich. Antagonistische Konflikte bergen ein hohes Potential an Gewaltbereitschaft, und eine neutrale Entscheidung minimiert die Eskalationsgefahr. Allerdings ist selbst eine neutrale Entscheidung nur für die verbindlich, die gerecht handeln wollen; und das sind nicht alle. Auch die konsequentialistische Lesart liefert keine Letztbegründung auf der Ebene individueller Handlungsmotivation. Doch soll das Potential, in der Praxis Konflikte friedlich beizulegen, nicht kleingeredet werden. So ist eine Steinersche Gerechtigkeitstheorie verlockend selbst für „Nicht-Liberale“. Das gilt vor allem, wenn die soziologische These zutrifft, daß mit zunehmend gelebtem Wertepluralismus auch gehäuft antagonistische Konflikte auftreten. Nichtsdestotrotz gewinnt eine politische Theorie, die auf einem Recht auf Freiheit aufsetzt, einen liberalen Charakter. Denn solch ein Recht auf Freiheit ist eine einschneidende Weichenstellung; sie kehrt die Beweislast um. Einschränkungen individueller Freiheit müssen gerechtfertigt werden, nicht das Verlangen danach, frei zu sein.

Wenn eine Gerechtigkeitstheorie freilich erst einmal mit subjektiven Rechten auf ein Maß an Freiheit operiert, muß für sie Freiheit *quantifizierbar* sein. Die Quantifizierbarkeit von Freiheit ist ein bisher erstaunlich vernachlässigter Bereich in der politischen Philosophie.

Dabei werden politische Entscheidungen selbst in alltäglichen Diskussionen oft genug damit kommentiert, daß sie bestimmte Individuen oder ganze Gruppen unfreier oder freier machen würden. Doch besteht in der politischen Philosophie derzeit eine starke Strömung, die Diskussion über Mengen von Freiheit rundheraus für sinnlos zu erklären. Gerade Kymlicka und Dworkin halten bereits den Versuch für verfehlt, weil die Gesamtfreiheit oder Freiheit an sich für normative Diskussion eine überflüssige Größe sei. Nur einige spezifische Freiheiten besäßen Wert und seien daher überhaupt diskussionsrelevant.

Ihre These kann zumindest für eine liberale Gerechtigkeitstheorie widerlegt werden. Kymlicka und Dworkin irren sich, wenn sie vom vorhandenen spezifischen Wert bestimmter spezifischer Freiheiten und dem fehlenden spezifischen Wert der Gesamtfreiheit schließen, daß Gesamtfreiheit gar keinen Wert besäße. Ihre Ansicht ist im Bereich der Werte buchstäblich eindimensional, da sie nur den *spezifischen* Wert spezifischer Freiheiten sehen und damit verkennen, daß Gesamtfreiheit *unspezifischen instrumentellen* Wert hat. Das läßt sich durch Autoren wie Hayek und J.S. Mill belegen. Hayeks Argument für ein großes Maß an *individueller* Handlungsfreiheit basiert erstaunlicherweise auf ihrem Beitrag zu einem *gesellschaftlichen* Gut, während Mill ihre Rolle für die Entwicklung der Individualität hervorhebt. Bei beiden ist das Argument letztlich *epistemisch*; Handlungsfreiheit ist ein Allzweckmittel, und daher in Situationen der Unsicherheit über den genauen Verlauf der Zukunft wertvoll. Selbst ohne den Gedanken eines offenen Fortschritts, auf den die beiden zurückgreifen, läßt sich der Sachverhalt handlungstheoretisch nüchtern als rationaler Vorteil am Beispiel von Geld demonstrieren.

Bei der Rekonstruktion Kymlickas wird zudem ein geradezu typischer Irrtum deutlich. Selbst von den eigenen Prämissen ausgehend, ergebnisoffene Selbstverwirklichung zu ermöglichen, ist ein großes Maß an Gesamtfreiheit zwingend erforderlich. Nur damit kann die Revision von Lebensplänen, die Kymlicka als unabdingbar für ein gutes Leben ansieht, erfolgen. In gewisser Weise erinnert das an die These des frühen Steiners, daß die logische Sonderrolle der Freiheit daherrühre, da sie die Voraussetzung der Verfolgung *sämtlicher* anderer Werte ist. Das heißt, welches Ziel jemand auch immer durch seine Handlungen erreichen möchte, er muß immer erst handeln können. Der Grund für Kymlickas Irrtum liegt darin, daß er wie viele andere „moderne“ Liberale die Rolle ökonomischer Freiheiten für die Gesamtfreiheit von Personen gravierend unterschätzt. Wenn das Anliegen seiner Theorie ist, Personen durch spezifische Freiheiten zu ermöglichen, ein gutes Leben tatsächlich zu *leben* und nicht bloß zu *denken*, muß es gerade auch spezifische Freiheiten für das wirtschaftlichen Leben beinhalten. Ökonomische Freiheiten stehen auf einer Stufe mit den bürgerlichen und politischen Freiheiten. Rawls' Theorie, die anstrebt, eine gerechte Grundstruktur einer Gesellschaft zu skizzieren, zeigt den gleichen blinden Fleck. Der *Politische Liberalismus* ist unfähig, eine der sowohl konzeptuell als auch im historischen Rückblick signifikantesten Fragen der politischen Theorie zu beantworten; ist eine Planwirtschaft mit einer gerechten Grundstruktur vereinbar? (1975, 291)<sup>193</sup>

Aufgrund ihres unspezifischen instrumentellen Werts ist eine Quantifizierung der Gesamtfreiheit einer Person sinnvoll. Auch Charles Taylor befürwortet eine Quantifizierung, die

---

<sup>193</sup> Rawls verweist im *Political Liberalism* (1993, 298n14) zurück auf seine Erörterung in der *Theory of Justice* (1971, 270-74, 280-82, dt. 1975, 299-308, 314-16). Dort bespricht er, ob Privateigentum an Produktionsmitteln Teil der Grundfreiheiten ist. Er verneint es noch im *Political Liberalism*: „The two principles of justice by themselves do not settle this question.“(1993, 298n14)



jedoch seines Erachtens immer nur wertbasiert erfolgen kann. Freiheiten seien unterschiedlich wichtig, da sie mehr oder weniger bedeutsam für das menschliche Leben seien. Freiheit sei authentische Selbstverwirklichung, und diese könne sowohl an inneren wie an äußeren Hindernissen scheitern. Zusätzlich zu dem hybriden Freiheitskonzept arbeitet er mit noch zwei weiteren Annahmen. Erstens ist er davon überzeugt, daß der größte Teil der Weltbevölkerung sich ebenso grundlegend über ihre wichtigen Ziele des Lebens irrt wie die religiösen Extremisten und politische Terroristen vom Schlage eines Charles Manson und Andreas Baader. Der Unterschied sei rein quantitativ. Im Kontext des *Irrtums der negativen Freiheit* verpflichtet sich Taylor damit auf *objektive* Kriterien des *Inhalts* authentischer Selbstverwirklichung, auch wenn er sich selbst darüber unklar ist. Zweitens verkennt er die praktische Möglichkeit einer Regierung, Handeln zu verhindern und zu erzwingen. Gemeinsam mit den zwei Annahmen erlaubt das hybride Freiheitskonzept, durch kleine Einschränkungen äußerer Freiheit große Gewinne an innerer Freiheit zu erzielen. Personen könnten durch äußeren Zwang freier gemacht werden.

Nicht alle wertbasierten Quantifizierungsansätze bergen das Potential für solche Konsequenzen. Doch weisen sie alle den grundsätzlichen Mangel auf, die Gesamtfreiheit für normativ irrelevant zu halten. Freiheiten verdanken ihre Bedeutung den Werten, die sie zu erreichen helfen; diese instrumentelle Begründung gewisser spezifischer Freiheiten übersieht notwendig den unspezifischen Wert der Gesamtfreiheit.

Doch selbst wenn eine Quantifizierung normativ sinnvoll ist und im Rahmen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie nicht wertbasiert sein darf, ist noch offen, welches Konzept der Freiheit den Anforderungen genügt. Steiners Konzept der puren negativen Freiheit muß seine Eignung beweisen. Als empirisches Konzept ist es nicht wertbasiert. Freilich bedauert Steiner, kein Quantifizierungsprinzip zu besitzen, da ihm noch die angemessene Dimension der Gewichtung verschiedener Freiheiten fehle.

An dieser Stelle kommt der originäre Beitrag Ian Carters zum Tragen. In einem erste Schritt trennt er spezifische Freiheiten einerseits und die Gesamtfreiheit andererseits. Um die Unterscheidung plausibel zu machen, führt er in einem zweiten Schritt das Kriterium „zeitlicher“ Handlungskompossibilität ein; es sind Handlungen, die Anschlußhandlungen erlauben oder gar erst ermöglichen. Zeitliche Inkompossibilität besteht zwischen Handlungen, die andere Handlungen unmöglich machen; wie der Ladendiebstahl einer von Zivilfahndern überwachten Kleptomanin, der es ihr unmöglich macht, das Geschäft frei zu verlassen. In einem mehrstufigen Prozeß entwirft Carter ein Quantifizierungsprinzip für Handlungen, das eine Extensivitätsmessung ist. Gesamtfreiheit definiert er als die erwartete Menge kompossibler Handlungen. Dazu schlägt er eine vierdimensionale Matrix für die gesamte Welt vor, die in raumzeitliche Parzellen aufgeteilt ist; das Maß an Handlungsfreiheit einer Person bemißt sich daran, wiewiele der Parzellen sie voraussichtlich kontrollieren kann. Die Frage nach der Gesamtfreiheit ist die Frage nach der zu erwartenden physikalisch verfügbaren Menge an Handlungen.

Damit modifiziert er zwei wichtige Aussagen von Steiner. Dieser hält Drohungen ebensowenig wie strafbewehrte Gesetze für Freiheitseinschränkungen, und vertritt die These einer globalen Summenkonstanz der Freiheit. Carter kann nun nachweisen, daß strafbewehrte Gesetze ebenso wie plausible Drohungen Freiheit auf der Ebene spezifischer Handlungsfreiheiten, über die Steiner spricht, tatsächlich nicht berühren. Dennoch vermindern sie die Freiheit im Sinn der Gesamtfreiheit. Zudem sind absolute Gewinne wie auch Verluste an

Gesamtfreiheit möglich. Freilich täuscht sich Carter über die Ursachen von Freiheitsgewinnen wie beispielsweise einer Kommunalisierung von Landbesitz. Statt dessen sind Produktivitätsgewinne eine mögliche Quelle von Gewinnen an Gesamtfreiheit, wie umgekehrt ein Vernichtungskrieg zu absoluten Verlusten führen kann. Dennoch wäre es vorschnell, aus freiheitsmehrenden Produktivitätsgewinnen darauf zu schließen, daß Kapitalismus als Wirtschaftssystem in jedem Fall die Gesamtfreiheit steigerte. Das ist zwar sehr wahrscheinlich, muß jedoch den zweiten Parameter der Gesamtfreiheit einer Person, die Bedrohungen und Gesetze, denen sie unterliegt, mitberücksichtigen.

Die Ergänzung Steiners in Bezug auf Gesetze und Drohungen führt zu einem Charakterwechsel seiner Gerechtigkeitstheorie. Bisher ist sie rein ressourcenbasiert, da die spezifischen Freiheiten einer Person allein eine Funktion ihres Besitzes inklusive des Besitzes ihres Körpers ist. Falls sich die gleiche ursprüngliche Freiheit einer Person durch eine schlichte Addition ihrer spezifischen Freiheiten errechnen ließe, hätte es den Vorteil, durch gleiche Besitzbündel Personen problemlos mit gleicher ursprünglicher Freiheit ausstatten zu können. Freilich besteht das Verdienst des Carterschen Berechnungsprinzip eben darin, feiner zu differenzieren. Es beinhaltet eine Extensivitätsmessung von Handlungen, und die Berechnung der Gesamtfreiheit anhand der Extensivität der jeweiligen spezifischen Freiheiten. Dabei geht unter anderem die faktische Bedrohungslage aufgrund von Gesetzen und Bedrohungen in die Berechnung ein. Deshalb wird eine aufwendige Einzelfallberechnung nötig, die wesentlich mehr Komponenten als das Besitzbündel einer Person umfaßt. Doch auch der Besitz des jeweiligen Körpers gewährt je nach angeborenen Anlagen, so Steiner, unterschiedlich viel Freiheit; eine Einzelfallberechnung wäre also ohnehin nötig gewesen.

Carters Berechnungsprinzip legt dar, daß Handlungen, die Anschlußhandlungen ermöglichen, für die Freiheitgenese *fruchtbarer* sind. Ebenso kann es erklären, daß der Grenznutzen qualitativ ähnlicher Optionen abnimmt. Ein besonders interessantes Ergebnis ist die Rolle von Dingen für die Extensivität von Handlungen; es erweist sich, daß es meistens Dinge sind, die Handlungen fruchtbar und extensiv machen. So läßt sich problemlos nachvollziehen, welcher hohen Gewinn an Gesamtfreiheit der Einsatz der ersten Werkzeuge für die damaligen Besitzer darstellte, und analog Maschinen in der ersten industriellen Revolution. Dennoch ist in Carters Prinzip der Körper einer Person zentral, denn alle Handlungen sind letztlich Körperbewegungen. Das macht verständlich, daß vorübergehende Interventionen in die Bewegungsfreiheit des Körpers wie eine Fesselung oder Inhaftierung oder gar dauerhafte Eingriffe wie eine Verstümmelung disproportionale Freiheitsverluste darstellen. Auf diese Weise widerlegt Carters Quantifizierungsprinzip Taylors und Kymlickas Verdacht, daß ein empirischer Ansatz Einschränkungen der Religions- und Redefreiheit bestenfalls als marginale Freiheitsminderung zählen könnte. Sie sind statt dessen typischerweise wichtigere Freiheiten als die des Straßenverkehrs, da ihre Einschränkung zu einem sehr viel höheren Freiheitsverlust führt. Freilich sind sie das nur typischerweise. Wäre die Lage so, daß die Religionsfreiheit nur durch mahnende Briefe oder kleine Bußgelder, das Überfahren einer roten Ampel dagegen sowohl scharf überwacht, mit langjähriger Inhaftierung geahndet und das Fahren mit einem PKW das einzige Fortbewegungsmittel überhaupt wäre, wäre in einer solchen hypothetischen Welt die Einschränkung der Verkehrsfreiheit der größere Verlust an Freiheit.

Andererseits ist trotz der außerordentlichen Leistung, die Carter mit dem Entwurf eines Berechnungsprinzips vollbracht hat, Kritik angebracht. Denn er glaubt, sich auf ein Berechnungsprinzip des Freiheitsgrads einer Person beschränken zu können. Das ist allerdings nur ein Zusatzindikator. Er sagt aus, wieviel von der beim gegebenen technologischen Stand zu

erreichenden Gesamtfreiheit eine Person tatsächlich erreichen kann. Damit will Carter der Tatsache Rechnung tragen, daß Gesamtfreiheit eine interpersonale und keine technologische Relation ausdrückt. Irrigerweise glaubt er, daß deshalb die entsprechenden Technologien Gemeineigentum seien. Weder folgt das, noch ist es mit einer liberalen Gerechtigkeitstheorie vereinbar. Solch eine Theorie begründet Rechte auf Freiheit. Durch das postulierte Gemeineigentum unabhängig von individuellen Entscheidungen würden Personen die Rechte an den Handlungen verlieren, durch die sie die Technologien entwickelten. Rechtzugeben ist Carter andererseits, daß anhand der Berechnung des Freiheitsgrads einer Person festgestellt werden kann, ob in einer Gesellschaft Dritte, beispielsweise staatliche Agenten, die Freiheit von Personen vermindern. Dem ursprünglichen Anliegen der Quantifizierung, die Größe des Freiheitsraums einer Person zu bestimmen, genügt der Bruchteilsindikator freilich nicht. Für Vergleiche innerhalb der selben Gesellschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten wie auch zwischen verschiedenen Gesellschaften zum gleichen Zeitpunkt ist eine Messung der *absoluten Freiheitsmenge* nötig.

Letztlich rehabilitieren die Ergebnisse von Carters Quantifizierungsprinzip klassischen Liberalismus und Libertarismus in ihrer Überzeugung, daß Gesetze Freiheitseinschränkungen sind. Doch die weitergehende Position, daß sich eine liberale Gerechtigkeitstheorie einer *Maximierung* der individuellen Gesamtfreiheit in einer Gesellschaft verschreiben müsse, wird nicht bestätigt. Zwar sind Verteilungsprinzip (gleiche ursprüngliche Freiheit) und Verteilungsgut (pure negative Freiheit) wechselseitig abhängig. Unter Steiners Annahme einer Summenkonstanz der Gesamtfreiheit war *gleiche* Freiheit schon das Optimum der Freiheitsmenge, die sich für jeden erreichen ließe. Da statt dessen Freiheitsgewinne möglich sind, könnte das Prinzip auf *maximale* gleiche ursprüngliche Freiheit abgeändert werden. Doch hat ein Vergrößern des gesamten Freiheitsraums Konsequenzen für andere Werte, wie Raz exemplarisch an der Institution Ehe aufzeigt. Eine auf gesamtgesellschaftliche Freiheitsmaximierung ausgerichtete Strategie der Produktivitätssteigerung wäre nicht mehr wertneutral. Die ganz unerwartete Konsequenz ist eine Selbstbindung einer liberalen Gerechtigkeitstheorie. Das ist allerdings von der Frage zu trennen, ob bestehende Gesetze Rechte auf *gleiche* ursprüngliche Freiheit verletzen. Das sind Rechte auf einen ursprünglich gleichen Anteil an der *Gesamtfreiheit*, und nicht nur darauf, nicht ursprünglich weniger Freiheit als andere zu haben. Der bestehende Gesamt-Handlungsraum soll ursprünglich gleich in der Form von Rechten aufgeteilt werden. Nur so kann die Gerechtigkeitstheorie ihren „Zweck“ erfüllen, *alle* antagonistischen Konflikte neutral zu entscheiden. Eine Gesellschaft, in der zwar alle die gleichen ursprünglichen Rechte auf sehr wenig Freiheit genießen, die gesellschaftliche Gesamtfreiheit jedoch nicht ganz aufgeteilt wird, ist unvereinbar mit Steiners Gerechtigkeitstheorie. Doch ein gezieltes Vergrößern der Menge der gesellschaftlichen Menge an Gesamtfreiheit darüber hinaus ist sowohl überflüssig wie auch ungerecht, da nicht neutral.

Bisher war von der Art der Begründung einer liberalen Gerechtigkeitstheorie, ihren Konsequenzen und der erforderlichen Quantifizierbarkeit ihres Freiheitskonzept die Rede. Doch spricht sie nicht nur von einem *Interesse* an, sondern begründet *Anrechte* auf ein Maß an Freiheit. Diese Rechte auf Freiheit müssen miteinander kompatibel sein. Wie können Rechte auf gleiche Freiheit kompossibel sein? Für die Antwort ist viel konzeptuelles Werkzeug nötig. Ein Instrument ist Hohfelds Rechteterminologie, dem es gelingt, verschiedene Arten von Rechten zu unterscheiden. Gravierender noch ist das Votum für die Wahltheorie als das geeignete Begriffsschema, im Gegensatz zur Nutzentheorie. Nur Rechte der Wahltheorie sind in der Lage, den Anforderungen einer liberalen Gerechtigkeitstheorie zu genügen, denn nur sie können zugleich wertneutral, kompossibel und determinierbar sein. Ein überraschendes

Resultat ist, daß aus der Wahltheorie *begrifflich* die Struktur einer historischen Anspruchstheorie folgt. Rechte sind dynamische Strukturen, die ausgeübt und auch übertragen werden und dadurch Stammbäume entwickeln. Das begründet nicht nur die Forderung nach gleicher *ursprünglicher* Freiheit, sondern ist in einem späteren Stadium für die dauerhafte Kompossibilität von Rechten unentbehrlich.

Die fehlende Kompossibilität der Nutzentheorie ist eine ihrer wesentlichen systematischen Schwächen. Sie konzeptualisiert Rechte so, daß sie fast unvermeidlich zu Rechtskonflikten führen. Das ruft einen Adjudikator auf den Plan, der durch mächtigere Rechte berechtigt ist, den Konflikt zu entscheiden, indem er die bestehenden Rechte, die in Konflikt geraten sind, neu bestimmt. Er entscheidet nicht aufgrund bestehender Rechte, sondern teilt sie neu zu. Das ist der rechtstheoretische Hintergrund von Nozicks Beobachtung, daß Rechte auf materielle Gleichheit ständige nachträgliche Eingriffe in die Rechte von Personen erfordern. Denn die relationalen Rechte auf Gleichheit stehen nicht zur Verfügung ihrer mutmaßlichen Besitzer; nur die Nutzentheorie kann solche Relationen als Rechte bezeichnen. Der Grund der Rechtskonflikte ist die *intensionale* Bestimmung von Rechten in der Nutzentheorie. Sie alle haben den gleichen generellen Inhalt, die wichtigen Interessen von Personen zu schützen, im Zweifelsfalls auch vor ihnen selbst. Doch sind intensional bestimmte Handlungsfreiheiten nicht notwendig kompossibel; intensionale Bestimmungen definieren *act types*, und die dazugehörigen *act tokens* können in Konflikt geraten. Nur *act tokens* sind kategorisch vereinbar, falls sie ohne gemeinsame extensionale Elemente sind, und *act tokens* müssen extensional bestimmt werden. Eine extensionale Bestimmung von Rechten ist folglich eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung ihrer Kompossibilität.

Auffällig jedoch ist die mangelnde Attraktivität der Wahltheorie in Bezug auf die Rechte des Strafrechts. Sie verpflichtet dazu, die zu Strafrechtspflichten korrelativen Rechte nicht als die Rechte der Bürger, sondern hochgestellter Amtsträger zu verstehen. Denn die Kontrolle über die Rechte ist den Begünstigten entzogen. Gerade etablierte Praktiken der Rechtsprechung, wie Verhandlungen zwischen Richter und Verteidigung, Begnadigung, Freistellung von der Strafverfolgung etc., stützen dieses Urteil. Damit dringt ins Bewußtsein, wie tief Paternalismus selbst in Rechtssysteme demokratischer Rechtsstaaten eingeschrieben ist. Für alle anderen, die große Mehrheit aller Staaten, ist offensichtlich, daß auch die Rechte des Strafrechts die Verfügungsmasse des Staates sind. Hohe Amtsträger können sich und andere von den entsprechenden Pflichten im vorhinein entbinden.

Nachdem die Begrifflichkeiten geklärt sind, kann der Inhalt einer Steinerschen Rechtemenge bestimmt werden. Hohfeld hat vier Arten von Rechten identifiziert. Der Zweck von Rechten in Steiners Theorie der Gerechtigkeit ist die wertneutrale Entscheidung in antagonistischen Konflikten. Sie tun das, indem sie Domänen der Handlungsfreiheit einer Person konstituieren. Dafür sind als *aktive* Rechte Liberties entscheidend, da sie dem Akteur ein bestimmtes Handeln erlauben. Doch nur in Liberties, die durch Forderungsrechte bewehrt sind, ist die Handlungsfreiheit vor Intervention Dritter auch geschützt. Welche Mischung von Liberties, bewehrenden Forderungsrechten und gegebenenfalls anderen Rechten generiert eine Steinersche Rechtemenge?

Ein erstes Ergebnis ist, daß bewehrte Liberties ihrerseits auf bewehrte Liberties verweisen. Die zur Unterlassung Verpflichteten müssen in der Lage sein, ihren Pflichten nachzukommen - und so müssen diese Dritte selber Forderungsrechte besitzen, um ihre Unterlassungspflichten zu bewehren. Das heißt jedoch, daß in einer kompossiblen Menge keine Rechtelosen sein

können. Dieses substantielle Resultat ist bemerkenswert, da es ausschließlich auf zwei *begrifflichen* Annahmen gründet, den Eigenschaften einer kompossiblen Rechtemenge und der Wahltheorie. Die Menge der *kompossiblen* Rechtemengen ist die Obermenge *gerechter* Rechtemengen. Die Unmöglichkeit der Existenz von rechtlosen Wesen, die Verpflichtungen unterliegen, ist keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern bereits die logische Anforderung aus Kompossibilität und der Rechten der Wahltheorie.

Das zweite Ergebnis ist, daß Bewehrung nur durch *Eigentumsrechte an Dingen* erbracht werden kann. Einer kompossiblen Menge an Rechten liegt eine Substruktur von Eigentumsrechten an Dingen zugrunde. Das heißt nicht, daß eine Steinersche Rechtemenge eine homogene Menge herkömmlicher Eigentumsrechte ist. In ihr sind unter anderem Liberties vorhanden, und ebenso positive Forderungsrechte (Rechte *in personam*). Dazu gehört die ganze Klasse der vertraglichen Rechte, in denen sich die Partner zu einem Austausch verpflichten, beispielsweise in Arbeitsverträgen. Auch diese Rechte verleihen die gleiche Art der Kontrolle über materielle Dinge wie traditionelle Eigentumsrechte, die negative Forderungsrechte (Rechte *in rem*) sind. Zu den materiellen Dingen gehört bei vielen Arbeitsverträgen auch die Kontrolle über den Körper des Verpflichteten. Sie muß kein „full liberal ownership“ im Sinn Honores sein, sondern ist typischerweise zeitweilig und im Umfang eingeschränkt. Das kann den Verdacht der Sklaverei, den die Idee von Eigentumsrechten an Körpern Dritter hervorruft, zerstreuen. Das Forderungsrecht auf körperliche Unversehrtheit, ein negatives Recht *in rem*, mit Unterlassungspflichten der ganzen Welt, kann ebenfalls als Eigentumsrecht an einem Ding umbeschrieben werden. Das bestätigt die These des Selbsteigentums der Person *und* ihres Körpers.

Rechte *implizieren* Eigentumsrechte an Dingen allerdings dann und nur dann, wenn sie eine kompossiblen Menge von Rechten bilden. Doch kompossiblen Rechte sind nicht mehr als logisch konsistente Rechte; es sind Rechte, die nicht von vornherein korrekturbedürftig sind und die nicht in Konflikt geraten. Jede Rechtemenge sollte als notwendige Bedingung Kompossibilität anstreben; nicht zuletzt wegen des besonderen Status, der Rechten in moralischen Diskursen als „moralisches Eigentum“ zukommt. Noch immer ist der Inhalt der Steinerschen Rechtemenge unterbestimmt. Selbst mit einem umfassenderen Begriff von Eigentumsrechten an Dingen jedoch, der beispielsweise Vertragsrechte einschließt, geraten Eigentumsrechte gelegentlich miteinander in Konflikt. Es muß kategorisch vermieden werden können, daß sich Rechte überlappen; nur dann sind auch die Domänen, die aus ihnen aufgebaut werden, klar abgrenzbar. Die Differenzierbarkeit von Domänen, vermutet Steiner, wird erreicht, indem Handlungsraum aufgeteilt und die entsprechenden Verfügungsrechte über die Bestandteile vergeben werden.

Das Prinzip jedoch ist bereits bekannt; das Quantifizierungsprinzip von Gesamtfreiheit, welches im 3. Kapitel erläutert wird, beinhaltet eine Parzellierung des Handlungsraums. Wenn der Handlungsraum zuerst vierdimensional parzelliert wird und anschließend Verfügungsrechte über die einzelnen Parzellen vergeben werden, sind diese Rechte kompossibel, da sie extensional differenzierbar sind. Sie sind das zu einem Zeitpunkt *und* aufgrund der historischen Anspruchstheorie auch über einen Zeitraum. Denn die Rechte der Wahltheorie können ausgeübt und übertragen werden; sie wechseln ganz oder teilweise den Besitzer. Die historische Anspruchstheorie regelt den Modus des Transfers anhand der Kompetenzen und Liberties, die der Rechtsträger jeweils besitzt. Durch die „rechtsgemäße“ Ausübung von Rechten, die gerecht sind, bleibt das Ergebnis ebenfalls gerecht. Das Kriterium für eine

*gerechte* Verteilung *ursprünglicher* Rechte liefert Steiners Theorie. Alle anderen Rechte entstehen anschließend aus der Ausübung dieser basalen Rechte.

Die extensionale Bestimmung von Rechten ist deshalb nur eine notwendige Bedingung der Kompossibilität, da auch extensional bestimmte *act tokens* nicht per se extensional differenzierbar sind. Der Leihwagenstreit, im 4. Kapitel erörtert, ist solch ein Beispiel. Durch die Parzellierung wird die für Kompossibilität von Rechten unabdingbare extensionale Differenzierbarkeit hergestellt. Solange sich die Parzellen nicht überlappen, überschneiden sich auch die zugehörigen Verfügungsrechte nicht.

Trotz des einleuchtenden Prinzips extensionaler Differenzierbarkeit von Rechten ist die Praxisnähe des Vorschlags nicht unmittelbar gegeben. Denn er verlangt nicht weniger als die Definition überlappungsfreier *act tokens* als Inhalt von Rechten. Allerdings ist der Konkurrent, die Nutzentheorie, die Rechte intensional definiert, keinesfalls in der Lage, diese Probleme praxisnah zu lösen. Sie kann den Inhalt von Rechten überhaupt nur dann determinieren und kompossibel halten, indem sie Rechtskonflikte extern durch die Rechte des Adjudikators schlichtet. Die Rechte der Bürger sind die Verfügungsmasse, die durch kontinuierliche nachträgliche Eingriffe passend gemacht werden. Der Preis des Vorgehens ist, daß von Entscheidungen anhand von Rechten nicht mehr gesprochen werden kann; die Rechte gehören nicht den Bürgern, sondern dem Adjudikator, der über sie verfügt. Daß die Zufriedenheit mit diesem *Procedere* beschränkt ist, sieht man an den immer wiederkehrenden Konflikten zwischen intensional definierten Rechten wie der Redefreiheit einerseits und dem Recht auf eine Privatsphäre andererseits. Im Vergleich ist der Inhalt von Eigentumsrechten an Dingen wie Nahrungsmitteln oder anderen mobilen Gütern ungleich weniger strittig. Das gibt Anlaß zu drei Hypothesen: Der Inhalt von Rechten ist umso strittiger, je weniger offensichtlich die extensionale Differenzierbarkeit des Inhalts ist. Die angesprochenen Nahrungsmittel beispielsweise haben natürliche Grenzen. Zweitens ist die extensionale Differenzierbarkeit umso schwerer, je weiter die bis zu elf Honoreschen Komponenten des „full liberal ownership“ aufgespalten sind und sich in unterschiedlichen Händen befinden. Das erschwert die Grenzziehung ungemein. Drittens letztlich ist die extensionale Differenzierbarkeit umso kontroverser, je weiter sich die Verfügungsrechte von der physikalischen Basis abheben. Es ist ein begrenzter Trost, daß die intensionale Bestimmung von Rechten oft eine Surrogatfunktion als „Abkürzung“ für eine ausführliche extensionale Bestimmung übernehmen kann.

Die Novität des Gedankengangs ist, die Fruchtbarkeit eines *empirischen* Ansatzes in einer irreduzibel normativen Diskussion an den Tag gelegt zu haben. Der Ansatz kann zeigen, daß selbst unter bei einem *puren* negativen Konzept der Freiheit Besitz Freiheit *ist*. Denn er kann erklären, daß und warum Dinge die Freiheit von Personen vergrößern, und gleichzeitig ohne Zusatzannahmen z.B. psychologischer Art dem eigenen Körper eine herausragende Rolle für die Freiheit einer Person zukommt.

Es überrascht viel mehr, daß im Rahmen des Ansatzes Gesetze und plausible Drohungen ebenso Freiheitseinschränkungen sind. Das bestätigt die Ansicht von Libertarismus und klassischem Liberalismus, daß Gesetze die Freiheit von Personen vermindern. Es zeigt zudem die Gefahr der Bestrebungen von Autoren wie Kymlicka oder Dworkin, den Blick ausschließlich auf Einzelfreiheiten zu lenken und die Frage nach dem Freiheitsraum des einzelnen auszublenden. Die Gesamtfreiheit ist buchstäblich ein Raum der Freiheit. Diese Gesamtfreiheit, die Freiheit an sich, besitzt Wert.

Der Schutz dieses Raums als Domäne eines Individuums erfolgt durch Rechte. Alle Personen können eine solche Sphäre der Handlungsfreiheit besitzen und damit gleiche Freiheit genießen, wenn sich die Domänen nicht überschneiden. Das erfordert, daß es keine Rechtlosen gibt und daß eine Substruktur von Eigentumsrechten an Dingen die anderen Rechte unterlegt. Neu ist an diesem Gedanken, daß Rechte in einer bestimmten Weise (der Wahltheorie) verstanden werden müssen, um durch sie Konflikte *gerecht* entscheiden zu können. Gerade die Entscheidungsfähigkeit in allen Konflikten ist eine auch für „Nicht-Liberale“ verlockende Aussicht. Oft sind auch sie bereits, Personen Bereiche von Freiheit zu gewähren. Der Streitpunkt ist eher die Wertneutralität; nur eine klassisch liberale Gerechtigkeitstheorie kann diese Anforderung erfüllen - und nur sie kann daher alle antagonistischen Konflikte wertneutral entscheiden. Nur sie nimmt Personen und ihre Rechte so ernst, daß sie nachträgliche Eingriffe in bestehende Rechte durch einen Adjudikator von vornherein ausschließt. Und nur sie begründet ein *Anrecht* von Personen auf einen geschützten Bereich, der ihnen zur freien Verfügung steht. Bei anderen Ansätzen ist jener Schutz immer prekär, ob nun subjektive Rechte der Gesamtnutzenmaximierung oder Mehrheitsentscheidungen im Weg stehen; oder so konzipiert sind, daß sie nicht kompatibel sein können. Das Fehler solcher allgemeiner subjektiver Rechte auf gleiche ursprüngliche Freiheit hat gravierende Folgen; denn sie sind die Bedingung, daß allen Gerechtigkeit widerfahren kann.

## Sigelverzeichnis

EoR Steiner, Hillel (1994) *An Essay on Rights* Oxford, Blackwell  
MoF Carter, Ian (1999) *A measure of freedom* Oxford, Oxford University Press  
WR Steiner, Hillel (1998b) „*Working Rights*“ in Kramer, 1998; 233-302



## Literaturverzeichnis

### Texte Steiners:

- (1973a) „*Moral Conflict and Prescriptivism*“ in Mind 82, 1973, 586-91
- (1973b) „*Moral Agents*“ in Mind 82, 1973, 263-65
- (1974a) „*The Concept of Justice*“ in Ratio 6, 1, 1974, 206-25
- (1974b) „*The Natural Right to Equal Freedom*“ in Mind 83, 1974, 194-210
- (1975) „*Individual Liberty*“ in Miller; 123-40. Erstveröff. in Proceedings of the Aristotelean Society 75, 1975, 33-50
- (1976a) „*The just provision of health care: A reply to Elizabeth Telfer*“ in Journal of Medical Ethics 2, 1976, 185-89
- (1976b) „*Liberty*“ in Journal of Medical Ethics 2, 1976, 147-48
- (1977a) „*The Structure of a Set of compossible Rights*“ in Journal of Philosophy 74, 1977, 767-75
- (1977b) „*The Natural Right to the Means of Production*“ in Philosophical Quarterly 27, 106, 1977, 41-49
- (1977c) „*Justice and Entitlement*“ in Ethics 87, 1977, 150-52
- (1977d) „*Mack on Hart on Natural Rights: A Comment*“ in Philosophical Studies 32, 1977, 321-22
- (1978) „*The Distribution Game*“ in Analysis 38, 1978, 61-62
- (1980a) „*Slavery, Socialism and Private Property*“ in Pennock und Chapman; 244-66
- (1980b) „*A Libertarian Quandary*“ in Ethics 90, 1980, 257
- (1981a) „*Liberty and Equality*“ in Political Studies 29, 4, 1981, 555-69
- (1981b) „*Nozick on Hart on the Right to enforce*“ in Analysis 41, 1981, 50
- (1982a) „*Land, Liberty and the early Herbert Spencer*“ in History of Political Thought 3, 1982, 515-34
- (1982b) „*Vanishing Powers: A Reply to Miller and Wilson*“ in Analysis 42, 1982, 97-98
- (1983a) „*Reason and Intuition in Ethics*“ in Ratio 25, 1, 1983, 59-68
- (1983b) „*How free? Computing personal liberty*“ in Griffiths; 73-90
- (1983c) „*The Rights of Future Generations*“ in Maclean et al; 151-65
- (1984) „*A liberal theory of exploitation*“ in Ethics 94, 1984, 225-41
- (1987a) „*Capitalism, Justice and Equal Starts*“ in Social Philosophy & Policy 5, 1987, 49-71
- (1987b) „*Exploitation: a liberal theory amended, defended and extended*“ in Reeve; 132-49
- (1990) „*Waldron, Jeremy: The Right to Private Property*“ Buchbesprechung in Ethics 101, 1, 1990, 201-4
- (1990) „*The Fruits of Body-builders' Labour*“ in Harris und Dyson; 64-78
- (1991) „*Markets and Law: The Case of Environmental Conservation*“ in Moran und Wright; 43-58
- (1992a) „*Libertarianism and the transnational migration of people*“ in Barry und Goodin; 87-94
- (1992b) „*Three just taxes*“ in Van Parijs; 81-92
- (1992c) „*The fruits of one's labour*“ in Milligan and Miller; 79-87
- (1992d) „*Libertarianism*“ in Becker; 702-4
- (1992e) „*Liberty*“ in Becker; 704-7
- (1994) *An Essay on Rights* Oxford, Blackwell
- (1995a) „*Rational Rights*“ in Analyse & Kritik 17, 1, 1995, 3-11
- (1995b) „*Liberalism and Nationalism*“ in Analyse & Kritik 17, 1, 1995, 12-20

- (1995c) „Persons of lesser value. Moral argument and the Final Solution“ in Journal of Applied Philosophy 12, 2, 1995, 129-41
- (1996a) „Duty-free Zones“ in Proceedings of the Aristotelean Society 96, 2, 1996, 231-44
- (1996b) „Two Comments on 'Two Conceptions of Liberalism'“ in British Journal of Political Science 26, 1, 1996, 140-42
- (1996c) „Impartiality, Freedom and Natural Rights“ in Political Studies 44, 1996, 311-13
- (1997a) „Choice and Circumstance“ in Ratio (New Series) 10, 3, 1997, 296-312
- (1998a) „Freedom, Rights and Equality: A Reply to Wolff“ in International Journal of Philosophical Studies 6, 1, 1998, 128-37
- (1998b) „Working Rights“ in Kramer, 1998; 233-302

### **Sekundärliteratur:**

Alexy, Robert (1985) *Theorie der Grundrechte* Frankfurt, Suhrkamp

Anscombe, G.E.M. (1957) *Intention* Oxford, Blackwell

Arneson, Richard (1985) „Freedom and Desire“ in Canadian Journal of Philosophy 3, 1985, 425-48

----- (1992a) „Is Socialism dead? A comment on Market Socialism and Basic Income Capitalism“ in Ethics 102, 3, 1992, 485-511

----- (1992b) „Property Rights in Persons“ in Social Philosophy & Policy 9, 1992, 201-30

Barzel, Yoram (1989) *Economic Analysis of Property Rights* Cambridge, Cambridge University Press

Berlin, Isaiah (1969) *Four Essays on Liberty* Oxford, Oxford University Press

----- (1995) *Freiheit. Vier Versuche* Üb. von Reinhard Kaiser, Frankfurt, Fischer

Carling, Alan (1992) „Just two just taxes“ in Van Parijs (1992); 93-98

Carter, Ian (1999) *A measure of freedom* Oxford, Oxford University Press

Christman, John (1991a) „Autonomy and Personal History“ in Canadian Journal of Philosophy 21, 1, 1991, 1-24

----- (1991b) „Liberalism and Positive Freedom“ in Ethics 101, 1991, 343-59

Cohen, Gerald (1988) *History, Labour and Freedom* Oxford, Oxford University Press

----- (1991) „Capitalism, Freedom and the Proletariate“ in Miller; 163-82

----- (1995) *Self-Ownership, Freedom and Equality* Cambridge University Press

Cohen, Joshua (1997) „The Arc of the Moral Universe“ in Philosophy & Public Affairs 26, 2, 1997, 91-134

Collini, Stefan (1989) „Introduction“ in Mill, John Stuart (1989) *On Liberty* Stefan Collini (Hg) Cambridge, Cambridge University Press; vii-xxxvii

Condorcet, Antoine (1976) *Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes* Üb. von W. Alff, Frankfurt, Suhrkamp. Orig.ausgabe (1795) *Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain*

Cook, Walter Wheeler (1919) „*Introduction*“ in Hohfeld, 1919; 3-22

Corbin, Arthur (1963) „*Foreword*“ in Hohfeld, 1919; vii-xv

D'Holbach, Paul-Henri Thiry (1761) *Le christianisme dévoilé* London. Deutsch in *Religionskritische Schriften*, hg. von M. Naumann, 1970

Danto, A.C. (1973) *Analytical Philosophy of Action* Cambridge, Cambridge University Press

Davidson, Donald (1980) *Essays on Actions and Events* Oxford, Clarendon Press

Day, J.P. (1977) „*Threats, Offers, Law, Opinion and Liberty*“ in American Philosophical Quarterly 14, 1977, 257-72

Dworkin, Gerald (1988) *The Theory and Practice of Autonomy* Cambridge, Cambridge University Press

Dworkin, Ronald (1977)(2.Impr.) *Taking Rights seriously* London, Duckworth

----- (1981b) „*What is Equality? Part 2: Equality of Resources*“ in Philosophy & Public Affairs 10, 4, 1981, 283-345

----- (1984) *Bürgerrechte ernstgenommen* Üb. von Ursula Wolf, Frankfurt, Suhrkamp. Orig.ausgabe (1977)(2.Impr.) *Taking Rights seriously* London, Duckworth

----- (1984a) „*Welche Rechte haben wir?*“ in ; 429-47

----- (1985) *A Matter of Principle* Cambridge, Mass.; Harvard University Press

----- (1985a) „*Liberalism*“ in (1985) *A Matter of Principle* Cambridge, Mass.; Harvard University Press; 181-204

----- (1985b) „*Do we have a right to pornography?*“ in (1985) *A Matter of Principle* Cambridge, Mass.; Harvard University Press, 335-72. Erstveröff. als „*Is there a right to pornography?*“ in Oxford Journal of Legal Studies, 1, 1981, 177-212

Ellickson, R (1993) „*Property in Land*“ in Yale Law Review 102, 1993, 1315-1400

Elster, Jon (1987) *Subversion der Rationalität* Üb. von B. Burkard, Frankfurt, Campus. Orig.ausgabe (1979) *Ulysses and the Sirens* Cambridge University Press und (1983) *Sour Grapes* Cambridge University Press

Feinberg, Joel (1980) *Rights, Justice and the Bounds of Liberty* Princeton, Princeton University Press

----- (1980a) „*The Nature and Value of Rights*“ in ders. (1980) *Rights, Justice and the Bounds of Liberty* Princeton, Princeton University Press; 143-55

----- (1980b) „*A Postscript to the Nature and Value of Rights*“ in ders. (1980) *Rights, Justice and the Bounds of Liberty* Princeton, Princeton University Press; 156-58

Fogel, Robert und Engermann, Stanley (1974) *Time on the Cross* Boston, Little, Brown & Co

- Foxwell, H.S. (1899) in Menger, Anton *The Right to the whole Produce of Labour* Einleitung durch H.S. Foxwell, London, Macmillan
- Frankfurt, Harry (1971) „*Freedom of the Will and the Concept of a Person*“ in Watson; 81-95
- Gauthier, David (1986) *Morals by Agreement* Oxford, Clarendon Press
- Gewirth, Alan (1981) *Reason and Morality* Chicago, Chicago University Press
- Gibbard, Allan (1976) „*Natural Property Rights*“ in Nous 10, 1976, 77-88
- Goldman, Alvin (1970) *A Theory of Human Action* Englewood Cliffs, New Jersey; Prentice Hall
- Green, Thomas Hill (1881) "*Lecture on 'Liberal Legislation and Freedom of Contract'*" in Harris, Paul and Morrow, John (eds) (1986) "T.H.Green:Lectures on the Principles of Political Obligation and other Writings" Cambridge, Cambridge University Press
- Grey, Thomas (1980) „*The Disintegration of Property*“ in Pennock und Chapman; 69-85
- Gray, John (1993) *Post-liberalism: Studies in political thought* London, Routledge
- Griffiths, A Phillips (Hg)(1983) *Of Liberty* Cambridge, Cambridge University Press
- Hardin, Garrett (1968) „*The Tragedy of the Commons*“ in Science 162, 1968, 1243-48
- Hare, Richard (1952) *The Language of Morals* Oxford, Oxford University Press  
 ----- (1963) *Freedom and Reason* Oxford, Oxford University Press  
 ----- (1981) *Moral Thinking* Oxford, Oxford University Press
- Harris, John (1980) *Legal Philosophies* London, Butterworths
- Hart, H.L.A.(1982) *Essays on Bentham* Oxford, Oxford University Press  
 -----(1982a) „*Bentham on legal rights*“ in ders.  
 ----- (1984) „*Are there any Natural Rights?*“ in Waldron, Jeremy (Hg)(1984); 77-90; Erstveröff. The Philosophical Review 64, 2, 1955, 175-91
- Hayek, Friedrich August von (1971) *Die Verfassung der Freiheit* Tübingen, J.C.B. Mohr. Orig.ausgabe (1960) *The Constitution of Liberty* London, Routledge & Kegan Paul  
 ----- (1981) *Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Bd.2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit* Landsberg, Verlag Moderne Industrie, übersetzt von Martin Suhr. Orig.ausgabe (1982) *Law, Legislation and Liberty* London, Routledge & Kegan Paul
- Hobbes, Thomas (1651) *Leviathan* Hg. von Richard Tuck, 1991, Cambridge, Cambridge University Press
- Hohfeld, Wesley N (1919) „*Fundamental Legal Conceptions, as applied in Judicial Reasoning*“ hg. von Walter Cook; New Haven, Yale University Press

- Honneth, Axel (1988) „Nachwort“ in Taylor, Charles (1988) *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus* Übers. von H. Kocyba, Frankfurt, Suhrkamp; 295-314  
 ----- (1992) *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte* Frankfurt, Suhrkamp
- Honore, A. (1961) „Ownership“ in Guest, A. (Hg)(1961) *Oxford Essays in Jurisprudence* Oxford, Oxford University Press
- Hornsby, J. (1980) *Actions* London, Routledge & Kegan
- Humboldt, Wilhelm von (1791) *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirklichkeit des Staates zu bestimmen* in Flitner, Andreas u. Giel, Klaus (Hg)(1960) *Wilhelm von Humboldt. Werke in Fünf Bänden. Bd.1* Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft; 56-233
- Jaeggi, Rahel (1999) „Der Markt und sein Preis“ in Deutsche Zeitschrift für Philosophie 47, 6, 1999, 987-1004
- Jhering, Rudolf von (1906)(5.Aufl.) *Geist des Römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* Leipzig
- Jones, Peter (1994) *Rights* London, Macmillan
- Kramer, Matthew et al (1998) *A Debate over Rights. Philosophical Enquiries* Oxford, Clarendon Press  
 ----- (1998a) „Introduction“ in ders.(1998); 1-6  
 ----- (1998b) „Rights Without Trimmings“ in ders. (1998); 7-112
- Kutschera, Franz von (1982)(1.Aufl.) *Grundlagen der Ethik* Berlin, de Gruyter  
 ----- (1998) *Die Teile der Philosophie und das Ganze der Wirklichkeit* Berlin, de Gruyter  
 ----- (1999)(2.Aufl.) *Grundlagen der Ethik* Berlin, de Gruyter
- Kymlicka, Will (1989) *Liberalism, Community and Culture* Oxford, Clarendon Press  
 -----(1990) *Contemporary Political Philosophy* Oxford, Clarendon Press  
 ----- (1996) *Politische Philosophie heute* Frankfurt, Campus. Üb. von Hermann Vetter. Orig.ausgabe (1990) *Contemporary Political Philosophy* Oxford, Clarendon Press
- Locke, John (1689) *Two Treatises of Government* hg.von Peter Laslett (1988) Cambridge, Cambridge University Press
- Lyons, David (1969) „Rights, Claimants and Beneficiaries“ in American Philosophical Quarterly 6, 1969, 173-85
- MacCallum, Gerald (1991) „Negative and Positive Freedom“ in Miller, David (1991); 100-122. Erstveröff. in Philosophical Review 76, 3, 1967, 312-34  
 MacCormick, Neil (1977) „Rights in Legislation“ in P.M.S.Hacker und J. Raz (Hg) *Law, Morality and Society* Oxford, Clarendon Press; 189-209
- Mackie, John (1984) „Can there be a Right-based Moral Theory?“ in Waldron, 1984; 169-81. Erstveröff. in Midwest Studies in Philosophy, 3, 1978,

- Margalit, Avishai (1999) *Politik der Würde* Üb. von G. Schmidt u. A. Vonderstein, Frankfurt, Fischer. Orig.ausgabe (1996) *The Decent Society* Cambridge, Mass.; Harvard University Press
- Mill, John Stuart (1989) *On Liberty* Stefan Collini (Hg) Cambridge, Cambridge University Press
- Miller, David (1983) „*Constraints on Freedom*“ in Ethics 94, 1983, 66-86  
 ----- (Hg)(1991) *Liberty* Oxford, Oxford University Press  
 ----- (1999) *Principles of Social Justice* Cambridge, Mass.; Harvard University Press
- Munzer, Stephen (1990) *A theory of property* Cambridge, Cambridge University Press
- Nagel, Ernest u. Cohen, Morris (1934) *An Introduction to Logic and Scientific Method* New York, Harcourt Brace
- Nida-Rümelin, Julian und Vossenkuhl, Wilhelm (Hg) (1998) *Ethische und Politische Freiheit* Berlin, De Gruyter
- Norman, Richard (1981) „*Liberty, Equality, Property*“ in Proceedings of the Aristotelean Society Suppl., 55, 1981, 193-209
- Nozick, Robert (1974) *Anarchy, State and Utopia* Oxford, Blackwell  
 ----- (1979) *Anarchie, Staat, Utopia* übers. von H.Vetter, München, Moderne Verlags Gesellschaft
- O'Neill, Onora (1980) „*The most extensive liberty*“ in Proceedings of the Aristotelean Society 80, 1980, 44-59
- Pennock, J. und Chapman, John (Hg)(1980) *Nomos XXII: Property* New York, New York University Press
- Plant, Raymond (1991) *Modern Political Thought* Oxford, Blackwell
- Popper, Karl (1994) *Vermutungen und Widerlegungen. Das Wachstum der wissenschaftlichen Erkenntnis. Bd.1- Vermutungen* Übersetzt von Gretl Albert, Tübingen, Mohr. Orig.ausgabe (1963) *Conjectures and Refutations* London, Routledge & Kegan
- Radin, Margaret (1982) „*Property and Personhood*“ in Stanford Law Review 34, 5, 1982, 957-1015
- Raphael, D. (1990)(2.Aufl.) *Problems of Political Philosophy* London, MacMillan
- Rawls, John (1975) *Eine Theorie der Gerechtigkeit* übersetzt von Hermann Vetter, Frankfurt, Suhrkamp. Orig.ausgabe (1972) *A Theory of Justice* Oxford, Oxford University Press  
 ----- (1993) *Political Liberalism* New York, Columbia University Press  
 -----(1998) *Politischer Liberalismus* Üb. von Wilfried Hinsch, Frankfurt, Suhrkamp

- Raz, Joseph (1984a) „*On the Nature of Rights*“ in Mind 93, 1984, 194-214  
 -----(1984b) „*Right-based Moralities*“ in Waldron, 1984; 182-200  
 -----(1986) *The Morality of Freedom* Oxford, Clarendon Press
- Reeve, Andrew (1986) *Property* London, MacMillan
- Scanlon, Thomas (1976) „*Nozick on Rights, Liberty and Property*“ in Philosophy & Public Affairs 6, 1976, 3-25
- Schmidtz, David (1996) „*Critical Notice on Hillel Steiner An Essay on Rights*“ Buchbesprechung in Canadian Journal of Philosophy 26, 2, 1996, 283-302
- Sen, Amartya (1977) „*Rational Fools. A critique of the behavioural foundations of of economic theory*“ in Philosophy & Public Affairs 4, 1977, 317-44
- Simmonds, Nigel (1998) „*Rights at the Cutting Edge*“ in Kramer, Matthew et al (1998) *A Debate over Rights. Philosophical Enquiries* Oxford, Clarendon Press; 113-232
- Simmons, A. (1992) *The Lockean Theory of Rights* Princeton, New Jersey: Princeton University Press
- Spencer#, Herbert (1892) *Social Statics*, London, William and Norgate
- Steinvorth, Ulrich (1994, 2.Aufl.) *Freiheitstheorien in der Philosophie der Neuzeit* Darmstadt  
 -----(1995) „*Steiner's Justice*“ in Analyse & Kritik 17, 1, 1995, 21-34  
 -----(1999) *Gleiche Freiheit. Politische Philosophie und Verteilungsgerechtigkeit* Berlin, Akademie Verlag
- Summer, L.W. (1987) *The moral foundations of rights* Oxford, Clarendon Press
- Taylor, Charles (1979) „*What's wrong with negative liberty*“ in Miller; 141-62. Erstveröff. in Ryan, Alan (Hg)(1979) *The Idea of Freedom* Oxford, Oxford University Press, 175-93  
 -----(1988) *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus* Übers. von H. Kocyba, Frankfurt, Suhrkamp  
 -----(1988a) „*Der Irrtum der negativen Freiheit*“ in ders., (1988) *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus* Übers. von H. Kocyba, Frankfurt, Suhrkamp; 118-44  
 -----(1988b) „*Was ist menschliches Handeln?*“ in ders., (1988) *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus* Übers. von H. Kocyba, Frankfurt, Suhrkamp; 9-51  
 -----(1989) *Sources of the Self. The making of the Modern Identity* Cambridge, Cambridge University Press
- Taylor, Michael (1982) *Community, Anarchy and Liberty* Cambridge, Cambridge University Press
- Trapp, Rainer (1998) „*Individualrechte ernst - aber nicht unangemessen ernst genommen*“ in Nida-Rümelin und Vossenkuhl (Hg) (1998); 447-75

Tully, James (1980) *A discourse on property: John Locke and his adversaries* Cambridge, Cambridge University Press

Van Parijs, Phillipe (Hg)(1992) *Arguing for Basic Income* London, Verso

----- (1995) *Real Freedom for All: What (if anything) can justify capitalism?* Oxford, Clarendon Press

Waldron, Jeremy (1988) *The Right to Private Property* Oxford, Clarendon Press

----- (1989) „Rights in Conflict“ in Ethics 99, 1989, 503-19

Watson, Gary (Hg) (1982) *Free Will* Oxford University Press

Windscheid, Bernhard (1906)(9.Aufl.) *Handbuch des Pandektenrechts* hg von Th. Kipp, Bd.1, Frankfurt

Wolff, Jonathan (1997) „Critical Notice: An Essay on Rights“ in International Journal of Philosophical Studies 5, 2, 1997, 306-15



Ich erkläre, daß ich die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben habe.

Frankfurt, den 10.10.2000

Tobias Berblinger

## Lebenslauf

### Persönliches

Geburtsdatum 7.12.68  
Geburtsort Offenburg  
Familienstand ledig  
Staatsangeh. deutsch  
Adresse Westendplatz 30  
60325 Frankfurt

### Schulbildung

08/79 – 05/88 **Gymnasium Ettenheim**  
Abitur

### Berufsausbildung

08/88 – 06/90 **Dresdner Bank AG, Stuttgart**  
Ausbildung zum Bankkaufmann

### Studium/Promotion

10/90 – 06/93 **Universität Manchester**  
B.A.(Econ.Hons) in Politologie und Wirtschaftswissenschaften  
10/93 – 10/94 **Universität York**  
M.A.(Political Philosophy)  
10/94 – 08/95 **Freie Universität Berlin**  
Einarbeitung in das Promotionsthema  
10/95 – 03/96 **Universität Manchester, Graduiertenkolleg**  
Fortführung der Promotionsarbeit, Gastprofessur des Betreuers im  
Ausland  
04/96 – heute **Universität Frankfurt, Institut für Philosophie**  
Doktorarbeit bei Prof. Axel Honneth

Frankfurt, den 10.10.00

---